Zoll-Handbuch

für

Beamte, Kaufleute, Fabrikanten und Spediteure

unter Zugrundelegung

der vom 1. Juli 1865 ab gültigen Bestimmungen

bearbeitet und herausgegeben

von

Zinnow,

Königl. Preuß. Steuerrath und Ober-Steuer-Inspector zu Wittenberg.

Wittenberg,

Verlag von R. Herrosé.

1865.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil,

enthaltend die gesetzlichen und reglementairen Vorschriften 2c.

Zweiter Theil,

Nachtrag.

Rechnungs-Tafeln.

Druckfehler,

welche bei nochmaliger genauer Durchsicht gefunden worden sind, und zu verbessern sein werden.

Theil I.

Seite 109, Zeile 21 von oben (c, Stearin ꝛc.) ist statt „frei" zu setzen: pro Ctr. 1 Thlr. (1. 45.)
„ 132 „ 26 „ „ rechts ist statt 5. 6. 2 zu setzen 5. b. 2.
„ 133 „ 17 „ unten rechts ist als Zeile 18 hinzuzufügen: Angorafelle s. Felle.
„ 142 „ 34 „ oben links ist statt 6. f. α zu setzen: 6. f. 2. α.
„ 161 „ 3 „ unten rechts ist statt 26. b. zu setzen: 20. b.
„ 162 „ 23 „ oben links ist statt $^3/_8$ zu setzen: $^3/_4$.
„ 163 „ 13 bis 16 von oben links sind nur aus Versehen lateinische Lettern gesetzt.
„ 170 „ 20 von oben links ist hinzuzusetzen: (S. auch Fruchtäther).
„ 173 „ 6 „ unten „ „ Fehschwamme abzuändern in: Fehwamme.
„ 173 „ 27 „ oben rechts kann der Satz: Feldfrüchte in Garben ꝛc. gestrichen werden.
„ 176 „ 27 „ „ links ist das a in Fingerhaut zu streichen.
„ 176 „ 5 „ unten links ist hinzuzufügen: (S. auch die allg. Anmk. c. zu Zeugwaaren.)
„ 190 „ 17 „ „ „ „ beim Zollsatze hinzuzufügen: β.
„ 204 „ 24 „ „ „ „ statt 27. p. 1. zu setzen: 25. p. 1.
„ 208 „ 17 „ oben links „ hinter 1 Thlr. 10 Sgr. hinzuzufügen: (2. 20.)
„ 222 „ 1 „ „ „ „ statt „Thlr." zu setzen: Sgr.
„ 228 „ 9 „ „ rechts „ „ Mantillen „ „ : Manschetten.
„ 234 „ 14 „ „ links „ „ 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.) zu setzen: 2 Thlr. 20 Sgr. (4. 40.)
„ 236 „ 20 „ „ „ „ hinzuzufügen: Muskatblüthen-Oel (Macis, ätherisches Oel) (T. u. Zoll wie vor) 5. a.
„ 239 „ 4 „ „ „ „ statt: Obstwein zu setzen: —
„ 251 „ 20 „ unten links „ „ T. wie vor „ „ Zoll wie vor.
„ 256 „ 18 „ oben rechts „ hinter 2. 20 das „sgr." zu streichen. !
„ 291 „ 7 „ „ „ „ statt 25. v. zu setzen: 25. r.
„ 303 „ 4 „ „ „ „ „ 26 „ „ 25.
„ 324 „ 21 „ oben muß es heißen: und mit einer äußeren Umschließung versehen eingehenden.
„ 328 „ 8 „ unten „ es heißen: Einschluß statt Einfluß.
„ 335 „ 2 „ oben sind hinter sub. 3 die Worte „der Ablauf" einzuschalten.

Erster Theil,

enthaltend

Die gesetzlichen und reglementairen Vorschriften ꝛc.

Handels-Vertrag

zwischen dem

Zollverein und Frankreich.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einer Seits, und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen anderer Seits, von dem gleichen Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Zollvereins-Staaten und Frankreich zu befestigen und die gegenseitigen Handelsverhältnisse zu erweitern, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich: ppp., welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1. Die in dem Tarif A. zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten, aus dem Zollvereine herstammenden oder in demselben verfertigten Gegenstände sollen in Frankreich bei ihrer unmitttelbaren Einfuhr zu Lande wie zur See unter der Flagge eines Zollvereinsstaates oder unter französischer Flagge zu den, durch diesen Tarif festgestellten Eingangs-Abgaben, mit Einschluß der Zusatz-Decimen, zugelassen werden.

Artikel 2. Die in dem Tarif B.*) zu gegenwärtigem Vertrage verzeich-

---

*) Der Tarif B. ist nicht mit abgedruckt, da alle in demselben vereinbarten Zollbefreinngen und Ermäßigungen in dem später folgenden Zollvereins-Tarife berücksichtigt sind.

neten, aus Frankreich herstammenden oder daselbst verfertigten Gegenstände sollen im Zollverein bei ihrer unmittelbaren Einfuhr zu Lande wie zur See unter der Flagge eines Zollvereinsstaates oder unter französischer Flagge zu den, durch diesen Tarif festgestellten Eingangs-Abgaben zugelassen werden.

Artikel 3. Die aus dem Zollverein herstammenden oder in demselben verfertigten Waaren, welche entweder über die Häfen der Hansestädte an der Elbe oder Weser, oder mittelst der belgischen oder schweizerischen Eisenbahnen in Frankreich eingehen, sollen als unmittelbar eingeführt angesehen werden, und zwar im letzteren Falle, wenn die Eisenbahnwagen oder Kolli, welche die Waaren enthalten, von dem vereinsländischen Zollamte amtlich verschlossen oder verbleit sind, die Vorlegeschlösser oder Bleie bei der Ankunft in Frankreich als unversehrt erkannt werden und die Beförderung nach Maaßgabe der, unter den Hohen vertragenden Theilen für den internationalen Eisenbahndienst getroffenen Abreden erfolgt.

Die aus Frankreich herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren sollen bei ihrem Eingange in den Zollverein unter denselben Bedingungen genau die gleiche Behandlung genießen.

Artikel 4. Die aus dem Zollvereine nach Frankreich und die von Frankreich nach dem Zollvereine ausgeführten Waaren jeder Art sollen beiderseitig von allen Ausgangs-Abgaben frei sein.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die nachstehend verzeichneten Lumpen und Abfälle zur Papierfabrikation. Sie bleiben einer Ausgangs-Abgabe unterworfen, deren Betrag festgestellt ist, wie folgt:

in Frankreich:

für Lumpen und Abfälle aller Art zur Papierfabrikation, nicht von reiner Wolle, und für Halbzeug . . . . 12 Frs. für 100 Kilo.,

für altes Tauwerk getheert oder nicht getheert . 4 " " " "

im Zollverein:

für Lumpen und Abfälle aller Art zur Papierfabrikation, nicht von reiner Seide, mit Einschluß von Makulatur und Papierspänen, und für Halbzeug $1\frac{2}{3}$ Thlr. — 2 fl. 55 Xr. — für den Zollzentner.

für altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke, getheert oder nicht getheert $\frac{1}{3}$ Thlr. — 35 Xr. — für den Zollzentner.

Artikel 5. Der aus dem Zollverein herstammende Spiritus und Weingeist-Firniß soll in Frankreich, außer den in dem Tarif A. zu gegenwärtigem Vertrage festgesetzten Eingangs-Abgaben, der für die gleichartigen französischen Erzeugnisse bestehenden Verbrauchs-Abgabe unterworfen werden, nämlich:

Reiner Alkohol, Liqueure, Branntweine in Flaschen, vom Hektoliter der Abgabe von . . . . 90 Fr.

Weingeist-Firniß, vom Hektoliter reinen in dem Firniß enthaltenen Weingeistes der Abgabe von . . . . 90 Fr.

Bis dahin, daß das zur Darstellung chemischer oder anderer gleichartiger Fabrikate verwendete Salz in Frankreich von der Verbrauchs-Abgabe befreit sein wird, sollen die nachstehend verzeichneten, mit Verwendung von Salz dargestellten Erzeugnisse zollvereinsländischen Ursprungs bei ihrer Einfuhr nach Frankreich, zur Ausgleichung der von den französischen Fabrikanten zu entrichtenden entsprechenden Abgaben folgenden Zusatz-Abgaben unterliegen:

Rohe Soda	4 Fr.	35 Cent.	für 100 Kilogramm.
Kristallisirte Soda	4 „	35	„ „ „ „
Schwefelsaures Natron:			
reines, wasserfrei	6 „	—	„ „ „ „
kristallisirt oder mit Wasser verbunden	2 „	40	„ „ „ „
unreines, wasserfrei	5 „	40	„ „ „ „
kristallisirt oder mit Wasser verbunden	2 „	10	„ „ „ „
Schwefligsaures Natron	6 „	—	„ „ „ „
Kalzinirte Soda	11 „	—	„ „ „ „
Salzsäure	3 „	—	„ „ „ „
Chlorkalk	7 „	50	„ „ „ „
Chlorsaures Kali	66 „	—	„ „ „ „
Chlormagnesium	4 „	—	„ „ „ „
Spiegelgläser, große, 1 Fr. für den Meter Oberfläche.			
Hohlglas, Fensterglas und anderes weißes Glas	2 „	—	„ „ „ „
Glasflaschen	— „	80	„ „ „ „
Ultramarin, künstlicher	6 „	75	„ „ „ „
Salmiak	10 „	—	„ „ „ „
Varekſoda	1 „	50	„ „ „ „
Gebrannte Rüben, Preßlinge, rohe	1 „	25	„ „ „ „
Zinnsalz	3 „	—	„ „ „ „

Artikel 6. Im Falle der Aufhebung oder Ermäßigung der bei der Ausfuhr französischer Erzeugnisse gegenwärtig gewährten Ausfuhr-Vergütungen, sollen die nach dem vorangehenden Artikel von den Erzeugnissen zollvereinsländischer Abstammung oder Fabrikation zu entrichtenden Zusatz-Abgaben aufgehoben oder um den nämlichen Betrag herabgesetzt werden, um welchen jene Ausfuhr-Vergütungen ermäßigt worden sind.

Wenn die Aufhebung erfolgt, die Regierung aber die Darstellung gewisser französischer Erzeugnisse einer Ueberwachung, Kontrole oder Verwaltungs-Aufsicht unterwirft, so sollen die unmittelbaren oder mittelbaren Lasten, welche die französischen Fabrikanten zu tragen haben, durch eine entsprechende Zusatz-Abgabe auf die gleichartigen vereinsländischen Erzeugnisse ausgeglichen werden.

Uebrigens ist verabredet, daß, wenn Ausfuhr-Vergütungen für andere Erzeugnisse französischer Fabrikation bewilligt, oder wenn die gegenwärtig gewährten Ausfuhr-Vergütungen erhöht werden, die auf den Erzeugnissen zollvereinsländischer Abkunft oder Fabrikation ruhenden Abgaben eintretenden Falles um eine dem Betrage dieser Ausfuhr-Vergütungen oder Erhöhung der Vergütung gleiche Zusatz-Abgabe erhöht werden können.

Die bei der Ausfuhr französischer Erzeugnisse bewilligten Ausfuhr-Vergütungen sollen genau nur die inneren Steuern ersetzen, welche auf den gedachten Erzeugnissen oder auf den Stoffen, aus denen solche verfertigt sind, ruhen.

Dem Zollverein sollen dieselben Befugnisse zustehen, welche Frankreich sich in den vorstehenden Bestimmungen vorbehält.

Artikel 7. Wenn einer der Hohen vertragenden Theile es nöthig findet, auf einen, in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten Gegenstand

einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder einen Zuschlag zu der inneren Steuer zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden können.

Artikel 8. Die aus den Gebieten des einen der beiden Theile herstammenden und in die Gebiete des andern Theils eingeführten Waaren jeder Art sollen keinen höheren inneren oder Verbrauchs-Steuern unterworfen werden dürfen, als die gleichartigen Waaren einheimischer Erzeugung solche entrichten oder entrichten werden. Jedoch sollen die Eingangs-Abgaben um so viel erhöht werden dürfen, als die den einheimischen Produzenten durch das innere Steuer-System verursachten Kosten betragen.

In Gemäßheit der im Zollverein bestehenden Verabredungen sollen französische Weine, Branntweine und Fette, welche der Eingangs-Verzollung unterlegen haben, auch in der Zukunft von jeder weiteren, für Rechnung des Zollvereins, einzelner Vereinsstaaten oder einer Kommune oder Korporation erhobenen Steuer frei bleiben.

Artikel 9. Waaren aus Gold, Silber, Platin oder andern edeln Metallen sollen, bei der Einfuhr aus dem Zollverein nach Frankreich oder umgekehrt, dem für die gleichartigen Waaren einheimischer Fabrikation bestehenden Kontrole-Verfahren unterliegen, und eintretenden Falles die Stempelungs- und Garantiegebühren nach denselben Grundsätzen, wie diese, bezahlen.

Artikel 10. Unbeschadet der, über die Behandlung von Erzeugnissen nicht zollvereinsländischen Ursprungs bei deren Einfuhr in Frankreich durch den gegenwärtigen Vertrag getroffenen Bestimmungen, sollen diese Erzeugnisse den Zuschlagzöllen unterliegen, welchen die unter französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern nach Frankreich eingeführten Erzeugnisse jetzt oder in Zukunft unterworfen werden.

Artikel 11. Die aus Frankreich über die Landgrenze eingehenden Waaren jeden Ursprungs sollen bei dem Eingange in den Zollverein zu denselben Abgaben zugelassen werden, als wenn sie daselbst direkt aus Frankreich zur See und unter französischer Flagge eingehen.

Die aus dem Zollverein über die Landgrenze eingehenden Waaren, mögen solche in dem Artikel 22. des Gesetzes vom 28. April 1816 aufgeführt sein oder nicht, sollen zum inneren Verbrauch in Frankreich gegen Entrichtung derjenigen Abgaben zugelassen werden, welche für die unter französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern kommenden Waaren bestehen.

Artikel 12. Zur Erleichterung des gegenseitigen Grenzverkehrs mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen sollen Getreide in Garben oder in Stroh, Heu, Stroh und Grünfutter beiderseits zollfrei eingeführt und ausgeführt werden.

Artikel 13. Wer eine Waare einführt, hat der Zollverwaltung des anderen Landes die Abkunft oder Fabrikation derselben nachzuweisen. Dieser Nachweis wird geführt durch Vorlegung einer, vor einer Behörde am Orte der Versendung abgegebenen Erklärung, oder einer, von dem Vorstande der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde ausgefertigten Bescheinigung, oder einer, von dem in dem Versendungsorte oder Verschiffungshafen residirenden Konsul oder Konsular-Agenten des Landes, wohin die Einfuhr geschehen soll, ausgefertigten Bescheinigung.

Artikel 14. Die in dem gegenwärtigen Vertrage verabredeten Werthzölle sollen nach dem Werthe am Orte des Ursprungs oder der Fabrikation des ein-

geführten Gegenstandes, mit Hinzurechnung der zur Einbringung nach Frankreich bis zum Orte der Eingangs-Abfertigung erforderlichen Transport-Versicherungs- und Kommissionskosten, berechnet werden.

Wer einen solchen Gegenstand einführt, hat dessen Werth schriftlich zu deklariren und dieser Deklaration, außer dem Ursprungs-Zeugnisse, eine von dem Fabrikanten oder Verkäufer herrührende Faktur beizufügen, welche den wirklichen Preis derselben angiebt.

Artikel 15. Wenn die Zollbehörde den deklarirten Werth für unzulänglich erachtet, so soll sie berechtigt sein, die Waaren zu behalten, gegen Zahlung des deklarirten Preises mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert an denjenigen, welcher dieselbe eingeführt hat.

Diese Zahlung muß innerhalb der auf die Deklaration folgenden vierzehn Tage erfolgen, und es müssen die etwa erhobenen Zölle gleichzeitig erstattet werden.

Artikel 16. Wenn die Zollbehörde das im vorigen Artikel verabredete Vorkaufsrecht ausüben will, so kann derjenige, gegen welchen dasselbe ausgeübt werden soll, sofern er es vorzieht, die Abschätzung der Waare durch Sachverständige verlangen. Dieselbe Befugniß steht der Zollbehörde zu, wenn sie es nicht für angemessen erachtet, sofort von dem Vorkaufsrechte Gebrauch zu machen.

Artikel 17. Wenn die Schätzung durch Sachverständige ergiebt, daß der Werth der Waare den bei der Einfuhr deklarirten nicht um fünf vom Hundert übersteigt, so soll der Zoll nach dem in der Deklaration angegebenen Betrage erhoben werden.

Wenn der Werth den deklarirten um fünf vom Hundert übersteigt, so kann die Zollbehörde nach ihrer Wahl das Vorkaufsrecht ausüben oder den Zoll nach dem durch die Sachverständigen ermittelten Werthe erheben.

Dieser Zoll soll zur Strafe um die Hälfte seines Betrages erhöht werden, wenn der von den Sachverständigen ermittelte Werth um zehn vom Hundert höher ist, als der deklarirte.

Die Kosten der Untersuchung sind von dem Deklaranten zu tragen, wenn der durch die schiedsrichterliche Entscheidung ermittelte Werth den deklarirten Werth um fünf vom Hundert übersteigt; im entgegengesetzten Falle sind dieselben von der Zollbehörde zu tragen.

Artikel 18. In den durch Artikel 16. vorgesehenen Fällen wird der eine der beiden sachverständigen Schiedsrichter von dem Deklaranten, der andere von dem Vorstande der Local-Zollbehörde ernannt. Im Falle der Meinungsverschiedenheit oder, wenn der Deklarant es verlangt, schon bei Niedersetzung des Schiedsgerichts, wird ein Obmann von den Sachverständigen gewählt, oder, sofern sich die letzteren über die Wahl nicht verständigen, von dem Präsidenten des zuständigen Handelsgerichtes ernannt. Wenn die Zollstelle, bei welcher die Deklaration erfolgt, von dem Sitze des Handelsgerichtes weiter als einen Myriameter entfernt ist, so kann der Obmann von dem Friedensrichter des Bezirks ernannt werden.

Die schiedsrichterliche Entscheidung muß innerhalb der auf die Niedersetzung des Schiedsgerichts folgenden vierzehn Tage abgegeben werden.

Artikel 19. Die durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Zölle sollen auf Grund von Havarien oder irgend welcher Verschlechterung der Waaren nicht ermäßigt werden.

Artikel 20. Die Revision und Eingangs-Verzollung der nach dem Werthe besteuerten reinen oder gemischten Gewebe, welche aus dem Zollverein eingehen, kann in Frankreich nur erfolgen in den Häfen von Bordeaux, Nantes, Havre, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Rouen, Nizza, Marseille, Algier und Oran und bei den Zollämtern zu Lille, Valenciennes, Metz, Straßburg, Mülhausen, Chambèry, Paris und Lyon, sowie bei denjenigen anderen Zollämtern, deren Bestimmung sich die französische Regierung für die Zukunft vorbehält.

Artikel 21. Bei der Revision der zollvereinsländischen Gewebe, welche nach der Zahl der, auf einem Raume von fünf Quadrat-Millimeter befindlichen Fäden besteuert sind, soll jeder Bruchtheil eines Fadens unberücksichtigt bleiben.

Artikel 22. Wer Maschinen und mechanische Geräthe oder einzelne Theile derselben, oder irgend eine andere in dem gegenwärtigem Vertrage verzeichnete Waare einführt, soll nicht verpflichtet sein, der Zollbehörde ein Modell oder eine Zeichnung des eingeführten Gegenstandes vorzulegen.

Artikel 23. Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchgangs-Abgabe befreit sein.

Die französische Regierung hält jedoch das Verbot der Durchfuhr von Schießpulver aufrecht und behält sich vor, die Durchfuhr von Kriegswaffen von besonderen Ermächtigungen abhängig zu machen. Im Zollverein bleibt die Durchfuhr des Salzes von einer besonderen Erlaubniß abhängig.

In Beziehung auf die Durchfuhr sichern sich die Hohen vertragenden Theile in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Artikel 24. Bis zur Vollendung der Eisenbahnen von Saint-Jean de Maurienne nach der italienischen und von Bayonne nach der spanischen Grenze wird die französische Verwaltung auf die aus dem Zollverein kommenden oder dorthin gehenden Waaren unter den nachstehenden Bedingungen dieselben Erleichterungen der Durchfuhr zur Anwendung bringen, wie wenn der Eingang und der Ausgang in den gedachten Richtungen mittelst der Eisenbahn stattfände:

1. Die Beförderung muß in geschlossenen Wagen stattfinden, welche mit einer, durch ein Vorhängeschloß genügend verschließbaren Einladethür versehen sind.

2. Bei dem französischen Eingangs-Amte muß eine Deklaration abgegeben werden.

3. Der Wagenführer oder Transport-Unternehmer muß für die im Falle von Hinterziehungen fälligen Abgaben und Strafgelder Kaution leisten.

Artikel 25. Die Unterthanen der Hohen vertragenden Theile können gegenseitig in jedem Theile der beiderseitigen Gebiete ungehindert eintreten, reisen oder sich aufhalten, um daselbst ihre Geschäfte wahrzunehmen, und genießen hierbei für ihre Person und ihr Vermögen denselben Schutz und dieselbe Sicherheit, wie die Inländer.

Sie sind befugt, in den Städten und Häfen die benöthigten Häuser, Waarenlager, Läden und Grundstücke zu miethen oder zu besitzen, ohne deshalb anderen allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Auflagen oder Verpflichtungen, von welcher Art sie sein mögen, zu unterliegen, als denjenigen, welche den Inländern aufgelegt sind oder künftig aufgelegt werden möchten.

Desgleichen sollen sie in Bezug auf Handel und Gewerbe aller Vorrechte, Befreiungen und sonstigen Begünstigungen irgend welcher Art sich erfreuen, welche die Inländer jetzt oder künftig genießen.

Es versteht sich jedoch, daß durch die vorstehenden Verabredungen den besonderen Gesetzen, Verordnungen und Reglements kein Eintrag geschieht, welche in Bezug auf Handel, Gewerbe und Polizei in dem Gebiete jedes vertragenden Staates bestehen und auf die Unterthanen aller anderen Staaten Anwendung finden. In dieser Hinsicht sollen die gegenseitigen Unterthanen gleich denjenigen des meistbegünstigten Staates behandelt werden.

Artikel 26. Französische Fabrikanten und Kaufleute, sowie ihre reisenden Diener, welche in Frankreich in einer dieser Eigenschaften gehörig patentirt sind, können im Zollverein, ohne dafür einer Gewerbesteuer zu unterliegen, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich herumzuführen.

Ebenso soll es in Frankreich mit den Fabrikanten und Kaufleuten aus den Staaten des Zollvereins und deren reisenden Dienern gehalten werden.

Die zur Erlangung dieser Steuerfreiheit erforderlichen Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständnisse festgesetzt.

Artikel 27. Eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und in den Zollverein von französischen Handlungsreisenden oder in Frankreich von Handlungsreisenden, die einem Zollvereinsstaate angehören, eingeführt werden, sollen beiderseits unter den, zur Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in einem Packhofe erforderlichen Zollförmlichkeiten zeitweise zollfrei zugelassen werden. Diese Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständnisse unter den vertragenden Theilen geregelt.

Artikel 28. In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Staaten in dem anderen denselben Schutz, wie die Inländer, genießen.

Wegen des Gebrauchs der Fabrikzeichen des einen Landes in dem anderen soll eine Verfolgung nicht stattfinden, wenn die erste Anwendung dieser Fabrikzeichen in dem Lande, aus welchem die Ausfuhr der Erzeugnisse erfolgt, in eine frühere Zeit fällt, als die durch Niederlegung oder auf andere Weise bewirkte Aneignung dieser Zeichen in dem Lande der Einfuhr.

Artikel 29. Zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen werden die Hohen vertragenden Theile die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den, den Zollverein und Frankreich verbindenden Eisenbahnen so weit erleichtern, als die fiskalischen Interessen es zulassen.

Artikel 30. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Handelsvertrages finden Anwendung auf Algerien, sowohl hinsichtlich der Ausfuhr der Erzeugnisse dieser Besitzung, als auch hinsichtlich der Einfuhr der aus dem Zollverein herstammenden Waaren.

Artikel 31. Jeder der beiden Hohen vertragenden Theile verpflichtet sich, dem anderen jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung der Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben für die, in dem gegenwärtigen Vertrage verzeichneten oder nicht verzeichneten Gegenstände zu Theil werden zu lassen, welche er einer dritten Macht in der Folge zugestehen möchte. Sie machen sich ferner verbindlich, gegen einander keinen Einfuhrzoll oder Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit auf die anderen Nationen Anwendung fände.

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich jedoch die Ausfuhr von Steinkohlen nicht zu verbieten.

Artikel 32. Der gegenwärtige Vertrag soll während eines Zeitraums von zwölf Jahren, vom Tage des Austausches der Ratifikation an gerechnet, in Kraft bleiben. Im Falle keiner der beiden Hohen vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf des gedachten Zeitraums seine Absicht, die Wirkungen des Vertrags aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der Hohen vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Wenn jedoch vor Ablauf des oben bezeichneten Zeitraums der Zollverein sich auflösen sollte, so treten die in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen wechselseitigen Verpflichtungen gleichzeitig mit den Zollvereins-Verträgen außer Kraft.

Die Hohen vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruche stehen, und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden möchte.

Er findet auf jeden deutschen Staat Anwendung, welcher später dem Zollverein beitritt.

Artikel 33. Gegenwärtiger Vertrag soll zwei Monate nach dem Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten.

Die Ratifikations-Urkunden sollen in Berlin, und zwar so bald als möglich, ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 2. August 1862.

(Unterschriften.)

Tarif A.

Zollsätze bei der Einfuhr in Frankreich.

Vorbemerkung des Herausgebers. Da die im Tarif A. für das Jahr 1862 vereinbarten höheren Zollsätze keine Geltung erhalten, sondern am 1. Juli 1865, wo der Vertrag in Kraft tritt, sogleich die vom 1. October 1864 an festgesetzten Zollsätze in Anwendung kommen, so sind auch nur letztere hier aufgenommen worden.

Wo nicht ein anderer Maaßstab angegeben ist, bezieht sich der Zollsatz auf 100 Kilogramm (2 Zollcentner).

Metalle.

Eisen: Eisenerz oder Eisenstein, Hammerschlag, Eisenfeile, Schmiedeschlacken, frei.

Roheisen in Masseln und Ballasteisen, Bruchstücke von alter Eisengußwaare, 2 Frs.

Raffinirtes Roheisen, sogenannnte mazées, Brucheisen und Bruchstücke von alter geschmiedeter Eisenwaare, 2 Frs. 75 Cts.

Gefrischtes Eisen in Masseln oder eckigen Stücken, noch Schlacken enthaltend, 4 Frs. 50 Cts.

Stabeisen, viereckig, rund oder flach, Eisenbahnschienen von jeder Form und Größe, Winkeleisen u. T-Eisen, Eisendraht, vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen, 6 Frs.

Bandeisen von einem Millimetre Dicke oder weniger, Eisenblech, gewalzt oder geschmiedet, mehr als 1 Millimetre dick, in Platten, deren Gewicht 200 Kilo, deren Breite 1 Metre 20 Centimetre, deren Länge 4 Metre 50 Centimetre nicht überschreitet, 7 Frs. 50 Cts.

Eisenblech, gewalzt oder geschmiedet, in Platten über 200 Kilo schwer oder breiter als 1 Metre 20 Centimetre oder länger als 4 Metre 50 Centimetre, 7 Frs. 50 Cts.

Dünnes Eisenblech und Schwarzblech von 1 Millimetre Dicke oder weniger, 10 Frs. (Eisenblech und Schwarzblech, eben, ausgeschnitten zu irgend einer Form, zahlt den 10ten Theil mehr als rechtwinklige Platten.)

Eisen, verzinntes (Weißblech), verkupfertes, verzinktes oder verbleites, 13 Frs.

Eisendraht von $^5/_{10}$ Millimetre Durchmesser oder weniger, gleichviel ob verzinnt, verkupfert oder verzinkt, 10 Frs.

Stahl: Stahl in Stäben aller Art, Bandstahl, 13 Frs.

Stahl in braunen Blechen oder Blättern, heiß gewalzt, über ½ Millimetre stark, 18 Frs.

Stahl in braunen Blechen oder Blättern, heiß gewalzt, von ½ Millimetre oder weniger Stärke, Stahl in weißen oder kalt gewalzten Blechen oder Blättern ohne Unterschied der Stärke, Stahldraht, auch versilbert zu Saiten für Instrumente, 25 Frs.

Kupfer: Kupfererz; Kupferfeile und Bruch von alten Kupferwaaren, frei.

Kupfer, rohes, rein oder legirt mit Zink oder Zinn in Stücken, Barren, frei.

Kupfer, rein oder legirt mit Zink oder Zinn, gewalzt oder geschmiedet, in Stangen oder Platten, 10 Frs.

Kupferdraht, rein oder legirt, von jeder

Dimension, polirt oder nicht polirt, 10 Frs.
Vergoldetes oder versilbertes Kupfer, gehämmert, gezogen oder gewalzt, auf Garn oder Seide gesponnen, 100 Frs.
Zink: Zinkerz, roh oder geröstet, gemahlen oder nicht gemahlen, frei.
Zinkfeile und Bruch von alten Zinkwaaren, frei.
Zink in rohen Stücken, Blöcken, Barren, Platten, frei.
Zink, gewalztes, 4 Frs.
Blei: Bleierz und Schlacken aller Art, frei.
Feilspäne und Bruch von alten Bleiwaaren, frei.
Blei in Mulden, Blöcken, Stangen oder Platten, frei.
Blei, gewalztes, 3 Frs.
Blei, mit Antimon legirt, in Mulden, 3 Frs.
Buchdruckerlettern, alte, 3 Frs.
Zinn: Zinnerz, Zinn in rohen Stücken, Blöcken, Stangen, Platten, frei.
Feilspäne und Bruch, frei.
Zinn mit Antimon legirt (Britannia-Metall) in Barren, 5 Frs.
Zinn, rein oder legirt, gehämmert oder gewalzt, 6 Frs.
Kadmium, rohes, frei.
Quecksilber, gediegenes, frei.
Wismuth, roher, frei.
Spießglanz: Spießglanzerz; Schwefelspießglanz, gegossener, frei.
Spießglanzkönig, 6 Frs.
Nickel: Nickelerz und Speise, frei.
Nickelmetall, rein oder legirt mit andern Metallen, als: Kupfer oder Zink (Argentan) in Stangen oder rohen Stücken, frei.
Nickelmetall, rein oder legirt mit andern Metallen, gewalzt oder gestreckt, 10 Frs.
Braunstein, frei.
Arsenik: Arsenikerz; Arsenik, gediegener, frei.
Erze, nicht namentlich genannt, frei.

Metallwaaren.

Eisenguß: Eisengußwaaren, nicht abgedreht oder polirt:
1ste Klasse. Unterlagen für Eisenbahnschienen (Schienenstühlchen), Platten oder andere in offener Form gegossene Stücke, 3 Frs.
2te Klasse. Gerade cylinderförmige Röhren, massive oder hohle Balken und Säulen, Gasretorten, massive Geländerdocken und Verbandstücke dazu, Gitter und Heerdplatten, Transmissionswellen, Gestelle für Maschinen und andere Gegenstände ohne Verzierung und Zurichtung, 3 Frs. 75 Cts.
3te Klasse. Topfgeschirr und alle andere, in den beiden vorhergehenden Klassen nicht genannte Waaren, 4 Frs. 50 Cts.
Eisengußwaaren, polirt oder abgedreht, 6 Frs.
Eisengußwaaren, verzinnt, emaillirt oder gefirnißt, 10 Frs.
Waaren aus Schmiedeeisen: Eisenwerk, als: Baustücke, Schiffsrippen und Schiffsbalken, Beschläge zu Karren und Waggons, Thürangeln, Fensterangeln, große Riegel, Winkelhaken und anderes grobes Eisenwerk zu Thüren oder Fenstern, weder abgedreht noch polirt; Gitter, massive, Bettstellen, Sessel, Garten- oder andere Meubel mit oder ohne unwesentliche Verzierungen von Gußeisen, Kupfer oder Stahl, 8 Frs.
(Achsen, Federn und Radschienen sind bei dieser Klassifikation nicht einbegriffen und kommen bei den Maschinentheilen vor.)
Schlosserarbeiten, als: Schlösser und Vorlegeschlösser jeder Art, Fischbänder und Charniere von Eisenblech, Klinken, Riegel und alle übrigen Gegenstände von Schmiedeeisen oder Eisenblech, abgedreht, polirt oder gefeilt zu Beschlägen von Meubeln, Thüren und Fenstern, 12 Frs.
Nägel, mit der Maschine geschmiedet, 8 Frs.
Nägel, mit der Hand geschmiedet, 12 Frs.
Holzschrauben, Bolzen und Schraubenmuttern, Anker, Ankerketten und eiserne Ketten, 8 Frs.
Werkzeuge nur von Eisen, auch mit einem Griffe versehen, 10 Frs.
Röhren, gezogene eiserne, einfach zusammengeschweißt: von 9 Millimetre innerem Durchmesser oder mehr, 11 Frs. von weniger als 9 Millimetre, Verbandstücke (Muffen) aller Art, 20 Frs.
Röhren, gezogene, schmiedeeiserne, über

den Dorn gearbeitet und übereinander geschweißt, 20 Frs.
Wirthschaftsgeräthe und andere nicht namentlich aufgeführte Waaren: von Schmiedeeisen oder Eisenblech, polirt oder gefärbt, 14 Frs.
Von Schmiedeeisen oder Eisenblech, emaillirt, verzinnt oder gefirnißt, 16 Frs.
Stahlwaaren: Werkzeuge v. reinem Stahl (Feilen, Sägen, mit geraden Blättern u. kreisförm. — Cirkularsägen — Sensen, Sicheln u. andere nicht namentlich genannte), 32 Frs.
Nähnadeln, kleiner als 5 Centimetre, 200 Frs.
Nähnadeln von 5 Centimetre und mehr, 100 Frs.
Schreibfedern, metallene, mit Ausnahme der goldenen und silbernen, 100 Frs.
Kleine Gegenstände von Stahl, als Perlen, Schiebringe, Brochen, Fingerhüte, 20 Frs.
Wirthschaftsgeräthe und andere nicht namentlich aufgeführte Gegenstände von reinem Stahl, 32 Frs.
Angelhaken aller Art, 50 Frs.
Messerschmiedewaaren aller Art: 20 pCt. vom Werthe; auf 15 pCt. v. 1 Jan. 1866 ab ermäßigt.
Instrumente, chirurgische, mathematische, physikalische, chemische (für Laboratorien,) frei.
Handelswaffen: blanke Waffen, 40 Frs. Feuerwaffen, 240 Frs.

Verschiedene Metalle.

Werkzeuge von Schmiedeeisen, verstählte, mit oder ohne Heft, 15 Frs.
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, nicht polirt, sofern das Gewicht des Schmiedeeisens weniger als die Hälfte des Gesammtgewichts ausmacht, 4 Frs. 50 Cts.
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, nicht polirt, sofern das Gewicht des Schmiedeeisens die Hälfte oder mehr des Gesammtgewichts ausmacht, 8 Frs.
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, polirt, emaillirt oder lackirt, auch mit unwesentlichen Verzierungen von Schmiedeeisen, Kupfer, Messing oder Stahl, 12 Frs.
Metalltücher v. Eisen oder Stahl, 10 Frs.
Druckwalzen von Kupfer oder Messing, gravirt oder nicht, 15 Frs.
Kupferschmiedewaaren: Tücher v. Kupfer oder Messingdraht, Gegenstände der Kunst, Zierrathen und alle übrigen Waaren aus reinem oder mit Zink oder Zinn legirtem Kupfer, 20 Frs.
Zinkwaaren aller Art, 8 Frs.
Röhren aus Blei und Bleiwaaren aller Art, 3 Frs.
Buchdruckerlettern, neue, und Cliché's 8 Frs.
Topfgeschirr und andere Waaren aus reinem oder mit Antimon legirtem Zinn, 30 Frs.
Waaren aus Legirungen von Nickel mit Kupfer oder Zink (Argentan), 100 Frs.
Plattirte Waaren ohne Unterschied 100 Frs.
Metallwaaren, im Feuer oder galvanisch vergoldet oder versilbert, 100 Frs.
Juwelier- und Goldschmiedewaaren aus Gold, Silber, Platin oder anderen Metallen, 500 Frs.
Uhren, 5 pCt. vom Werthe.
Uhrfournitüren, 100 Frs.

Maschinen u. mechanische Geräthe.

Vollständige Werke.

Feststehende Dampfmaschinen mit oder ohne Kessel, mit oder ohne Schwungrad, 6 Frs.
— für Schiffe mit oder ohne Kessel, 12 Frs.
Lokomotiven oder Lokomobilen, 10 Frs.
Vollständige Tender zu Lokomotiven, 8 Frs.
Maschinen für die Spinnerei, 10 Frs.
Maschinen zum Reinigen und Auflockern von Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf und anderen Spinnmaterialien, 6 Frs.
Maschinen für die Weberei, Papierfabrikation, Buchdruckerei, Landwirthschaft, Kratzenfabrikation, 6 Frs.
Tüllwebestühle, kupferne Apparate zur Destillation, Apparate zur Zuckerfabrikation, zur Heizung und Kratzmaschinen ohne Beschläge, 10 Frs.
Dampfkessel von Eisenblech, cylindrisch oder kugelförmig, mit oder ohne Siedevorrichtung oder Vorwärmer, 8 Frs.
Dampfkessel, röhrenförmige, von Eisenblech mit Röhren von Schmiedeeisen, Kupfer oder Messing, gezogen oder vernietet, mit innerer Feuerung und alle übrigen Kessel von nicht cylindrischer oder einfacher Kugelform, 12 Frs.

Dampfkessel von Stahlblech jeder Form, 25 Frs.
Gasometer, Abdampfpfannen, Oefen, Wärmapparate von Eisenblech oder von Gußeisen und Eisenblech, 8 Frs.
Werkzeugmaschienen und nicht genannte Maschinen, welche 75 pCt. und mehr Gußeisen enthalten, 6 Frs.
— —. welche 56 bis excl. 75 pCt. Gußeisen enthalten, 10 Frs.
— —, welche weniger als 50 pCt. Gußeisen enthalten, 15 Frs.

Maschinentheile:

Kratzenbeschläge in Leder, Kautschuck oder gemischten und ungemischten Geweben, 50 Frs.
Weberblätterzähne aus Eisen oder Kupfer, 30 Frs.
Weberblätter, Beschläge oder Weberkämme mit Zähnen von Eisen oder Kupfer, 30 Frs.
Theile von Gußeisen, polirt, abgefeilt, zum Gebrauch vorgerichtet, 6 Frs.
Theile von Schmiedeeisen, polirt, abgefeilt, zum Gebrauch vorgerichtet oder nicht, ohne Rücksicht auf Gewicht, 10 Frs.
Stahlfedern zur Wagenfabrikation, für Eisenbahnwagen und für Lokomotiven 15 Frs.
Theile von Stahl, polirt, gefeilt, zum Gebrauch vorgerichtet oder nicht, mehr als 1 Kilo schwer, 25 Frs.
Dergleichen 1 Kilo und weniger schwer, 35 Frs.
Theile von reinem oder mit einem andern Metalle legirten Kupfer, 20 Frs.
Platten und Streifen von Leder, Kautschuk und Zeugstoffen, speciell zur Kratzenfabrikation bestimmt, 20 Frs.
Gold- u. Silberblatt, 50 Frs. für das Kil.
Wagen, Kunstdrechslerarbeiten u. Elfenbeinwaaren, 10 pCt. vom Werthe.
Häute, rohe, frei.
Leder, lackirtes, gefärbtes, maroquinirtes, 60 Frs.
Leder, in anderer Weise zugerichtet, 15 Frs.
Lederwaaren aller Art, 10 pCt. vom Werthe.
Fässer, leere, neue oder alte zusammengesetzt oder auseinandergenommen:
mit Holzreifen, frei.
mit Eisenreifen, 10 pCt. v. Werthe.
Schaufeln, Gabeln, Rechen, Werkzeugstiele (Hefte) von Holz mit oder ohne Zwinge, (metallene Ringe) frei.
Ruder, frei.
Schüsseln, Löffel, Näpfe und anderes hölzernes Hausgeräth, frei.
Bauholz, roh oder zugerichtet, frei.
Wagnerarbeiten, roh oder zugerichtet, frei.
Holzwaaren, andere, nicht namentlich genannte und Möbel, 10 pCt. v. Werth.
Verpackungsmaterialien, bereits gebraucht, frei.
Seeschiffe, im Zollverein erbaut, noch nicht in das Schiffsregister eingetragen oder unter Flagge eines Zollvereinsstaats segelnd:
von Holz: für die Tonne nach französischer Vermessung, 20 Frs.
von Eisen: desgleichen, 60 Frs.
Gerippe von Seeschiffen und Flußfahrzeuge:
von Holz: für die Tonne nach französischer Vermessung, 10 Frs.
von Eisen: desgleichen 40 Frs.
Maschinen und Treibwerke an Bord dieser Schiffe eingesetzt, werden abgesondert nach den unter Rubrik „Maschinen und Maschinentheile" angegebenen Zollsätzen verzollt.

Spinnerei und Weberei.

Flachs: Flachs od. Hanf, gehechelter, frei.
Leinen- oder Hanfgespinnst, welches auf das Kilogramm mißt, und zwar: einfaches:
rohes:
6000 Metres oder weniger 15 Frs.
mehr als 6000 Metres, nicht mehr als 12,000 Metres, 20 Frs.
mehr als 12,000 Metres, nicht mehr als 24,000 Metres, 30 Frs.
mehr als 24,000 Metres, nicht mehr als 36,000 Metres, 36 Frs.
mehr als 36,000 Metres, nicht mehr als 72,000 Metres, 60 Frs.
mehr als 72,000 Metres, 100 Frs.
gebleichtes oder gefärbtes:
6000 Metres oder weniger, 20 Frs.
mehr als 6000 Metres, nicht mehr als 12,000 Metres, 27 Frs.
mehr als 12,000 Metres, nicht mehr als 24,000 Metres, 40 Frs.
mehr als 24,000 Metres, nicht mehr als 36,000 Metres, 48 Frs.
mehr als 36,000 Metres, nicht mehr als 72,000 Metres, 80 Frs.

mehr als 72,000 Metres, 133 Frs.
gezwirntes:
rohes: derselbe Zoll, wie für das zum Zwirn benutzte einfache rohe Gespinnst, um 30 pCt. erhöht.
gebleichtes oder gefärbtes: derselbe Zoll, wie für das zum Zwirn benutzte einfache gefärbte oder gebleichte Gespinnst, um 30 pCt. erhöht.
Leinen- und Hanfgarne, gemischte, werden wie reine Leinen- und Hanfgarne behandelt, sofern das Gewicht des Flachses oder Hanfes überwiegt.
Leinen- oder Hanfgewebe, glatte oder gemusterte (gebildete), welche in einem Raum von 5 Quadratmillimetres in der Kette ersehen lassen, und zwar:
roh e:
8 Fäden oder weniger, 28 Frs.
9, 10 und 11 Fäden, 55 Frs.
12 Fäden, 65 Frs.
13 und 14 Fäden, 90 Frs.
15, 16 und 17 Fäden, 115 Frs.
18, 19 und 20 Fäden, 170 Frs.
21, 22 und 23 Fäden, 260 Frs.
24 Fäden und darüber, 400 Frs.
gebleichte, gefärbte oder bedruckte:
8 Fäden oder weniger, 38 Frs.
9, 10 und 11 Fäden, 70 Frs.
12 Fäden, 95 Frs.
13 und 14 Fäden, 120 Frs.
15, 16 und 17 Fäden, 155 Frs.
18, 19 und 20 Fäden, 230 Frs.
21, 22 und 23 Fäden, 350 Frs.
24 Fäden und darüber, 535 Frs.
Zwillich, glatt oder gemustert, roher, gebleichter, gefärbter, bedruckter, 16 pCt. des Werths.
Damast, 16 pCt. des Werths.
Batist, Linon und eingefaßte Schnupftücher, derselbe Zollsatz wie für die einfache Leinwand.
Leinener Tüll, 15 pCt. des Werthes.
Zwirnspitzen, 5 pCt. des Werths.
Leinene Strumpfwaaren, Posamentierarbeit von Leinen, Bandwaaren aus rohem Garn, gebleichte oder gefärbte, und ganz oder theilweise fertige Gegenstände aus Leinen oder Hanf, 15 pCt. des Werths.
Kleidungsstücke und nicht genannte Artikel, 15 pCt. des Werths.
Leinen- oder Hanfgewebe, gemischte, sofern das Gewicht des Flachses oder Hanfs vorherrscht, 15 pCt. des Werthes.

Jute: In Stengeln, gebrochen oder gehechelt, frei.
Garn von Jute, welches auf das Kilogramm mißt, und zwar:
rohes:
weniger als 1400 Metres, 5 Frs.
von 1400 bis ausschließlich 3700 Metres, 6 Frs.
von 3700 bis ausschließlich 4200 Metres, 7 Frs.
von 4200 bis ausschließlich 6000 Metres, 10 Frs.
mehr als 6000 Metres: dieselben Zollsätze wie beim Leinengarn.
gebleichtes oder gefärbtes:
weniger als 1400 Metres, 7 Frs.
von 1400 bis ausschließlich 3700 Metres, 9 Frs.
von 3700 bis ausschließlich 4200 Metres, 10 Frs.
von 4200 bis ausschließlich 6000 Metres, 14 Frs.
mehr als 6000 Metres: dieselben Zollsätze wie beim Leinengarn.
Andere vegetabilische Spinnstoffe:
Neuseeländer Flachs, Manila-Hanf und andere nicht genannte vegetabilische Spinnstoffe:
Fasern: roh oder gebrochen, gehechelt oder gedreht, frei.
Garn, 5 pCt. des Werthes.
Gewebe, 10 pCt. des Werthes.
Thierhaare: Haare jeder Art, roh, zubereitet oder gekräuselt, frei.
Gewebe oder Arbeiten von Haaren, rein oder gemischt, 10 pCt. d. Werthes.
Baumwolle: Rohe indische Baumwolle, frei.
Baumwolle in kardätschten oder gummirten Platten (Watten) 10 Cts. für das Kilogr.
Einfaches Baumwollengarn, welches auf ein halbes Kilogr. mißt, u. zwar:
rohes:
20,000 Metres oder weniger, 15 Cts.
von 21,000 bis 30,000 M., 20 Cts.
„ 31,000 „ 40,000 „ 30 „
„ 41,000 „ 50,000 „ 40 „
„ 51,000 „ 60,000 „ 50 „
„ 61,000 „ 70,000 „ 60 „
„ 71,000 „ 80,000 „ 70 „
„ 81,000 „ 90,000 „ 90 „
„ 91,000 „ 100,000 „ 1 Fr.
„ 101,000 „ 110,000 „ 1 „ 20 C.
„ 111,000 „ 120,000 „ 1 „ 40 „

von 121,000 M. 130,000 „ 1 Fr. 60 C.
„ 131,000 „ 140,000 „ 2 „ — „
„ 141,000 „ 170,000 „ 2 „ 50 „
171,000 Metres und darüber, 3 Frs.
gebleichtes: der um 15 pCt. erhöhte Zoll für das einfache, rohe Garn.
gefärbtes: der Zollsatz für das einfache rohe Garn um 25 Centimen auf das Kilogramm erhöht.

Zweidräthiges Baumwollengarn:
rohes: der Zollsatz für die Nummer des zur Drehung verwendeten einfachen Garns um 30 pCt. erhöht.
gebleichtes: der Zollsatz für das rohe, zweidräthige Garn um 15 pCt. erhöht.
gefärbtes: der Zollsatz für das zweidräthige, rohe Garn um 25 Centimen auf das Kilogramm erhöht.

Zu Ketten angelegtes Baumwollengarn:
rohes: der Zollsatz für das einfache Garn um 30 pCt. erhöht.
gebleichtes: der Zollsatz für das rohe, zu Ketten angelegte Garn um 15 pCt. erhöht.
gefärbtes: der Zollsatz für das rohe, zu Ketten angelegte Garn um 25 Centimen auf das Kilogramm erhöht.

Rohes, gebleichtes oder gefärbtes, drei- oder -mehrdräthiges Baumwollengarn:
in einfacher Drehung 6 Centimen auf je 1000 Metres.
in mehrfacher Drehung oder Zwirnung 12 Centimen auf je 1000 Metres.

Baumwollene Gewebe, rohe, glatt, geköpert, auch Zwillich:
1ste Klasse, wenn 100 Quadratmetres 11 Kilogramm oder mehr wiegen:
bei 35 Fäden und darunter auf 5 Quadratmillimetres 50 Cts. für das Kilogramm.
bei 36 Fäden und darüber auf 5 Quadratmillimetres 80 Cts. für das Kilogramm.
2te Klasse, wenn 100 Quadratmetres 7 bis ausschließlich 11 Kilogramm wiegen:
bei 35 Fäden und darunter 60 Cts. für das Kilogramm.
bei 36 bis 43 Fäden 1 Frs. für das Kilogramm.
bei 44 Fäden und darüber 2 Frs. für das Kilogramm.
3te Klasse, wenn 100 Quadratmetres 7 bis ausschließlich 7 Kilogramm wiegen:
bei 27 Fäden und darunter 80 Cts. für das Kilogramm.
bei 28 bis 35 Fäden 1 Frs. 20 Cts. für das Kilogramm.
bei 36 bis 43 Fäden 1 Frs. 90 Cts. für das Kilogramm.
bei 44 Fäden und darüber 3 Frs. für das Kilogramm.

Baumwollene Gewebe:
gebleichte 15 pCt. mehr als für das rohe Gewebe.
gefärbte 25 Cent. auf das Kil. mehr als für das rohe Gewebe.
bedruckte 15 pCt. des Werthes.

Baumwollener Sammet, und zwar:
seidenartiger (genannt Velvet):
roh 85 Cts. für das Kilogramm.
gefärbt oder bedruckt 1 Frs. 10 Cts. für das Kilogramm.
anderer (Cords, Moleskins &c.):
roh 60 Cts. für das Kilogramm.
gefärbt oder bedruckt 85 Cts. für das Kilogramm.

Rohe, glatte oder geköperte, baumwollene Gewebe, von denen 100 Quadratmetres weniger als 3 Kilogramm wiegen.

Piqué, Bazins, façonnirte Gewebe, Damaste und Brillantés 15 pCt. des Werthes.

Baumwollene Decken 15 pCt. des Werthes.

Glatter oder gestickter Tüll 15 pCt. des Werthes.

Gaze und Mousseline, gestickt oder brochirt, zur Ausstattung der Möbel oder für Behänge 15 pCt des Werthes.

Kleidungsstücke und ganz oder theilweise fertige Gegenstände 15 pCt. des Werthes.

Nicht genannte Artikel 15 pCt. des Werthes.

Handstickereien 10 pCt. des Werthes.

Baumwollene Spitzen und Blonden 5 pCt. des Werthes.

Garne von Baumwolle, gemischt mit anderen Stoffen, zahlen denselben Zoll, wie Garne von reiner Baumwolle, vorausgesetzt, daß die Baumwolle dem Gewichte nach in der Mischung vorherrscht.

Gewebe aus Baumwolle und anderen Materialien, sofern die Baumwolle

in der Mischung vorherrscht 15 pCt. des Werthes.

Wolle:

Rohe Wolle, vereinsländische oder australische, frei.

Ungekämmte Wolle, gefärbt 25 Frs.

Gekämmte, gefärbte oder ungefärbte Wolle 25 Frs.

Gebleichtes oder ungebleichtes Garn von Wolle, welches auf das Kilogramm mißt:

v. 1,000	b. 30,000 M.	25 C. f. d. Klg.		
„ 31,000	„ 40,000	„ 35	„	„
„ 41,000	„ 50,000	„ 45	„	„
„ 51,000	„ 60,000	„ 55	„	„
„ 61,000	„ 70,000	„ 65	„	„
„ 71,000	„ 80,000	„ 75	„	„
„ 81,000	„ 90,000	„ 85	„	„
„ 91,000	„ 100,000	„ 95	„	„

„ 101,000 und darüber 1 Frs.

Gebleichtes oder ungebleichtes Wollengarn, zum Verweben gezwirnt: der Zollsatz für das zum Zwirnen verwendete einfache Wollengarn um 30 pCt. erhöht.

Gezwirntes Wollengarn für Tapisserie: der doppelte Zusatz des einfachen Garns.

Einfaches oder gezwirntes Wollengarn, gefärbtes: der Zollsatz für das ungefärbte Garn um 25 C. auf das Kil. erhöht.

Gewebe aus Wolle: 10 pCt. des Werthes.

Filz jeder Art: desgl.

Decken von Wolle: desgl.

Teppiche jeder Art: 15 pCt. des Werthes.

Strumpfwaaren aus Wolle: 10 pCt des Werthes.

Posamentierwaaren aus Wolle: desgl.

Bandwaaren aus Wolle: desgl.

Wollene Spitzen: desgl.

Schuhe von Tuchecken: desgl.

Indische Kaschmir-Shawls und Schärpen: 5 pCt. des Werthes.

Nicht genannte Waaren: 10 pCt. des Werthes.

Tuchleisten jeder Art, ganz oder zerschnitten: frei.

Kleider und fertige Gegenstände:
 neue: 10 pCt. des Werthes.
 alte: 20 Frs.

Alpaka-, Lama-, Vigogne- und Kameel-Garne und -Gewebe, rein oder gemischt mit Schafwolle, unterliegen demselben Zollsatze, wie die schafwollenen Garne und Gewebe, welches auch das Verhältniß der Mischung sein mag.

Garne und Gewebe aus Wolle und den anderen vorbenannten Stoffen, gemischt mit Baumwolle oder irgend welchen anderen Gespinsten, zahlen denselben Zoll, wie Garne und Gewebe von reiner Wolle, vorausgesetzt, daß die Wolle in der Mischung das Uebergewicht hat.

Garn aus Ziegenhaar bleibt der gegenwärtigen bestehenden Behandlung unterworfen.

Gewebe von Ziegenhaaren unterliegen derselben Behandlung wie die Gewebe aus Wolle.

Seide in Kokons, Grege u. moulirte: frei.

Gefärbte:
 Näh-, Stick- und Spitzenseide, auch andere: frei.

Floretseide, rohe: frei.
 gekämmte: 10 Cts. für das Kilogramm.
 gesponnene, einfach und gezwirnt, rohe, weißgemachte, gebläute, gefärbte:
 von 80,000 einfachen Metres und darunter auf das Kilogramm 75 Cts.
 von 81,000 einfachen Metres und darüber auf das Kilogramm 1 Frs. 20 Cts.

Gewebe, Strumpfwaaren, Spitzen v. reiner Seide: frei.

Crep, nach englischem Muster, roher, schwarzer oder farbiger: 10 Frs., von 1866 ab frei.

Tülle, glatte und faconnirte, roh oder appretirt: frei.

Gewebe von Floretseide oder Seide und Floretseide, roh, weißgemacht, gefärbt, bedruckt: 2 Frs. für das Kilogramm.

Gewebe, Posamentierwaaren und Spitzen von Seide oder Floretseide in Verbindung:
 mit ächtem Golde oder Silber: 12 Frs.
 mit halbächtem oder unächtem Golde oder Silber: 3 Frs. 50 Cts.

Gewebe von Seide oder Floretseide, gemischt mit anderen Stoffen, wenn die Seide oder Floretseide im Gewichte vorherrscht: 3 Frs.

Bänder von Seide oder Floretseide:
 sammetne: 5 Frs.
 andere: 8 Frs.
 mit anderen Stoffen gemischt 10 pCt. des Werthes.

Kleidungsstücke und fertige Gegenstände von Seide unterliegen derselben Behandlung wie die Gewebe, welche dem Gewichte nach vorherrschend sind.

Chemische Produkte.

Jod und Brom, frei.
Säuren: Schwefelsäure, Salpetersäure, Weinsteinsäure, Benzoësäure, Borsäure, Citronensäure, arsenige Säure, frei.
Citronensaft, frei.
Oxyde: Eisenoxyd, Zinkoxyd, graues, Zinnoxyd, Uranoxyd, Kupferoxyd, frei.
Zaffer u. andere Kobaltverbindungen, frei.
Schwefelarsenik (Rauschgelb), frei.
Salzsaures Kali, frei.
Jodkalium, frei.
Runkelrüben-Pottasche, frei.
Kohlensaures Kali, frei.
Kalisalpeter, frei.
Schwefelsaures Kali, frei.
Weinsteinsaures Kali, frei.
Pflanzenasche, natürliche u. ausgelaugte, frei.
Weinhefe, frei.
Roher Borax, frei.
Natronsalpeter (Chilisalpeter), frei.
Soda aus Varec, frei.
Beinschwarz, frei.
Weißgebrannte Knochen, frei.
Phosphorsaure Salze, wie solche in der Natur vorkommen, frei.
Citronensaurer Kalk, frei.
Schwefelsaure Magnesia (Bittersalz) frei.
Kohlensaure Magnesia, frei.
Chlormagnesium, frei.
Flüssiges essigsaures Eisen (Eisenbeizen) frei.
Garancine, frei.
Milchzucker, frei.
Albumin, frei.
Kurkume, gemahlene, frei.
Lackmus, frei.
Berliner Blau, frei.
Karmin jeder Art, frei.
Blaue und grüne Kupferfarben, frei.
Lac-Lac und Lac-Dye, frei.
Berggrün, frei.
Schüttgelb, frei.
Alkermes in Körnern u. gepulvert, frei.
Steinkohlentheeröl u. daraus gewonnene Stoffe, 5 pCt. des Werthes.
Phosphor, weißer, 40 Frs.
Zinkoxyd (Zinkweiß), 2 Frs.
Bleiglätte, Mennige u. Bleiweiß, 2 Frs.
Oelsäure, 5 Frs.
Oxalsäure und oxalsaures Kali, 10 Frs.
Gelbes blausaures Kali, 20 Frs.
Rothes blausaures Kali, 30 Frs.
Farbholzextrakte: schwarze und violette, 20 Frs.
rothe und gelbe, 30 Frs.
Salzsäure, 60 Cts.
Aetznatron, 5 Frs.
Kohlensaures Natron (Sodasalz) von jedem Gehalte, 3 Frs.
Rohe, künstliche Soda, 1 Fr. 50 Cts.
Krystallisirtes kohlensaures Natron (Sodakrystalle) 1 Frs. 50 Cts.
Schwefligsaures und schwefelsaures Natron, 1 Frs. 20 Cts.
Schwefligsaures und schwefelsaures krystallisirtes Natron (Glaubersalz) 70 C.
Doppelt kohlensaur. Natron u. andere nicht genannte Natronsalze, 3 Frs. 50 Cts.
Chlorkalk, 2 Frs. 80 Cts.
Chlorsaures Kali, 25 Frs. 75 Cts.
Gewöhnliche und wohlriechende Seifen, 6 Frs.
Ultramarin, 15 Frs.
Phosphor, rother, 10 pCt. des Werthes.
Aluminium, 10 pCt. des Werthes.
Thonsaures Natron, 10 pCt. d. Werthes.
Chloraluminium (salzsaure Thonerde) 10 pCt. des Werthes.
Chromsaures Kali, 10 pCt. des Werthes.
Chromsaures Bleioxyd, 10 pCt. d. W.
Farben, nicht genannte, trocken, in Teigform und flüssig, 5 pCt. des Werthes.
Stearinsäure, 5 pCt. des Werthes.
Tischlerleim u. Gelatine, 5 pCt. d. W.
Firnisse: Oelfirniß, Terpentinölfirniß, Weingeistfirniß, 10 pCt. des Werthes.
Orseille jeder Art, 5 pCt. d. Werthes.
Nicht genannte chemische Produkte, 5 pCt. des Werthes.

Glas- und Kristallwaaren.

Spiegel, kleiner als ein Quadratmeter, 10 pCt. des Werthes.
Spiegelglas: rohes, 1 Frs. 50 Cts. für den Quadratmeter Flächenraum.
Belegtes oder polirtes, 4 Frs. für den Quadratmeter Flächenraum.
Glasflaschen in jeder Form, 1 Frs. 30 Cts.
Glas: Fensterglas, 3 Frs. 50 Cts.
Farbiges, geschliffenes oder geschnittenes; Uhrgläser und optische Gläser; Becher- und Kristallgläser, weiß oder

farbig; Glasflüsse, Email, nicht genannte Gegenstände aus Glas, 10 pCt. des Werthes.
Streu- und Scherbenglas, frei.
Roher oder bearbeiteter Bergkristall, frei.
NB. Der gefaßte Kristall wird wie Juwelier- und Goldschmiedewaaren verzollt.

Thonwaaren.

Grobe Töpferwaare: Fliesen, Backsteine und Ziegelsteine; Gasretorten, Drainröhren und andere, Schmelztiegel jeder Art, einschließlich derer von Graphit und Wasserblei, frei.
irdene Pfeifen, mit oder ohne Glasur in allen Formen, frei.
desgleichen mit Verzierungen in erhabener Arbeit, ein- oder mehrfarbig, flaches und hohles Geschirr, 5 Frs.
Steinzeug: Utensilien und Apparate für die Fabrikation chemischer Produkte, frei.
gemeines jeder Art, platt und hohl, einschließlich der Flaschenform, Wasserkrüge, Hausgeräthe, Küchengeschirr u. s. w., 4 Frs.
Fayence: mit zinnhaltiger Glasur, aus farbiger Masse, weißes, frei.
mit zinnhaltiger Glasur, farbiges, Majoliken, lackirtes, mehrfarbiges; feines; Steingut, feines, 15 pCt. des Werthes.
Porzellan aller Art, weiß oder bemalt, Parian und weißes Biscuit, 10 pCt. des Werthes.

Verschiedene Waaren.

Künstliche Blumen, frei.
Modewaaren, frei.
Strohgeflechte (Bänder) aller Art, 5 Frs.
Strohhüte, 25 Cts. für das Stück.
Kurze Waaren jeder Art (Mercerie), 10 pCt. des Werthes.
Feine oder gewöhnliche Knöpfe, ausschließlich der vom Posamentier gefertigten, 10 pCt. des Werthes.
Bürstenbinderwaaren jeder Art, 10 pCt. des Werthes.
Musikalische Instrumente und Theile solcher Instrumente, 10 pCt. des Werthes.
Stecknadeln jeder Art, 50 Frs.
Bearbeiteter Kautschuck: rein oder gemischt, 20 Frs.
aufgelegt auf Gewebe und auf andere Stoffe, 100 Frs.
fertige Kleider, 120 Frs.
in elastischen Zeugen, Stücke von jeder Ausdehnung, 200 Frs.
Schuhwerk, 60 Frs.
NB. Waaren aus Guttapercha unterliegen denselben Zollsätzen.
Wachsleinwand: zur Verpackung, 5 Frs.
zur Ausstattung der Meubel, für Behänge und zu anderem Gebrauche, 15 Frs.
Siegellack, 30 Frs.
Wichse aller Art, 4 Frs.
Schreib- und Zeichen-Tinte, Druckerschwärze, 20 Frs.
Fischernetze, 20 Frs.
Süßwasserfische: frische, frei.
zubereitete, 10 Frs.
Zubereitete Würzen (Saucen) 25 Frs.
Alkohol für je 100 Grad, neben den innern Steuern 15 Frs. f. d. Hektoliter.
Branntwein in Flaschen und Likör, ohne Unterschied der Stärke, neben den innern Steuern, 15 Frs. f. d. Hektoliter.
Schiefer: Dachschiefer, 4 Frs. f. 1000 Stück.
in Platten oder Tafeln, 10 Frs. für 100 Stück.
Thierhaare, nicht besonders genannte, rohe und gesponnene, frei.
Ziegenhaare, gekämmte, 10 Frs.
Schreibfedern (Federspulen), rohe oder gezogene, frei.
Bettfedern jeder Art, Flaum und andere, 50 Frs.
Milch, Honig, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen und lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle, frei.
Seefische, frisch, getrocknet, gesalzen oder geräuchert, mit Ausschluß des Kabliau, 10 Frs.
Muscheln, unausgeschälte, frei.
Fischthran, 6 Frs.
Fette jeder Art und Degras, frei.
Wallrath von Wall- u. Pottfischen, 2 Frs.
Wallfischbarten, rohe, frei.
Seehunds- und Seekuh-Felle, roh, frisch oder getrocknet, frei.
Korallen, rohe geschnittene, nicht gefaßt, frei.
Kampher, roher und gereinigter, Kermes, mineralischer, 2 Frs.
Schwämme jeder Art, 50 Frs.
Thierknochen und -Hufe, Wolfszähne, frei.

Hörner: rohe, frei.
in geschnittenen Platten von jeder Größe, 3 Frs.
Harze jeder Art, auch destillirte, frei.
Lakritzensaft, 12 Frs.
Korkholz: rohes und geschabtes jeder Art, frei.
Pfropfen, Platten, Sohlen, 10 pCt. des Werthes.
Farbholz, auch gemahlenes, frei.
Binsen und Schilfrohre, rohe, frei.
Lohrinde jeder Art, auch gemahlene, frei.
Runkelrüben, frei.
Kartoffeln, frei.
Hopfen, 20 Frs.
Sämereien, mit Ausschluß der Oelsämereien, frei.
Oel-Sämereien und -Früchte, frei.
Gemüse, gesalzene oder in Essig eingemachte, 3 Frs.
Cichorienwurzeln: grüne, 25 Cts.
getrocknete, 1 Frs.
Alkalinische Pflanzen, frei.
Marmor und Alabaster jeder Art: roh, geschnitten oder gesägt von 16 Centimeter oder darüber Stärke, 1 Frs.
anders gesägt, bearbeitet, geformt oder polirt, 1 Frs. 50 Cts.
Ecaussines und andere Bausteine, einschließlich der Schiefersteine: roh, geschnitten oder gesägt, frei.
bearbeitet oder polirt, 50 Cts.
Edelsteine jeder Art, frei.
Achate und andere Steine gleicher Art, bearbeitet, 10 pCt. des Werthes.
Mühlsteine, Schleifsteine und Wetzsteine jeder Art, Kalk und Gips, frei.
Graphit und Wasserblei, frei.
Bleistifte: einfache, nur von Stein, 1 Frs.
zusammengesetzte, mit Holzschäftung, 10 pCt. des Werthes.
Parfümerien: alkoholhaltige, wie Alkohol.
andere, 10 Frs.
Senf, 5 Frs.
Cichorien, geröstet oder gemahlen, 5 Frs.
Lichte aller Art, 10 pCt. des Werthes.
Hausenblase, 40 Frs.
Mineralwasser, natürliches und künstliches, einschließlich der Krüge, frei.
Papier aller Art, Pappe in Tafeln jeder Art, 8 Frs.
Waaren aus Pappe, Steinpappe und Papiermaché, 10 pCt. des Werthes.
Gegenstände für Sammlungen, welche nur für die Wissenschaft oder wegen ihrer Seltenheit Interesse darbieten, frei.
Statuen: moderne, in Marmor oder anderen Steinarten, frei.
von Metall, wenigstens in natürlicher Größe, frei.
Spielzeug, 10 pCt. des Werthes.
Korbflechterwaaren, 10 pCt. des Werthes.
Regen- und Sonnenschirme, 10 pCt. des Werthes.
Besen, gewöhnliche, frei.
Eichen- und Nußbaumholz, frei.
Erdharze jeder Art, frei.
Stärke, 1 Frs. 50 Cts.
Schwefel, roh, gereinigt oder sublimirt, frei.
Oel, zollvereinsländischen Ursprungs oder Fabrikation, 6 Frs.
Spielkarten, 15 pCt. des Werthes.
Stricke und Tauwerk, 15 Frs.

Schifffahrts-Vertrag.

Seine Majestät der König von Preußen &c. &c. und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen von dem gleichen Wunsche beseelt, die Entwickelung der Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Frankreich zu fördern, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, &c. &c., welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1. Französische Schiffe, welche mit Ladung oder mit Ballast in die Häfen der Zollvereinsstaaten einlaufen, sollen, woher sie auch kommen mögen, in diesen Häfen weder bei ihrem Eingange, noch bei ihrem Ausgange, noch während ihres Aufenthalts andere oder höhere Tonnen-, Lootsen-, Quarantaine-, Hafen-, Leuchtthurms-Gelder oder sonstige, gleichviel unter welchem Namen auf dem Schiffskörper ruhende Abgaben entrichten, diese Abgaben mögen für den Staat, Gemeinden, örtliche Korporationen, Privatpersonen oder irgend welche Anstalten erhoben werden, als diejenigen, welchen die von denselben Orten kommenden und nach denselben Orten bestimmten Schiffe der Zollvereinsstaaten daselbst unterliegen.

Bis dahin, daß die Zollvereinsstaaten es für angemessen erachten, ihre eigenen Schiffe von jedem Tonnengelde, wie Frankreich die seinigen, zu befreien, sollen die Schiffe der Zollvereinsstaaten, welche direkt aus den Häfen dieser Staaten mit Ladung und von irgend einem andern Hafen ohne Ladung kommen, in den Häfen Frankreichs als Tonnengeld, für den Eingang und Ausgang zusammengenommen, Einen Francs für die Tonne, einschließlich der Decimen, bezahlen. Im Uebrigen sollen sie hinsichtlich aller im gegenwärtigen Artikel aufgezählten Abgaben oder Auflagen den französischen Schiffen gleichgestellt sein.

In den Fällen, wo die von anderswoher als vom Zollverein kommenden französischen Schiffe vom Tonnengelde nicht befreit sind, sollen auch die Schiffe der Zollvereinsstaaten, welche dieselben Reisen machen, in gleicher Weise betroffen werden.

Artikel 2. In Bezug auf das Aufstellen der Schiffe, ihr Einladen und Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins, sowie überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten wie sonstigen Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaften und ihre Ladungen unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den eigenen Schiffen des einen der Hohen vertragenden Theile kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht in gleicher Weise den Schiffen des anderen zukämen, indem der Wille der Hohen

vertragenden Theile dahin geht, daß in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Artikel 3. Die Staatsangehörigkeit und Tragfähigkeit der Schiffe soll beiderseitig nach den, jedem Theile eigenthümlichen Gesetzen und Reglements, auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitainen, Schiffspatronen und Schiffen ausgefertigten Papiere anerkannt werden.

Die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben soll gegenseitig, nach der Wahl des Schiffsführers, entweder nach der in den obengenannten Papieren angegebenen Tragfähigkeit oder nach dem, in dem Hafen, in welchem das Schiff sich befindet, üblichen Vermessungs-Verfahren erfolgen.

Artikel 4. Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten des einen der Hohen vertragenden Theile gesetzlich stattfinden darf, sollen auch auf den Schiffen des andern Theiles daselbst eingeführt oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Die auf den Schiffen des einen oder des andern Theils in die beiderseitigen Häfen eingeführten Waaren sollen daselbst zum Verbrauch, zum Durchgange oder zur Wiederausfuhr deklarirt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Machthaber zur Niederlage gebracht werden können, und zwar Alles dies ohne höheren Magazingebühren, Aufsichts- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf Nationalschiffen eingegangenen Waaren jetzt oder in Zukunft unterliegen.

Artikel 5. Der vorstehende Artikel soll nicht Anwendung finden auf die Küstenschifffahrt, das heißt auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, welche in einem Hafen geladen und nach einem anderen Hafen desselben Landesgebiets bestimmt sind, insofern nicht solche Beförderung nach den Landesgesetzen der fremden Flagge erlaubt ist.

Artikel 6. Waaren jeder Art, welche unter der Flagge der Zollvereinsstaaten direkt aus einem Hafen der Zollvereinsstaaten nach Frankreich, und umgekehrt Waaren jeder Art, welche unter französischer Flagge, woher es auch sei, nach dem Zollverein eingeführt werden, sollen derselben Befreiungen, Zollvergütungen, Prämien oder sonstigen Begünstigungen irgend welcher Art theilhaftig, auch gegenseitig keinen anderen noch höheren Zoll-, Schifffahrts- oder Wege-Abgaben unterworfen sein, mögen solche für den Staat, Gemeinden, örtliche Korporationen, Privatpersonen oder irgend welche Anstalten erhoben werden, und keiner anderen Förmlichkeit unterliegen, als wenn die Einfuhr unter der Landesflagge Statt fände.

Man ist übereingekommen, daß der Aufenthalt eines Schiffes der Zollvereinsstaaten in einem oder mehreren Zwischenhäfen dasselbe der Vortheile der direkten Einfuhr nicht verlustig macht, vorausgesetzt, daß dieses Schiff in diesen Zwischenhäfen keine Einladung vornimmt, und daß die Vortheile der direkten Einfuhr denjenigen Schiffen der Zollvereinstaaten, welche einen Theil ihrer Ladung in einem Zwischenhafen ausgeladen haben, in Frankreich erhalten bleiben.

Es ist ausdrücklich verabredet, daß die besonderen Bedingungen, welche in Frankreich für die Einfuhren unter französischer Flagge aus anderen, als den Ursprungsländern bestehen, auch auf die aus den Entrepots des Zollvereins unter der Flagge der Zollvereinsstaaten nach Frankreich kommenden Waaren Anwendung finden sollen.

Artikel 7. In Anbetracht der, nach den Artikeln 1. und 6. der französischen Flagge in den Häfen der Zollvereinsstaaten bewilligten besonderen Vortheile, sind die Hohen vertragenden Theile übereingekommen, daß vom Austausch der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an,

1. die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes der Zollvereinsstaaten, bei ihrer Einfuhr in die französischen Kolonieen, aller Vortheile und Begünstigungen theilhaftig sein sollen, welche den gleichartigen Erzeugnissen irgend welcher anderen begünstigtsten europäischen Nation jetzt oder in Zukunft bewilligt werden, und daß die Schiffe der Zollvereinsstaaten in den französischen Kolonien, bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthaltes, so wie bei ihrem Ausgange, mögen sie beladen sein oder in Ballast, und ohne Unterschied der Herkunft, in allen Stücken wie die Schiffe jeder anderen begünstigtsten europäischen Nation behandelt werden sollen;

die Schiffe der Zollvereinsstaaten, welche direkt von einem Hafen dieser Staaten nach einem Hafen aus Algerien kommen, sollen nur ein festes Tonnengeld von zwei Franks für die Tonne bezahlen, und es soll diese Abgabe, sobald sie einmal in einem Hafen von Algerien bezahlt ist, in den anderen Häfen dieser Besitzung, in welche das Schiff zur Vervollständigung seiner Aus- oder Einladung einlaufen möchte, nicht weiter gefordert werden;

3. die Bestimmungen der Artikel 1. und 6. des gegenwärtigen Vertrages, sowie des vorstehenden Absatzes sollen auf die Schiffe der Zollvereinsstaaten und auf deren Ladungen auch dann Anwendung finden, wenn diese Schiffe aus den Häfen der Hansestädte an der Elbe und Weser kommen. Diese Abrede soll in Wirksamkeit treten, sobald die französischen Schiffe in eben diesen Häfen den Nationalschiffen gleichgestellt sind.

Ueberdies verpflichtet sich Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, die Schiffe der Zollvereinsstaaten an jedem Vortheil Theil nehmen zu lassen, welchen er in Zukunft in den Häfen seiner Staaten den Schiffen einer anderen europäischen Nation hinsichtlich der indirekten Schifffahrt gewähren möchte.

Artikel 8. Waaren jeder Art, welche auf französichen Schiffen aus dem Zollvereine oder auf Schiffen der Zollvereinsstaaten aus Frankreich, nach welchem Bestimmungsorte es auch sein möge, ausgeführt werden, sollen keinen anderen Abgaben noch Ausgangsförmlichkeiten unterliegen, als wenn die Ausfuhr auf Nationalschiffen erfolgte, und sie sollen unter der einen wie unter der anderen Flagge aller Prämien, Zollvergütungen und sonstigen Begünstigungen theilhaftig werden, welche von jedem der beiden Theile der eigenen Schifffahrt jetzt oder in Zukunft bewilliget werden.

Indessen bleiben von der vorstehenden, so wie von der im Artikel 6. enthaltenen Bestimmung diejenigen Begünstigungen ausgenommen, welche den Erzeugnissen des eigenen Fischfanges jetzt oder in Zukunft gewährt werden.

Artikel 9. Die beiderseitigen Schiffe, so wie deren Ladungen sollen auf dem Rhein und der Mosel jedweder Befreiung, Ermäßigung und sonstigen Begünstigung an Schifffahrts-, Zoll- und anderen Abgaben theilhaftig werden, welche, sei es den Nationalschiffen und deren Ladungen, sei es denen eines anderen Uferstaates jetzt oder in Zukunft bewilligt werden.

Demzufolge sollen die in Artikel 22. des französischen Gesetzes vom 28. April 1816 verzeichneten Waaren, bei ihrer Einfuhr aus einem Rheinhafen unter deutscher Flagge auf dem Rhein und über das Zollamt Straßburg, zum inneren Verbrauch gegen Entrichtung der Abgaben zugelassen werden, welche für die Einfuhren unter französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern bestehen.

Die Schiffer der Zollvereinsstaaten, welche auf den inneren Gewässern Frankreichs, und umgekehrt die französischen Schiffer, welche auf den inneren Gewässern des Zollvereins Schifffahrt treiben, sollen hinsichtlich der Patent- (Gewerbe-) Steuer beiderseitig den eigenen Schiffern gleichgestellt werden.

Artikel 10. Die Schiffe des einen der Hohen vertragenden Theile, welche nach einem der Häfen des andern Theils kommen und daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der beiderseitigen Staaten richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen letzteren Theil der Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen, außer den Aufsichtskosten, welche übrigens nur nach dem, für die eigene Schifffahrt bestehenden Satze erhoben werden dürfen.

Artikel 11. Die Schiffe des einen der Hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des andern Theils im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und daselbst die nämlichen Begünstigungen und Befreiungen genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nöthig gemacht haben, erheischen. Die zum Zwecke der Ausbesserung der Schiffe erforderlichen Löschungen und Wiedereinladungen sollen nicht als Handelsverkehr angesehen werden.

Artikel 12. Die Hohen vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, in den Häfen und Handelsplätzen des andern Theils General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten zu ernennen, mit dem Vorbehalte jedoch, dergleichen an solchen Orten nicht zuzulassen, welche sie allgemein davon ausnehmen wollen. Diese General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln, und Agenten, sowie deren Kanzler sollen, unter dem Beding der Reciprocität, dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen der meist begünstigten Nationen erfreuen oder erfreuen werden; im Falle aber, daß sie Handel treiben wollen, sollen sie gehalten sein, sich denselben Gesetzen und Gebräuchen zu unterwerfen, welchen die eigenen Staatsangehörigen an demselben Orte in Bezug auf ihre Handelsgeschäfte unterworfen sind.

Artikel 13. Die gedachten General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten eines jeden der Hohen vertragenden Theile, welche in den Staaten des anderen wohnen, sollen bei den Ortsbehörden jede Hülfe und jeden Beistand für die Ermittelung, Verhaftung und Festhaltung der Seeleute und anderer zur Mannschaft der Kriegs- oder Handelsschiffe ihrer beiderseitigen Länder gehörenden Personen finden, gleichviel ob solche sich Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen am Bord der genannten Schiffe haben zu Schulden kommen lassen oder nicht.

Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die Gerichte, Einzelrichter oder zuständigen Beamten wenden, und durch Mittheilung der Schiffsregister, der Musterrolle oder anderer amtlicher Dokumente, oder, im Falle das Schiff bereits abgereist ist, durch gehörig von ihnen beglaubigte Abschrift der genannten Papiere oder durch einen Auszug aus selbigen den Beweis führen, daß die reklamirten Personen wirklich zu der Mannschaft gehört haben.

Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll ihnen die Auslieferung nicht versagt werden.

Die gedachten Deserteurs sollen, sobald sie verhaftet sind, zur Verfügung der General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten bleiben, und können selbst auf den Antrag und auf Kosten der genannten Konsular-Beamten in den Landesgefängnissen so lange festgehalten und bewahrt werden, bis sie am Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder eingestellt sein werden, oder bis sich eine Gelegenheit zu ihrer Rücksendung in das Land jener Konsular-Beamten auf einem Schiffe desselben oder eines anderen Landes darbietet.

Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht darbieten sollte, oder wenn die Kosten ihrer Haft nicht regelmäßig von dem Theile, auf dessen Antrag die Verhaftung geschehen ist, entrichtet werden, so sollen die gedachten Deserteurs in Freiheit gesetzt werden, ohne daß sie wegen derselben Ursache wieder verhaftet werden können.

Wenn aber der Deserteur außerdem irgend ein Verbrechen oder Vergehen am Lande begangen haben sollte, so soll seine Auslieferung von der Ortsbehörde bis dahin hinausgeschoben werden können, daß die zuständige Gerichtsbehörde ihr Urtheil über die That gefällt hat und das Urtheil vollständig in Ausführung gebracht ist.

Man ist gleichmäßig übereingekommen, daß die Seeleute oder andere zur Schiffsmannschaft gehörende Personen, welche Unterthanen des Landes sind, wo die Desertion stattgefunden hat, von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein sollen.

Artikel 14. Alle Maaßregeln in Betreff der Rettung französischer Schiffe, welche an den Küsten des Zollvereins gescheitert oder gestrandet sind, sollen von den General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten Frankreichs geleitet werden, und ebenso sollen die General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten der Zollvereinsstaaten die Maaßregeln in Betreff der Rettung der, an den französischen Küsten gescheiterten oder gestrandeten Schiffe ihres Landes leiten. Die Einwirkung der Ortsbehörden in den Gebieten der Hohen vertragenden Theile soll nur stattfinden, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, um die Interessen derjenigen zu wahren, welche die Rettung geleistet haben, vorausgesetzt, daß sie nicht zu der verunglückten Mannschaft gehören, und um die Ausführung der für den Eingang und den Ausgang der geborgenen Waaren zu beobachtenden Bestimmungen sicher zu stellen. In Abwesenheit und bis zur Ankunft der Konsuln, Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten sollen übrigens die Ortsbehörden alle zum Schutze der Schiffbrüchigen und zur Aufbewahrung der gestrandeten Sachen erforderlichen Maaßregeln treffen.

Ueberdies ist verabredet, daß die geborgenen Waaren keiner Zoll-Abgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inneren Verbrauch übergehen.

Artikel 15. Gegenwärtiger Vertrag soll einen Monat nach dem Austausche der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten, und die nämliche Dauer haben, wie der unter den Hohen vertragenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossene Handels-Vertrag. Er findet auf jeden deutschen Staat Anwendung, welcher später dem Zollverein beitritt.

Artikel 16. Die Ratifikations-Urkunden des gegenwärtigen Vertrages sollen gleichzeitig mit denen des vorgedachten Handelsvertrages in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 2. August 1862.

(Unterschriften.)

Uebereinkunft

betreffend

die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten haben zur Ausführung des Artikel 29. des heute zwischen dem Zollvereine und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrages, und zur Erleichterung des internationalen Verkehrs mittelst der Eisenbahnen in Beziehung auf die Zoll-Abfertigung, folgende Verabredungen getroffen:

I.

Bestimmungen über die Güterzüge.

Artikel 1. Alle Waaren, welche sich in Wagen, die von allen Seiten mit festen Wänden geschlossen (Kulissen-Wagen) oder in Wagen der unten bezeichneten Art, die mit Schutzdecken versehen sind, verpackt finden, sollen, bei gehörigem Verschlusse dieser Wagen mittelst Bleie oder Vorlegeschlösser, sowohl bei dem Eingange, als bei dem Ausgange, bei Nacht wie bei Tage, an Sonn- und Festtagen wie an jedem andern Tage, der Revision bei den betreffenden Grenz-Zoll-Aemtern nicht unterliegen, wenn die in den folgenden Artikeln bezeichneten Vorbehalte, Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt sind.

Die Wagen mit Schutzdecken müssen, wenn für sie die vorgedachten Erleichterungen in Anspruch genommen werden, mit festen, durch eine starke Stange mit einander verbundenen Vorder- und Hinterwänden, ferner an den Vorder- und Hinterwänden, mit $2\frac{1}{2}$ Fuß breiten Verdeckstücken und an den Langseiten mit $1\frac{1}{2}$ Fuß hohen Seitenwänden versehen sein. An die Vorder- und Hinterwände und an die Seitenwände muß sich die Decke glatt und ohne Falten anschließen.

Füllen die, bei der Beladung der Kulissen-Wagen oder der vorbezeichneten Wagen mit Schutzdecken übrig gebliebenen, oder die überhaupt vorhandenen Kolli keinen solchen Wagen aus, so können sie, mit dem Anspruch auf die vorerwähnten Erleichterungen, in Wagen-Abtheilungen oder in abhebbare Kasten oder Körbe von mindestens zehn Kubikfuß Inhalt, deren Benutzung zuvor von der Zollverwaltung gestattet worden ist, verladen und unter Verschluß durch Vorlegeschlösser oder Bleie befördert werden. Für die von der Postbehörde benutzten Kasten, Körbe oder Felleisen findet eine Beschränkung hinsichtlich der Größe nicht Statt.

Jeder der vertragenden Theile behält sich vor, für sein Gebiet die oben erwähnten Erleichterungen auf Waaren auszudehnen, die unverpackt oder auf andere, als die vorgedachten Wagen mit oder ohne Schutzdecken, jedoch unter amtlicher Verschnürung oder Verbleiung verladen sind; schon jetzt aber sollen, die gehörige Verschnürung und Verbleiung vorausgesetzt, solche Gegenstände und Kolli, deren Verladung in Kulissen-Wagen oder in die vorstehend im Absatz 2. gedachten Wagen wegen ihres Umfanges (große Maschinen, Maschinentheile, Dampfkessel u. s. w.) oder wegen ihrer Beschaffenheit (Steinkohlen, Koaks, Sand, Steine, Erze, Roheisen, Stabeisen, Häringe u. s. w.) unzulässig ist, von den vorbezeichneten Erleichterungen nicht ausgeschlossen werden.

Kolli, welche weniger als einen halben Centner (25 Kilogramme) wiegen, dürfen, sofern die erleichterte Abfertigung auf sie Anwendung finden soll, in der Regel nur in Kulissen-Wagen und ausnahmsweise nur dann in Wagen der vorstehend im Absatze 2. erwähnten Art mit Schutzdecken verladen werden, wenn sie in den Frachtbriefen als Zubehör von großen Stücken und Maschinen sich bezeichnet finden, die in anderen Wagen als Kulissen-Wagen verladen sind.

Artikel 2. Die Bestimmungsorte, nach welchen die, über die Zollgrenze zwischen dem Zollverein und Frankreich eingehenden Güterzüge mit den im Artikel 1. erwähnten Erleichterungen befördert werden können, werden gegenseitig vor Ablauf desjenigen Monats mitgetheilt werden, welcher auf die Unterzeichnung der gegenwärtigen Uebereinkunft folgt.

Jeder der vertragenden Theile behält sich die Vermehrung dieser Orte und die Mittheilung hierüber an den anderen Theil vor.

Artikel 3. Die beim Ausgange in dem einen Staate etwa beigegebenen Begleitungsbeamten haben die Züge auf das Gebiet des benachbarten Staates bis zur ersten Station, wo sich ein Zollamt befindet, zu begleiten. Sie dürfen den Zug nicht eher verlassen, als bis sie die in jedem Lande vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt haben.

Artikel 4. Jeder Zug muß von Ladungsverzeichnissen, getrennt nach den Bestimmungsorten, begleitet sein. Diese Ladungsverzeichnisse, denen alle erforderlichen Papiere beizufügen sind, werden durch die Eisenbahnverwaltungen nach den darüber für jedes Land bestehenden Vorschriften angefertigt.

Artikel 5. Die Zollverwaltung jedes der vertragenden Staaten wird den Verschluß, welchen die Zollverwaltung des anderen Theils angelegt hat, für genügend anerkennen, sobald sie sich vergewissert hat, daß derselbe auf die in ihrem Zollgebiete zulässige Art angelegt ist und den verabredeten Bedingungen entspricht, dieselbe ist aber befugt, soweit sie es für erforderlich erachtet, eine Vervollständigung des Verschlusses vorzunehmen.

Artikel 6. Die Kulissen-Wagen und die im Artikel 1. Absatz 2. bezeichneten Wagen mit Schutzdecken müssen für die Anlegung sowohl von Bleien, als von Vorlegeschlössern eingerichtet sein, und beim Uebergange aus einem Gebiete in das andere sich in einem solchen Zustande befinden, daß die Zollbehörde nur die Bleie oder Vorlegeschlösser anzulegen braucht, nachdem sie sich von der guten Beschaffenheit der Verschluß-Einrichtungen überzeugt hat.

Auf den Bleien muß die Bezeichnung des Amtes ersichtlich sein, welches dieselben angelegt hat.

Artikel 7. In wieweit die Züge unter Begleitung von Zollbeamten gestellt werden sollen, bleibt dem Ermessen der Zollverwaltung jedes der vertragenden Theile überlassen. Die Eisenbahnverwaltungen haben den Begleitungs-

beamten sowohl bei der Hin-, als bei der Rückreise ihre Plätze unentgeltlich und so nahe wie möglich bei den Güterwagen einzuräumen.

II.

Bestimmungen über die Personenzüge.

Artikel 8. Die im Artikel 1. für die Güterzüge zugestandene Befugniß, die Landesgrenze während der Nacht und an Sonn- und Festtagen zu überschreiten, wird auf die Personenzüge ausgedehnt.

Artikel 9. Bei Ueberschreitung der Zollgrenze dürfen in den Personenwagen nur solche nicht zollpflichtige Kleinigkeiten sich befinden, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich zu führen pflegen.

Artikel 10. Das Gepäck der Reisenden wird in der Regel bei dem Grenz-Zollamte revidirt. Jedoch kann eine Ausnahme da zugelassen werden, wo dies im Interesse des Reiseverkehrs erforderlich erscheint. Soweit dergleichen Ausnahmen angeordnet werden, werden darüber sogleich gegenseitige Mittheilungen erfolgen.

Artikel 11. Die bei dem Grenz-Zollamte nicht revidirten Reiseeffekten müssen auf Grund einer, dem Zollamte zu machenden Anmeldung von diesem mit einer Bezettelung versehen werden, welche die Effekten nach deren Stückzahl und getrennt nach den Orten, an welchen deren Abfertigung erfolgen soll, nachweiset. Sie werden in die durch Bleie oder Schlösser zu verschließenden Kulissen-Wagen verladen.

Artikel 12. Alle nicht zu den Passagier-Effekten zu rechnende zollpflichtige Gegenstände, welche mit Personenzügen befördert werden, sind denselben Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen, welche für die mit den Güterzügen beförderten derartigen Gegenstände gelten.

III.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 13. Die Waaren müssen, nach ihrem Eintreffen am Bestimmungsorte, in Räumen niedergelegt werden, welche die Eisenbahn-Verwaltungen zu diesem Behufe herzugeben haben, und welche von der Zollverwaltung gut befunden worden und verschlußfähig sind. Die Waaren verbleiben in diesen Räumen unter der ununterbrochenen Aufsicht der Zollbeamten und werden von dort, je nach ihrer Bestimmung, — zum inneren Verbrauche, zur öffentlichen Niederlage oder zur weiteren Versendung in das Ausland, — auf Grund einer speciellen, innerhalb der dafür vorgeschriebenen Frist abzugebenden Deklaration und nach Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten entnommen. Das Abladen der Wagen muß, wenn möglich, unmittelbar nach dem Eintreffen der Züge Statt finden.

Artikel 14. Auf den Stationen, wo Gebäude mit Räumen von der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Beschaffenheit noch nicht vorhanden sind, soll das Abladen der Wagen, wenn möglich, spätestens innerhalb einer Frist von 36 Stunden nach dem Eintreffen des Zuges erfolgen.

Artikel 15. Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, die Zoll-Verwaltungen von den Veränderungen, welche sie hinsichtlich der Stunden der Abfahrt, des Grenz-Ueberganges oder der Ankunft der Züge, sei es der Tag- oder der Nachtzüge, vornehmen wollen, sobald als möglich und spätestens acht Tage vor dem Eintritt der Veränderungen in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls die Eisenbahn-Verwaltungen gehalten sein sollen, auf der Grenze alle gewöhnlichen Zoll-Förmlichkeiten zu erfüllen.

Artikel 16. Als Grundsatz ist angenommen, daß eine Theilung der, nach derselben Richtung zu befördernden Züge, wenn darum nachgesucht wird, von den Grenzämtern, jedoch nicht unter zehn Wagen für jeden Theilzug, bewilligt werden darf. Eine noch weiter gehende Theilung der Züge kann von dem obersten Zoll-Beamten am Orte erlaubt werden, wenn ein Nothfall eintritt, der als solcher von dem gedachten Beamten, im Einvernehmen mit dem ersten Eisenbahnbetriebs-Beamten der Station, anerkannt wird.

Artikel 17. Die im Artikel 1. bezeichneten Erleichterungen sollen der Regel nach nur auf diejenigen Güter Anwendung finden, welche ohne Veränderung der Wagen und ohne Abnahme des angelegten Verschlusses, von der Grenze bis zum Bestimmungsorte befördert werden.

Ausnahmsweise ist jedoch eine Umladung dieser Güter, ohne daß damit die zollordnungsmäßige Abfertigung verbunden zu werden braucht, zuläßig an Orten:

1. wo zwei Eisenbahnen zusammentreffen, deren Konstruktionen den Uebergang der Güterwagen der einen auf die andere nicht gestatten,

2. wo das Durchlaufen der über die Zollgrenze eingegangenen Güterwagen bis zum Bestimmungsorte ihrer Ladung vermöge zu großer Länge des Weges in Rücksicht entweder auf die Sicherheit des Transportes (Haltbarkeit des Fuhrwerks), oder auf zu große Verwickelung zwischen verschiedenen Eisenbahnverwaltungen, welche einander die Transportwagen zu stellen hätten, für unthunlich zu erachten ist.

Ueber die Orte, für welche eine Ausnahme zugelassen wird, wird man sich gegenseitig vor Ablauf desjenigen Monats Mittheilung machen, welcher auf die Unterzeichnung der gegenwärtigen Uebereinkunft folgt. Jeder der vertragenden Theile behält sich die Vermehrung dieser Orte je nach dem wohlerwogenen Bedürfniß des internationalen Verkehrs vor.

Artikel 18. Soweit nicht äußere Hindernisse oder Landesgesetze entgegenstehen, sind die Begleitungsbeamten befugt, Sitzplätze auf einem der Wagen, und zwar unentgeltlich einzunehmen. Jedenfalls müssen ihnen auf dem Hin-, wie auf dem Rückwege Sitzplätze in einem der Personenwagen zweiter Klasse oder bei Güterzügen in den für die Schaffner bestimmten Räumlichkeiten, unentgeltlich eingeräumt werden.

Artikel 19. Man ist darüber einverstanden, daß durch die gegenwärtige Uebereinkunft den Gesetzen eines jeden Landes in Betreff der, wegen Zolldefraudation oder Kontravention verwirkten Strafen, oder denen in welchen Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr, der Ausfuhr oder des Durchgangsverkehrs angeordnet sind, in keiner Weise Eintrag geschehen, so wie, daß es in jedem Lande der Zollverwaltung unbenommen bleiben soll, in Fällen, in denen erhebliche Gründe des Verdachts, daß eine Defraude versucht werde, obwalten, zur Revision der Waaren und zu den anderen Förmlichkeiten bei dem Grenzzollamte sowohl, als auch nöthigenfalls bei anderen Aemtern schreiten zu lassen.

Artikel 20. Die Zollverwaltungen der vertragenden Staaten werden sich die hinsichtlich der gegenwärtigen Uebereinkunft an ihre Beamten ergehenden Instruktionen und Anweisungen gegenseitig mittheilen.

Dieselben werden in Uebereinstimmung dahin wirken, daß die Abfertigungsstunden für die Zoll-Beamten so viel als möglich im Einklange mit den richtig bemessenen Bedürfnissen des Eisenbahndienstes geregelt werden.

Artikel 21. Denjenigen Staaten, deren Eisenbahnen für den Verkehr zwischen dem Zollvereine und Frankreich Durchfuhrstraßen bilden, wird der Beitritt zu der gegenwärtigen Uebereinkunft vorbehalten.

Diejenigen Staaten, deren Eisenbahnen mit denen eines der vertragenden Theile in unmittelbarem Zusammenhang stehen, können gleichergestalt zur Theilnahme an den Vortheilen der gegenwärtigen Uebereinkunft verstattet werden. Die in dieser Beziehung mit jenen Staaten von einem der vertragenden Theile getroffenen Verabredungen sollen auf den andern Theil ohne Weiteres Anwendung finden.

Artikel 22. Wenn einer der vertragenden Theile wünschen möchte, daß die Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft aufhöre, so hat derselbe zur Erreichung dieses Zweckes den andern Theil davon wenigstens sechs Monate vorher in Kenntniß setzen.

Die gegenwärtige Uebereinkunft, welche einen Monat nach erfolgter Auswechselung der Ratifikationen in Kraft treten wird, ist in zwei Exemplaren zu Berlin am 2. August 1862 ausgefertigt, und die Bevollmächtigten haben dieselbe nach erfolgter Durchlesung unterzeichnet.

(Unterschriften.)

Schluß-Protokoll

zum

Handelsvertrage zwischen dem Zollverein und Frankreich.

Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrages, des Schifffahrts-Vertrages und der Uebereinkunft wegen des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, welche am heutigen Tage zwischen dem Zollverein und Frankreich abgeschlossen worden sind, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen niedergelegt:

I. In Betreff des Handelsvertrages.

A. Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen erklärten, daß ihre Regierung die allgemeine Förmlichkeit der Ursprungs-Zeugnisse nur bis zum vollständigen Abschluß der mit anderen Staaten noch schwebenden Verhandlungen aufrecht erhalten wolle, daß sie aber, um die Verkehrs-Beziehungen zwischen Frankreich und dem Zollverein zu erleichtern, die Absicht habe, sobald der Vertrag in Kraft getreten sei, die Verpflichtung zur Beibringung von Ursprungs-Nachweisen für die nachstehend genannten Gegenstände aufzuheben, nämlich:

Eisen.
Kupfer, rein oder legirt, gewalzt oder geschmiedet, in Stangen oder Platten.
Zink, gewalztes.
Blei, gewalztes; mit Antimon legirt, in Mulden.
Zinn, mit Antimon legirt, in Barren; rein oder legirt, gehämmert oder gewalzt.
Quecksilber, gediegenes.
Antimon, Schwefel-, gegossenes; metallisches oder reguliniſches.
Nickel.
Eisengußwaaren, Waaren aus Schmiedeeisen und Stahlwaaren.
Messerschmiedewaaren aller Art.
Instrumente, chirurgische, optische und chemische.
Werkzeuge von Schmiedeeisen, verstählte.
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, nicht polirt und polirt.
Metalltücher von Eisen, Kupfer, Messing oder Stahl.
Druckwalzen.
Kupferschmiedewaaren.
Waaren aus reinem oder legirtem Kupfer.
Bleiwaaren.
Buchdruckerlettern, neue, Clichés und gestochene Druckplatten.
Zinnwaaren, Nickelwaaren und plattirte

Waaren und Metallwaaren, vergoldet oder versilbert.
Taschenuhren.
Maschinen und mechanische Geräthe: vollständige Werke oder Maschinentheile.
Wagen.
Leder.
Fässer, leere.
Schaufeln, Gabeln u. s. w. von Holz.
Ruder.
Schüssel, Löffel u. s. w. von Holz.
Bauholz.
Wagner-Arbeiten.
Holzwaaren, andere.
Möbel.
Verpackungs-Materialien, gebrauchte.
Leinen- oder Hanfgespinnst
Zwirnspitzen.
Jute, gehechelte.
Jutegarne.
Gewebe von Neuseeländer Flachs u. s. w.
Baumwollwatte.
Baumwollengarne.
Baumwollene Spitzen und Blonden.
Wollengarne, mit Ausnahme der gezwirnten Tapisseriegarne.
Filz.
Alpaca- und Vigogne-Garne, sowie Garne aus Ziegenhaaren und anderen Haaren.
Ziegenhaare, gekämmte.
Seide, Grege und moulinirte; gefärbte.
Floretseide, nicht gesponnene, gefärbte; gekämmte.
Chemische Producte mit Ausnahme von Schwefelsäure, Citronensäure, Citronensaft, Schwefel-Arsenik, Runkelrüben-Pottasche, kohlensaurem, salpetersaurem und weinsteinsaurem Kali, salpetersaurem Natron, Milchzucker, Stoffen aus Steinkohlentheeröl, Bleioxyd, Oelsäure, wohlriechender Seife und Zinnober.
Glasflaschen.
Fensterglas.
Uhrgläser und optische Gläser.
Email.
Grobe Töpferwaare und Steinzeug.
Fayence, ordinaires.
Künstliche Blumen.
Modewaaren.
Instrumente, musikalische.
Bearbeiteter Kautschuck u. Gutta-percha.
Siegellack.
Wichse.
Schreib- und Zeichen-Tinte. Druckerschwärze.
Süßwasserfische, zubereitete und Seefische, frische.
Zubereitete Würzen.
Schiefer.
Alkalinische Pflanzen.
Ecaussines.
Parfümerien.
Cichorien, geröstet oder gemahlen.
Lichte.
Hausenblase.
Papier.
Pappe.
Sonnen- und Regenschirme.
Stärke.

Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen erklärten ihrerseits, daß der Zollverein nicht die Absicht habe, die Anwendung der in dem Tarif B. vereinbarten Zollsätze auf die aus Frankreich eingehenden Waaren von dem Nachweise des Ursprungs der letzteren abhängig zu machen. Für's Erste sei es jedoch nothwendig, die Anwendung der vereinbarten Zollsätze auf die folgenden Gegenstände, nämlich:

Eisen,
Eisen- und Stahlwaaren,
Uhren und Uhrfournituren,
Leder,
Garne und Gewebe von Flachs, Hanf, Baumwolle und Wolle,
seidene Gewebe,
Glaswaaren,
Fayence, feines Steingut und Porzellan

von Beibringung einer Bescheinigung des zuständigen französischen Zollamts abhängig zu machen, durch welche festgestellt wird, daß die bezeichneten Gegenstände nicht zur Durchfuhr abgefertigt sind.

B. In Betreff der zollamtlichen Behandlung, welche in Frankreich auf die, in die Departements der Ardennen und der Mosel eingehenden Steinkohlen und Coaks Anwendung findet, erklärten die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen, daß der Zollsatz von 1 Fr. 20 Cts. für die Tonne, einschließlich der Decimen, welchem diese beiden Gegenstände zur Zeit unterworfen sind, während der Dauer des Vertrages nicht erhöht werden soll.

Rücksichtlich der zollamtlichen Behandlung der, in Frankreich eingeführten ausländischen Weine erklärten die gedachten Bevollmächtigten, daß es nicht in der Absicht ihrer Regierung liege, für diesen Artikel in dem bestehenden Zustande, d. h. der Eingangsabgabe von 25 Centimes für den Hectoliter, ausschließlich der Decimen, eine Aenderung eintreten zu lassen.

Ihrerseits erklärten die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen, daß es nicht in der Absicht der Zollvereins-Staaten liege, während der Dauer des Vertrages die, in dem gegenwärtigen Tarife des Zollvereins angenommenen Tarasätze für französische Weine und Branntweine abzuändern.

C. Um der, im Artikel 26. des Vertrages vereinbarten Gewerbesteuer-Freiheit theilhaftig zu werden, müssen die französischen Handlungsreisenden mit einem, dem anliegenden Muster I. entsprechenden Gewerbesteuer-Certifikat und die Handlungsreisenden, welche einem Zollvereinsstaat angehören, mit einem Legitimationsschein versehen sein, welcher für die Fabrikanten und Kaufleute nach dem anliegenden Muster A., für die reisenden Diener nach dem anliegenden Muster B. auszustellen ist.

Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres gültig, für welches sie ausgestellt sind. Sie müssen die Personal-Beschreibung und die Unterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Siegel der Behörde, von welcher sie ausgestellt sind, versehen sein.

Gegen Vorzeigung dieser Bescheinigungen erhalten die Handlungsreisenden, nachdem ihre Identität anerkannt ist, von der zuständigen Behörde des anderen Staates einen Gewerbschein, und zwar in den Staaten des Zollvereins nach dem Muster C., in Frankreich nach dem Muster II. Die französischen Handlungsreisenden sind verpflichtet, in jedem Staate des Zollvereins, welchen sie ihrer Geschäfte wegen bereisen, sich mit einem besonderen Gewerbschein nach dem Muster C. zu versehen, ohne jedoch dieserhalb anderen Förmlichkeiten oder Gebühren unterworfen zu sein, als denjenigen, welche den Unterthanen der Zollvereinsstaaten, die wegen ihrer Geschäfte in diesen Staaten reisen, auferlegt sind.

D. Zur Ausführung der Verabredung im Artikel 27. des Vertrages, nach welcher zollpflichtige Waaren, die als Muster dienen, wenn sie durch Handlungsreisende aus Frankreich in den Zollverein oder aus dem Zollverein nach Frankreich eingebracht werden, zollfrei abgelassen werden sollen, hat man sich über folgende Maaßregeln verständigt:

1. Welche Aemter befugt sind, die vorerwähnten Muster bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen, bestimmt jeder der vertragenden Staaten für sein Gebiet. Die Ausfuhr darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen.

2. Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolles zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen oder vollständig sicher zu stellen.

3. Zum Zweck der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Muster-

stücke, so weit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie kostenfrei zu bezeichnen.

4. Das Abfertigungs-Papier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragenden Staaten ergehen, soll enthalten:

a) ein Verzeichniß der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

b) die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolls, so wie darüber, ob derselbe niedergelegt oder sichergestellt worden ist;

c) die Angabe über die Art der Bezeichnung;

d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablaufe, so weit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der niedergelegte Eingangszoll verrechnet oder der Zoll aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

5. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (4. d.) die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zweck der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Eingangs-Abfertigung vorgelegen haben. So weit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung niedergelegten Eingangszoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

E. Um die praktische Bedeutung einzelner Bestimmungen in den, dem Vertrage unter A. und B. beigefügten Tarifen näher zu bestimmen, ist man über Nachstehendes übereingekommen und einverstanden gewesen:

1. daß vereinsländische Posamentierwaaren und Schnürriemen von Seide, Floretseide, Seide und Floretseide, oder Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten, sofern die Seide oder Floretseide im Gewichte überwiegt, bei ihrer Einfuhr in Frankreich daselbst wie die „Gewebe" aus den vorgedachten Materialien zu behandeln sind;

2. daß die, für französische, in den Zollverein eingeführte Metalle und Metallwaaren angenommenen neuen Zollsätze den Verabredungen keinen Eintrag thun, welche unter den Zollvereins-Staaten über die zollfreie Zulassung metallener Materialien zum Bau und zur Ausrüstung von Seeschiffen getroffen sind;

3. daß, nach Analogie des bei den ledernen Handschuhen bestehenden Grundsatzes, wollene Handschuhe, mit seidenen Steppnäthen oder Gummihaltern versehen, bei ihrer Einfuhr aus Frankreich in den Zollverein demjenigen Zollsatze zu unterwerfen sind, welcher ohne diese Verbindung eintreten würde;

4. daß der, für die französischen Steinkohlen, Coaks und geformten Kohlen festgesetzte Eingangszoll dem, an der badischen Grenze zur Zeit bestehenden ermäßigten Zollsatz keinen Eintrag thut.

II. In Betreff des Schifffahrts-Vertrages.

Um die Anwendung des Artikels 3. dieses Vertrages zu erleichtern und jeder zollamtlichen Schwierigkeit bei Erhebung der, nach Maaßgabe der Trag-

fähigkeit auf dem Schiffskörper ruhenden Abgaben vorzubeugen, ist man übereingekommen, daß bei dem Austausche der Ratifikations-Urkunden oder wo möglich früher, im gegenseitigen Einverständniß ein bestimmtes Verhältniß für die Umrechnung des französischen Tonnengehalts in preußische, hannoversche und oldenburgische Lasten festgestellt werden und daß das in solcher Weise festgestellte Verhältniß beiderseitig für die in den Häfen zu erhebenden Schifffahrts-Abgaben zur Richtschnur dienen soll.

III. In Betreff der Uebereinkunft wegen der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen.

Die durch den Artikel 15. dieser Uebereinkunft vorgeschriebene achttägige Frist, binnen deren die Gesellschaften verpflichtet sind, die Zoll-Verwaltungen von den Veränderungen in Kenntniß zu setzen, welche sie hinsichtlich der Stunden der Abfahrt, des Grenz-Ueberganges oder der Ankunft der Züge vornehmen wollen, soll auf diejenigen Extra-Güterzüge, welche jene Gesellschaften in Folge höherer Gewalt und in ausnahmweisen Fällen einrichten möchten, keine Anwendung finden.

Die durch die Uebereinkunft vorgeschriebenen Erleichterungen sollen bei diesen Extrazügen eintreten, sobald deren Grenz-Uebergang wenigstens zwölf Stunden zuvor den gegenseitigen Grenz-Zollämtern angekündigt ist.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung aufgenommen und solches nach erfolgter Verlesung vollzogen.

Berlin, den 2. August 1862.

(Unterschriften.)

No. I.

Empire Français.

Département de . . . . .
Commune de . . . .

Certificate de patente.

valable pour l'année mil huit cent . . . . . .

Le receveur des contributions directes, etc. au bureau de . . . . certifie, que le Sieur N . . . demeurant à . . . . est imposé sous le No. au rôle des patentes de la commune de . . . . ou a fait sa déclaration de patentes, aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante, la profession de

en son propre nom, . . . ou sous la raison sociale de . . . Le présent certificat a été délivré au dit Sieur N . . . . . , pour obtenir la patente nécessaire dans les États du Zollverein.

Fait à le 18

Signalement et signature du patenté. (L S.) Le Receveur

No. II.

Empire français.

Département de . . . . .
Commune de . . . .

Patente.

valable pour l'année mil huit cent . . . .

Le . . . . . (préfet du département de . . . .) vu l'acte de légitimation produit par le Sieur N . . . . . . demeurant à . . . . le quel lui a été délivré par l'autorité compétente à . . . . (État du Zollverein) le . . . . dernier constatant que le dit Sieur N. . . . y est patente comme exerçant la profession de

Délivre au dit Sieur N . . . . la présente patente pour l'autoriser à se livrer en France et en Algérie, aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie, mentionnée ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toutefois colporter avec lui que des échantillons et nullement des marchandises. Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son propre compte ou, suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à le 18

Signalement et signature du patenté. (L. S.) Le Préfet

Formular A.

Dem N., welcher als (Woll-Fabrikant in N. . . . {wohnhaft / ansässig} ist, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf . . . . Monat.

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N. . . . etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch, Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrik-Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat. Dies Zeugniß ist gültig auf . . . . Monat.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular C.

Dem Herrn N., Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handelsreisenden in Diensten des N. zu N.), wird hierdurch auf den Grund des beigebrachten, von der französischen Behörde unterm . . . . . ten . . . . . ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses, die Befugniß ertheilt, in den (Königlich Preußischen) Landen für das von ihm (seinem obengedachten Prinzipal) betriebene Geschäft Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Kommissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von . . . . Monaten, also bis zum

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Protokoll

vom

14. December 1864 enthaltend einige Abänderungen und Ergänzungen des Handels-Vertrages zwischen dem Zollverein und Frankreich.

Die unterzeichneten Bevollmächtigen, 2c. 2c. sind am heutigen Tage zu Berlin im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zusammengetreten, um

1. die Bedeutung einzelner Bestimmungen in den, am 2. August 1862 zu Berlin unterzeichneten Handelsvertrage, Schifffahrtsvertrage und Literar-Konvention gemeinschaftlich näher festzustellen,

2. die dem vorgedachten Handelsvertrage unter Lit. A. und B. beigefügten Tarife in einigen Punkten zu ergänzen und abzuändern.

Nachdem die unterzeichneten Bevollmächtigten die in beiden Beziehungen von der einen und der anderen Seite zur Sprache gebrachten Fragen erörtert hatten und übereingekommen waren, die Abreden unter Nr. 1. bis 4. des am 2. August 1862 aufgenommenen Unterzeichnungs-Protokolls hier zu wiederholen, haben sie im Namen ihrer Regierungen festgestellt und vereinbart, was folgt:

A. In Betreff des Handels-Vertrages.

1. Der im zweiten Alinea des Artikel 6. gewählte Ausdruck: „die unmittelbaren und mittelbaren Lasten“ ist im Sinne der entsprechenden Bestimmung im ersten Alinea des Artikel 4. des Handelsvertrages zwischen Frankreich und Italien vom 17. Januar 1863 zu verstehen.

2. Im Falle der Einführung oder Erhöhung einer inneren Steuer wird beiderseits, wenn die Bewilligung einer Ausfuhr-Vergütung erfolgt, das dritte Alinea des Artikel 6., wenn dagegen die innere Steuer bei der Ausfuhr nicht erstattet wird, der Artikel 7 zur Anwendung gebracht werden.

3. Unter den, im ersten Alinea des Artikel 8. erwähnten inneren oder Verbrauchssteuern sind auch die städtischen Oktrois mit zu verstehen.

4. Die Bestimmungen des zweiten Alinea des Artikel 11. sind nur auf Waaren nicht zollvereinsländischen Ursprungs zu beziehen.

5. Wer eine nach dem Werthe belegte Waare einführt, soll nicht ver-

pflichtet sein, zur Begründung seiner Zolldeklaration über den Werth der Waare eine von dem Fabrikanten oder Verkäufer herrührende Faktur vorzulegen.

6. Unter den im letzten Alinea des Artikel 25. vorbehaltenen Gesetzen, Verordnungen und Reglements sind auch die in jedem Zollvereinsstaate über die Niederlassung von Ausländern bestehenden Gesetze u. s. w. zu begreifen, so daß namentlich, falls in einem Zollvereinsstaate die Zulassung von Ausländern zum ständigen Gewerbebetriebe an die Bedingung der Aufnahme in den Staatsverband geknüpft ist, Frankreich für seine Unterthanen auf Grund des Artikel 25. keine Befreiung von den desfallsigen Vorschriften, so lange dieselben noch allen anderen Staaten gegenüber gelten, beanspruchen kann.

7. Die auf Ausfuhrverbote bezügliche Bestimmung des Artikel 31. kann den aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

8. Damit der Handel und die Schifffahrt in den Stand gesetzt werden, ihre Unternehmungen den Aenderungen anzupassen, welche durch die Verträge vom 2. August 1862 zu Gunsten des Verkehrs festgestellt werden, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten ferner übereingekommen,

a) daß die Ratifikationen der gedachten Verträge binnen kürzester Frist in Berlin ausgetauscht werden sollen,

b) daß an Stelle der, im Artikel 33. festgesetzten, vom Austausche der Ratifikationen an laufenden Frist von zwei Monaten für die Ausführung der gedachten Verträge, von beiden Seiten der bestimmte Termin des 1. Juli 1865 angenommen werden soll, mit welchem die Verträge gleichmäßig in Wirksamkeit zu treten haben.

B. In Betreff des Tarifs für die Einfuhr der Erzeugnisse des Zollvereins in Frankreich.

1. Die völlige Abgabefreiheit deren das Brennholz und die Holzkohlen bei der Einfuhr in Frankreich gegenwärtig genießen, soll während der ganzen Dauer der Verträge vom 2. August 1862 aufrecht erhalten bleiben.

2. Gesägtes Bauholz — mit Ausschluß des Eichen- und Nußbaumholzes — 80 Millimeter und darunter stark, soll bei der Einfuhr aus dem Zollverein nach Frankreich, die Einfuhr mag unter einheimischer oder der einheimischen gleichgestellter Flagge oder zu Lande erfolgen, frei von jeder Abgabe zugelassen werden.

3. Wer eine Waare einführt, soll während der ganzen Dauer der Verträge vom 2. August 1862 das Recht besitzen und behalten, zwischen dem durch die Vertrags-Tarife festgesetzten Werthzolle und dem in dem gegenwärtig gültigen allgemeinen Tarife bestimmten spezifischen Zoll zu wählen.

4. Die gegenwärtig nach dem allgemeinen Tarif unter die Benennung „Spielzeug" verwiesenen Waaren aus unedlen Metallen sollen bei Anwendung des Vertrags-Tarifes ebenso behandelt werden, wie die gleichartigen, nach dem allgemeinen Tarife unter der Benennung „Kurze Waaren" begriffenen Gegenstände.

5. Alle durch einen Ueberzug wasserdicht gemachte Gewebe, ohne Unterschied des Gewebes und des Ueberzuges, jedoch mit Ausschluß der mit Kautschuck überzogenen Gewebe, sollen beiderseits als Wachstuch behandelt werden.

6. Das aus dem Zollverein eingehende Bier soll, außer der Verbrauchs-Abgabe, einem Zolle von 2 Frs. vom Hektoliter unterworfen werden.

7. Packleinwand, d. h. grobe Gewebe aus Flachs oder Hanf mit nicht mehr als fünf Kettfäden auf fünf Millimeter, soll bei der Einfuhr in Frankreich einem Zolle von 5 Frs. für 100 Kilogramme unterliegen.

C, In Betreff des Tarifs für die Einfuhr der Erzeugnisse Frankreichs in den Zollverein.

1. Eisenbahnwagen sollen bei ihrer Einfuhr in den Zollverein an Stelle des im Tarif B. festgesetzten spezifischen Zolles einem Zolle von zehn Prozent vom Werthe unterliegen. Bei der Anwendung und Erhebung dieses Werthzolles soll nach den, in den Artikeln 14. bis 18. des Handels-Vertrages vom 2. August 1862 niedergelegten Grundsätzen und Regeln verfahren werden, jedoch mit der Maaßgabe, daß, wenn in dem Falle des Artikel 18. die Sachverständigen sich über die Wahl des Obmanns nicht verständigen, letzterer von dem Vorsitzenden des zuständigen Handelsgerichts oder, wo ein solches nicht vorhanden, von dem Vorsitzenden des Civilgerichts erster Instanz ernannt wird.

2. An die Stelle des im Tarif B. für Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelegt, wenn das Stück über 288 preußische Quadratzoll groß ist, festgesetzten Zolles von 3¼ Groschen für je 144 Quadratzoll tritt ein Zoll von 4 Thlrn. vom Zollcentner.

3. Französisches Bier in Fässern oder Flaschen soll beim Eingange in den Zollverein einem Zolle von 20 Groschen vom Zollzentner, einschließlich der Verbrauchs-Abgaben, unterliegen.

4. Beim Eingange in den Zollverein soll gelbes blausaures Kali einem Eingangszoll von 1 Thlr. vom Zollcentner unterworfen werden.

5. Aluminium in Barren, graues Zinkoxyd und alle im Tarif B. nicht genannte Metalloxyde sollen bei der Einfuhr aus Frankreich in den Zollverein völlig zollfrei zugelassen werden.

6. Confituren, Zuckerwerk und Kuchenwerk, sowie mit Zucker, Essig, Oel oder sonst eingemachte Früchte, Gewürze und sonstige Consumtibilien, aus Frankreich eingehend, sollen einen Zoll von 7 Thalern vom Zollcentner entrichten.

7. Feine Wachswaaren, Wachsperlen und Perückenmacherarbeit sollen bei ihrer Einfuhr aus Frankreich einem Zolle von 25 Thlrn., von 1866 ab von 15 Thlrn. vom Zollcentner unterliegen.

D. In Betreff des Schifffahrts-Vertrages.

1. Wenn einer von den Zollvereins-Staaten seine eigene und die französische Flagge von den in seinen Häfen zur Hebung kommenden Schifffahrts-Abgaben befreien sollte, so werden die Schiffe dieses Staates von der Entrichtung der Ausgleichungs-Abgabe von 1 Fr. für die Tonne in den französischen Häfen gleichfalls befreit werden.

Unter den vorgedachten Schifffahrts-Abgaben sind diejenigen vom Schiffskörper oder der Ladung zu entrichtenden Abgaben nicht begriffen, welche, wie Lootsen-, Bohlwerks-, Krahn- u. s. w. Gebühren, ein Entgeld für geleistete Dienste sind.

2. Von beiden Seiten soll folgendes Verhältniß zwischen der preußischen Last und der französischen Tonne, nämlich:

eine Last = $1,_{50}$ Tonne,
eine Tonne = $0,_{60}$ Last,

bei Erhebung der Schifffahrts-Abgaben und der Ausgleichungs-Abgabe als feste Grundlage angenommen werden.

3. So lange die gegenwärtige Gesetzgebung über das Strandungswesen in Hannover und Oldenburg bestehet, soll in diesen beiden Staaten die Leitung der Maaßregeln zur Rettung gescheiterter oder gestrandeter französischer Schiffe den zuständigen Ortsbehörden unter Mitwirkung der französischen Konsuln oder Konsular-Agenten verbleiben.

E. In Betreff der Literar-Konvention.

(ist, als dem Zweck des gegenwärtigen Werkes fremd liegend, hier nicht aufgenommen.)

Gegenwärtiges Protokoll, welches, ohne besondere Ratifikation, als durch den Austausch der Ratifikationen der drei Verträge, auf welche es Bezug hat, von den betheiligten Regierungen genehmigt und bestätigt angesehen werden soll, ist zu Berlin am 14. Dezember 1864 in doppelter Ausfertigung aufgenommen worden.

(Unterschriften.)

Handels- und Zollvertrag

zwischen

den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Sachsen, sowohl für Sich beziehungsweise in Vertretung der dem Preußischen Zoll- und Steuer-System angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: pp. und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, zugleich in Vertretung des souverainen Fürstenthums Liechtenstein, andererseits, von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen Ihren Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrs-Anstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, Ihre Zolleinnahmen zu sichern, und die allgemeine deutsche Zolleinigung anzubahnen, haben über die Erneuerung und entsprechende Abänderung und Erweiterung des zwischen ihnen bestehenden Handels- und Zoll-Vertrages vom 19. Februar 1853 Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt: pp., welche nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1. Die vertragenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

a. bei Taback, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalendern;
b. aus Gesundheits-Polizei-Rücksichten;
c. in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 2. Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der beiden vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede dritte Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem andern vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der vertragenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, sowie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende Verträge zugestanden sind und ausdrücklich von der Anwendung obiger Bestimmung ausgeschlossen werden. Diese Begünstigungen können denselben Staaten für die nämlichen Gegenstände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden.

Artikel 3. Die vertragenden Theile wollen vom 1. Juli 1865 an gegenseitige Verkehrs-Erleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Natur-Erzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

Demgemäß sind sie übereingekommen, daß bei dem unmittelbaren Uebergang aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des andern Theils in Oesterreich von den in der Anlage A. und im Zollvereine von den in der Anlage B. bezeichneten Waaren keine, beziehungsweise keine höheren, als die in diesen Anlagen bestimmten Eingangs-Abgaben erhoben werden sollen.

Artikel 4. Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in dem Gebiete des einen oder des andern der vertragenden Theile Erhöhungen der allgemeinen tarifmäßigen Eingangszölle gegen den vom 1. Juli 1865 an gültigen Tarif eintreten sollten, so bleiben diese auf die in den Anlagen A. und B. vereinbarten Zollsätze und Zollbefreiungen ohne Einfluß.

Wenn aber einer der vertragenden Theile für eine von den in den Anlagen A. und B. genannten Waaren eine Ermäßigung seines vom 1. Juli 1865 an gültigen allgemeinen Zolltarifs, sei es allgemein oder für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter, eintreten lassen will, so liegt ihm ob, dem andern Theile von dieser Ermäßigung mindestens drei Monate vor deren Eintreten Nachricht zu geben, und es bleibt alsdann, vorbehaltlich anderweiter Verständigung, dem andern Theile freigestellt, diese Waare nur gegen Beibringung von Ursprungszeugnissen zollfrei, beziehungsweise gegen den verabredeten Zoll zuzulassen. Wer von dieser Befugniß Gebrauch macht, wird den andern Theil von der deshalb erlassenen Anordnung vier Wochen vor deren Vollzug in Kenntniß setzen.

Artikel 5. 1. Die unmittelbar aus dem Gebiete des einen vertragenden Theils in das Gebiet des andern übergehenden Waaren sollen beiderseits von allen Ausgangs-Abgaben frei sein.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die nachstehend aufgeführten Waaren, von denen die unten verzeichneten Ausgangs-Abgaben erhoben werden dürfen, nämlich:

im Zollverein:

von Lumpen und andern Abfällen zur Papier-Fabrikation und zwar:

a. nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Makulatur und Papierspänen 1⅔ Thaler (2 Fl. 55 Xr. südd. Währ.) vom Zoll-Centner;

b. altem Tauwerk, alten Fischernetzen und Stricken, getheert oder nicht getheert, ⅓ Thaler (35 Xr. südd. Währ.) vom Zoll-Centner;

in Oesterreich:

a. von Fellen und Häuten, gemeinen (Pos. 6. a. der Anlage A.) 2 Fl. 50 Xr. ö. W. vom Zoll-Centner,

b. von Lumpen (Hadern) und anderen Abfällen zur Papier-Fabrikation (Pos. 44. b. der Anlage A.) 3 Fl. ö. W. vom Zoll-Centner,

c. von Knochen, Klauen, Füßen, Hautabschnitzeln (Pos. 44. c. der Anlage A.) 75 Xr. ö. W. vom Zoll-Centner.

2. In jedem der vertragenden Staaten sollen die bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse bewilligten Ausfuhr-Vergütungen nur die Zölle oder inneren Steuern ersetzen, welche von den gedachten Erzeugnissen oder von den Stoffen, aus denen sie verfertigt worden, erhoben sind. Eine darüber hinausgehende Ausfuhr-Prämie sollen sie nicht enthalten.

Ueber Aenderungen des Betrages dieser Vergütungen oder des Verhältnisses derselben zu dem Zolle oder zu den innern Steuern wird gegenseitige Mittheilung erfolgen.

3. Von Waaren, welche durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern Theils durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Diese Verabredung findet sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Artikel 6. Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zugestanden:

a. für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungs-Gegenständen) welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr versendet, in dem Gebiete des andern Theils aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Controle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern u. s. w.) gelagert, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b. für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebracht und unverkauft zurückgeführt wird;

c. für Glocken und Lettern zum Umgießen, Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln);

d. für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, Garne zum Stricken, Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten) zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaaren, Häute und Felle zur Leder- und Pelzwerkbereitung, Garne in gescheerten auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn zur Herstellung von Geweben, sowie Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;

e. für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte, in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in dem Falle unter c. unter Festhaltung der Gewichtsmenge, in den Fällen unter a., b., d. und e., sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegestände außer Zweifel ist.

Artikel 7. Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern die Verschluß-Abnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Aus-

packung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist. Ueberhaupt soll die Abfertigung möglichst beschleunigt werden.

Artikel 8. Die vertragenden Theile werden auch ferner darauf bedacht sein, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiet in das andere gleichzeitig stattfinden können.

Artikel 9. Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des andern Theils unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 10. Die vertragenden Theile verpflichten sich, auch ferner zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zweck erlassenen Strafgesetze aufrecht zu erhalten, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des andern Staates die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollkartel enthält die Anlage C.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der vertragenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredeten Maßregeln aufrecht erhalten.

Artikel 11. Stapel- und Umschlagsrechte sind in dem Gebiete der vertragenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schifffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

Artikel 12. Die vertragenden Theile werden die Seeschiffe des anderen Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben wie die eigenen Seeschiffe zulassen.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der vertragenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staats sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduction der Schiffsmaße, bei Feststellung von Schifffahrts- und Hafen-Abgaben im anderen Staate genügen.

Die Schifffahrt zwischen Seehäfen seines Gebietes kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten; dagegen soll die successive Befrachtung oder Entlöschung in mehreren Seehäfen des einen Staates den Schiffen des anderen Staates gestattet sein.

Auch sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit überhaupt alle Begünstigungen, welche einer der Seeschifffahrt treibenden Staaten des Zollvereins in Bezug auf die Behandlung der Seeschiffe und deren Ladungen einem dritten Staate eingeräumt hat oder einräumen wird, auf die Oesterreichischen Schiffe und deren Ladungen, und umgekehrt alle Begünstigungen, welche Oesterreich in

diesen Beziehungen eingeräumt hat oder einräumen wird, auf die Schiffe der Seeschifffahrt treibenden Staaten des Zollvereins und deren Ladungen Anwendung finden. Von dieser Bestimmung sind nur diejenigen Begünstigungen in der Küstenschifffahrt ausgenommen, welche Schiffen dritter Staaten nicht durch Uebereinkommen eingeräumt sind.

Artikel 13. Von den Schiffen des einen der vertragenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des andern einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehre benutzt wird, Schifffahrts- oder Hafen-Abgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der vertragenden Theile verladen waren, soll von dem andern, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 14. Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Artikel 15. Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne- und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des andern vertragenden Theils unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlagekapitals nicht übersteigen.

Wegegelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der vertragenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von einem Silbergroschen (5 Xr. ö. W.) für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16. und 17. enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 16. Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des andern Theils und deren Güter nicht ungünstiger, als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des andern Theils soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf der-

selben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

Artikel 17. Die vertragenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Declaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschluß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Declaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverschluß sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschluße am Abfertigungsamt im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

Insoweit von einem der vertragenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theil, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Artikel 18. Die vertragenden Theile wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Theils, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche in dem Gebiete des andern Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkt ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie blos für dieses Geschäft persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des andern vertragenden Theils keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der vertragenden Theile die Unterthanen des andern ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des andern Theils einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel 19. Die vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Consuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des andern Theiles zu ernennen, in denen Consuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Consuln des einen der vertragenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, im Gebiete des anderen Theiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Artikel 20. Jeder der vertragenden Theile wird seine Consuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des andern Theils, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Consul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 21. Die vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die vertragenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Artikel 22. In denjenigen einzelnen Landestheilen der vertragenden Theile, welche von deren Zollgebiet ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1. bis 9. des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

Artikel 23. Unmittelbar nach Austausch der Ratificationen dieses Vertrages sollen Commissarien der vertragenden Theile zusammentreten, um die zur Ausführung desselben erforderlichen Vereinbarungen und Vollzugsvorschriften festzustellen.

Artikel 24. Die in den Anlagen dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen sind als integrirende Theile desselben anzusehen.

Artikel 25. Der gegenwärtige Vertrag tritt vom 1. Juli 1865 ab an Stelle des Vertrages vom 19. Februar 1853. Seine Dauer wird auf die Zeit vom 1. Juli 1865 bis zum 31. December 1877 festgestellt.

Beide Theile behalten sich vor, über weiter gehende Verkehrserleichterungen und über möglichste Annäherung der beiderseitigen Zolltarife und demnächst über die Frage der allgemeinen deutschen Zolleinigung in Verhandlung zu treten. Sobald der eine von ihnen den für die Verhandlung geeigneten Zeitpunkt für gekommen erachtet, wird er dem andern seine Vorschläge machen und werden Commissarien der vertragenden Theile zum Behuf der Verhandlung zusammentreten.

Es wird beiderseits anerkannt, daß die Autonomie eines jeden der vertragenden Theile in der Gestaltung seiner Zoll- und Handels-Gesetzgebung hierdurch nicht hat beschränkt werden wollen.

Artikel 26. Der Beitritt zu diesem Vertrage bleibt jedem deutschen Staate vorbehalten, welcher sich künftig dem Zollverein anschließen wird.

Artikel 27. Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden binnen sechs Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 11. April 1865.

(Unterschriften.)

Anlage A.

Zollsätze
für
die Einfuhr aus dem Zollverein nach Oesterreich.

Vorbemerkung des Herausgebers. Wo nicht ausdrücklich eine andere Einheit angegeben ist, bildet der Zoll-Centner den Maßstab der Verzollung.

Unter den Gulden und Kreuzern sind die nach österreichischer Währung zu verstehen.

I. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.

No. 1. Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlproducte:

a) Weizen, Spelz (Dinkel), Halbgetreide, Heidekorn oder Buchweizen, Hirse, Mais, (türkischer Weizen, Kukurutz), Roggen, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Zuckererbsen (Zizern), Gerste und Malz, dann Hafer, frei.

b) Mehl und Mahlproducte (gerollte, geschrotete und geschälte Körner, Graupen, Grütze, Gries); ferner Stärkegummi (Dextrin, Leogomme), frei.

No. 2. Gemüse, Obst und andere Garten- und Feldfrüchte:

a) Gartengewächse, frische, d. i. Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Pilze und Schwämme, einschließlich der Trüffeln, Knoblauch, Schnittlauch, Porri, Zwiebeln, auch Blumen- und Meerzwiebeln, frei.

Obst, frisches, als: Aepfel, Ananas, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Kürbisse, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Hasel- und welsche Nüsse, frische, grüne, unausgeschälte, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, dann Waldbeeren aller Art, z. B. Berberitz-, Brom-, Erd- und Heidelbeeren, frei.

Bast, roher, Binsen, Schilfe, Rohre (Dach- und Weberrohr, auch gespalten, geschnitten und gespitzt zu Weberkämmen), Schachtelhalm, Flechten, Moose, Feuerschwamm, roher, Holzzunder, (d. i. vermodertes Holz von Buchen, Fichten 2c), frei.

Bäume, Sträuche, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln, frische Blumen, Blätter (auch Maulbeerblätter) und Knospen, frei.

Gras, Grassamen, Heu, Häckerling, Stroh, auch Strohabschnitte und Strohähren (natürliche zu Putzarbeiten), frei.

Futterkräuter, Heidekraut und Heidekrautwurzeln, Stengel und Blätter der Heidelbeeren, frei.

Getreide in Garben, Hülsenfrüchte im Kraut, Maisstroh, d. i. Maiskolben, (leere), Stengel und Blätter der Maispflanze, Mohnsamenkapseln, leere, Kardendisteln, Streulaub, Nadeln und Zapfen von Nadelhölzern, frei.

Asphodillknollen (Goldwurzeln), sowohl frisch als trocken, Kalmus, frischer, Krappwurzeln, frische, Cichorien, nicht getrocknete, Bucheckern (Buchkerne), Erdnüsse, Flohsamen, Roßkastanien, Wachholderbeeren, frei.

Oelsaat, als: Raps-, Hanf-, Lein- und Mohnsamen, gelber Raps oder Lein- und Vogeldotter, Sesam, der Samen des Ricinus (semen catapuciae majoris), der Mad- und Sonnenblumensamen, dann die Kerne der Marillen (Aprikosen); Pfirsiche und Pflaumen, frei.

b) Kleesaat und Sämereien, d. i. Samen zum Garten- und Feldbaue (beispielsweise gehören hierher Angelika-, Dill-, Gichtrosen- [Päonien-], Kohl- und Runkelrübensamen, Moorhirse, Gurken-, Kürbis-, Quitten- und Melonenkerne, Tabaksamen) Samen von Waldbäumen, dann Runkelrüben, getrocknete, frei.

c) Gartengewächse, zubereitete, d. i. Gemüse- und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln), getrocknet oder comprimirt, gedörrt, zerschnitten oder sonst zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt, in Fässern, frei.

Obst, zubereitet, d. i. getrocknet, gedörrt, zerschnitten oder auf andere Weise zerkleinert, ohne Zucker gekochte Obstmuße, ingleichen Nüsse, als: welsche und Haselnüsse, trockene oder ausgeschälte, frei.

Senfsaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt), Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel, frei.

d) Kastanien (Maronen), 75 Xr.

e) Hopfen, 2 Fl. 50 Xr.

f) Süßholzsaft, 3 Fl.

II. Thiere und thierische Producte.

No. 3. Fische, Schaal- und andere Wasserthiere:

a) Fische, frische, sowohl lebend als geschlachtet, dann Fluß- und Bachkrebse, frische, Schnecken, Biber, Ottern, Frösche, frei.

b) Fische (mit Ausnahme der Heringe, Cospettoni, Saracche, Scoranze und Stockfische), gesalzen, getrocknet, geräuchert, in Meerwasser eingelegt (marinirt), 1 Fl. 50 Xr.

Nr. 4. Schlacht- und Zugvieh:

a) Ochsen und Stiere, das Stück 3 Fl. 75 Xr.

b) Kühe, dgl. 2 Fl. 25 Xr.

c) Jungvieh, dgl. 1 Fl. 50 Xr.

d) Hammel, dgl. 25 Xr.

e) Kälber, Schafvieh (mit Ausnahme der Hammel) und Ziegenvieh, frei.

f) Schweine (einschlüssig der Spanferkel von mehr als 20 Zollpfund) das Stück 1 Fl.

g) Spanferkel, nicht mehr als 20 Zollpfund im Gewichte, dgl. 15 Xr.

Anmerkung zu den Pos. 4 a bis g. Schlachtvieh im getödteten Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.

h) Pferde und Füllen, das Stück 2 Fl.

Anmerkung. Füllen, welche der Mutter folgen, sind frei.

No. 5. Bienenstöcke mit lebenden Bienen, Geflügel aller Art, Wildpret, kleines (Hasen und Kaninchen), Wildpret, großes, lebendes, frei.

No. 6. Thierische Producte:
a) Felle und Häute, folgende: Rinds- (d. i. Bison-, Büffel-, Kalbs-, Kuh-, Ochsen-, Stier- und Terzen-), Pferde- (auch Füllen-, Maulesel- und Maulthier-), Esel-, Kammeel-, Hunds-, Dachs-, Schwein-, Gems-, Hirsch-, Reh-, Elenthier-, Rennthier-, Flußpferd- und Rhinoceroshäute, dann gemeine Schaf- (auch Schöps-, Sterbling-, Lamm-), gemeine Ziegen- (auch Bock- und Kitzen-) Hasen- und Kaninchenfelle und Fischhäute, roh, frei.
b) Haare aller Art, roh, und zubereitet, d. i. gehechelt, gesotten oder gefärbt (auch gebeizt), auch in Lockenform gelegt, Borsten, Bettfedern, Federkiele, roh und zugerichtet (Schreibfedern), und unzubereitete Schmuckfedern, frei.
c) Eier aller Art, Milch (auch geronnene, Rahm und Topfen), frei.
d) Hörner, Hornscheiben und Hornspitzen, Knochenkohle (Spodium), frei.
e) Frische, gesalzene oder getrocknete Blasen und Därme, Goldschlägerhäutchen, dann Darmseile, d. i. Stricke aus groben Därmen (zum Gebrauche bei Drehbänken, Schleifrädern u. dgl.); Honig, 75 Kr.
f) Butter, frische, gesalzene und eingeschmolzene, 2 Fl.
g) Käse, Wachs (gelbes und weißes), 2 Fl. 50 Kr.

III. Oele, fette, Getränke und Speisen.

No. 7. Oele, fette, mit Ausnahme des Baum-, Palm- und Cocosnußöls, sowie der parfümirten Oele, in Fässern oder Schläuchen und Blasen, 75 Kr.
No. 8. Bier:
a) In Fässern, 1 Fl. 50 Kr.
b) In Flaschen und Krügen (auch Plutzern), 5 Fl.
Anmerkung. Für Rechnung des Staates wird eine innere Abgabe von dem verzollten Biere nur bei der Einfuhr in die geschlossenen Städte erhoben werden.
No. 9. Eßwaaren:
a) Brot, gemeines, d. i. sowohl schwarzes als weißes, wie auch Schiffszwieback, frei.
b) Teigwerk, (d. i. Nudeln und gleichartige, nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl), 2 Fl. 50 Kr.
c) Senfpulver (in Blasen, Flaschen, Krügen), Senf, zubereiteter; Aale in Oel eingelegt (in Fässern), 7 Fl. 50 Kr.
d) Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk, alle in Flaschen, Büchsen (hölzerne Schachteln ausgenommen) und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, dann alle in Zucker, Honig, Oel oder sonst eingelegte Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Cosumtibilien (Pilze, Gelees (Sulzen), Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses, 10 Fl.
Anmerkung. Wenn Eßwaaren, feine, in Umschließungen eingehen, die einem höheren Zolle unterliegen, als die Eßwaare selbst, so sind dieselben nach dem Zollsatze für die Umschließungen zu verzollen.

IV. Brenn-, Bau- und Werkstoffe.

No. 10. Holz, Kohlen und Torf;
a) Brennholz (d. i. alles nicht vorgearbeitete, gemeine Holz in unbehauenen Stämmen und Blöcken, Scheitern und Prügeln, die nicht länger als 42 Wiener Zoll sind), auch Holzborke, Busch, Faschinen, Flechtweiden und Reisig, frei.

b) Werkholz, gemeines (europäisches), roh, d. i. nicht verarbeitet, also in unbehauenen Stämmen und Blöcken, Scheitern und Prügeln, die nicht länger als 42 Wiener Zoll, oder in Bandstöcken, Stangen, Pfahlholz u. s. w. und zugerichtet, d. i. Sägewaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere roh vorgearbeitete Werkholz, mit Ausnahme der Fourniere, frei.

c) Holzkohlen, Torf, Torfkohlen und Braunkohlen, frei.

No. 11. Mineralien:

a) Steine, rohe, d. i. behauen und unbehauen, auch in Platten, doch nicht geschliffen und nicht polirt (z. B. Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Mauersteine, Mühlsteine [ohne und mit eisernen Reifen oder Metallhülsen], Schleif- und Wetzsteine aller Art, Probirsteine, Feuersteine [Flintensteine], Tufstein, rohe Granit- und Marmorblöcke u. dgl.), Lithographirsteine, (sogenannte Kehlheimer Platten) auch mit Zeichnungen oder Schrift, Dach- und Mauerziegeln, Schlacken, Sand (auch farbiger Streusand, mit Ausnahme der Schmalte), Kalk und Gyps, gebrannt und ungebrannt, Mörtel, Amianth und Asbest, frei.

Erze, z. B. Blei-, Eisen-, Kupfer-, Zink- und Zinnerze, Gold- und Silberstufen, Kobalt- und Nickelerze, frei.

Puzzuolan- und Santorinerde (auch Cement und Traß) Mergel, Lehm, gemeiner Ziegel- und Töpferthon, Trippel-, Talk- und Walkererde, Bolus, (auch Siegelerde), Malthesererde (weißer Bolus), Blutstein, Braunstein, Farberde, gelbe, grüne, rothe, Graphit, (Wasserblei, Reisblei), Kolkothar, Ocker, Bimsstein und Schmirgel, Fluß- und Schwerspath, Satinober, Umbra, weiße Pfeifen- und andere Erden, zur Erzeugung von Steingut oder Porzellan, alle diese Gegenstände auch gemahlen und geschlemmt, Kreide, weiße und schwarze, roh, ungeschnitten und geschlemmt, Garten- und Moorerde, frei.

Anmerkung: Steinmetzarbeiten, gemeine, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. dgl. ungeschliffen, mit Ausnahme jener aus Alabaster und Marmor, werden den behauenen Steinen beigezählt.

b) Schiefertafeln (auch in Holzrahmen der Post. 33 a.), Schiefergriffel (nicht bemalt oder angestrichen oder mit anderen Materialien in Verbindung), Schieferpapier und Tafeln daraus, ohne Verbindung mit anderen Materialien, Kreide und Rothstein, geschnitten, Bimsstein, geformt, Bimsstein-, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier, Bimsstein- und Schmirgeltuch.

V. Arznei-, Parfümerie-, Farb-, Gerb- und chemische Hülfsstoffe.

No. 12. Oele, ätherische:

a) Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuck-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl, 3 Fl.

b) Oele, ätherische, d. i. alle mit Ausnahme der vorstehend unter a. und der unter Pos. 14. genannten ätherischen Oele, dann parfümirte Essige, Fette und Oele, alle diese Gegenstände in Behältnissen von mehr als ¼ Nied.-Oesterr. Maß, 5 Fl.

Anmerkung. Kommen die unter a. und b. genannten Essige, Fette und Oele in Behältnissen von ¼ Nied.-Oesterr. Maß oder darunter vor, so sind sie als Parfümeriewaaren, Pos. 42c. zu behandeln.

No. 13. Farbwurzeln, gemeine, gemahlen und ungemahlen, als: echte und falsche Alkanna, Curcumä, Krapp, dann Waid, Wau, Saflor, Färbeginster, Kermeskörner, frei.

Berberitzenholz und -Wurzeln, Gelbholz (Fustik), weiße Seeblumenwurzeln, Quercitron, Gerberlohe und Gerberrinde (d. i. von Birken, Eichen, Fichten, Tannen, Roßkastanien, Ulmen, Weiden, Erlen), Summach, Eicheln und Eichelhülsen (Vallonea), Knoppern (Eckerdoppern), auch Knoppermehl, Galläpfel, frei.

No. 14. Harz, Theer- und Mineralöle:

a) Harz, gemeines (als: weißes, gelbes und schwarzes, von Nadelhölzern), Theer (auch Steinkohlentheer und Daggert), Colophonium, Terpentin, Terpentinöl (auch Pech- und Theeröl), Asphalt und andere Erdharze, Bergpech, Bergtheer, frei.

b) Steinöl, rothes und weißes, Steinkohlentheeröl (auch Benzin), 75 Kr.

No. 15. Chemische Hülfsstoffe:

a) Schwefel (in Stücken und Stangen, auch gemahlen und Schwefelblüthe), Salpeter, roh, Ofenbruch, zinkischer (Tutia alexandrina), Pottasche (auch alle andere unausgelaugte Holzasche), Weinstein, roh, raffinirt und krystallisirt, auch Weinhefe, getrocknet, Eisenvitriol, Eisenrostwasser (Eisenbeize), Eisenmoor und Eisensafran, Arsenik und arsenige Säure, Arsenikschwefel (Operment, Realgar), Mineralwässer, natürliche und künstliche, einschließlich der Flaschen und Krüge, Spießglanz und Spießglanzkönig, frei.

b) Soda, d. i. einfach kohlensaures Natron), Digestivsalz (salzsaures Kali), Kali und Natron, ein- oder zweifach schwefelsaures, dann Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser), Königswasser, 40 Kr.

c) Alaun, Bleiglätte (Silber- und Goldglätte), Salpeter, raffinirt, d. i. krystallisirt oder in Tafeln, Admonter- (gemischter Eisen- und Kupfer-), Kupfer- und Zinkvitriol, Wasserglas, 75 Kr.

Ammoniaksalze (d. i. Salmiak, kohlensaures und schwefelsaures Ammoniak), Hirschhorn- und Salmiakgeist, Verbindungen von Holzessig mit Eisen, Blei oder Kalk (holzessigsaures Eisen u. s. w.). 75 Kr.

Citronensaft in Fässern, citronensaurer Kalk, Mineralkermes, schwefelsaurer Baryt, gepulvert, Lakmus, 75 Kr.

d) Blei- und Zinkweiß (Zinkoxyd), Bleizucker, Chlorkalk, blau- und chromsaures Kali, chromsaures Bleioxyd, Grünspan, Massikot, Mennig, doppelt-kohlensaures Natron (Soda bicarbonata), Orseille und Persio, Eichenholz- Galläpfel- und Knoppern-Extract, Schüttgelb, Zaffer und andere Kobaltverbindungen, Schmalte, Streuglas und Weinsteinsäure, 1 Fl. 50 Kr.

e) Aetznatron, Oxalsäure, oxalsaures Kali, 2 Fl.

VI. Metalle, roh und als Halbfabrikate.

No. 16. Blei.

a) Blei, Hartblei (Schriftgießermetall), Bleiasche, 75 Kr.

b) Blei, gegossenes (als: Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrote u. dgl.), auch gerolltes und gezogenes Blei, Buchdruckerlettern, Stereotypplatten, 2 Fl. 50 Kr.

No. 17. Eisen:

a) Eisen, rohes, auch altes, gebrochenes Eisen, Eisenabfälle (Eisenfeile, Hammerschlag), 40 Kr.

b) Eisen, gefrischtes (d. i. geschmiedetes und gewalztes), in Stäben, nicht faconnirtes, auch Luppeneisen, dann Eisenbahnschienen und Stahl, d. i. Roh- und Cement-, Guß- und raffinirter Stahl, nicht faconnirt, 1 Fl. 50 Kr.

c) Eisenblech, schwarzes, (auch Eck- und Winkelbleche), Stahlblech, rohes, Stahlplatten, rohe (unpolirte), Eisendraht (unpolirt), dann Eisen und Stahl in Stäben, faconnirt (d. i. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form ausgeschmiedete oder gewalzte Stäbe), Radkranzeisen (Tyres), Eisenbahnschienen aus Stahl, roh vorgeschmiedete Maschinen- und Wagenbestandtheile (Achsen, Kurbeln u. dgl.), sofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen, Pflugschaareisen, Anker, Anker- und Schiffsketten, 2 Fl. 50 Kr.

d) Eisenblech und Eisenplatten, polirt, gefirnißt, verzinnt (Weißblech), verzinkt oder mit Blei überzogen, Stahlblech und Stahlplatten, polirt, Eisendraht, polirt oder verkupfert, verzinnt, verzinkt, Stahldraht (polirt und unpolirt), auch Stahlsaiten, dann schmiedeeiserne Röhren 2 Fl.

e) Eisenguß, grober (d. i. Kessel, Oefen, Platten, Räder, Röhren, Roste, das Stück im Gewichte von mehr 25 Pfd., und Maschinentheile, das Stück im Gewichte von mehr als 100 Pfd.), 75 Kr.

No. 18. Metalle und Metallgemische, unedle mit Ausnahme von Blei und Eisen:

a) Roh (in Blöcken, Rosetten, Scheiben, Spleißen, Stangen und Klumpen, auch alt, gebrochen und in Abfällen); hierher gehören auch: Aluminium, Kobalt- und Nickelspeise, Nickelschwamm, Kupfer- und Zinnasche und Quecksilber, frei.

b) Zink in Stangen, Platten, Blechen, Drähten und Röhren, dann Zinkguß, roher, d. i. nicht weiter bearbeiteter, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen als mit Holzarbeiten der Positionen 33a. u. b. und Stangen oder Platten von Eisen, 1 Fl. 50 Kr.

c) Zinn in Stangen, Platten, Blechen, Drähten und Röhren, Zinnguß, roher, d. i. nicht weiter bearbeiteter, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen als mit Holzarbeiten der Pos. 33a. und b. und Stangen oder Platten von Eisen, dann Zinnwaaren, grobe, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, nicht lackirt und ohne Verbindung mit andern Materialien, 2 Fl. 50 Kr.

d) die unter a. begriffenen unedlen Metalle und Metallgemische, mit Ausnahme von Zink und Zinn, gezogen, gestreckt (d. i. in Stangen, Tafeln, Platten, Blechen, Drähten, auch Messingsaiten), und in groben Gußstücken (d. i. in Glocken und Röhren, das Stück im Gewichte von mehr als 25 Pfd., und in anderen Gegenständen, das Stück im Gewichte von mehr als 100 Pfd.), 4 Fl.

VII. Webe- und Wirkstoffe und Garne.

No. 19. Flachs, auch Flachsbaumwolle (d. i. chemisch präparirter Flachs), Hanf, Jute und andere vegetabilische Spinnstofe, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch in Abfällen (Werg, Heede), dann Waldwolle und Seegras, frei.

No. 20. Schafwolle, roh und gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen, frei.

No. 21. Baumwollengarne (ungemischt oder gemischt mit Leinen oder Wolle):

a) Roh, d. i. nicht gebleicht, nicht gefärbt und nicht drei- oder mehrdrähtig gezwirnt, 4 Fl.

b) Gebleicht (jedoch nicht drei- oder mehrdrähtig gezwirnt und nicht gefärbt), dann ungewebte Dochte, ohne oder mit Wachsüberzug, 6 Fl.

No. 22. Leinengarne, d. i. Garne aus Flachs, Hanf oder Werg:

a) Handgespinnst, roh, d. i. weder gebleicht, noch gefärbt oder gezwirnt, frei.
b) Maschinengespinnst, roh, d. i. weder gebleicht, noch gefärbt oder gezwirnt, 3 Fl.
c) Gebleicht (auch blos abgekocht), geäschert (gebükt) oder gefärbt (jedoch nicht gezwirnt), 4 Fl. 50 Kr.

No. 23. Wollengarne (d. i. Garne aus Wolle oder anderen Thierhaaren):
a) Streichgarn, roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrdräthig gezwirnt, 75 Kr.
b) Kammgarn, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrdrähtig gezwirn 4 Fl. 50 Kr.

VIII. Webe- und Wirkwaaren.

No. 24. Baumwollenwaaren, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Baumwolle, oder aus Baumwolle und Leinen, auch in Verbindung mit Gummifäden, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:
a) Rohe, ungebleichte, dichte, nicht gefärbte und nicht bedruckte Webewaaren (auch geköpert, gemustert, gerauht), mit Ausnahme der sammetartigen (mit aufgeschnittenem und nicht aufgeschnittenem Flor), dann Netze, Gitter (Marly) und Gurten und gewebte Dochte, 25 Fl.
b) Nicht unter a. genannte, dichte Webewaaren, dann Posamentier-, Knopfmacher-, Band- und Strumfwaaren, 45 Fl.
c) Alle undichte Webewaaren (mit Ausnahme der Bobbinets (Tull anglais), Petinets und Spitzen), 70 Fl.

No. 25. Leinenwaaren, d. i. Webe-, Wirk- und Seilerwaaren aus Flachs, Hanf, Werg, Manillahanf (Aloefasern), Neuseeländer Flachs, Bast, See- und chinesischem Grase, Jute, Waldwolle und anderen vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, auch in Verbindung mit Gummifäden, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren:
a) Seilerwaaren, ungebleicht oder gebleicht, als: Seile, Taue, Stricke, Bindfäden (Spagat) (mit Ausnahme der gebleichten und gefärbten) aus Flachs oder Hanf, Werg, Jute, Manillahanf (Aloefasern), Neuseeländer Flachs, Bast und anderen vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, auch getheert, geleimt, gefirnißt, dann Eimer (Feuerlöscheimer) aus geflochtenem, gedrehtem Hanf, ferner Gitter, Gurten, Tragbänder, Schläuche aller Art, auch Netze, ungebleichte und Packleinwand, graue, 75 Kr.
Anmerk. Unter grauer Packleinwand wird ein glattes, grobes, ungebleichtes Gewebe ohne Körper und Muster verstanden, welches nicht über 24 Kettenfäden auf einen Wiener Currentzoll enthält.
b) Leinwand, mit Ausnahme der unter d. und e. genannten, und Zwillich und Drillich, alle diese Gegenstände roh, ungebleicht und ungemustert, dann Feuerlöscheimer aus ungebleichtem Segeltuche, 6 Fl.
c) Alle dichten Leinenwaaren, mit Ausnahme der unter anderen Positionen genannten, 25 Fl.
d) Leinwand, von der mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Currentzoll gehen, dann Posamentier-, Knopfmacher-, und Strumpfwaaren, 45 Fl.
e) Battiste, dann Gaze, Linon und andere undichte Webewaaren, mit Ausnahme der Spitzen und Kanten, 70 Fl.

No. 26. Wollenwaaren, d. i. alle Webe- und Wirkwaaren aus Wolle oder anderen Thierhaaren, auch in Verbindung mit Gummifäden und anderen nicht seidenen Webe- und Wirkmaterialien:

a) Gewalkte, nicht bedruckte und nicht sammetartige Webewaaren, nicht bedruckte Filzwaaren und Fußteppiche, mit Ausnahme der Fußteppiche aus Hunds-, Kälber- und Rindshaaren, 25 Fl.
Anmerk. Den nicht gewalkten Waaren werden nur jene beigezählt, die eine vollständige Walke erhalten haben (nicht blos angewalkt sind).
b) Alle sammetartige und alle ungewalkte dichte Webewaaren (mit Ausnahme der unter c. genannten), dann Posamentier-, Knopfmacher-, und Strumpfwaaren, 45 Fl.
c) Alle undichte Webewaaren (mit Ausnahme der Spitzen), dann Shawls- und Shawltücher, 70 Fl.

No. 27. Waaren, in denen außer anderen Webe- und Wirkmaterialien sich auch Seide befindet, mit Ausnahme der Blonden und Spitzen, 70 Fl.

No. 28. Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstafft und Gewebe, mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen u. s. w.:
a) Wachstuch, grobes, d. i. Wachspackleinwand, unbedruckte, und Asphaltleinwand, 1 Fl.
b) Wachstuch, feines, d. i. alles andere, auch Wachsmousselin, Malertuch, Ledertuch und Wachstafft, 10 Fl.
c) Gewebe, mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen oder getränkt oder durch Zwischenlagen aus jenen Harzen verbunden, 25 Fl.
Anmerk. zur Klasse VIII. Stickereien, Kleidungen und Putzwaaren, und Waaren aus Webe- und Wirkmaterialien in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase sind in dieser Klasse nicht begriffen.

IX. Waaren aus Borsten, Bast, Binsen, Gras, Schilf, Span, Stuhlrohr und Stroh, sowie Papier, Leder, Papier-, Leder-, Gummi- und Kürschnerwaaren.

No. 29. Bürstenbinder und Siebmacherwaaren:
a) Waaren aus Borsten und Abstauber aus ungefärbten Federn, beide auch in Verbindung mit Holz und Eisen, und fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht, auch Holzsiebböden, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt, noch polirt, 3 Fl.
b) Andere, als die unter a. genannten, auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie durch diese Verbindung nicht unter die kurzen Waaren und die Waaren der Pos. 32g. fallen. Auch gehören hierher Haarpinsel, Abstauber aus gefärbten Federn, Frottir- und Pferdebürsten, 12 Fl.

No. 30. Bast-, Binsen-, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhlrohr- und Strohwaaren:
a) Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast, Binsen, Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh, ungefärbt, auch Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh; dann Stuhlrohr, roh, gespalten, 25 Kr.
b) Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast, Binsen, Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh, gefärbt, 1 Fl. 50 Kr.
c. Stuhlrohr, gespaltenes, gebeizt oder gefärbt, 2 Fl. 50 Kr.
d) Geflechte mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwirkt (Sparterie), 45 Fl.

No. 31. Papier und Papierwaaren:
a) Schrenz-, graues Lösch- und rauhes Packpapier (auch gefärbt, lackirt, mit Graphit, Asphalt, Theer überzogen), dann Pappendeckel (auch Steinpappe), Preßspäne und Theerpappe (Asphaltfilz), Patentholz oder Fasermasse, 75 Kr.

b) Papier, alles nicht unter anderen Positionen genannte, ungeleimte 1 Fl. 50 Kr.

c) Papier, geleimtes, buntes (mit Ausnahme des unter d. genannten), lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Devisen, Etiquetten, Frachtbriefen, Rechnungen vorgerichtetes, Calquir-, Gicht-, auch Oel- und Wachs-, Guttapercha-, Kreidepapier, dann Malerpappe, 4 Fl.

d) Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- oder Silbermustern (echt oder unecht, auch bronzirt), gepreßtes oder durchgeschlagenes Papier, ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen und Papier mit aufgeklebter Leinwand (auch mit Baumwollleinwand), 12 Fl.

Papierwaaren, d. i. Briefcouverte, auch mit Leinwand gefüttert, Papiertapeten und alle nicht besonders benannte Arbeiten aus Papier und Pappe (mit Ausnahme der Spielkarten), auch Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, dann Arbeiten aus Papiermasse, aus Patentholz oder Holzfasermasse. Alle diese Waaren auch in Verburg mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g. fallen, 12 Fl.

No. 32. Leder, Leder- und Gummi- und Kürschnerwaaren:

a) Schaf- und Ziegenfelle, halbgare oder bereits gegerbt, aber noch nicht gefärbt oder weiter zugerichtet 75. Kr.

b) Leder, gemeines, d. i. nicht unter d. genanntes, auch derlei Stiefelschäfte 3 Fl.

c) Künstliches Kratzenleder aus Gummi oder narblosem Abfallleder und aus einer zur Befestigung desselben dienenden Schichte von Leinen- oder Baumwollgeweben, dann Kürschnerwaaren, rohe (d. i. alle Arbeiten aus Pelzwerk, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen, z. B. ungefütterte Decken, Pelzfutter, Pelzbesätze und Talupen, weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle), dann fertige nicht überzogene Schafpelze und derlei Mützen 4 Fl. 50 Kr.

d) Leder, feines, d. i. Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian, gefärbtes (mit Ausnahme des blos geschwärzten und der Juchten, lackirtes, vergoldetes, mit gepreßten Verzierungen versehenes und Pergament, ferner Gummifäden, übersponnene 10 Fl.

e) Schuhmacher- und Sattler- (Riemer) Waaren aus gemeinem Leder, Blasbälge;

Fabrikate aus Kautschuk und Guttapercha, die nicht gefärbt, bemalt, lackirt, mit gepreßten Verzierungen versehen sind;

alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holz und Eisen, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt, noch polirt. Ferner gehören hieher: Täschnerwaaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder, auch in Verbindung mit Schlössern, Schnallen, Ringen u. dgl., insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen 7 Fl. 50 Kr.

f) Waaren aus gemeinem Leder, die nicht unter e. begriffen sind, dann Waaren der Pos. e. in anderen als den unter c. genannten Verbindungen, insoweit dieselben nicht unter die kurzen Waaren fallen 12 Fl.

g) Alle Waaren aus feinem Leder, dann alle aus Kautschuk und Guttapercha, die gemalt, gefärbt, lackirt, mit gepreßten Verzierungen versehen sind, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, insoweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen. Hierher gehören auch: Jagd- und Reisetaschen und Schuhmacherarbeiten aus Webe- und Wirkwaaren 15 Fl.

h) Handschuhe (auch blos zugeschnitten oder in Verbindung mit Webe- und und Wirkwaaren; 45 Fl.

i) Kürschnerwaaren, fertige, d. i. alle nicht besonders benannte, z. B. über-

zogene Pelze, Muffe, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze 50 Fl.

Anmerkung. Kleider, die nicht ganz mit Pelz überzogen oder gefüttert sind, werden nicht als Kürschnerwaaren, sondern als Kleidungen behandelt.

X. Bein- und Holz-, Glas-, Stein- und Thonwaaren.

No. 33. Bein- und Holzwaaren, d. i. alle Arbeiten aus Bein, Holz oder anderen animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Korallen und Schildplatt:

a) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren aus Holz, auch blos gehobelte Holzwaaren und Wagenarbeiten, dann grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), grobe Korbflechterwaaren (z. B. Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreußen u. dgl.), Besen aus Reisig, Acker-, Garten- und Küchengeräthe. Beispielsweise gehören hierher: Kisten, Tröge, Mulden, Handschlitten, Schubkarren, ausgearbeitete Achsen und Deichseln, Felgen, Naben, Speichen, Räder, Stühle, Bänke, Tische, Bienenstöcke und -Körbe, Holzschuhe, Radschuhe, Stiefelknechte, Stiefelhölzer, Schuhmacherleisten, Reifen und Zargen, Rinnen und Röhren, Stöcke (auch Peitschenstöcke und Weichselröhre), Schachteln, Barren, Joche, Kumpfe, Leiter- und Wiesbäume, Leitern, Kochlöffel, Schneidebretter, Teller, Keulen, Schlägel, Rechen, Ruder, Schaufeln, Nägel, Stifte, Hühnersteigen, Kleider- und Haubenstöcke, Hutformen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Resonanzböden, ungetunkte Zündhölzchen, Fidibus, Zahnstocher, roh vorgearbeitete Hefte und Claviatur-, sowie Tabacks-pfeifen-Hölzer, Spielzeug, grobes, bloß gehobeltes; alle diese Waaren nicht gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen, frei.

b) Fourniere und Parquetten, uneingelegte, Kork-Platten, -Scheiben, -Stöpseln und -Sohlen 75 Kr.

c) Hölzernes Hausgeräthe, (Meubles), eingelegte Parquetten, sowie alle unter a. und b. begriffene Waaren aus Holz in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbflechterwaaren, Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahles), Messing oder gemeinem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe, auch (mit oder ohne diese Verbindungen) gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, ferner Fischbein, gerissenes 1 Fl. 50 Kr.

d) Feine Korbflechterwaaren und Spielzeug (alle nicht unter a. begriffene), hölzerne Hänguhren und Uhrkästen, Kammmacherwaaren, mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogene Arbeiten, feine Schnitz- und Drechslerwaaren, dann eingelegte Fourniere, auch Holzbronze, sowie überhaupt alle nicht unter a., b. und c. begriffene Holzwaaren;

Beinwaaren, nicht unter anderen Positionen benannte;

alle diese Gegenstände auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g. fallen; gepolsterte Meubles (mit oder ohne Ueberzug) 12 Fl.

Nr. 34. Glas und Glaswaaren:

a) Spiegelglas, rohes ungeschliffenes, Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden), auch Email- und Glasurmasse 75 Kr.

b) Weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt,

oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern, ferner Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz-weiß) 1 Fl. 50 Kr.

c) Glas, gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives, Glasbehänge zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, alle diese Gegenstände ungefärbt, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen 4 Fl.

d) Glas, farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes mit Pasten (Cameen) eingelegtes, Glasflüsse, unechte Steine ohne Fassung, dann Spiegelglas, geschliffenes, unbelegtes oder belegtes, das Stück nicht über 284 Wiener Quadratzoll 6 Fl.

e) Alle Glas- und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren und die Waaren der Pos. 32 g. fallen;

Spiegel, uneingerahmte, deren Glastafeln über 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen, und Spiegel, eingerahmte 12 Fl.

No. 35. Steinwaaren, d. i. Bildhauer-, Former-, Modelleur-, Steinmetz- und Schmuckarbeiten aus Steinen und nicht gebrannten Erden, Cementen oder Steingemengen, mit Ausnahme jener aus Bernstein und Gagat:

a) Statuen aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen), in Stücken schwerer als 10 Pfund, ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit ungebeiztem, ungefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder versilbert noch vergoldet sind, dann Schusser (Klicker) aus Marmor u. dgl., frei.

b) Andere Arbeiten aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen), in Stücken schwerer als 10 Pfd., ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit ungebeiztem, ungefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder versilbert noch vergoldet sind; Waaren aus Serpentinstein, Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen, geschnittenen Steinen u. dergl., 75 Kr.

c) Steine, echte (d. i. Edel- und Halbedelsteine) und Korallen (echte und unechte), bearbeitet (d. i. geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet) dann echte Perlen, alle diese Waaren ungefaßt, 12 Fl.

d) Steinwaaren, alle andere, sowie auch Steinwaaren, mit Ausnahme der gefaßten Edel- und Halbedelsteine, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g. gehören, 12 Fl.

No. 36. Thonwaaren, d. i. Porzellan, Steingut und andere Arbeiten aus gebrannten Erden:

a) Gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr, mit oder ohne Glasur, auch dergleichen Ofenkacheln, schwarzes oder Graphitgeschirr, Fliesen und ähnliche Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken, Schmelztiegel, irdene Pfeifen, einfarbig, unbemalt, Thonröhren, frei.

b) Steingut, einfarbiges oder weißes, ingleichen weißes, nur mit farbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehenes; dann

die unter a. begriffenen Thonwaaren in Verbindung mit nicht gefärbtem, gebeiztem, gefirnißtem, polirtem Holze oder Eisen, wie auch die unter a. gehörigen Krüge mit Deckeln und Beschlägen von Zinn, 2 Fl. 50 Kr.

c) Steingut, mehrfarbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes, versilbertes, dann Porzellan, weißes, auch mit farbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehen, 4 Fl. 50 Kr.

d) Porzellan, farbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes; dann

Thonwaaren aller Art, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter b. begriffen sind und nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g. fallen, 12 Fl.

XI. Metallwaaren, Instrumente, Maschinen und Kurzwaaren.

No. 37. Eisenwaaren, d. i. alle Waaren aus Eisen und Stahl, welche weder vergoldet noch versilbert, noch mit einem gold- oder silberhaltigen Lack versehen sind, mit Ausnahme des Herren- und Frauenschmuckes und der Nippes- und Toilette-Gegenstände, wenn diese unecht vergoldet oder versilbert sind:

a) Alle Eisen- und Stahlwaaren, welche weder ganz noch an einzelnen Theilen abgeschliffen, polirt, emaillirt, gefirnißt, lackirt sind, noch unter b. und c. oder unter den Positionen 17 b. c. d. und e. aufgeführt werden; dann

Aexte (Hacken), Sägen, Sensen, Sicheln, Futterklingen, Stemmeisen, Hobeln, Schnitzer (Messer), Tuchmacher- und grobe Schneiderscheeren (Zuschneidescheeren), grobe Messer zum Handwerksgebrauche (auch Kneife und Bauernpuffer), Schrauben, Feilen, Raspeln; alle diese Gegenstände auch abgeschliffen; Kratzbürsten, Siebböden, emaillirtes Kochgeschirr.

Alle diese Waaren, auch in Verbindung mit Holzwaaren, mit Ausnahme derjenigen der Pos. 33 d., 4 Fl. 50 Kr.

b) Herren- und Frauenschmuck, Toilette-Gegenstände (Nippes), mit Ausnahme der unecht vergoldeten oder versilberten;

Drahtgeflechte und Drahtwaaren, mit Ausnahme der unter a. genannten Siebböden, ferner Draht, mit Papier überzogen;

Maultrommeln und Fischangeln, Stahlfedern aller Art (mit Ausnahme der Stahlschreibfedern), Hülsen und Stiele zu Schreibfedern, Stahlperlen, Häkel-, Tambour- und Stricknadeln, Weberblätter, Weberkämme, Weberzähne aus Stahl;

Waffen und Waffenbestandtheile, mit Ausnahme von Gewehren aller Art;

alle abgeschliffene, emaillirte, polirte, gefirnißte und lackirte Gegenstände, mit Ausnahme der unter a. und c. genannten;

alle Eisenwaaren, mit Ausnahme der unter c. genannten, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter a., die kurzen Waaren oder die Waaren der Position 32 g. fallen, 12 Fl.

c) Nähnadeln, Schreibfedern, Uhrfournituren und Uhrwerke, Gewehre aller Art, 15 Fl.

No. 38. Metallwaaren, d. i. Arbeiten aus Aluminium, Blei, Kupfer, Messing, Packfong, Tomback und anderen unedlen Metallen und Metallgemischen, mit Ausnahme von Eisen, insoweit sie nicht in den Positionen 16 b. und 18 b. und c. enthalten, und nicht echt vergoldet oder versilbert, oder mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogen sind, mit Ausnahme des Herren- und Frauenschmuckes und der Nippes- und Toilette-Gegenstände, wenn dieselben unecht vergoldet oder versilbert sind. Ausnahmsweise gehören hierher die plattirten (versilberten) Drähte, Bleche, Tafeln und Platten aus Kupfer und Messing:

a) Walzen, Kesseln, Schüsseln, Teller, Töpfe und sonstiges Kochgeschirr, 4 Fl. 50 Kr.

b) Alle nicht unter a. und c. genannte, dann alle Metallwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren und die Waaren der Position 32 g. fallen. Ferner gehören noch hierher: Geriebenes Messing (Broncepulver), Rauschgold, Rauschsilber, Metallfolien, unechte leonische Drähte, un-

echtes Blattgold und Blattsilber, ferner plattirte (versilberte) Drähte, Bleche und Platten, aus Kupfer und Messing, Kupferzündhütchen, ungefüllte, 12 Fl.

c) Schreibfedern, Uhrfournituren nnd Uhrwerke, 15 Fl.

No. 39. Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:

a) astronomische, chirurgische, mathematische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Operngucker), physikalische und für Laboratorien auch chemische, 4 Fl. 50 Kr.

b) musikalische, 7 Fl. 50 Kr.

No. 40. Maschinen und Maschinenbestandtheile aus unedlen nicht vergoldeten oder versilberten Metallen, allein oder in Verbindung mit Nebenbestandtheilen aus anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht:

a) aus Gußeisen, 2 Fl.

b) aus Schmiedeeisen oder Stahl, 4 Fl.

c) aus anderen unedlen Metallen, 6 Fl.

Anmerk. Unter Maschinen, sind auch Locomotiven, Tender und Dampfkessel begriffen.

No. 41. Kurzwaaren, folgende: Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilette-Gegenstände aus unedlen Metallen, unecht vergoldet oder versilbert; Wand- und Stutzuhren (mit Ausnahme derjenigen aus Gold oder Silber und der hölzernen Hängeuhren); Waaren aus bossirtem Wachse, Operngucker und gefaßte Augengläser, nicht mit Gestellen ganz oder theilweise aus edlen Metallen, Darmsaiten, auch mit Seide übersponnen, Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen, 30 Fl.

Anmerk. zur Position 41. Zu den kurzen Waaren, von denen in diesem Verzeichnisse öfters die Rede ist, gehören außer den in Position 41 aufgezählten:

Waaren aus Gold, Silber, Platin oder anderen edlen Metallen, echten und unechten Perlen und Korallen, Edel- und Halbedelsteinen, Schildpatt, Bernstein, Gagat, zubereiteten Schmuckfedern, Menschenhaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; Taschenuhren aller Art, unechte Perlen, zubereitete Schmuckfedern; Waaren aus unedlen, echt vergoldeten, oder versilberten, oder mit gold- oder silberhaltigem Lack überzogenen Metallen, auch in Verbindung mit anderen Materialien (ausgenommen sind die der Pos. 38 b. eingereihten Platten, Bleche, Drähte), Verbindungen von Webe- und Wirkwaaren mit anderen Materialien.

Anmerk. zu den Klassen X und XI. Wagen, Schlitten, Schiffe und andere Wasserfahrzeuge sind unter den Positionen dieser Klassen nicht begriffen.

XII. Chemische Producte, Farbwaaren, literarische und Kunstgegenstände.

No. 42. Chemische Producte und Farbwaaren:

a) Zündwaaren, gemeine, als: Schwefelfäden, Schwefelhölzchen, Reibhölzchen, Reibfidibus und Zündfläschchen, Zündhölzchen, Lunten (auch Pech-, Zünd- oder Sprengschnüre), Feuerschwamm, künstlicher und Zunder (natürlicher und künstlicher) auch Zunderpapier, frei.

b) Leim (Fisch- [Hausenblasen], Horn-, Leder-, und Mundleim), Kraftmehl-Produkte (Haarpuder, Stärke, Kleister, Pappe), Albumin und Gelatin (thierische Gallerte), Schwärzen (Ruß- und Kohlenschwarz aller Art, [mit Ausnahme der Knochenkohle], wie auch Kohlenpulver, Buchdrucker- und Frankfurterschwärze), Schuhwichse und Wagenschmiere, Pechfackeln, 75 Kr.

c) Tinten und Tintenpulver, Tusche, Reisskohlen, Bleistifte, Pastell- und Rothstifte, alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen, Parfümeriewaaren und Schminken, mit Ausnahme der weißen, Zündhütchen, gefüllte, 12 Fl.

Anmerk. Kommen diese Gegenstände in Umschließungen vor, welche ihrer Beschaffenheit nach zu den kurzen Waaren gehören, so unterliegen sie dem Zolle der Umschließung.

d) Feuerwerkskörper, Hefe, künstliche (einschließlich der Preßhefe), Fabrikate aus Gallerten, Räucherkerzen, Siegellack, Aetzkali und Aetzstein, Chlorkalilauge (Eau de Javelle), Phosphor, Phosphorsäure, Chloroform, Schwefeläther, Quecksilberpräparate (auch Zinnober); Chlormagnesium, schwefelsaure und kohlensaure Magnesia, Karbolsäure (Kreosot), 5 Fl.

Nr. 43. Literarische und Kunstgegenstände:

a) Bücher, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte), frei.

b) Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien u. dgl., frei.

c) Gemälde, d. i. Gemälde auf Holz und unedlen Metallen, nicht lackirt, auf Leinwand und Stein, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier (nicht durch den Druck oder Stich oder auf chemischem Wege vervielfältigte), und Bilddruck-Platten aus unedlen Metallen oder Holz, frei.

Anmerk. zu a. und b. Die Zollbefreiung für Bücher, Karten, Musikalien und Bilder auf Papier bezieht sich nur auf die in den vertragenden Staaten gedruckten und verlegten.

XIII. Abfälle.

Nr. 44. Abfälle:

a) Kleien, Spreu, Oelkuchen, Oelkuchenmehl und andere Rückstände von ausgesottenen oder ausgepreßten Früchten und Samen; Lohziegel (Lohkuchen, ausgelaugte Lohe), Blut, flüssiges und eingetrocknetes, Flechsen und Sehnen, Dünger, thierischer (auch Poudrette), ausgelaugte Pflanzenasche, Torf-, Steinkohlen- und Braunkohlenasche, Kalkäscher, Knochenschaum (oder Zuckererde), Abfälle von der Wachsbereitung (Bienenerde, Bienenkeule, Bienenrob), Glasgalle, Glasschaum, Hobel- und Sägespäne, Hefe, natürliche (d. i. flüssige Bier- und Weinhefe), Blei-, Kupfer- und Zinnkrätze, Gold- und Silberkrätze (Münzkrätze), Scherben von Glas- nnd Thonwaaren, Kehricht, Schlamm, Schlämpe, Spülicht, Treber, Trester, Malzkeime, Weinbeerenstiele (Kämme), Charpie (gezupfte Leinwand), frei.

b) Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse), Papierabschnitzeln (Papierspäne), Maculatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke, frei.

c) Knochen (d. i. eigentliche Knochen und Knochenmehl), Klauen, Füße, Hörner, geraspelt, Hautabschnitzel (Leimleder), Lederabschnitzel, alte, zerrissene Lederstücke, frei.

Anlage B.

Zollsätze

für

die Einfuhr aus Oesterreich nach dem Zollverein.

Vorbemerkung des Herausgebers. Da durch die mit Oesterreich für die Einfuhr nach dem Zollverein vereinbarten Zollsätze der auf den Handelsvertrag mit Frankreich basirte und bereits publicirte Vereins-Zolltarif in mehreren Punkten modificirt wird, und von den Zollvereins-Regierungen beschlossen ist, die mit Oesterreich vereinbarten, über die Festsetzungen des Vereins-Zolltarifs hinausgehenden Befreiungen und Ermäßigungen als allgemein gültig zu erklären, so hat es angemessen erschienen, die Anlage B. vollständig abzudrucken. Diejenigen Bestimmungen derselben, durch welche der Zollvereinstarif eine Abänderung erleidet, sind, um sie hervorzuheben, mit lateinischer Schrift gedruckt. Da bestimmt ist, daß sogleich vom 1. Juli 1865 ab die pro 1866 vereinbarten Sätze zur Geltung kommen sollen, so sind die im Original stehenden Abgabesätze pro 1865 nicht mit aufgenommen worden.

Der Maaßstab der Verzollung ist, mit Ausnahme von Nr. 32, überall der Zollcentner. Die in Parenthese stehenden Zahlen geben den Zoll nach Gulden und Kreutzern nach dem 52½ Gulden-Fuße an.

---

1. **Abfälle:**

a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle, frei.

b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber und Trester; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Torf-, Braunkohlen- und Steinkohlen-Asche; Dünger, thierischer, auch getrocknet (Poudrette), ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, frei.

c) Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialien, für die Papierfabrikation; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie, frei.

d) Münzgekrätz (Silbergekrätz, Goldschmiedegekrätz, Kapellasche); Zinngekrätz, frei.

2. **Baumwollengarn und Baumwollenwaaren:**

a) Baumwollengarn, ungemischt oder nur gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:

ein und zweidräthiges,

α) rohes, 2 Thlr. (3. 30.)

β) gebleichtes oder gefärbtes, 4 Thlr. (7.)

γ) Dochte, ungewebte, 6 Thlr. (10. 30.)

b) Waaren aus Baumwolle, allein oder nur in Verbindung mit Leinen, jedoch mit Ausnahme von Spitzen und Stickereien:
1) rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe 10 Thlr. (17. 30.)
2) alle nicht unter Nr. 1 und 3 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren, 16 Thlr. (28.)
3) alle undichte Gewebe, soweit sie nicht unter Nr. 2 begriffen sind 30 Thlr. (52. 30.)

3. Blei und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz legirt:

a) 1) Rohes Blei in Blöcken, Mulden ꝛc., altes Bruchblei, Bleiasche, frei.
2) Blei-, Silber- und Goldglätte; Mennige, 7½ Sgr. (26¼.)

b) Gewalztes Blei; Buchdruckerschriften, Stereotypplatten, 15 Sgr. (52½)

c) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot, Drath ꝛc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack, 1 Thlr. (1. 45.)

d) Feine, auch lackirte Bleiwaaren; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, so weit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen, 4 Thlr. (7.)

4. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:

a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack. 2 Thlr. (3. 30.)

b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen, 4 Thlr. (7.)

5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:

a) Aetherische Oele; Aetzkali und Aetzstein; Chlorkalilauge (Eau de Javelle); Chloroform; Karlsbader Salz; Phosphor und Phosphorsäure; Tinte und Tintenpulver; Tusche, Farben- und Tuschkasten; Haarpinsel; Mundlack (Oblaten); Schwefeläther; Siegellack; Quecksilberpräparate (auch Zinnober) 3 Thlr. 10 Sgr. (5. 50.)

b) Aetznatron; Bleiweiß; Bleizucker; chromsaures Kali; gelbes blausaures Kali; Grünspan, raffinirter; Orseille und Persio; schwefelsaures Ammoniak; Wasserglas; Zinkoxyd (Zinkweiß) 1 Thlr. (1. 45.)

c) Alaun; Soda, kalzinirte; doppeltkohlensaures Natron, 20 Sgr. (1. 10.)

d) Albumin; arsenige Säure; Citronensaft; citronensaurer Kalk; Eichenholz-, Galläpfel- und Knoppern-Extrakt; Eisenbeizen; Eisenmohr; Eisensaffran; Knochenkohle; Knochenmehl; Lakmus; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Pott- (Waid-) Asche; Salpeter, roh und gereinigt; Salpetersäure; Schüttgelb; Schwefel (auch Schwefelblüthe); Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; Smalte; Streuglas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinsteinsäure; Zündwaaren, nämlich: Schwefelfäden, Schwefelhölzchen, Reibhölzchen, Reibfidibus und Zündfläschchen, Zündhölzchen, Lunten, (auch Pech-, Zünd- oder Sprengschnüre), Feuerschwamm, künstlicher und Zunder (natürlicher und künstlicher), auch Zunderpapier, frei.

Farbwurzeln, gemeine, gemahlen und ungemahlen, als: echte und falsche Alkanna, Curcumä, Krapp, dann Waid, Wau, Saflor, Färbeginster, Kermeskörner, frei.

Berberitzenholz und -Wurzeln, Gelbholz (Fustik), weiße Seeblumenwurzeln, Quercitron, Sumach, Eicheln und Eichelhülsen (Vallonea), Knoppern (Eckerdoppern), auch Knoppermehl, Galläpfel, frei.

e) Baryt, schwefelsaurer, gepulvert; Chlorkalk; Grünspan, roher (in Broten oder Kugeln); Leim und Gelatine; Kermes, mineralischer; Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, Zinkvitriol; Ruß; Schuhwichse; Schwärze; Wagenschmiere; Feuerwerk und Pechfackeln, 15 Sgr. (52½.)
f) Chlormagnesium, schwefelsaure und kohlensaure Magnesia, 2 Thlr. (3. 30.)
g) Chromsaures Bleioxyd, 1 Thlr. 15 Sgr. (2. 27½.)
h) Eisenvitriol (grüner); gemahlene Kreide; schwefelsaures Natron (Glaubersalz), 5 Sgr. (17½.)
i) Lakritzensaft, 2 Thlr. (3. 30.)
k) Oxalsäure und oxalsaures Kali, 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.)
l) Salzsäure, 2½ Sgr. (8¾.)
m) Soda, rohe, natürliche oder künstliche, krystallisirte Soda, 7½ Sgr. (26¼.)

6. **Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:**
a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen, 7½ Sgr. (26¼.)
b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen, Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, 25 Sgr. (1. 27½.)
Anmerk. Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend in Massen oder Prismen, (17½ Sgr. (1. 1¼.)
c) Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker und Schiffsketten; Eisen- und Stahldrath, auch Stahlsaiten, 1 Thlr. 5 Sgr. (2. 2½.)
d) Gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten, 1 Thlr. 22½ Sgr. (3. 3¾.)
e) Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren 2 Thlr. 15 Sgr. (4. 22½.)
f) Eisen und Stahlwaaren;
1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc., 12 Sgr. (42.)
2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, auch in Verbindung mit Holz gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:
α) Amboſſe, Bratspieße, Brecheisen, Drathgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten, (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drathstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte und gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen, und -Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände, alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.)
β) andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte, als; Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. m., 2 Thlr. 20 Sgr. (4. 40.)
3) Feine:
α) aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie da-

durch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfeger-Arbeit ꝛc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter β. genannten. 4 Thlr. (7.)

β) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art, 10 Thlr. (17. 30.)

7. **Erden und Erze:**

Erden und rohe mineralische Stoffe, als:

Kalk und Gyps, gebrannt und ungebrannt; Mörtel, Amianth und Asbest; Erze, z. B. Blei-, Eisen-, Kupfer-, Zink- und Zinn-Erze, Gold- und Silberstufen, Kobalt- und Nickel-Erze;

Puzzuolan- und Santorinerde (auch Cement und Traß) Mergel, Lehm, gemeiner Ziegel- und Töpferthon, Trippel-, Talk- und Walkererde (alle diese Erden auch gemahlen und geschlemmt), Garten- und Moorerde; Sand und Schlacken;

Bolus (auch Siegelerde), Malthefer Erde (weißer Bolus), Blutstein, Bimsstein und Schmirgel, auch gemahlen und geschlemmt; Bimsstein, geformt; Braunstein; Ofenbruch, zinkischer (Tutia alexandrina); Farberde, gelbe, grüne, rothe; Graphit (Wasserblei, Reißblei); Kreide, rohe (ungeschnittene), weiße und schwarze; Kolkothar, Ocker; Fluß- und Schwerspath; Satinober, Umbra; weiße Pfeifen- und andere Erden zur Erzeugung von Steingut und Porzellan; Lithographirsteine, frei.

8. **Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle,** roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle, ingleichen Waldwolle, frei.

9. **Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:**

a) Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte, frei.

b) Sämereien und Beeren:

1) Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel, frei.

2) Alle übrigen Sämereien einschließlich der Oelsämereien; frische Beeren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse, frei.

c) Garten- und Futtergewächse, frische; Blumenzwiebeln; Meerzwiebeln; Kartoffeln; Rüben, Wurzeln, frische; Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln); Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen und Kübeln; Heu; Stroh; Getreide in Garben; Hülsenfrüchte im Kraut; Gras; Seegras; Karden (Weberdisteln); Bäume, Sträucher, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen; Roßkastanien; Maulbeerblätter; Feuerschwamm, roher; Holzzunder; Heidekraut und Heidekrautwurzeln; Kalmus, frischer; Flechten und Moose; Schachtelhalm; Binsen, Schilfe und Rohre (Dach- und Weberrohre), gespalten, geschnitten, oder zugespitzt; Bast, roher; Streulaub und Häckerling (Häcksel); Nadeln und Zapfen von Nadelhölzern, frei.

d) Hopfen, 2 Thlr. 15 Sgr. (4. 22½.)

10. **Glas und Glaswaaren.**

a) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden und Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß), 20 Sgr. (1. 10.)

b) Gepresstes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weisses Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz, 2 Thlr. 20 Sgr. (4. 40.)

c) Spiegelglas:
1) rohes, ungeschliffenes, 15 Sgr. (52½.)
2) geschliffenes, belegt oder unbelegt, 4 Thlr. (7.)
d) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen, 4 Thlr. (7.)
Anmerk. Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden, auch Glasurmasse, 15 Sgr. (52½.)

11. **Haare** von Thieren, mit Ausnahme der Wolle; Menschenhaare; Federn und Borsten:
a) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene, frei.
b) Haare, gesponnen; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht vorstehend unter a. begriffen sind, oder zu den Kleidern oder Putzwaaren gehören; Borsten, 15 Sgr. (52½.)

12. **Häute und Felle,** rohe (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle, frei.

13. **Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt, dann Kohlen und Torf:**
a) Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial); Braunkohlen, Torf und Torfkohlen, frei.
b) Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet; Hobel- und Sägespäne; Hörner, Hornspitzen, Hornscheiben und Hornspäne; Knochen, ganz oder in Stücken, Klauen und Füße, frei.
c) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler- und Tischlerarbeiten aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe ungefärbte hölzerne Maschinen (auch Drehbänke, Mangeln, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), auch uneingelegte Parquetten, rohe ungefärbte; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren, frei.
d) Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes, gefärbtes oder gespaltenes, 15 Sgr. (52½.)
e) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel), eingelegte Parquetten und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, sowie Wagner-Arbeiten; welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgarem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein 1 Thlr. (1. 45.)
f) Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitz-Arbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c., d. und e. nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; Holzbronze; Bleistifte, Rothstifte und ähnliche, 4 Thlr. (7.)
g) Gepolsterte Möbel (mit oder ohne Ueberzug) aller Art, 3 Thlr. 10 Sgr. (5. 50.)

14. **Instrumente und Maschinen:**
a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:

1) musikalische 4 Thlr. (7.)
2) astronomische, chirurgische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Operngucker), mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische, frei.

b) Maschinen:
1) Lokomotiven, Tender und Dampfkessel, 1 Thlr. 15 Sgr. (2. 37½.)
2) andere, und zwar, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht:
α) aus Gußeisen 15 Sgr. (52½.)
β) aus Schmiedeeisen oder Stahl, 25 Sgr. (1. 27½.)
γ) aus anderen unedlen Metallen, 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.)

15. Kautschuck und Guttapercha-Waaren:

a) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen, 4 Thlr. (7 Thlr.)
b) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; feine Schuhe, überspönnene Kautschuckfäden 10 Thlr. (17. 30.)
c) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt 15 Thlr. (26. 15.)
d) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialen, 25 Thlr. (43. 45.)

Anmerk. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuck behandelt.

16. Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, so wie Waaren daraus:

a) In rohem Zustande oder als alter Bruch, frei.
b) Geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen, auch Drath, 1 Thlr. 22½ Sgr. (3. 3¾.)
c) In Blechen und Drath, plattirt, 4 Thlr. (7.)
d) Waaren, und zwar:
1) Drathgewebe, 3 Thlr. (5. 15.)
2) Kupferschmiede- und Gelbgießer-Waaren, als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schraubenbolzen und -Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waageschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack, 2 Thlr. 20 Sgr. (4. 40.)
3) Andere Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; auch Zünd- oder Kupferhütchen, mit oder ohne Füllung, 4 Thlr. (7.)

17. Kurze Waaren, folgende:

Stutz- und Wanduhren, mit Ausnahme derjenigen aus Gold oder Silber und der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Rippestischsachen aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder unecht vergoldet oder versilbert oder auch vernirt; Brillen und Operngucker, nicht mit Gestellen, ganz oder theilweise aus edlen Metallen; feine bossirte Wachswaaren; Darmsaiten mit Seide übersponnen; Geflechte von Stroh, Bast oder Span, mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwirkt (Sparterie), 15 Thlr. (26. 15.)

18. **Leder und Lederwaaren:**

a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b. genannten; Pergament; Stiefelschäfte, 2 Thlr. (3. 30.)

b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, 6 Thlr. 20 Sgr. (11. 40.)

Anmerk. zu b. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- oder Schaaffelle, 15 Sgr. (52½.)

c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, lothrothem und bloß geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2.) fallen, 4 Thlr. (7.)

d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2.) fallen; feine Schuhe aller Art, 10 Thlr. (17. 30.)

e) Handschuhe, 13 Thlr. 10 Sgr. (23. 20.)

19. **Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren,** d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:

a) Rohes Garn von Flachs, Hanf oder Werg:

1) Maschinengespinnst, 2 Thlr. (3. 30.)

2) Handgespinnst, frei.

b) Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebücktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn, 3 Thlr. (5. 15.)

Anmerk. zu a. und b. Unter dem voraufgeführten Garn ist Zwirn nicht begriffen.

c) Seilerwaaren, ungebleichte, auch dergleichen getheerte, geleimte, gefirnißte; Feuerlöscheimer aus geflochtenem und gedrehtem Hanfe, ungebleichte; Decken aus losen Fasern, 15 Sgr. (52½.)

d) Graue Packleinewand, 20 Sgr. (1. 10.)

Anmerk. Unter Packleinwand wird ein grobes glattes Leinengewebe (ohne Köper und Muster) verstanden, welches nicht über 24 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält.

e) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich; Seilerwaaren, gebleichte, 4 Thlr. (7.)

f) Gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Batist und Linon, 10 Thlr. (17. 30.)

g) Bänder, Gaze, Kammertuch, Knopfmacher-, Posamentier- und Strumpfwaaren, 20 Thlr. (35.)

20. **Literarische und Kunst-Gegenstände:**

a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte); Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien, frei.

b) Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier, frei.

c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten, frei.

21. **Mehl, Mahlprodukte und andere Verzehrungsgegenstände:**

a) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene

oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi (Dextrin, Leogomme), frei.

b) Nudeln und gleichartige, nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl, 2 Thlr. (3. 30.)

c) Gartengewächse, zubereitete, d. i. Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, essbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschliesslich der Trüffeln), getrocknet oder comprimirt, gedörrt, zerschnitten oder sonst zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt, in Fässern;

Obst, nämlich: Aepfel, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, getrocknet, gedörrt, zerschnitten oder auf andere Weise zerkleinert, ohne Zucker gekochte Obstmusse, ingleichen Nüsse, als welsche und Hasel-Nüsse, trockene oder ausgeschälte;

Senfsaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt), frei.

d) Kastanien (Maronen), 15 Sgr. (52½.)

e) Butter, frische, gesalzen und eingeschmolzen, 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.)

f) Käse, 1 Thlr. 20 Sgr. (2. 55.)

g) Fische (mit Ausnahme der Heringe), gesalzen, getrocknet, geräuchert, in Meerwasser eingelegt (marinirt), in Fässern, Töpfen und dergleichen, 15 Sgr. (52½.)

h) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergl.); Oliven; Pasteten; zubereiteter Senf; Tafel-Bouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses, 7 Thlr. (12. 15.)

i) Honig, 10 Sgr. (35.)

k) Bier in Fässern und Flaschen, 20 Sgr. (1. 10.)

22. Oel:

1) Fettes Oel in Fässern mit Ausnahme des Baumöls, des Palmöls (Palmbutter) und Kokosnußöls (Kokosbutter), der parfümirten Oele und der fetten Oele zum Medicinalgebrauch, 15 Sgr. (52½.)

2) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen, frei.

23. Papier und Pappwaaren:

a) Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren (auch Bimsstein- und Schmirgeltuch); Schieferpapier, 15 Sgr. (52½.)

b) Ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier, 1 Thlr. (1. 45.)

c) Alles andere, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiquetten, Frachtbriefen, Devisen rc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse (mit Ausnahme der Spielkarten); Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.)

d) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialen, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2.) fallen, 4 Thlr. (7.)

24. Parfümerien, 3 Thlr. 10 Sgr. (5. 50.)

Anmerk. Wenn die inneren Umschliessungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.

25. Pelzwerk (Kürschnerarbeiten):
a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dgl., 22 Thlr. (38. 30.)
b) Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze, 6 Thlr. (10. 30.)

26. Seidenwaaren, gemischte, d. i. Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Wolle, jedoch mit Ausnahme der Blonden und Spitzen, 30 Thlr. (52. 30.)

27. Steine und Steinwaaren:
a) Steine, rohe oder blos behauene; Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; Schleif- und Wetzsteine aller Art, auch Probirsteine; grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Klicker) aus Marmor und dergleichen, frei.
b) Edelsteine aller Art, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gyps und Schwefel, 15 Sgr. (52½.)
c) Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2.) fallen, 8 Thlr. (14.)
d) Waaren aus allen andern Steinen, mit Ausnahme der Statuen:
1) außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack, 5 Sgr. (17½.)
2) in Verbindung mit anderen Materialen, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2.) fallen, 4 Thlr. (7.)

28. Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:
Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Gras, Seegras, Binsen und Schilf, ordinaire:
1) ungefärbt, 5 Sgr. (17½.)
2) gefärbt, 1 Thlr. (1. 45.)

29. Theer:
Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theer- und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin und Karbolsäure (Kreosot); Harzöl; Terpentin; Terpentinöl, frei.

30. Thiere und thierische Produkte:
a) Geflügel aller Art; Wildpret, kleines (Hasen und Kaninchen); alles lebende Wild; Fische, frische und Flußkrebse; Biber, Frösche, Ottern, Schnecken, frei.
b) Eier aller Art und Milch, frei.
c) Bienenstöcke mit lebenden Bienen, frei.
d) Blasen und Därme, thierische; Darmseile und Darmsaiten, Luftballons aus Blasen oder Därmen; Goldschlägerhäutchen; Wachs, weißes und gelbes, 15 Sgr. (52½.)

31. Thonwaaren:
a) Mauer- und Dachziegel, Fliesen und ähnliche Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr, frei.
b) Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan:

1) einfarbige oder weisse, 1 Thlr. 20 Sgr. (2. 55.)
2) bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte, 2 Thlr. (3. 30.)
c) Porzellan, weisses, 1 Thlr. 20 Sgr. (2. 55.)
d) Porzellan, weißes mit farbigen Streifen, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen, 4 Thlr. (7.)

32. Vieh:
a) Pferde und Füllen, das Stück 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.)
Anmerk. Füllen, welche der Mutter folgen, frei.
b) Rindvieh:
1) Ochsen und Zuchtstiere, das Stück 2 Thlr. 15 Sgr. (4. 22½.)
2) Kühe, desgl. 1 Thlr. 15 Sgr. (2. 37½.)
3) Jungvieh, desgl. 1 Thlr. (1. 45.)
4) Kälber, frei.
c) Schweine:
1) gemästete und magere, das Stück 20 Sgr. (1. 10.)
2) Spanferkel, desgl. 5 Sgr. (17½.)
d) Hammel, desgl. 15 Sgr. (52½.)
e) Anderes Schaafvieh und Ziegen, frei.
Anmerk. zu b. bis e. Schlachtvieh in getödtetem Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.

33. Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:
a) Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch) (20 Sgr. (1. 10.)
b) Alles andere, 2 Thlr. 3. 30.)

34. Wolle, sowie Waaren daraus:
a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene, auch in Abfällen, frei.
b) Garn, auch mit Leinen oder Seide gemischt, einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt, 15 Sgr. (52½.)
c) Waaren aus Wolle allein oder nur in Verbindung mit Baumwolle oder Leinen, jedoch mit Ausschluß der Spitzen und Stickereien:
1) bedruckte Waaren aller Art, 25 Thlr. (43. 45.)
2) unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren, 20 Thlr. (35.)
3) unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche, 10 Thlr. (17. 30.)
Anmerk. Unter Wolle und Wollenwaaren sind überall in dieser Anlage auch Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare und Waaren daraus begriffen.

35. Zink und Zinkwaaren:
a) Rohes Zink; altes Bruchzink, frei.
b) Zinkbleche, 15 Sgr. (52½.)
c) Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Drath, 1 Thlr. (1. 45.)
d) Feine, auch lackirte Zinkwaaren, ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen, 4 Thlr. (7.)

36. Zinn- und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt:
a) Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w.; altes Bruchzinn, frei.
b) Zinn, gewalztes, 15 Sgr. (52½.)
c) Grobe Zinnwaaren, als: Draht, Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack, 1 Thlr. (1. 45.)
d) Feine, auch lackirke Zinnwaaren, ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen, 4 Thlr. (7.)

Allgemeine Anmerkungen.

1) Unter den in Nr. 6 und 13 aufgeführten Waaren sind Schiffe, Wagen und Schlitten, und unter den in Nr. 2, 15, 26 und 34 aufgeführten Waaren Kleider und Putzwaaren nicht begriffen.

2) Zu den im vorstehenden Verzeichniß in Nr. 3 d., 4 b., 6 f. 3 α., 10 d., 13 f., 15 a. und b.. 16 d. 3, 18 c. und d., 23 d., 27 c. und d. 2., 31 d., 35 d und 36 d. erwähnten kurzen Waaren gehören folgende:

a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren, echtes Blattgold und Blattsilber.

b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr und weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer, feine bossirte Wachswaaren; Perrückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzform und dergl.

Anlage C.

Zollkartel.

§. 1. Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§. 13. und 14.) der Zollgesetze des andern Staates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2. Jeder der vertragenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Zollgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des andern Theils unternommen werden soll, oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuer-Behörde (im Zollverein Haupt-Zollämter oder Haupt-Steuerämter, in Oesterreich Haupt-Zollämter oder Finanzwach-Kommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§. 3. Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Theils sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Zollgesetzen des andern Theils den im §. 2. bezeichneten Zoll- oder Steuerbehörden des letzteren sofort Mittheilung machen und denselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§. 4. Die Erhebungsämter der vertragenden Theile sollen den dazu von dem andern Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten desselben die Einsicht der Register oder Registerabtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren und an der Grenze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5. Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen beiden vertragenden Theilen sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zweck ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich miteinander zu berathen.

Bei jeder der einander gegenüberliegenden Aufsichtsstationen soll ein Register geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

§. 6. Den Zoll- und Steuerbeamten der vertragenden Theile soll gestattet

sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der vertragenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Zollgesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des andern Theils aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§. 7. Keiner der vertragenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des andern Theils dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Gültigkeit zugestehen.

§. 8. Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des andern Theils bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Kontrole der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweite möglichst sichernde Kontrole-Maßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letzgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zollbehörde gestellt werden.

§. 9. Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet:

a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem andern Staate verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen;

b) Waaren, welche in dem andern Staate eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben
   1. nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,
   2. von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und

3. unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Grenze zoll- oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10. Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamt auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist.

§. 11. Vor Ausführung der im §. 9. unter b. und im §. 10. enthaltenen Bestimmungen werden die vertragenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über, nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln über den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§. 12. Jeder der vertragenden Theile hat die in den §§. 13. und 14. erwähnten Uebertretungen der Zollgesetze des andern Theils nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiet einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen §§. bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide vertragende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem andern vertragenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu lassen.

§. 13. Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuerdefrauden, d. h. solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein- oder Ausgangs-Abgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der vertragenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Konfiscation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes und daneben mit angemessener Geldstrafe, oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§. 14. Für solche Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Staates, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§. 15. Freiheits- oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf Grund dieses Kartels keiner der vertragenden Theile verpflichtet.

§. 16. Dagegen darf durch die nach den §§. 12—15. zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Zollgesetze

des andern Staates etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen u. dgl. nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17. Uebertretungen der Zollgesetze des andern Theils hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder der vertragenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze, untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1. wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder
2. wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrages auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt,

in dem unter 2. erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18. Zu den im §. 17. bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem andern Gericht anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§. 19. Bei den im §. 17. bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des andern Theils dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20. Die Kosten eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze Statt gefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§. 21.) gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. 21. Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem andern Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren Statt fand.

§. 22. Eine nach Maßgabe des §. 17. eingeleitete Untersuchung ist, so

lange ein rechtskräftiges Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23. Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24. Die Gerichte jedes der vertragenden Theile sollen in Beziehung auf jedes in dem andern Staate wegen Uebertretung der Zollgesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des §. 17. eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirk aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;

2. amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;

3. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;

4. Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25. Es sind in diesem Kartel unter „Zollgesetzen“ auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und unter „Gerichten“ die in jedem der vertragenden Theile zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 26. Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weitergehende Zugeständnisse zwischen den vertragenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 11. April 1865.

Die Unterzeichneten traten heute zusammen, um den unter ihnen vereinbarten Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollverein und Oesterreich, nach nochmaliger Durchlesung, zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt wurden.

1. Zu Artikel 1. des Vertrages.

Die Bezeichnung derjenigen Beschränkungen, denen der gegenseitige Verkehr zur Zeit unterliegt, bleibt den im Artikel 23. vorgesehenen Verhandlungen vorbehalten.

2. Zu Artikel 2. des Vertrages.

Von Seiten Oesterreichs werden folgende durch besondere Verträge dritten Staaten gewährte Begünstigungen noch fortan vorbehalten:

a. in Folge des Handels- und Schifffahrts-Vertrages mit dem Königreiche beider Sicilien vom 4. Juli 1846 der Zoll von 1 Gulden 89½ Xr. für den Zollcentner neapolitaner und sicilianer Weine, welche zur See und gegen Nachweis des Ursprungs in den Schiffspapieren eingeführt werden;

b. in Folge des Handels- und Schifffahrts-Vertrages mit Sardinien vom 18. October 1851 der Zoll von 1 Gulden 22½ Xr. für den Zollcentner gemeiner Weine aus Piemont, von 43½ Xr. für das Stück Jungvieh bis zu 2 Jahren, von 8½ Xr. für das Stück Spanferkel unter 10 Pfd., ferner die Zollfreiheit für:

Kastanien	bis zur Menge von 20 Pfd.,
frisches Fleisch	" " " " 8 "
Käse und frische Butter .	" " " " 4 "

Diese Begünstigungen beziehen sich nur auf die Einfuhr über die Landgrenze des lombardisch-venetianischen Königreichs.

Von Seiten des Zollvereins waren Vorbehalte nicht zu machen.

3. Zu Artikel 2. des Vertrages.

Der Oesterreichische Bevollmächtigte bemerkte: Die in den beiderseitigen allgemeinen Zolltarifen vorgesehenen, auf Staatsverträgen nicht beruhenden Verkehrserleichterungen für gewisse Grenzstrecken oder für die Bewohner einzelner

Gebietstheile seien bisher als dritten Staaten eingeräumte Begünstigungen, welche nach Artikel 2. der eine der vertragenden Theile dem andern zu gewähren hätte, nicht angesehen worden. Dieser Auffassung entsprechend glaube er voraussetzen zu dürfen, daß, falls es die Verhältnisse erforderlich machen sollten, die bestehenden Verkehrserleichterungen dieser Art in den neuen allgemeinen Tarif, welchen die Oesterreichische Regierung zu erlassen im Begriffe stehe, aufzunehmen oder sonst aufrecht zu erhalten, oder künftig anderweite ähnliche Erleichterungen des Verkehrs mit Lebensbedürfnissen der Grenzbewohner für gewisse kurze Grenzstrecken zuzulassen, ein Anspruch wegen Ausdehnung derselben auf den Zollverein nicht werde erhoben werden.

Die Bevollmächtigten der den Zollverein vertretenden Regierungen erkannten diese Voraussetzung mit dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit als zutreffend an.

4. Zu Artikel 3., 5., 6. und 7. des Vertrages.

Die für den unmittelbaren Verkehr über die gemeinschaftliche Grenzlinie verabredeten Zollbefreiungen, Zollermäßigungen und Verkehrserleichterungen finden unter den in der Uebereinkunft zwischen Oesterreich, Baiern, Württemberg und Baden vom 20. Februar 1854 festgesetzten Kontrolen auch auf den Verkehr über den Bodensee Anwendung.

5. Zu Artikel 3. des Vertrages und zu den Anlagen A. und B.

1. Es steht jedem der vertragenden Theile frei, anzuordnen, daß in den Erklärungen (Deklarationen) über Waaren, welche beim unmittelbaren Uebertritt aus dem freien Verkehr des andern Theils eine Begünstigung gegen die im allgemeinen Tarif enthaltenen Zollsätze genießen, der Umstand, daß sie aus dem freien Verkehr des andern Theils eingehen, ausdrücklich angegeben wird.

Gehen solche Waaren mit Begleitschein auf Aemter im Innern weiter, so ist in dem Begleitschein und beziehungsweise Niederlageregister vorzumerken, daß die Waaren aus dem freien Verkehr des andern Theils stammen.

2. Man war darüber einverstanden, daß Verzollungs-Stempel oder andere Bezeichnungen der Waaren zum Beweise der Verzollung derselben auf die in den Anlagen A. und B. aufgeführten Waaren in keinem der beiden Zollgebiete zur Anwendung kommen dürfen. Die etwaige Anordnung derartiger Kontrolen in besonderen Fällen innerhalb des Grenzbezirkes wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

3. Man einigte sich endlich dahin, daß dem unter Pos. 33a. der Anlage A. aufgeführten „groben Spielzeug" außer dem blos gehobelten auch das „blos geschnitzte" beigezählt werden soll.

Die Feststellung des Begriffes „Spielzeug, grobes, blos geschnitztes," bleibt den nach Artikel 23. des Vertrags stattfindenden Verhandlungen überlassen.

6. Zu Artikel 4. des Vertrages.

Wenn die verabredete Zollbefreiung oder Zollbegünstigung von der Beibringung von Ursprungszeugnissen abhängig ist, so wird der Nachweis der Abstammung der Waare aus dem Gebiete des andern Theils oder der Verfertigung in demselben durch die Vorlegung einer von einer Behörde am Orte der Versendung abgegebenen Erklärung oder einer Bescheinigung geführt, welche von dem Vorstande der zuständigen Zoll- oder Steuer-Behörde oder von dem im Versendungsorte residirenden Consul des Landes, wohin die Einfuhr geschehen soll, ausgefertigt wird.

Die Verständigung über die Form dieser Erklärung und Bescheinigung bleibt den im Artikel 23. gedachten Verhandlungen vorbehalten.

Uebrigens wird anerkannt, daß die im zweiten Absatze des Artikel 4. getroffene Verabredung nur so lange und in so weit Geltung haben soll, als die, in den Anlagen A. und B. festgesetzten Zollsätze und Zollbefreiungen auf die Erzeugnisse dritter Staaten keine Anwendung finden.

7. Zu Artikel 6. des Vertrages.

Bei den im Artikel 23. vorgesehenen Verhandlungen wird man sich über die Bedingungen und Förmlichkeiten verständigen, unter denen die im Artikel 6. unter a. bis e. gedachten Verkehrserleichterungen eintreten. Es sollen dabei die nachstehenden Gesichtspunkte leitend sein.

1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

2. Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muß bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die im Artikel 6. litt. d. erwähnten Gegenstände, welche zur Bearbeitung oder Veredelung aus dem Gebiete des einen Theils in das Gebiet des andern ausgeführt sind. Die Zollfreie Wiedereinlassung derselben kann bei einer jeden mit ausreichenden Amtsbefugnissen versehenen Zollstelle des Gebiets der Versendung in Anspruch genommen werden. Ebenso findet die gegenseitige Zollbefreiung für Muster, welche von Handlungsreisenden eingebracht werden, auch dann Anwendung, wenn dieselben bei einem andern Amte, als demjenigen, über welches die Ausfuhr beziehungsweise Einfuhr erfolgte, zur Wiedereingangs-, beziehungsweise Wiederausgangs-Abfertigung gestellt werden.

3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn die Fristen unbeachtet bleiben.

4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

5. Gewichts-Differenzen, welche durch Reparaturen, durch die Verarbeitung oder Veredelung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringe Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

6. Es wird beiderseits für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge getragen werden.

Uebrigens war man darüber einverstanden, daß durch die Verabredungen im Artikel 6. eine Beschränkung in den nach den beiderseitigen Zollgesetzen und Verwaltungsvorschriften, sowie nach früheren Uebereinkünften bestehenden Erleichterungen im gegenseitigen Grenzverkehr nicht beabsichtigt sei, daß also die vorliegenden Vertragsbestimmungen und die zur Ausführung derselben zu treffenden besonderen Verabredungen auf den gegenseitigen Grenzverkehr nur insoweit Anwendung zu finden haben, als sie weitergehende Verkehrserleichterungen herbeiführen. Demgemäß werden die, über die Erleichterung des Grenzverkehrs mit leinenen Garnen und roher ungebleichter Leinwand und über anderweite Erleichterungen in dem nachbarlichen Grenzverkehr zwischen den vertragenden Staaten bestehenden Uebereinkünfte während der Dauer des gegenwärtigen Ver-

trages nicht gekündigt werden. Die zwischen ihnen wegen Ausführung jener Uebereinkünfte getroffenen Verabredungen bleiben gleichfalls in Wirksamkeit.

8. Zu Artikel 7. des Vertrages.

1. Die im Artikel 7. bezeichnete Erleichterung ist durch nachstehende Umstände bedingt:

a. Die Waaren müssen beim Eingangsamte zur Weitersendung mit einem Begleitschein Nr. I. (nicht zur schließlichen Abfertigung) angemeldet werden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergiebt, daß und wie sie am Versendungsort unter amtlichen Verschluß gesetzt worden sind.

b. Dieser Verschluß muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.

c. Die Deklaration muß vorschriftsmäßig und dergestalt erfolgen, daß wegen mangelhafter Anmeldung die spezielle Revision nicht erforderlich wird, und es darf zum Verdacht eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliegen.

Läßt sich ohne Abladung der Waaren die vollständige Ueberzeugung gewinnen, daß der in dem andern Staate angelegte Verschluß unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waaren unterbleiben.

2. Soweit an einzelnen Orten im Gebiete des Zollvereins ein Bedürfniß, sich geltend macht, soll auf besonderes Ansuchen auch Waarenführer die Benutzung der öffentlichen Niederlage gestattet werden. Die gleiche Begünstigung wird Oesterreichischer Seits zugestanden.

Die Verständigung über die vorzuschreibenden Maßgaben, sowie über die Orte, an denen die Bewilligung Statt finden soll, bleibt den im Artikel 23. gedachten Verhandlungen vorbehalten.

9. Zu Artikel 8. des Vertrages.

1. Die bestehenden Zusammenlegungen von gegenüberliegenden Grenzzollämtern bleiben aufrecht. Doch steht jedem der betheiligten Staaten frei, eine solche Zusammenlegung gegen vorherige sechsmonatliche Kündigung zurückzuziehen.

Neue Zusammenlegungen bleiben der Verständigung zwischen Oesterreich und den betheiligten Zollvereins-Staaten vorbehalten.

2. Zur weiteren Erleichterung des Verkehrs werden die Abfertigungs-Befugnisse der gegenüberliegenden Grenzzollämter thunlichst in Uebereinstimmung gebracht werden. Die Ausführung bleibt den im Artikel 23. des Vertrages gedachten Verhandlungen vorbehalten.

3. Hinsichtlich der Stellung und der Amtsbefugnisse der auf das Gebiet des anderen Theiles verlegten Grenzzollämter hat man sich über folgende Grundsätze geeinigt:

a. Ein auf das jenseitige Gebiet verlegtes, früher auf dem Gebiete des Staates, welchem es angehört, aufgestellt gewesenes Zollamt behält den Namen des früheren Standortes, welchem jedoch sein neuer Standort beigefügt wird. Die auf jenseitigem Gebiete neu errichteten Aemter erhalten den Namen ihres Standorts.

b. Die Schlagbäume erhalten die Landesfarben des Territoriums, auf welchem sie stehen; das Amtsschild wird mit den Farben und Wappen des Landes, welchem das Amt angehört, versehen.

c. Die Aufrechthaltung der Hausordnung liegt dem Vorsteher des Territorialamtes ob.

d. Die Regierung des Territorialstaates hat dafür zu sorgen, daß die auf ihr Gebiet übersetzten Beamten in Betreibung ihrer zollamtlichen Geschäfte nicht gestört werden, und daß namentlich die Sicherheit ihrer Dienstpapiere und Gelder keinem Anstand unterliege.

e. Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten und Angestellten, welche sich aus irgend einer im Vertrage vorgesehenen Veranlassung in der vorschriftsmäßigen Dienstuniform in den gegenüberliegenden Staat begeben, sind dort von dem für Rechnung des Staates zu erhebenden Wege-, Brücken- und Fährgelde, ebenso wie die eigenen Beamten und Angestellten, befreit. Dagegen haben sie die Befreiung von dergleichen Kommunikations-Abgaben, deren Erhebung Gesellschaften, Korporationen, Gemeinden oder einzelnen Privatpersonen zusteht, nur in so weit zu beanspruchen, als sie nach dem bestehenden Tarif begründet erscheint.

f. Es wird ausdrücklich anerkannt, daß durch die Zusammenlegung der gegenüberliegenden Zollämter wohl eine thunliche Gleichzeitigkeit der beiderseitigen Amtshandlungen, keinesweges aber eine Abfertigungs-Gemeinschaft beabsichtigt sei, daß demnach jedes der beiden Aemter nur die ihm als Ein- oder Ausgangs-Amt seines Staates obliegenden Funktionen zu vollziehen, an den gleichen Funktionen des anderen Amtes sich aber nicht zu betheiligen habe.

g. Die zwischen Oesterreich und Preußen beziehungsweise Bayern und Sachsen getroffenen Verabredungen:

zur Regelung der Verhältnisse der Beamten und Angestellten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter,

über die Unterbringung der auf das Gebiet des einen Staates verlegten Aemter des anderen Staates und die hierfür anzurechnenden Miethszinse,

über die Kosten der Reinigung und Heizung der zusammengelegten Aemter,

über die Errichtung, Erhaltung, Beleuchtung, das Schließen und Oeffnen der Schlagbäume bei den zusammengelegten Aemtern,

über die Portofreiheit für Briefe und Fahrpostsendungen beim amtlichen Verkehr dieser Aemter mit ihren vorgesetzten Behörden oder mit anderen Zollämtern ihres Staates,

über die Rechte und Pflichten der Beamten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter, denen Wohnungen in einem Staatsgebäude des letzteren eingeräumt worden,

über die Zollabfertigungen an Sonn- und Feiertagen, endich

über die gegenseitige Zollbefreiung für fertige Beamten-Uniform- und Armatur-Stücke,

werden hierdurch aufrecht erhalten.

Ferner sind die Regierungen von Preußen, Bayern und Sachsen damit einverstanden, daß unter den bisherigen Bedingungen die am 6. Mai 1857 Oesterreichischer Seits erlassene Grenzpassanten-Dienstinstruktion für die auf ihr Gebiet verlegten Oesterreichischen Zollämter in Kraft bleibt.

10. Zu Artikel 10. des Vertrages und zum Zollkartel.

1. Zu §. 5. des Zollkartels.

Es wird zwar als unbedenklich anerkannt, daß die Grenzaufseher (Finanz-Wachmannschaften) zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels sich gegenseitig unterstützen und ihre darauf bezüglichen Wahrnehmungen einander unmittelbar mittheilen. Man war jedoch darüber einverstanden, daß die zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen vorzunehmenden Berathungen zunächst nur unter den beiderseitigen oberen Zoll- und Steuerbeamten stattzufinden haben.

2. Zu §. 6. des Zollkartels.

Es wird anerkannt, daß die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten, wenn dieselben bei Verfolgung eines Schleichhändlers, oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates in das Gebiet des anderen Staates sich begeben, sich lediglich darauf zu beschränken haben, bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen, daß die genannten Beamten dagegen auf fremdem Gebiete weder die Person des Thäters, noch die Gegenstände der Uebertretung anhalten, noch auch von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen. Sollten aber die Beamten bei der Verfolgung durch thätliche Angriffe auf ihre Person in die Nothwendigkeit versetzt werden, zu ihrer Selbstvertheidigung auf fremdem Territorium von ihren Waffen Gebrauch zu machen, so haben in jedem einzelnen Falle die Behörden des Landes, in welchem dieser Fall vorgekommen, nach den daselbst geltenden Gesetzen darüber zu entscheiden, ob dieser Gebrauch überhaupt oder in dem stattgehabten Umfange zur Abwehr der thätlichen Angriffe erforderlich gewesen ist.

3. Zu §§. 6. und 11. des Zollkartels.

Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten können, wenn sie sich zu den in den §§. 6. und 11. des Zollkartels bezeichneten Zwecken in das Gebiet des anderen Theils begeben, dabei ebenso bewaffnet sein, wie es für die Ausübung des Dienstes im eigenen Lande vorgeschrieben ist.

4. Zu §. 8. des Zollkartels.

Nach den bestehenden Bestimmungen dürfen im gegenüberliegenden Grenzbezirke beider Zollgebiete fremde unverzollte Waaren nur an Orten, wo sich Zollämter befinden, und dort nur in zollamtlichen Niederlagen oder doch unter einer, gegen mißbräuchliche Verwendung hinreichend sichernden Kontrole niedergelegt werden.

Man war darüber einverstanden, daß es, so lange diese Bestimmungen in Kraft sind, zur Ausführung der im §. 8. enthaltenen Verabredungen genüge, wenn die beiderseitigen Zollbehörden angewiesen werden, Niederlagen der gedachten Art sowie Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirks mit gehöriger Berücksichtigung auch der Zollinteressen des anderen Theils in der gesetzlich zulässigen Weise zu kontroliren.

5. Zu §. 10. des Zollkartels.

Die zur Ausführung des §. 10. in Betreff der gegenseitigen Ueberweisung der Waaren erforderlichen näheren Bestimmungen werden bei den im Artikel 23. vorgesehenen Verhandlungen vereinbart werden.

6. Zu §. 11. des Zollkartels.

Die Verständigung über die im §. 11. erwähnten Punkte bleibt der Verhandlung zwischen Oesterreich und den angrenzenden Staaten des Zollvereins vorbehalten.

7. Zu §. 21. des Zollkartels.

Neben der Strafe sind auch die vom Uebertreter umgangenen Gefälle einzuziehen.

8. Zu §. 22. des Zollkartels.

Die Bestimmung im Alinea 3 des §. 20. wegen Tragung der Kosten findet auch in dem hier vorgesehenen Falle einer Einstellung der Untersuchung Anwendung.

11. Zu Artikel 12. des Vertrages.

1. Man war darüber einverstanden, daß der Artikel 12. sich nicht auf Kriegsschiffe bezieht.

2. Die verabredete Gleichstellung der Seeschiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Seehäfen erstreckt sich nicht:

a. auf Prämien, welche für neuerbaute Seeschiffe ertheilt werden oder ertheilt werden möchten, sofern dieselben nicht in der Befreiung von Hafen- oder Zollgebühren oder in der Ermäßigung solcher Gebühren bestehen;

b. auf die Privilegien für sogenannte Yachtklubs, welche dritten Staaten angehören;

c. auf die Privilegien, welche in Oesterreich vertragsmäßig den türkischen Unterthanen vor den eigenen zustehen, und

d. auf die Privilegien, welche durch Vertrag den zum K. K. See-Postdienst verwendeten Schiffen des österreichischen Lloyd eingeräumt sind.

12. Zu Artikel 17. des Vertrages.

1. Die im Artikel 17. enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich auf den Fall, wo eine Umladung durch Verschiedenheit der Bahngeleise nöthig wird. Obgleich dieselben auf sonstige Umladungen von Eisenbahn-Transporten nicht ausgedehnt werden konnten, so wird doch anerkannt, daß, wo durch sehr große Entfernung der Auf- und Abladungsorte eine Umladung nöthig wird, die Ausdehnung jener Begünstigungen auf Fälle, wo eine gehörig beaufsichtigte Umladung Statt findet, nicht auszuschließen sei.

2. Postsendungen, welche auf Eisenbahnen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern durchgeführt werden, sollen, wenn ihre Beförderung in gehörig verschließbaren Behältnissen erfolgt, und die Zahl, der Inhalt und das Rohgewicht der Poststücke aus den der Zollbehörde zugänglichen Postpapieren ersichtlich sind, von der Deklaration und Revision sowohl im Innern als an der Grenze, sowie von dem zollamtlichen Verschluß der einzelnen Poststücke auch in dem Falle frei bleiben, wenn sie zum Zwecke des Ueberganges von einer Eisenbahn auf eine andere umgeladen werden.

Die Angabe des Inhalts der Poststücke darf hinsichtlich der mit der Ueberlandspost beförderten Gegenstände unterbleiben.

3. Man ist darüber einverstanden, daß durch die im dritten Alinea des Artikel 17. und die vorstehend unter 2. vereinbarte Befreiung der auf Eisenbahnen transitirenden Güter und Postsendungen von der zollamtlichen Revision, die Ausführung einer solchen Revision nicht ausgeschlossen sein soll, wenn Anzeigen oder begründete Vermuthungen einer beabsichtigten Zollübertretung vorliegen.

13. Zu Artikel 17. des Vertrages.

1. Bei den im Artikel 23. vorgesehenen Verhandlungen wird man sich über die in Betreff der Zollabfertigung beim gegenseitigen Verkehr auf den Eisenbahnen zu treffenden näheren Bestimmungen sowie wegen übereinstimmender Vorschriften hinsichtlich des Schiffsverschlusses verständigen.

2. Den im Artikel 23. vorgesehenen Verhandlungen bleibt ferner die Erwägung der Frage vorbehalten, inwieweit es zulässig sein möchte, die für die zollamtliche Abfertigung beim gegenseitigen Verkehr auf den Eisenbahnen vereinbarten Erleichterungen auf den unmittelbaren Uebergang von der Eisenbahn auf die Wasserstraße und umgekehrt auszudehnen.

3. Man war darüber einverstanden, daß, wo auf einzelnen den Zollverein mit Oesterreich verbindenden Eisenbahnen weitere als die im Artikel 17. und vorstehend unter Nr. 12. Ziffer 1. und 2. verabredeten Erleichterungen im Sinne der Bestimmungen dieses Vertrages zulässig erscheinen, die Verständigung über die dazu erforderlichen Einrichtungen zwischen Oesterreich und dem betheiligten Zollvereinsstaate erfolgen könne, soweit jene Erleichterungen mit den im Zollvereine bestehenden Verabredungen vereinbar sind.

14. Zu Artikel 18. des Vertrages.

In Beziehung auf die Ausführung der im zweiten, dritten und vierten Alinea des Artikels 18. getroffenen Vereinbarung hat man sich über Folgendes verständigt:

1. Der im zweiten Alinea des Artikels ausgesprochene Grundsatz der völlig gleichen Besteuerung der Unterthanen des andern Theils, welche Gewerbe oder Handel treiben, mit den eigenen Unterthanen soll auch in Ansehung der Zunft- oder sonstigen Lokal-Statuten, wo solche noch bestehen, zur Anwendung kommen. Seine Verwirklichung im einzelnen Falle setzt jedoch die Erfüllung derjenigen Vorbedingungen für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe voraus, welche die Gesetze eines jeden der vertragenden Theile vorschreiben.

2. Vom 1. Januar 1866 ab sollen diejenigen Gewerbetreibenden, welche in dem Gebiete des anderen vertragenden Theils Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, hiezu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathlandes ausgefertigt werden.

Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter A. anliegenden Muster erfolgen.

Sie geschieht durch diejenigen Behörden, denen die Ertheilung von Paßkarten nach den gegenwärtig bestehenden Uebereinkünften übertragen ist. Jedem vertragenden Staate bleibt vorbehalten, nach Befinden eine mäßige Gebühr für die Ausfertigung zu erheben.

Zur Vermeidung von Verwechselungen und Verfälschungen sollen die für

alle Zollvereinsstaaten und Oesterreich gleichmäßig herzustellenden Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht, und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgte, ersichtlich macht.

Jedem Gewerbetreibenden, welchem eine Gewerbe-Legitimationskarte ertheilt wird, soll von der betreffenden Behörde eine Zusammenstellung derjenigen Vorschriften ausgehändigt werden, welche von den betheiligten Gewerbetreibenden außer den in Bezug auf den Ankauf und Verkauf einzelner Waarenartikel etwa bestehenden Beschränkungen in dem Gebiete des anderen vertragenden Theils zu beachten sind. Die gegenseitige Mittheilung dieser Vorschriften wird bei den im Artikel 23. des Vertrages vorgesehenen Verhandlungen erfolgen.

Die betreffenden Gewerbetreibenden oder die in ihrem Dienste stehenden Reisenden dürfen keine Waaren zum Verkauf mit sich führen, jedoch wird vom 1. Januar 1866 ab denjenigen von ihnen, welche Waaren-Ankäufe machen, gestattet werden, die aufgekauften Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen.

Es werden übrigens gegenseitig nur solche Handelsreisende abgabenfrei zugelassen, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung Eines Hauses, in dessen Diensten sie als Handlungskommis stehen, Geschäfte machen wollen. Die etwaige Ausdehnung der Abgabenfreiheit auf solche Handlungsreisende, welche für Rechnung mehrerer Häuser Geschäfte machen, bleibt der Verständigung zwischen Oesterreich und den einzelnen Zollvereinsstaaten vorbehalten.

Bis zum 1. Januar 1866 bleiben die Bestimmungen unter Nr. 11. Ziffer 2. des Schlußprotokolls zum Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853 in Kraft.

3. Was den Meß- und Marktverkehr anlangt, so sind, nach dem vierten Alinea des Artikels, die Unterthanen des andern vertragenden Theils sowohl hinsichtlich des Rechts zum Beziehen der Messen und Märkte als auch hinsichtlich der von dem Meß- und Marktverkehr zu entrichtenden Abgaben den eigenen Unterthanen völlig gleichgestellt. Ueber die Form der Legitimation, welche von den Unterthanen des anderen Theils, die dieser Begünstigung theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, hat man sich nach Inhalt der Anlage B. verständigt. Zur Ausstellung dieser Legitimation sollen die oben unter 2. genannten Behörden ebenfalls befugt sein.

15. Zu Artikel 19. und 20. des Vertrages.

Unter Konsuln sind alle mit Konsulargeschäften Beauftragte verstanden.

Jeder der vertragenden Theile, dessen Angehörigen der Konsul des anderen Theiles nach Maßgabe des Artikels 20. Schutz und Beistand gewährt hat, ist verpflichtet, die dadurch erwachsenen Auslagen und Kosten nach denselben Grundsätzen zu erstatten, wie dies von dem Staate, welcher den Konsul bestellt hat, rücksichtlich seiner eigenen Angehörigen geschehen würde.

16. Zu Artikel 21. des Vertrages.

1. In Beziehung auf die Bestimmung im Alinea 1. des Artikels 21. war man zunächst darüber einverstanden, daß, wenn man auch Beamte, welche nach vorheriger desfallsiger Verständigung Oesterreich an Zollverwaltungsstellen der

Zollvereinsstaaten und diese an Zollverwaltungsstellen Oesterreichs zur Kenntnißnahme von deren Geschäftsbehandlung bezüglich des Zollwesens und der Grenzbewachung absenden möchten, beiderseits mit aller Rücksicht aufnehmen und ihnen Gelegenheit zur Erfüllung ihres Auftrages bereitwillig gewähren werde, doch unter den Zollstellen, an welche Beamte zu dem gedachten Zwecke zu senden, die vertragenden Theile sich gegenseitig das Recht zugestanden haben, die Zolldirektivbehörden — in Oesterreich die Finanz-Landesdirektionen, im Zollverein die Zolldirektionen — nicht mitbegriffen, sondern darunter nur die Bezirksbehörden — in Oesterreich die Finanz-Bezirksdirektionen, Finanzintendanzen, Finanzinspektoren, im Zollverein die Hauptämter — mit den ihnen untergeordneten Lokal-Zollbehörden verstanden sind.

Ebenso war man darüber einverstanden, daß zwar jeder Regierung die Auswahl der Zollstellen des anderen Zollgebietes, an welche sie Beamte zu dem vertragsmäßig bezeichneten Zwecke senden will, überlassen bleibe, daß es aber erforderlich sei, die betheiligte Regierung jedesmal vorher von der Person des zu entsendenden Beamten und von den Zollstellen zu benachrichtigen, an welche derselbe gesendet werden soll.

2. Bezüglich der Verabredung im Alinea 2. des Artikels 21. verständigte man sich dahin, daß alle beim Centralbüreau des Zollvereins aufgestellten und durch den Druck vervielfältigten statistischen Nachweise durch die Preußische Regierung, und die außerdem in den einzelnen Zollvereinsstaaten aufgestellten und durch den Druck vervielfältigten statistischen Nachweise durch die betreffenden Regierungen unmittelbar der Oesterreichischen Regierung mitgetheilt werden, und daß letztere ihre durch den Druck vervielfältigten statistischen Nachweise sämmtlichen Zollvereins-Regierungen zusenden wird.

Eine gleiche gegenseitige Mittheilung wird hinsichtlich der über die Register- und Rechnungsführung bei den beiderseitigen Zollstellen, sowie hinsichtlich der über die Zollverwaltung und in Bezug auf den gegenwärtigen Vertrag erlassenen Regulative und allgemeinen Verfügungen erfolgen, soweit dieselben in Oesterreich beziehungsweise in den einzelnen Zollvereinsstaaten durch besondere Verordnungsblätter publicirt worden sind.

3. Es steht jeder Zollvereins-Regierung das Recht zu, zu den in Artikel 21. bezeichneten Zwecken Beamte an Oesterreichische Zollstellen zu senden.

17. Zu Artikel 22. des Vertrages.

Die einzelnen Landestheile, welche zur Zeit vom beiderseitigen Zollgebiete ausgeschlossen sind und in denen deshalb für die Dauer des Ausschlusses die Verabredungen unter 3. bis 10. des gegenwärtigen Schlußprotokolls keine Anwendung finden, sind

I. in Oesterreich:

1. die Handelsstadt Brody in Galizien,
2. die Freihäfen Triest, Venedig, Fiume (mit dem Lazareth Martinschizza), Buccari, Porto-Ré, Zengg und Carlopago, alle diese Seehäfen mit den dazu gehörigen zollfreien Umkreisen,
3. die Markgrafschaft Istrien mit den guarnerischen Inseln,
4. das Königreich Dalmatien,
5. die Gemeinde Jungholz in Tyrol.

II. im Zollverein:

a. in Preußen:

Die Ortschaften Drenikow, Porep und Succow, sowie die Kolonie und das Erbpachtsvorwerk Groß-Menow im Regierungs-Bezirk Potsdam; die Rittergüter und Dörfer Zettemin, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow im Regierungs-Bezirk Stettin.

b. in Hannover:

Der Hafenort Geestemünde, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwerder, Finkenwerder-Blumensand, Kattwieck, Hohenschaar, Overhacken, Neuhof und Wilhelmsburg, ferner die Voigtei Kirchwerder und ein Theil der Dorfschaft Aumund, Amts Blumenthal, dann das Fort Wilhelm.

c. in Baden:

Im Seekreise: die Insel Reichenau, die Paradieser- und Kreuzlinger-Vorstadt von Konstanz, der Ort Büsingen und der Bittenharter-Hof; im Oberrheinkreise: die zum Amte Jestetten gehörigen Orte und Höfe Jestetten mit Flachshof-Gunzenrieder-Hof und Reutehof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Baltersweil, Berwangen, und Albführenhof bei Weisweil.

d. in Oldenburg:

Der Hafenort Brake.

18. Zu Artikel 23. des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß die im Artikel 23. vorgesehenen Verhandlungen in Wien Statt finden sollen.

19. Zu Artikel 27. des Vertrages.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den hohen vertragenden Theilen vorgelegt werden soll, und daß im Falle der Ratifikation des letzteren auch die in ersterem enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation derselben als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf der Vertrag in zwei Exemplaren unterzeichnet und untersiegelt und das eine Exemplar von den Bevollmächtigten der den Zollverein vertretenden Regierungen Behufs der Niederlegung in das Preußische Geheime Staats-Archiv, das andere von dem Oesterreichischen Bevollmächtigten in Empfang genommen.

Geschehen wie oben.

(Unterschriften.)

Formular A.

Gewerbe-Legitimationen,

gültig für das Jahr (Stempel mit dem Wappen und Namen des Landes.) 1800 sechs und sechzig.

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung
1. seiner eigenen Droguerienwaaren-Handlung daselbst,
2. der Droguerienwaaren-Handlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
3. Nachstehender Handlungs- (Fabrik-) Häuser als:

im Zollverein und in Oesterreich Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbelegitimation bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb be $\frac{s}{r}$ vorgedachten Geschäfts $\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, angekaufte Waaren aber nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich zu führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als be $\frac{s}{r}$ genannten Geschäfts $\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Wenn die Ausfertigung nach der Probe-Eintragung No. 3. erfolgt, so ist an den Rand der Karte zu setzen: Nicht gültig für Preußen und Oesterreich.

Formular B.

Dem N. N., welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte in (Oesterreich, Zollverein, Preussen u. s. w.) zu besuchen beabsichtigt, wird Behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden hierdurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von Monaten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Gewerbetreibenden.

Handels-Vertrag

zwischen

dem Zollverein und Belgien.

Seine Majestät (Eingang analog den bei den vorstehenden Handels-Verträgen) haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt pp., welche über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1. Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in Belgien, und die Belgier, welche in den Staaten des Zollvereins dauernd oder vorübergehend sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 2. Die Boden- und Gewerbserzeugnisse Belgiens, welche in den Zollverein, und die Boden- und Gewerbserzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in Belgien eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höhern oder andern Abgaben unterworfen werden als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes. — Sollte für das in Belgien raffinirte französische Seesalz eine Ermäßigung der Accise um mehr als 7 pCt. eintreten so soll für das aus dem Zollverein herstammende, in Belgien raffinirte Salz auf der Stelle eine Ermäßigung der Accise gewährt werden, welche um höchstens 7 pCt. geringer sein soll als der für das französische Seesalz bewilligte Rabatt.

Artikel 3. Bei der Ausfuhr nach Belgien sollen im Zollverein und bei der Ausfuhr nach dem Zollverein sollen in Belgien Ausgangsabgaben von keinen andern Waaren und mit keinem höheren oder andern Betrage erhoben werden als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Artikel 4. Die Waarendurchfuhr nach und von Belgien soll von jeder Durchgangsabgabe frei sein, unbeschadet der besondern Anordnungen in Beziehung auf Schießpulver, Kriegswaffen und Salz.

Artikel 5. Jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung in dem Tarife der Eingangs oder Ausgangsabgaben, welche einer der hohen vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem andern zu Theil werden. Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhrverbot gegen den andern in Kraft

setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle andere Nationen Anwendung fände. Die vorstehende, auf Ausfuhrverbote bezügliche Bestimmung kann den aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden Deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun. Werden aus dieser Veranlassung Verbote erlassen, so würde die Belgische Regierung die Ausfuhr derselben Gegenstände verbieten können.

Artikel 6. Belgien tritt der Uebereinkunft bei, welche am 2. August 1862 zwischen dem Zollvereine und Frankreich über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen abgeschlossen ist. Sollte einer der vertragenden Theile größere als in dieser Uebereinkunft festgesetzte Erleichterungen mit einem dritten Staate verabreden, so werden diese Erleichterungen auch auf den Verkehr mit dem andern Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung finden.

Artikel 7. Wer eine der nachfolgend genannten, im Zollvereine verfertigten Waaren in Belgien einführt, ist befugt, statt der Eingangsabgabe vom Werthe den nachstehend bezeichneten Zollsatz zu entrichten, und zwar: 1) für Waaren von Wolle allein oder in Verbindung mit andern Spinnmaterialien, mit Ausnahme der Indischen Kaschmirshawls und Schärpen, 260 Frcs. für 100 Kilogramme; 2) für Waaren aus Baumwolle und Seide, in welchen die Baumwolle überwiegt 300 Frcs. für 100 Kilogramme. Wird der Zollsatz nach dem Gewichte gewählt, so muß dies im Augenblicke der Zolldeklaration erklärt werden. Die nachstehend verzeichneten, aus dem Zollverein herstammenden Waaren werden bei ihrer Einfuhr in Belgien zugelassen wie folgt, und zwar:

	im Jahre 1865	vom 1. Juli 1866 ab
Steinkohlen für 1000 Kilo	0,50 Frcs.	frei
Eisen- und Stahlwaaren für 100 Kilo	5,00 „	4,00 Frcs.
Saatöl	frei	
Gold und Silberblatt	frei	
Papier, mit Ausnahme der Papiertapeten für 100 Kilo	4,00 Frcs.	
Chemische Fabrikate, nicht besonders genannt	frei	
Strumpf-, Posamentier- und Bandwaaren von Baumwolle oder Leinen	10 pCt. vom Werthe.	

Artikel 8. Bei der Einfuhr in den Zollverein werden die nachstehend genannten Erzeugnisse Belgiens zugelassen werden, wie folgt, nämlich:

Steinkohlen, Coaks und geformte Kohlen	zollfrei *)
Chemische Zündhölzer	zollfrei
Mehl, geschrotene oder geschälte Körner, Graupen, Grütze, Malz	zollfrei
Glas, weißes, gepreßt, geschliffen, abgerieben, geschnitten oder gemustert vom Ctr.	2 Thlr. 20 Sgr.
Glas, farbiges, bemaltes oder vergoldetes ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit andern Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, ächt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, ächten Perlen, Korallen oder Steinen) vom Ctr.	4 „ — „

*) Es wird hierdurch der Zollvereinstarif modificirt, da nach No. 34. b. desselben Steinkohlen einem Zolle von 1/3 Sgr. pro Ctr. unterliegen sollten.

Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder vom Ctr. . 6 Thlr. 20 Sgr.

Artikel 9. Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Juli 1865 in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1875 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Termins seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, dem andern kund gegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat. Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratificationsurkunden so bald als möglich in Berlin ausgetauscht werden. Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 22. Mai 1865.

(Unterschriften.)

Vorwort des Herausgebers
zu dem nachfolgenden neuen Vereins-Zolltarif.

Wie in meinen früheren Zollhandbüchern ist auch in dem gegenwärtigen der Zolltarif nicht mit den in dem amtlichen Abdruck erscheinenden Colonnen für: Nummer, Benennung der Gegenstände, Maaßstab der Verzollung, Abgabensätze nach dem Thalerfuß, nach dem Guldenfuß und Taravergütung, sondern in der Weise abgedruckt, daß hintereinanderweg die Nummer, die Benennung des Gegenstandes, der Maaßstab der Verzollung, der Zollsatz nach dem Thalerfuß, dahinter in Parenthese der Zollsatz in Gulden und Kreuzern nach dem 52½ Guldenfuß, und darunter in kleinerer Schrift die Tara angegeben ist.

Mag dies Arrangement dem, an den Colonnendruck des offiziellen Tarifs gewöhnten, Auge im ersten Augenblick auch fremd vorkommen, so thut es doch der Deutlichkeit und Vollständigkeit keinen Abbruch, hat vielmehr, neben einer großen Raumersparniß, den Vortheil, daß der Zollsatz dicht bei der Benennung der Waare steht, es mithin nicht vorkommen kann, daß man, wie sonst beim Abdruck im Octavformat leicht geschieht, beim Uebergange in die Colonne irrthümlich eine tiefer oder höher stehende Zahl abliest. Auch über die Tarasätze können nie Zweifel entstehen, da die Tara, wo eine solche nach No. IV. der dritten Abtheilung des Tarifes gewährt wird, stets unmittelbar unter der Benennung des Gegenstandes steht, und wo im amtlichen Tarif ein und derselbe Tarasatz durch Klammern als für mehrere aufeinander folgende Unter-Abtheilungen gültig bezeichnet ist, in dem hier folgenden Abdruck die Tarasätze bei jeder Unterabtheilung, auf welche sie sich beziehen, besonders wieder aufgeführt sind. Es wird daher nur einer kleinen Gewöhnung bedürfen, um in der von mir gewählten Anordnung den Tarif eben so deutlich als in dem offiziellen Abdruck zu finden.

Der Tarif ist hier gleich so abgedruckt, wie er sich durch die Handelsverträge mit Oesterreich und Belgien gestaltet hat, und sind die dadurch eingetretenen Abänderungen durch lateinische Schrift markirt.

Daß der neue Zolltarif viele Ermäßigungen der Zölle bringt, ist bereits allgemein bekannt; er weicht aber auch in seiner Form und Classification der Waaren vielfach von dem bisher gültig gewesenen Tarife ab, und werden für den an den bisherigen Tarif gewöhnten Beamten vielleicht folgende

Bemerkungen zur Orientirung im neuen Zolltarife

hier am rechten Orte sein.

Während der bisherige Tarif aus den fünf Abtheilungen:

1) Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind, 2) Gegenstände, welche bei der Ein- oder Ausfuhr einer Abgabe unterliegen, 3) von den Durchgangsabgaben, 4) von den Schifffahrtsabgaben, 5) Allgemeine Bestimmungen bestand, hat der neue Tarif nur drei Abtheilungen, von denen die erste unter 44 Nummern die für den Waaren-Eingang gültigen Tarifsätze enthält, die zweite in wenigen Worten bestimmt, daß einem Ausgangszolle nur noch die zur Papierfabrikation geeigneten Gegenstände unterliegen sollen, und die dritte — mit den aus der allgemeinen Aufhebung der Durchgangsabgaben folgenden Modificationen — die allgemeinen Bestimmungen des früheren Tarifes wiedergiebt.

Die bisherige erste Abtheilung für Freigegenstände ist weggefallen, und diejenigen Gegenstände, welche nicht wegen ihrer Gattung, sondern wegen der Verhältnisse, unter welchen sie eingehen, zollfrei bleiben, wie Hausgeräthe von Anziehenden, Kleidungsstücke der Reisenden, alterthümliche Gegenstände ꝛc., sind in einer Vorbemerkung zur jetzigen ersten Abtheilung aufgeführt.

Der bisherige, im Eingange der zweiten Abtheilung des alten Tarifes ausgesprochene Grundsatz, daß der Zollsatz von funfzehn Silbergroschen (52½ Kr.) beim Waaren-Eingange die Regel bilde, und alle höhere und niedere Zollsätze Ausnahmen von dieser Regel seien, ist aufgegeben, und dagegen am Schlusse der ersten Abtheilung unter Nr. 44 ausgesprochen, daß Artikel, welche unter keiner der vorhergehenden 43 Nummern begriffen sind, zollfrei sein sollen.

Bei Benennung der Gegenstände folgt der neue Tarif, wie der alte, dem Alphabet nach Maaßgabe der Anfangsbuchstaben des ersten Wortes, und bringt unter den Nummern 1 bis 10 dieselben Gegenstände wie der frühere (Abfälle, Baumwolle, Blei, Bürstenbinderwaaren, Droguериewaaren (früher chemische Fabrikate), Eisen, Erden, Flachs, Getreide und Glas). Die bisher unter Nr. 11 zusammen aufgeführten Häute, Felle und Haare sind in zwei Artikel, Nr. 11. Haare und Nr. 12. Häute und Felle, getheilt, wodurch denn die, wieder conform mit dem alten Tarif folgenden Artikel: Holz, Hopfen, Instrumente und Kalender eine Nummer höher, also Holz unter Nr. 13. ꝛc., zu stehen kommen. Kalk und Karden, welche, obgleich zollfrei, im alten Tarif noch sub Nr. 16 und 17 figurirten, sind im neuen weggeblieben, und dafür unter Nr. 17 die, bisher zu den Lederwaaren gehörigen Kautschukwaaren gebracht, wodurch die folgenden Artikel von 18 bis 23 (Kleider, Kupfer, kurze Waaren, Leder, Leinengarn und Lichte) ihre alten Nummern behalten haben. Statt der Lumpen, die jetzt in die zweite Abtheilung gehören, erscheint unter Nr. 24 der neue Artikel: litterarische und Kunstgegenstände; von 25 bis 35 bleiben die Benennungen dieselben wie im bisherigen Tarif; statt des weggefallenen Artikels: Talg führt Theer die Nr. 36; unter Nr. 37 sind als neue Hauptbenennung: Thiere und thierische Producte aufgeführt, und von 38 bis 43 folgen die Hauptworte der Artikel wieder dem alten Tarif. Es ist mithin möglichst die Nummerirung und Classification des früheren Tarifs beibehalten.

Unter mehrere der verbliebenen Hauptartikel sind noch andere als die bisher zu denselben gehörigen Waarenkategorien gebracht worden, indem

jetzt zu Nr. 7 außer den Erzen des alten Tarifs, noch Erden und edle Metalle,
„ „ „ 8 außer Flachs, alle anderen vegetabilischen Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle,
„ „ „ 13 außer Holz ꝛc. auch die anderen Schnitzstoffe und die Waaren daraus, mit Ausnahme des Schildpatt,
„ „ „ 15 außer den Instrumenten, auch Maschinen und Fahrzeuge,
„ „ „ 18 außer Kleidern, auch fertige Leibwäsche und Putzwaaren,
„ „ „ 19 außer Kupfer, Messing und Waaren aus beiden, auch andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Waaren aus denselben,
„ „ „ 26 außer Oel, auch Fette,
„ „ „ 31 außer den Seifen, auch die Parfümerien

gehören. Dem Artikel 38 ist statt Töpferwaaren die generellere Benennung: Thonwaaren gegeben.

Vereins-Zolltarif
vom 1. Juli 1865 an.

Erste Abtheilung.
Bestimmungen über die Einfuhr.

Vorbemerkungen.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszolle frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- und Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenzen belegen sind.

2) Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.

3) Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.

4) Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Reisegeräth, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen getragene Kleidungsstücke und Wäsche, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.

5) Wagen und Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur deshalb eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Wagen der Reisenden, auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem

Gebrauche bestimmt sind; Pferde und andere Thiere, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zu dem Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.

6) Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide u. dgl. entweder vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Oel u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangs-Abgabe.

7) Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.

8) Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunst Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.

9) Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche, als dem des Sammelns eignen.

Tarif.

1. Abfälle:

a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Salzsiedereien die Mutterlauge; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle . . . . frei.

b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Steinkohlenasche; Dünger, thierischer und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde . . . . frei.

Anmerk. zu b. Künstliche Düngungsmittel und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß, und letzteres nur unter Kontrole der Verwendung zollfrei zugelassen.

c) Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialien, für die Papierfabrikation; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie . . . . frei.

Anmerk. Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, behandelt.

2. Baumwolle und **Baumwollenwaaren:**

a) 1. Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte . . . . frei.
2. Baumwoll-Watte . . pro Ctr. 1 Thlr. 15 Sgr. (2. 37½.)*)
(Tara: 18 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 7 in Ballen.)

b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:
1. ein und zweidräthiges
α) rohes . . . . pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)
(Tara: 18 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 7 in Ballen.)
β) gebleichtes oder gefärbtes . . . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 18 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 7 in Ballen.)
2. drei und mehrdräthiges, roh, gebleicht oder gefärbt pro Ctr. 6 Thlr. (10. 30.)
(Tara: 18 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 7 in Ballen.)

c) Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierenhaaren:

---

*) Die in Parenthese stehenden Zahlen geben den Zoll nach Gulden und Kreuzern an.

1. rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe pro Ctr. 10 Thlr. (17. 30.)
(Tara: 18 in Fässern und Kisten, 7 in Ballen.)
2. alle nicht unter Nr. 1 und 3 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden . . . . pro Ctr. 16 Thlr. (28.)
(Tara: 18 in Fässern und Kistern, 7 in Ballen.)
3. alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Mussel in, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2. begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien . . . . pro Ctr. 30 Thlr. (52. 30.)
(Tara: 18 in Fässern und Kisten, 7 in Ballen.)

3. Blei und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz legirt:
a) 1. Rohes Blei in Blöcken, Mulden ꝛc., altes Bruchblei . . frei.
2. Blei-, Silber- und Goldglätte; Mennige pro Ctr. 7½ Sgr. (26¼.)
b) Gewalztes Blei; Buchdruckerschriften . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)
c) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot, Draht ꝛc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack pro Ctr. 1 Thlr. (1. 45.)
d) Feine, auch lackirte Bleiwaaren; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 20 in Fässern und Kſten, 13 in Körben.)

4. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:
a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 6 in Ballen.)
b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 20 in Fässernund Kisten.)

5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:
a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbegebrauch, auch Präparate, ätherische Oele, fette Oele zum Medizinalgebrauche, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, Mundlack (Oblaten), Englisch Pflaster, Siegellack ꝛc.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen oder nachfolgend unter b. begriffen sind pro Ctr. 3 Thlr. 10 Sgr. (5. 50.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen. Bei Phosphor, in Blechkisten mit Wasser gefüllt, außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 20 Pfd.
Anmerk. zu a. Ausnahmen treten folgende ein:
1. Aetznatron; Bleiweiß; Bleizucker; gelbes blausaures Kali; Grünspan, raffinirter; Orseille und Persio; schwefelsaures Ammoniak; Wasserglas; Zinkoxyd (Zinkweiß) pro Ctr. 1 Thlr. (1. 45.)
2. Alaun; Soda, kalzinirte; doppeltkohlensaures Natron pro Ctr. 20 Sgr. (1. 10.)

3. Albumin; arsenige Säure; Arsenikfäure; Benzoësäure; Berlinerblau; blaue und grüne Kupferfarben; Borax und Borsäure; Brom; Bromkalium; Chlorkalcium; Citronensäure; Citronensaft; citronensaurer Kalk; Eisenbeizen; Färbe- und Gerbematerialien, nicht besonders genannt; Jod; Jodkalium; Indigokarmin und Karmin aus Kochenille; Knochenkohle; Knochenmehl; Lakmus; Metalloxyde, nicht besonders genannt; Milchzucker; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Pott- (Waid-) Asche; Salpeter, roh und gereinigt; Salpetersäure; Schüttgelb; Schwefel; Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; Smalte; Streuglas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinsteinsäure; Zündwaaren, frei.
4. Baryt, schwefelsaurer, gepulvert; Chlorkalk; chromsaures Kali; Farbholz- und Gerbstoff-Extrakte; Grünspan, roher (in Broten oder Kugeln); Leim und Gelatine; Kermes, mineralischer; Kitte; Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, Zinkvitriol; Oelfirniß; Ruß; Schuhwichse; Schwärze; Wagenschmiere; Feuerwerk; Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)
5. Chlormagnesium; schwefelsaure und kohlensaure Magnesia; Lakritzensaft; Ultramarin . . . . pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)
6. Cadmiumgelb; chromsaure Erd- und Metallsalze; Casselergelb; pro Ctr. 1 Thlr. 15 Sgr. (2. 37½.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)
7. Eisenvitriol (grüner); gemahlene Kreide; schwefelsaures Natron (Glaubersalz) schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron . pro Ctr. 5 Sgr. (17½.)
8. Oxalsäure und oxalsaures Kali . . . pro Ctr. 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)
9. Salzsäure . . . . pro Ctr. 2½ Sgr. (8¾.)
10. Soda, rohe, natürliche oder künstliche, krystallisirte Soda pro Ctr. 7½ Sgr. (26¼.)

b) Erzeugnisse, rohe, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen:
1. Zum Gewerbegebrauche . . . . frei
2. Zum Medizinalgebrauche . . . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

6. Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:

a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen . . pro Ctr. 7½ Sgr. (26¼)
b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen; Roh- und Cement-Stahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldrath von mehr als ¾ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen . . . . pro Ctr. 25 Sgr. (1. 27½.)

Anmerk. zu b.
1. Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißschein für Stahlfabriken eingehend pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)
2. Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen pro Ctr. 17½ Sgr. (1. 1¼.)
3. Geschmiedetes und gewalztes Eisen und Stahl, von ½ Pr. Linie und darunter Stärke oder von mehr als 7 Zoll Pr. Breite wird als Blech (Platte) verzollt.

c) Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldrath von ¾ Pr. Linie und darunter Durch-

messer . . . . pro Ctr. 1 Thlr. 5 Sgr. (2. 2½.)
(Tara: 10 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

d) Gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten . . . . pro Ctr. 1 Thlr. 22½ Sgr. (3. 3¾.)
(Tara: 10 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

e) Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren pro Ctr, 2 Thlr. 15 Sgr. (4. 22½.)
(Tara: 10 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

f) Eisen- und Stahlwaaren:

1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. pro Ctr. 12 Sgr. (42.)

2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:

α) Ambosse, Bratspieße, Brecheisen, Drathgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drathstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und -Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände; alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt . . . . pro Ctr. 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.)
(Tara: 10 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

β) andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. m. pro Ctr. 2 Thlr. 20 Sgr. (4. 40.)
(Tara: 10 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

3. Feine:

α) aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfeger-Arbeit ꝛc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter β genannten . . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara; 13 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

β) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art . . . . pro Ctr. 10 Thlr. (17. 30.)
(Tara: 13 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

7. Erden, Erze und edle Metalle:

Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht

mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind; edle Metalle, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze . . . . frei.

8. Flachs und **andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle,**

roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle . . . . . frei.

9. Getreide und **andere Erzeugnisse des Landbaues:**

a) Getreide, auch gemalzt und Hülsenfrüchte . . . . . . frei.

b) Sämereien und Beeren:

1. Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel . . . . frei.
2. Alle übrigen Sämereien einschließlich der Oelsämereien; frische Beeren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse . . frei.

c) Garten- und Futtergewächse, frische; Blumenzwiebeln; Kartoffeln; Wurzeln, frische; Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Schilf . . . . frei.

10. Glas und **Glaswaaren:**

a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . pro Ctr. 5 Sgr. (17½.)

Anmerk. zu a. Bei loser Verpackung werden zu 1 Ctr. veranschlagt:
5⅓ Preußische, 6⅔ Altbaierische, 4½ Rheinbaierische } Kubikfuß.

b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß)
pro Ctr. 20 Sgr. (1. 10.)

c) Gepresstes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weisses Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz
pro Ctr. 2 Thlr. 20 Sgr. (4. 40.)

(Tara: 23 in Fässern und Kisten, 13 in Körben.)

d) Spiegelglas:

1. rohes, ungeschliffenes . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)
2. geschliffenes, belegt oder unbelegt . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)

(Tara: 17 in Kisten.)

e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)

(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben.)

Anmerk. zu c. und e. Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei, auch Glasurmasse . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

11. Haare

von Thieren, mit Ausnahme der unter Nr. 41. genannten, sowie **Waaren** aus solchen Thierhaaren; Menschenhaare; Federn und Borsten;

a) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt,

auch in Lockenform gelegt; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene; Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern . frei.

b) Haare, gesponnen, auch in Verbindung mit den unter Nr. 22. begriffenen Spinnstoffen; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht vorstehend unter a. oder unter Nr. 18. begriffen sind; Borsten pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

c) Oeltücher, ingleichen ganz grobe Fußdecken, auch in Verbindung mit Werg; ganz grobe Filze . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

d) Gewebe, andere, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Haaren besteht; Filze, andere . . . . pro Ctr. 8 Thlr. (14.)
(Tara: 20 in Kisten, 7 in Ballen.)

Anmerk. zu d. Gewebe aus Haaren und andern Gespinnsten, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Haaren besteht, werden, wenn sie Seide enthalten, nach Nr. 30. d. in allen andern Fällen so verzollt, als wenn sie Haare nicht enthielten.

12. Häute und Felle:

a) Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; rohe frische und getrocknete Seehund- und Robbenfelle . . . . frei.

b) Felle zu Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung pro Ctr. 20 Sgr. (1. 10.)

13. Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt:

a) Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial) . . . . frei.

b) Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet, ingleichen andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt . . . . frei.

c) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren; Hornplatten und rohe, blos geschnittene Knochenplatten . . . frei.

d) Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes. pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

e) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Wagner-Arbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein pro Ctr. 1 Thlr. (1. 45.)

f) Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c. d. und e. nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Mate-

rialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; Holzbronze; Bleistifte, Rothstifte und ähnliche . . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 9 in Ballen.)

g) Gepolsterte, auch überzogene Möbel aller Art
pro Ctr. 3 Thlr. 10 Sgr. (5. 50.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

14. Hopfen: . . . . pro Ctr. 2 Thlr. 15 Sgr. (4. 22½.)

15. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:

a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:
1. musikalische . . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 23 in Fässern und Kisten, 9 in Ballen.)
2. astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische . . . . frei.

b) Maschinen:
1. Locomotiven, Tender und Dampfkessel
pro Ctr. 1 Thlr. 15 Sgr. (2. 37½.)
2. andere, und zwar, je nachdem der, nach dem Gewichte überwiegende Bestandtheil besteht:
α) aus Holz . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)
β) aus Gußeisen . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)
γ) aus Schmiedeeisen oder Stahl pro Ctr. 25 Sgr. (1. 27½.)
δ) aus anderen unedlen Metallen
pro Ctr. 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.)
(Tara zu δ.: 13 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)
3. Walzen aus unedlen Metallen zum Druck und zur Appretur von Geweben:
α) gravirt . . . . pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)
(Tara: 13 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)
β) nicht gravirt . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)
4. Kratzen und Kratzenbeschläge . . . pro Ctr. 6 Thlr. (10. 30.)
(Tara: 13 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

c) Wagen und Schlitten:
1. Eisenbahnfahrzeuge . . . . vom Werth zehn Procent.
2. andere Wagen und Schlitten mit Leder oder Polsterarbeit.
pro Stück 50 Thlr. (87. 30.)

d) See- und Flußschiffe:
1. hölzerne . . . . vom Werth fünf Procent.
2. eiserne . . . . vom Werth acht Procent.

Anmerk. zu d., 1. und 2.
Die Anker, Anker- und sonstigen Ketten, ingleichen alle, nicht zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien gehörige bewegliche Inventarienstücke, sowie bei den Dampfschiffen die Dampfmaschinen, unterliegen den für diese Gegenstände festgesetzten Zollsätzen.

16. Kalender
werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt.

17. Kautschuck und **Guttapercha, sowie Waaren daraus:**

a) Kautschuck in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.; Guttapercha, roh, ungereinigt oder gereinigt . . . . frei.

b) Kautschuckfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuck-Platten; aufgelöstes Kautschuck . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

d) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; feine Schuhe; übersponnene Kautschuckfäden
pro Ctr. 10 Thlr. (17. 30.)
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

e) Gewebe aller Art, mit Kautschuck überzogen oder getränkt
pro Ctr. 15 Thlr. (26. 15.)
(Tara: 13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)

Anmerk. zu e. Kautschuck-Drucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißscheine unter Controle
pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

f) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . . . . pro Ctr. 25 Thlr. (43. 45.)
(Tara: 13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)

Anmerk. zu b. bis f. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuck behandelt.

18. Kleider und **Leibwäsche, fertige,** auch **Putzwaaren:**

a) Von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden
pro Ctr. 40 Thlr. (70.)
(Tara: 20 in Kisten, 11 in Körben, 9 in Ballen.)

b) Andere, soweit sie nicht nachstehend unter c. und e. genannt sind; Herrenhüte von Seide, unstaffirt, staffirt oder garnirt; künstliche Blumen; zugerichtete Schmuckfedern . . . pro Ctr. 30 Thlr. (52. 30.)
(Tara: 20 in Kisten, 11 in Körben, 9 in Ballen.)

c) Von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien
pro Ctr. 25 Thlr. (43. 45.)
(Tara: 13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)

d) Herrenhüte von Filz, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt . . . . pro Ctr. 15 Thlr. (26. 15.)
(Tara: 20 in Kisten, 11 in Körben, 9 in Ballen.)

e) Leinene Leibwäsche . . . . pro Ctr. 10 Thlr. (17. 30.)
(Tara: 13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)

Anmerk. Kleider und Leibwäsche, getragene, wenn sie nicht zum Verkauf eingehen
pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

19. Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, sowie **Waaren daraus:**

a) In rohem Zustande oder als alter Bruch; auch Kupfer- und andere Scheidemünzen, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten eingeführt werden dürfen . . . . frei.

b) Geschmiedet oder gewalzt, in Stangen oder Blechen, auch Drath pro Ctr. 1 Thlr. 22½ Sgr. (3. 3¾.)
(Tara: 13 in Fässern, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

c) In Blechen und Drath, plattirt . . . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 13 in Fässern, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

d) Waaren, und zwar:

1. Drahtgewebe . . . . pro Ctr. 3 Thlr. (5. 15.)
(Tara: 13 in Fässern, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

2. Kupferschmiede- und Gelbgießer-Waaren, als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schraubenbolzen und -Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waageschaalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur, und Lack pro Ctr. 2 Thlr. 20 Sgr. (4. 40.)
(Tara: 13 in Fässern, 6 in Körben. 4 in Ballen.)

3. Andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 13 in Fässern, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

20. Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:

a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber . . . . pro Ctr. 50 Thlr. (87. 30.)
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 9 in Ballen.)

b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildplatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren; Perrückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergl.
pro Ctr. 15 Thlr. (26. 15.)
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 9 in Ballen.)

21. **Leder** und **Lederwaaren:**

a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b. genannten; Pergament; Stiefelschäfte. . . . . . . pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder pro Ctr. 6 Thlr. 20 Sgr. (11. 40.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)
Anmerk. zu b. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaaffelle. . . . . pro Ctr. 15 Sgr. ($52\frac{1}{2}$.)

c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)
Anmerk. zu c. Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedrucktem Wachstuch werden wie Waaren aus Leder behandelt.

d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; feine Schuhe aller Art . . . . pro Ctr. 10 Thlr. (17. 30.)
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

e) Handschuhe . . . . pro Ctr. 13 Thlr. 10 Sgr. (23. 20.)
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

22. **Leinengarn, Leinwand** und **andere Leinenwaaren,** d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:

a) Rohes Garn:
1. von Flachs oder Hanf,
α) Maschinengespinnst . . . . pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)
(Tara: 13 in Kisten, 6 in Ballen.)
β) Handgespinnst . . . . frei.
2. von Jute oder anderen nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen . . . . pro Ctr. 15 Sgr. ($52\frac{1}{2}$.)

b) Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn . . . . . pro Ctr. 3 Thlr. (5. 15.)
(Tara: 13 in Kisten, 6 in Ballen.)

c) Zwirn, roh, gebleicht oder gefärbt . . . . . pr. Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 13 in Kisten, 6 in Ballen.)

d) Seilerwaaren, ungebleichte; Decken aus losen Fasern pro Ctr. 15 Sgr. ($52\frac{1}{2}$.)

e) Graue Packleinwand und Segeltuch . . pro Ctr. 20 Sgr. (1. 10.)

f) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich; Seilerwaaren, gebleichte pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 13 in Kisten, 6 in Ballen.)
Anmerk. zu f. Rohe ungebleichte Leinwand eingehend:

aa. in Preußen:

auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten . . . . frei.

bb. in Sachsen:

auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine . . . frei

g) Gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Batist und Linon . . . . pro Ctr. 10 Thlr. (17. 30.)
(Tara: 13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)

h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden . . . . pro Ctr. 20 Thlr. (35.)
(Tara: 18 in Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

i) Zwirnspitzen . . . . pro Ctr. 40 Thlr. (70.)
(Tara: 23 in Kisten, 11 in Ballen.)

23. Lichte:

a) Talg- und Stearinlichte . . pro Ctr. 1 Thlr. 15 Sgr. (2. 37½.)
(Tara: 16 in Kisten.)

b) andere . . . . pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)
(Tara: 16 in Kisten.)

24. Literarische und Kunstgegenstände:

a) Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien . frei.

b) Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier . . . . frei.

c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen . . . . frei.

25. Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Consumtibilien:

a) Bier aller Art, auch Meth . . . . . pro Ctr. 20 Sgr. (1. 10.)

b) Branntwein aller Art, auch Arrac, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen pro Ctr. 6 Thlr. (10. 30.)
(Tara: 24 in Kisten, 16 in Körben (nur bei dem Eingange in Flaschen), 11 in Ueberfässern.)

c) Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe
pro Ctr. 11 Thlr. (19. 15.)
(Tara: 24 in Kisten, 11 in Ueberfässern, 7 in Körben.)

d) Essig aller Art in Fässern . . pro Ctr. 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.)
(Keine Tara.)

e) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen; Essig in Flaschen oder Kruken . . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 24 in Kisten, 16 in Körben (nur bei dem Eingange in Flaschen), 11 in Ueberfässern.)

f) Butter . . . . pro Ctr. 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.)
(Tara: 16 in Fässern und Töpfen, sowie in Kübeln von hartem Holz, 11 in Kübeln von weichem Holz.)

Anmerk. zu f.
1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend . . . . pro Ctr. . . . . . (1. 45.)
2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als drei Pfund, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung . . . . frei.

g) Fleisch, ausgeschlachtetes; frisches und zubereitetes; Schinken, Speck, Würste, desgleichen großes Wild . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

h) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:
1. frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergl. . . . . pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)
Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für hundert Stück . . . . 20 Sgr. oder 1 fl. 10 kr.
Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.
2. α) getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dergl. . . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 13 in Fässern, 16 in Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)
β) Kastanien, Maronen, Johannisbrot; Pinienkerne pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

i) Gewürze aller Art, nicht besonders genannt pro Ctr. 6 Thlr. 15 Sgr. (11. 22½.)
(Tara: 16 in Fässern, 18 in Kisten, 13 in Körben, 4 in Ballen.)

k) Heringe . . . . pro Tonne 1 Thlr. (1. 45.)

l) Honig . . . . pro Ctr. 10 Sgr. (35.)

m) 1. Kaffee, roher, und nicht unter 3. genannte Kaffee-Surrogate pro Ctr. 5 Thlr. (8. 45.)
(Tara: 12 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten, 8 in anderen Fässern, 9 in Körben, 2 in Ballen oder Säcken.)
2. Kakao in Bohnen und Kakaoschalen pro Ctr. 6 Thlr. 15 Sgr. (11. 22½.)
(Tara: 13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten, 10 in anderen Fässern, 9 in Körben, 3 in Ballen.)
3. Cichorien, gebrannte oder gemahlene . pro Ctr. 20 Sgr. (1. 10.)

n) Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladen-Surrogate, Caviar und Caviar-Surrogate (eingesalzener Fischrogen) . . . . pro Ctr. 11 Thlr. (19. 15.)
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

o) Käse aller Art . . . . . . pro Ctr. 1 Thlr. 20 Sgr. (2. 55.)
(Tara: 20 in Kisten von 1 Ctr. und darüber, 16 in Kisten unter 1 Ctr., 11 in Fässern, 8 in Körben, 6 in Ballen, 12 in Kübeln von 3 Ctr. und darunter, 8 in schwereren Kübeln.)

p) 1. Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergl.); zubereitete Fische; Oliven, Kapern, Pasteten; zubereiteter Senf; Tafel-Bouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses pro Ctr. 7 Thlr. (12. 15.)
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

2. Cichorien, getrocknete; Fische, nicht anderweit genannt pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

3. Obst. Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht, oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen siud; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuss, ohne Zucker eingekocht . . . . frei.

q) 1. Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke, Arrowroot, Sago und Sago-Surrogate, Tapioka . . . . pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)

(Tara: 13 in Fässern, Kisten und Körben, 6 in Ballen.)

2. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene und geshälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi frei.

r) Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergl. pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)

(keine Tara.)

s) Reis:

1. geschälter . . . . pro Ctr. 1 Thlr. (1. 45.)
2. ungeschälter . . . . pro Ctr. 20 Sgr. (1. 10.)

t) Salz, (Kochsalz, Steinsalz), einzuführen ist verboten; die Durchfuhr findet nur auf besondere Erlaubniß unter den jedesmal vorzuschreibenden Bedingungen statt.

u) Syrop*).

v) Taback:

1. Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel pro Ctr. 4 Thlr. (7.)

(Tara: 22 in Kisten, 12 in Fässern, Seronen (nicht von Thierhäuten) und Kanasserkörben, 9 in Körben, 8 in Thierhäuten, 4 in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen 2 in Ballen anderer Art.)

2. Tabacksfabrikate:

α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten und entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle pro Ctr. 11 Thlr. (19. 15.)

Tara: 16 in Fässern, 13 in Körben, 12 in Kanasserkörben, 6 in Ballen.)

---

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind durch die Verordnung vom 2. July 1861 bestimmt und betragen von

1. Zucker:

a. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen-, und weißer gestoßener Zucker pro Ctr. 7 Thlr. 10 Sgr. (12. 50.)

(Tara: 14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze, 10 in anderen Fässern, 13 in Kisten, 7 in Körben.)

b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . . . pro Ctr. 6 Thlr. (10. 30.)

(Tara: 13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze, 10 in anderen Fässern, 16 in Kisten von 8 Ctr. und darüber, 13 in Kisten unter 8 Ctr., 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans), 7 in anderen Körben, 6 in Ballen.)

β) Cigarren und Schnupftaback . . pro Ctr. 20 Thlr. (35.)
(Tara wie sub α.: bei Cigarren außer der Tara für die äußere Umschließung noch 24 Pfd., falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfd. falls sie in Körbchen oder Pappkästen verpackt sind.)

w) Thee . . . . pro Ctr. 8 Thlr. (14.)
(Tara: 23 in Kisten.)

x) Zucker*).

26. Oel, anderweit nicht genannt, und **Fette:**

a) Oel:

1. Oel aller Art in Flaschen oder Kruken, auch Baumöl in Fässern pro Ctr. 25 Sgr. (1. 27½.)

Anmerk. zu a. 1. Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl, oder ein achtel Pfund Rosmarinöl zugesetzt worden . . . . frei.

2. anderes Oel in Fässern . . . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)
3. Palmöl (Palmbutter) und Kokosnußöl pro Ctr. 5 Sgr. (17½.)

b) Fette:

1. Fischthran, Paraffin, Wallrath . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)
2. Fischspeck . . . . pro Ctr. 10 Sgr. (35.)
3. Anderes Thierfett, ungeschmolzen und eingeschmolzen . . . frei.

c) Stearin, einschließlich Stearinsäure . . . . frei.

d) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen, frei.

27. Papier und **Pappwaaren:**

a) Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Fliegenpapier; Gichtpapier; Schieferpapier . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½)

b) Ungeleimtes ordinaires (grobes, graues, halbweißes und gefärbtes) Papier pro Ctr. 1 Thlr. (1. 45.)

c) Alles andere, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiquetten, Frachtbriefen, Devisen &c. vorgerichtetes Papier; Malerpappe; Papiertapeten, Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen pro Ctr. 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.)
(Tara: 16 in Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

d) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 16 in Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

28. Pelzwerk (Kürschnerarbeiten):

a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergleichen . . . . pro Ctr. 22 Thlr. (38. 30.)
(Tara: 16 in Fässern, 20 in Kisten, 6 in Ballen.)

---

c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren, unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen . . . pro Ctr. 4 Thlr. 7½ Sgr. (7. 26¼.)
(Tara wie zu b.)

2. Syrop: . . . . pro Ctr. 2 Thlr. 15 Sgr. (4. 22½.)
(Tara; 11 in Fässern.)

Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1. a. aufgeführten Eingangszolle für Zucker.

b) Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze . . . . pro Ctr. 6 Thlr. (10. 30.)
(Tara: 13 in Fässern und Kisten, 6 in Ballen.

29. Schießpulver . . . . pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)
(Tara: 13 in Fässern.)

30. Seide und **Seidenwaaren**:

a) Seiden-Kokons; Seide, abgehaspelt (Greze) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt; auch Abfälle von gefärbter Seide . . . . frei.
b) Seide und Floretseide gefärbt . . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 9 in Ballen.)
c) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden . . . . pro Ctr. 40 Thlr. (70.)
(Tara: 22 in Kisten, 13 in Ballen.)
d) Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren pro Ctr. 30 Thlr. (52. 30.)
(Tara: 20 in Kisten, 11 in Ballen.)

31. Seife und Parfümerien:

a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife pro Ctr. 25 Sgr. (1. $27\frac{1}{2}$.)
b) Gemeine feste Seife . . . . pro Ctr. 25 Sgr. (1. $27\frac{1}{2}$.)
c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen rc. pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)
(Tara: 16 in Kisten.)
d) Parfümerien aller Art . . . pro Ctr. 3 Thlr. 10 Sgr. (5. 50.)
(Tara: 16 in Kisten.)

Anmerk. zu c. und d. Wenn die Umhüllungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.

32. Spielkarten von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrol-Vorschriften pro Ctr. 10 Thlr. (17. 30.)

33. Steine und Steinwaaren:

a) Steine, rohe oder blos behauene; Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; polirte Schieferplatten; Schleif- und Wetzsteine aller Art; grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen- und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, und Tröge u. dgl., ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Knicker) aus Marmor u. dgl. . . frei.
b) Edelsteine, auch nachgeahmte, geschliffen, Perlen und Korallen, ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gips und Schwefel pro Ctr. 15 Sgr. ($52\frac{1}{2}$.)
c) Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen pro Ctr. 8 Thlr. (14.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten.)

d) Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen:
1. außer Verbindung mit anderen Materialien, oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack pro Ctr. 5 Sgr. (17½.)
2. in Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten.)

34. Steinkohlen, Braunkohlen, Torf:
a) Braunkohlen; Torf; Torfkohlen . . . . frei.
b) Steinkohlen . . . . frei.

35. Stroh- Rohr- und Bastwaaren:
a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, auch andere Schilfwaaren, ordinaire:
1. ungefärbt . . . . pro Ctr. 5 Sgr. (17½.)
2. gefärbt . . . . pro Ctr. 1 Thlr. (1. 45.)
b) Strohbänder aller Art; Strohbesen . . pro Ctr. 20 Sgr. (1. 10.)
c) Stroh- und Bastgeflechte, mit Ausnahme der Strohbänder; Decken von ungespaltenem Stroh . . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 20 in Kisten, 9 in Ballen)
d) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern und Span:
1. ohne Garnitur . . . . das Stück 2 Sgr. (7.)
2. mit Garnitur . . . . das Stück 4 Sgr. (14.)

36. Theer; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theer- und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin und Karbolsäure (Kreosot); Harzöl; Terpentin; Terpentinöl . . . . frei.

37. Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt:
a) Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist; Geflügel und kleines Wildpret aller Art; Fische, frische und Flußkrebse; frische unausgeschälte Muscheln . . . . frei.
b) Eier und Milch . . . . frei.
c) Bienenstöcke mit lebenden Bienen . . . . frei.
d) Blasen und Därme, thierische; Wachs; Waschschwämme und andere thierische Producte, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

38. Thonwaaren:
a) Fliesen, Mauer- und Dachziegel und andere Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken: Thonröhren; Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr . . . . frei.
b) Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan:
1. einfarbige oder weisse . pro Ctr. 1 Thlr. 20 Sgr. (2. 55.)
(Tara: 22 in Kisten, 13 in Körben.)

2. bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)
(Tara: 22 in Kisten, 13 in Körben.)

c) Porzellan, weisses . . . . pro Ctr. 1 Thlr. 20 Sgr. (2. 55.)
(Tara: 22 in Kisten, 13 in Körben.)

d) Porzellan, weißes mit farbigen Streifen, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 22 in Kisten, 13 in Körben.)

39. Vieh:

a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel das Stück 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.)

Anmerk. zu a.
1. Füllen, welche der Mutter folgen . . . . frei.
2. Füllen unter einem Jahre, auf der Grenze von Haarburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen . . . . das Stück 15 Sgr. (52½.)

b) Rindvieh:
1. Ochsen und Zuchtstiere . das Stück 2 Thlr. 15 Sgr. (4. 22½.)
2. Kühe . . . . das Stück 1 Thlr. 15 Sgr. (2. 37½.)
3. Jungvieh . . . . . . das Stück 1 Thlr. (1. 45.)
4. Kälber . . . . frei.

Anmerk. zu b. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:
a) magere Ochsen . . . . das Stück 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.)
b) Zuchtstiere und Kühe . . . . . das Stück 1 Thlr. (1. 45.)
c) Jungvieh . . . . das Stück 20 Sgr. (1. 10.)

c) Schweine:
1. gemästete und magere . . . . . das Stück 20 Sgr. (1. 10.)
2. Spanferkel . . . . das Stück 5 Sgr. (17½.)

d) Hammel . . . . das Stück 15 Sgr. (52½.)

e) Anderes Schaafvieh und Ziegen . . . . frei.

40. Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstaffet:

a) Grobes, unbedrucktes Wachstuch (Packtuch) pro Ctr. 20 Sgr. (1. 10.)
b) Alles andere . . . . pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)
(Tara: 13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)

Anmerk. zu b. Waaren hieraus werden wie feine Lederwaaren behandelt.

41. Wolle, einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, sowie Waaren daraus:

a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene . . . . frei.

b) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:
1. einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt; Watten pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)
2. dublirtes, gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt . . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 6 in Ballen.)

c) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:

1. Stickereien, Spitzen und Tülle . . pro Ctr. 30 Thlr. (52. 30.)
(Tara: 20 in Kisten, 7 in Ballen.)
2. bedruckte Waaren aller Art . . . pro Ctr. 25 Thlr. (43. 45.)
(Tara: 20 in Kisten, 7 in Ballen.)
3. unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden pro Ctr. 20 Thlr. (35.)
(Tara: 20 in Kisten, 7 in Ballen.)
4. unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filz-Waaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche . . . . . pro Ctr. 10 Thlr. (17. 30.)
(Tara: 20 in Kisten, 7 in Ballen.)
5. Tuchleisten . . . . frei.

42. Zink und Zinkwaaren:

a) Rohes Zink; altes Bruchzink . . . . frei.
b) Zinkbleche . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)
c) Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Drath . . . . . . pro Ctr. 1 Thlr. (1. 45.)
d) Feine, auch lackirte Zinkwaaren, ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben.)

43. Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt:

a) Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w.; altes Bruchzinn . . . . frei.
b) Zinn, gewalztes . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)
c) Grobe Zinnwaaren, als: Drath, Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . . . pro Ctr. 1 Thlr. (1. 45.)
d) Feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben.)

43. Artikel, welche unter keiner der vorstehenden Nummern begriffen sind . frei.

Zweite Abtheilung.

Bestimmungen über die Ausfuhr.

Bei der Ausfuhr sind einer Abgabe nur unterworfen:
„Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation"
und zwar

1. nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Makulatur und Papierspäne, mit 1²/₃ Thlr. oder 2 Fl. 55 Xr. vom Centner;
2. altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke, getheert oder nicht getheert, mit ¹/₃ Thlr. oder 35 Xr. vom Centner.

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Eingangs- und Ausgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:
   1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
   2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolls befugten Abfertigungsstelle

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende Zoll-Centner ist in hundert Pfunde getheilt. Er stimmt mit dem im Zollvereine, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehenden Centner überein. Es sind:

Zoll-Pfunde 1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde 28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
und Zoll-Centner 28 = 25 Bayerischen Centnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen.

III. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zu dem Waaren-Verschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. oder 7 Xr.,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. oder 3¹/₂ Xr.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden. Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt. Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop rc. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dgl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichtes nicht in Abzug gebracht; ebensowenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

1. von denjenigen Waaren, für welche die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Centner nicht übersteigt;
2. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewichte zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichtes ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.
2. Werden Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sack-Leinen gepackt zur Verzollung gestellt, so wird eine Tara-Vergütung von zwei Pfund vom Centner bewilligt. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können vier Pfund vom Centner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der ersten Abtheilung eine geringere Tara-Vergütung für Ballen vorgeschrieben ist.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tara-Satze als zwei Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine zwei Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über acht Centner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taraver-

gütung für acht Centner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Netto-Gewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung I. 2c, und 41c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über sechs Centner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von sechs Centnern eine Tara bewilligt wird.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte Statt findet, den Tara-Tarif gelten, oder das Nettogewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tara-Satze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Declaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen zc. ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren declarirt werden. Besteht eine Waare (mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe) aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Declaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollclassification außer Betracht.

VI. Sind in einem und demselben Collo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waaren-Gattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speciellen Revision bei dem Grenz-Zoll-Amte auspacken, oder es wird, Falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, in dem Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Collo der Abgabesatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, in dem Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, als: „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung I. Nr. 20.) soll nicht die Verzollung derselben nach den höheren Tarif-Sätzen für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisions-Befunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

VIII. a) Bei Neben-Zollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder $8^3/_4$ Gulden vom Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder $87^1/_2$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder $10^1/_2$ Gulden vom Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder $17^1/_2$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transporte eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder $17^1/_2$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von 10 Thalern oder $17^1/_2$ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanz-Behörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $^1/_{1000}$ des Centners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Instructionspunkte
zu dem Vereins-Zolltarif.

(Für Preußen enthalten in der Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 7. Juni 1865 (Central-Blatt S. 131).

Die Mehrzahl der früher als Instructionspunkte oder in besonderen Verfügungen zur Erläuterung des Tarifs und Waarenverzeichnisses erlassenen Bestimmungen ist entweder durch die Vorschriften des neuen Zolltarifs entbehrlich geworden oder in das Waarenverzeichniß übernommen. Zu dem **Zolltarif** findet sich nur noch Folgendes zu bemerken:

1. Ausstattungsgegenstände. (Vorbemerkungen Nr. 2.)

Die Provinzial-Steuerbehörden, in deren Verwaltungsbezirk der Bestimmungsort der Ausstattungsgegenstände von Ausländern liegt, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen, können auch ferner auf vorhergegangene Anmeldung die zur zollfreien Einbringung erforderlichen Erlaubnißscheine aus eigener Kompetenz ausstellen. Es ist darin die Straße, auf welcher der Eintritt, sowie das Amt, bei welchem die Revision und Abfertigung erfolgen darf, zu bezeichnen.

2. Erbschaftsgut. (Vorbemerkungen Nr. 3)

Die besondere Erlaubniß zur zollfreien Einlassung gebrauchter Hausgeräthe und Effecten, sowie getragener Kleidungsstücke und Wäsche, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, ist von den Provinzial-Steuerbehörden, in deren Bezirke die inländischen Erben wohnen, zu ertheilen.

3. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen u. s. w. eingehen. (Vorbemerkungen Nr. 8.)

Es bewendet — abgesehen von Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen — auch ferner bei der Bestimmung, wonach Gegenstände dieser Art nur mit Genehmigung der Provinzial-Steuerbehörden abgabenfrei verabfolgt werden dürfen. Die Einholung der Entscheidung des Finanz-Ministerii bleibt auf zweifelhafte, insbesondere solche Fälle beschränkt, in denen darüber Bedenken obwalten, ob eine Anstalt die Eigenschaften einer öffentlichen Anstalt habe.

Die für wissenschaftliche Sammlungen eingehenden Naturalien mögen bis auf Weiteres von den Zollabfertigungsstellen selbstständig zollfrei abgelassen werden.

Es ist jedoch nach Ablauf des Jahres über die vorgekommenen einzelnen Sendungen eine Nachweisung vorzulegen, welche die Beschaffenheit, Menge und Empfänger der Naturalien ersehen läßt, sowie die Art des Nachweises über die Bestimmung für eine wissenschaftliche Sammlung.

4. Antiken, Antiquitäten. (Vorbemerkungen Nr. 9.)

Der Bestimmung gemäß, daß alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten) nur dann frei vom Eingangszolle bleiben sollen, wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt und sie sich zu keinem andern Zwecke und Gebrauche, als zu dem des Sammeln eignen, dürfen namentlich alle Gegenstände, welche die Bestimmung haben können, als Mobilien im Renaissance- oder Rokoko-Styl weiterhin gebraucht zu werden und ebenso alterthümliche Kirchengeräthe nicht als Antiken zollfrei gelassen werden. Den Aemtern ist zu empfehlen, in Zweifelsfällen ein Gutachten kompetenter Sachverständiger einzuholen oder die Sachlage berichtlich zur Entscheidung vorzulegen.

5. Butter. (Abtheilung I. Pos. 25. f.)

Es wird wiederholt auf den Vorbehalt in der Anmerkung 2. zu dieser Position aufmerksam gemacht, nach welchem die Begünstigung, Butter in einzelnen Stücken in Mengen von nicht mehr als 3 Pfund zollfrei einführen zu dürfen, im Fall eines Mißbrauches örtlich aufgehoben oder beschränkt werden soll. Sollte die Begünstigung auf einem oder dem anderen Punkte der Grenze gemißbraucht werden, so wird dem Antrage auf Aufhebung oder Beschränkung derselben entgegengesehen.

6. Baumöl. (Abtheilung I. Pos. 26. a. 1. Anmerkung.)

Insofern nachgewiesen wird, daß ein Zusatz von Terpentin- oder Rosmarin-Oel zu dem Baumöl für den bestimmten Zweck, zu welchem das letztere dienen soll, nachtheilig sei, kann auf desfallsigen Antrag und mit Genehmigung des Finanz-Ministerii auch ferner die Beimischung einer anderen, den Mißbrauch verhindernden Ingredienz gestattet werden.

7. Zur dritten Abtheilung Nr. VI.

Gehen bei Grenzzollämtern Waaren, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, in einem und demselben Kollo zusammengepackt, ein, und wird bei der Deklaration nicht zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Nettogewicht angegeben, so ist, insofern Abfertigung auf Begleitschein I. begehrt wird — es sei denn, daß die fraglichen Waaren vollständig oder zu einem Theile zu den im Schlußsatze der Tarifbestimmung genannten Ausnahme-Artikeln gehörten und zugleich die Beschaffenheit des Kollo einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattete — dem Inhaber der Waaren jedesmal ausdrücklich und bestimmt zu eröffnen, daß es ihm zwar freistehe, ob er die Waaren Behufs der speciellen Revision auspacken wolle oder nicht, letzteren Falls aber im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo die Abgabe nach demjenigen Tarifsatze erhoben werden müsse, welche unter allen darin enthaltenen Waaren von der am

höchsten besteuerten zu erlegen ist. Lehnt der Deklarant, dieser Eröffnung ungeachtet, die Auspackung Behufs der speciellen Revision ab, so ist in Bezug auf die betreffende Waarenpost folgender Vermerk in den Begleitschein aufzunehmen:

„Deklarant hat die Auspackung Behufs der speciellen Revision abgelehnt, ungeachtet ihm ausdrücklich bekannt gemacht worden, daß in diesem Falle im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo die Abgabe nach demjenigen Tarifsatze werde erhoben werden, welcher unter allen darin enthaltenen Waaren von der am höchsten besteuerten zu entrichten ist.

8. Zur dritten Abtheilung Nr. VII.

Zu der Bestimmung, nach welcher die Deklaration einiger geringer besteuerter Artikel, als „kurze Waaren," die Abgaben-Erhebung nach den Tarifsätzen für kurze Waaren dann nicht zur Folge haben soll, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt, wird erläuternd bemerkt, daß bei der Waarenabfertigung auf Begleitschein I. der Antrag auf spezielle Ermittelung zu dem angegebenen Zwecke auch noch vor der Revision im Bestimmungsorte zulässig ist.

9. Zur dritten Abtheilung Nr. IX.

Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Vorschrift, wonach Waarenquantitäten unter $^1/_{1000}$ des Centners (3 Loth) zollfrei bleiben sollen, namentlich auch in folgenden Fällen Anwendung findet:

a) wenn in einem Transporte mehrerlei Waarengattungen befindlich sind, gilt die Bestimmung für jede einzelne Waarengattung, deren Gewicht weniger als $^1/_{1000}$ des Centners beträgt;

b) wenn das Gewicht einer in größerer Menge zur Verzollung gelangenden Waarengattung sich so stellt, daß der überschießende Bruchtheil weniger als $^1/_{1000}$ des Centners beträgt, so kommt die Vorschrift bei solchen Bruchtheilen jeder in einem und demselben Frachtbriefe aufgeführten Waarengattung in Anwendung.

In gleicher Art wird auch hinsichtlich Nichterhebung der Zollbeträge von weniger als $^1/_2$ Silbergroschen verfahren.

Verzeichniß

der sprachgebräuchlich zu den „Kurzen Waaren" zu rechnenden Waaren-Artikel, auf welche die Begünstigungen unter VI. und VII. der dritten Tarif-Abtheilung Anwendung finden.

Vorbemerkung des Herausgebers.

Da Zweifel darüber entstehen können, welche Waaren sprachgebräuchlich zu den „Kurzen Waaren" zu zählen, und demzufolge der unter VI. und VII. der (jetzigen) dritten Abtheilung des Zolltarifs (Seite 116. dieses Werkes) ausgesprochenen Begünstigungen theilhaftig seien, so haben die Zollvereins-Regierungen ein Verzeichniß derjenigen Waaren-Artikel veröffentlicht, auf welche bis auf Weiteres die fraglichen Begünstigungen Anwendung finden sollen. Dies Verzeichniß, welches Seite 419, Jahrgang 1863, der Jahrbücher des deutschen Zoll- und Handelsvereins abgedruckt ist, konnte indessen hier nicht wörtlich wieder gegeben werden, da die darin nach dem alten Tarife angegebenen Tarifpositionen und Unterabtheilungen, auf den neuen Tarif vielfach nicht mehr passen, indem z. B. die unter 5a. aufgeführten feinen Pinsel, Räucherkerzen, Parfümerien, Zündhölzer nach der neuen Tarifirung nicht mehr dorthin gehören, die unter Pos. 21. erscheinenden Gummiplatten, Gummifäden und anderweitigen Gummifabrikate jetzt die eigene Nr. 17. „Kautschuk 2c. und Waaren daraus" bilden 2c. 2c. Ein neues, auf den jetzigen Tarif passendes Verzeichniß ist noch nicht veröffentlicht und hat es daher der Herausgeber für angemessen erachtet, die in dem bisherigen amtlichen Verzeichniß aufgeführten Gegenstände hier alphabetisch geordnet wiederzugeben, und die Tarifpositionen, welche ja, wenn es darauf ankommt, leicht aus dem amtlichen Waarenverzeichniß zu ersehen sind, ganz wegzulassen.

Abbildungen von Vögeln mit aufgeklebten Federn.
Abgüsse von Gips, Schwefel 2c. von Münzen, geschnittenen Steinen.
Aetherische Oele.
Aetzkali (in kleinen Umschließungen.)
Alabasterwaaren.
Angelschnüre, baumwollene.
Antiken, Antiquitäten.
Apothekerbindfaden.
Argentan (Neusilber), unverarbeitetes in Stangen oder Bruch.
Asbest und Waaren daraus.
Bastgeflechte.
Baumwollengarn, gesteiftes und in Enden geschnitten, zur Blumenfabrikation; baumwollenes Zeichengarn und Zwirn in Cartons.
Baumwollene Dochte, gewebte, gewichste und ungewichste.
Beeren, natürliche getrocknete, zur Blumenfabrikation.
Beinschwarz in Büchsen, Schachteln u. dergl.
Bernsteinstaub.
Beutel, wollene.

Bezetten (Farbeläppchen.)
Bildhauer-, Bildschnitzer- und Formerarbeit aus Gips, Sandstein u. Töpferthon.
Blackfischbein (ossa sepiae.)
Bleistifte.
Bleiwaaren, feine, als Spielzeug ꝛc., ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren.
Britannia-Metall.
Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch lackirte Waaren aus diesen Urstoffen.
Buchdruckerschriften (Lettern.)
Buchdruckerschwärze.
Bürstenbinderwaaren, grobe u. feine.
Calquirleinen.
Chenille.
Chokolade und Chokoladen-surrogate (figurirt oder in verzierten Umschließungen.)
Confituren.
Daguerreotyp-Bilder a. Kupfer, versilberte Kupferplatten zu solchen.
Darmsaiten.
Decken von Stroh oder Binsengeflecht.
Demantpulver.
Dochte, baumwollene, gewebte, gewichste und ungewichste.
Drath, Kupfer- und Messingdrath, gewöhnlicher und plattirter.
Druckformen aus Blei und Spießglanz.
Eisen, geschmiedetes, welches unter den Streck- und Schmiedewerken zu feinen Sorten verarbeitet ist.
Eisenwaaren, grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl Eisendrath, auch in Verbindung mit Holz gefertigt sind (aber nicht die ganz groben Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.)
— feine, aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, als: Gußwaaren, lackirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Nähnadeln, Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke, Gewehre aller Art ꝛc.
Elfenbein, rohe, blos geschnittene Platten und Stücke, auch gebranntes (Elfenbeinschwarz.)
Email.
Englisch-Pflaster.
Essenzen zum Würzen von Speisen.
Farben, Maler-, Wasch- und Pastelfarben.
Farbenkasten.
Fayence aller Art.
Federspulen (Federkiele.)
Feuerwerk.
Feuerzeuge, chemische.
Filzhüte, Filzsohlen.
Firniß.
Fischbein, rohes, gerissenes und geschnittenes.
Fischhäute zum Poliren.
Flockseide, gefärbte zur Blumenfabrikation.
Fourniere mit eingelegter Arbeit.
Früchte, mit Zucker und Essig eingemacht.
Fußdecken von Bast, Stroh u. Schilf.
Gartengewächse, in hermetisch verschlossenen Büchsen.
Gelbgießer-Waaren.
Geldbeutel.
Gemälde.
Geschirre.
Gewebe, mit Kautschuck überzogen.
Gewehrpfropfen aus Thierhaaren und Papier.
Gewürze, mit Zucker und Essig eingemacht.
Glas und Glaswaaren aller Art, mit Ausschluß des Spiegelglases.
Glasglanz (Streuglanz.)
Glasmasse, die aus dem Hafen ausgestochene, zu unregelmäßigen Stücken erkaltete Fritte für die Kunstglasbläserei.
Glasröhren und Glasstengelchen, weiße und farbige, zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei.
Glockengießerwaaren.
Goldschlägerformen und -Häutchen.
Gürtlerwaaren.
Gummi aller Art, gepulvert oder aufgelöst in Flaschen.
Gummi elasticum, s. Kautschuk.
Gutta percha, s. Kautschuk.
Gypswaaren.
Haare.
Haarsohlen.
Harze aller Art, gepulvert oder aufgelöst in Flaschen.
Handschuhe.
Hausenblase.

Hölzer, geschnitzte, für Uhrmacher zum Reinigen der Uhren.
Holzbronze.
Holzflechterarbeit, feine.
Holzschnittabdrücke.
Holzwaaren, Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren von Holz, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgarem Leder oder Fensterglas verarbeitet sind.
— feine (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), sowie feine Waaren aus andern vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt, auch in Verbindung mit andern Materialien.
Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische.
Kautschuk in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen 2c., auch Abfälle von dergleichen.
Kautschuk u. Guttapercha-Platten.
Kautschukfäden u. Waaren aus Kautschuk oder Gutta percha; alle aus Kautschukfäden und Spinnmaterialien gefertigten Gegenstände.
Kienruß in sogenannten Butten.
Klinker von gebranntem Thon.
Knicker.
Knallgold.
Kohlen, geschnittene, zum Zeichnen.
Korallen ohne Fassung.
Kokosnußschalen.
Kokosstricke.
Korbflechterarbeit, feine.
Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Korkschwarz in Büchsen, Schachteln 2c.
Kreide, geschnittene, weiße u. schwarze, auch Compositionskreide.
Kupfer- und Messing-Waaren aller Art.
Kupferstiche.
Landkarten.
Leder aller Art, welches zu einem bestimmten Zwecke zugeschnitten ist, z. B. Streifen zu Hutfuttern, Scheiben zu Schirmkappen.
Ledertuch.
Lederwaaren, grobe und feine.
Leim (Fisch-, Horn-, Knochen-, Lederleim.)
Leinengarn und Leinenzwirn auf Röllchen und in anderer handverkäuflicher Verpackung.
Lettern (Buchdruckerschriften.)
Lichtbilder auf Papier, Wachstuch, Wachstafft und ähnlichen Stoffen (Photographien.)
Lithographien.
Lithographirsteine, gravirte u. bezeichnete.
Locken (Haare, ausgekochte, sortirte und in Lockenform gelegte.)
Lunten.
Maaße.
Malertuch.
Marmorwaaren. Große Marmorwaaren (Statuen, Büsten u. dgl.) in einzelnen Gegenständen.
Matten von Bast, Stroh oder Schilf.
Metalle, die nicht besonders genannt sind.
Mineralien für Kabinette.
Moos und Gräser, natürliche gefärbte, zur Blumenfabrikation.
Mundlack, Mundleim.
Muschelschalen, rohe.
Musterblätter (Vorbilder zum Sticken u. s. w.)
Nadlerwaaren.
Naturalien zu wissenschaftlichen Zwecken und Sammlungen.
Oblaten.
Obst in hermetisch verschlossenen Büchsen.
Papier aller Art.
Papiertapeten.
Parfümerien.
Pasten.
Perlen ohne Fassung.
— aus gebranntem Thon.
Perlmutterschalen, rohe.
Pfeifen, irdene.
Pinsel, grobe und feine.
Platinaschwamm.
Platten und Stücke von Bein und Perlmutter, rohe, blos geschnittene.
Platten, gestochene Kupfer-, Messing-, Stahl-, Zink- und Zinnplatten, als Kunstwerke eingehend; hölzerne (zu Holzschnitten und Druckformen.)
Polirpulver, nicht chemisch bereitet.
Porzellan aller Art.
Präparate, anatomische und naturhistorische.
Preiscourante und Preisverzeichnisse, ausgefüllte.

Preßspähne.
Probirsteine.
Putzpulver, chemisch bereitetes.
Räucherblätter, Räucherkerzen u. ähnliche Räucherungspräparate.
Revalenta arabica (in kleinen Umschließungen.)
Riechsalze.
Rohrhüte.
Sand, gefärbter.
Saiten von Seide.
Sattel und Reitzeuge.
Schafwolle, gefärbte und gemahlene (zur Fertigung von veloutirten Tapeten.)
Schaumünzen.
Scheuerziegel.
Schieferstifte, Schiefertafeln.
Schildkrötenschalen, rohe.
Schilfwaaren.
Schlangenköpfchen (eine Art Schneckenschalen.)
Schleif- und Wetzsteine, feine.
Schminke.
Schmuckfedern, rohe.
Schnellloth (Material zum Löthen.)
Schnüre, seidene (Angel-, Uhr u. dgl. Schnüre.)
Schrot (Hagel) in kleinen Umschließungen.
Schuhstifte, hölzerne.
Schuhwichse.
Schwämme, Wasch- und bereitete Feuerschwämme.
Schwefelfaden und Schwefelhölzer.
Schwertfegerarbeit.
Seidenhüte für Herren.
Seife, feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen 2c.
Seifenspiritus.
Senf, zubereiteter.
Sepia.
Serpentinsteinwaaren.
Siebböden aus Pferdehaaren.
Siegellack, Siegelwachs.
Spanhüte.
Specksteinwaaren.
Spießglanz (Antimon), Spießglanzkönig.
Stahldrath.
Stahlstreifen zu Krinolinfedern.
Steine, echte und unechte, rohe oder geschliffene; unechte in Verbindung mit unedelen Metallen.
Steingut aller Art.
Steinwaaren, nämlich: große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten u. dgl.) in einzelnen Gegenständen.
Stöcke, rohe, hölzerne u. dgl. von Rohr.
Streublau, Streuglanz, Streuglas, Streugold, Streusilber.
Strohabschnitte und Aehren, so wie getrocknete, gefärbte natürliche Blumen, insonderheit Immortellen und daraus gefertigte Kränze.
Tafelbouillon.
Taschen (Strick- und Arbeitsbeutel.)
Thiere, ausgestopfte.
Tinte in kleinen Flaschen u. Tintenpulver.
Tuchstaub.
Tuschkasten.
Uhrmacher-Oel.
Wachs, schwarzes.
Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstafft.
Weichselstöcke für Drechsler, gebohrt und ungebohrt.
Wiener Kalk (fein geriebener Kalkmergel.)
Zink, rohes, Zinkbleche, grobe, und feine Zinkwaaren.
Zinnwaaren, grobe und feine.
Zuckerwerk (figurirt oder in verzierten Umschließungen.)
Zündhölzchen, Zündkerzen, Zündpillen (Knallsilber.)
Zwirn, baumwollener, seidener in Kartons. (S. auch Baumwollengarn und Leinengarn.)

Amtliches

Waaren-Verzeichniß

zum

Vereins-Zolltarif

vom 1. Juli 1865 an.

Vorwort des Herausgebers

Die Veränderungen, welche der amtlich publicirte Zollvereinstarif in Folge der mit Oesterreich und Belgien abgeschlossenen Handelsverträge erlitten hat, sind auch auf das publicirte amtliche Waaren-Verzeichniß nicht ohne Einfluß geblieben; beispielsweise sind Zündwaaren aus Anmerk. 4 zu No. 5a des Tarifs in Anmerk. 3 ebendaselbst übergegangen. Diese Veränderungen, sowie die auf Grund jener Handelsverträge eingetretenen Zollbefreiungen und Zoll-Ermäßigungen sind im nachstehenden Abdruck des amtlichen Waaren-Verzeichnisses berücksichtigt, und die betreffenden Artikel, um sie mehr hervorzuheben, mit lateinischer Schrift gedruckt.

In Bezug auf die Colonne: „Benennung der Gegenstände," ist das offizielle amtliche Waaren-Verzeichniß, sowohl im Haupttext als in den Anmerkungen, wortgetreu wiedergegeben.

Bei denjenigen Gegenständen, welche keinem Eingangszolle unterliegen, ist dies — wie auch im offiziellen Verzeichniß — durch das Wort „zollfrei" ausgedrückt.

Bei jedem zollpflichtigen Artikel aber sind die Taravergütungen — wo dergleichen nach Maßgabe der Bestimmung unter No. IV. b. und c. der dritten Abtheilung des Tarifes gewährt werden — sowie der Zollsatz hinzugefügt. Wo nicht ein anderer Maßstab der Verzollung (Werth- oder Stückzahl) angegeben ist, bezieht sich dieser Zollsatz auf den Zoll-Centner.

Die hinter dem Zollsatze nach dem Thalerfuße in Parenthese stehenden Zahlen geben den Zoll nach Gulden und Kreuzern an; die Zeichen Fl. und Kr. noch besonders beizusetzen, erschien als überflüssig, da, wenn zwei Zahlen in Parenthese stehen, sich von selbst versteht, daß die erste Gulden und die zweite Kreuzer bedeutet, in den Fällen aber, wo nur eine Zahl eingeklammert ist, schon aus dem vorstehenden Zollsatze nach dem Thalerfuß beurtheilt werden kann, ob Gulden oder Kreutzer gemeint sind, z. B. die Angabe: 4 Thlr. (7) immer dahin verstanden werden wird, daß dem Zollsatze von 4 Thalern der von 7 Gulden, und nicht von 7 Kreutzern entspricht.

Das offizielle Waaren-Verzeichniß giebt in seiner Colonne: Hinweisung auf den Tarif außer den Nummern des Hauptartikels und der Buchstaben und Nummern der Unterabtheilung auch die ersten Worte der betreffenden Tarifsvorschriften an, z. B. bei:

Aschenerde, 1. Abfälle, b. Blut pp. | Bienen-Erde, 1. Abfälle, a. Abfälle von der Eisenfabrikation pp.
Bernstein, 13. Holz pp. b. Bauholz.

Diese wörtliche Benennung der Hauptartikel und Unterabtheilungen des Tarifes ist hier weggelassen, und die Hinweisung auf den Tarif darauf beschränkt worden, daß — abgesehen von den Fällen, wo das amtliche Waaren-Verzeichniß auf eine der Vorbemerkungen zum Tarif Bezug nimmt und dies selbstredend auch hier geschehen ist — hinter der Benennung des Gegenstandes und Aufführung des Tara- und Zollsatzes nur die Nummer des Hauptartikels und die Buchstaben und Zahlen der Unterabtheilung angegeben sind. Es ist hiermit außerordentlich viel Raum und Druckmaterial erspart, und konnten jene Anfangs-Worte um so mehr wegbleiben, als ja hier die Tara- und Zollsätze angegeben sind, ein Nachschlagen im Tarif also nicht mehr nöthig ist, und nur vorkommen wird, wenn an der Richtigkeit der angegebenen Sätze gezweifelt werden möchte. In dieser Beziehung aber kann die Versicherung gegeben werden, daß bei der Aufstellung und Correctur des Waaren-Verzeichnisses mit größter Sorgfalt verfahren ist, und Unrichtigkeiten daher nicht leicht vorkommen werden.

Erklärung der Abkürzungen:

Anm.	bedeutet	Anmerkung.	Kst.	bedeutet	Kisten.
B.	„	Ballen.	S. oder s.	„	Siehe oder siehe.
F.	„	Fässern	T.	„	Tara.
Kb.	„	Körben.	Vorbmkg.	„	Vorbemerkung.

Amtliches Waaren-Verzeichniß zum Vereins-Zolltarif vom 1. Juli 1865 an.

Vorbemerkungen zum amtlichen Waaren-Verzeichnisse.

1. Bei der Hinweisung auf die betreffenden Hauptartikel des Tarifs und die Unter-Abtheilung des Haupt-Artikels ist überall da, wo die Bezeichnung der Abtheilung des Tarifs fehlt, welcher die Waare angehört, die erste Abtheilung desselben zu verstehen.

2. Gegenstände, welche sich in dem Waaren-Verzeichnisse nicht aufgeführt finden, sind nach Maaßgabe ihrer Beschaffenheit zu behandeln. Zu diesem Zwecke ist auf den entsprechenden Gattungs-Begriff, welchem die Waare ihrer Beschaffenheit nach zugehört, zurückzugehen und hiernach die Tarifposition zu bestimmen.

3. Bei Waaren, welche zur Gattung der unter Nr. 5. a. fallenden Chemischen Fabrikate rc. oder zu den Farbewaaren gehören, sind jedesmal die bei den Gattungswörtern „Chemische Fabrikate" und „Farben" ersichtlichen Anmerkungen zu beachten.

4. Artikel mit dem Anfangsbuchstaben C. oder K., bei welchen bald der eine bald der andere gebraucht zu werden pflegt, sind, wenn sie unter C. nicht aufgefunden werden, unter K. aufzusuchen und umgekehrt. Dasselbe gilt für Artikel mit den Anfangsbuchstaben C. und Z.

A.

Aale s. Fische.
Aalhäute: 15 sgr. (52½). . . . 37. d.
Abaka (Avaka, Manillahanf) s. Manillahanf.
Abbildungen von Vögeln mittelst aufgeklebter Federn (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . 27. d.
Abelmoschkörner (Bisamkörner): zollfrei . . . . 5. b. 1.
Abfälle: von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Salzsiedereien die Mutterlauge; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle: zollfrei . . . . 1. a.

Anmerkung. Wenn Abfälle von neuem Leder noch eine Verwendung zu Lederwaaren zulassen, so können die Abfertigungsstellen den Betheiligten das Zerschneiden derselben unter amtlicher Controle gestatten.

—, Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Steinkohlen-Asche; Dünger, thierischer und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde: zollfrei. 1. b.
—, künstliche Düngungsmittel und Düngesalz, auf besondere Erlaubniß und letzteres nur unter Controle der Verwendung: zollfrei . . . . . 1. Anm. zu b.
—, Lumpen von reiner Seide und gezupfte Charpie: zollfrei . . . . . 1. c.
—, andere Lumpen aller Art; auch dergleichen zu Halbzeug vermahlen, gebleicht oder ungebleicht; Papierspäne, Makulatur, beschriebene und bedruckte:
a) beim Eingange: zollfrei . . . 1. c.
b) beim Ausgange: 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) . . . . . II. Abtheil. 1.

Abfälle, alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke (zur ursprünglichen Bestimmung nicht mehr verwendbar), getheert oder nicht getheert:
a) beim Eingange: zollfrei . . . 1. c.
b) beim Ausgange: 10 sgr. (35.) II. Abtheil. 2.
— bei der Fabrikation von Leuchtgas (Ammoniakwasser): zollfrei . . . 1. a.
— von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Bleiabzug, Bleiabstrich, Bleiasche): zollfrei . . . . 3. a. 1.
— von der Bleiweißfabrikation: zollfrei. 3. a. 1.
— von Blech aus Eisen, auch von verzinktem oder verzinntem: 7½ sgr. (26¼) . . . . 6. a.
— von Stahlfedern (von elastischen Federn aus Stahl): 25 sgr. (1. 27½) . 6. b.
— von der Fabrikation der Stahlschreibfedern wie das verwendete Rohmetall.
—, Schliff s. diesen.
— von Blech aus Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen: zollfrei . . . . 19. a.
— von Blech aus edlen Metallen: zollfrei . . . . 7.
— bei der Metallschlägerei zur Bereitung der Bronzefarben (Schabin), wie das betreffende Rohmaterial.
— von Blech aus Zink: zollfrei. 42. a.
— bei der Zinkgewinnung (graues Zinkoxyd): zollfrei . . . . 42. a.
— von der Zinngewinnung (Zinngekrätz): zollfrei . . . . 43. a.
— von Platina: zollfrei. . . . . 7.
— von der Gold- und Silberverarbeitung (Münzgekrätz und sonstige, lediglich zur Wiedergewinnung der betreffenden Metalle taugliche Abgänge und Rückstände von der Herstellung und der Benutzung von Gold- und Silber-Auflösungen): zollfrei . . . . 7.
— von Elfenbein (Späne, Sägemehl und kleine unregelmäßige Stückchen) zollfrei . . . . 13. b.

Abfälle von Fischbein, sowohl von rohem als von gerissenem: zollfrei . 13. b.
— von Horn und Knochen (Horn- und Knochenspäne): zollfrei . . . 13 . b.
— von Stuhlrohr, gespaltenem oder ungespaltenem, auch gefärbtem: zollfr. 13. b.
— von Fellen zur Pelzwerkbereitung: 20 sgr. (1. 10.) . . . . . . 12. b. (S. auch Pelzstückchen.)
— von Häuten, rohen zur Lederbereitung: zollfrei . . . . 12. a.
— von Hasenhaarschneidereien (Abschnitzel von Fellen und Haaren), wie Hasenfelle, rohe und Hasenhaare s. diese.
— von Kautschuck- und Guttapercha-Fabrikaten, sowie abgenutzte alte Stücke von dergleichen und Abfälle von rohem Kautschuck oder roher Guttapercha: zollfrei . . . . 17. a.

Anmerkung. Wenn es zweifelhaft ist, ob Stücke von Kautschuck- und Guttapercha-Fabrikaten als Abfälle anzusetzen sind, so können die Abfertigungsstellen den Betheiligten das Zerschneiden derselben unter amtlicher Controle gestatten.

— von Reis s. Reisabfälle.
— von Taback s. Tabacksabfälle.
— bei der Sämischgerberei, von Thiercadavern und bei dem Walken und Waschen von wollenen Garnen und Tuchen (Degras, Tekran, Gerbefett) wie Lardöl s. dieses.
— von Flachs und anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle): zollfrei . . . . 8.
— von Watte, baumwollener, auch alte abgenutzte Stücke von dergleichen Watte: zollfrei . . . . 2. a. 1.
— von der Baumwollenspinnerei (die Spitzenden des auf den Spindeln gewesenen Garnes) und Baumwollenweberei: zollfrei . . . . . 2. a. 1.
— von Seidenkokons, ingleichen vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide (Flockseide); auch dergleichen kardätschte: zollfrei . . . . 30. a.
— von der Seidenweberei; auch Abfälle von gefärbter Seide: zollfrei. 30. a.
— von Zeugen aus reiner Seide: zollfrei . . . . 1. c.
— von halbseidenen Zeugen; auch zu Halbzeug vermahlen, gebleicht oder ungebleicht:
a) beim Eingange: zollfrei . . 1. c.
b) beim Ausgange: 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) . . . II. Abtheil. 1.

Abfälle von Watte, wollener, auch alte abgenutzte Stücke von dergleichen Watte: zollfrei . . . . 41. a.
— von Tuch (zerschnittene Lumpen oder Schneidereiabfälle von neuem oder gebrauchtem Tuche); auch zu Halbzeug vermahlen, gebleicht oder ungebleicht:
a) beim Eingange: zollfrei . 1. c.
b) beim Ausgange: 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) . . . II. Abtheil. 1.

Anmerkung 1. Wenn Abfälle von Zeugstoffen eingeführt werden, welche noch eine Verwendung bei der Schneiderei zulassen, so können die Abfertigungsstellen den Betheiligten das Zerschneiden derselben unter amtlicher Controle gestatten.

Anmerkung 2. Gemenge aus Abfällen von Zeugen aus reiner Seide und Abfällen aus anderen Zeugstoffen sind ausgangszollpflichtig, sofern letztere nicht in einer nach dem Ermessen der Zollbehörde für unerheblich zu erachtenden Menge vorhanden sind.

— beim Tuchscheeren, von der Spinnerei und Weberei (Scheerwolle, Flockwolle, Tuchtrümmer): zollfrei . . . 41. a.
—, nicht besonders genannte, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, behandelt . 1. Anmerkung.

Abgüsse in Gips oder Schwefel (von Münzen, geschnittenen Steinen &c.): 15 sgr. (52½) . . . . . . 33. b.

Abrusbohnen (Korallenerbsen, Korallensamen): zollfrei . . 5. b. 1.

Absätze (Schuhabsätze), hölzerne, rohe: zollfrei . . . . 13. c.
— —, mit lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder überzogen: 1 thlr. (1. 45.) . . . . 13. e.
— —, mit anderem Leder oder Zeugstoffen überzogen: (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . 13. f.

Absatzhölzer: zollfrei . . . 13. c.

Absynth (Wermuth-Extract) in Fässern, Flaschen &c. (T. 24 in Kst., 16 in K. (beides nur beim Eingange in Flaschen, 11 in Ueberfässern): 6 thlr. (10. 30.) 25. b.

Absynthkraut, getrocknetes: 15 sgr. (52½) . . . . 5. b. 2.

Absynthöl (ätherisches Oel), (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 5. a.

Abziehsteine (Schleifsteine), auch künstliche: zollfrei . . . . 33. a.
Acajou-Gummi: zollfrei . 5. b. 1.
Acajou-Holz: zollfrei . . . 13. b.
Acajou-Nüsse (Elephantenläuse, Anakardien): zollfrei . . . . 5. b. 1.
Acaroïdharz: zollfrei . . . . 36.
Aceton (brenzlicher Essigsprit, spiritus pyroaceticus) (T. 16 in F. u. K., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5.50.) 5. a.
Achat und Achatwaaren s. Halbedelsteine und Halbedelsteinwaaren.
Achiar (Asia, eingemachte Früchte), (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . . 25. p. 1.
Achsen, eiserne, auch dergleichen mit Büchsen von Gußeisen und Schrauben von Messing:
1. nicht vollständig abgeschliffene rc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 6. f. 2. α.
2. vollständig abgeschliffene rc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
3. polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
—, hölzerne, rohe, ungerbte, auch mit Eisenbeschlag: zollfrei . . . 13. c.
— —, gefärbte, gefirnißte, gebeizte, lackirte oder polirte: 1 thlr. (1. 45.) 13. e.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 19. d. 2.
— — lackirte (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
Ackerdoppen (Eckerdoppern, Knoppern, ein Gerbematerial), auch gemahlen: zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3.
Ackergeräth, eisernes, nicht vollständig abgeschliffenes rc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.
— —, vollständig abgeschliffenes rc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
—, hölzernes, rohes, ungefärbtes, auch mit Eisenbeschlag: zollfrei . . 13. c.
— —, gefärbtes, gefirnißtes, gebeiztes rc.: 1 thlr. (1. 45.) . . . . . 13. e. (S. auch Pflüge und Eggen.)
Ackerscabiose, getrocknete: 15 sgr. (52½) . . . . 5. b. 2.
Aconitum (Eisenhut, Sturmhut), getrocknetes: 15 sgr. (52½) . 5. b. 2.
Acten: zollfrei . . . . . 24. a. (S. auch Makulatur.)
Actien (Werthpapiere): zollfrei 24. a.
Adamsäpfel, zerschnitten und mit Meer- oder Salzwasser übergossen, zollfrei . . . . 25. p. 3.
—, andere, s. Obst.
Aderlaßbinden nach Beschaffenheit des Materials.
Aderlaßeisen: zollfrei . . 15. a. 2.
Adlerholz (Agelholz, Augualaholz, Aloëholz, Paradiesholz): zollfrei. 5. b. 1.
Adlervitriol (Admonter, Vitriol, Doppelvitriol, gemischter Eisen- und Kupfervitriol 15 sgr. (52½) 5. a. Anmerk. 4.
Adular s. Halbedelsteine.
Aegyptischer Balsam (Meccabalsam, Opobalsam): zollfrei . . . 5. b. 1.
Aeolodikon, Aeolsharfen (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 15. a. 1.
Aepfel s. Obst.
Aether aller Art (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Aetherische Oele (jedoch mit Ausnahme des Terpentinöls), (T. u. Zoll wie vor.): 5. a.
Aetzbeizen (Enlevagen, Aetzmittel zum Gebrauch bei dem Zeugdrucke) s. die als solche dienenden Säuren, Säfte rc.
Aetzkali (kaustisches Kali, Kalihydrat) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in K., 6 in B.): 3 thtr. 10 sgr. (5. 50.) . . 5. a.
Aetzkalilauge (aufgelöstes Aetzkali) (T. u. Zoll wie vor.) . . . 5. a.
Aetzkalk s. Kalk, gebrannter.
Aetznatron (kaustische Soda, Natronhydrat): 1 thlr. (1. 45.) 5. a. Anm. 1.
Aetznatronlauge (aufgelöstes Aetznatron): 1 thlr. (1. 45.) 5. a. Anm. 1.
Aetzreservage s. Aetzbeizen u. Reservagen.
Aetzstein (geschmolzenes Aetzkali), (T. 16 in F. u. Kst., 9 in K., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 5. a.
Aexte, unpolirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
—, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . 6. f. 3. α.
Affenfelle: 20 sgr. (1. 10.) . 12. b.
Affenhaare wie Wolle, s. diese.

Affodillwurzel (Goldwurzel), getrocknete: 15 sgr. (52½) . . . 5. b. 2.
Agalmatholith (Bildstein) s. Steine.
Agalocheholz (Aloëholz); zollfrei. 5. b. 1.
Agaricus (Agaricum, Lerchenschwamm): 15 sgr. (52½) . . . . 5. b. 2.
Agat s. Halbedelsteine.
Agave-Fasern (Fasern verschiedener Agave- oder Aloë-Arten) s. Aloëhanf.)
Agelholz (Adlerholz): zollfrei. 5. b. 1.
Agtstein (Bernstein), roher: zollfrei. 13. b.
Ahlen von Eisen oder Stahl für Schuhmacher, Buchbinder, Riemer rc., unpolirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
—, dergleichen, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3 α.
—, kupferne (T. 13. in F. 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
Ahlenhefte, hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei . . . . 13. c.
— —, gefärbte, gefirnißte, gebeizte rc.: 1 thlr. (1. 45.) . . . . . . 13. e.
Ahlkirschenrinde (Traubenkirschenrinde, cortex pruni padi): 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Ahornholz: zollfrei . . . . 13. b.
Ahornzucker (s. die Zollsätze und Tarasätze bei Zucker) . . . . . 25. x.
Akazienholz: zollfrei . . . 13. b.
Akleikraut (herba aquilegiae), getrocknet: 15 sgr. (52½.) . . . 5. b. 2.
Akleisamen (semen aquilegiae): 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Alabaster s. Steine.
Alabasterstaub: zollfrei . . 33. a.
Alabasterwaaren s. Steinwaaren.
Alantwurzel (radix Helenii), getrocknete: 15 sgr. (52½) . . . 5. b. 2.
Alaun (Thonerde-Alaune: Thonerde-Kalialaun und Thonerde-Ammoniakalaun), auch gebrannter 20 sgr. (1. 10.) 5. a. Anmerk. 2.
Alaunerde (Alaunerz, Alaunstein, Alaunschiefer): zollfrei . . . . 7.
Albumin (getrockneter Eiweißstoff) aller Art: zollfrei . . 5. a. Anmerk. 3.
Albuminoide (Eiweissleim, getrockneter Weizenkleber zum Gebrauch für die Appretur, das Färben und Drucken v. Zeugwaaren): zollfr. 25. q. 2.
Albuminpapier (mit Albumin überzogenes Papier), (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.) 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 27. c.
Albums, eingebundene mit beschriebenen Blättern; eingebundene Druck- oder Bilderwerke; alle diese ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbandes: zollfrei . . . . 24. a.
—, eingebundene mit leerem Papier; zur Aufnahme (zum Einlegen oder Einschieben rc.) von Bildern und Photographien vorgerichtete:
1. in einem Einband von Papier und Pappe (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 27. c.
2. in einem Einband von Pappe in Verbindung oder überzogen mit Leder, Zeugstoff (einschließlich der Stickereien), Holz rc., oder mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. wie zu 1.): 4 thlr. (7.) 27. d.
(S. auch Kurze Waaren.)

Anmerkung 1. Einbände, bei denen nur die Rücken und Ecken aus Leder oder Zeugstoffen bestehen, schließen die Verzollung nach Nr. 27. c. nicht aus. Ebenso bleiben ganz unwesentliche Verzierungen (z. B. einfache Schließhaken rc.) bei der Verzollung außer Rücksicht, wogegen wesentliche Zuthaten (z. B. Beschläge und dergl.) die Waare dem Zollsatze zubringen, welchem sie in Folge dieser Verbindung zugehört.

Anmerkung 2. Albums mit eingeschobenen Photographien werden sammt den letzteren nach Beschaffenheit der Albums verzollt.

Ale (Bier) in Fässern, Flaschen rc.: 20 sgr. (1. 10) . . . . . . 25. a.
Alfénide (eine dem Neusilber ähnliche Metalllegirung), s. Kupfer.
Alfénidewaaren, echt versilberte (T. 20 in F. und Kst., 13 in Kb., 9, in B.). 15 Thlr., (26. 15.) . 20 b.
—, andere, s. Kupferwaaren.
Algen (Meerpflanzen), rohe aller Art: zollfrei . . . . 9. c.
Alizarin (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50). 5 a. (S. auch Pigmente.)
Alizariwurzeln (Krappwurzeln), getrocknete: zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
Alkaloide (wie Atropin, Brucin, Coniin, Digitalin, Morphin, Nicotin, Piperin, Strychnin, Veratrin rc.), (T. 16 in

F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 5. a.
Alkanna, (echte und falsche) gemahlen und ungemahlen, zollfrei. 5. a. Anmk. 3.
Alkermes (unechte Cochenille), in Körnern (Kermeskörner), auch gemahlen: zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3. (S. auch Kermeskörner.)
Alkohol (Weingeist) (T. 24 in Kst., 16 in Kb., beide nur beim Eingange in Flaschen; 11 in Ueberfässern): 6 thlr. (10. 30.) . . . . 25. b.
Alkoholometer: zollfrei . 15. a. 2.
Almandin (Granat) s. Edelsteine.
Almey (Augennichts, Nichts, tutia alba) s. Ofenbruch, zinkischer, zollfrei . . 7
Aloë (eingetrockneter Saft der Aloëpflanze): zollfrei . . . . 5. b. 1.
Aloë-Hanf (Agave-Fasern), roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, gebleicht oder gefärbt, auch Abfälle: zollfrei. 8. (S. auch die Anmerkung zu Jute.)
—, zusammengedrehte oder versponnene Fäden s. Leinengarn.
—, Band und andere Geflechte daraus (T. 20 in Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 35. c. (S. auch Sparterie.)
—, Gewebe aus gesponnenem Aloë-Hanf s. Zeugwaaren, leinene. (S. auch Decken und Matten.)
Aloë-Holz (Paradiesholz, Calambacholz, Agalochehølz, Adlerholz): zollfrei. 5. b. 1.
Alouichi-Harz: zollfrei . . . . 36.
Alpaccawolle (Pakoshaar, Haar von dem Alpaccaschaafe) wie Wolle s. diese.
—, Garn und Waaren daraus wie Wollengarn und wollene Waaren s. diese.
Alquifoux (Hafnererz, Bleiglanz): zollfrei 7
Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem weiteren Zwecke und Gebrauche, als dem des Sammelns eignen: zollfrei. Vorbemerkung 9.

Anmerkung. Nachbildungen von alterthümlichen Gegenständen sind nach Beschaffenheit des Materials zu behandeln.

Altheeblüthen (Eibischblüthen) getrocknet: zollfrei . . . . . . 5. b. 1.
Altheekraut (Eibischkraut) getrocknet: zollfrei . . . . 5. b. 1.
Altheewurzel (Eibischwurzel) getrocknet, zollfrei . . . . 5. b. 1.
Aluminat von Natron (thonsaures Natron) wie Alaun: 20 sgr. (1. 10.) 5. a. Anmerk. 2.
Aluminium in Barren: zollfrei. 19. a.
Aluminiumblech s. Blech.
Aluminiumdrath s. Drath.
Aluminiumwaaren, feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren, ganz oder theilweise aus Aluminium, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter Nr. 20. a. fallen, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
—, andere (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 19. d. 3.
Amaranthholz (Luftholz): zollfrei, 13. b.
Amausee (Straß) s. Steine, nachgeahmte.
Amazonenstein s. Halbedelsteine.
Amberkraut (Katzenkraut, Mastichkraut), getrocknetes: 15 sgr. (52½) 5. 6. 2.
Ambosse von Eisen oder Stahl, gegossene, unpolirte: 12 sgr. (42.) 6. f. 1.
— —, geschmiedete, nicht vollständig abgeschliffene &c. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.
— — dergleichen, vollständig abgeschliffene &c. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
— —, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
Ambra: 15 sgr. (52½) . . 5. b. 2.
Ambraholz (Sandelholz): zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
Ameisenäther (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Ameisen-Eier (Larven): 15 sgr. (52½) 37. d.
Ameisensäure (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Ameisenspiritus (T. wie vor.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Amelmehl (Amylum, Kraftmehl (T. 13 in F., Kst. u. Kb., 6 in B.) 2 thlr. (3. 30.) . . . . 25. q. 1.
Amethyst s. Halbedelsteine.
Amianth (Asbest): zollfrei . . . 7.

Amidon (Kraftmehl) (s. T. und Zoll bei Amelmehl). . . . . 25. q. 1.
Ammoniak, salzsaures, (Salmiak), (T. 16 in F. u. Kst. 9 in Kb., 6 in B.), 3 thlr. 10 Sgr. (5. 50.) . . 5. a.
—, schwefelsaures: 1 thlr. (1. 45.) 5. a. Anmerk. 1.
—, kohlensaures (Hirschhornsalz) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
— in Verbindung mit anderen Säuren (phosphorsaures, oxalsaures rc.) (T. u. Zoll wie vor.) . . . . . 5. a.
Ammoniak-Alaun: 20 sgr. (1. 10.) 5. a. Anmerk. 2.
(S. auch Alaun.)
Ammoniakflüssigkeit (Salmiakgeist, (Hirschhorngeist) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Ammoniak-Gummi wie Aloë: zollfrei . . . . 5. b. 1.
Ammoniak-Wasser (Abfall bei der Fabrikation von Leuchtgas) zollfrei. 1. a.
Amomum (Piment), (T. 16 in F., 18 in Kst., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½) . . . . 25. i.
(S. auch Gewürze.)
Amylum (Amelmehl, Kraftmehl), (siehe T. und Zoll bei Amelmehl), 25. q. 1.
Anacuhitaholz, auch gemahlen oder in sonstiger Weise zerkleinert: 15 sgr. (52½) . . . . 5. b. 2.
Anakardien (Akajounüsse): zollfrei. 5. b. 1.
Ananas s. Obst.
Anchovis s. Fische.
Anchovisbutter (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
Andorn, weißer (herba marubii albi), getrockneter: 15 sgr. (52½) 5. b. 2.
Angelhaken von Eisen oder Stahl, unpolirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
— —, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— von Kupfer oder Messing (T. 13 in F., 6 in K., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
Angelica-Oel (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Angelica-Samen: 15 sgr. (52½) 5. b. 2.
— -Wurzel (Engelwurz, Theriakwurzel) getrocknete: 15 sgr. (52½) 5. b. 2.
Angelinarinde (Wurmrinde): 15 sgr. (52½) . . . . 5. b. 2.
Angeln (Fenster-, Thür-) von Eisen, auch mit dünnen Messingplatten belegte, nicht vollständig abgeschliffene rc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 6. f. 2. α.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene rc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
— —, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 19. d. 2.
— von Messingblech; alle lackirten oder vernirten von Kupfer oder Messing (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 19. d. 3.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen. (T. u Zoll wie vor.) . . . . 19. d. 3.
— (Fischangeln) mit Stöcken von Holz, Fischbein oder Rohr und Schnüren aller Art (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . 13. f.
Angelschnüre ohne weitere Verbindung, nach Beschaffenheit des Materials.
— in Verbindung mit Holz, Kork und dergleichen, auch mit Angelhaken (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 13. f.
Angelstöcke s. Stöcke.
Angola-Holz (eine Art Rothholz): zollfrei . . . . . . 5. a. Anmerk. 3.
Angora-Haare (Ziegenhaare): zollfrei. 41. a.
(S. auch Wolle.)
Anguilotti (See-Aale) s. Fische.
Angusturarinde (Caronyrinde), auch gemahlen: 15 sgr. (52½) . . 5. b. 2.
Anilin und Anilinpigmente (Anilinroth: [Fuchsin, Azaleïn, Mauve, Magentaroth, Roseïn rc.]; Anilinblau; Anilinviolett: [Indisin, Harmalin, Violin, Purpurin, Solferino rc.]; Anilingrün pp) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Anilinpapier, s. Papier.
Anime-Harz: zollfrei . . . . 36.
Anis: zollfrei . . . . 9. b. 1.
—, Sternanis (T. 16 in F., 18 in Kst.,

13 in Kb., 4 in V.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½) . . . . **25.** i. (S. auch Gewürze.)
Anisöl (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in V.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . **5.** a.
Anker und Ankerketten (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in V.): 1 thlr. 5 sgr. (2. 2½) . . . . . . **6.** c.
Annaline (künstlich dargestellter Gips) wie natürlicher Gips: zollfrei. . **7.**
Anthracit, zollfrei: . . . . . **34.** b.
Antichlor (unterschwefligsaures Natron) 5 sgr. (17½) . . **5.** a. Anmerk. 7.
Antiken, Antiquitäten s. Alterthümliche Gegenstände.
Antimonial-Blei in Blöcken, Mulden 2c. und als Bruch: zollfrei . **3.** a. 1. (S. auch die Anmerk. zu Bruchmetall.)
Antimonium s. Spießglanz.
Antimonoxyd: zollfrei **5.** a. Anmerk. 3. (S. auch Spießglanzasche.)
Antimonzinnober (rothes Schwefelantimon, Goldschwefel, sulphur auratum antimonii) (T. 16 in F. u. K., 9 in Kb., 6 in V.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . **5.** a.
Anzugsgut (Umzugsgut) s. Effekten, Fabrikgeräthschaften, Handwerkszeug, Hausgeräthe, Kleidungsstücke u. Wäsche.
Apfelbaumholz: zollfrei . . **13.** b.
Apfelsinen, frische (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in V.): 2 thlr. (3. 30.) oder für 100 Stück 20 sgr. (1. 10.) **25.** h. 1.
—, andere s. Südfrüchte.
Apfelsinenschalen, getrocknete (T. 13 in F., 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in V.): 4 thlr. (7.) . . . . . **25.** h. 2. α.
Apfelwein in Fässern, Flaschen 2c. (T. 24 in Kst., 16 in Kb., beides nur beim Eingange in Flaschen; 11 in Ueberf.): 4 thlr. (7.) . . . **25.** e.
Apothekerbindfaden (leinenes Maschinengespinnst), eindräthiger s. Leinengarn.
—, zwei- und mehrdräthiger (T. 13 in Kst., 6 in V.): 4 thlr. (7.) . **22.** c.
Apothekerwaaren, nicht besonders genannte:
1. Fabrikate und Präparate, (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in V.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . **5.** a.
2. rohe Erzeugnisse zum Medizinalgebrauche: 15 sgr. (52½). **5.** b. **2.**

Aprikosen s. Obst.
Aprikosenholz (Marillenbaumholz): zollfrei . . . . **13.** b.
Aquamarin s. Edelsteine.
Aquarien: zollfrei Vorbemerk. 8.
Anmerkung: Leere Behälter zu Aquarien werden nach Beschaffenheit des Materials behandelt.
Aquavit in Fässern, Flaschen 2c. (T. 24 in Kst., 16 in Kb., beides nur beim Eingange in Flaschen, 11 in Ueberfäßern): 6 thlr. (10. 30.) . . **25.** b.
Arabisches Gummi (Mimosengummi): zollfrei . . . . **5.** b. 1.
Aräometer: zollfrei . . . **15.** a. 2.
Aranati (Pommeranzen) s. Südfrüchte.
Arancini (kleine unreife kandirte Pommeranzen) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in V.): 7 thlr. (12. 15.) **25.** p. 1.
Arbeitsbeutel s. Beutel.
Architectenleinwand (Calquir-, Copir-Leinwand), ein stark glaçirtes Baumwollengewebe (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in V.): 2 thlr. (3. 30.) . **40.** b.
Arcot (Roh- [Stück-] Messing): zollfrei **19.** a.
Arecanüsse: zollfrei . . . **5.** b. 1.
Argentan (Neusilber), unverarbeitetes oder Bruch: zollfrei . . . . **19.** a. (S. auch die Anmkg. zu Bruchmetall.)
— in Blechen s. Blech.
Argentandrath s. Drath.
Argentanwaaren s. Kupferwaaren.
Argentine (fein zertheiltes metallisches Zinn zum Zeugdrucke) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in V.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . **5.** a.
Armbänder, Armspangen s. Herren- und Frauenschmuck.
Armbrüste, hölzerne, auch mit Bügeln von Eisen oder Stahl (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in V.): 4 thlr. (7.) **13.** f.
Armenische Erde (Bolus): zollfrei **7.**
Arnica-Blätter und -Blüthen, getrocknete: 15 sgr. (52½) . **5.** b. 2.
— -Oel (Wohlverleih-, Fallkraut-Oel, ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in V.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . **5.** a.
— -Wurzel (Wohlverleih-, Fallkraut-, Stich-Wurzel), getrocknete: 15 sgr. (52½) . . . . **5.** b. 2.
Aronswurzel, getrocknete: zollfrei **5.** b. 1.

Arrak in Fässern, Flaschen ꝛc. (T. 24 in Kst., 16 in Kb., beides nur beim Eingang in Flaschen; 11 in Ueberf.): 6 thlr. (10. 30.) . . . . . . 25. b.
Arrow-Root (T. 13 in F., Kst. und Kb. 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 25. q. 1.
Arsenige Säure (weißes Arsenik, Arsenikmehl, Giftmehl, Hüttenrauch, Rattengift): zollfrei . 5. a. Anmerk. 3.
Arsenik, gediegenes (metallisches Arsenik, Fliegenstein, Scherbenkobalt): zollfrei 19. a.
Arsenikglas, weißes (arsenige Säure), gelbes (Rauschgelb) und rothes (Schwefelarsenik): zollfrei . 5. a. Anmerk. 3.
Arsenikmehl (arsenige Säure): zollfrei . . . . . . 5. a. Anmerk. 3.
Arseniksäure: zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Artemisiawurzel (Beifußwurzel), getrocknete: 15 sgr. (52½) . 5. b. 2.
Artischocken, frische: zollfrei . 9. c.
—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
Arvenholz (Zürbelnußholz): zollfrei 13. b.
Arzenei s. Apothekerwaaren.
Asant, stinkender (asa foetida): zollfrei . . . . 36.
—, wohlriechender (Benzoëharz): zollfrei . . . . 36.
Asbest (Federweiß): zollfrei . . . 7.
Aschblei (Wismuth): zollfrei . 19. a.
Asche, nicht ausgelaugte:
— —, Braunkohlenasche: zollfrei . 1. b.
— —, Holzasche: zollfrei . . . 13. a.
— —, Pflanzenasche: zollfrei . . 1. b.
— —, Steinkohlenasche: zollfrei . 1. b.
— —, Torfasche: zollfrei . . . 1. b.
—, ausgelaugte aller Art: zollfrei. 1. b.
—, Pott-, (Waid-, Stein-) Asche: zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
Aschenerde: zollfrei . . . . 1. b.
Asia (Achiar) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
Aspalathholz: zollfrei . . . 5. b. 1.
Asphalt (Judenpech, Bergtheer): zollfrei . . . . 36.
Asphaltarbeiten, geformte, Ornamente u. dergl.:
1. außer Verbindung mit anderen Materialien (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 27. c.
2. in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. wie ad 1.): 4 thlr. (7.) . . . . . 27. d.
(S. auch Röhren).
Asphaltfilz und Asphaltplatten, auch solche aus Asphalt, Abfällen von der Seilfabrikation, aufgedrehten Seilen und Sand bereitet: zollfrei . . 36.
Asphaltnaphta (ein Mineralöl): zollfrei . . . . 36.
Asphaltöl: zollfrei . . . . . 36.
Asphaltpappen: zollfrei . . . 36.
Asphaltsteine, rohe und gemahlene: zollfrei . . . . 33. a.
Asthmapapier s. Papier.
Astrachan: 20 sgr. (1. 10.) . 12. b.
Astrolabien: zollfrei . . 15. a. 2.
Astronomische Instrumente: zollfrei 15. a. 2.
Atlas s. Zeugwaaren.
Atlasbeerholz (Elsebeerholz, Mehlbeerbaumholz): zollfrei . . . 13. b.
Atlasholz (Ferolenholz, Satinholz): zollfrei . . . . 13. b.
Attichbeeren (fructus ebuli), getrocknete: 15 sgr. (52½) . . . 5. b. 2.
Auerhühner s. Geflügel.
Augen, künstliche von Glas (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . 10. e.
— — von Gold oder Silber (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . . 20. a.
— —, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Augengläser (Brillengläser), ungefaßte: zollfrei . . . . 15. a. 2.
(S. auch Brillen, Lorgnetten und die Anmerkung 6. zu Instrumente.)
Augennichts s. Almey.
Augenschirme von Pergament und Drath (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . 21. d.
— von Papier oder Pappe und Drath (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 27. d.
— von Zeugstoffen und Drath (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Augenstein (weißer Vitriol, Zinkvitriol) 15 sgr. (52½.) . . 5. a. Anmerk. 4.
Augualaholz (Adlerholz): zollfrei. 5. b. 1.
Aurin (wilder) -Kraut- u. -Wurzel (Purgir-Kraut und -Wurzel, herba et

radix gratiolae), getrocknet: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.

Auripigment (gelbes Arsenikglas, Königsgelb, Operment, Rauschgelb, Schwefelarsenik): zollfrei. 5. a. Anm 3.

Ausstattungs-Gegenstände an neuen Kleidungsstücken, Wäsche, Hausgeräthen und Effekten von Ausländern, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen, auf besondere Erlaubniß: zollfrei. Vorbemerkung 2.

Anmerkung 1. Zu den zollfreien Ausstattungsgegenständen sind auch Brautgeschenke, Hochzeitsgeschenke, Kinderzeug, sowie bereits zu Wäsche zugeschnittene Leinwand zu rechnen; desgleichen diejenigen Gegenstände, welche der anziehende Ehegatte dem bereits im Inlande lebenden Ehegatten zu dessen persönlichem Gebrauche mitbringt, sofern diese Gegenstände dem anziehenden Ehegatten in der That als Ausstattung (als ein Theil des Beitrages für den gemeinschaftlichen Haushalt) mitgegeben sind.

Anmerkung 2. Vieh, Verzehrungsgegenstände, unverarbeitete Zeuge, Halbfabrikate und rohe Stoffe bleiben auch als Ausstattungsgegenstände zollpflichtig.

— an gebrauchten Kleidungsstücken, Wäsche, Hausgeräthen und Effekten s. Effekten von Anziehenden.

Austern, frische (keine Tara): 2 thlr. (3. 30.) (S. auch Seethiere.) 25. r.

Austerschalen, auch gepulverte: zollfrei . . . . 5. b. 1.

Ausweichungsschienen (Eisenbahnschienen): 25 sgr. (1. 27½.) . 6. b.

Autographische Pressen siehe Maschinen.

Automate (Musikwerke) (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 15. a. 1.

— (mechanische Figuren), nach Beschaffenheit des Materials.

Avaka (Abaka, Manillahanf), s. Manillahanf.

Avanturin s. Halbedelsteine.

Avignon-Beeren und -Körner (Gelbbeeren, Kreuzbeeren, Persische Beeren, fructus rhamni): zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.

Ayacholz (eine Art Gelbholz): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.

Azors (Wollenzeuge) s. Zeugwaaren.

Azur- oder Lasurstein s. Halbedelsteine.

B.

Bablah (ein Färbe- und Gerbematerial): zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3.

Backkörbe (Backnäpfe, Brotschüsseln) aus bloß gewundenem oder gedrehtem, durch Bast oder Holz verbundenem Stroh: zollfrei . . . . . 13. c.

Backobst (getrocknetes Obst), zollfrei. 25. p. 3.

Backräder von Kupfer oder Messing (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 19. d. 3.

Backsteine aus Thon zu baulichen Zwecken: zollfrei . . . . . 38. a.

Backtröge, hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei . . . . 13. c.

— —, gefärbte, gefirnißte, gebeizte rc.: 1 thlr. (1. 45.) . . . . . . 13. e.

Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare, zollfrei . . . . 25. q. 2.

—, feines (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.

Badeschwämme: 15 sgr. (52½) 37. d.

Badewannen nach Beschaffenheit des Materials.

Badian (Sternanis) (T. 16 in F., 18 in Kst., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½) . . . . 25. i. (S. auch Gewürze.)

Badinen s. Stöcke.

Bälge von Vögeln zum Ausstopfen, zollfrei. Vorbemerkung 8.

— — zur Pelzwerkbereitung: 20 sgr. (1. 10.) . . . . 12. b.

— andere s. Häute und Felle.

Bälle von unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 17. c.

— von lackirtem, gefärbtem, bedrucktem oder gepreßtem Kautschuck, auch mit Wollstaub überzogene (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . 17. d. (S. auch die Anmerkung 3. zu Kautschuckwaaren.)

— von lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 21. c.

— von anderem, als dem vorgenannten Leder (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . 21. d.

—, mit Zeugstoff überzogene oder dicht

überspönnene (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Anmerkung. Ein netzartiger Ueberzug von Gespinnstfäden ist auf die Tarifirung ohne Einfluß.
Bärenfelle: 20 sgr. (1. 10.). 12. b.
Bärentraubenkraut (Sandtraubenkraut, Steinbeerkraut, herba uvae ursi), getrocknetes: zollfrei . . . 5. b. 1.
Bärenwurzel (Mutterwurzel, radix meu), getrocknete: 15 sgr. (52½) 5. b. 2.
Bärlappkraut, (Bärenklaukraut, Drudenfuß, herba lycopodii s. musci clavati), getrocknetes: 15 sgr. (52½) 5. b. 2.
Bärlappsamen (semen lycopodii, Hexenmehl): 15 sgr. (52½) . 5. b. 2.
Bärme s. Hefe.
Bäume zum Verpflanzen: zollfrei. 9. c.
Bajaderen s. Korallen.
Baikalit (Diopsid) s. Halbedelsteine.
Bajonette, unpolirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . . . 6. f. 2. β.
—, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . 6. f. 3. α.
Baldrian (Valeriana), getrockneter: 15 sgr. (52½) . . . . . 5. b. 2.
Baldrianöl (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 5. a.
Balken, eiserne s. Eisen u. Eisenwaaren.
— von Holz: zollfrei . . . . 13. b.
Ballenringe s. Hühneraugenringe.
Ballote, wollige. s. Wolfstrapp.
Balsam:
— —, Terpentinbalsam: zollfrei . 36.
— anderer natürlicher, z. B. ägyptischer, canadischer, peruvianischer ꝛc.: zollfrei. 5. b. 1.
—, künstlicher (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) (S. auch Muskatbalsam) 5. a.
Bambusrohr: zollfrei . . . 13. b.
Bambusstöcke s. Stöcke.
Band, ganz grobes ungebleichtes aus Leinenwerg: 20 sgr. (1. 10.) . 22. e.
— aus Roßhaargeflecht (T. 20 in Kst., 7 in B.): 8 thlr. (14.) . . 11. d.
— aus Stroh: 20 sgr. (1. 10.) . 35. b.
— aus Manilla- oder Aloë-Hanf geflochten (T. 20 in Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 35. c.
—, Korbbänder wie Seilerwaaren.

Band, auf dem Bandstuhl gewebtes aus Spinnstoffen s. Zeugwaaren. (S. auch Sparterie.)
Anmerkung. Seidenband, welchem nach Angabe des Declaranten oder Waarenempfängers nichtseidene Spinnmaterialien in geringer Menge beigemischt sein sollen, bei dem aber diese Beimischungen nicht ohne Weiteres erkennbar sind, ist als Band von reiner Seide zu verzollen, sofern der Beweis jener Behauptung von dem Betheiligten nicht geführt werden kann. S. auch Zeugwaaren, seidene, Anmerkung zu 4.
Bandagen (Bruchband.) s. Bruchbänder.
Bandanoes (Bandanas) s. Zeugwaaren.
Bandeisen s. Eisen.
Bandhaken von Eisen oder Stahl, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . 6. f. 2. α.
— —, vollständig abgeschl. ꝛc.) T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 19. d. 2.
— —, lackirte (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
Bandmaße s. Maße.
Bandmühlen s. Maschinen.
Bandstöcke (Faßdauben, Faßstäbe, Faßholz): zollfrei . . . . 13. b.
Baobabrinde (Affenbaumrinde, cortex adansoniae digitatae): 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Baranken (russische Lämmerfelle) s. Lämmerfelle.
Barbiermesser s. Messer.
Barchent s. Zeugwaaren, baumwollene. (S. auch die allgem. Anmerk. d. zu Zeugwaaren.)
Barden, Wallfisch- (rohes Fischbein): zollfrei . . . . 13. b.
Barège s. Zeugwaaren.
Barholz (Farbholz): zollfrei. 5. a. Anmerkung 3.
Barilla (rohe Soda): 7½ sgr. (26¼) 5. a. Anmerk. 10.
Barometer: zollfrei . . . 15. a. 2.
Baryt, schwefelsaurer s. Schwerspath.
—, chromsaurer (Barytgelb, Permanentgelb) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 15 sgr. (2. 37½) 5. a Anmerk. 6.
—, kohlensaurer natürlicher (Derbyspath, Witherit), auch gepulvert: zollfrei. 7.

Barytsalze, andere, (Baryt, salzsaurer [Chlorbarium], salpetersaurer, kohlensaurer künstlicher, kaustischer rc.) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a
Barytweiß (künstlicher schwefelsaurer Baryt, Permanentweiß, blanc fixe): 15 sgr. (52½) . . 5. a. Anmerk. 4.
Basalt s. Steine.
Basilienkraut (Basilgen-, Königskraut), getrocknet: zollfrei, 25. p. 3.
Baßgeigen (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 15. a. 1.
Bassiaöl (Elipeöl, Illipeöl) s. Palmöl.
Bast, roher und gefärbter: zollfrei. 5. b. 1.
Bastbänder (bandartige Bastgeflechte) (T. 20 in Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 35. c.
(S. auch Sparterie.)
Baste (Gewebe aus roher Seide) (T. 22 in Kst., 13 in B.): 40 thlr. (70.) 30. c.
Bastern (brauner Farin) (s. die T. und Zoll bei Zucker.) . . . . . 25. x.
Bastgeflechte (T. 20 in Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 35. c.
Basthüte s. Hüte.
Bastkörbe für Cigarren, ungefärbte, 5 sgr. (17½) . . . . . 35. a. 1.
—, gefärbte 1 thlr. (1. 45.) 35. a. 2.
Bast-Matten, -Fußdecken s. Matten.
Bastschuhe s. Schuhe.
Bastseile, ungefärbte: 5 sgr. (17½) 35. a. 1.
—, gefärbte 1 thlr. (1. 45.) 35. a. 2.
Bastwaaren, andere: (T. 20 in Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . 35. c.
(S. auch Kurzwaaren und Sparterie.)
Batist aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle) (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) 22. g.
— aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen s. Zeugwaaren, baumwollene.
Batisttücher s. Taschen- und Halstücher.
Bauernpuffer (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . . . 6. f. 2. β.
Bauholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet: zollfrei . . . . 13. b.
Baummarderfelle: 20 sgr. (1. 10.) 12. b.

Baumöl in Fässern, Flaschen oder Kruken: 25 sgr. (1. 27½) . . 26. a. 1.
—, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein achtel Pfund Rosmarinöl zugesetzt worden: zollfrei. 26. Anmerk. zu a. 1.
Anmerkung. Auf besondere Erlaubniß kann die Denaturirung auch durch andere Ingredienzien bewirkt werden.
Baumschwamm s. Feuerschwämme.
Baumwachs: 15 sgr. (52½) 5. a. Anmerkung 4.
Baumwollabfälle: zollfrei. 2. a. 1. (S. auch Abfälle.)
Baumwolle, rohe, kardätschte (gestrichene oder gekrempelte), gekämmte, gefärbte: zollfrei . . . . . 2. a. 1.
Baumwollengarn, ungemischt, oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:
1. ein- und zweidräthiges:
a) rohes (T. 18 in F. u. Kst., 13 in Kb., 7 in B.): 2 thlr. (3. 30). 2. b. 1. α.
b) gebleichtes oder gefärbtes (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 2. b. 1. β.
2. drei- und mehrdräthiges, roh, gebleicht oder gefärbt (T. wie vor): 6 thlr. (10. 30.) . . . 2. b. 2.
— in Verbindung mit Metallfäden, auch mit Leinen, aber nicht mit Seide, Wolle oder anderen zu Nr. 41. gehörigen Thierhaaren gemischt (T. 18 in F. u. Kst., 7 in B.): 16 thlr. (28.) 2. c. 2.
Anmerkung. Gesengtes Baumwollengarn wird wie rohes behandelt.
Baumwollen-Samen: zollfrei. 9. b. 2.
Baumwollen-Samen-Oel in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht: 15 sgr. (52½). . . . . 26. a. 2.
—, in kleineren Flaschen oder Kruken: 25 sgr. (1. 27½) . . . 26. a. 1.
Baumwollen-Sparterie (Sparterie en coton, neben einander liegende, durch einen Klebestoff bandartig verbundene, gewalzte Baumwollfäden), wie Sparterie.
Baumwollenwaaren s. Zeugwaaren.
Baumwoll-Watte, auch gefärbte (T. 18 in F. u. Kst., 13 in Kb., 7 in B.): 1 thlr. 15 sgr. (2. 37½) . 2. a. 2. (S. auch Packing-felt u. Wattenabfälle.)
Bausteine s. Steine.
Bdellium (Bdelliumharz): zollfrei. 36.

Beaverteens (Bibertins) s. Zeugwaaren.
Becher aus rohen Thierhäuten (Bestandtheile der Elevatoren in Mühlwerken) wie Peckers s. diese.
Bechurimbohnen (Pechurimbohnen, fabae bechurim): zollfrei . 5. b. 1.
Bedrucktes Papier, welches zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen 2c. vorgerichtet ist (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 27. c.
(S. auch Makulatur und Bücher.)
Beeren, frische: zollfrei . . 9. b. 2.
—, getrocknete (auch gepulverte), soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind, zum Gewerbegebrauch: zollfrei . . . 5. b. 1.
— —, dergleichen, zum Medizinalgebrauch: 15 sgr. (52½) . 5. b. 2.
— für den menschlichen Genuss, so weit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind: getrocknet, gebacken, gepulvert, oder in sonstiger Weise zerkleinert, ohne Zucker etc. bloss eingekocht; eingesalzene in Fässern, Töpfen, Krügen u. dgl. zollfrei . . . . . 25. p. 3.
— —, mit Zucker, Essig, Oel, Gewürz oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . . 25. p. 1.
— —, frische und zubereitete, in Blechbüchsen 2c. hermetisch verschlossene (T. u. Zoll wie vor.): . . . 25. p. 1.
—, Wachholderbeeren, frische und getrocknete: zollfrei . . . . . . 9. b. 2.
—, künstliche s. Blumen, künstliche.
Behennüsse (nuces behen): zollfrei. 5. b. 1.
Behenöl wie Nußöl.
Beiderwand (Beierwand, Warp) s. Zeugwaaren.
Beifuss, gemeiner (Gänsekraut, Johannisgürtel, Jungfernkraut, Weiberkraut, herba artemisiae), getrocknet: zollfrei. 25. p. 3.
—, bitterer (herba absynthii, Wermuth), getrocknet: 15 sgr. (52½) . 5. b. 2.
Beifußwurzel (radix artemisiae), getrocknete: 15 sgr. (52½) . 5. b. 2.
Beile, unpolirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . . . 6. f. 2. β.
Beile, polirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . 6. f. 3. α.
Beinlingswolle: zollfrei . . 41. a.
Beinschwarz (Knochenkohle, Spodium): zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3.
Beinwaaren (Waaren aus Knochen), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f.
(S. auch Kurze Waaren und Platten.)
Beinwellwurzel (Wallwurzel, radix consolidae majoris), getrocknete: zollfrei. 5. b. 1.
Belladonna- (Tollkirschen-) Blätter und -Wurzeln, getrocknete: 15 sgr. (52½) . . . . 5. b. 2.
Benzin (Benzol, Hydrokarbür): zollfr. 36.
Benzoëharz (wohlriechender Asant): zollfrei . . . . 36.
Benzoësäure: zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
Berberisbeeren (Saurachbeeren), Beeren des Berberitzenstrauches oder Sauerdorns), getrocknete: zollfrei 25. p. 3.
Berberisholz: zollfrei . . . 13. b.
Berberisrinde, Berberiswurzeln (ein Färbematerial): zollfrei 5. a. Anmerkung 3.
Bergamott-Oel (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Bergblau (eine blaue Kupferfarbe): zollfrei . . . . . . 5. a. Anmerk. 3.
(S. Kupferfarben, blaue.)
Bergeppich (Bergpetersilie, Hirschwurzelkraut, Grundheil, herba oreoselini) getrocknet: 15 sgr. (52½) 5. b. 2.
Bergflachs (Asbest): zollfrei . . 7.
Berggelb (Ocker): zollfrei . . . 7.
— (Mineralgelb) s. Mineralgelb.
Berggrün (eine grüne Kupferfarbe): zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3.
(S. Kupferfarben, grüne.)
Bergkrystall s. Halbedelsteine.
Bergöl (Erdöl, Petroleum, Steinöl), auch gereinigt: zollfrei . . . . 36.
Bergpech (Asphalt): zollfrei . . 36.
Bergroth (Colcothar): zollfrei 5. a. Anmerkung 3.
Bergtheer (flüssiger Asphalt): zollfr. 36.
Bergwachs (wachsweicher Asphalt): zollfrei . . . . 36.
Berkan s. Zeugwaaren.

Berlinerblau (Dießbacher-, Pariser-, Mineral-Blau): zollfrei. 5. a. Anmerk 3.
Berlinerroth (Colcothar): zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
Berlocken s. Herren- und Frauenschmuck.
Bernstein (Agtstein), roher: zollfrei. 13. b.
—, schwarzer s. Gagat.
Bernstein-Firniß, Bernstein-Oel, Bernstein-Säure (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Bernstein-Staub: zollfrei. 5. b. 1.
Bernstein-Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 13. f. (S. auch Kurze Waaren.)
Bertram-Wurzel, (radix pyrethri) getrocknete: 15 sgr. (52½). . 5. b. 2.
Berufkraut (Beschreikraut, Abnehmkraut, Gliedkraut, Ziest, herba sideritidis), getrocknetes: 15 sgr. (52½). 5. b. 2.
Beryll s. Edelsteine.
Besätze von Pelzwerk, gefütterte (T. 16 in F., 20 in Kst., 6 in B.): 22 thlr. (38. 30.) . . . . 28. a.
— —, ungefütterte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in B.): 6 thlr. (10. 30.) . 28. b.
— von gewebten Zeugen wie Band s. dieses.
—, andere s. Tressenwaaren und Zeugwaaren (Posamentierwaaren).
Beschläge, eiserne, grobe, nicht polirte:
1. Wagen-, Thür-, Truhen- und ähnliche Beschläge, nicht vollständig abgeschliffen ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . . . 6. f. 2. α.
2. andere; auch alle vollständig abgeschliffenen ꝛc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . 6. f. 2. β.
— —, feine (polirte ꝛc.) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte:
1. Wagen-, Thür-, Fenster-, Truhen-, und ähnliche Beschläge. (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 19. d. 2.
2. andere, (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 19 d. 3.
— von Messingblech; alle lackirten oder vernirten von Kupfer oder Messing (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
Beschläge von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Zoll wie vor.): . . . . . 19. d. 3.
— von edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . . 20. a.
— von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
Besen aus Reisig: zollfrei. . . 13. c.
— aus Borsten, Borstensurrogaten oder Haaren, grobe (T. 16 in F. u. Kst., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . 4. a.
—, dergl. feine, (T. 20 in F. u. Kst.): 4 thlr. (7.) . . . . 4. b.
— aus Stroh, Reisstroh oder feinen geschälten Ruthen: 20 sgr. (1. 10.) 35. b.
—, dergl. mit Griffen, welche polirt, lackirt oder mit Leder, Zeugstoff ꝛc. überzogen sind: (T. 20 in F. u. Kst.), 4 thlr. (7.) . . . . 4. b. (S. auch Federbesen und Kurze Waaren.)

Anmerkung: Reisstroh oder Reiswurzeln, welche nur zum Zwecke des Transports in besenartige Bündel zusammengebunden sind, werden wie das betreffende Rohmaterial behandelt.

Bestecke, s. Etuis.
Beter, s. Rosenkränze.
Betten (ausgefüllte Federbetten) wie grobe Lederwaaren: (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 21. c.
Bettfedern, zollfrei . . . . . 11. a.
Bettsäcke, lederne s. Lederwaaren.
Bettschirme s. Möbel.
Bettstellen, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. wie vor): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
— —, feine (lackirte ꝛc.) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in K., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 6. f. 3. α.

Anmerkung. Eiserne Bettstellen am Boden mit Drillich, Gurten ꝛc., wie ohne diese Verbindung.

—, hölzerne s. Möbel.
Bettzeug, leinenes, rohes und gebleich-

tes, auch verarbeitetes (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) 22. g.
— aus anderen Stoffen:
1. unverarbeitetes, auch zugeschnittenes und in einfacher Weise genähtes, wie die dazu verwendeten Stoffe, s. Zeugwaaren.
2. künstlich genähtes oder mit Spitzen, Kanten, Fransen ꝛc. besetztes wie Kleider und Putzwaaren.
(S. auch die Anm. zu Wäsche).
Beutel von Kautschuck oder Leder s. Kautschuckwaaren und Lederwaaren.
— aus thierischer Blase, bedruckt oder unbedruckt, auch mit Einfassung von Zeugstoff und mit Schnüren versehen. (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . 21. d.
—, gewirkte, gestrickte oder gehäkelte von Gespinnsten, außer Verbindung mit anderen Materialien s. Zeugwaaren (Strumpfwaaren).
— aus Gespinnsten aller Art in Verbindung mit anderen Materialien z. B. Glas- u. Stahl-Perlen, Metallbügeln, Ringen und dergl.) s. Kurze Waaren.
— aus gewebten Zeugstoffen, zugeschnitten und zugleich genäht, außer Verbindung mit anderen Materialien, wie Kleider und Putzwaaren.
Beuteltuch s. Zeugwaaren.
Beutlerwaaren s. Kautschuck- und Lederwaaren.
Bezetten (Schminkläppchen, Zeugstückchen mit Farbe imprägnirt): zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
Bezoar: 15 sgr. (52½) . . 5. b. 2.
Biber, lebende und getödtete: zollfrei. 37. a.
Biber (ein Wollenzeug) s. Zeugwaaren.
Biberfelle: 20 sgr. (1. 10.) . 12. b.
Bibergeil (Castoreum): 15 sgr. (52½) 5. b. 2.
Biberhaare: zollfrei. . . . 41. a.
(S. auch Wolle.)
Bibernellwurzel (Pimpinellwurzel), getrocknete: 15 sgr. (52½) . 5. b. 2.
Bibertins (Beaverteens) s. Zeugwaaren.
Bienenerde (Bienenkeule, Bienenrab, Abfall von der Wachsbereitung): zollfrei . . . . 1. a.
Bienenkörbe und Bienenstöcke, rohe, ungefärbte, leere: zollfrei. . . 13. c.
—, andere leere s. Holz- und Korbflechterwaaren.

— mit lebenden Bienen: zollfrei. 37. c.
— mit Wachs und Honig, ohne Bienen oder mit dergleichen getödteten: 15 sgr. (52½) . . . . 37. d.
Bier aller Art (in Fässern, Flaschen ꝛc.): 20 sgr. (1. 10) . . . . . 25. a.
Bierhefe (T. 24 in Kst., 11 in Ueberf., 7 in Kb.): 11 thlr. (19. 15.) 25. c.
Bierpech (Faßpech): zollfrei . . 36.
Bijouterie-Waaren s. Kurze Waaren.
Bilder und Gemälde:
—, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien; Farbendruckbilder; Photographien (Lichtbilder) aller Art auf Papier, Wachstuch, Wachstafft und ähnlichen Stoffen; alle vorgenannten Bilder auch illuminirt, lackirt, mit Gold- oder Silberblatt belegt oder auf Pappe oder stärkeres Papier, Leinwand und dergleichen aufgezogen, auch solche mit durchgeschlagenen Randverzierungen: zollfrei. 24. a.
—, Gemälde (gemalte Bilder): auf Papier, auf Leinwand oder Stein; dergleichen nicht lackirte auf Holz oder unedlen Metallen; auch solche mit Uhrwerken verbunden, wenn letztere als Nebensache zu betrachten sind; Zeichnungen: zollfrei . . . . . 24. c.
—, Photographien auf Glas (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 Thlr. (7), 10. e.
— — auf Kupferplatten (Daguerreotyp-Bilder) (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 19. c.
— — auf Porzellan, (T. 22 in Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . 38. d.
— — auf anderen als den genannten Stoffen, wie Waaren aus diesen Stoffen.
— aus gepreßter thierischer Gallerte (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.) 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . . 27. c.
—, Gipsbilder (Gipsgußwaaren): 15 sgr. (52½) . . . . 33. b.
— auf Buchzeichen von Papier oder Pappe, auf Briefpapier und dergleichen, wo die Bilder nur Nebensache sind (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . 27. c.
—, auf Gewebe gedruckte s. Zeugwaaren.
— auf anderen Stoffen (Porzellan, Glas, Elfenbein ꝛc.), sowie lackirte auf Holz, unedlen Metallen oder Pappmasse, wie Waaren aus diesen Stoffen.

Bilder in Rahmen eingefaßte s. Rahmen. (S. auch Albums, Bücher und lackirte Waaren.)

Anmerkung. Glasmalereien, welche lediglich als Gegenstände der Kunst in die allgemeine Kategorie der Gemälde (gemalten Bilder in Oel, Pastell u. s. w.) fallen, sind vom Zolle befreit.

Bilderbogen aller Art, ganz oder zerschnitten s. Bilder (Kupferstiche etc.)

Bilderrahmen s. Rahmen.

Bildhauer-, Bildschnitzer- und Former-Arbeit:

1. Statuen (einschließlich der Büsten und Thierfiguren):

— von Marmor und anderen Steinarten (einschließlich der Serpentin- und Gipssteine): zollfrei . . . . . . **24.** c.

Anmerkung: Zu den vorgenannten „Statuen, sind nur solche größere Gegenstände zu rechnen, welche wirklichen Kunstwerth besitzen und nicht als Fabrikwaaren anzusehen sind. In Zweifelsfällen werden als „Statuen" nur diejenigen behandelt, welche mehr als zehn Pfund wiegen.

— von Gips (Gipsgußwaaren): 15 sgr. (52½) . . . . **33** b.

— von Metall, mindestens in natürlicher Größe: zollfrei . . . . . **24.** c.

2. Andere Bildhauer- etc. Arbeit:

—, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene etc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . **6.** f. α.

— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene etc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40) . . . . **6.** f. 2. β.

— —, feine, polirte, lackirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . **6.** f. 3. α.

— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . **19.** d. 3.

— aus Holz oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt); aus künstlichem Elfenbein, Hornmasse, plastischer Kohle (s. auch Filter) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) **13.** f.

—, ganz oder theilweise aus edlem Metall etc. (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) **20.** a.

—, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) **20.** b.

— aus Steinpappe, Asphalt, Asphalt und Hanf, Cementmasse, Pappmasse, Holzmasse oder ähnlichen Stoffen:

a) ohne Verbindung mit anderen Materialien (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) **27.** c.

b) in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fällt (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) . . . . . . **27.** d.

— aus künstlichem oder natürlichem Meerschaum (T. 16 in F. u. Kst.): 4 thlr. (7.) . . . . **33.** d. 2.

— aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fällt (T. 16 in F. u. Kst.): 8 thlr. (14.) **33.** c.

— aus Serpentinstein, Gips (Gipsgußwaaren) oder Schwefel, auch in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz oder dergleichen Eisen: 15 sgr. (52½) . . . . **33.** b.

Anmerkung. Die Verbindung der Waaren aus Serpentinstein, Gips (Gipsgußwaaren) oder Schwefel mit anderen, als den vorgenannten Materialien, hat die Verzollung nach Nr. 33. d. 2., beziehentlich Nr. 20. zur Folge.

— aus allen anderen Steinen:

a) außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit unlackirtem oder unpolirtem Holz oder dergleichen Eisen: 5 sgr. (17½) . . . . **33.** d. 1.

b) in Verbindung mit anderen als den vorgenannten Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fällt (T. 16 in F. u. Kst.): 4 thlr. (7.) **33.** d. 2.

— aus Thon zu baulichen Zwecken (Ornamente für Häuser etc.), auch dergleichen bemalt: zollfrei. . . . **38.** a.

— —, andere; dergleichen aus Porzellan s. Thonwaaren.

Bildstein (Agalmatolith) s. Steine.

Billardkugeln (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) **13.** f.

Billardqueues, blos gehobelte: zollfrei. . . . . **13.** c.

—, gebeizte, gefärbte, gefirnißte, polirte etc.: 1 thlr. (1. 45.) . . . . **13.** e.

—, feine (mit ausgelegter Arbeit) (T. 20

in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 13. f.

Billards mit Tuch bezogen, ganz oder zerlegt eingehend (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50). . . . . 13. g.

Bilsenkraut (hyoscyamus), getrocknetes: 15 sgr. (52½) . . . 5 b. 2.

Bilsenkrautöl (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.

Bilsenkraut-Samen: 15 sgr. (52½) 5. b. 2.

Bimasholz (eine Art Rothholz): zollfrei . . . . . . 5. a. Anmerk. 3. (S. Rothholz.)

Bimstein, auch gemahlener, geschlemmter und geformter: zollfrei . . 7.

Bimsteintuch wie Schmirgelpapier s. dies.

Bindfaden aus Flachs, Hanf oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), ungebleicht, auch dergleichen getheert, geleimt oder gefirnißt: 15 sgr. (52½) 22.d.

—, dergleichen, gebleicht oder gefärbt (T. 13 in Kst., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 22. f.

—, anderer wird je nach seiner Beschaffenheit wie Garn oder Posamentierwaare verzollt.
(S. auch Apotheker- und Segelmacher-Bindfaden.)

Anmerkung. Leinener Bindfaden, welcher lediglich zur besseren Haltbarkeit mit einem Drath durchzogen ist (z. B. Bindfaden zum Plombiren und dergleichen), wird wie ohne diese Verbindung behandelt.

Bingelkraut (herba mercurialis), getrocknetes: 15 sgr. (52½) . 5. b. 2.

Binsen, auch gefärbte, gespaltene oder geschnittene: zollfrei . . . 5. b. 1.

Binsenhüte s. Hüte.

Binsenmatten s. Decken und Matten.

Birkenholz: zollfrei . . . . 13. b.

Birkenrinde, auch gemahlen: zollfrei. 13. a.

Birkentheer (Daggert): zollfrei. 36.

Birkentheeröl (oleum betulinum s. rusci, empyreumat. Oel): zollfrei 36.

Birkenwasser, frisches ungegohrnes: zollfrei . . . . 5. b. 1.

—, gegohrnes in Fässern, Flaschen ꝛc. (T. 24 in Kst., 16 in Kb. [beides nur beim Eingange in Flaschen]; 11 in Ueberfässern): 4 thlr. (7.) . . 25. e.

Birkhühner s. Geflügel.

Birnbaumholz: zollfrei . . 13. b.

Birnen s. Obst.

Birnen-Most, **Birnen-Wein**, in Fässern, Flaschen ꝛc. (Siehe Tara- u. Zollsatz bei Birkenwasser.) . 25. e.

Bisam (Moschus): 15 sgr. (52½) 5. b. 2.

Bisamkörner (Abelmoschkörner): zollfrei . . . . 5. b. 1.

Bisamratten-Felle s. Felle zur Pelzwerkbereitung.

Bisamratten-Haare wie Wolle s. diese.

Bischoff-Essenz (T. 24 in Kst., 16 in Kb. [beides nur beim Eingange in Flaschen]; 11 in Ueberfässern): 6 thlr. (10. 30.) . . . . 25. b.

Biscuit (Kuchen) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.

— (unglasirte Porzellan-Waaren) s. Porzellan.

Bister (Rußfarbe, eine aus Ruß präparirte Malerfarbe) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.

— (Manganfarbe) (T. u. Zoll vor. 5. a.

Bitterdistelkraut (Kardobenedictenkraut, herba cardui benedicti), getrocknet: 15 sgr. (52½) . . 5. b. 2.

Bittererde (Talkerde, Magnesia) siehe Magnesia.

— **-Salze** (Magnesiasalze), schwefelsaure (Bittersalz), kohlensaure und salzsaure (Chlormagnesium) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . 5. a. Anmerk. 5.

Bitterholz (Quassiaholz): 15 sgr. (52½) 5. b. 2.

Bitterklee (Dreiblatt, Fieberklee, Zottenblume, herba trifolii fibrini), getrockneter: 15 sgr. (52½) . . . 5. b. 2.

Bitterkleesalz (oxalsaures Kali) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 5. a. Anm. 8.

Bitterlauge (Mutterlauge) von Salzsiedereien: zollfrei . . . . . 1. a.

Bittermandelöl, ätherisches (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.

Bittermandelwasser (T. u. Zoll wie vor.) . . . . 5. a.

Bittersalz (schwefelsaure Magnesia) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . 5. a. Anmerk. 5.

Bitterspath: zollfrei . . . . . 7.

Bittersüßstengel (stipites dulcamarae), getrocknete: 15 sgr. (52½) 5. b. 2.
Bitterwasser: zollfrei. 5. a. Anm. 3. (S. auch Mineralwasser.)
Blackfischbein (ossa sepiae): zollfrei. 5. b. 1.
Blätter s. Blumen, künstliche; Färbe- u. Gerbeblätter; Gartengewächse; Südfrüchte.
Blätterschwamm (Papierschwamm [Feuerschwamm]) zollfr. 5 a. Anm. 3. (S. auch die Anmerkung 2. zu Zündwarren.)
Blanc de fard, blanc de perle (Wißmuthweiß, weiße Schminke) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Blanc fixe (Barytweiß, Permanentweiß) s. Barytweiß.
Blanc de Meudon (geschlemmte Kreide): 5 sgr. (17½) . . 5. a. Anmerk. 7.
Blanc de Troyes (geschlemmte Kreide): 5 sgr. (17½) . . 5. a. Anmerk. 7.
Blankscheite s. Planchetten.
Blasebälge mit Zügen aus Geweben, welche mit Kautschuck überzogen oder getränkt sind (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . 17. e.
—, andere nach Maßgabe des daran befindlichen Leders oder Kautschucks s. Sattlerwaaren.
(S. auch Kurze Waaren.)
Blasen, kupferne, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 19. d. 2.
— —, lackirte (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
—, thierische, frische oder getrocknete: 15 sgr. (52½). . . . . . . 37. d.
— —, Waaren daraus wie feine Lederwaaren.
(S. dagegen Luftballons).
Blasengrün (Saftgrün) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.). . . . . . 5. a. (S. auch Saftgrün.)
Blaseröhre als Spielzeug s. Spielzeug.
— für Metall-Arbeiter, eiserne, unpolirte rc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4.40.) 6. f. 2 β.
— —, von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 19. d. 2.
— — —, lackirte (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) . . . . 19. d. 3.

Blaseröhre, andere nach Beschaffenheit des Materials.)
Blatternholz (Pockholz, Guajakholz, Franzosenholz): zollfrei . . . 13. b.
Blattgold, Blattsilber;
—, echtes (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.
—, unechtes (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
Blattgrün (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Blauer Carmin (Indigocarmin): zollfrei. . . . . . . 5. a. Anmerk. 3.
Blaufarbe (Blausel, Kobaltblau): zollfrei . . . . . . 5. a. Anmerk. 3.
Blauholz (Campecheholz, Blutholz, Hondurasholz): zollfrei. 5. a. Anm. 3.
Blauholzextrakt s. Farbholzextrakte.
Blaukörner (Waidkugeln): zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
Blausäure (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Blausand (Smalte, Kobaltblau): zollfrei . . . . . . 5. a. Anmerk. 3.
Blausaures Kali, weißes (Cyankalium) (T. u. Zoll wie bei Blausäure.) 5. a.
—, gelbes (Blutlaugensalz, Ferrocyankalium) 1 thlr. (1. 45.) 5. a. Anmerk. 1.
—, rothes (Ferridcyankalium) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 5. a.
Blech, schwarzes Eisenblech (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 5 sgr. (2. 2½) . . . . 6. c.
—, gefirnißtes Eisenblech (T. wie vor.): 1 thlr. 22½ sgr. (3. 3¾) . . 6. d.
—, verzinntes Eisenblech (Weißblech), auch verzinktes oder mit Blei überzogenes, ohne Rücksicht auf die Art der Herstellung (T. wie vor.): 2 thlr. 15 sgr. (4. 22½) . . . . 6. e.
—, durchschlagenes Eisenblech, zu Sieben, Fenstervorsätzen rc.:
1. verzinntes rc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . . . 6. f. 2. β.
2. unverzinntes rc. (T. wie vor.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 6. f. 2. α.
—, Stahlblech, rohes (unpolirtes, auch abgeschliffenes) (T. wie vor.): 1 thlr. 5 sgr. (2. 2½) . . . . 6. c.
— —, polirtes (T. wie vor): 1 Thlr. 22½ sgr. (3. 3¾). . . . . 6. d

Anmerkung. Geschmiedetes und gewalztes Eisen und dergleichen Stahl von ½ Pr. Linie und darunter Stärke oder von mehr als 7 Zoll Pr. Breite wird als Blech (Platte) verzollt.

Blech, Gold-, Silber- u. Platinablech (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . . . **20**. a.

—, Kupfer- und Messingblech; desgleichen Blech aus Aluminium und anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen; auch polirtes, aber nicht plattirtes (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 22½ sgr. (3. 3¾) . **19**. b.

—, dergleichen, plattirtes (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) . . . . **19**. c.

Anmerkung. Als Blech sind auch Streifen von Messingblech zu behandeln, welche durch Ausschlagen von Messingperlen gelocht sind.

—, Zinkblech, auch alte Dachplatten, sofern sie als Blech noch verwendbar und nicht als Bruchzink anzusehen sind: 15 sgr. (52½) . . . . . . **42**. b.

(S. auch die Anmerk. zu Bruchmetall.)

Blechabfälle von Eisenblech, auch dergleichen von verzinktem oder verzinntem: 7½ sgr. (26¼) . . . . **6**. a.

— von Blech aus Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen: zollfrei . . **19**. a.

— von Zinkblech: zollfrei . . **42**. a.

— von Blech aus edlen Metallen: zollfrei . . . . **7**.

(S. auch die Anmerk. zu Bruchmetall.)

Blechdeckel aus Eisenblech mit Kautschuckrand (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) **6**. f. 3. α.

Blechwaaren von Eisenblech, grobe, auch in Verbindung mit Holz gefertigt, jedoch nicht polirte:

1. Kessel, Kochgeschirre, Pfannen, Zuckerformen und ähnliche Gegenstände, weder vollständig abgeschliffen, noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt (T. 10 in F.u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . **6**. f. 2. α.
2. Andere, als: Kaffeetrommeln, Löffel, Spielzeug, Spulen, Teller und dergleichen; auch alle vollständig abgeschliffenen, gefirnißten, verkupferten oder verzinnten (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) **6**. f. 2. β.

— —, feine, lackirte, polirte, vernirte; Blechwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 6. f. 2. oder Nr. 20. fallen (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.); 4 thlr. (7.) . . . . . **6**. f. 3. α.

— von Kupferblech:

1. Kupferschmiedewaaren, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) **19**. d. 2.
2. andere; alle lackirten; Waaren aus Kupferblech in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 19. d. 2. oder Nr. 20. fallen (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) . . . . . **19**. d. 3.

— von Blech aus Aluminium, soweit sie nicht unter Nr. 20. fallen; von Blech aus Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. wie vor). 4 thlr. (7.) **19**. d. 3.

(S. auch die Anmerk. zu Kupferw.)

— von Zinkblech s. Zinkwaaren.

— von Blech aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . **20**. b.

— von Blech aus edlen Metallen (T. wie vor.): 50 thlr. (87. 30.) . . **20**. a.

Blei, auch Antimonial- und Hart-Blei:

—, rohes, in Blöcken, Mulden 2c.: zollfrei . . . . **3**. a. 1.

—, altes Bruchblei: zollfrei . **3**. a. 1.

(S. auch die Anmerk. zu Bruchmetall.)

—, gerolltes und gewalztes: 15 sgr. (52½) . . . . **3**. b.

Blei-Abstrich oder -**Abzug**, zollfrei. **3**. a. 1.

Bleiasche: zollfrei . . . . **3**. a. 1.

Bleichpulver (Chlorkalk): 15 sgr. (52½) **5**. a. Anmerk. 4.

Bleierz, **Bleiglanz** (Glasurerz): zollfrei . . . . **7**.

Bleiessig (Bleizucker): 1 thlr. (1. 45.) **5**. a. Anmerk. 1.

Bleifedern (Graphitfedern), s. Bleistifte.

Blei-Feile und -**Späne**, **Bleigekrätz**: zollfrei . . . . . **3**. a. 1.

Bleigelb s. Sandix.

Bleiglätte: 7½ sgr. (26¼) . **3**. a. 2.

Bleioxyd (Bleiglätte, Silberglätte, Goldglätte, Sandix, Massikot): 7½ sgr. (26¼) . . . . **3**. a. 2.

Bleioxyd, antimonsaures (Neapelgelb) wie chromsaures Bleioxyd (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 15 sgr. (2. 37½) . 5. a. Anmerk. 6.

—, chromsaures, rothes und gelbes (T. u. Zoll wie vor): . 5. a. Anmerk 6.

—, essigsaures (Bleiessig, Bleizucker): 1 thlr. (1. 45.) . . 5. a. Anmerk. 1.

—, salpetersaures (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.

—, schwefelsaures, in reinem Zustande (in trockenen Stücken von reiner weißer Farbe): 1 thlr. (1. 45.) 5. a. Anm. 1.

Anmerkung. Bleioxyd, schwefelsaures, mit Farbestoff gemengt oder von grauer schmutziger Farbe, auch mit Beimischungen von Gips oder essigsaurer Thonerde (Abfall von der Erzeugung der essigsauren Thonerde in den Kattundruckereien) wird wie rohes Blei behandelt.

Bleipflaster (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.

Bleiplatten s. Platten.

Bleiroth (feinste Sorte Mennige): 7½ sgr. (26¼) . . . . . 3. a. 2.

Bleischrot: 1 thlr. (1. 45.) . 3. c.

Bleistifte, in Holz oder Rohr gefaßte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 13. f.

—, ungefaßte oder nur in Papier gefaßte (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.

Bleiwaaren (Waaren aus Blei, auch mit Spießglanz legirt):

—, grobe, unlackirte, als: Kessel, Röhren, Schrot, Draht &c. auch in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz oder dergleichen Eisen: 1 thlr. (1. 45.) 3. c.

—, feine, auch lackirte und vernirte Bleiwaaren; Spielzeug; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 3. c. oder Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst, 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) 3. d.

(S. auch Kurze Waaren.)

Bleiweiß (Genueser-, Hamburger-, Holländisches-, Kremser-, Venetianisches-Weiß, Perlweiß, Schieferweiß), rein oder versetzt, in trockenem Zustande oder mit einem Zusatze von Wasser: 1 thlr. (1. 45.) . 5. a. Anmerk. 1.

—, mit Oel oder Firniß abgerieben (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50) . . . 5. a.

Bleiweißabfälle (von schmutziger, meist graulicher Farbe, mit eingemengten Bleistückchen): zollfrei. . 3. a. 1. (S. auch die Anmerk. zu Bleioxyd.)

Bleizucker (saccharum Saturni, Bleiessig): 1 thlr. (1 45) 5. a. Anmerk. 1.

Bleizüge (Werkzeuge zum Ziehen des Fensterbleies) s. Werkzeuge.

Blonden s. Spitzen.

Blousen wie Kleider und Putzwaaren. (S. jedoch Kittel.)

Blumen, Blüthen, Knospen, frische, auch getrocknete gefärbte zu Bouquets, Kränzen &c.: zollfrei . . . . 9. c.

—, andere s. Färbematerialien, Gerbematerialien, Gartengewächse u. Südfrüchte.

—, künstliche und deren Bestandtheile. (T 20 in Kst., 11 in Kb., 9 in B.): 30 thlr. (52. 30.). 18. b.

Anmerkung. 1. Unter künstl. Blumen werden nur Blumen aus Zeugstoffen und Gespinnsten, und zwar nicht nur die Nachbildungen natürlicher Blumen, sondern auch solche Blumengebilde (Phantasieblumen) verstanden, welche zu gleichen Zwecken wie natürliche Blumen (als Putz, Zimmerverzierungen, Tafelaufsätze &c.) verwendet werden.

Anmerkung 2. Der Umstand, daß einzelne Theile aus Metall, Glas, Porzellan, Wachs, Stroh, Papier, Leder &c. bestehen, ändert nichts an der Verzollung der betreffenden Waaren als künstliche Blumen nach Nr 18. b.

Dagegen sind solche künstliche Blumen, welche ganz aus Metall, Glas, Porzellan, Wachs, Stroh, Papier, Leder &c. bestehen und nur ganz unwesentlich mit anderen Materialien verbunden sind, nach Beschaffenheit des Materials zu verzollen.

Anmerkung 3. Bestandtheile zu künstlichen Blumen, welche bereits das Ansehen natürlicher Blumentheile haben, als: Staubfäden, Blätter, Samenkapseln u. dergl., werden ebenfalls wie künstliche Blumen behandelt, wogegen solche, bei welchen dieses Verhältniß nicht vorliegt, nach der Beschaffenheit des Materials zur Verzollung zu ziehen sind.

— —, eingerahmte unter Glas (T. 20 in Kst.. 11 in Kb., 9 in B.): 30 thlr. (52. 30.) . . . . 18. b.

(S. auch die Anmerk. 1. zu Rahmen.)

— —, in fester wesentlicher Verbindung mit anderen Gegenständen, z. B. Körb-

chen, Fächern ꝛc., soweit sie nicht unter Nr. 18. oder Nr. 20. a. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . . 20. b.
Blumen, Blüthen, Knospen von Haaren, Wachs (T. u. Zoll wie vor.): 20. b.
Blumenzwiebeln: zollfrei . . 9. c.
Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes: zollfrei. . 1. b.
Blutegel: zollfrei . . . . . 37. a.
Blutholz (Blauholz, Campêcheholz): zollfrei. . . . . . 5. a. Anmerk. 3.
Blutlaugensalz, gelbes (Ferrocyan-kalium): 1 thlr. (1. 45.) 5. a. Anm. 1.
—, rothes (Ferridcyankalium) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
Blutstein (rother Glaskopf, Rotheisenstein): zollfrei . . . . 7.
Blutwurzel (Tormentillwurzel, Ruhrwurzel, ein Färbe- und Gerbematerial), getrocknete: zollfrei. 5. a Anmerk. 3.
Boa's, (T. 16 in F., 20 in Kst., 6 in Bl.): 22 thlr. (38. 30.) . . . . . 28. a.
Bobbinets aus Roßhaaren (T. 20 in Kst., 7 in B.): 8 thlr. (14.) 11. d.
(S. auch Sparterie.)
—, andere s. Zeugwaaren.
Bocks hornsamen, ungemahlen: zollfrei. . . . . 9. b. 2.
—, gemahlen: zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
Böhmische Steine, unechte (Glasflüsse zur Nachahmung echter Steine) s. Steine, nachgeahmte.
—, echte s. Halbedelsteine.
Börsen-Garnituren und -Quasten von Stahlperlen auf Gespinnstfäden gereiht (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . 6. f. 3. α.
—, dergleichen von Glasperlen, (T. 20. in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) 10. e.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Böttcherwaaren, grobe, rohe, ungefärbte: zollfrei . . . . . . 13. c.
—, gefärbte, gefirnißte, gebeizte, lackirte oder polirte, oder in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe: 1 thlr. (1. 45.) 13. e.
—, feine (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit); Böttcherwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 13. c., e. oder Nr. 20. fallen (T 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . 13. f.
—, grobe gebrauchte (gefärbte oder ungefärbte) mit eisernen Reifen: zollfrei. 13. c.
—, dergl. ungebrauchte: 1 thlr. (1. 45.) 13. e.
(S. auch Holzwaaren.)
Bohlen: zollfrei. . . . . . . 13. b.
Bohnen, frische: zollfrei . . . 9. c.
—, trockene s. Hülsenfrüchte.
—, zubereitete s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
—, Toncabohnen, Bechurimbohnen (Pecharimbohnen, fabae bechurim): zollfrei . . . . 5. b. 1.
Bohnenbaumholz (deutsches oder Alpen-Ebenholz): zollfrei . . . 13. b.
Bohnenkraut (Gartensaturei, Wurstkraut), getrocknet: zollfrei 25. p. 3.
Bohnenmehl: zollfrei . . 25. q. 2.
Bohrer, eiserne, grobe (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2 β.
— —, feine (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— von Kupfer (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . 19. d. 3.
— von Knochen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f.
Bohrgestelle, eiserne s. Eisenwaaren.
—, hölzerne s. Holzwaaren.
Bollen (Zwiebeln), frische: zollfrei. 9. c.
—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
Bolletrieholz (Pferdefleischholz): zollfrei . . . . 13. b.
Bolus (Lemnische-, Maltheser-, Striegauer-, Sienische-, Siegel-Erde, terra di Siena, terra sigillata), gebrannter und ungebrannter: zollfrei . . . 7
Bolzeneisen s. Eisen.
Bolzenkupfer s. Kupfer und Bruchmetall.
Bombassine s. Zeugwaaren.
Bonbonnieren nach Beschaffenheit des Materials.
Bonbons (Boltgen) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . 25. p. 1.
Borax, roher, auch raffinirter: zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.

Boraxsaures Manganoxydul (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Boretsch (herba borraginis), getrocknet: zollfrei . . . . . . 25. p. 3.
Borke (Holzborke), auch gemahlen: zollfr. 13. a.
Borsäure (Boraxsäure): zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
Borsaurer Natron-Kalk (Hayesine, Boraxkreide): zollfrei 7
Borsten: 15 sgr. (52½) . . 11. b.
Borsten-Surrogate aus Horn, Fischbein oder anderen animalischen Stoffen, wie Borsten.
Borten von gewebten Zeugen wie Band s. dieses.
—, andere, s. Tressenwaaren. u. Zeugwaaren (Posamentierwaaren).
Botanybayholz (Lookes, Paraportholz): zollfrei . . . . . . 13. b.
Bouillon in Tafeln (T. 20 in F. und Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.). . . . . 25. p. 1.
Boules colorantes (Präparat aus Zwiebelsaft und Zucker) (T. u. Zoll wie vor.) . . . . 25. p. 1.
Boulle-Arbeiten, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 13. f.
Bouquets s. Kränze.
Bourre de Soie (Floret-Seide) s. Seide.
Bovist (Staubschwamm, Kugelschwamm, lycoperdon bovista s. fungus chirurgorum), getrocknet: zollfrei . 5. b. 1.
Boxer, Metallkugeln, überflochten oder überzogen:
1. mit Leder s. Lederwaaren.
2. mit Kautschuck s. Kautschuckwaaren.
3. mit Rohr oder Fischbein (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 13. f.
Boy s. Zeugwaaren.
Boy-Salz (ist einzuführen verboten): 25. t.
Brachdistel-Kraut und -Wurzel (Krausdistel-, Radendistel-, Mannstreu-Kraut und -Wurzel, herba et radix eryngii campestris), getrocknet: 15 sgr. (52½) . . . . 5. b. 2.
Branntweine aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen (T. 24 in Kst., 16 in Kb. [nur beim Eingange in Flaschen], 11 in Ueberf.): 6 thlr. (10. 30.) . . . . . . 25. b.
Branntwein-Spülig: zollfrei. 1. b.
Brasiletholz (s. Rothholz): zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
Brasilianische Nüsse (Paranüsse): zollfrei . . . . 25. p. 3.
Brasilianische Rinde (Barbatimao-Rinde, cortex adstringens brasiliensis), auch gemahlen: 15 sgr. (52½) 5. b. 2.
Brasilienholz (s. Rothholz): zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
Bratenwender, Bratspieße, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . 6. f. 2. α.
— —, vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 19. d. 2.
Bratpfannen, eiserne, geschmiedete oder gegossene, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 6. f. 2. α.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc., auch emaillirte oder verzinkte (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
—, gemeine thönerne, mit oder ohne Glasur: zollfrei . . . . 38. a.
Bratroste, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.
— —, vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
— von Kupfer, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 19. d. 2.
Bratschen (Violen) (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 15. a. 1.
Bratspieße s. Bratenwender.
Brauneisenstein (Eisenerz): zollfr. 7.
Braunkohlen: zollfrei . . . 34. a.
Braunkohlenasche: zollfrei . 1. b.
Braunroth (Colcothar): zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
(S. auch Colcothar.)
Braunschweiger Grün (eine grüne Kupferfarbe): zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
(S. auch Kupferfarben, grüne.)

Braunstein (Manganüberoxyd): zollfrei . . . . 7.
Brausepulver (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Brecheisen, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 6. f. 2. α.
—, vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
Brechnuß (Krähenaugen, nux vomica): 15 sgr. (52½) . . . . . 5. b. 2.
Brechweinstein (weinsaures Antimonoxyd-Kali) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Brechwurzel (Ipecacuanha), getrocknete: 15 sgr. (52½) . . . 5. b. 2.
Breihan (Bier) in Fässern, Flaschen ꝛc.: 20 sgr. (1. 10.) . . . . . 25. a.
Brein s. Hirse.
Breitlinge (Bristlinge) eingesalzene in Tonnen: pro Tonne 1 thlr. (1. 45.) 25. k.
—, andere s. Fische.
Bremerblau (eine blaue Kupferfarbe): zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3. (S. auch Kupferfarben, blaue.)
Bremergrün (eine grüne Kupferfarbe): zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3. (S. auch Kupferfarben, grüne.)
Brenneisen, eiserne, unpolirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . 6. f. 2. β.
— —, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . 19. d. 3. (S. auch Brennstempel.)
Brenngläser, gefaßte und ungefaßte: zollfrei . . . . 15. a. 2.
Brennholz: zollfrei . . . . 13. a.
Brenn-Material, künstliches, aus Steinkohlen, Torf, Theer und dergleichen bereitet; Kugeln aus Hobelspänen in Harz getaucht und dergleichen: zollfrei . . . . . 34. b.
Brennnessel-Blätter und -Blüthen (folia et flores urticae), getrocknete: 15 sgr. (52½) . . . . 5. b. 2.
Brennstahl (Cement-Stahl): 25 sgr. (1. 27½) . . . . 6. b.
Brennstempel, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.
Brennstempel, eiserne, vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
—, kupferne, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 19. d. 2.
Bretter aller Art, Brettbäume, Bretterklötze: zollfrei . . . 13. b.

Anmerkung. Bretter, dünn geschnittene, von denen wenigstens 10 der Dicke eines Zolles Preußisch gleichkommen, sind als Fourniere zu behandeln.

Bricken (Neunaugen) s. Fische.
Briefbeschwerer nach Beschaffenheit des Materials.
Briefcouverts aus Papier (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . . . 27. c.
— aus mit Zeugstoffen unterklebtem Papier (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 27. d.

Anmerkung. Briefcouverts, welche zwar bereits mit Adressen versehen, jedoch noch nicht benutzt sind, werden wie unbeschriebene verzollt.

Briefmarken: zollfrei . . . 24. a.
Briefpapier, auch dergleichen mit photographischen oder anderen Bildern und sonstigen Verzierungen (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . . . 27. c.
Brieftaschen, ganz oder vorherrschend aus Kautschuck oder Leder s. Kautschuckwaaren und Lederwaaren.
—, dergleichen, mit Stickereien auf der Außenseite (T. 20 in F. u. Kst, 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
—, ganz oder vorherrschend von Ledertuch, Wachsmousselin oder anderem, als grobem unbedruckten Wachstuch (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . . 21. d.
—, dergleichen mit Stickereien auf der Außenseite (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
—, ganz oder vorherrschend aus Papier und Pappe, s. Papp- und Papierwaaren.
—, in Verbindung mit edlen Metallen (T. wie vor): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.
—, in Verbindung mit unedlen, echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . 20. b.
Brillanten s. Edelsteine.

Brillantwolle (mit unechtem Lahn umwickeltes Wollengespinnst) (T. 20 in Kst., 7 in B.): 20 thlr. (35.) **41.** c. 3. (S. auch Wollengarn.)
Brillen, soweit sie nicht durch ihre Verbindung mit edlen Metallen ꝛc. unter Nr. 20. a. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) **20.** b.
Brillengestelle nach Beschaffenheit des Materials.
Brillengläser, ungefaßte: zollfrei. **15.** a. 2.
Britannia-Metall, rohes, in Blöcken ꝛc., sowie als Bruch: zollfrei . **19.** a. (S. auch die Anmerk. zu Bruchmetall.)
Britannia-Metall-Blech s. Blech.
Britannia-Metall-Draht s. Drath.
Britannia-Metall-Waaren siehe Kupferwaaren.
Brocat s. Gold- und Silberstoff.
Brom: zollfrei . . **5.** a. Anmerk. 3.
Brombeerblätter (herba rubi fruticosi, Gerbematerial), getrocknet: zollfrei. **5.** a. Anmerk. 3.
Bromkalium: zollfrei. **5.** a. Anm. 3.
Brompräparate, andere (Bromammonium, Bromcadmium, Bromlithium, Bromnatrium ꝛc.) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . **5.** a.
Bronze, Holzbronze (bronzirte Holzwaaren) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . **13.** f.
—, Metallbronze, rohe, in Blöcken ꝛc., sowie als Bruch: zollfrei . . **19.** a. (S. auch die Anmerk. zu Bruchmetall.)
— —, gestreckte, gezogene ꝛc. (T. 13 in F. 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 22½ sgr. (3. 3¾). . . . . **19.** b.
Bronzefarben (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . **5.** a. (S. auch Bronzepulver.)
Bronzepulver (geriebenes Metall, metallisches Pulver zum Anfärben von Gips, Holz ꝛc., zum Zeugdruck ꝛc., zur Malerei ꝛc.) (T. wie vor.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . **5.** a.
Bronzewaaren s. Kupferwaaren.
Brot: zollfrei . . . . . **25.** q. 2.
Brotzucker (T. 14 in F. mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze, 10 in anderen F., 13 in Kst., 7 in Kb.): 7 thlr. 10 sgr. (12. 50.) **25.** x. 1. a.

Bruchbänder, Bruchbandagen nach Beschaffenheit des Materials.
Bruchglas: zollfrei . . . . . **1.** a.
Bruchmetall, altes:
—, Bruchblei: zollfrei . . . **3.** a. 1.
—, Brucheisen: 7½ sgr. (26¼) . **6.** a.
—, Bruchgold, Bruchsilber: zollfrei. **7.**
—, Bruchkupfer, Bruchmessing, auch Bruch von Aluminium oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen: zollfrei . . . . **19.** a.
—, Bruchstahl: 25 sgr. (1. 27½) **6.** b.
—, Bruchzink: zollfrei. . . . **42.** a.
—, Bruchzinn: zollfrei. . . . **43.** a.
Anmerkung. Wenn es zweifelhaft ist, ob alte abgenutzte Gegenstände von Metall als Bruch anzusehen sind, so können die Abfertigungsstellen den Betheiligten das Zertrümmern derselben unter amtlicher Controle gestatten.
Bruchsteine s. Steine.
Bruchzucker (s. Tara u. Zoll bei Brotzucker): . . . . **25.** x. 1. a.
Brüsseler Handschuhleder: (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 6 thlr. 20 sgr. (11. 40.) . . **21.** b.
Brummeisen (Maultrommeln) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . **6.** f. 3. *a.*
Brummkreisel, hölzerne (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) **13.** f.
Brunnenröhren, hölzerne: zollfr. **13.** b.
—, andere s. Röhren.
Brustbeeren (Jujuben), getrocknete: 15 sgr. (52½) . . . . . . **5.** b. **2.**
Brustkuchen, Brustsyrop (syrop pectorale), Brustteig (pâte pectorale) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . **25.** p. 1.
Brustthee: 15 sgr. (52½) . **5.** b. 2.
Brustwurzel s. Angelikawurzel.
Bubulah s. Bablah.
Buccoblätter, getrocknete: 15 sgr. (52½) . . . . **5.** b. 2.
Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, außer Verbindung mit anderen Materialien (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) **27.** c.
— in Verbindung mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . **20.** a.
— in Verbindung mit Schildpatt oder unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber be-

legten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
—, vorherrschend von Papier und Pappe, in Verbindung mit anderen als den vorgenannten Materialien, auch mit Stickereien (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in V.): 4 thlr. (7.) . . . 27. d.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Buchbinderleinen (Zeugstoffe, welche durch Appretur das Ansehen feinen Leders erhalten haben und als Ledersurrogate dienen), s. Zeugwaaren.
Buchdruckerschriften (Lettern) ohne Unterschied des Materials: 15 sgr. (52½) 3. b.
Buchdruckerwalzen-Präparat, (hauptsächlich aus Leim und Melasse bestehend), 15 sgr. (52½) 5 a. Anm. 4.
Buchdruckerschwärze: 15 sgr. (52½) 5. a Anmerk. 4.
Bucheckern, Buchkerne: zollfr. 9. b 2.
Buchecker-Oel in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht: 15 sgr. (52½) . . . . 26 a. 2.
— in kleineren Flaschen oder Kruken: 25 sgr. (1. 27½) . . . . 26. a. 1.
Buchenholz: zollfrei. . . . 13. b.
Buchenrinde, auch gemahlen: zollfrei. 13. a.
Buchsbaumholz: zollfrei. . . 13. b.
Buchweizen oder Heidekorn s. Getreide.
Buchzeichen nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Bilder.)
Buckskin s. Zeugwaaren.
Bücher in allen Sprachen, gedruckte oder beschriebene, sowohl ungebunden als gebunden, letztere ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbandes: zollfrei . . . . 24. a.
—, eingebundene Bilder und Photographien, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbands, zollfrei: . 24 a.
—, in Papier oder Pappe eingebundenes, lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes Papier, welches zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen 2c. vorgerichtet ist. (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in V.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20) 27. c.
—, dergleichen Papier in Leder, Zeugstoff 2c. gebunden; derartige Bücher auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. w. v.): 4 thlr. (7.) 27. d.
—, andere s. Papier.
(S. auch Albums.)
Büchsen (Feuergewehre) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in V.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . . . 6. f. 3. β.
Bücklinge (Pöcklinge) s. Fische.
Büffelhäute, rohe, auch dergleichen zerschnittene, zollfrei . . . . 12. a.
—, zur Verwendung als Pelzwaaren vorgearbeitete: 20 sgr. (1. 10.) 12. b.
Bügel (zu Arbeits- und Geld-Beuteln) von Eisen: (T. 13. in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in V.): 4 thlr. (7) 6. f. 3. α.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
— von edlen Metallen (T. 20. in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in V.): 50 thlr. (87. 30.) . . . . 20. a.
— von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.) 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
—, andere n. Beschaffenheit d. Materials.
Bügeleisen, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene 2c. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in V.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.
— —, dergl., vollständig abgeschliffene 2c. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
— —, feine (polirte, lackirte 2c.) (T. 13. in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in V.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 6. f. 3. α.
— von Kupfer oder Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in V.): 2 thlr. 20 sgr. [4. 40.) . 19. d 2.
— —, lackirte, von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
Bürstenbast (wie Manillahanf): zollfrei . . . . 8.
Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:
—, grobe, auch in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz oder dergleichen Eisen (16 in F. u. Kst., 6 in V.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . 4. a.
—, feine; Bürstenbinder- 2c. Waaren in Verbindung mit polirtem oder lackirtem Holz oder Eisen, oder in Verbin-

dung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst.): 4 thlr. (7.) **4. b.** (S. auch Kurze Waaren.)

Anmerkung. Bürsten, deren Holzplatte mit Zeugstoff oder Stickereien überzogen ist, fallen unter Nr. 4. b., und sogenannte Hutbürsten, welche nur aus einem mit Plüsch bezogenen Stückchen Holz bestehen, unter Nr. 13. f.

Büsten s. Bildhauer- ꝛc. Arbeit.

Bugspriete, hölzerne: zollfrei **13. b.**

Bundas (ungarische Schafpelze, auf der Außenseite gefärbt, mit farbigem Lederausputz an den Näthen und mit einem Zeugfutter am Kragen versehen, jedoch ohne Ueberzug von Zeugstoff) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in B.): 6 thlr. (10. 30). **28. b.**

Bunzen (Stahlstempel) ohne Politur (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) **6. f. 2** *β.*

—, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.: 4 thlr. (7.) **6. f. 3.** *α.*

Burgundisches Harz (Galipot): zollfrei: **36.**

Butte s. Fische.

Butter, frisch, gesalzen oder eingeschmolzen (T. 16 in F. u. Töpfen, sowie in Kübeln von hartem Holz, 11 in Kübeln von weichem Holz): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . **25. f.** (frische ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend 1 Fl. 45 Kr.) **25. f.** Anm. 1.

—, einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als drei Pfund eingehend, sofern diese Begünstigung nicht für einzelne Grenzstrecken aufgehoben oder beschränkt worden ist: zollfrei **25. f.** Anmerk. 2.

Butterformen, hölzerne, geschnitzte, grobe, rohe: zollfrei . . . . **13. c.**

— —, geschnitzte, feine (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) **13. f.**

Buttersäure, Buttersäureäther (Butteräther) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . **5. a.**

C.

(S. auch unter den Buchstaben K. und Z.)

Cachemir s. Kaschmirwolle.

Cachou (Catechu, japanesische Erde), rohes, präparirtes gereinigtes: zollfrei. **5. a.** Anmerk. 3. (S. auch Catechu.)

Cadeöl s. Wachholderöl.

Cadmium-Gelb (Schwefelcadmium) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 15 sgr. (2. 37½) **5. a.** Anmerk. 6.

Cadmium-Metall, rohes: zollfrei **19. a.**

Cadmium-Oxyd: zollfrei **5. a** Anmerkung 3.

Cadmium-Präparate, nicht genannte (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) **5. a.**

Cajeput-Oel (ätherisches Oel) (T. wie vor): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) **5. a.**

Cail-Cedra-Rinde (cortex cailcedrae s. swieteniae senegalensis) 15 sgr. (52½) . . . . . . **5. b. 2.**

Caïncawurzel (radix caïncae), getrocknete: 15 sgr. (52½). . . **5. b. 2.**

Calaguala-Wurzel (Kalahuala-Wurzel, radix polypodii calahualae), getrocknet: 15 sgr. (52½) . **5. b. 2.**

Calait (Türkis) s. Edelsteine.

Calambacholz (Aloëholz): zollfrei. **5. b. 1.**

Calanderwalzen s. Maschinen.

Caliatur-Holz (Sandelholz): zollfrei . . . . . . **5. a.** Anmerk. 3.

Callicoes (baumwollene Waaren) s. Zeugwaaren.

Calomel (Quecksilber-Chlorür) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . **5. a.**

Calquir-Leinwand (Copir-, Architekten-Leinwand) (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) **40. b.**

Calquir-Papier (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . **27. c.**

Cambrai (Kammertuch), leinenes (T.: 18 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 20 thlr. (35.) . . . . **22. h.**

— von Baumwolle ꝛc. s. Zeugwaaren.

Cambrik (ein weißes, glattes Baumwollengewebe) s. Zeugwaaren.

—, mit Wachs überzogen oder damit getränkt (T.: 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . **40. b.**

Camera lucida, Camera obscura: zollfrei . . . . **15. a. 2.**

Camholz (Farbholz): zollfrei **5. a.** Anmerk. 3.

Camillen-Blumen, getrocknete: 15 sgr. (52 ½). . . . . **5. b. 2.**

Camillen-Oel (ätherisches Oel (T.: 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Campêcheholz (Blauholz, Blutholz): zollfrei . . . . . 5. a. Anmerk. 3.
Campêcheholz-Extrakt: 15 sgr. (52½) . . . . . 5 a. Anmerk. 4. (S. auch Farbholz-Extrakte.)
Campher, roher: 15 sgr. (52½) 5. b. 2.
—, gereinigter (T.: 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Campher-Spiritus (T.: 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.) 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 5. a.
Camphin (gereinigtes Terpentinöl): zollfrei . . . . 36.
Canada-Balsam (canadischer Balsam): zollfrei . . . . . 5. b. 1.
Canarien-Samen: zollfrei 9. b. 2.
Canarienvögel: zollfrei . 37. a.
Candirte Sachen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . 25. p. 1.
Candis-Zucker (T. 14 in F. mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze, 10 in anderen Fässern, 13 in Kstn., 7 in Kb.): 7 thlr. 10 sgr. (12. 50.) . . . . . 25. x. 1. a.
Canditor-Waaren (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . 25. p. 1.
Canevas s. Marly.
Canneel (Zimmt) (T.: 18 in Kst., 16 in F., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½) . . . . 25. i. (S. auch Gewürze.)
Cannetillen s. Tressenwaaren.
Canthariden (Spanische Fliegen): 15 sgr. (52½) . . . . . 5. b. 2.
Cantoons s. Zeugwaaren.
Capell-Asche s. Gekrätz.
Capellen (Abtreibeschalen, Schmelztiegel aus gepulverter Knochenasche zu chemischen Arbeiten, namentlich zum Probiren des Silbers oder Goldes): zollfrei . . . . 38. a.
Caput mortuum (Todtenkopf, Eisenoxyd): zollfrei . . 5. a. Anmerk. 3.
—, mit Oel oder Firniß versetzt: 15 sgr. (52½) . . . . . 5. a. Anmerk. 4.
Carabiner (Feuergewehre) (T.: 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . 6. f. 3. β.
Carabiner-Haken, eiserne (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) . . . 6. f. 3. α.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Caraffen s. Glas.
Carageen- (Carragaheen) Moos s. isländisches und irländisches Moos.
Carannaharz (ein Gummiharz): zollfrei 5. b. 1.
Carboleïn (künstliches Brennmaterial aus Steinkohlen, Torf, Theer und dergleichen): zollfrei . . . 34. b.
Carcassen (Drath mit Seide übersponnen, Haubendrath) (T.: 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
Carcassen-Bänder von Papier mit baumwollenem Garn übersponnen, (T.: wie vor): 15 thlr. (26. 15.) . 20. b.
Cardamomen (T.: 18 in Kst., 16 in F., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) . . . . 25. i. (S. auch Gewürze.)
Cardamomöl (ätherisches Oel) (T.: 16 in F. und Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Cardobenedicten-Kraut s. Bitterdistelkraut.
Carmelitengeist s. Melissengeist.
Carmin s. Karmin.
Carmoisin-Lack (Lack aus Rothholz) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . 5. a.
Carneol s. Halbedelsteine.
Caronyrinde (Angusturarinde), auch gemahlen: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.
Carotten zu Schnupftabak, (T.: 16 in F., 13 in Kb., 12 in Kanasterkörben, 6 in B.): 11 thlr. (19. 15.) 25. v. 2 α.
Carroben (Caruba, Johannisbrot): 15 sgr. (52½.) . . . . . 25. h. 2. β.
Carthamin (Safflorcarmin, Teller-, Tassen-Roth, rouge en feuilles, rouge d'Espagne, rouge de Portugal, Schminkblätter; der Farbstoff aus der Safflorpflanze) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a. (S. auch Pigmente.)
Cascarilla-Rinde, auch gemahlen: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Caséogommme (Käsestoff-Gummi): 15 sgr. (52½.) . . 5. a. Anmerk. 4.
Casimir s. Zeugwaaren, wollene.
Cassave (Tapioka) (T.: 13 in F., Kst. u. Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 25. q. 1.

Casselergelb (Mineralgelb, Turners-, Veroneser-, Pariser Gelb [Verbindung von Chlorblei und Bleioxyd] (T.: 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 15 sgr. (2. 37½.) 5. a. Anmerkung 6.
Casserollen s. Kochgeschirre.
Cassia (Zimmt-Cassia); (cassia vera), Zimmtholz, (T. 18 in Kst., 16 in F., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) . . . . 25. i. (S. auch Gewürze.)
—, Rohr-Cassia (cassia fistula): 15 sgr. (52½) . . . . 5. b. 2.
Cassiaöl (ätherisches Oel) s. Zimmtcassiaöl u. Zimmtblüthenöl.
Cassinets s. Zeugwaaren.
Cassonade (Zuckermehl, aus rohem braunen, oder auch aus raffinirtem, aber wieder zerschlagenem oder zerstampftem Zucker bestehend) s. Zucker.
Castor (Biberhaar): zollfrei . 41. a. (S. auch Wolle.)
Castoreum (Bibergeil): 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Castorhüte s. Hüte.
Castoröl s. Ricinusöl.
Castorstrümpfe s. Zeugwaaren.
Catechu (Cachou, Gambeer, Gambir, japanesische Erde, terra japonica), rohes, präparirtes, gereinigtes: zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Cauris (eine Art Schneckenschalen): zollfrei . . . . 13. b.
Cayennepfeffer, auch pulverisirt (T. 18 in Kst., 16 in F., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) 25. i. (S. auch Gewürze.)
Cedernholz: zollfrei . . . . 13. b.
Cedratfrüchte (Paradiesäpfel), zerschnitten und mit Meer- oder Salzwasser übergossnn: zollfrei 25. p. 3.
—, andere s. Obst.
Cellos (Violon-Cellos) (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 15. a. 1.
Cement, roher oder geröstleter, gemahlener, kalkhaltiger Stein (Tuffstein, Traß, Puzzolane): zollfrei . . . . . 7. (S. auch Harzcement.)
Cementkupfer in Blöcken 2c.: zollfrei. 19. a.
Cementmasse-Waaren (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 27. c.
— in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. wie vor): 4 thlr. (7.) 27. d.
Cementstahl: 25 sgr. (1. 27½.) 6. b.
Cementsteine (aus Cement geformte oder nur mit einem Ueberzug von Cement versehene Steine): zollfrei 38. a.
Ceylanit (Spinell) s. Edelsteine.
Chagrinleder (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 6 thlr. 20 sgr. (11. 40.) 21. b.
Chaisen s. Wagen.
Chalcedon, Chalcedonix s. Halbedelsteine.
Chalons s. Zeugwaaren.
Champignons, frische: zollfrei . 9. c.
—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
Charniere s. Gewinde.
Charpie, gezupfte: zollfrei . . . 1. c.
—, gewebte s. Zeugwaaren.
Chatelaine's s. Pelerinen.
Chatoullen nach Beschaffenheit des Materials.
Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbegebrauch, auch Präparate, ätherische Oele, fette Oele zum Medizinalgebrauche, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben u. Tusche, Farben- und Tuschkasten, Mundlack (Oblaten), Englisch Pflaster, Siegellack 2c.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen oder unter 5. b. begriffen sind. (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.

Anmerkung. Wenn die Umschließungen, in welchen die Waaren eingehen, für sich höher belegt sind, als die letzteren, so wird dieser höhere Satz erhoben.

Chemisch-Grün (gereinigtes Saftgrün) (T. u. Zoll wie vor.) . 5. a. (S. auch Saftgrün.)
Chemische Instrumente (für Laboratorien): zollfrei . . . 15. a. 2. (S. a. die Anm. 3. zu Instrumente).
Chenille, baumwollene (T. 18 in F. u. Kst., 7 in B.): 16 thlr. (28.) 2. c. 2.
—, wollene, bedruckte und unbedruckte (T. 20 in Kst., 7 in B.): 20 thlr. (35.) 41. c. 3.
—, seidene, auch dergleichen auf leinene

oder baumwollene Fäden gesponnen (T. 22 in Kst., 13 in B.): 40 thlr. (70.) . . . . 30. c.
—, auf Drath (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
Chenilletücher aus baumwollener Kette und Schuß von seidner Chenille (T. 20 in Kst., 11 in B.): 30 thlr. (52. 30.) . . . . 30. d.
—, andere s. Zeugwaaren.
Chili-Salpeter (salpetersaures Natron) roh und raffinirt: zollfrei 5. a. Anm. 3.
China-Rinde (Fieberrinde), auch gemahlen: 15 sgr. (52½) . . 5. b. 2.
Chinasilberwaaren (Waaren aus unedlem Metall, echt versilbert (T. 20 in F. u. Kstn., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
China-Wurzel (Pockenwurzel), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . 5. b. 2.
Chinchillafelle: 20 sgr. (1. 10.) 12. b.
Chinesisches Gras: zollfrei . . 8.
—, Gespinnste und Gewebe daraus, wie Leinengarn u. Zeugwaaren, leinene.
Chinesisches Grün (s. Saftgrün) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Chinin, Chininsalze, Chininpräparate (Zoll u. Tara wie vor.) 5. a.
Chinoidin (Chinioidin, Chinaharz, ein Nebenprodukt bei der Darstellung des Chinins) (Zoll u. Tara wie vor.) 5. a.
Chirurgische Instrumente: zollfrei 15. a. 2.
(S. auch die Anmerk. 2. zu Instrumente).
Chloraluminium wie Alaun: 20 sgr. (1. 10.) . . . . . . 5. a. Anm. 2.
Chlorammonium (salzsaures Ammoniak, Salmiak) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5, 50.) . . . . 5. a.
Chlorbarium (salzsaurer Baryt) (Zoll u. Tara wie vor.) . . . . . 5. a.
Chlorcadmium (Zoll u. Tara w. vor.) 5. a.
Chlorcalcium (salzsaurer Kalk): zollfrei . . . . . . 5. a. Anm. 3.
Chlorgoldnatrium (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
Chlorkalilauge (eau de Javelle) (Tara u. Zoll wie vor.) . . 5. a.
Chlorkalium (Digestivsalz, salzsaures Kali): zollfrei . 5. a. Anmerkung 3.
Chlorkalk (trockener und flüssiger): 15 sgr. (52½.) . . 5. a. Anmerk. 4.
Chlorkalkwasser: 15 sgr. (52½.) 5. a. Anmerk. 4.
Chlormagnesium (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . 5. a. Anm. 5.
Chlornatrium (salzsaures Natron, Kochsalz) ist verboten einzuführen. 25. t.
Chlornatronlauge (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.) 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 5. a.
Chloroform (T. u. Z. w. vor.) 5. a.
Chlorsaur. Kali (T. u. Z. w. vor.) 5. a.
Chlorsilber (salzsaures Silber) (Z. u. T. wie vor.) . . . . . 5. a.
Chlorwasserstoffsäure (Salzsäure): 2½ sgr. (8¾.) 5. a. Anm. 9.
Chocolade und Chocoladen-Surrogate (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in B.): 11 thlr. (19. 15.) . . . . 25. n.
Chromalaun (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb.. 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5 50.) . . . . 5. a.
Chromatrope: zollfrei . 15. a. 2.
Chromerz (Chromeisenstein): zollfrei . . . . 7.
Chromgelb (chromsaures Bleioxyd, Kölner Gelb, chromsaures Zinkoxyd, chromsaurer Baryt) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 15 sgr. (2. 37½.). . . . 5. a. Anmerk. 6.
Chromgrün (grüner Zinnober, Mittlergrün, Smaragdgrün, Chromoxyd): zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3.
Chromoxyd (Chromgrün): zollfrei 5. a. Anm. 3.
Chromroth (chromsaures Bleioxyd) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 1 thlr. 15 sgr. (2. 37½.) 5. a. Anm. 6.
Chromsäure (T. wie vor.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 5. a.
Chromsaure Erd- u. Metallsalze (chromsaurer Baryt, chromsaurer Kalk, chromsaures Bleioxyd, chromsaures Zinkoxyd) (T. 16 in F. u. K., 9 in Krb., 6 in B.): 1 thlr. 15 sgr. (2. 37½.) . . . . . 5. a. Anm. 6.
Chromsaurer Baryt (Barytgelb, Permanentgelb) (T. u. Zoll wie vor.) 5. a. Anmerk. 6.
Chromsaures Bleioxyd (Chrom-

roth und Chromgelb) (T. u. Zoll w. vor.) . . . . 5. a. Anm. 6.
Chromsaures Kali, gelbes u. rothes: 15 sgr. (52½.) . . 5. a. Anm. 4.
Chromsaures Zinkoxyd (Chromgelb) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 1 thlr. 15 sgr., (2. 37½.) 5 a. Anm. 6.
Chronometer wie Uhren s. diese.
Chrysoberyll } s. Edelsteine.
Chrysolith (Olivin) }
Chrysopras s. Halbedelsteine.
Cibeben (Zibeben, Rosinen) (T. 13 in F., 16 in Kst., 13 in Krb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 25. h. 2. α.
Cichorien (Cichorienwurzeln), frische: zollfrei . . . . 9. c.
—, getrocknete: 15 sgr. (52½.) 25. p. 2.
—, gebrannte, auch dergl. gemahlene: 20 sgr. (1. 10) . . . . 25. m. 3.
Cider in Fässern, Flaschen ꝛc. (T. 24 in Kst., 16 in Krb., beides nur beim Eingang in Flaschen, 11 in Ueberf.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 25. e.
Cigarren (T. 16 in F., 13 in Krb., 12 in Canasserkörben, 6 in B., außerdem noch 24 Pfund, wenn die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, wenn sie in Körbchen oder Pappkästen verpackt sind): 20 thlr. (35.) 25. v. 2. β.
Cigarrenetuis s. Geldtäschchen.
Cigarrenkistenbretter, in der Größe zugeschnitten, wie sie zur Herstellung von Cigarrenkisten verwendet werden: zollfrei . . . . 13. b.
Cigarrenmaschinen (zur Anfertigung von Papiercigarren) nach Beschaffenheit des Materials.
Cigaretten (T. u. Zoll wie Cigarren): 25. v. 2. β.
Cinchonin, Cinchoninsalze (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Circassia und Circassienne (Wollenwaare) s. Zeugwaaren.
Circon s. Edelsteine.
Circulaire, gedruckte oder lithographirte, wie Preiscourante.
Cirkel: zollfrei . . . . 15. a. 2.
Citronat (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in B.) 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
Citronen, frische (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.); bei Auszählung für 100 Stück 20 sgr. (1. 10.) . . . . 25. h. 1.
—, frische, unzerschnittene, mit Meer- oder Salzwasser übergossen (T. u. Z. w. vor.) . . . . . . 25. h. 1.
—, blos in Salz gepökelte (T. 13 in F, 16 in Kst., 13 in Krb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 25. h. 2.α.
—, zerschnitten und mit Meer- oder Salzwasser übergossen (T. u. Z. wie vor.) . . . . . . , 25. h. 2. α.
—, andere s. Südfrüchte.
Citronenholz (Limonenbaumholz): zollfrei . . . . 13. b.
Citronenmelisse (herba melissae citratae), getrocknete: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Citronenöl (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. K., 9 in Krb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50) . . . 5. a.
Citronensäure: zollfrei 5. a. Anm. 3.
Citronensaft in Fässern, Flaschen ꝛc. zollfrei . . . . . 5. a. Anm. 3.
—, mit Zucker versetzt (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . . . 25. p. 1.
Citronensaurer Kalk: zollfrei 5. a. Anm. 3.
Citronenschaalen, getrocknete (T. 13 in F., 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 25. h. 2. α.
Clarinetten (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 15. a. 1.
Claves (Bestandtheile zu Claviaturen): 1 thlr. (1. 45.) . . . . . 13. e.
Claviaturen (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 15. a. 1. (S. auch die Anmerkung 5. zu Instrumente).
Clavierdrath s. Drath.
Claviere (T. u. Zoll wie vor.): 15. a. 1.
Coaks (Steinkohlen): zollfrei . 34. b.
Coatings s. Zeugwaaren.
Cobaltum crystallisatum (Fliegenstein, Arsenikmetall): zollfrei . 19. a.
Cocablätter, getrocknete: 15 sgr. (52½) 5. b. 2.
Cochenille, wilde (Sylvester) und zahme (Mestique), in Körnern und gemahlen, präparirte in Teigform: zollfrei 5. a. Anmerkung 3.
Cochenille-Carmin: zollfrei . 5. a. Anmerkung 3.
Cocons s. Seiden-Kokons.
Cölestin (natürlicher, schwefelsaurer Strontian) auch gepulvert: zollfrei 7.

Cölner Gelb (Chromgelb) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 15 sgr. (2. 37½.). 5. a. Anm. 6. (S. auch Chromgelb.)
Cölnische Erde (Umbra): zollfrei. 7. (S. auch Umbra.)
Cognac in Fässern, Flaschen ꝛc. (11 in Ueberfässern; beim Eingange in Flaschen: 24 in Kst., 16 in Kb.): 6 thlr. (10. 30.) . . . . 25. b.
Cognac-Essenz (T. u. Zoll wie vor.): 25. b.
Cognacöl (Oenanthäther) T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.): . . . . . 5. a.
Colcothar (caput mortuum): zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
—, mit Oel oder Firniß versetzt: 15 sgr. 52½.) . . . . 5. a. Anm. 4.
Cold-cream (eine Hautpomade) (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 31. d. (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)
Collodium, Colombinlack, (Florentiner Lack, Rothholzlack) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
Colombowurzel (Ruhrwurzel, radix colombo), getrocknete: 15 sgr. 52½.) 5. b. 2.
Colophonium (Glaspech): zollfrei 36.
Coloquinten, getrocknete: 15 sgr. (52½): 5. b. 2.
Colorin (ein Krapppräparat): zollfrei. 5. a Anmerk. 3.
Commoden s. Möbel.
Compasse: zollfrei . . . 15. a. 2.

Anmerkung: Compasse in Stockknöpfen, als Berlocken ꝛc. sind nicht als Instrumente zu klassificiren.

Conchylien s. Muschel und Muschelschalen, sowie Naturalien.
Conditorwaaren (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
Conserven (in Büchsen eingemachte Gegenstände für den feineren Tafelgenuß) (T. u. Zoll wie vor.): . . 25. p. 1.
Conserven (eine Art Kräuterzucker) (T. u. Zoll wie vor.): . . 25. p. 1.
Consommé (Gallerte von Knochen und Fleisch) (T. u. Zoll wie vor.) 25. p. 1.
Copaiva-Balsam: zollfrei . 5. b. 1.
—, in kleinen Kugeln von Gelatine ꝛc. eingeschlossen (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Copaiva-Balsamöl (T. u. Zoll wie vor.): . . . . 5. a.
Copal (Harz): zollfrei 36
Copalfirniß (Copallack) (Tara 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.); 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
Copirmaschinen s. Maschinen.
Copirtinte (T. u. Zoll wie vor.): 5. a.
Cordons s. Zeugw. u. Tressenwaaren.
Cords s. Zeugwaaren.
Coriander: zollfrei. . . . . 9. b. 1.
—, candirter (dragées): T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . 25. p. 1:
Coriander-Oel (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Corozo-Nüsse (Amerikanische, Steinnüsse, Elfenbeinnüsse, marfil végétal, Taguanüsse): zollfrei . . . 13. b.
Corsets, fertige wie Kleider und Putzwaaren.
(S. auch Zeugwaaren, Strumpfwaaren.)
Cosmètique (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) , ... 31. d. (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)
Costaricaholz (Rothholz): zollfrei: 5. a. Anmerkung 3.
Cravatten s. Halsbinden.
Cremor tartari (pulverisirter Weinstein): zollfrei 5. a. Anmerkung 3.
Crêpe, Crepinen, Crepon s. Zeugwaaren.
Creta polycolor (Farbenstifte, in Holz oder Rohr gefaßte) (T. 20 in F. und Kst,, 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f.
—, ungefaßte oder nur in Papier gefaßte (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Crinoline, Zeugstoff s. Zeugwaaren.
—, Unterziehkleider aus Zeugstoffen mit Reifen aus Eisen, Stahl, Fischbein ꝛc. s. Kleider und Putzwaaren.
Crinolinfedern, fertige, zur unmittelbaren Verwendung zu Crinolingestellen geeignete (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— —, übersponnen oder mit Zeugstoffen überzogen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.); 15 thlr. (26 15.) 20. b.

—, andere wie das dazu verwendete Material.
Crinolin-Gestelle (Crinolinfedern mit oder ohne Ueberzug von Zeug, verbunden durch Bänder oder Zeugstreifen) (Tara u. Zoll wie vor.): 20. b.
Crocus (Saffran) (T. 18 in Kst., 16 in F., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) . . . . 25. i. (S. auch Gewürze.)
Crocus martis (s. Eisenoxyd): zollfrei 5. a. Anmerkung 3.
Croton-Oel (fettes Oel zum Medizinalgebrauch) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Crotonsamen (Granatillsamen): 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Cubeben (T. 18 in Kst., 16 in F., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) . . . . 25. i. (S. auch Gewürze).
Cubebenöl (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 5. a.
Cubebenstiele: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Cucummern, frische: zollfrei . 9. c.
—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
Cudbear (Persio): 1 thlr. (1. 45.) 5. a. Anmerk. 1.
Culilaban-Rinde, auch gemahlen: 15 sgr. (52½.) . . . . . 5. b. 2.
Cumin (römischer Kümmel): zollfrei. 9 b. 1.
Curaçao in Fässern, Flaschen &c., (T. 11 in Ueberf., beim Eingang in Flaschen: 24 in Kstn., 16 in Kb.): 6 thlr. (10. 30.) . . . . 25. b.
Curaçao-Schalen (T. 13 in F., 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 25. h. 2. α.
Curcuma (Curcumä, Gelbwurzel), auch gemahlen: zollfrei . 5. a Anmerk. 3.
Cyanen s. Kornblumen.
Cyanit (Sapphirspath) s. Halbedelsteine.
Cyan-Kalium (weißes blausaures Kali) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . 5. a.
Cyder in Fässern, Flaschen &c. (T. 11 in Ueberf., beim Eingange in Fl.: 24 in Kstn., 16 in Kb.): 4 thlr. (7.) 25. e.
Cylinder, eiserne, gewalzte s. Eisen.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Cyperwurzel: zollfrei . . . 5. b. 1.
Cypressenholz: zollfrei . . . 13. b.

D.

Dachfilz aus gepreßten Thierhaaren, auch mit Zwischlagen von straminartigem Zeugstoff: 15 sgr. (52½.) 11 c.
—, getheerter: zollfrei . . . . . 36.
Dachpappen (in Theer getränkte und mit Sand überzogene Pappdeckel): zollfrei . . . . 36.
Dachpfannen s. Ziegel.
Dachplatten, Dachrinnen nach Beschaffenheit des Materials.
Dachrohr: zollfrei . . . . . . 9. c.
—, geschnitten, gespalten oder zugespitzt: zollfrei . . . . 13. b.
Dachschiefer s. Schiefer.
Dachsfelle: 20 sgr. (1. 10.) . 12. b.
Dachspäne, hölzerne: zollfrei . 13. b.
Dachziegel s. Ziegel.
Dänisches Handschuhleder (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 6 thlr. 20 sgr. (11. 40.) . . 21. b.
Därme, frische oder getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . . 37. d.
Daggert (Birkentheer): zollfrei . 36.
Daguerreotyp-Apparate: zollfrei. 15. a. 2.
Daguerreotyp-Bilder auf Kupferplatten; auch dergleichen mit Glas und Rahmen versehen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . 19. c.
Damast, leinener, roher oder gebleichter, gefärbter oder in anderer Weise zugerichteter (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . 22. g.
— von anderen Stoffen s. Zeugwaaren.
Damenbretter, hölzerne, gefärbte, lakkirte &c.: 1 thlr. (1. 45.) . . 13. e.
— —, feine (mit ausgelegter Arbeit &c.) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 13. f.
— von Pappe (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20) 27. c.
— — in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen. (T. wie vor): 4 thlr. (7.) 27. d.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Kurze Waaren.)
Dammarfirniß (Dammarlack) (T. 16

in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Dammarharz: zollfrei . . . . 36.
Dammarholz: zollfrei . . . 13. b.
Dampf-Kessel, Dampf-Maschinen, Dampfpflüge s. Maschinen.
Darmsaiten: 15 sgr. (52½.) . 37. d.
—, mit Kupfer- oder Messingdrath (auch dergleichen plattirtem) besponnene (T.: 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 19. d. 3.
—, mit Seide besponnene (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
Darmseile (Stricke aus groben Därmen zum Gebrauche bei Drehbänken, Schleifrädern rc.): 15 sgr. (52½.) 37. d.
Dassenpis (Dussjespis, hyraceum): 15 sgr. (52½.) . . . . . 5. b. 2.
Datteln (T. 13 in F., 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 25. b. 2. α.
Dauben (Faßholz): zollfrei . . 13. b.
Daunen (Bettfedern): zollfrei . 11. a.
Decken von Leder, Ledertuch oder Wachstuch, lediglich zugeschnittene ohne weitere Bearbeitung oder Zuthaten, werden wie die Stoffe, aus denen sie bestehen, behandelt.
—, dergleichen, weiter bearbeitete oder mit Zuthaten versehene s. die Waaren aus dem betreffenden Material, auch Sattlerwaaren.
— von Filz, gefütterte (T. 16 in F., 20 in Kst, 6 in B.): 22 thlr. (38. 30.) 28. a.
— —, ungefütterte (T. 13. in F. und Kst., 6 in B.): 6 thlr. (10. 30.) 28. b.
— aus Schweineborsten, Kälber-, Kuh-, Hunde- oder anderen zu Nr. 41. (bei „Wolle" genannten) nicht gehörigen Haaren:

1. Ganz grobe Fußdecken, auch in Verbindung mit Werg oder Bindfaden 15 sgr. (52½.) . . . . . 11, c.
2. Andere Decken, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus diesen Haaren besteht (T. 20 in Kst., 7 in B.): 8 thlr. (14.) 11. d.

— (Fußdecken) aus Gras, Seegras, Stroh, Schilf, Bast, Binsen, Baumwurzeln, Ginster u. dergl. s. Matten.
— (Fußdecken) aus Manillahanf, Kokos-, Jute- oder anderen vegetabilischen Fasern (mit Ausnahme der Baumwolle), auch in Verbindung mit Schweineborsten, Kälber-, Kuh-, Hunde- oder andern zu Nr. 41. (bei „Wolle" genannten) nicht gehörigen Haaren, sofern die Kette oder der Einschlag nicht ganz aus diesen Haaren besteht:

1. aus losen (nicht versponnenen oder gedrehten) Fasern, gefärbt oder ungefärbt; ferner dergleichen in Verbindung mit Bindfaden aus Hanf oder mit Werg; ingleichen in Verbindung mit leinenen oder baumwollenen Fäden, womit die Bündel der Binsen, Fasern u. s. w. umwickelt sind; alle diese auch mit einer Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle bis mit 2 Zoll Preußisch Breite; Decken aus getheertem Thauwerk, desgleichen getheerte Decken aus losen Fasern 15 sgr. (52½.) . . . . . 22. d. (S. auch die Anm. zu Kokosfasern).
2. dergleichen mit einer über 2 Zoll Preußisch breiten Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle (T. 13 in Kst., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 22 f.
3. ganz oder theilweise aus versponnenen oder gedrehten Fasern, gefärbt oder ungefärbt; auch mit einer Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle bis mit 2 Zoll Preußisch Breite, überhaupt in unwesentlicher Verbindung mit nicht seidenen Spinnmaterialien:
   a) sofern die Decken weder in der Kette noch in dem Schusse mehr als 15 Fäden auf den laufenden Preußischen Zoll enthalten (T. 13 in Kst., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 22. f.
   b. insofern sie mehr als 15 Fäden in der Kette oder im Schusse auf den laufenden Preußischen Zoll enthalten (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B): 10 thlr. (17. 30) 22. g.

   Anmerkung zu a. und b. Fäden, welche durch das ganze Stück hindurch parallel nebeneinander laufen, ohne von einander abgebunden zu sein, zählen für einen Faden.
4 ganz oder theilweise aus versponnenen oder gedrehten Fasern mit einer über 2 Zoll Preußisch breiten Einfassung oder sonst in wesentlicher

Verbindung mit nachgenannten Gespinnsten, übrigens ohne Rücksicht auf die Fadenzahl:
a) mit Baumwolle (T. 18 in F. und Kst., 7 in B.): 10 thlr. (17. 30.) **2**. c. 1.
b) mit Leinen (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) **22**. g.
c) mit Seide oder Floretseide (T. 20 in Kst., 11 in B.): 30 thlr. (52. 30.) **30**. d.
d) mit Wolle (T. 20 in Kst., 7 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . **41**. c. 4.

— (Fußdecken, Fußteppiche) aus Wolle oder anderen zu Nr. 41. gehörigen (bei „Wolle" genannten) Haaren, allein oder in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien, (ausgenommen solche, deren ganze Kette oder deren ganzer Einschlag aus den zu Nr. 11. gehörigen Haaren besteht), bedruckte oder unbedruckte, überhaupt ohne Rücksicht auf die Art ihrer Herstellung oder ihre sonstige Beschaffenheit (T. 20 in Kst., 7 in B.): 10 thlr. (17. 30.) **41**. c. 4.
(S. jedoch Stickereien.)

Anmerkung. Decken feinerer Art, welche zwar als Fußdecken bezeichnet sind, bei denen jedoch wegen ihrer Weichheit und Schmiegsamkeit der Zweifel obwaltet, ob sie nicht als Tischdecken benutzt werden können, sind nicht als Fußteppiche, sondern je nach ihren Stoffen als Zeugwaaren zu behandeln.

— (Fußdecken) aus geraspeltem Kork und Kautschuck oder Guttapercha (Kamptulicon), mit oder ohne Unterlage von grobem Zeugstoff:
1. ungefärbte: 15 sgr. (52½.) . **13**. d.
2. gefärbte oder bedruckte: 1 thlr. (1. 45.) . . . . **13**. e.

— (Pferde- ꝛc. Decken) aus Tuchenden geflochten (T, 20 in Kst., 7 in B.) 10 thlr. (17. 30.) . . . **41** c. 4.

— (Tischdecken) aus ungespaltenem Stroh, Bastplatten, auch mit Unterlagen von Zeugstoff (T. 20 in Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . **35**. c.

— (Tischdecken) aus Spangeflecht:
1. mit Unterlagen von Zeugstoff (T. 20 in F. u. K., 13 in Krb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . **13**. f.
2. andere s. Korbflechterwaaren.

— (Tischdecken) aus lackirten ꝛc., auf Zeugstoffe geklebten Holzstäben (T. wie vorher): 4 thlr. (7.) . . . **13**. f.

—, andere, aus Zeugstoffen, wie die dazu verwendeten Stoffe s. Zeugwaaren.

Anmerkung zu Decken. Decken aller Art, welche mit Band eingesäumt oder mit kleinen Verzierungen, wie an den Ecken eingestickten Arabesken und dergleichen, mit Schnüren, Borten, Schlingen, Haken, Knöpfen und anderen unwesentlichen Zuthaten versehen sind, werden ohne Rücksicht auf die letzteren behandelt. Die Anwendung der betreffenden Zollsätze findet ohne Unterschied statt, ob die Decken abgepaßt oder in ganzen nach der Elle verkäuflichen Stücken eingehen.

Deckleinwand s. Leinwand.

Degen aller Art, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter Nr. 20 fallen. (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . **6**. f. 3. α.

Degengefäße nach Beschaffenheit des Materials.

Degen-Gehänge oder -Kuppeln von Leder, Ledertuch oder Wachstuch s. Täschnerwaaren.

— von Tressen s. Tressenwaaren.

—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Degenklingen, unpolirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . **6**. f. 2. β.

—, polirte, damascirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) **6**. f. 3 α.

Degenscheiden, eiserne, ohne Politur (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) **6**. f. 2. β.

— —, polirte (T. 13 in F. u. K., 6 in Krb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) **6**. f. 3. α.

— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Krb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . **19**. d. 3.

— von lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . **21**. c.

— von sämisch- oder weißgarem, gefärbtem oder lackirtem Leder (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in B.) 10 thlr. (17. 30.) . . . . . **21** d.
(S. auch Lederwaaren.)

Degenscheiden:
—, mit Zeugstoffen überzogene, soweit sie durch ihre Verbindungen nicht unter Nr. 20. fallen.
—, ganz oder theilweise aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegt. Metallen. } (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thl. (26.15.) 20. b.
— in Verbindung mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . 20. a.
Degras, Gerbefett (Abfall bei der Sämischgerberei, dem Walken und Waschen von wollenen Garnen und Tuchen, und von Thierkadavern) wie Lardöl s. dieses.
Deichsel, rohe, blos gehobelte, auch mit Eisenbeschlag: zollfrei . . . 13. c.
—, gefärbte, gefirnißte, gebeizte ꝛc. 1 thlr. (1. 45.) . . . . 13. e.
Demantpulver: zollfrei . . 33. a.
Derbyspath (natürlicher kohlensaurer Baryt, Witherit), auch gemahlen: zollfrei . . . . 7.
Devisen (Conditorwaaren) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . . . 25. p. 1.
— von Papier, außer Verbindung mit anderen Materialien (T. 16 in Kst., 13 in Krb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 27. c.
Dextrin (Stärkegummi): zollfrei 25. q. 2.
Diamanten s. Edelsteine, auch Glaserdiamanten.
Dichroit (Peliom) s. Edelsteine.
Dielen: zollfrei . . . . . 13. b.
Diesbacher Blau (Berliner Blau): zollfrei . . . . . . 5. a. Anm. 3.
Digestivsalz (Chlorkalium, salzsaures Kali): zollfrei . . . 5. a. Anm. 3.
Dillkraut, getrocknetes: zollfrei 25. p. 3.
Dillöl (ätherisches Oel (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in B.); 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
Dillsamen: zollfrei . . . 9. b. 2.
Dinkel oder Spelz s. Getreide.
Dinte (Schreib- und Zeichen-) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.) 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Dintenpulver (T. u. Z. w. v.) 5. a.
Diopsid (Baikalit) s. Halbedelsteine.
Dippelsöl (Hirschhornöl, stinkendes Thieröl) (T. u. Z. wie vor.) 5. a.
Diptamwurzel (Eschenwurzel), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.
Dividivi (ein Gerbe- und Färbematerial): zollfrei . . . 5. a. Anm. 3.
Dochte, gewebte oder geflochtene (gewichst oder ungewichst) aus Baumwolle, auch mit Leinen vermischt, wie Posamentierwaaren (T. 18 in F. u. Kst., 7 in B.): 16 thlr. (28.) . 2. c. 2.
—, ungewebte, baumwollene (T. 18 in F. u. Kst.. 13 in Krb., 7 in B.): 6 thlr. (10. 30.) . . . . . . 2. b. 2,
—, leinene, gewebte oder gewirkte (T. 18 in Kst., 13 in Krb., 6 in B.): 20. thlr. (35.) . . . . 22. h.
—, halbseidene (T. 20 in Kst, 11 in B.): 30 thlr. (52. 30.) . . . . 30. d.
Doder (Leindotter): zollfrei. . 9. b. 2.
Dolche s. Degen.
Dolomit s. Steine.
Dominospiele, hölzerne, auch in Verbindung mit Elfenbein oder Bein (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 13. f.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Donnerrebe s. Gundermann.
Doppelspath: zollfrei . . . . 7.
Doppel-Vitriol (Adlervitriol, gemischter Kupfer- und Eisen-Vitriol): 15 sgr. (52½.) . . . . . 5. a. Anm. 4.
Dornstein (Dornschlag, Rückstand bei der Gradirung der Salzsoole, zur Düngung): zollfrei . . . . 1. b.
Dorsch s. Fische.
Dosen mit musikalischem Spielwerk (Musikdosen) s. Spielwerke.
— von Holz oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt) (T. 20 in F. u. K., 13 in Krb. 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 13 f.
— von Papiermâché s. Papiermâchéwaaren.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in B.) 50 thlr. (87. 30.) 20. a.
—, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.) 15 thlr. (26. 15.) . . . . 26. b.
—, aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder we-

niger vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster ꝛc. (T. u. Z. wie vor.) **20.** b.

Dosen, andere nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Kurze Waaren.)

Dosse (Hanf): zollfrei . . . . . **8.**

Dostkraut (Wohlgemuthkraut, wilder Majoran, herba origani vulgaris), getrocknet: 15 sgr. (52½.) . . **5.** b. 2.

Drachenblut (ein hochrothes Harz vom Drachenbaum): zollfrei . . . . **36.**

Dragant (Tragantgummi): zollfrei **5.** b. 1.

Dragun-Beifuss (estragon, Kaisersalat), getrocknet: zollfrei **25.** p. 3.

Drainröhren aus Ziegelerde oder Thon: zollfrei . . . . **38.** a.

Draß s. Oeldraß.

Drath, Eisen- und Stahldrath, auch verkupferter oder verzinkter:
1. von mehr als ¾ Preußisch Linie Durchmesser: 25 sgr. (1. 27½.) **6.** b.
2. von ⅜ Preußisch Linie und darunter Durchmesser (T. 10 in F. u. Kſt., 6 in Krb., 4 in B.): 1 thlr. 5 sgr. (2. 2½.) . . . . . **6.** c.

— —, geplätteter von ½ Linie Preußisch und darunter Stärke (T. wie vorher): 1 thlr. 5 sgr. (2. 2½.) . . . **6.** c.

— —, dergl. von größerer Stärke: 25 sgr. (1. 27½.) . . . . **6.** b.

— —, anderer façonnirter Drath, ohne Rücksicht auf die Stärke, wie façonnirtes Eisen.

— —, mit Papier überzogen (Papierdrath) (T. 13 in F. u. Kſt., 6 in Krb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . **6.** f. 3. a.

—, Bleidrath: 1 thlr. (1. 45.) . **3.** c.

—, Kupfer- oder Messingdrath, desgleichen Drath aus Aluminium oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen, nicht plattirter (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 22½ sgr. (3. 3¾) . . . . **19.** b.

— —, plattirter (T. 13 in F., 6 in Kb. 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . **19.** c.

— — mit Papier überzogen (Papierdrath) (T. wie vor): 4 thlr. (7.) **19.** d. 3.

— — mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen, umwickelt, umsponnen oder umflochten (T. wie vor): 1 thlr. 22½ sgr. (3. 3¾.) . . . . **19.** b.

—, leonischer (lyonischer, unechter Gold- oder Silberdrath [plattirter oder cementirter Kupferdrath]):
1. vergoldeter oder versilberter (T. wie vor): 4 Thlr. (7.) . . . **19.** c.
2. cementirter (Kupferdrath, welcher durch Zinkdämpfe einen messingfarbigen Ueberzug erhalten hat) (T. wie vor): 1 thlr. 22½ sgr. (3. 3¾.) **19.** b.
3. auf Gespinnstfäden (gesponnener plattirter oder cementirter Kupferdrath) (T. wie vor:) 4 thlr. (7.) **19.** d. 3.

—, Zinkdrath: 1 thlr. (1. 45.) . **42.** c.

—, Zinndrath: 1 thlr. (1. 45.) . **43.** c.

—, aus edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kſt., 13 in Kb., 9 in Bl.): 50 thlr. (87. 30) . . . . **20.** a.

— mit Gespinnstfäden übersponnen (T. 20 in F. u. Kſt., 13 in Kb., 9 in Bl.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . **20.** b.

Anmerkung 1. Eisen- und Stahldrath, mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen, umwickelt, umsponnen oder umflochten, umgekehrt auch letztere Stoffe mit Drath umwickelt, werden wie der dazu verwendete Drath behandelt.

(S. auch Schläuche und Telegraphenkabel.)

Anmerkung 2. Drath in einer bereits einem bestimmten Zwecke entsprechenden Form (z. B. spiralförmig gewundener zu Spitzenschläuchen), ist als Drathwaare zu verzollen.

Anmerkung 3. Façonnirter Drath aus Kupfer oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen ist wie nicht façonnirter zu verzollen.

Drathband (Band mit einer Einlage von Drath) (T. 20 in F. u. Kſt., 13 in Krb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) **20.** b.

Drathbürsten für Metall-Arbeiter:
— von Eisendrath (T. 10 in F. u. Kſt., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . **6.** f. 2. β.
— von Messingdrath (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) **19.** d. **3.**

Drathgeflechte, Drathgewebe siehe Drathwaaren.

Drathsaiten (Clavierdrath) s. Drath.

Drathseile von Eisendrath, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kſt., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . . **6.** f. 2. α.

— —, vollständig abgeschliffene ꝛc., auch verzinkte (T. wie vor): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . **6.** f. 2. β.

— von Drath aus Kupfer oder Messing

(T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 3 thlr. (5. 15.) . . . . 19. d. 1.

Drathstifte, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene rc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.

— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene rc., auch verzinkte (T. wie vor): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . 6. f. 2. β.

— —, feine (polirte, lackirte, vernirte): (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . 6. f. 3. α.

Drathwaaren von Eisen- oder Stahldrath, grobe, nicht vollständig abgeschliffene etc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.

— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene rc., auch verzinkte (T. wie vor): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . 6. f. 2. β.

— —, feine, polirte, lackirte; Drathwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 6. f. 2. oder Nr. 20. fallen (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.

— —, dergleichen, als Schmucksachen, soweit sie nicht unter No. 20 fallen (T. u. Zoll wie vor): . 6. f. 3. α.

— von Aluminium-, Kupfer-, Messingdrath oder von Drath aus anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen:

1. Drathgewebe (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 3 thlr. (5. 15.) 19. d. 1.

2. andere Drathwaaren (jedoch mit Ausschluß der feinen Galanteriewaaren aus Aluminium): (T. wie vor): 4 thlr. (7.) . . 19. d. 3.

— von Drath aus edlen Metallen (T.: 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . . 20. a.

— von Drath aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor): 15 thlr. (26. 15.) . . 20. b. (S. auch Kurze Waaren.)

Drechslerwaaren von Holz, grobe, rohe, ungefärbte: zollfrei . . 13. c.

— —, gefärbte, gebeizte, gefirnißte, lackirte, polirte, oder in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe: 1 thlr. (1. 45.) 13. e.

— —, feine; Spielzeug; Drechslerwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 13. e. oder Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f.

— aus andern vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. u. Zoll wie vor): . 13. f. (S. auch Holzwaaren, Kurze Waaren und Schildpattwaaren.)

Drehbänke s. Maschinen.

Drehmaschinen für Schaufenster (Bottlejacks) s. Maschinen.

Drehorgeln (T. 23 in F. u. Kst., 9 in Bl.): 4 thlr. (7.) . . 15. a. 1.

Dreiblatt (Bitterklee, Fieberklee, Zottenblume, herba trifolii fibrini), getrocknetes: 15 sgr. (52½.) . . . . . 5. b. 2.

Dreidel (Dweidel, ein Werkzeug zum Reinigen der Schiffe): zollfrei 13. c.

Dreifaltigkeitskraut (Stiefmütterchen), getrocknetes: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.

Dreifüße, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene rc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.

Drill, Drillich s. Zeugwaaren.

Drillich-Waaren s. Schuhmacher-, Sattler-, Täschner-, und Zeugwaaren.

Droguerieiewaaren (Fabrikate und Präparate), die nicht besonders genannt sind (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a. (S. auch die Anmerk. zu Chemische Fabrikate.)

—, rohe, die nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind, zum Gewerbegebrauch: zollfrei . 5. b. 1.

— —, dergleichen, zum Medizinalgebrauch: 15 sgr. (52½.) . . . . . 5. b. 2.

Druckerschwärze: 15 sgr. (52½.) 5. a. Anmerk. 4.

Druckformen aus Blei und Spießglanz (Buchdruckerschriften): 15 sgr. (52½.) 3. b.

—, hölzerne zum Druck auf Papier: zollfrei . . . . 24. b.

— —, andere: 1 thlr. (1. 45.) . 13. e.

Druckkleister (ein Gummi-Surrogat aus Stärke): zollfrei . . 25. q. 2.

Druckpapier, ungeleimtes ordinaires (grobes, sowohl graues, als halbweißes und gefärbtes): 1 thlr. (1. 45.) **27.** b.
—, anderes (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) **27.** c.
Druckschriften s. Buchdruckerschriften, Bücher und Papier.
Drucktücher aus mit Kautschuck überzogenen oder getränkten Zeugen für Fabriken, auf Erlaubnißscheine unter Controlle (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) **17.** Anmerk. zu e.
Druckwalzen aus unedlen Metallen zum Bedrucken von Geweben s. Maschinen.
Drudenfuß s. Bärlappkraut.
Drusenasche (Weinhefen-Asche): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Drusenöl (Weinbeeröl) (T, 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . **5.** a.
Dünger, thierischer, auch getrocknet (Poudrette), sowie Fischguano: zollfrei **1.** b.
—, vegetabilischer (Moorerde): zollfrei **7.**
Düngesalz, nur auf besondere Erlaubniß und unter Controle der Verwendung: zollfrei . . . . **1.** Anmerk. zu b.
Düngungsmittel, künstliche, auf besondere Erlaubniß: zollfrei **1.** Anm. zu b.
—, andere, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde; auch Dornstein: zollfrei . . **1.** b.
Dunggabeln, eiserne s. Gabeln.
Dweidel s. Dreidel.

E.

Eau de Cologne, Eau de Lavande und andere ähnliche wohlriechende Wasser (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . **31.** d. (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)
Eau de Javelle (Chlorkalilauge) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . **5.** a.
Ebenholz (Grenadillholz): zollfrei **13.** b.
Ebereschenbeeren, getrocknete: zollfrei. 5. b. 1.
Ebereschenholz (Vogelbeerbaum-, Spierlingsbaumholz): zollfrei **13.** b.
Eberaute, getrocknete: 15 sgr. (52½.) **5.** b. 2.
Eberwurz, getrocknete: 15 sgr. (52½.) **5.** b. 2.
Ebonit (hornisirter Kautschuck) in Tafeln, ohne Rücksicht auf Größe und Stärke, wie Kautschuckplatten.
— (künstliches Ebenholz [eine schwarze Masse aus anderen vegetabilischen Stoffen]) in Tafeln, ohne Rücksicht auf Größe und Stärke, wie Fourniere, hölzerne.
Ebonitwaaren (Waaren aus hornisirtem Kautschuck) s. Kautschuckwaaren.
— (Waaren aus künstlichem Ebenholz), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. und Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) **13.** f.
Eckeisen (Winkeleisen) (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 5 sgr. (2. 2½.) . . . . **6.** c.
Eckerdoppern (Knoppern) s. Knoppern.
Edelopal s. Edelsteine.
Edelsteine, und zwar: Aquamarin, Beryll, Brillanten, Chrysoberyll, Chrysolith (Olivin), Circon, (Zirkon, Hyacinth), Diamant, Dichroit (Peliom), Edelopal, Edeltopas, Granat (Pyrop, Hessonit, Kaneelstein, Almandin), Luchsstein, Rubin (Karfunkel), Sapphir, Smaragd (Euklas), Spinell (Rubicell, Ceylanit), Türkis (Kalait), Turmalin (edler Schörl):
—, rohe: zollfrei . . . . . . **33.** a.
—, geschliffene ohne Fassung: 15 sgr. 52½.) . . . . **33.** b.
—, gefaßte oder mit anderen Materialien verbundene, auch Waaren aus Edelsteinen (Kameen, Gemmen, Edelsteine in einer zur unmittelbaren Verwendung als Schmuck ꝛc. geeigneten Form, z. B. Hemdknöpfen ꝛc.) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . . **20.** a. (S. auch die Anmerkung 2. zu Steinwaaren und die Anmerkung zu Herren- und Frauenschmuck.)
Edelsteingrus: zollfrei . . . **33.** a.
Effekten, gebrauchte, von Anziehenden zur eigenen Benutzung: zollfrei Vorbemerkung 2.

Anmerkung. Hierunter sind auch solche gebrauchte Effekten zu rechnen, welche Anziehende einführen, um das im Auslande damit betriebene Gewerbe (z. B.

eine Kost- und Schlafgänger-Wirthschaft) fortzusetzen.

Effekten, gebrauchte, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß: zollfrei, Vorbemerkung 3.

—, neue, insofern sie Ausstattungs-Gegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen, auf besondere Erlaubniß: zollfrei. Vorbm. 2. (S. auch Ausstattungsgegenstände und Reisegeräth.)

Eger Brunnenwasser, einschließlich der Flaschen und Krüge: zollfrei: 5. a. Anmerkung 3.

Eggen, hölzerne, rohe, ungefärbte, auch mit Eisenbeschlag: zollfrei: . 13. c.

— — mit eisernen Zinken: 1 thlr. (1. 45.) 13. e.

—, eiserne (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 6. f. 2. α.

Anmerkung. Eggen, welche als Bestandtheile von Maschinen mit diesen eingehen, werden wie Maschinentheile behandelt.

Ehrenpreis (veronica), getrocknet 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.

Eibenholz (Taxusholz): zollfrei: 13. b.

Eibischblüthen (Altheeblüthen) getrocknete, Eibischkraut (Altheekraut) getrocknet, Eibischwurzel (Altheewurzel), getrocknet: zollfrei . . 5. b. 1.

Eichelhülsen: zollfrei . 5. a. Anm. 3.

Eichelkaffee (gebrannte, auch dergleichen gemahlene Eicheln (T. 12 in F. mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kst., 8 in anderen F., 9 in Kb., 2 in B. oder Säcken): 5 thlr. (8. 45.) . . . . 25. m. 1.

Eicheln, frische: zollfrei . . 9. b. 2.

—, gedörrte, auch geschälte: zollfrei 5. b. 1.

Eichenholz: zollfrei . . . . 13. b.

Eichenholz-Extract (Gerbematerial): zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3.

Eichenlungenkraut s. Lungenmoos.

Eichenrinde, auch gemahlen: zollfrei 13. a.

Eidechsen, getrocknete: 15 sgr. (52½.) 37. d.

(S. auch Naturalien).

Eiderdunen (Eiderdaunen, Bettfedern): zollfrei . . . . 11. a.

Eier aller Art: zollfrei . . . 37. b.

—, ausgeblasene für Sammler: zollfrei Vorbemerkung 8.

Eieröl (oleum ovorum) wie Lardöl s. dieses.

Eigelb (mucilage jaune): zollfrei 37. b.

Eimer von Holz s. Böttcherwaaren.

— von unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck oder dergleichen Guttapercha, auch mit Handhaben von Gespinnst (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 17. c.

— von lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder, auch mit Handhaben von Gespinnst (T. u. Zoll wie vor..) . . . . 21. c.

— von Hanf: 15 sgr. (52½.) . 22. d.

— von Eisenblech, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.

— —, vollständig abgeschliffene ꝛc. (T., wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.

— —, lackirte ꝛc. (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.

— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 19. d. 2.

— von Messingblech; alle lackirten oder vernirten von Kupfer oder Messing (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.

— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. wie vor.) 4 thlr. (7.) . . . 19. d. 3. (S. auch die Anmerkung zu Kupferwaaren.)

— von Zink, unlackirte: 1 thlr. (1. 45.) 42. c.

— —. lackirte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . 42. d.

—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Eingeweide, frische zum Genuß: 15 sgr. (52½.) . . . . 25. g. (S. auch Därme.)

Einhorn (Nashorn): zollfrei . 13. b.

Einlagen zu Hüten s. Huteinlagen.

Eis, rohes: zollfrei . . . . 5. b. 1.

Eisen, als: Roheisen aller Art (weißes, graues, melirtes, Rohstahleisen, Roheisen in Gänzen, Barren, Flossen, Mulden, Platten ꝛc.); altes Brucheisen: 7½ sgr. (26¼.) . . . 6. a. (S. auch die Anmerk. zu Bruchmetall.)

—, geschmiedetes und gewalztes in Stä-

ben (mit Ausnahme des faconnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen; Eisen, zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergleichen) roh vorgeschmiedetes, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen: 25 sgr. (1. 27½.) . . . . . 6. b.

Anmerkung. Geschmiedetes und gewalztes Eisen von ½ Pr. Linie und darunter Stärke oder von mehr als 7 Zoll Preuß. Breite wird als Blech (Platte) verzollt.

—, Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen 17½ sgr. (1. 1¼.) . . . 6. b. Anmerkung 2.

—, faconnirtes in Stäben (mit Ausschluß der der Eisenbahnschienen); auch sogenannte T- oder Kniestücke (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 5 sgr. (2. 2½.) . . . . . . 6. c.

Anmerkung: Zum faconnirten Eisen wird Eisen in Stäben nicht gerechnet, dessen Querschnitt die Figur eines Rechtecks (Quadrats oder Oblongums), Polygons, Kreises, Halbkreises oder Kreisabschnitts bildet, oder dessen eine Seite nur unerheblich convex ist.

—, Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaareneisen (T. und Zoll wie wie vor.) . . . . 6. c.

Eisenalaun (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.

Eisenbahnfahrbillets, auch zu Heften eingebunden, wie Bücher, gedruckte.

Eisenbahnschienen aller Art: 25 sgr. (1. 27½.) . . . . 6. b.

Anmerkung. Alte gebrauchte Eisenbahnschienen, welche zersprungen, zerbrochen, oder in Folge von Abnutzung, Spalten, Zersplittern &c. zur Verwendung als Eisenbahnschienen ungeeignet geworden sind, werden als altes Brucheisen verzollt. In Zweifelsfällen können die Abfertigungsstellen den Betheiligten das Zertrümmern der Schienen unter amtlicher Controle gestatten.

Eisenbahnwagen s. Wagen (Eisenbahnfahrzeuge).

Eisenbahnwagen-Puffer von Eisen s. Federn, Wagenfedern.

— dergleichen in Verbindung mit Kautschuck oder Leder (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. *α.*

Eisenbeizen: zollfrei . 5. a. Anm. 3.

Eisenblech s. Blech.

Eisendrath s. Drath.

Eisenerze oder Eisenstein: zollfrei 7.

Eisen-Feile und -Späne: zollfrei 1. a.

Eisenholz: zollfrei . . . . 13. b.

Eisenhut (Sturmhut, Aconitum) getrockneter: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.

Eisenkraut (Eisenhart, herba verbenae officinalis), getrocknetes: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.

Eisenmohr wie Eisenoxyd zollfrei 5. a. Anm. 3.

Eisenoxyd (rothes Eisenoxyd, Braunroth, Colcothar, crocus martis, caput mortuum, Englisch Roth, gebrannter [rother] Ocker, Preußisch Roth, Polirroth, Schönroth): zollfrei 5. a. Anm. 3.

— mit Oel oder Firniß versetzt: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. a. Anmerk. 4.

—, essigsaures
—, holzsaures
—, salzsaures
—, salpetersaures
} Eisenbeizen: zollfrei 5. a. Anm. 3.

—, apfelsaures (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.

—, milchsaures (T. u. Z. w. vor.) . 5. a.

Eisenoxydul, schwefelsaures (Eisenvitriol, grüner Vitriol): 5 sgr. (17½.) 5. a. Anm. 7.

Eisenplatten aus Gußeisen, unpolirte: 12 sgr. (42.) . . . . . 6. f. 1.

— aus geschmiedetem oder gewalztem Eisen, rohe (unpolirte, auch abgeschliffene) (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 1 thlr. 5 sgr. (2. 2½.) 6. c.

—, polirte ohne Unterschied (T. w. vor.): 1 thlr. 22½ sgr. (3. 3¾.) . . 6. d.

Anmerkung 1. Geschmiedetes und gewalztes Eisen von mehr als 7 Zoll Pr. Breite wird als geschmiedete Eisenplatte verzollt.

Anmerkung 2. Eisenplatten, rohe, unpolirte, welche zu einem bestimmten erkennbaren Zwecke so vorgerichtet sind, daß sie zu diesem Zwecke ohne weitere Bearbeitung verwendet können, gehören zu den groben Eisenwaaren. Unter letztere fallen Eisenplatten, welche zur Verwendung für Malzdarren &c. mit Löchern versehen sind (gelochte Platten), auch dann, wenn sie vor ihrer Verwendung noch einer weiteren Bearbeitung bedürfen.

Eisenrostwasser (Eisenbeize): zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.

Eisensaffran wie Eisenoxyd: zollfrei 5. a. Anm. 3.

Eisenschwärze (Graphit): zollfrei 7.

— (Auflösung von Harz in Terpentinöl unter Beimischung einer schwarzen Deckfarbe) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.

Eisenstäbchen für Weberkämme (Weberblätterzähne), polirte und unpolirte. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.

Eisen- und Stahlwaaren, ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.: 12 sgr. (42.) . . . 6. f. 1.

—, Anker, sowie Anker- und Schiffs-Ketten (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 1 thlr. 5 sgr. (2. 2½.) 6. c.

—, Röhren von gewalztem und gezogenem Schmiedeeisen (T. wie vor.): 2 thlr. 15 sgr. (4. 22½.) . . . 6. e.

—, grobe, aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, auch in Verbindung mit Holz gefertigt, jedoch nicht polirt:

1. Ambosse, Bratspieße, Brecheisen, Drathgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausnahme der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drathstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und -Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände; alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen, noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . 6. f. 2. α.

2. Andere, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. m.; auch alle vollständig abgeschliffenen, gefirnißten, verkupferten oder verzinnten. (T. wie vor.) 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.

(S. jedoch Eisen zu groben Bestandtheilen von Maschinen ꝛc.)

Anmerkung 1. Abgeschliffene Eisenwaaren sind solche, die eine gleichmäßig glatte, matt glänzende Fläche zeigen. Zu den vollständig abgeschliffenen sind auch diejenigen zu rechnen, welche blos auf der Schauseite abgeschliffen sind. Geringfügige nicht abgeschliffene Theile auf der Schauseite bleiben dabei außer Rücksicht.

Anmerkung 2. Blau angelaufene oder grau eingesetzte Eisen- und Stahlwaaren werden wie abgeschliffene, und emaillirte oder verzinkte wie verzinnte behandelt.

—, feine:

1. aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 6. f. 2. oder unter Nr. 20. fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte und vernirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfegerarbeit ꝛc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter 2. genannten (T. 13 in F. u. K., 6 in Krb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 6. f. 3. α.

(S. jedoch Weberblätter, Weberblätterzähne und Weberkämme.)

2. Nähnadeln, Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen (mit Ausnahme derjenigen zu Thurmuhren); Gewehre aller Art (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.) 10 thlr. (17. 30.) . . . . 6. f. 3. β.

3. Schmucksachen, soweit sie nicht unter No. 20 fallen (T. 13 in F. und Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 6. f. 3. α.

Anmerkung 1. Polirte Eisen- und Stahlwaaren sind solche, welche einen hellen, augenfälligen Spiegelglanz ohne Feilen- oder Schleifstriche zeigen. Sind nur einzelne geringfügige Stellen mit Politur versehen, so gelten die Waaren nicht als polirte.

Anmerkung 2. Zu den lackirten Eisenwaaren sind gröbere, mit keinem wirklichen Lacke, sondern blos mit einem lack-

ähnlichen Anstriche versehene Eisenwaaren nicht zu rechnen. Auch ändern kleine Zuthaten von Messing, welche an groben Eisenwaaren (als Kaffeemühlen, Rollen, Thürfedern, Ofenthüren, Schlössern ꝛc.) vorzukommen pflegen, in der Verzollung derselben nach Nr. 6. f. 2. α und β nichts. (S. auch Kurze Waaren.)

Eisenvitriol (grüner Vitriol, Kupferwasser) 5 sgr. (17½.) 5. a. Anmerk. 7.

—, gemischter Eisen- und Kupfervitriol (Doppelvitriol, Adlervitriol): 15 sgr. (52½.) . . . . 5. a. Anm. 4.

Eisessig (stärkste Essigsäure (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.

Eiskraut (krystallinische Zaserblume, herba mesembryanthemi crystallini), getrocknet: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.

Eisschränke (von Holz, im Innern mit Platten und einem Rost aus Zink): 1 thlr. (1. 45.) . . . . . . 13. e.

Eiweiß, Eiweißstoff, animalischer und vegetabilischer (Albumin): zollfrei 5. a. Anm. 3.

Elaïnsäure (Oelsäure) in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Centner Bruttogewicht: 15 sgr. (52½.) . . 26. a. 2.

— in kleineren Flaschen oder Kruken: 25 sgr. (1. 27½.) . . . 26. a. 1.

Elastiques (elastische Schuheinsätze, Schuhgurte) aus zwei Zeugstofflagen mit einer Zwischenlage von Kautschuck oder eingeklebten Kautschuckfäden (T. 13 in Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 15 thlr. (26. 15.) 17. e.

— aus Geweben von Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (T. w. v.): 25 thlr. (43. 45.) 17. f.

Anmerkung. Ganze Obertheile zu Stiefeletten oder Schuhen aus Elastiques in Verbindung mit anderen Materialien fallen gleichfalls unter Nr. 17. f.

Elektrisirmaschinen: zollfrei 15. a. 2.

Elemi (Harz): zollfrei . . . . 36.

Elenhäute: zollfrei . . . . 12. a.

Elenklauen: zollfrei . . . . 13. b.

Elephantenzähne, ganz oder in einzelne Theile zerschnitten: zollfrei 13. b.

Elexenholz (Traubenkirschenbaumholz): zollfrei . . . . 13. b.

Elfenbein, rohe bloß geschnittene Platten und Stücke, insofern sie nicht erkennbar zu bestimmten Zwecken (zu Messerheften, Bechern, Stockknöpfen ꝛc.) vorgearbeitet sind: zollfrei . . . . . . 13. c.

—, geschnittene Platten und Stücke, entweder geschliffen oder polirt, oder erkennbar zu bestimmten Zwecken (zu Messerheften, Bechern, Stockknöpfen ꝛc.) vorgearbeitet (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f.

—, gebranntes (Elfenbeinschwarz): zollfrei . . . . . . 5. a. Anmerk. 3.

—, vegetabilisches (s. Corozo-Nüsse): zollfrei . . . . 13. b.

—, künstliches in Tafeln, ohne Rücksicht auf Größe und Stärke, wie Fourniere, hölzerne.

Elfenbein-Abfälle (Späne, Sägemehl und kleine unregelmäßige Stückchen): zollfrei . . . . . . 13. b.

Elfenbein-Nüsse (s. Corozo-Nüsse): zollfrei . . . . 13. b.

Elfenbeinschwarz (gebranntes Elfenbein): zollfrei . . 5. a. Anmerk. 3.

Elfenbeinwaaren (Waaren aus natürlichem oder künstlichem Elfenbein), auch in Verbindnng mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . 13. f. (S. auch Kurze Waaren und Platten.)

Elipeöl (Illipeöl, Bassiaöl, eine Art Palmöl) s. Palmöl.

Elsebeerholz (Atlasbeerholz, Mehlbeerbaumholz): zollfrei . . . 13. b.

Email (künstliche Glasurmasse): 15 sgr. (52½.) . . 10. Anmerk. zu c. u. e.

Emailwaaren s. Fayence, auch Kurze Waaren.

Emballage, gebrauchte, als: Leinwand, Flanellstücke ꝛc.: zollfrei . . . 1. c. (S. auch Fässer.)

Engelsüß s. Korallenwurzel.

Engelwurz (Angelica, Theriakwurzel), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.

Englisch-Grün (eine grüne Kupferfarbe): zollfrei . . 5. a. Anmerk. 3. (S. auch Kupferfarben, grüne.)

Englisch-Pflaster (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.

Englisch-Roth (Eisenoxyd): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.

Enten s. Geflügel.

Enzianwurzel (radix gentianae), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.

Epheuharz (gummi-resina hederae): zollfrei . . . . 5. b. 1.

Epsom-Salz (Bittersalz) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . . 5. a. Anmerk. 5.
Erbschaftsgut an gebrauchten Hausgeräthen und Effekten, getragenen Kleidungsstücken und dergleichen Wäsche, gegen Nachweis auf besondere Erlaubniß: zollfrei . . . . Vorbemerk. 3.
Erbsen, frische, zollfrei . . . 9. c.
—, trockene s. Hülsenfrüchte,
—, zubereitete s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
Erbsenmehl: zollfrei . . 25. q. 2.
Erdäpfel, frische: zollfrei . . 9. c.
—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
Erdbeeren, frische: zollfrei . 9. b. 2.
—, andere s. Beeren für den menschlichen Genuß.
Erdbeerkraut (herba fragrariae), getrocknet: 15 sgr. (52½.) . . 5. b. 2.
Erdbirnen, frische: zollfrei . . 9. c.
—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
Erde, Farbenerde, natürliche: gelbe, grüne, rothe rc.: zollfrei. . . . 7.
—, japanische (Cachou), rohe, präparirte, gereinigte: zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
—, Porzellanerde (Kaolin): zollfrei . 7.
Erden, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen: zollfrei 7.
Erdenzeug (gemeine Töpferwaaren): zollfrei . . . . 38. a.
Erdepheu s. Gundermann.
Erdflachs (Asbest): zollfrei . . . 7.
Erdgeschirr s. Thonwaaren.
Erdharz (Erdpech, Asphalt): zollfrei 36.
Erdkugeln (Globen): zollfrei 15. a. 2.
Erdmandeln, Wurzelknollen von cyperus esculentus), frische: zollfrei 9. c.
—, getrocknete: zollfrei . . 25. p. 3.
—, gebrannte, auch dergleichen gemahlene (T. 12 in F. mit Dauben von Eichen- u. anderem harten Holze und in Kst., 8 in anderen F., 9 in Kb., 2 in B. oder Säcken): 5 thlr. (8. 45.) . 25. m. 1.
Erdnüsse (Erdpistazien, Wurzelknollen von arachis hypogaea): zollfrei 9. b. 2.
Erdnußöl (Erdpistazienöl) in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht: 15 sgr. (52½.) . 26. a. 2.
— in kleineren Flaschen oder Kruken: 25 sgr. (1. 27½.) . . . 26. a. 1.

Erdöl (Petroleum), auch gereinigtes: zollfrei . . . . 36.
Erdpech (Asphalt): zollfrei . . . 36.
Erdrauch (Feldraute, herba fumariae), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.
Erdschierling (gefleckter Schierling, (herba cicutae terrestris s. maculati) s. Schierling.
Erdschwefelsamen s. Bärlappsamen.
Erlenholz (Ellernholz): zollfrei 13. b.
Erlenrinde, auch gemahlen: zollfrei. 13. a.
Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, auch aufbereitete (durch Handscheidung, Klauben, Pochen, Schlemmen, Siebsetzen rc. oder Röſten, Glühen, Auswittern rc. gereinigt und zur Verhüttung vorbereitet): zollfrei 7.
Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze gelegen sind: zollfrei. Vorbemerkung 1.
—, rohe, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffene (auch gemahlen oder in sonstiger Weise zerkleinert):
1. zum Gewerbegebrauche: zollfrei 5. b. 1.
2. zum Medizinalgebrauch: 15 sgr. (52½.) . . . . . . 5. b. 2.
Eschel (Smalte, Kobaltblau): zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
Eschenholz: zollfrei . . . . 13. b.
Eschenrinde, auch gemahlen: zollfrei 13. a.
Eschenwurz (Diptamwurzel) getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . . . 5. b. 2.
Esel s. Pferde.
Esparsette: zollfrei . . . . 9. c.
Esparsettesaat: zollfrei. . 9. b. 2.
Espartogras (Spartogras), auch gefärbtes: zollfrei . . . . 5. b. 1
—, gemahlen, gebleicht, gefärbt, als Halbzeug für die Papierfabrikation, s. Halbzeug.
Esprits, Essenzen zur Verbreitung von Wohlgeruch (Esprit de Bouquet, de Geranium, d'Héliotrope, Jacinthe, de Jasmin, Jonquille, Millefleurs, d'Oeillet, fleur d'Orange, de Patchouli, de Resède, de Rose, Springflowers, de Violet etc.) (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 31. d.

(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)
Essenzen zur Verbreitung von Wohlgeruch (T. u. Zoll wie vor.). 31. d. (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)
— zum Arzneigebrauch (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 5. a.
—, alkoholhaltige (Cognac-, Rum-, Bischof-, Punsch-Essenz 2c.) (T. 11 in Ueberf.: bei Eingange in Fl.: 24 in Kst., 16 in Kb.): 6 thlr. (10. 30.) 25. b.
—, andere, zur Bereitung von Getränken (Limonaden-Essenz 2c.); dergleichen zum Würzen zubereiteter Speisen und Getränke (Vanille-Essenz 2c.) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in Bl.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . . . 25. p. 1.
Essig aller Art zum menschlichen Genuß, in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht (keine Tara): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . . 25. d.
— —, in kleineren Flaschen oder Kruken (T. 11 in Ueberf.; beim Eingange in Flsch.: 24 in Kst., 16 in Krb.): 4 thlr. (7.) . . . . 25. e.
—, parfümirter, nicht zum Genuß (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 31. d. (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)
Essigäther (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Essigbaumholz: zollfrei . . 13. b.
Essigsäure, concentrirte (acidum aceticum concentratum) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a. (S. auch Holzsäure.)
Estragon (Dragun-Beifuss), getrocknet: zollfrei . . . . 25. p. 3.
Estragon-Oel (Dragunbeifuß-Oel, ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Etamine (Stamin, Tamis, ein leichtes wollenes Zeug) s. Zeugwaaren.
Etiketten, lithographirtes oder bedrucktes Papier zu Etiketten, kolorirte und andere Enveloppen zu Parfümerien 2c., außer Verbindung mit andern Materialien (T. 16 in Kst., 13 in Krb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 27. c.
—, ausgeschlagene für Zeugwaaren 2c., außer Verbindung mit andern Materialien (T. u. Z. wie vor.) . 27. c.
Etuis nach Beschaffenheit des Materials.
Anmerkung. Etuis, Futterale 2c., welche dazu bestimmt sind, den darin enthaltenen Waaren zur ferneren Aufbewahrung zu dienen, sind mit diesen Waaren zusammen als ein Ganzes nach demjenigen Tarifsatze zur Verzollung zu ziehen, welchem der höhere tarifirte Theil — sei es das Etui für sich allein betrachtet, oder dessen Inhalt getrennt von dem Etui gedacht — unterliegt. Besteht der Inhalt aus verschieden tarifirten Gegenständen, so findet die Verzollung nach dem am höchsten belegten Bestandtheile Statt. Gehen solche Etuis noch in besonderen Umschließungen ein, deren Zweck ist, die Etuis selbst dauernd vor Beschädigung zu schützen, so werden diese Umschließungen dem Nettogewichte beigerechnet, ohne auf den nach obigem Grundsatze zu bestimmenden Zollsatz einen Einfluß zu üben.
Eine Ausnahme findet bei Etuis statt, in denen optische und andere unter Nr. 15. a. 2. begriffene Instrumente eingehen. Dieselben werden mit dem Inhalte zollfrei gelassen.
Euklas (Smaragd) s. Edelsteine.
Euphorbium wie Aloë: zollfrei 5. b. 1.
Euxesis (ein parfümirter Seifenspiritus zum Gebrauch beim Rasiren) (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 31. d. (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)
Extrakte zum Medizinalgebrauche, die nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
—, Farbholz- und Gerbstoff-Extrakte, die nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind, auf mechanischem Wege durch Auskochen, Auspressen gewonnen, in flüssigem oder concentrirtem (festen) Zustande: 15 sgr. (52½.) 5. a. Anm. 4. (S. auch Flavin und Säfte.)

F.

Fabrikate, chemische, für den Medizinal- und Gewerbegebrauch, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs

begriffen sind (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a. (S. auch die Anmerkung zu Chemische Fabrikate.)
Fabrikgeräthschaften, gebrauchte, von Anziehenden zur eigenen Benutzung: zollfrei, . . Vorbemerk. 2.
Fabrikseile (Trommelseile) s. Darmseile, Seilerwaaren und Treibriemen.
Fackeln, Pechfackeln: 15 sgr. (52½.) 22. d.
—, Wachsfackeln (T. 16 in Kst.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . 23 b.
Fadennudeln (T. 13 in F., Kst. und Krb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 25. q. 1.
Fächer, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter Nr. 20. a. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . 20. b. (S. auch die Anmerkung 6. zu Kurze Waaren.)
Fächser (Schößlinge von Bäumen und Reben): zollfrei . . . . . 9. c.
Fälbel (Felbel, Velpel) s. Zeugwaaren.
Färbe- und Gerbeblätter, die nicht besonders genannt sind, gemahlen und ungemahlen: zollfrei . 5. a. Anm. 3.
Färbematerialien, nicht besonders genannte, auch gemahlen oder in sonstiger Weise zerkleinert: zollfrei 5. a. Anm. 3.
Färberbaum (Gerbebaum, Sumach, Schmack), gemahlen und ungemahlen: zollfrei . . . . . 5. a. Anm. 3. (S. auch Kermeskörner.)
Färberflechten (Flechten zur Bereitung von Farben), rohe aller Art, gemahlen und ungemahlen: zollfrei 9. c.
Färberginster (genista tinctoria): zollfrei . . . . 5. a. Anm. 3.
Färberlack (Lac-dye, Lac-lac): zollfrei 5. a. Anm. 3.
Färbermaulbeerbaum (Gelbholz): zollfrei . . . . . 5. a. Anm. 3.
Färberöthe (Krapp): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Färberscharte (Färberdistel, serratula tinctoria): zollfrei . . 5. a. Anm. 3.
Färbewurzeln, nicht besonders genannte, auch gedörrt, gebrannt, gemahlen oder in sonstiger Weise zerkleinert: zollfrei . . 5. a. Anm. 3.
Fässer s. Böttcherwaaren.
—, Säcke, Krüge und dergleichen Gefäße, leere (neue und gebrauchte, an sich zollpflichtige), welche, zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide und dergleichen, entweder vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebracht werden, oder welche, nachdem Oel u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen; in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangs-Abgabe: zollfrei . . Vorbemerkung 6.
Fagotte (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 15. a. 1.
Fahlleder, ungefärbtes, unlackirtes (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . 21. a.
—, lackirtes oder gefärbtes (T. w. vor.): 6 thlr. 20 sgr. (11. 40.) . . 21. b.
Fahrpläne, gedruckte s. Papier.
Fahrzeuge s. Wagen und Wasserfahrzeuge.
Fallen und Fangeisen, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . 6. f. 2. α.
— —, vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
— —, polirte ꝛc. (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Fallkraut-Blüthen, -Blätter und -Wurzeln (Arnica-Blüthen, -Blätter und -Würzeln), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Falzbeine von Holz oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 13. f.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Fangeisen s. Fallen.
Fantasieseide s. Seide.
Farbeläppchen (Bezetten): zollfrei 5. a. Anm. 3. (S. auch Bezetten.)
Farbemühlen wie Kaffeemühlen.
Farben, die nicht besonders ausgenommen oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind (T. 16 in F. u.

Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.

Anmerkung 1. Farben fallen ohne Ausnahme unter Nr. 5. a., wenn sie in Täfelchen, Bläschen, oder mit Oel oder Firniß versetzt, oder eingerieben ꝛc. eingehen, mithin zu Maler-, Wasch- und Pastellfarben besonders zubereitet worden sind.

Anmerkung 2. Wenn die Umschließungen, in welchen zu Nr. 5. a. gehörige Waaren eingehen, für sich höher belegt sind, als die letzteren, so wird dieser höhere Satz erhoben.

Farbenerde, natürliche aller Art: zollfrei . . . . 7.

Farbenstifte (Pastellstifte, creta polycolor), in Holz oder Rohr gefaßte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 13. f.

—, ungefaßte, auch nur in Papier gefaßte (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.

Farbentäfelchen (T. u. Z. wie vor.): 5. a.

Farben- und Tuschkasten (T. u. Z. wie vor.) . . . . 5. a. (S. auch die Anmerkung 2. zu Farben).

Anmerkung. Die etwa in den Farben- ben- und Tuschkasten befindlichen Haarpinsel sind auf die Tarifirung ohne Einfluß.

Farbestoffe (Pigmente) aus Steinkohlentheer (Anilinfarben) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in Bl.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.

Farbewaaren (Fabrikate und Präparate), die nicht besonders ausgenommen oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind (T. u. Zoll wie vor.): 5. a.

Farbhölzer in Blöcken, gemahlen, geraspelt oder in ähnlicher Weise zerkleinert: zollfrei . 5. a. Anmerk. 3.

Farbholz-Extrakte, dickflüssige und harzartige (feste) aller Art: 15 sgr. (52½.) 5. a. Anmerk. 4. (S. auch Extrakte und Flavin.)

Farin (Zuckermehl) (T.: 13 in F. mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze, 10 in anderen F., 16 in Kst. von 8 Ctr. und darüber, 13 in Kst. unter 8 Ctr., 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers Cranjans), 7 in andern Kb., 6 in B.): 6 thlr. (10. 30.) . . . . . 25. x. 1. b.

Farnkrautwurzel (Johanniswurzel), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.

Fasanen s. Geflügel.

Faschinen: zollfrei . . . . . 13. b.

Fasergips (Gipsspath, Frauenglas): zollfrei . . . . 7.

Faserkalk (Atlasspath, Atlasstein): zollfrei . . . . 7.

Faßdauben (Faßstäbe, Faßholz, Bandstöcke): zollfrei . . . . . . 13. b.

Faßpech: zollfrei . . . . 36.

Faulbaumholz (Pulverholz): zollfrei 13. b.

Faulbaumrinde (cortex frangulae), auch gemahlen: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.

Faulkirschenrinde (Traubenkirschenrinde, Ahlkirschenrinde, cortex pruni padi), auch gemahlen: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.

Fayence, einfarbiges oder weisses (T. 22 in Kst., 13 in Kb.): 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) . . . . 38. b. 1.

Anmerkung. Fayence, welches nur äußerlich einfarbig lackirt, gefirnißt ꝛc. ist, desgleichen solches von naturgelber ꝛc. Farbe mit erhabener Arbeit von naturweißer ꝛc. Farbe ist als einfarbiges Fayence zu behandeln.

—, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes, auch mit Schrift oder in ähnlicher einfacher Weise verziertes (T. 22 in Kst., 13 in Kb.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . 38. b. 2.

— in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20. fällt (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 38. d. (S. auch Kurze Waaren.)

Fayence-Oefen, einfarbige oder weisse (T. 22 in Kst., 13 in Kb.): 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) . . . . 38. b. 1. (S. auch die Anmerk. zu Oefen.)

Federbälle, soweit sie durch ihre Verbindungen nicht unter Nr. 20. fallen:

1. von Kautschuck oder Guttapercha (T.: 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in Bl.): 10 thlr. (17. 30.) 17. d.
2. von Leder (T. u. Zoll wie vor.) 21. d.

(S. auch die Anmerk. zu Bälle.)

Federbesen, Abstauber aus Federn, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst.): 4 thlr. (7.) . . . . 4. b.

Federbetten, ausgefüllte (wie grobe

Lederwaaren) (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) **21.** c.
Federblumen s. Schmuckfedern.
Federhalter von Eisen (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . **6.** f 3. α.
— von Holz (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) **13.** f.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Federharz s. Kautschuck.
Federmesser s. Messer.
Federmuffen (T. 16 in F., 20 in Kst., 6 in B.): 22 thlr. (38. 30.) . **28.** a.
Federn von Stahl oder Eisen:
1. Wagenfedern und ähnliche grobe Federn, nicht vollständig abgeschliffene 2c. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . **6.** f. 2. α.
2. andere, z. B. zu Polsterungen und dergleichen: auch alle vollständig abgeschliffenen 2c. (T. wie vor): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . **6.** f. 2. β.
3. sogenannte Perrückenfedern, Hutfedern und ähnliche, sowie polirte Federn (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) **6.** f. 3. α.
4. für Uhrmacher (Uhrfedern) (T. wie vor.): 10 thlr. (17. 30.) **6.** f. 3. β.
(S. auch Crinolinfedern, Planchetten, Schreibfedern und Uhrfournituren.)
Anmerkung. Federn, zerbrochene (Stahlfedernabfälle) wie Bruchstahl.
Federn (Bettfedern): zollfrei . **11.** a.
—, Schmuckfedern s. diese.
Federschleißen s. Schmuckfedern.
Federspulen (Federkiele, Schreibfedern), rohe oder gezogene: zollfrei . **11.** a.
—, gefärbte, auch geschnittene (im Uebrigen in Form ganzer Federn): 15 sgr. (52½.) . . . . **11.** b.
—, geschnittene, in kleinen Stücken (von der Größe der Stahlfedern) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . **13.** f.
Federvieh s. Geflügel.
Federweiß (Asbest): zollfrei . . (7)
Feh (Fehschwamme, Fehsäcke, auch dergleichen mit hermelinartig eingesetzten Ohrenspitzen): 20 sgr. (1. 10.) **12.** b.
Fehschwänze, rohe: 20 sgr. (1. 10.) **12.** b.
Feigen, frische (Tara 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) **25.** h. 1.
—, getrocknete (auch geröstete) (T. 13 in F., 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . **25.** h. 2. α.
Feilen, eiserne aller Art (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . **6.** f. 2. β.
—, Lederfeilen, s. Polirhölzer.
Feilen-Stahl, roh (in Feilenform) gehämmerter: 25 sgr. (1. 27½.) **6.** b.
—, vollkommen zugerichteter, auch geschliffener, nicht aufgehauener (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 5 sgr. (2. 2½.) . . . **6.** c.
Feilkloben, unpolirte (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . **6.** f. 2 β.
—, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) **6.** f. 3. α.
Felbel (Fälbel Velpel) s. Zeugwaaren.
Felberholz (Weidenholz): zollfrei: **13.** b.
Feldbinden s. Tressenwaaren und Zeugwaaren (Posamentierwaaren).
Feldcypresse (Schlagkraut, herba chamaepithyos s. ivae arthriticae), getrocknet: 15 sgr. (52½.) . . **5.** b. 2.
Feldfrüchte in Garben, wie solche unmittelbar vom Felde eingeführt werden: zollfrei . . . **9.** Anmerkung zu a.
Feldkümmelkraut s. Quendel.
Feldspath, auch pulverisirter oder gebrannter: zollfrei . . . . **7.**
Felgen, bearbeitete: zollfrei . **13.** c.
—, Felgenholz, vom Stellmacher noch nicht bearbeitet: zollfrei . . **13.** b.
Felle, rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung: zollfrei . . . . 12. a.
—, rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle: zollfrei . . . **12.** a.
—, rohe Hasen- und Kaninchenfelle: zollfrei . . . . **12.** a.
—, rohe, frische und getrocknete Seehund- oder Robbenfelle: zollfrei . . **12.** a.
—, zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung, rohe oder gar gemachte: 20 sgr. (1. 10.) . . . . 12. b.
(S. auch Pelzwerk.)
—, halb und ganz gare behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle: 20 sgr. (1. 10.) 12. b.
— halb und ganz gare behaarte Hasen- und Kaninchenfelle: 20 sgr. (1. 10.) **12.** b.

Felle, dergleichen Seehund- u. Robbenfelle: 20 sgr. (1. 10.) . . . 12. b.
—, unbehaarte halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaaffelle: 15 sgr. (52½.) 21. Anmerkung b.
—, Angora- und Schaaffelle, weiß gemachte und gefärbte, nicht gefütterte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in B.): 6 thlr. (10. 30.) . . . . 28. b.
—, Abfälle und Theile von den vorgenannten Fellen u. Häuten s. Abfälle. (S. auch Leder.)

Anmerkung 1. Rohe Felle sind nur solche, welche entweder im frischen Zustande unmittelbar, oder, nach vorhergegangener Einreibung mit in Wasser aufgelöstem Kochsalze, mit Alaunlösung oder mit Kalk, getrocknet worden sind, ohne Gerbung oder andere mechanische Bearbeitung erfahren zu haben. In diesem Zustande sind die Felle hornartig und, gegen das Licht gehalten, durchscheinend, wenn sie dünn sind.

Anmerkung 2. Halbgare Felle sind die durch bloßes Einreiben mit Kleie, Sand, Gips ꝛc. geschmeidig gemachten, denen aber durch den Schlichtmond die Haut- und Fasertheile noch nicht abgenommen worden, so daß besonders dieser Zustand der Fleischseite als bezeichnend anzusehen ist.

Anmerkung 3. Den halbgaren Fellen sind die türkischen, englischen, französischen, zur Verfertigung von Marokin, Saffian und anderen feinen Ledersorten eingehenden gespaltenen und ungespaltenen Ziegen- und Schaaffelle (Maschinenleder) gleichzustellen.

Anmerkung 4. Weißgare Ziegen- und Schaaffelle sind wie Handschuhleder zu verzollen.

Anmerkung 5. Felle zur Pelzwerk-Bereitung, gefärbte oder ungefärbte, rohe oder gar gemachte, werden dann, wenn sie die Thierform noch erkennen lassen und lediglich ausgebessert, oder zur Vermeidung weiterer Beschädigung zusammen genäht (ausgeflickt) sind, nur als Felle zur Pelzwerk-Bereitung behandelt. Dasselbe findet bei Fuchsbälgen, Hasen- und Kaninchen-Fellen Statt, wenn solche nur zum Zwecke leichteren Abzählens nach Art der Fehsäcke zusammen genäht sind.

Felle zur Pelzwerkbereitung, welche erkennbar zu bestimmten Zwecken zugeschnitten sind (z. B. zu Handschuhen), werden wie ungefütterte Pelzfutter behandelt.

Anmerkung 6. Gefärbte grobe Holzkisten (Holzkoffer), welche zur Verpackung feiner Felle zur Pelzwerk-Bereitung verwendet zu werden pflegen, sind mit den Fellen nach dem Zollsatze der letzteren zur Verzollung zu ziehen.

Felleisen s. Sattlerwaaren.
Fenchel: zollfrei . . . . 9. b. 1.
Fenchelholz (Sassafrasholz): 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Fenchelkraut und -Wurzeln, getrocknet: 15 sgr. (52½.) . . . 5. b. 2.
Fenchelöl (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
Fenchelwasser (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 31. d. (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien).
Fensterbeschläge s. Beschläge.
Fensterblei: 15 sgr. (52½.) . 3. b.
Fensterglas s. Glas.
Fensterrahmen, auch in Verbindung mit Fensterglas in seiner natürlichen Farbe:
1. hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei 13. c.
2. hölzerne, gefärbte, gefirnißte, gebeizte, lackirte oder polirte, auch in Verbindung mit unedlen Metallen oder lohgarem Leder: 1 thlr. (1. 45.) 13. e.
—, hölzerne in Verbindung mit anderem als dem vorgenannten Fensterglase (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 13. f.
—, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 6. f. 2. α.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
— —, feine (lackirte ꝛc.) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7). . . . . 6. f. 3. α.
Ferkel s. Spanferkel.
Fernambukholz (Rothholz): zollfrei 5. a. Anm. 3. (S. auch Rothholz.)
Fernambukholz - Extract: 15 sgr. (52½.) . . . . . 5. a. Anm. 4.
Fernambuck - Lack (Rothholzlack) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., c in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Ferngläser und Fernröhre s. Perspective.

Ferolenholz (Atlasholz, Satinholz): zollfrei . . . . 13. b.
Fersen s. Jungvieh.
Fette:
—, Fischthran, Paraffin, Wallrath: 15 sgr. 52½.) . . . . 26. b. 1.
—, Fischspeck (auch Robbenspeck): 10 sgr. (35.) . . . . 26. b. 2.
—, anderes Thierfett, ungeschmolzen oder eingeschmolzen: zollfrei . . 26. b. 3. (S. jedoch Klauenfett, Knochenfett, Gerbefett und Lardöl.)

Anmerkung. Ist dem eingeschmolzenen Fett von Rind- oder Schaafvieh das flüssige Fett oder das Glycerin (Oelsüß) auch nur theilweise entzogen, so wird dasselbe als Stearin behandelt.

Feueranzünder s. Brennmaterial, künstliches.
Feuerlöscheimer s. Eimer.
Feuerschwämme, rohe, wie sie von den Bäumen kommen, oder bloß geklopft oder vom Holze gereinigt: zollfrei: 5. b. 1.
—, zubereitete (gebeizte): zollfr.: 5. a. Anm. 3.
(S. auch die Anmerkung 2. zu Zündwaaren.)
Feuerspritzen s. Maschinen.
Feuerspritzenschläuche. s. Schläuche.
Feuerstahle, eiserne, unpolirte (T. 10 in F. u. Kst, 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . 6. f. 2. β.
— —, polirte, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 6. f. 3 α.
Feuersteine, rohe, in der ursprünglichen Form, auch gemahlene; sowie zum Gebrauch vorgerichtete, insbesondere gehauene oder geschnittene Flintensteine u. s. w.: zollfrei . . 33. a.
Feuerwerk und Feuerwerkskörper: 15 sgr. (52½) . . . 5. a. Anm. 4.
Feuerzeuge werden nach der Beschaffenheit des Materials verzollt, sofern sie nicht lediglich als Zündwaaren anzusehen sind.
(S. auch Zündwaaren.)
Fez (Mützen aus gewalktem Wollenstoff) s. Mützen.
Fiber, mexikanische (Agavefasern), s. Agavefasern.
Fichtenharz: zollfrei . . . . 36.
Fichtenholz: zollfrei . . . 13. b.
Fichtenrinde, auch gemahlen: zollfrei 13. a.
Fichtensamen: zollfrei . . 9. b. 2.
Fichtensprossen, getrocknete: zollfrei 13. a.
Fieberklee s. Bitterklee.
Fieberrinde (Chinarinde), auch gemahlen: 15 sgr. (52½) . . . . 5. b. 2.
Fiedelbogen (Violinbogen), (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7) 15. a. 1.
Figuren von Holz, in Verbindung mit Pappe rc. und Gespinnst (eine Art Putzköpfe mit Oberkörpern für Schaufenster und Modehandlungen), (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in B.): 4 Thlr. (7). 13. f.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Bildhauerarbeit).
Fikatinholz (Königsholz): zollfr. 13. c.
Filigran s. Drathwaaren.
Filoselle (Floretseide) s. Seide.
Filter aus plastischer Kohle: zollfr. 13. c.
Filtrirapparate, bestehend aus einem hölzernen Behälter mit metallenen Reifen und Hähnen, gefüllt mit Kohlenstücken und pulverisirter Kohle, und mit Glasröhren zusammengestellt: 1 thlr. (1. 45.) . . . . 13. e.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Filtrirpapier s. Papier.
Filze und Filzwaaren aus Wolle oder anderen zu Nr. 41. gehörigen (unter „Wolle" genannten) Thierhaaren:
1. bedruckte: (T. 20 in Kst., 7 in Bl.) 25 thlr. (43. 45.) . . 41. c. 2.
2. unbedruckte: (T. wie vor): 10 thlr. (17. 30.) . . . . . 41. c. 4.
— — aus den zu Nr. 11. gehörigen Thierhaaren (Kälber-, Hunde- rc. Haare):
1. Ganz grobe: 15 sgr. (52½) 11. c.
2. Andere: (T. 20 in Kst., 7 in Bl.) 8 thlr. (14.) . . . . 11. d.
(S. auch Decken.)

Anmerkung. Filze aus den zu Nr. 11. gehörigen Thierhaaren, welche erkennbar mit Wolle oder anderen zu Nr. 41. geh. Thierhaaren gemischt sind, fallen unter die Nr. 41.

— —, mit Asphalt, Theer, Harzen oder ähnlichen Stoffen getränkt (Dachfilze) zollfrei . . . . 36.
Filzhüte s. Hüte.

Filzpfropfen s. Filze und Filzwaaren.
Fingerhüte, Fingerringe, ganz oder theilweise von edlem Metall ꝛc. (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in Bl.): 50 thlr. (87. 30.) . . . . . **20.** a.
—, ganz oder theilweise von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor): 15 thlr. (26. 15.) **20** b.
—, eiserne oder stählerne, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in Bl.): 4 thlr. (7) . . **6.** f. 3. α.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen, (T. 13. in F., 6 in Krb. 4. in Bl.,): 4 thlr. (7) . . **19.** d. 3.
— von Holz oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt) (T. 20. in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in Bl.): 4 thlr. (7) . . . . **13.** f.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Fingerhaut-Kraut und -Wurzel (herba et radix digitalis purpureae) getrocknet: 15 sgr. (52½) . . **5.** b. 2.
Firniß, Oelfirniß (von fetten, trocknenden Oelen): 15 sgr. (52½) . . **5.** a. Anmerk. 4.
—, anderer (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) **5.** a.
Fischangeln s. Angeln.
Fischbein, rohes: zollfrei . . **13.** b.
—, gerissenes (die unmittelbar durch das Spalten des rohen Fischbeins gewonnenen, noch rauhen, unebenen Stäbe): 1 thlr. (1. 45.) . . . . . . **13.** e.
—, geschnittenes (in geebneten, glatten oder zur Verwendung bereits vorgerichteten Stäben) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) **13.** f.
Fischbeinabfall von rohem oder gerissenem Fischbein: zollfrei . **13.** b.
Fischbeinborsten wie Schweineborsten.
Fischbeingeflechte und Fischbeingewebe (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . **13.** f.
Fischbeinhüte s. Hüte.
Fischbeinstäbe, auch mit Papier überzogene (T. u. Zoll wie vor.): . **13** f.
Fischbeinwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. u. Zoll wie vor.): . . . . **13.** f. (S. auch Hüte und Kurze Waaren).
Fische, frische: zollfrei . . . **37.** a.
—, gesalzene, marinirte in Fässern, Töpfen und dergleichen; auch getrocknete, geräucherte, blos abgekochte (abgesottene), letztere auch in Schachteln verpackt: 15 sgr. (52½.) . . . . . **25.** p. 2.
—, mit Zucker, Essig, Oel, Gewürz, oder sonst, namentlich alle in Gläsern, Büchsen und dergleichen marinirte, eingesalzene, eingemachte, gebackene oder auch bloß eingedämpfte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in Bl.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . **25.** p. 1.
—, in Blechbüchsen ꝛc. hermetisch verschlossene, ohne Unterschied (T. u. Zoll wie vor.): . . . . **25.** p. 1.
— Heringe s. diese.

Anmerkung. Fische, welche lediglich zur Erhaltung auf dem Transport mit Salz bestreut oder mit Salzwasser begossen sind, werden als frische Fische behandelt.

Fischeier, frische, auch befruchtete: zollfrei . . . . **37.** b. (S. auch Fischrogen.)
Fischernetze, neue s. Netze.
—, alte (zur ursprünglichen Bestimmung nicht mehr verwendbare), getheerte oder nicht getheerte:
a) beim Eingange: zollfrei . **1.** c.
b) beim Ausgange: 10 sgr. (35.) **II. Abtheil.** 2.
Fischguano: zollfrei . . . . . **1.** b.
Fischhäute zum Poliren der Holzwaaren: 15 sgr. (52½.) . . . . . . **37.** d.
Fischkörner (Kockelskörner): 15 sgr. (52½.) . . . . **5.** b. 2.
Fischleim (Leim): 15 sgr. (52½.) **5.** a. Anmerk. 4.
Fischreusen: zollfrei . . . . . **13.** c.
Fischrogen, eingesalzener (Kaviar-Surrogate), auch gepreßter oder geräucherter: (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 11 thlr. (19. 15.) . . . **25.** n.
Fischschuppen (zur Perlenfabrikation ꝛc): zollfrei . . . . **5.** b. 1.
Fischspeck: 10 sgr. (35.) . **26.** b. 2.
Fischthran: 15 sgr. (52½.) **26.** b. 1.
Fisetholz (eine Art Gelbholz): zollfrei **5.** a. Anmerk. 3. (S. auch Gelbholz.)

Flacheisen s. Eisen.
Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe (mit Ausnahme der Baumwolle), roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht oder gefärbt, auch Abfälle: zollfrei . . . . 8.
Flachsbaumwolle (chemisch präparirter Flachs), auch gefärbte: zollfrei 8.
Flageolets (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 15. a. 1.
Flaschen aller Art (auch solche zur Bereitung moussirender Getränke) nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Fässer 2c. leere.)
Flaschenenveloppen von ungefärbtem Stroh in Verbindung mit Bindfaden: 5 sgr. (17½.) . . . . . 35. a. 1.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Flaschenkeller oder Flaschenfutter von Holz s. Holzwaaren.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Flaschenkörbe s. Korbflechterwaaren.
Flaschenlack (Flaschenpech, Packlack) s. Siegellack u. die Anmerkung dazu.
Flaschenzüge s. Maschinen.
—, Rollen zu solchen, nach Beschaffenheit des Materials.
Flavin (das gelbe pulverige Pigment der Quercitronrinde (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
(S. auch Pigmente).
Flechsen s. Thierflechsen.
Flechten, rohe aller Art: zollfrei 9. c.
Flechtweiden, auch geschälte: zollfrei 13. b.
Fleckkugeln (von Seife) (T. 16 in Kst.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . . 31. c.
(S. auch die Anm. zu Seife).
Fleckwasser, soweit es nicht namentlich genannt ist (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
(S. auch Benzin).
Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, eingesalzenes, geräuchertes, gekochtes oder sonst zubereitetes; Schinken, Speck, Würste; großes Wild (erlegtes): 15 sgr. (52½.) . . . . 25. g.
—, in Blechbüchsen 2c. hermetisch verschlossenes (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
(S. auch Geflügel u. die Anm. zu Vieh.)

Fleischhackmaschinen s. Maschinen.
Fliederbeeren, frische: zollfrei 9. b. 2.
—, andere s. Beeren für den menschlichen Genuß.
Fliederblüthen, trockene: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Fliederholz (Hollunderholz): zollfrei 13. b.
Fliedermus, ohne Zucker etc., bloss eingekochtes: zollfrei . . 25. p. 3.
Fliederschwamm (Hollunderschwamm, Judasohren): zollfrei . . . 5. b. 1.
Fliegenpapier: 15 sgr. (52½) 27. a.
Fliegenstein (metallisches Arsenik): zollfrei . . . . 19. a.
Fliesen aus Thon, Fayence oder Porzellan s. Thonwaaren.
— aus Stein s. Platten.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Fließpapier (Löschpapier) s. Papier.
Flinten (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 10 thlr. (17. 30.) 6. f. 3. β.
Flintenkrätzer, unpolirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
—, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
Flintenläufe, grobe (T. 10. in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . . 6. f. 2. β.
—, polirte, damascirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
Flintenschäfte, hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei. . . . . . . 13. c.
— —, gefärbte, gebeizte 2c.: 1 thlr. (1. 45.) . . . . 13. e.
— — mit ausgelegter oder Schnitz-Arbeit (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 13. f.
Flintenschlösser (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7) 6. f. 3. α.
—, noch nicht völlig fertig gearbeitete (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
Flintensteine: zollfrei . . . 33. a.
Flintglas, rohes (rohe Glasmasse): 15 sgr. (52½) 10. Anm. zu c. und e.
Flittergold, Flittersilber s. Blattgold und Blattsilber, auch Rauschgold und Rauschsilber.
Flittern, vergoldete oder versilberte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.

Flittern, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Flocken, Flockseide (Abfallseide zu Watten) von roher, auch von gefärbter Seide: zollfrei . . . . 30. a.
Flockseide, imprägnirt mit Farbestoff zum Uebertragen desselben auf andere Stoffe, wie Bezetten s. diese.
Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei), auch gefärbte: zollfrei . . . 41. a.
— (ausgekämmte Wolle), auch gefärbte: zollfrei . . . . 41. a.
Flöße (Holzflöße): zollfrei . . 13. b.
Flöten (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 15. a. 1.
Flohsamen: zollfrei . . . 5. b. 1.
Flor s. Zeugwaaren.
Florence (eine Art leichten Seidentaffts) s. Zeugwaaren.
Florentinerlack (Lack aus Rothholz) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . 5. a.
Floretseide, ungefärbte, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt: zollfrei 30. a.
—, gefärbte, auch aus gefärbten Seidenabfällen gesponnene (T. 16 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . 30. b.
Floretseidene Zeuge s. Zeugwaaren.
Floßgeräthschaften zum Behuf der Fahrt: zollfrei . . . Vorbemerk. 5.
Flügel (Pianoforte) (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 15. a. 1.
— (Vogelflügel), rohe, unbearbeitete: zollfrei . . . . 11. a.
—, dergleichen, gefärbte: 15 sgr. (52½.) 11. b.

Anmerkung. Die Beklebung der Vogelflügel mit einem Stück Zeugstoff bleibt bei der Tarifirung außer Betracht.

Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure), (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . 5. a.
Flußharz (Animeharz, resina anime): zollfrei . . . . 36.
Flußkrebse, frische oder blos abgekochte: zollfrei . . . . . . 37. a. (S. auch Conserven).
Flußschiffe s. Wasserfahrzeuge.
Flußspath, roher, in Stücken, auch gemahlener: zollfrei . . . . . . 7.
Flußspath-Waaren s. Steinwaaren.
Föhrenholz (Kiefernholz): zollfrei: 13. b.
Foenum graecum (Bockshorn-, Siebenzeiten-Samen), ungemahlen: zollfrei: 9. b. 2.
Foenum graecum, gemahlen: zollfrei: 5. a. Anmerk. 3.
Fohlen, welche der Mutter folgen: zollfrei . . . . . 39. a. Anmerk. 1.
—, andere: das Stück 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 39. a.
Folie s. Blattgold, Blattsilber, auch Kupferfolie und Zinnfolie.
Fontanellbinden nach Beschaffenheit des Materials.
Formerarbeit s. Bildhauer- rc. Arbeit.
Fortepiano's (23. in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 15. a 1.
Fossilien, alle nicht mit einem Zollsatze namentlich belegte: zollfrei: 7.
Foulards s. Taschentücher und Zeugwaaren.
Fourniere von Holz oder Kork, geschnittene, rohe: 15 sgr. (52½.) 13 d.
—, dergleichen, gefärbte, gebeizte, lackirte, polirte: 1 thlr. (1. 45.) . . 13. e.
—, dergleichen, auf einer Seite mit Papier oder Zeugstoff beklebte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 13. f.
— mit eingelegter Arbeit (Marqueterien) (T. und Zoll wie vor.) . . . 13. f.
— aus künstlicher Masse (aus Ebonit, künstlichem Elfenbein, Hornmasse, künstlichem Schildpatt und dergl.), wie Fourniere hölzerne.

Anmerkung. Bretter, dünn geschnittene, von denen wenigstens 10 der Dicke eines Zolles Preußisch gleichkommen, sind als Fourniere zu behandeln.

Fournierleisten, gepreßte, mit Bildschnitzerarbeit, oder mit anderen, durch die Fraisemaschine hergestellten Verzierungen versehene (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f.
Frachtbriefe, lithographirtes oder bedrucktes Papier zu Frachtbriefen (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . . 27. c.
Frankfurterschwarz (Kupferdruckerschwärze): 15 sgr. (52½.) 5. a. Anm. 4.
Fransen s. Tressenwaaren und Zeugwaaren (Posamentierwaaren).
Franzbranntwein in Fässern, Flaschen rc. (T. 11 in Ueberf.; bei dem Eingange in Flaschen: 24 in Kst., 16 in Kb.): 6 thlr. (10. 30.) . . 25. b.
Franzosenholz (Blatternholz), Guajakholz, Pockholz): zollfrei . . 13. b.

Fraueneis, Frauenglas (Gipsspath): zollfrei . . . . 7.
Frauenhaar (Goldhaar, Venushaar, adiantum capillus veneris, ein Farnkraut), getrocknetes: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
— (Goldhaar, goldener Widerthon, polytrichum commune, ein Moos mit borstenartigen Stengeln): zollfrei: 9 c.
Freisamkraut (Stiefmütterchen), getrocknetes: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.
Fries und Friesdecken s. Zeugwaaren, wollene und die Anmerkung zu Decken.
Frischlinge, lebende: zollfrei: . 37. a.
—, erlegte: 15 sgr. (52½.) . . 25. g.
Frischstahl wie Rohstahl: 25 sgr. (1. 27½.) . . . . 6. b.
Fritte s. Glasmasse.
Frösche, lebende und getödtete: zollfrei: 37. a.
Fruchtäther (Aether-Präparate mit Fruchtgeruch) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Fruchtwein in Fässern, Flaschen ꝛc. (T. 11 in Ueberfässern: bei dem Eingange in Fl.: 24 in Kst., 16 in Krb.): 4 thlr. (7.) . . . . 25. e.
Früchte s. Beeren; Blumen, künstliche; Färbe- und Gerbematerialien; Feldfrüchte; Gartengewächse; Nüsse; Obst; Südfrüchte.
Fuchsbälge, rohe und gegerbte: 20 sgr. (1. 10.) . . . . 12. b. (S. auch die Anmerk. 5. zu Felle.)
Fuchseisen, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.
—, vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
—, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
Fuchsin (Anilinroth) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Füllen, welche der Mutter folgen: zollfrei . . . . . 39. a. Anm. 1.
—, andere: das Stück 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 39. a.
Füße von Thieren: zollfrei . 13. b.
Fuselöl (Amylalkohol) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Fußdecken s. Decken.
Fußteppiche s. Teppiche.
Fußwärmer aus Eisenblech, mit Teppichzeug und dergleichen überzogen (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 6. f. 3. α.
Fustelholz, Fustikholz (Gelbholz): zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3. (S. auch Gelbholz.)
Fußkissen (Fußschemel), gepolsterte oder überzogene (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 13. g.
Futterale nach Beschaffenheit des Materials. (S. auch die Anmerkung zu Etuis.)
Futtergewächse, frische: zollfrei 9. c.
Futterklingen (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
Futterkräuter, auch getrocknete: zollfrei . . . . 9. c.
Futterschwingen von Holz, rohe ungefärbte: zollfrei . . . . . 13. c.
Futterzeuge s. Zeugwaaren.

G.

Gabeln:
— von Eisen oder Stahl: Ofen-, Dung- und Heugabeln, auch andere grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . 6. f. 2. α.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. w. vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
— —, feine (polirte Tischgabeln ꝛc.); Gabeln in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 6. f. 2. oder Nr. 20. fallen (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 6. f. 3. α.
—, hölzerne, grobe, ungefärbte: zollfrei 13. c.
— —, feine, auch dergleichen mit Schnitzarbeit (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . 13. f.
— aus anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt) (T. u. Zoll w. vor.) 13. f.
—, ganz oder theilweise von edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.
—, ganz oder theilweise von Schildpatt oder von unedlen, echt vergoldeten oder

versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . **20.** b.
Gänse s. Geflügel.
Gänsebrüste: 15 sgr. (52½.) **25.** g.
Gänsekiele s. Federspulen.
Gänselebern, frische: 15 sgr. (52½.) **25.** g.
Gänseleberpasteten (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . . . **25.** p. 1.
Gäscht s. Hefe.
Gagat (schwarzer Bernstein), unbearbeiteter: zollfrei . . . . . . **13.** b.
Gagat-Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . **13.** f.
(S. auch Kurze Waaren.)
Galanteriewaaren nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Kurze Waaren.)
Galban-Oel (oleum galbani, ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) **5.** a.
Galbanum (Galbanharz) wie Aloë: zollfrei . . . . **5.** b. 1.
Galetten, Galettseide s. Seide.
Galgant, Galgantwurzel (radix galangae) (T. 16 in F., 18 in Kst., 13 in Krb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) . . . . **25.** i.
(S. auch Gewürze.)
Galipot (Fichtenharz): zollfrei . **36.**
Galitzenstein (weißer Vitriol, Zinkvitriol): 15 sgr. (52½.) **5.** a. Anm. 4.
Galläpfel, auch gemahlene: zollfrei. **5.** a. Anm. 3.
Galläpfel-Extract wie Galläpfel.
Gallerte (Leimgallerte, Gelatine): 15 sgr. (52½.) . . . . **5.** a. Anm. 4.
— zum Genuß (Consommé) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb, 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . **25.** p. 1.
Gallertschöne (Gelatine): 15 sgr. (52½.) . . . . . **5.** a. Anm. 4.
Gallus (Galläpfel) aller Art, auch gemahlen: zollfrei . . . **5.** a. Anm. 3.
Gallussäure (T. 16 in F. u. Kst, 9 in Krb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . **5.** a.
Galmei (Zinkerz): zollfrei . . . **7.**

Galonen (Gold- und Silberborten) s. Tressenwaaren.
Gamander, edler (herba chamaedryos) getrocknet: 15 sgr. (52½.) . . **5.** b. 2.
Gamaschen von Leder oder Ledertuch s. Lederwaaren.
—, gewirkte oder gestrickte s. Zeugwaaren (Strumpfwaaren).
— von Tuch oder anderen gewebten Zeugen:
1. nur zugeschnittene wie die dazu verwendeten Stoffe s. Zeugwaaren.
2. weiter bearbeitete wie Kleider und Putzwaaren.
Gambeer (Gambir, Catechu): zollfrei **5.** a. Anm. 3.
(S. auch Catechu.)
Gambia (Kino, Gerbematerial): zollfrei . . . . **5.** a. Anm. 3.
Garaffelwurzel (Benedictenwurzel) s. Nelkenwurzel.
Garanceux (auch garancée), Garancine (Krappkohle), fleurs de garance (Krappblumen): sämmtlich Krapp-Präparate: zollfrei . . . . . . **5.** a Anm. 3.
Gardinenringe, eiserne, nicht polirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) **6** f. 2. β.
— —, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) **6.** f. 3. α.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Zoll wie vor.) **19.** d. 3.
— von Holz s. Holzwaaren.
— von Holzbronze (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) **13.** f.
— andere nach Beschaffenheit des Materials.
Garkupfer: zollfrei . . . . . **19.** a.
Garn s. Baumwollengarn, Leinengarn, Vicognegarn, Wollengarn und Seide.
Gartenerde: zollfrei . . . . . . **7.**
Gartengewächse, frische: zollfrei **9.** c.
—, getrocknete (auch gepulverte oder in sonstiger Weise zerkleinerte), soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind, zum Gewerbegebrauche: zollfrei . . . . . **5.** b. 1.
— —, dergleichen, zum Medizinalgebrauche: 15 sgr. (52½.) . **5.** b. 2.
—, für den menschlichen Genuss, soweit sie nicht unter anderen Num-

mern des Tarifs begriffen sind (als, Gemüse, Krautarten, Kartoffeln, Pilze etc.): zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert, getrocknet, gedörrt, gebacken, comprimirt oder ohne Zucker etc. blos eingekocht; in Essig eingelegt, oder eingesalzen, sofern sie in Fässern, Krügen, Töpfen und dergleichen eingehen: zollfrei . **25.** p. 3.
Gartengewächse:
— —, mit Zucker, Essig, Oel, Gewürz oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte oder eingedämpfte, sowie alle in derartigen kleinen Gefäßen eingesalzene (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . **25.** p. 1.
— —, frische und zubereitete Gartengewächse, auch comprimirte Gemüse, in Blechbüchsen ꝛc. hermetisch verschlossene: (T. u. Z. wie vor.) . . **25.** p. 1.
Gartenraute (Kreuzraute, Weinraute), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . **5.** b. 2.
Gartensämereien s. Sämereien.
Gasmesser s. Maschinen.
Gasretorten nach Beschaffenheit des Materials.
Gas- und Wasserleitungsröhren s. Röhren.
Gaze, seidene, auch mit Leim, Kleister und dergleichen gesteifte (T. 22 in Kst., 13 in B.): 40 thlr. (70.) . . **30.** c.
—, andere s. Zeugwaaren.
Gebisse (Pferdegebisse) von Eisen oder Stahl, grobe (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . . . **6.** f. 2. β.
— —, feine, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) **6.** f. 3. α.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. und Zoll wie vor.) **19.** d. 3.
(S. auch Kurze Waaren.)
Gedecke (Tischzeug) s. Tischzeug und Zeugwaaren.
Gefäße aus gebranntem Thon, als Nachbildungen etrurischer ꝛc. Gefäße, wie Fayence.
Geflechte von Stroh, Bast, Aloë- oder Manilla-Hanf s. Strohwaaren.
— von Roßhaaren (T. 20 in Kst., 7 in B.): 8 thlr. (14.) . . . . **11.** d.
—, andere s. Bürstenbinder-, Drath-, Korbflechter-Waaren, Fischbeingeflechte, Haararbeit und Kurze Waaren.
(S. auch Strohbänder und Sparterie.)
Geflügel aller Art, lebendes, auch blos ausgeschlachtetes, ausgeweidetes, gerupftes, oder solches, welches nur der Extremitäten entledigt ist: zollfr. **37.** a.
—, zerlegtes; zubereitetes in Fässern, Töpfen, Krügen und dergl., mit Ausnahme des gefüllten: 15 sgr. (52½) **25.** g.
—, gefülltes (farcirtes); mit Zucker, Essig, Oel, Gewürz oder sonst eingemachtes, eingedämpftes oder auch eingesalzenes, in Gläsern, Flaschen, Büchsen und dergleichen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) **25.** p. 1.
—, in Blechbüchsen ꝛc. hermetisch verschlossenes, ohne Unterschied (T. und Zoll wie vor.) . . . . . **25.** p. 1.
Anmerkung. Ein Ausputz des Geflügels durch Kleider ꝛc. ist auf die Tarifirung ohne Einfluß.
Geigen aller Art und Geigenbogen (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . **15.** a. 1.
Geigenharz (Colophonium): zollfr. **36.**
Gekrätz, Bleigekrätz: zollfrei . **3.** a. 1.
—, Münzgekrätz: zollfrei . . . . **7.**
—, Zinngekrätz: zollfrei . . . **43.** a.
Gelatine (Gallertschöne, Leim): 15 sgr. (52½) . . . . . **5.** a. Anmerk. 4.
Gelatineblätter in Form von Papierbogen: 15 sgr. (52½) **5.** a. Anmerk. 4.
Gelatine-Kapseln, leere (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . **5.** a.
—, gefüllte (mit Copaiva-Balsam, Cubeben-Extrakt, Ricinusöl, Leberthran ꝛc.), zum Medicinalgebrauch (T. und Zoll wie vor.) . . . . . . **5.** a.
Gelbbeeren (Avignonbeeren, Kreuzbeeren): zollfrei . **5.** a. Anmerk. 3.
(S. auch Avignonbeeren.)
Gelbbeeren-Extrakt: 15 sgr. (52½) **5.** a. Anmerk. **4.**
Gelberde (Ocker): zollfrei . . . **7.**
Gelbgießerwaaren (grobe Waaren aus gegossenem Messing, unlackirte; auch in Verbindung mit unlackirtem, unpolirtem Holz oder dergleichen Eisen) (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . **19.** d. 2.
—, lackirte oder vernirte; Gelbgießerwaaren in Verbindung mit anderen

Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 19. d. 2. oder unter Nr. 20. fallen (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3. (S. auch Gürtlerwaaren und die Anmerkung zu Kupferwaaren.)
Gelbholz (Färbermaulbeerbaum-, Fustel-, Fustik-, Fiset-, Viset-, Ayac-, Madagora-, Jungfern-Holz): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Gelbholz-Extrakt s. Farbholz-Extrakte.
Gelbkraut s. Wau.
Gelbwurzel (Kurkume), auch gemahlen: zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3.
Geld, baares s. Münzen.
Geldbeutel, Geldbörsen s. Beutel.
Geldtäschchen (Porte-monnaies) von Leder oder Ledertuch, auch mit behaartem Thierfell überzogene, ohne oder mit Bügeln aus unedlen, weder vergoldeten noch versilberten Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . 21. d.
— in Verbindung mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . 20. a.
— in Verbindung mit Schildpatt, mit unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; mit Zeugstoffen überzogene oder mit Stickereien auf der Außenseite (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Kurze Waaren.)
Gelées (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
Gemälde s. Bilder.
Gemmen (Edelsteine, Halbedelsteine oder Glasflüsse mit vertieft geschnittenen Zeichnungen) s. Steine und Kurze Waaren.
Gemsen, lebende: zollfrei . . 37. a.
—, erlegte: 15 sgr. (52½) . . 25. g.
Gemshörner: zollfrei . . . 13. b.
Gemüse, frische: zollfrei . . . 9. c.
—, comprimirte und andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
Genever in Fässern, Flaschen ꝛc. (T. 11 in Ueberf.; beim Eingange in Fl.: 24 in Kst., 16 in Kb.): 6 thlr. (10. 30.) 25. b.
Gentianwurzel s. Enzianwurzel.

Genueser Weiß (Bleiweiß), s. Bleiweiß.
Geoffroyarinde s. Wurmrinde.
Georginenknollen: zollfrei . 9. c.
Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler und Gewerbetreibende zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen solche, welche ihnen auf der Reise vorausgehen oder nachfolgen: zollfrei . . Vorbemerkung 4.
Geraniumöl (Palmarosaöl, ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50) 5. a.
Gerbefett (Degras) wie Lardöl s. dieses.
Gerbematerialien, nicht besonders genannte: zollfrei . 5. a. Anmerk. 3.
Gerberlohe: zollfrei . . . . 13. a.
Gerberwolle: zollfrei . . . 41. a.
Gerbestahl: 25 sgr. (1. 27½) . 6. b.
Gerbestoff-Extrakte, dickflüssige und harzartige (feste), sofern sie nicht als zollfrei namentlich ausgenommen sind: 15 sgr. (52½) . . 5. a. Anmerk. 4. (S. auch Extracte, Gerbsäure, Neucatechu, Loh-, Knoppern- und Eichenholz-Extract.)
Gerbsäure (Gärbsäure, Gerbstoff, Tannin) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50) 5. a.
Gerste, auch gemalzte s. Getreide.
—, geschälte, gerollte (Graupen): zollfrei . . . . 25. q. 2.
Gerstenmehl: zollfrei . . 25. q. 2.
Gerstenzucker (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
Geschirr s. Sattel- und Reitzeuge ꝛc. und Kochgeschirr.
Geschmeide s. Herren- und Frauenschmuck.
Gespinnste s. Garn, Gold- und Silbergespinnst, Glasgespinnst und Strohgespinnst.
Getränke, gegohrene, aus Obst in Fässern, Flaschen ꝛc. (T. 11 in Ueberf.; bei dem Eingange in Fl.: 24 in Kst., 16 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . 25. e.
—, künstlich bereitete, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind (T. 16 in F. und Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Getreide, auch gemalzt: zollfrei: 9 a.
Getreide:
—, gebranntes, auch dergl. gemahlenes

(T. 12 in F. mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kst., 8 in anderen F., 9 in Kb., 2 in Ballen oder Säcken): 5 thlr. (8. 45.) **25**. m. 1.

Getreidefeger s. Kornfeger.

Getreidekörner, geschrotene oder geschälte: zollfrei: . . . **25**. q. 2.

Gewächse, lebende, auch in Töpfen oder Kübeln: zollfrei . . . . . **9**. c.

Gewebe s. Zeugwaaren.

Gewehre (Feuergewehre) aller Art (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . **6**. f. 3. β.

Gewehrläufe, grobe, (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . **6**. f. 2. β.

—, polirte, damascirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) **6**. f. 3. α.

Gewehrpfropfen aus Filz s. Filze u. Filzwaaren.

Anmerkung. Derartige Pfropfen fallen auch dann unter Filze und Filzwaaren, wenn sie mit Papier beklebt sind

—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Gewichte von Gußeisen, unpolirte: 12 sgr. (42.) . . . . . **6**. f. 1.

— von Schmiedeeisen, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . **6**. f 2. α.

— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc. (T wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . **6**. f. 2. β.

—, eiserne, feine (polirte, lackirte ꝛc.) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in Bl.): 4 thlr. (7.) . . . . . **6**. f. 3. α.

— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) **19**. d. 2.

— von Messingblech; alle lackirten oder vernirten von Kupfer oder Messing, (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) **19**. d. 3.

— von anderen zu Nr. 19 gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Zoll wie vor.): . . . . **19**. d 3.

Gewichte, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Gewinde, eiserne, grobe (T. 10 in F. u. Kst.. 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . **6**. f. 2. β.

— —, feine (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) **6**. f. 3. α.

— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in Bl.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) **19** d. 2.

— von Messingblech; lackirte oder vernirte von Kupfer oder Messing (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) . . **19**. d. 3.

— von anderen zu Nr. 19 gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Zoll wie vor.): . . . . . . **19**. d. 3.

— von edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . . **20**. a.

— von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . **20**. b.

Gewürze aller Art, nicht besonders genannte (T. 18 in Kst., 16 in F., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) . . . . **25**. i.

—, mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, dergleichen kandirte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) **25**. p. 1.

—, in Blechbüchsen ꝛc. hermetisch verschlossene, ohne Unterschied (T. u. Zoll wie vor.) . . . . **25**. p. 1.

Gewürznelken (T. 18 in Kst., 16 in F., 13 in Kb., 4 in Bl.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) . . . . **25**. i. (S. auch Gewürze.)

Gewürznelken-Oel (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . **5**. a.

Gibus s. Hüte und Hutgestelle.

Gichtpapier: 15 sgr. (52½.) . **27**. a.

Gichtrosenkraut (Alpenrosen-, gelbes Schneerosenkraut, herba rhododendri chrysanthi), getrocknetes: 15 sgr. (52½.) **5** b. 2.

Gichtstrümpfe (Compressen aus Kautschuckfäden in Verbindung mit Spinnmaterialien, in Form von Strümpfen) (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 25 thlr. (43. 45.) . . . . . **17**. f.

Gichtwatte nach Beschaffenheit der Watte.

Giftlattichkraut (herba lactucae virosae), getrocknetes: 15 sgr. (52½.) **5**. b. 2.

Giftmehl (weißes Arsenik, arsenige Säure): zollfrei . **5**. a. Anmerk. 3.

Giftsumachblätter (folia rhois toxicodendri), getrocknete: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Gingham s. Zeugwaaren.
Ginster (Färberginster): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Giobertit (Magnesit, natürliche kohlensaure Magnesia) s. Magnesia.
Gips, natürlicher, roher, gebrannter, sowie gemahlener oder geschlemmter: zollfrei . . . . 7.
—, künstlich dargestellter (Annaline) wie natürlicher Gips.
Gipsbilder, auch mit Rahmen und unter Glas: 15 sgr. (52½.) . 33. b.
Gipsformen (Formen zur Herstellung plastischer Gegenstände), auch mit Schwefeleinsatz: 15 sgr. (52½.) . . 33. b.
Gipsspath (Frauenets, Frauenglas): zollfrei . . . . 7.
Gipssteinwaaren wie Alabasterwaaren s. Steinwaaren.
Gipswaaren (Formerarbeit aus Gips), auch dergleichen mit Stearin, Wachs und anderen Substanzen getränkt: 15 sgr. (52½.) . . . . . 33. b. (S. auch Steinwaaren und Bildhauer- 2c. Arbeit.)
Gitter von Gußeisen, unpolirte: 12 sgr. (42.) . . . . 6. f. 1.
— von Schmiedeeisen, grobe, nicht vollständig abgeschliffene 2c. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene 2c. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
—, eiserne, feine (polirte, lackirte 2c.) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . 6. f. 3. α.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 19. d. 2.
— von Messingblech; alle lackirten oder verzinnten von Kupfer oder Messing (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Zoll wie vor.): . . . . 19. d. 3.
Gläser, optische, aller Art: zollfrei 15. a. 2. (S. auch Brillen und Perspective.)
Glätte (Blei-, Silber- und Gold-Glätte): 7½ sgr. (26¼.) . . . . 3. a. 2.
Glanzkobalt (Kobalterz): zollfrei. 7.

Glas, grünes und anderes gemeines naturfarbiges Hohlglas (Glasgeschirr), auch mit eingepreßter Aufschrift: 5 sgr. 17½.) . . . . 10. a.
—, weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; auch dergleichen Glas mit einzelnen Ringen von massivem weißen Glase; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß); naturgrünes Glas in massivem Zustande (Stangen für Maschinen 2c.): 20 sgr. (1. 10.) . . . . 10. b.
—, gepresstes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, auch massives weisses Glas, sowie ungemustertes, ungeschliffenes weisses Hohlglas mit gepresstem Boden oder durch Schleifen, Pressen etc. façonnirten Stöpseln, auch mit Stöpseln, bei welchen lediglich die Krone gepresst, geschliffen etc. ist (T. 23 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 10. c.
—, farbiges, bemaltes, versilbertes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glas mit farbiger Schrift, farbigen Schilden etc. (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) 10. e. (S. auch Glasbehänge, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz).
—, Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes: 15 sgr. (52½.) . . . . . 10. d. 1.
— —, geschliffenes, belegt oder unbelegt (T. 17 in Kst.): 4 thlr. (7.) 10 d. 2.
—, Flintglas u. Kronglas, rohes: 15 sgr. (52½) . 10. Anmerkung zu c. u. e.
Glasbehänge zu Kronleuchtern, auch farbige, mit oder ohne Oesen (T. 23. in F. und Kst., 13 in Kb.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . . . 10. c.
Glasbilder s. Bilder.
Glasbrocken, Glasbruch: zollfrei: 1. a.
Glaserdiamanten (Schneidebiamanten, gefaßt in einen Stiel von Holz oder unedlem Metall): 15 sgr. (52½.): 33. b.
Glaserkitt: 15 sgr. (52½): 5. a. Anmerkung 4.
Glasflaschen aus grünem Hohlglase, auch dergleichen mit geschälten oder ungeschälten Weidenruthen, Stroh und

dergleichen umflochten (Korbflaschen): 5 sgr. (17½) . . . . 10. a.
Glasflaschen, andere s. Glas.
Glasflüsse s. Steine, nachgeahmte.
Glasgalle: zollfrei . . . . . 1. a.
Glasgemälde s. Bilder.
Glasgeschirr s. Glas.
Glasgespinnst (T. 23 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 10. c.
— in Verbindung mit anderen Gespinnsten s. die allgemeine Anmerkung c. zu Zeugwaaren.
Glasglanz (Streuglanz, Smalte): zollfrei . . . . . 5. a. Anmerkung 3.
Glasglocken s. Glas, Hohlglas. (S. auch die Anmerkung 2. zu Kurze Waaren.)
Glashütten-Abfälle: zollfrei: 1. a.
Glasknöpfe, auch farbige (mit oder ohne Oesen) (T. 23 in F. und Kst., 13 in Kb.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 10. c. (S. auch die Anmerkung zu Knöpfe von Glas).
Glaskopf, rother (Blutstein, Rotheisenstein) und brauner (Brauneisenstein): zollfrei . . . . 7.
Glaskruken mit farbiger Schrift, farbigen Schilden etc. (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) 10. e.
Glasmalerei s. Bilder.
Glasmasse, sowie Glasröhren oder Glasstengelchen, ohne Unterschied der Farbe zur Perlenbereitung, und Kunstglasbläserei; auch Glasurmasse: 15 sgr. (52½.) . . . 10. Anm. zu c. u. e.
Glasmedaillons in Verbindnng mit anderen Materialien (auch mit künstlichen Blumen), soweit sie dadurch nicht unter No. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) 10. e. (S. auch Kurze Waaren).
Glasopal (Hyalith) s. Halbedelsteine.
Glaspapier (mit gepulvertem Glase überzogenes Papier zum Poliren): 15 sgr. (52½.) . . . . 27. a.
Glaspasten s. Glas u. Kurze Waaren.
Glaspech (Colophonium): zollfrei: 36.
Glasperlen, Glaskorallen, Glasgranaten, auch farbige; dergleichen (lediglich zum Zweck der Verpackung, Versendung etc.) auf Fäden gereihte (T. 23 in F. u. Kst, 13 in Kb.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . 10. c.
— in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . 10. e. (S. auch Herren- u. Frauenschmuck.)
Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, zur Perlenbereitung u. Kunst-Glasbläserei: 15 sgr. (52½) . . 10. Anmerk. zu c. und e.
— zu anderen Zwecken s. Glas.
Glasschaum und Glasscherben: zollfrei . . . . 1. a.
Glasschmelz, auch farbiger (T. 23 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . . . 10. c.
Glassteine s. Steine, nachgeahmte.
Glastropfen (Glasthränen) (T. u. Zoll wie vor.) . . . . 10. c.
Glasurerz (Hafnererz, Alquifoux, Bleiglanz): zollfrei . . . . 7.
Glasurmasse: 15 sgr. (52½) 10. Anmerkung zu c. und e.
Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) 10. e. (S. auch Glasbehänge, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz, Kurze Waaren und Spiegel.)
Glasziegel s. Glas.
Glaubersalz (schwefelsaures Natron): 5 sgr. (17½) . . 5. a. Anmerk. 7.
Gleditschienbaumholz: zollfrei 13. b.
Gliederpuppen von Holz, als Modelle für Maler, auch in Verbindung mit Gespinnst (mannequins) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 13. f.
—, andere s. Puppen.
Globen (Erd- und Himmelskugeln): zollfrei . . . . 15. a. 2.
Glocken von Kupfer oder Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 19. d. 2.
— —, lackirte oder vernirte (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) . . . . 19. d. 3.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Zoll wie vor.) . . . . 19. d. 3.
—, gläserne s. Glas und Glaswaaren.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . 20. a.
— ganz oder theilweise aus unedlen, echt

vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) **20. b.**
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Glockengießerwaaren von Kupfer oder Messing, grobe, unlackirte, auch in Verbindung mit unlackirtem, unpolirtem Holz oder dergleichen Eisen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40) . . . . **19. d. 2.**
— —, andere, auch lackirte oder vernirte (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) **19. d. 3.**
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen; Glockengießerwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 19. d. 2. oder Nr. 20. fallen (T. u. Zoll wie vor.) . . **19 d. 3.**
Glockengut, Glockenspeise: zollfrei. **19. a.**
Glühspan (Eisenabfall): zollfrei **1. a.**
Glycerin (Oelsüß) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . **5. a.**
Glycerinlauge (Rohprodukt zur Gewinnung von Glycerin) wie Oelsäure s. diese.
Glycerin-Crême und Glycerin-Seife s. Seife, feine.
Glycose (Stärkezucker) s. Zucker.
Gobelins s. Tapeten.
Götterbaumholz: zollfrei . **13. b.**
Gold, gemünzt, in Barren oder Bruch: zollfrei . . . . **7.**
Gold- oder Silberbruch (zerbrochene Stücke von Gold- oder Silberwaaren) s. Bruchmetall.
Goldblatt s. Blattgold.
Goldblech (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) **20. a.**
Golddrath (T. u. Zoll wie vor.) **20. a.**
(S. auch Drath.)
Goldfäden s. Golddrath u. Goldgespinnst.
Goldgeflechte (Geflechte aus Golddrath) (T. u. Zoll wie vor.) . **20 a.**
— (Geflechte von Drath aus unedlen, echt vergoldeten oder mit Gold belegten Metallen) (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . **20. b.**
Goldgespinnst s. Silbergespinnst.
Goldglätte (Bleiglätte): 7½ sgr. (26¼) **3. a. 2.**
Goldhaar (Frauenhaar, goldener Widerthon, (polytrichum commune, ein Moos mit borstenartigen Stengeln): zollfrei . . . . **9. c.**
— (Frauenhaar, Venushaar, adiantum capillus veneris, ein Farnkraut), getrocknetes: 15 sgr. (52½.) . **5. b. 2.**
Goldlack (Goldlackfirniß, Schellackfirniß) (T. 16 in F. u. Kst, 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . **5. a.**
— (Siegellack): (T. u. Z. wie vor.) **5. a.**
Goldpapier (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) **27. c.**
Goldpräparate (Goldsalze, Goldpurpur ꝛc.) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) **5. a.**
Goldruthenkraut (Wundkraut, herba consolidae saracenicae): zollfrei **5. a. Anm. 3.**
Goldschaum s. Blattgold.
Goldschlägerformen: 15 sgr. (52½.) **37. d.**
Goldschlägerhäute: 15 sgr. (52½.) **37. d.**
—, Waaren daraus wie feine Lederwaaren.
(S. dagegen Luftballons.)
Goldschmiedegekrätz: zollfrei . **7.**
Goldschwefel s. Antimonzinnober.
Gold- oder Silberstoffe (aus Gold- oder Silbergespinnst oder Lahn, mit Beimischung von Seide allein, oder Seide und anderen Spinnmaterialien) (T. 22 in Kst., 13 in B.): 40 thlr. (70.) . . . . **30. c.**

Anmerkung. Die unter der Benennung Gold- oder Silberstoffe eingehenden Zeuge, welche keine Seide enthalten, werden wie andere Gespinnstwaaren in Verbindung mit Metallfäden behandelt.

— —, alte zerrissene, zerschnittene, nur zum Einschmelzen brauchbare, wie Bruchgold oder Bruchsilber.
(S. auch die Anmerkung zu Bruchmetall.)
Goldstufen: zollfrei . . . . . . **7.**
Goldtressen s. Tressenwaaren.
Goldwaaren und mit Gold belegte Metallwaaren s. Kurze Waaren.
Goldwasser in Fässern, Flaschen ꝛc. (T. 11 in Ueberf.; bei dem Eingange in Fl.: 24 in Kst., 16 in Kb.): 6 thlr. (10. 30.) . . . . **25. b.**
Goldwurzel (Affodillwurzel), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . **5. b. 2.**

Golgas (farbig gedrucktes Wollenzeug) s. Zeugwaaren.
Gorl s. Zeugwaaren (Posamentierwaaren).
Gottesgnadenkraut (Purgierkraut, herba gratiolae), getrocknetes: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Grabscheide, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6 f. 2. α.
— —, vollständig abgeschliffene (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
Grabsteine s. Steine u. Steinwaaren.
Grabstichel, eiserne, unpolirte, (T. u. Z. wie vor.) . . . . . . 6. f. 2. β.
— —, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6 f. 3. α.
Grätze s. Gekrätz.
Granatblüthen, getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Granaten (Südfrüchte), frische (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) oder für 100 Stück (mit Ausschluß der Verdorbenen) 20 sgr. (1. 10.) . . . . . . 25 h. 1.
(S. auch Südfrüchte.)
— (Granälen, eine Gattung kleiner Seekrebse), frisch oder bloß gesotten: 2 thlr. (3. 30.) . . . . 25. r.
(S. auch Seethiere.)
— (Steine) s. Edelsteine.
— von Glas s. Glasperlen.
Granatillöl (s. Crotonöl) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
Granatillsamen (Purgirkörner, semen tiglii, semen crotonis): 15 sgr. (52½.) 5. b. 2
Granatrinde; Granatschalen, auch gemahlen: zollfrei . . . . 5. b. 1.
Granatwurzelrinde, auch gemahlen: zollfrei . . . . 5. b. 1.
Granit s. Steine.
Granitwaaren s. Steinwaaren.
Grapen (eine besondere, mit Füßen versehene Art von groben Töpfen) von Gußeisen, unpolirte: 12 sgr. (42.) 6. f. 1.
— —, emaillirte, verkupferte, verzinkte oder verzinnte (T. 10 in F. u. Kst. 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
— von Schmiedeeisen, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. wie vor.) 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . 6. f. 2. α.
— —, dergleichen vollständig abgeschliffene ꝛc., auch emaillirte oder verzinkte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
Graphit (Reißblei, Wasserblei): zollfr. 7.
Graphitfedern (Bleifedern) s. Bleistifte.
Graphitstifte s. Bleistifte.
Graphittiegel s. Schmelztiegel.
Gras: zollfrei . . . . 9. c.
(S. auch Chinesisches Gras)
Gras-Cloth (Gewebe aus neuseeländischem Flachs) s. Zeugwaaren, leinene.
Grasgeflechte, ordinaire ungefärbte: 5 sgr. (17½) . . . . . 35. a. 1.
—, gefärbte: 1 thlr. (1. 45.) 35. a 2.
(S. auch Matten.)
Grassamen: zollfrei . . . . 9 b. 2.
Graswurzel (Quecken-, Pädenwurzel,) getrocknete: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.
Graupen: zollfrei . . . . . 25. q. 2.
Grauwerk s. Pelzwerk.
Grenadillholz (Ebenholz): zollfrei 13. b.
Grezeseide s. Seide.
Gries, Griesmehl aus Getreide oder Hülsenfrüchten: zollfrei . 25. q. 2.
— — aus Reis oder aus Kartoffeln (T. 13 in F., Kst. u. Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . . 25. q. 1.
Grieswurzel (radix pareirae bravae), getrocknete: 15 sgr. (52½) . 5 b. 2.
Griffel von Schiefer s. Schieferstifte.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 19. d. 3.
— von Holz s. Holzwaaren.
— von Horn oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildplatt) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 13. f.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Grindwurzel (Zitterwurzel, radix lapathi acuti), getrocknete: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Gros de Tours, Gros de Naples ꝛc. s. Zeugwaaren.
Grünerde: zollfrei . . . . 7.
(S. auch Erde, Farbenerde.)
Grünfutter: zollfrei . . . . . 9. c.
Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener: 1 thlr. (1. 45.) . . . . 5. a. Anmerk. 1.
—, roher (in Broten oder Kugeln): 15 sgr. (52½) . . . 5. a. Anmerk. 4.

Grütze aus Getreide oder Hülsenfrüchten: zollfrei . . . . . . 25. q. 2.
Guajakharz: zollfrei . . . . 36.
Guajakholz (Blatternholz, Franzosenholz, Pockholz): zollfrei . . . 13. b.
Guajakrinde: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Guanacowolle (Haar des Guanaco) wie Wolle s. diese.
— Garn und Waaren daraus wie Wollengarn und wollene Waaren s. diese.
Guano: zollfrei . . . . 1. b.
Guarana (Paste aus dem Samen der Paullinia sorbilis) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Guckkasten, hölzerne (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Gürtel von Kautschuck, Leder, Ledertuch, Wachstuch s. Täschnerwaaren.
— von Zeugstoffen, bearbeitete, auch mit Schnallen aller Art, wie Kleider und Putzwaaren.
Gürtlerwaaren:
1. aus Eisen oder Stahl (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 6 f. 3. α.
2. aus Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. und Zoll wie vor.) 19. d. 3.
(S. auch UhrfourNituren, Kurze Waaren und Herren- und Frauenschmuck)
Guineakörner (T. 18 in Kst., 16 in F., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) . . . . 25. i.
(S. auch Gewürze.)
Gummi arabicum (Mimosengummi): zollfrei . . . . 5. b. 1.
Gummi-Drucktücher für Fabriken, auf Erlaubnißscheine unter Controle (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 17. Anmerk. zu e.
Gummi elasticum und Waaren daraus s. Kautschuck und Kautschuckwaaren.
Gummi gutti: zollfrei. . . 5. b. 1.
Gummiharze, nicht namentlich genannte: zollfrei . . . . 5 b. 1.
Gummiharz-Platten (aus einer Mischung von Kautschuck mit anderen Substanzen als Ersatz für Guttapercha zu Herstellung von Sohlen): 15 sgr. (52½.) 17. b.

Gummilack, roher (Körnerlack, Stocklack, Klumpenlack, Schellack): zollfrei 5. b. 1.
(S. auch Schellack.)
—, Lac-lac und Lac-dye aus dem Körnerlack bereitet: zollfrei 5. a. Anm. 3.
Gummi-resina Hederae (Epheuharz): zollfrei . . . . 5. b. 1.
Gummi senegal } zollfrei . 5. b. 1.
Gummi-Tragant }
Gundermann (Gundelrebe, Erdepheu, Donnerrebe, herba hederae terrestris), getrocknet: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.
Gurken, frische: zollfrei . . . 9. c.
—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
Gurte, lediglich zugeschnittene, ohne weitere Bearbeitung oder Zuthaten:
1. von Kautschuck: 15 sgr. (52½.) 17. b.
2. von Leder, Ledertuch oder Wachstuch, wie die Stoffe, aus denen sie geschnitten sind.
3. von rohen Fellen zur Lederbereitung wie diese.
— von Kautschuck mit eingepreßten Dessins; Gurte von Kautschuck, Leder, Ledertuch, oder Wachstuch, durch Nähen oder sonst weiter verarbeitete s. Sattlerwaaren.
— aus Hanf oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), ungebleichte, ungefärbte: 15 sgr. (52½.) . . . . 22. d.
—, dergleichen, gebleichte oder gefärbte (T. 13 in Kst., 6 in B.): 4 thlr. (7) 22. f.
— aus anderen Spinnstoffen s. Zeugwaaren, Gürtel, Hosenträger und Treibriemen.
Gußeisen in Gänzen oder Masseln: 7½ sgr. (26¼.) . . . . . 6. a.
Gußerz: zollfrei . . . . . 19. a.
Gußstahl: 25 sgr. (1. 27⅞.) . 6. b.
(S. auch die Anmerkung zu Stahl.)
Gußstifte s. Nägel.
Gußwaaren aus Gußeisen, ganz grobe, als: Oefen, Platten, Gitter ꝛc.: 12 sgr. (42.) . . . . 6. f. 1.
— —, grobe, auch in Verbindung mit Holz gefertigt, jedoch nicht polirte:
1. Tiegel, Töpfe, Pfannen, Gußstifte, grobe Ringe, rohe Schlüssel und ähnliche Gegenstände, weder vollständig abgeschliffen, noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . 6. f. 2. α.

2. Andere, als: Schlösser, Lichtputzen und dergleichen; auch alle vollständig abgeschliffenen, gefirnißten, verkupferten, verzinnten, emaillirten oder verzinkten (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . . . 6. f. 2. β.

— —, feine, auch polirte, lackirte oder vernirte; Gußwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 6. f. 2. oder unter Nr. 20. fallen (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in V.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.

— von Kupfer oder Messing, grobe, unlackirte, auch in Verbindung mit unlackirtem, unpolirtem Holz oder dergleichen Eisen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in V.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 19. d. 2.

— —, andere, auch lackirte oder vernirte; Gußwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 19. d. 2. oder Nr. 20. fallen (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) . . 19. d. 3.

— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Zoll wie vor.) . . . . 19. d. 3. (S. auch Gürtlerwaaren, Kurze Waaren und die Anmerkung zu Kupferwaaren.)

Guttapercha, roh, ungereinigt oder gereinigt: zollfrei . . . . . 17. a.

—, aufgelöstes: 15 sgr. (52½.) . 17. b.

— in Gestalt von dünnem Leder: 15 sgr. (52½.) . . . . 17. b.

— Abfälle: zollfrei . . . . . 17. a. (S. auch Abfälle von Kautschuck- 2c. Fabrikaten.)

— -Fäden s. Kautschuck-Fäden.

— -Platten: 15 sgr. (52½.) . . 17. b.

— -Waaren s. Kautschuckwaaren.

Gyps s. Gips.

Gypsbilder s. Gipsbilder.

Gypsspath s. Gipsspath.

Gypssteinwaaren s. Gipssteinwaaren.

Gypswaaren s. Gipswaaren.

H.

Haararbeit (Perrückenmacherarbeit) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in V.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.

Haare:

—, Ziegen-, Hasen-, Kaninchen-, Biber- und andere zu Nr. 41. gehörige (unter „Wolle") genannte Haare:

1. roh, gekämmt, gefärbt, gemahlen oder geschnitten: zollfrei . 41. a.
2. gesponnen s. Wollengarn.
3. Waaren daraus s. Wollenwaaren.

—, andere (Menschen-, Pferde-, Rindvieh-, Hundehaare 2c.), mit Ausnahme der Borsten:

1. roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt: zollfrei 11. a.
2. gesponnen, auch in Verbindung mit vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle): 15 sgr. (52½.) . . . . 11. b.
3. gesponnen, in Verbindung mit Seide, wie Wollengarn.

Anmerkung. Zusammengedrehte Pferdehaare werden wie gesponnene behandelt. Solche dagegen, welche nur zum Zwecke der Versendung in Stränge zusammengedreht sind, bleiben zollfrei.

4. Waaren daraus:
   a. Oeltücher, ingleichen ganz grobe Fußdecken, auch in Verbindung mit Werg; ganz grobe Filze: 15 sgr. (52½.) . . . . 11. c.
   b. Gewebe, andere, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Haaren besteht; Roßhaargeflechte, Roßhaarspitzen u. Siebböden aus Roßhaaren; andere als ganz grobe Filze (T. 20 in Kst., 7 in V.): 8 thlr. (14.) 11. d. (S. auch Locken, Kurze Waaren, Sparterie und Zeugwaaren.)

Anmerkung. Gewebe aus Haaren und anderen Gespinnsten, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Haaren der Nr. 11. besteht, werden, wenn sie Seide enthalten, nach Nr. 30. d., in allen andern Fällen so verzollt, als wenn sie Haare nicht enthielten.

—, Borsten: 15 sgr. (52½.) . 11. b.

Haarfärbungsmittel (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . 31. d. (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)

Haarnadeln s. Nadeln.

Haarnetze s. Netze.

Haaröl (T. u. Zoll wie vor.): 31. d. (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)

Haarpinsel (T. 20 in F. u. Kst.): 4 thlr. (7.) . . . . 4. b. (S. auch Pinsel und die Anmerkung zu Farben- und Tuschkasten.)

Haarsalz (Bittersalz, schwefelsaure Mag-

nesia) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) **5.** a. Anm. 5.

Haarseide, gefärbte s. Seide.

Haarsiebe mit Rändern von unpolirtem oder unlackirtem Holz, auch in Verbindung mit dergleichen Eisen (T. 16 in F. u. Kst., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) **4.** a.

— mit Rändern von polirtem oder lackirtem Holz, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst.): 4 thlr. (7.) . . . . . . **4.** b.

Haarsohlen s. Sohlen.

Haarstrangwurzel (Schwefelwurzel, wilde Fenchelwurzel, radix peucedani), getrocknet: 15 sgr. (52½.) . **5.** b. 2.

Haartuch s. Zeugwaaren.

Habichtskraut (Mäuseöhrchen, Nagelkraut, Suchtkraut, herba pilosellae s. auriculae muris), getrocknet: 15 sgr. (52½.) . . . . **5.** b. 2.

Hackbeile, unpolirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . **6.** f. 2. β.

—, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) **6.** f. 3. α.

Hacken, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene 2c. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) **6.** f. 2. α.

— —, vollständig abgeschliffene 2c. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) **6.** f. 2. β.

Häckerling (Häcksel): zollfrei . **9.** c.

Häckselmesser (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . **6.** f. 2. β.

Häftel von Eisendrath (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . **6.** f. 3. α.

Häftel:

— von Drath aus Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) **19.** d. 3.

—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . **20.** a.

—; ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.). **20** b.

Hähne, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene 2c. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . **6.** f. 2. α.

— —, dergleichen vollständig abgeschliffene 2c. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . **6.** f. 2. β.

— —, feine (polirte, lackirte 2c.) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . **6.** f. 3. α.

— (Faßhähne), hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei . . . . **13** c.

— —, gefärbte, gefirnißte, gebeizte 2c.: 1 thlr. (1. 45.) . . . . . **13.** e.

— von Kupfer oder Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . **19.** d. 2.

— —, lackirte (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) **19.** d. 3.

— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Zoll wie vor.) . . . . . . **19.** d. 3.

—, zinnerne, grobe, unlackirte: 1 thlr. (1. 45.) . . . . **43.** c.

— —, feine (z. B. zu Flaschen für schäumende Flüssigkeiten); alle lackirten (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . . **43.** d.

— andere nach Beschaffenheit des Materials.

Häkelnadeln s. Nadeln.

Hämmer:

—, eiserne, grobe, nicht polirte:

1. Schmiede-Hämmer und ähnliche Hämmer, nicht vollständig abgeschliffen (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . : . . . . . . **6.** f. 2. α.
2. dergleichen, vollständig abgeschliffen (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) **6.** f. 2. .
3. andere (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . . **6.** f. 2. β.

—, eiserne, feine (polirte 2c.) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . **6.** f. 3. α.

— (Bestandtheile von Clavieren) s. Instrumente.

—. andere nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Kurze Waaren.)

Hängematten aus Zeugstoff s. Zeugwaaren.

— von Netzwerk s. Netze.
(S. auch Matten.)

Hängeuhren s. Uhren.

Häute s. Felle und Leder.

Hafer s. Getreide.
Hafergrütze: (gestampfte oder abgehülste: zollfrei . . . . 25. q. 2.
Hafnererz (alquifoux, Bleiglanz): zollfr. 7.
Hagebutten, frische: zollfrei: . 9. c.
—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
Hagebuttkerne (Hiftenkerne): zollfrei: 9. b. 2.
Hagedornholz (Weißdornholz): zollfrei: 13. b.
Hagel (Schrot): 1 thlr. (1. 45.) 3. c.
Hainbuchenholz: zollfrei: . . 13 b.
Haircord s. Zeugwaaren.
Haken, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.
— —, dergl., vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2 β.
— —, feine, polirte ꝛc. (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— von Kupfer oder Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . 19. d. 2.
— —, lackirte (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen u. Legirungen (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 19. d. 3.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . 20. a.
—, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26.15.) 20. b.
Halbbaumwollene, halbleinene, halbseidene, halbwollene Waaren s. Zeugwaaren.
Halbedelsteine und zwar: Achat, Adular, Amazonenstein, Amethyst, Avanturin, Bergkrystall, Böhmische Steine (echte), Carneol, Chalcedon, Chalcedonyx, Chrysopras, Cyanit, Diopsid (Baikalit), Halbopal, Hauyn (Spinellan), Heliotrop, Hornstein, Hyalith (Glasopal), Hypersthen (Paulit), Jaspis, Idokras, Katzenaugen, Labrador, Lasurstein, Malachit, Obsidian, Onyx, Prasem, Rauchtopas, Rosenquarz, Sardonyx, Schillerstein, überhaupt alle bei den Edelsteinen nicht genannten ganz oder halb durchsichtigen Steine:
—, rohe: zollfrei: . . . . . . 33. a.
—, geschliffene, ohne Fassung: 15 sgr. (52½) . . . . 33. b.
— in Verbindung mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . 20. a.
— in Verbindung mit Schildpatt, unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen, (T. wie vor): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
— in Verbindung mit unedlen Metallen, fein gearbeitet, (T. wie vor): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
— in Verbindung mit unedlen Metallen, nicht fein gearbeitet, (T. 16 in F. und Kst.): 8 thlr. (14.) . . . . 33. c.
Halbedelsteinwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. u. Zoll wie vor.): 33. c.
(S. auch die Anmerkung zu Herren- und Frauenschmuck).
Halbzeug, ungebleicht oder gebleicht, breiartig oder in fester Form:
1. aus Lumpen aller Art, auch aus Abfällen von der Spinnerei und Weberei (mit Ausschluß derjenigen aus reiner Seide), altem Tauwerk, alten Fischernetzen und Stricken:
   a) beim Eingange: zollfrei . . 1. c.
   b) beim Ausgange: 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) . **II. Abtheilung.** 1.
2. aus anderen Materialien zur Papierfabrikation, z. B. Espartogras, Holz, Stroh ꝛc.: zollfrei . . . . 1. c.

Anmerkung Halbzeug aus Gemischen von Lumpen oder den sonst unter 1. genannten Abfällen und anderen Materialien zur Papierfabrikation wird beim Ausgange behandelt wie Halbzeug, welches lediglich aus Lumpen besteht.

Halfterketten s. Ketten.
Halsbinden (Kravatten u. Shlipse), nur zugeschnittene, wie die dazu verwendeten Stoffe s. Zeugwaaren.
—, weiter bearbeitete oder zum unmittelbaren Gebrauche in eine bestimmte Form gebrachte, desgleichen mit Ein-

lagen, Futter ꝛc. versehene, wie Kleider und Putzwaaren.

Halskragen aus Zeugstoff und Papier:
1. wenn der Zeugstoff die Außenseite (Schauseite), das Papier aber nur eine Zwischen- oder Unterlage bildet, wie Kleider und Putzwaaren aus dem betreffenden Zeugstoff;
2. wenn das Papier die Außenseite, der Zeugstoff dagegen die Zwischen- oder Unterlage bildet, (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) **27. d.**

—, andere s. Kleider und Putzwaaren, Pelzwerk, Spitzen und Wäsche (Leibwäsche).

Halstücher wie Taschentücher s. diese. (S. auch Umschlagetücher.)

Haman s. Zeugwaaren.

Hamburger Weiß (Bleiweiß) s. Bleiweiß.

Hammel: d. Stück 15 sgr. (52½) **39. d.**

Hammelfelle s. Felle (Schaaffelle).

Hammerschlag: zollfrei . . . **1. a.**

Hamsterfelle: 20 sgr. (1. 10.) **12. b.**

Handmühlen s. Maschinen, auch Kaffee-, Pfeffer- und Senf-Mühlen.

Handschriften (Manuscripte): zollfrei **24. a.**

Handschuhe, ganz oder theilweise aus Kautschuck, (T. 20. in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 10 thlr. (17. 30.) **17. d.**

—, ganz oder theilweise aus Leder, (T. wie vor): 13 thlr. 10 sgr. (23. 20.) **21. e.**

—, mit Pelzwerk überzogen oder gefüttert, (T. 16 in F., 20 in Kst., 6 in Bl.): 22 thlr. (38. 30.) . . . . **28. a.**

—, gewirkte, gehäkelte oder gestrickte von Gespinnsten s. Zeugwaaren (Strumpfwaaren).

— aus gewebten Zeugen, allein oder in Verbindung mit anderen, als den vorgenannten Materialien, wie die an den Handschuhen äußerlich vorherrschenden Zeugstoffe, s. Zeugwaaren.

Handschuhe:

—, grobe roßhaarene zum Pferdeputzen: 15 sgr. (52½) . . . . . . **11. c.**

—, Frottirhandschuhe aus ganz grobem Zeugstoff, mit Roßhaaren oder Borsten besetzt (T. 20 in F. u. Kst.): 4 thlr. (7.) **4. b.**

Anmerkung. Futter (ausgenommen Pelzfutter), Besätze (einschließlich der Pelzbesätze), Stickereien, Schleifen, Steppnäthe, Borten, Fransen, elastische Bänder, Halter, Schnüre, Quasten, Haken, Oesen, Heftel, Knöpfchen, Schlingen und dergleichen Zuthaten bleiben bei der Verzollung von Handschuhen aller Art als unwesentlich außer Betracht.

Handschuhleder, Brüsseler, Dänisches, auch weissgares aus den Fellen junger Lämmer und Ziegen, (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 6 thlr. 20 sgr. (11. 40.) . . **21. b.**

—, zu Handschuhen zugeschnittenes wie lederne Handschuhe.

Handtücherzeug, leinenes, rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes, (T. 13 in Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . **22. g.**

— aus anderen Stoffen wie diese Stoffe s. Zeugwaaren.

Handwerkszeug (neu oder gebraucht), welches reisende Handwerker zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen gebrauchtes, welches ihnen auf der Reise vorausgeht oder nachfolgt: zollfrei . . . . Vorbemerkung 4.

—, gebrauchtes, von Anziehenden zur eigenen Benutzung: zollfrei. Vorbemerkung 2.

— —, welches erweislich als Erbschaftsgut eingeht, auf besondere Erlaubniß: zollfrei . . . . Vorbemerkung 3. (S. auch Werkzeuge.)

Hanf, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht oder gefärbt, auch Abfälle: zollfrei . . . . **8.**

Hanfgarn s. Leinengarn.

Hanfnesselkraut (herba galeopsidis grandiflorae), getrocknetes: 15 sgr. (52½.) . . . . **5. b. 2.**

Hanföl in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht: 15 sgr. (52½) **26. a. 2.**

Hanföl: in kleineren Flaschen oder Kruken: 25 sgr. (1. 27½.) . **26. a. 1.**

Hanfsat: zollfrei . . . . **9. b. 2.**

Harfen, (T. 23 in F. u. Kst., 9 in Bl.): 4 thlr. (7) . . . . . . **15. a. 1.**

Harken, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in Bl.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20) **6. f. 2. α.**

— —, vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. wie vor): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40) **6. f. 2. β.**

—, hölzerne, rohe, ungefärbte, auch mit Eisenschlag: zollfrei . . . . **13. c.**

Harmalapflanze (Färbematerial): zollfrei . . . . . . 5. a. Anmerk. 3.
Harmonika's aller Art (T. 23. in F. u. Kst., 9 in Bl.): 4 thlr. (7) 15. a. 1.
Harmonikastöcke (Spazierstöcke mit einer Harmonika) s. Stöcke.
Hartblei in Blöcken, Mulden ꝛc. und als Bruch: zollfrei . . . 3. a. 1.
(S. auch die Anmerkung zu Buchmetall.)
Hartriegelholz: zollfrei . . 13. b.
Harzcement (Cement aus Harzen, Pech, Colophonium, Asphalt ꝛc. in Verbindung mit anderen Stoffen: zollfrei. 36.
Harze aller Art, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt: zollfr. 36.
Harzöl, roh und gereinigt: zollfrei 36.
Harzseifen aller Art zum Haus- und Gewerbegebrauche, feste: 25 sgr. (1. 27½.) 31. b.
— —, teigartige (Schmierseife): 25 sgr. (1. 27½.) . . . . 31. a.
Haselhühner s. Geflügel.
Haselnüsse s. Nüsse.
Haselnußholz: zollfrei . . . 13. b.
Haselwurz-Blätter und -Wurzeln, getrocknete: 15 sgr. (52½.). 5. b. 2.
Hasen, lebende und erlegte: zollfrei 37. a.
(S. auch Geflügel.)
Hasenfelle, roh: zollfrei . . 12. a.
—, halb und ganz gare: 20 sgr. (1. 10.) 12. b.
(S. auch die Anmerkung 5. zu Felle.)
Hasenhaare: zollfrei . . . . 41. a.
(S. auch Wolle.)
Haspeln (Garnhaspeln, Weifen), eiserne, unpolirte, unlackirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
— —, polirte oder lackirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 6. f. 3. α.
— —, hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei . . . . 13. c.
— —, polirte, gefärbte, gebeizte ꝛc.: 1 thlr. (1. 45.) . . . . 13. c.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . 19. d. 3.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Kurze Waaren.)
— (Hebewinden, Hebezeuge) s. Maschinen.
Haspen s. Angeln.

Hauhechelwurzel (radix ononidis), getrocknete: 15 sgr. (52½.). 5. b. 2.
Hausen (Stöhre) s. Fische.
Hausenblase, echte und unechte: 15 sgr. (52½.) . . . . . 5. a. Anmerk. 4.
Hausgeräthe, hölzerne s. Holzwaaren.
—, gebrauchte, von Anziehenden zur eigenen Benutzung: zollfrei Vorbemerk. 2.
—, gebrauchte, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß: zollfrei Vorbemerkung 3.
—, neue, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen, auf besondere Erlaubniß: zollfrei . Vorbemerkung 2.
(S. auch Ausstattungsgegenstände.)
Hautbois (Hoboen) (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 15. a. 1.
Hautelisse s. Zeugwaaren.
Hautpulver (Alkali enthaltendes Waschpulver) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Hauyn (Spinellan) s. Halbedelsteine.
Hayesine, borsaure Natron-Kalkerde (Boraxkreide): zollfrei . . . . 7.
Hebewinden s. Maschinen.
Hecheln von Eisen, unpolirte ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst, 6 in Kb., 4 in B): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40) . 6. f. 2 β.
— von Kupfer oder Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4 40.) 19. d 2.
— —, lackirte (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
Hechte s. Fische.
Heede (Werg): zollfrei . . . . . 8.
Hefe, Weinhefe s. diese.
—, alle andere (T. 24 in Kst., 11 in Ueberf., 7 in Kb.): 11 thlr. (19. 15.) 25. c.
Heftpflaster in Stücken oder gestrichenes (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50) . 5. a.
Heidekorn (Buchweizen) s. Getreide.
Heidekraut (Besenkraut), Heidekrautwurzeln: zollfrei . . . . 5. b. 1.
Heidelbeeren, frische: zollfrei 9. b. 2.
—, andere s. Beeren für den menschlichen Genuß.
Heilkissen, elektrische nach Beschaffenheit des Materials.
Heliotrop s. Halbedelsteine.
Hemden s. Wäsche (Leibwäsche).

Hemmschuhe, hölzerne, rohe, ungefärbte, auch mit Eisenbeschlag: zollfrei 13. c.
—, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene 2c. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 6. f. 2. α.
— —, vollständig abgeschliffene 2c. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
Herbarien: zollfrei. Vorbemerkung 8.
Herbstzeitlosen-Samen und -Wurzeln (Lichtblumen-Samen und Wurzeln), getrocknete: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Heringe, frische: zollfrei . . 37. a.
—, abgekochte (abgesottene) in Schachteln, auch marinirte in Fäßchen: 15 sgr. (52½.) . . . . 25. p. 2.
—, gesalzene in Tonnen; pro Tonne: 1 thlr. (1. 45.) . . . . . . 25. k.
Anmerkung. Gesalzene Heringe in kleinen, nicht regelmäßigen Gebinden werden mit ⅓ Thlr. (35 Xr) für den Zentner verzollt.
—, in Gläsern, Büchsen und dergleichen marinirte, eingesalzene, eingemachte oder auch bloß eingedämpfte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B): 7 thlr. (12. 15.) . . . . 25. p. 1.
—, in Blechbüchsen 2c. hermetisch verschlossene, ohne Unterschied (T. u. Zoll wie vor.) 25 p. 1.
Heringslake, pro Tonne: 1 thlr. (1. 45.) 25. k.
Hermelin: 20 sgr. (1. 10.) . 12. b.
Herrenhüte s. Hüte.
Herren- und Frauenschmuck, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . 20. a.
—, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . . 20. b.
— aus Aluminium (T. u. Zoll wie vor.): 20. b.
— aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und zugleich entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen, nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter, Schnitzarbeiten, Pasten, Gemmen, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen (T. u. Zoll wie vor.) . . . . . . 20. b.
(S. auch die Anmerkung 4. zu Kurze Waaren.)
— — anderer, (nicht fein gearbeitet, oder zwar fein gearbeitet jedoch nicht zugleich 2c. vergoldet 2c.):
1. aus Eisen oder Stahl (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 6. f. 3. α.
2. aus Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (mit Ausnahme von Aluminium) (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
3. aus Blei (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . 3. d.
4. aus Zink (T. wie vor.): 4 thlr. (7). 42. d.
5. aus Zinn (T. wie vor.): 4 thlr. (7) 43. d.
— aus Glas s. Glaswaaren.
— aus animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas 2c. in Verbindung mit Gespinnstfäden (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Anmerkung. Als Herren- und Frauenschmuck sind Waaren nur dann anzusehen, wenn sie ohne Weiteres als Schmuck verwendet werden können. Sind Korallen, Perlen, Schmucksteine, Gegenstände aus animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas 2c. lediglich zum Zweck der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden oder Schnüre aufgereiht, so bleibt diese Verbindung bei der Tarifirung außer Betracht und die betreffenden Waaren sind nach demjenigen Tarifsatze zur Verzollung zu ziehen, welchem sie ohne diese Verbindung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zugehören.
Herzstücke (Eisenbahnschienen): 25 sgr. (1. 27½) . . . . 6. b.
Hessonit (Kaneelstein) s. Edelsteine.
Heu: zollfrei . . . . 9. c.
Heugabeln s. Gabeln.
Heusamen: zollfrei . . . . . 9. b. 2.
Hexenmehl (Bärlappsamen, semen lycopodii): 15 sgr. (52½.) . . 5. b. 2.
Himbeeren, frische: zollfrei . 9. b. 2.
—, andere s. Beeren für den menschlichen Genuß.
Himmelskugeln (Globen): zollfrei. 15. a. 2.

Hippen (Gartenmesser) s. Messer.
Hirschbrunst (Hirschtrüffel, boletus cervinus): 15 sgr. (52½.) . . 5. b. 2.
Hirsche, lebende: zollfrei . . . 37. a.
—, erlegte: 15 sgr. (52½.) . . 25. g.
Hirschfänger s. Degen.
Hirschgeweihe: zollfrei . . . 13. b.
Hirschhäute, rohe: zollfrei . 12. a.
—, halb und ganz gare, behaarte: 20 sgr. (1. 10.) . . . . 12. b.
Hirschhorn, gebranntes (Knochenkohle): zollfrei . . . . . 5. a. Anm. 3.
—, geraspeltes: zollfrei . . . 13. b.
Hirschhorngeist (Salmiakgeist, Ammoniakflüssigkeit) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Hirschhornöl (stinkendes Thieröl, Dippelsöl), auch gereinigt (T. u. Zoll wie vor.) . . . . 5. a.
Hirschhornsalz (kohlensaures Ammoniak) (T. u. Zoll wie vor.): . 5. a.
Hirschhornschwarz (Beinschwarz): zollfrei . . . . . 5. a. Anmerk. 3.
Hirschtalg, Hirschunschlitt: zollfrei 26. b. 3.
Hirschwurzelkraut s. Bergeppich.
Hirschzungenkraut (herba scolopendrii), getrocknetes: 15 sgr. (52½) 5. b. 2.
Hirse, rohe s. Hülsenfrüchte.
—, gestampfte oder abgeschälte: zollfrei . . . . 25. q. 2.
Hobel, hölzerne, sofern das Holz den überwiegenden Bestandtheil bildet: 1 thlr. (1. 45.) . . . . 13. e. (S. auch Werkzeuge.)
Hobeleisen (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
Hobelgestelle, hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei . . . . . 13. c.
— —, gefärbte, gefirnißte, gebeizte ꝛc.: 1 thlr. (1. 45.) . . . . 13. e.
Hobelspäne: zollfrei. . . . 13. b.
Höhenmesser: zollfrei . . 15. a. 2.
Höllenstein (Silbersalpeter, salpetersaures Silberoxyd) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Hölzer s. Holz.
Hörner von Thieren: zollfrei . 13. b.
— (musikalische Instrumente) (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 15. a. 1.
Hohlglas s. Glas.
Holländisches Weiß (Bleiweiß) s. Bleiweiß.
Hollunderbeeren, frische: zollfrei. 9. b. 2.
—, andere s. Beeren für den menschlichen Genuß.
Hollunderblüthen, trockene: 15 sgr. (52½) . . . . 5. b. 2.
Hollunderholz (Fliederholz): zollfrei. 13. b.
Hollundermark, auch geschnittenes für Uhrmacher: zollfrei . . . . . 13. b.
Hollundermus (ohne Zucker etc., blos eingekochtes): zollfrei 25. p. 3.
Hollunderschwamm (Judasohren, boletus sambuci): zollfrei . . 5. b. 1.
Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe:
1. Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial): zollfrei . . . . 13. a.
2. Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet, ingleichen andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt: zollfrei. 13. b.
3. zum Medizinalgebrauch, auch gemahlen und pulverisirt: 15 sgr. (52½) 5. b. 2.
4. Farbeholz in Blöcken, gemahlen, geraspelt oder in ähnlicher Weise zerkleinert: zollfrei. . 5. a. Anm. 3.
5. anderes für den Gewerbegebrauch: zollfrei . . . . 5. b. 1.
Holz in geschnittenen Fournieren: 15 sgr. (52½) . . . . 13. d. (S. auch Fourniere.)
Holzadern (zu eingelegter Arbeit dienende hölzerne Stäbchen), gemusterte und einfache (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B): 4 thlr. (7.) 13. f.
Holzasche, ausgelaugte: zollfrei 1. b.
—, nicht ausgelaugte: zollfrei . 13. a.
Holzborke (Gerberlohe): zollfrei 13. a.
Holzbronze (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f.
Holzdrath (Holzstäbchen zur Zündholzfabrikation): zollfrei . . . . 13. c.
Holzessig wie Essig zum menschlichen Genuß.
Holzflechterwaaren s. Korbflechterwaaren.

Holzgeist (Destillationsprodukt aus Holzessig) in Fässern oder Flaschen: (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Holzkohlen: zollfrei . . . . 13. a.
Holzmasse (ein durch nasses Abschleifen von Holz gewonnener teigartiger Stoff zur Papier- und Pappenfabrikation) s. Halbzeug.
Holzmehl (ein auf trockenem Wege durch Zerreiben von Holz [Sägespänen] bereitetes Pulver): zollfrei . . 13. b.
Holzmosaik, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fällt (T 20 in F. u. Kst, 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 13. f.
(S. auch Parquettafeln.)
Holzsäure (empyreumatische Essigsäure) wie Essig zum menschlichen Genuß.
Holzschnitte: zollfrei . . . 24. a.
Holzschrauben, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene 2c. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.
— —, vollständig abgeschliffene 2c. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40) 6. f. 2. β.
— —, polirte (T 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
—, hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei. 13. c
— —, gefärbte, gefirnißte, gebeizte 2c.: 1 thlr. (1. 45) . . . . . . 13. c.
Holzschuhe, rohe, ungefärbte: zollfrei. 13. c.
—, gefärbte, gefirnißte, gebeizte 2c.: 1 thlr. (1. 45.) . . . . 13. c.
— in Verbindung mit lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder: 1 thlr. (1. 45) . . . . . 13. c.
— in Verbindung mit anderem Leder oder Ledertuch (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f.
Holzstöcke, geschnittene, zum Gebrauch für den Druck auf Papier: zollfrei 24. b.
— —, zum Drucke auf andere Stoffe als Papier (Druckformen): 1 thlr. (1. 45.) . . . . 13. c.
Holztheer: zollfrei . . . . . 36.
Holztheeröl: zollfrei 36
Holzuhren s. Uhren.
Holzwaaren und Waaren aus anderen vegetabilischen und animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme der Waaren aus Schildpatt):

1. Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte oder geschnitzte Holzwaaren und Wagnerarbeiten; grobe, bloß gehobelte oder geschnitzte Spielwaaren; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren: Hornplatten und rohe, bloß geschnittene Knochenplatten: zollfrei. 13. c.

Anmerkung. Auf Holzwaaren befindliche farbige Schrift, ein Theeranstrich, sowie das Färben einzelner geringer Bestandtheile oder Stellen sind auf die Tarifirung ohne Einfluß.

2. Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; gebeiztes, gefärbtes oder gespaltenes Stuhlrohr: 15 sgr. (52½) 13 d.

3. Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler-, Böttcherwaaren und Wagnerarbeiten, gefärbt, gefirnißt, gebeizt, lackirt, polirt; auch alle diese Waaren, ingleichen rohe, ungefärbte Holzwaaren in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe; gerissenes Fischbein: 1 thlr. (1. 45.) 13. c.

4. Böttcherwaaren, grobe (gefärbte oder ungefärbte) mit eisernen Reifen:
   a) gebrauchte: zollfrei . . 13. c.
   b) ungebrauchte: 1 thlr. (1.45) 13 c.

5. Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitz-Arbeit, feiner Malerei, Holzbronze 2c.); Kammmacherwaaren; sogenannte Nürnberger Waaren; Spielzeug, soweit es nicht vorstehend unter 1. genannt ist, einschließlich alles bemalten oder angestrichenen, ohne Unterschied, ob grob oder fein; feine Drechsler-, Schnitz-, Korbflechter- und Holzflechterwaaren; hölzerne Hänge-Uhren; Blei-, Roth- und ähnliche Stifte in Holz- oder Rohreinfassung; geschnittenes Fischbein; alle vorstehend unter 1., 2. und 3. nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt); alle zu Nr. 13. gehörigen Waaren in

Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr 13. c. und e. oder Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 13. f.
(S. auch Bleistifte, Rothstifte, Farbenstifte, Fourniere, Korbflechter-Waaren, Kurze Waaren, Möbel, Parquettafeln und die Anmerkung zu Spielzeug.)

Holzzunder s. Feuerschwämme.

Honduras holz (Campêcheholz): zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3.
(S. auch Blauholz.)

Honig: 10 sgr. (35.) . . . . . 25. l.

Honigkuchen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.

Hopfen (humulus lupulus): 2 thlr. 15 sgr. (4. 22½) . . . . 14.

—, spanischer oder cretischer (origanum creticum), getrocknet: 15 sgr. (52½) 5. b. 2.

Hopfenmehl (Lupulin) wie Hopfen s. diesen.

Hopfenöl (oleum humuli, ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr.) (5. 50.) 5. a.

Hornblende (ein Mineral): zollfrei 7.

Hornborsten wie Schweineborsten.

Hornmasse in Tafeln, ohne Rücksicht auf Größe und Stärke, wie Fourniere, hölzerne.

— (Kautschuck-Hornmasse) s. Ebonit.

Hornmasse-Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in Bl.): 4 thlr. (7.) . . . 13. f.

— (Kautschuck-Hornmassewaaren) s. Kautschuckwaaren.
(S. auch Kurze Waaren.)

Hornplatten, Hornscheiben, rohe: zollfrei . . . . 13. c.

—, gepreßte (mit Mustern) oder polirt, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in Bl.): 4 thlr. (7.) . . . 13. f.

Hornspäne: zollfrei . . . . 13. b.

Hornspitzen, rohe; auch dergleichen roh vorgearbeitete, oder ungebohrte Hornstreifen zu Pfeifenspitzen: zollfrei 13. b.

Hornstein s. Halbedelsteine.

Hornwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen, (T. 20 in F. und Kst., 13 in Krb., 9 in Bl.): 4 thlr. (7.) . . . . 13. f.
(S. auch Kurze Waaren und Platten.)

Hosen, gewirkte oder gestrickte s. Zeugwaaren (Strumpfwaaren).

— aus gewebten Zeugen, auch dergleichen mit Leder besetzt s. Kleider und Putzwaaren.

—, lederne (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 10 thlr. (17. 30.) 21. d.

Hosenträger u. Hosenträgertheile aus lohgarem Leder, oder aus ganz grobem Gurtband, auch in Verbindung mit anderen ganz groben Zeugstoffen (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 4 thlr. (7.) . . . 21. c.

— — aus sämischgarem, gefärbtem, lackirtem, gepreßtem Leder, Saffian und und anderem feinen Leder oder aus Ledertuch; aus Zeugstoffen aller Art (mit Ausnahme des ganz groben Gurtbandes) in Verbindung mit Leder oder Ledertuch (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30) 21. d.

— —, gewirkte, gestrickte oder gehäkelte, ohne Verbindung mit Leder oder Ledertuch s. Zeugwaaren (Strumpfwaaren).

— — aus Gespinnsten in Verbindung mit Kautschuckfäden, ohne Lederzuthaten, (T: 13 in Kst., 9 in Krb., 6 in Bl.): 25 thlr. (43. 45.) . . 17. f.

— — aus gewebten Zeugen (feinem Gurtband und dergleichen), ohne Verbindung mit Leder, wie Kleider und Putzwaaren.

Hühner s. Geflügel.

Hühneraugenringe aus Filz, mit einem Klebstoff versehen, (T. 20 in Kst., 7 in Bl.): 10 thlr. (17. 30.) 41. c. 4.

Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Hirse und Wicken: zollfrei 9. a.

— im Kraut: zollfrei . . . . 9. c.

—, zubereitete s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.

Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern und Span:
1. ohne Garnitur, das Stück: 2 sgr. (7.) . . . . 35. d. 1.
2. mit Garnitur das Stück 4 sgr. (14.) 35. d. 2.

—, Papierhüte, ohne Garnitur, (T. 16 in Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . . 27. c.

Hüte, Papierhüte mit Garnirungen, welche nicht aus Gespinnsten gefertigt sind, (T. wie vor): 4 thlr. (7.) **27**. d.
— — mit Garnirungen, ganz oder theilweise aus Gespinnsten, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb, 9 in Bl.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . **20**. b.
— aus Kork ohne Garnirung, oder mit Garnirung, welche nicht aus Gespinnsten besteht, (T. wie vor): 4 thlr. (7.) **13**. f.
— — mit Garnirung, ganz oder theilweise aus Gespinnsten, (T. wie vor): 15 thlr. (26. 15.) . . . . . **20**. b.
—, Herrenhüte, seidene und halbseidene (Felbel- oder Velpel-Hüte), unstaffirt, staffirt oder garnirt (T. 20 in Kst., 11 in Krb., 9 in Bl.): 30 thlr. (52. 30.) **18**. b.
— — von wollenem oder aus anderen Thierhaaren gefertigtem Filz, unstaffirt, staffirt oder garnirt, (T. wie vor): 15 thlr. (26. 15). . . . . . **18**. d.
— von Zeugstoffen (Geweben), unstaffirt, staffirt oder garnirt, sind nach Maaßgabe des an der Außenseite vorherrschenden Zeugstoffes und ohne Rücksicht auf alle sonstigen Zuthaten zu behandeln wie Kleider und Putzwaaren s. diese.
— von lohgarem, bloß geschwärztem Leder, grobem unbedruckten Wachstuch oder dergleichen Oeltuch, mit oder ohne Garnitur, (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 4 thlr. (7.) **21**. c.
— von dem unter Nr. 21. d. begriffenen Leder, von Ledertuch oder feinem Wachstuch, unstaffirte, staffirte oder garnirte, (T, 20 in F. und Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 10 thlr. (17. 30.) **21**. d.
— von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, (T. 13 in Kst., 9 in Krb., 6 in Bl.): 25 thlr. (43. 45.) . . . . . **18**. c.

Anmerkung 1. Hüte aus Haar- oder Hanfgeflechten werden wie Strohhüte behandelt.

Anmerkung 2. Damen- und Kinderhüte von Felbel oder Filz werden wie Herrnhüte behandelt.

Anmerkung 3. Unter Garnitur ist die Ausstattung (einschließlich des Futters) mit anderen Stoffen aller Art zu verstehen. Einfassungen und Futter von grobem Zeuge an groben Hüten von Stroh oder Holzspan bleiben bei der Tarifirung außer Betracht.

(S. auch Reiseeffekten und die Anm. 2. zu Stroh- ꝛc. Waaren.)

Hüttenrauch (arsenige Säure): zollfrei **5**. a. Anmerk. 3.

Hufe (Thierhufe), rohe: zollfrei **13**. b.

Hufeisen, gegossene oder geschmiedete (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in Bl.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) **6**. f. 2 α.

Huflattich-Blätter, -Blüthen und -Wurzeln (Roßhuf-Blätter, -Blüthen und -Wurzeln), getrocknete: 15 sgr. (52½) . . . . **5**. b. 2.

Hummern, frische, auch bloß abgekochte: 2 thlr. (3. 30.) . . . . . . **25**. r.
(S. auch Seethiere.)

Hunde: zollfrei . . . . . . **37**. a.

Hundehaare: zollfrei . . . **11**. a.

Hundszungen-Kraut und -Wurzel (cynoglossum), getrocknet: 15 sgr. (52½). **5** b. 2.

Hutbesätze (Schweißleder), zugeschnittene Streifen von Saffian oder Marokin, welche zum Zwecke leichterer Durchnähung mit Löchern versehen sind, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . . . **21**. d.
(S. auch Kautschuck- und Leder-Abschnitte und -Streifen, sowie Korkplatten.)

Huteinlagen (Hutfutter) aus mit Firniß gesteiften Zeugstoffen, (T. 13. in Kst., 9 in Krb., 6 in Bl.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . **40**. b.
— aus zwei Zeugstofflagen, durch Kautschuck verbunden, (T. wie vor): 15 thlr. (26. 15.) . . . . **17**. e.
— aus zwei Lagen von Zeugstoff, auf andere Weise als durch Kautschuck an einander befestigt, nach Maaßgabe der am höchsten belegten Zeugstofflage s. Zeugwaaren.
— aus Papier, (T. 16 in Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) **27**. c.
— aus einer Lage von Papier und einer Lage von Zeugstoff, durch Kautschuck befestigt, (T. 13 in Kst., 9 in Krb., 6 in Bl.): 15 thlr. (26. 15.) . **17**. e.
— aus einer Lage Papier und einer Lage Zeugstoff, in anderer Weise befestigt (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in Bl.): 15 thlr. (26. 15.) . **20**. b.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Hutfedern und Hutgestelle, eiserne, zu Ressorthüten, (T. 13. in F. u. Kst.,

6 in Krb., 4 in Bl.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
Hutmacherformen (aus abgedrehtem, mit Filz umkleideten Holz bestehend) (T. 20. in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in Bl.): 4 thlr. (7.) . . . . 13. f.
Hutleder s. Hutbesätze.
Hutmacherarbeit s. Hüte.
Hutränder (Unterlagen oder Einlagen zu Hutkrempen) von Filz, außer Verbindung mit anderen Materialien s. Filze und Filzwaaren.
—, andere wie Huteinlagen s. diese.
Hutzucker (T. 14 in F. mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze, 10 in andern F., 13 in Kst., 7 in Krb.): 7 thlr. 10 sgr. (12. 50.) 25. x. 1. a.
Hyacinth s. Edelsteine.
Hyalith (Glasopal) s. Halbedelsteine.
Hyalithglas (Opalglas) s. Glas.
Hydrokarbür (Mineralöl, Beleuchtungsstoff), roh oder gereinigt: zollfrei 36.
Hydrometer: zollfrei . . . 15. a. 2.
Hygrometer: zollfrei . . 15. a. 2. (S. auch die Anmerkung 6. zu Instrumente.)
Hypersthen (Paulit) s. Halbedelsteine.
Hyraceum (Dassenpis, Dasjespis): 15 sgr. (52½) . . . . . . 5. b. 2.
Hyssop (Ysop), getrockneter: zollfrei 25. p. 3.

J.

Jacarandaholz: zollfrei . . 13. b.
Jaconet (ein feiner in der Regel undichter Baumwollenstoff) s. Zeugwaaren.
Jacquard-Karten (durchlöcherte Pappdeckel für Jacquard-Maschinen) wie Pappdeckel.
Jagdgarne s. Netze.
Jagdtaschen s. Täschnerwaaren.
Jalapaharz: zollfrei . . . . 36.
Jalapawurzel, getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Jamaika-Holz (Rothholz): zollfrei: 5. a. Anmerk. 3. (S. auch Rothholz.)
Japan-Holz (Sapanholz, Rothholz): zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3. (S. auch Rothholz.)
Japanische Erde (terra japonica, Catechu), rohe, präparirte oder gereinigte: zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3. (S. auch Catechu.)
Jasminöl (ein parfümirt. fettes Oel): (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 31. d. (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)
Jaspis s. Halbedelsteine.
Javellsche Lauge (Chlorkalilauge, Bleichflüssigkeit) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Idokras s. Halbedelsteine.
Jet (natürlicher und nachgeahmter), unbearbeiteter: zollfrei . . . 13. b.
—, in Tafeln, ohne Rücksicht auf Größe und Stärke, wie Fourniere, hölzerne.
Jetwaaren (aus echtem oder nachgeahmtem Jet), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. und Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 13. f. (S. auch die Anmerkung zu Herren- und Frauenschmuck.)
Ignatiusbohnen (Brechbohnen:) 15 sgr. (52½). . . . . 5. b. 2.
Illipeöl (Elipeöl, Bassiaöl) s. Palmöl.
Iltisfelle: 20 sgr. (1. 10.) . 12. b.
Immergrün (Sinngrün), getrocknetes: 15 sgr. (52½.) . . . . . . 5. b. 2.
Immortellen (gelbe Katzenpfötchen, Harnblumen): zollfrei . . 5. b. 1.
Immortellenkränze s. Kränze.
Indianische Vogelnester (T. 20 in F. und Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . 25. p. 1.
Indigo: zollfrei: 5. a. Anmerkung 3.
Indigoteig, Indigolösung, Indigokarmin (Blauer Carmin, Neublau, Waschblau, Purpurblau): zollfrei: 5. a. Anmerk. 3.
Ingber (T. 18. in Kst., 16 in F. 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) . . . . 25. i. (S. auch Gewürze.)
Ingberbier in Fässern, Flaschen rc.: 20 sgr. (1. 10.) . . . . . . 25. a.
Insekten für Kabinette: zollfrei: Vorbemerkung 8.
Insektenpulver, persisches: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Insekten-Pulver-Blumen, getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . 5. b. 2.
Instrumente und Instrumententheile, ohne Rücksicht auf die verwendeten Materialien:

1. Musikalische (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . 15. a. 1.
2. Astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische: zollfrei: 15. a 2.

Anmerkung 1. Mechanische Instrumente, welche nicht zu den vorstehend unter 2. bezeichneten gehören, oder durch das Waaren-Verzeichniß ausdrücklich aufgenommen sind, werden wie Maschinen behandelt.

Anmerkung 2. Zu den chirurgischen Instrumenten gehören alle einfachen oder zusammengesetzten Apparate und Werkzeuge (ohne Rücksicht auf das Material), welche zur Ausführung chirurgischer Untersuchungen und Operationen unmittelbar dienen, als: chirurgische Bestecke, dergl. Messer, Scheeren, Sägen, Zangen, Lanzetten, Feilen, Nadeln, Schrauben, Spritzen, Schröpfköpfe, Beobachtungsspiegel, Einführungsrohre, Katheder rc.

Gegenstände dagegen, welche in der Chirurgie nur mittelbar, als Präservative, oder in Folge von Gebrechen, ohne eigentliche Heilzwecke, benutzt werden, endlich solche, die noch einen anderen Gebrauch zulassen, werden nach Beschaffenheit des Materials tarifirt, z. B. Bandagen aller Art, Brusthütchen, Compressen, Respiratoren; Hörrohre, künstliche Gliedmaßen, Augen und Zähne, Krücken; Operationsstühle, Geschirre, Krankenwagen, Luftkissen, orthopädische Geräthe rc.

Anmerkung 3. Zu den chemischen Instrumenten sind nur solche zu rechnen, welche bei chemischen Untersuchungen zu Ermittelungen, Bestimmungen oder Messungen unmittelbar dienen, z. B. Aräometer, Büretten, Instrumente zu Spectralbeobachtungen, Polarisationsinstrumente, Thermometer, Goniometer, Vaporimeter rc.

Dagegen sind solche Gegenstände, welche bei Ausführung chemischer Arbeiten benutzt werden, namentlich Apparate, Gefäße und Geräthe, z. B. Abdampfschalen, Ballons, Cylinder, Dekantirtöpfe, Filter, Filtrirgestelle, Flaschen, Gasbehälter, Glocken, Heber, Kessel, Kolben und Kolbenhalter, Krüge, Lampen, Löffel, Löthrohre, Messer, Mörser, Näpfe, Oefen, Pfannen, Pincetten, Pipetten, Pressen, Recipienten, Reibschalen, Retorten, Röhren, Reagenzgläser, Schmelztiegel, Spatel, Töpfe, Trichter, Vorlagen, Waagen rc. nach Beschaffenheit des Materials zu behandeln.

Anmerkung 4. Als Instrumententheile sind nur solche Gegenstände zu behandeln, welche beim Eingange mit Sicherheit als Bestandtheile von Instrumenten zu erkennen sind und, außer ihrer Verwendung zur Zusammensetzung von Instrumenten, einen selbstständigen Gebrauch nicht zulassen.

Anmerkung 5. Auf Theile von musikalischen Instrumenten findet der Zollsatz für letztere dann keine Anwendung, wenn dieselben an sich, ihrer Beschaffenheit nach, unter einen geringeren Zollsatz fallen, oder zollfrei sind.

Anmerkung 6. Zu den einem Zolle nicht unterliegenden Instrumenten der unter Nr. 2. bezeichneten Art sind solche Gegenstände nicht zu rechnen, welche lediglich als Spielwerke oder als Herren- und Frauenschmuck, Toiletten und Nippestischsachen rc. dienen, ingleichen Instrumente, welche als Nebensache an Tisch- oder Hauseinrichtungen angebracht sind, z. B. Kaleidoskope, Guckkasten, Zauberlaternen, Stereoskope, Schattenspiele und ähnliche Spielwerke; ferner Kompasse, Sonnenuhren und dergleichen zum Gebrauch als Berlocken; Nippesfiguren oder Tafelaufsätze, welche mit einem Thermometer oder Hygrometer versehen sind, und dergleichen. Derartige Gegenstände sind vielmehr nach ihrer Beschaffenheit zur Verzollung zu ziehen.

Dasselbe gilt auch von Theaterperspektiven, von gefaßten Brillen und Lorgnetten, ingleichen von Lorgnons, welche entweder gefaßt oder so vorgerichtet sind, daß sie ohne weitere Fassung getragen werden können.

Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen solche, welche ihnen auf der Reise vorausgehen oder nachfolgen: zollfrei . . Vorbemerkung 4.

Intaglios (vertieft geschnittene Edelsteine, Halbedelsteine oder Glasflüsse) s. Steine und Kurze Waaren.

Inventarienstücke der Schiffe, gebrauchte, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten: zollfrei . . . . Vorbemerk. 5.

Joche (Vorrichtung zum Ziehen für Zugvieh), hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei . . . . 13. c.

—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Jod (Jodine): zollfrei: 5. a. Anm. 3.

Jodkalium: zollfrei: . 5. a. Anm. 3.

Jodpräparate, andere (wie: Jodammonium, Jodcadmium, Jodcalcium, Jodeisen, Jodlithium, Jodmagnesium, Jodzink rc.) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.

Johannisbeeren, frische: zollfrei: 9. b. 2.
—, andere s. Beeren für den menschlichen Genuß.
Johannisbrot (caruba, Caroben): 15 sgr. (52½). . . 25. h. 2. β.
Johannisbrodholz (Siliquaholz): zollfrei: . . . . 13. b.
Johannis-Kraut und -Blüthen, getrocknet: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Johanniswurzel (Farnkrautwurzel), getrocknet: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.
Ipecacuanha (Brechwurzel), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . . . 5. b. 2.
Irdenzeug (gemeine Töpferwaaren): zollfrei . . . . 38. a.
Iridium s. Metalle, edle.
Iriswurzel (Veilchenwurzel, radix iridis florentinae), getrocknete: zollfrei 5. b. 1.
Irländisches Moos (irländische Flechte, irländisches Perlmoos, alga caragaheen): zollfrei . . . . 9. c.
Isländisches Moos (isländische Flechte, Carageen-Moos, lichen islandicus s. cetraria islandica): zollfrei . . 9. c.
Isop s. Ysop.
Juchtenleder (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 21. a.
Judasohren s. Hollunderschwamm.
Judenäpfel, zerschnitten und mit Meer- oder Salzwasser übergossen: zollfrei 25. p. 3.
—, andere s. Obst.
Judenkirschen (Blasenkirschen, Schlutten), getrocknete: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Judenpech (Asphalt): zollfrei . . 36.
Jujuben (Brustbeeren), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . . . 5. b. 2.
Jungfernholz (eine Art Gelbholz): zollfrei . . . . . . 5. a. Anm. 3.
(S. auch Gelbholz).
Jungvieh das Stück: 1 thlr. (1. 45.) 39. b. 3.
Auf der Grenze von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden, das Stück: 20 sgr. (1. 10.) Anmerk. zu 39. b. 3.
Anmerkung. Unter Jungvieh ist das männliche oder weibliche Rind zu verstehen, welches die s. g. Milch- oder Zangenzähne (das mittelste Paar der 8 Schneidezähne) verloren hat, die bleibenden äußern Mittelzähne (das dritte Paar der 8 Schneidezähne) aber noch nicht besitzt. Weibliche Thiere, welche bereits gekalbt haben oder augenscheinlich tragend sind, unterliegen ohne Rücksicht an das Alter dem Zollsatze für Kühe.
Jute (Fasern der ostindischen Kohlmußpflanze), roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht oder gefärbt, auch Abfälle: zollfrei . . . . 8.
Anmerkung. Jutefasern, ungesponnene, werden auch dann nicht zollpflichtig, wenn sie zum Zwecke des Zusammenhaltens mit baumwollenen Fäden lose umwickelt sind.
Jute Line, Gespinnst daraus wie Leinengarn.
—, Gewebe daraus wie Zeugwaaren, leinene.
(S. auch Decken [Fußdecken].)
Juwelen s. Edelsteine.
Iwarancusawurzel, getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . . . . 5. b. 2.

K.

(S. auch unter dem Buchstaben C.)

Kabliau s. Fische.
Kacheln s. Thonwaaren.
Kadmium-Metall, rohes: zollfrei 19a.
Kähne s. Wasserfahrzeuge.
Kälber: zollfrei . . . . . . 39. b. 4.
Kälberblasen: 15 sgr. (52½.) 37. d.
Kälberhaare: zollfrei . . . 11. a.
Kälbermagen, getrocknete, Material zur Käsebereitung: 15 sgr. (52½.) 37. d.
Kämelwolle (Kämelhaar, Mohair, Haar der Kämel- oder Angoraziege) wie Wolle s. diese.
—, Garn und Waaren daraus wie Wollengarn und wollene Waaren s. diese.
Kämme, eiserne, grobe (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40. . . . . . . 6. f. 2. β.
— —, feine (polirte, lackirte ꝛc.) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 6. f. 3. α.
— von Kupfer, Messing oder andern zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Z. wie vor.) 19. d. 3.
— von hornisirtem Kautschuck, unlackirte (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 17. c.
—, dergleichen, lackirte, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . 17. d.
—, Tuchmacher- oder Weberkämme s. Weberblätter.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

(S. auch Kammmacher- und Kurze Waaren).

Kämmlinge (Flocken aus Spinnstoffen), auch gefärbt oder gemahlen, wie das betreffende Rohmaterial.

Käse aller Art (T. 20 in Kst. von 1 Ctr. und darüber, 16 in Kst. unter 1 Ctr., 11 in F., 8 in Kb., 6 in B., 12 in Kübeln von 3 Ctr. u. darunter, 8 in schwereren Kübeln): 1 thlr. 20 sgr. (2. 55) . . . . 25. o.

Käsestoffgummi (caséogomme): 15 sgr. (52½.) . . . . . . 5. a. Anm. 4.

Kaff (Spreu): zollfrei . . . . 1. b.

Kaffee, roher (T. 12 in F. mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze u. in Kst., 8 in anderen Fässern, 9 in Kb., 2 in B. oder Säcken): 5 thlr. (8. 45.) . . . . 25. m. 1.

—, gebrannter (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 11 thlr. (19. 15.) 25 n.

Anmerkung. Gerösteter Kaffee wird, ohne Rücksicht auf den Grad der Röstung, wie gebrannter Kaffe behandelt.

Kaffeebretter nach Beschaffenheit des Materials.

Kaffee-Essenz (T. 20 in F. u Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.

Kaffeemühlen, eiserne, nicht polirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.

Anmerkung. Kleine Zuthaten von Messing, welche an den Kaffeemühlen vorzukommen pflegen, ändern in der Verzollung nichts.

Kaffeesurrogate mit Ausnahme von Cichorien (s. auch Cichorien) (S. T. u. Z. bei Kaffee, roher.) . . 25. m. 1.

Kaffeetrommeln, eiserne, nicht polirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6 f. 2 β.

Kaisergrün (Schweinfurter Grün, eine grüne Kupferfarbe): zollfrei 5. a. Anm. 3. (S. auch Kupferfarben, grüne.)

Kaisersalat (Dragun-Beifuss), getrocknet: zollfrei . . . 25. p. 3.

Kaiserwurzel (Meisterwurzel), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . 5. b. 2.

Kakao in Bohnen, auch gebrannter (T. 13 in F. mit Dauben von Eichen- u. anderem harten Holze u. in Kst., 10 in andern F., 9 in Kb., 3 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11 22½.) . . . 25 m. 2.

—, gemahlener (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 11 thlr. (19. 15.) 25. n.

Kakaobutter (Kakaoöl) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.

Kakaomasse (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 11 thlr. (19. 15.) 25. n.

Kakaoöl (Kakaobutter) (T. u. Z. wie bei Kakaobutter) . . . . . 5. a.

Kakaoschalen, auch gebrannte (T. u. Z. s. bei Kakao in Bohnen.) 25. m. 2.

—, gemahlene, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 11 thlr. (19. 15.) 25. n.

Kalbfelle, rohe: zollfrei . . 12. a.

—, halb- und ganz gare behaarte: 20 sgr. (1. 10.) . . . . 12. b.

—, halb- und ganz gare unbehaarte, weder gefärbt noch lackirt: (T. 16. in F. und Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . 21. a.

Kalbleder, lohgares, lohrothes, sämischgares, weißgares oder bloß geschwärztes: (T. und Zoll wie vor.) 21. a.

—, gefärbtes oder lackirtes: (T. wie vor): 6 thlr. 20 sgr. (11. 40.) . . . 21. b.

Kaleidoskope aus Pappe in Verbindung mit Glas: (T. 16 in Kst., 13 in Krb., 6 in B.): 4 thlr. (7) . 27. d.

—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Kalender werden nach den der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt . . . . . 16.

Kali, blausaures: weißes (Cyankalium) und rothes (Feridcyankalium) (T. 16. in F. u. Kst., 9 in Krb, 6 in Bl.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50) . . . 5. a.

— — gelbes (Blutlaugensalz, Forrocyankalium): 1 thlr. (1. 45.) 5. a. Anm. 1.

—, chlorsaures (Knallsalz) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in Bl.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.

—, chromsaures (gelbes und rothes): 15 sgr. (52½) . . . . 5. a. Anm. 4.

—, kaustisches (Aetzkali) (T. 16 in F. u. Kst, 9 in Krb., 6 in Bl.): 3 thlr 10. sgr. (5. 50) . . . . 5. a.

—, kieselsaures (Wasserglas): 1 thlr. (1. 45.) . . . . 5. a. Anmerk. 1.

—, oxalsaures (Kleesalz) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6. in Bl.): 1 thlr. 10 sgr. (2 20.) . . . . . 5. a. Anm. 8.

—, salpetersaures (Kalisalpeter), salzsaures (Chlorkalium), schwefelsaures, koh-

lensaures (Pottasche), weinsteinsaures (Weinstein): zollfrei.. 5. a. Anmerk. 3.
Kali in Verbindung mit anderen, als den genannten Säuren, (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in Bl.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
Kalialaun: 20 sgr. (1. 10.) (S. auch Alaun). . . . . 5. a. Anmerk. 2.
Kaliaturholz (Sandelholz): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Kaliblau (s. Berlinerblau): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Kalihydrat (Aetzkali, kaustisches Kali) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in Bl.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Kalisalpeter (salpetersaures Kali): zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3.
Kalium (Kalium-Metall): zollfrei 19. a.
Kalk, auch gebrannter und gelöschter (Aetzkalk): zollfrei . . . . . . 7.
—, citronensaurer (zur Darstellung von Citronensäure ꝛc.): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
—, holzessigsaurer (holzsaurer) wie weinsteinsaurer Kalk.
—, phosphorsaurer (Knochenasche, auch weißgebrannte Knochen): zollfrei 1. b.
— —, mit Säuren versetzt (künstliches Düngungsmittel), auf besondere Erlaubniß: zollfrei . 1. Anmerk. zu b.
— —, mineralischer (Phosphorit, Koprolith, Sombrero ꝛc.): zollfrei . . 7.
— —, dergleichen, mit Säuren versetzt (künstliches Düngungsmittel), auf besondere Erlaubniß: zollfrei 1. Anm. zu b.
—, salzsaurer (Chlorkalcium): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
—, weinsteinsaurer (weinsaurer), zur Darstellung von Weinsäure: zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
—, Wiener (fein geriebener Kalkmergel): zollfrei . . . . 7.
Kalkäscher: zollfrei . . . . 1. b.
Kalkblau (eine blaue Kupferfarbe): zollfrei . . . . . . 5. a. Anmerk. 3. (S. auch Kupferfarben, blaue.)
Kalkspath: zollfrei . . . . . . 7.
Kalksteine, rohe: zollfrei . . . 7.
Kalmus (Kalmuswurzel), frischer: zollfrei . . . . 9. c.
—, eingemachter oder überzuckerter (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 7 thlr. (12. 15) . . . 25. p. 1.
Kalmusöl (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb. 6 in Bl.): 3 thlr. 10 sgr. (5, 50.) 5. a.
Kalmuswurzeln, getrocknete: 15 sgr. (52½) 5. b. 2.
Kamala (Waras, Wurrus, rottlera tinctoria, Färbematerial): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Kameelgarn s. Wollengarn.
Kameelhaare (Haare von dem eigentlichen Kameel und von dem Schaafkameel (Vicuna) wie Wolle s. diese.
—, Garn und Waaren daraus wie Wollengarn und wollene Waaren s. diese.
Kameen (erhaben geschnittene Edelsteine, Halbedelsteine oder Glasflüsse) s. Steine und Kurze Waaren.
Kamine von Gußeisen, unpolirte: 12 sgr. (42.) . . . . 6. f. 1.
— von Schmiedeeisen, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc., (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in Bl.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc., (T. wie vor): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40) . . . . . . 6. f. 2. β.
—, eiserne, feine (polirte ꝛc.) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in Bl.): 4 thlr. (7.) . . . . 6. f. 3. α.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials. (S. auch die Anmerk. zu Oefen.)
Kammertuch, leinenes (T. 18 in Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 20 thlr. (35.) 22. h.
— von Baumwolle ꝛc. s. Zeugwaaren.
Kammmacherwaaren von Holz oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in Bl.): 4 thlr. (7.) . . . . 13. f. (S. auch Kurze Waaren und Schildpattwaaren.)
Kammwolle (gekämmte Wolle): zollfrei 41. a.
Kamptulicon (Deckenstoff von zerkleinertem Kork und Kautschuck oder Guttapercha) s. Decken (Fußdecken): 9. b. 2.
Kanariensamen, (Vogelfutter): zollfrei.
Kanaster, (T. 16 in F. 13 in Krb., 12 in Kanasterkörben, 6 in Bl.): 11 thlr. (19. 15.) . . . . 25. v. 2. α.
Kaneelstein (Hessonit) s. Edelsteine.

Kaninchen, lebende und erlegte: zollfrei 37. a.

Kaninchenfelle, rohe: zollfrei 12. a.
—, halb- und ganz gare behaarte: 20 sgr. (1. 10.) . . . . 12. b.
(S. auch die Anmerk. 5. zu Felle.)

Kaninchenhaare: zollfrei . . 41. a.
(S. auch Wolle.)

Kanonenröhre von Eisen oder Stahl: 12 sgr. (42.) . . . . . . 6. f. 1.
— von Bronze (T. 13 in F., 6 in Kb. 4 in Bl.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.

Anmerkung. Bei zusammengesetzten Kanonen sind die verschiedenen Bestandtheile nach ihrer Menge abzuschätzen und nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit zu tarifiren.

Kanten aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), gewebte (T. 18 in Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 20 thlr. (35.) . . . . 22. b.
— —, geklöppelte (T. 23 in Kst., 11 in Bl.): 40 thlr. (70.) . . . . 22. i.
(S. auch Spitzen, Tressenwaaren und Zeugwaaren.)

Kaolin (Porzellanerde): zollfrei . 7.

Kapaunen s. Geflügel.

Kapern (ohne Unterschied), (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . 27. p. 1.

Karbolsäure (Phenylsäure): zollfrei 36.

Kardätschen (für Weber) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in Bl.): 6 thlr. (10. 30.) . . . . 15. b. 4.
— (Pferdebürsten) (T. 16 in F. u. Kst., 6 in Bl.): 2 thlr. (3. 30.) 4. a.

Karden (Weberkarden): zollfrei 5. b. 1.

Karfunkel (Rubin) s. Edelsteine.

Karlsbadersalz (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.

Karmin von Cochenille (Karminsäure): zollfrei . . . . . 5. a. Anmerk. 3.
— von Indigo: zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
— von Orseille (Orseille-Extrakt): 1 thlr. (1. 45.) . . . . 5. a. Anmerk. 1.
— von Safflor (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.

Karminlack (Lack aus Cochenille [Karminsäure in Verbindung mit Thonerde und Zinnoxyd]): zollfr. 5. a. Anmerk. 3.

Karmoisinbeeren (unechte Cochenille): zollfrei . . . . . 5. a. Anmerk. 3.
(S. auch Kermeskörner.)

Karren, einrädrige von Holz, rohe, ungefärbte, auch mit Eisenbeschlag: zollfrei. 13. c.
— —, dergleichen, gefärbte, gefirnißte, gebeizte ꝛc.: 1 thlr. (1. 45.) . 13. e.
—, zwei und mehrrädrige s. Wagen.

Karten, geographische, **Seekarten** und **andere zu wissenschaftlichen Zwecken**, auch dergleichen eingebundene, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbandes: zollfrei . . . 24. a.
—, **Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Controlvorschriften: 10 thlr. (17. 30.) . . . . 32.

Kartenpapier s. Papier.

Kartenpressen nach Beschaffenheit des Materials.

Karthäuserpulver s. Kermes, mineralischer.

Kartoffelgries; **Kartoffelmehl** (T. 13 in F., Kst. u. Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . 25. q. 1.

Kartoffeln, frische: zollfrei . . 9. c.
—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.

Kartoffelnudeln; **Kartoffelreis**; **Kartoffelsago** (T. 13 in F, Kst. u. Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 25. q. 1.

Kartoffelsyrop s. Syrop.

Kartoffelzucker (in losen Krystallen, auch in fester Form) s. Farin.

Kasseler Gelb s. Casseler Gelb.

Kaschmirwolle (Haar der thibetanischen Kaschmir- oder Shawls Ziege) s. Wolle.
—, Garn und Waaren daraus s. Wollengarn und wollene Waaren.

Kastanien, genießbare (Maronen), auch gemahlen: 15 sgr. (52½.) 25. h. 2. β.
—, wilde, ungenießbare (Roßkastanien): zollfrei . . . . 9. b. 2.

Kastanienbaum-Rinde, auch gemahlen: zollfrei . . . . . . 13. a.

Kastanien-Extrakt von genießbaren Kastanien (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
— von wilden ungenießbaren Kastanien: 15 sgr. (52½.) . . . . . 5. b. 2.

Kastanienholz: zollfrei . . . 13. b.

Kastanienholz-Extrakt: 15 sgr (52½.) 5. a. Anmerk. 4. (S. auch Extrakte.)
Kastanienmehl von genießbaren Kastanien, ohne weitere Zubereitung: 15 sgr. (52½.) . . . . 25. h 2. β.
— dergleichen, geröstet oder mit Zucker, Vanille ꝛc. zum feineren Tafelgenuß zubereitet (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25 p. 1.
Kasten nach Beschaffenheit des Materials.
Katzenaugen (Schillerstein) s. Halbedelsteine.
Katzenfelle: 20 sgr. (1. 10.) . 12. b.
Katzenkraut (Mastichkraut), getrocknetes: 15 sgr. (52½.) . . . . . 5. b. 2.
Kaustisches Kali (Aetzkali) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 5. a.
Kaustische Soda (Aetznatron): 1 thlr. (1. 45.) . . . . 5. a. Anmerk. 1.
Kautschuck (Gummi elasticum), rohes in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen, Platten ꝛc. (Gummispeck): zollfrei . . . . 17. a.
—, aufgelöstes: 15 sgr. (52½.) . 17. b.
Kautschuck-Abfälle: zollfrei . 17. a. (S. auch Abfälle von Kautschuck-Fabrikaten.)
Kautschuck-Abschnitte und Kautschuck-Streifen, welche kein weitere Bearbeitung erfahren haben: 15 sgr. (52½.) . . . . 17. b.
— —, die einer weiteren Bearbeitung z. B. durch eingepreßte, ein- oder ausgeschnittene Verzierungen, Lochen, Steppen, Nähen ꝛc. unterworfen worden sind, werden behandelt wie Kautschuckwaaren.
Kautschuck-Fäden, gezogene oder geschnittene, außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können: 15 sgr. (52½.) . . . . . 17. b.
—, mit anderem als dem vorgenannten Garn umflochten oder umwickelt; übersponnene Kautschuck-Fäden (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . 17. d.
Kautschuck-Hornmasse (hornisirter Kautschuck) und Waaren daraus siehe Ebonit und Ebonitwaaren.
Kautschuck-Platten, rohe (Kautschuck in der ursprünglichen Form): zollfrei. 17. a.
—, andere: 15 sgr. (52½.) . . 17. b.
Anmerkung. Als Kautschuck-Platten wird auch Kautschuk in der Gestalt von ganz dünnem Leder behandelt. Die Verstärkung von Kautschuck-Platten durch eingewalzten Drath bleibt bei der Tarifirung außer Rücksicht.
Kautschuck-Täfelchen zum Verwischen von Bleistiftstrichen, lediglich geschnittene: 15 sgr. (52½.) . . . . . 17. b.
— —, gepreßte, ohne Dessins (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 17. c.
— —, gefärbte, bedruckte oder mit eingepreßten Dessins versehene (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . . 17. d.
Kautschuck-Waaren:
1. Grobe, nämlich: Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.). 17. c.
2. Feine Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) 17 d.
3. Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt, sowie Waaren daraus, letztere auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. a. fallen (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 17. e.
(S. auch Zeugwaaren, Anmerk. zu 7.)
—, Kautschuck-Drucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißscheine, unter Controle (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3 30.) 17. Anmerk. zu e.
4. Gewebe aus Kautschuck-Fäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, sowie Waaren daraus, letztere auch in Verbindung mit an-

deren Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. a. fallen (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 25 thlr. (43. 45.) . . . . 17. f.
(S. auch Deckleinwand, Kleider und Putzwaaren, Schuhe, Schuhmacherwaaren, Schläuche und Treibriemen.)

Anmerkung 1. Kommen Waaren, welche an sich einem Zollsatze von weniger als 10 Thlr. unterworfen sind, in Verbindung mit gefärbtem, lackirtem oder bedrucktem Kautschuck vor, so unterliegen sie jenem geringeren Zollsatze nur dann, wenn sie ihrer ganzen Beschaffenheit nach, nicht als feine Kautschuckwaaren anzusehen sind.

Anmerkung 2. Die Verbindung von Kautschuckwaaren mit grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder mit Seilerarbeit ändert nichts im Zollsatze von Kautschuckwaaren. Ebenso bleiben unwesentliche Zuthaten, als: Gurte, Bänder, Schnüre, Ausfütterungen, ferner Knöpfe, Schnallen, Plättchen, Ringe, Rosetten, Wappenschilder und dergleichen, auch wenn sie aus edlen Metallen bestehen, außer Betracht.

Anmerkung 3. Als gefärbter Kautschuck wird nur solcher behandelt, auf dessen Oberfläche Farbe aufgetragen ist, nicht aber der vulcanisirte oder der in der Substanz gefärbte. Kautschuck mit eingepreßten Dessins wird dem bedruckten gleichgestellt, dagegen bleibt das Einpressen bloßer Fabrik- und ähnlicher Stempel außer Rücksicht.

Anmerkung 4. Waaren aus Guttapercha werden wie Kautschuck-Waaren behandelt.

Kaviar und Kaviarsurrogate (eingesalzener Fischrogen ꝛc.) (T. 20 in F. und Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 11 thlr. (19. 15.) . . . . 25. n.

Kegelspiele s. Drechslerwaaren.

Kellen, hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfr.: 13. c.
—, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc: (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 6. f. 2. α.
— —, vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 19. d. 2.
— von Messingblech; alle lackirten von Kupfer oder Messing (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) . . . . 19. d. 3.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen u. Legirungen (T. u. Zoll w. v.): 19. d. 3.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Kellerhals-Rinde und -Samen (Seidelbast-Rinde und -Samen): 15 sgr. (52½.) . . . . . 5. b. 2.

Kelp s. Soda.

Kerbel (Gartenkerbel), getrockneter: zollfrei . . . . 25. p. 3.

Kermes, mineralischer (ein Spießglanzpräparat: 15 sgr. (52½.) 5. a. Anm. 4.

Kermesbeeren, vegetabilische (Scharlachbeeren, fructus phytolaccae), auch gemahlene: zollfrei: 5. a. Anmerk. 3.

Kermeskörner, animalische, (Alkermes, Scharlachbeeren, Karmoisinbeeren, Färberbeeren, unechte Cochenille), auch gemahlene: zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.

Kessel von Gußeisen, unpolirte: 12 sgr. (42.) . . . . 6. f. 1.
— —, emaillirte, verkupferte, verzinkte, oder verzinnte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr., (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
— von Schmiedeeisen oder Eisenblech, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. wie vor.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20). 6. f. 2. α.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc., auch emaillirte oder verzinkte (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
—, eiserne, feine, (lackirte, polirte oder vernirte) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— von Blei, unlackirte: 1 thlr. (1. 45.) 3. c.
— —, lackirte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . . 3. d.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 19. d. 2.
— von Messingblech; alle lackirten oder vernirten von Kupfer oder Messing (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3:
(S. auch die Anmerkung zu Kupferwaaren.)
— von Zink, unlackirte: 1 thlr. (1. 45.) 42. c.

— —, lackirte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . 42. d.
— von Zinn, unlackirte: 1 thlr. (1. 45.) 43. c.
— —, lackirte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . 43. d.
— ganz oder theilweise aus edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.
—, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Ketten, eiserne:
1. Anker- und Schiffsketten (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 5 sgr. (2. 2½.) . . . . . 6 c.
2. grobe andere, nicht vollständig abgeschliffene 2c. (T. wie vor.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . 6. f. 2. α.
3. dergleichen, vollständig abgeschliffene 2c. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . . . 6. f. 2. β.
4. feine (polirte) 2c. (T. 13 in F. und Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
5. dergleichen als Schmucksachen, soweit sie nicht unter Nr. 20. fallen (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.

— von Kupfer, grobe, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 19. d. 2.
— —, andere; Ketten von Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen; alle lackirten oder vernirten (T. wie vor.) 4 thlr. (7.) 19. d. 3. (S. auch Aluminiumwaaren.)
—, Meßketten: zollfrei . . 15. a. 2.
—, Rheumatismusketten nach Beschaffenheit des Materials.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.
— aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b. (S. auch Herren- und Frauenschmuck, die Anmerkung zu Taschenuhren, sowie Uhrfournituren.)

Kichererbsen (Cicern, Kichern): zollfr. 9. a.
Kiefernholz (Föhren-Holz): zollfrei: 13. b.
Kiefernsprossen, getrocknete: zollfrei: 13. a.
Kieferzapfen (Kienäpfel): zollfrei: 13 a.
Kienholz: zollfrei . . . . . 13. a.
Kienöl (Terpentinöl): zollfrei . 36.
Kienruß: 15 sgr. (52½.): 5. a. Anmerk. 4.
Kinderspielzeug s. Spielzeug.
Kinderuhren ohne Werke s. Spielzeug.
Kino (Kinogummi) ein Gerbe- und Färbematerial: zollfrei: 5. a. Anmerkung 3.
Kirchberger Grün (eine grüne Kupferfarbe): zollfrei 5. a. Anmerkung 3. (S. Kupferfarben, grüne).
Kirschbaumholz: zollfrei . . 13. b.
Kirschen s. Obst.
Kirschlorbeerblätter, getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Kirschlorbeeröl (ätherisches Oel): T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Kirschlorbeerwasser (T. u. Z. w. v.): 5. a.
Kirschmus (ohne Zucker etc., eingekochtes): zollfrei: . . 25. p. 3. (S. auch Obst.)
Kirschsaft s. Säfte.
Kirschwasser in Fässern u. Flaschen 2c. (T. 11 in Ueberfässern, beim Eingange in Flaschen: 24 in Kst., 16 in Kb.): 6 thlr. (10. 30. . . . . . 25. b.
Kirschwein in Fässern, Flaschen 2c. (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) . 25. e.
Kissen, mit Federn gefüllte zu Federbetten (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . 21. c.
—, gepolsterte oder sonst ausgefüllte, sofern sie nicht zu eingehenden Wagen, Schlitten oder Möbeln gehören und wie diese zu verzollen sind, nach den Stoffen und Bestandtheilen des Ueberzuges. (S. auch Luftbetten.)

Anmerkung. Fuß- und Nähkissen aus Zeugstoff mit Füllungen von Sand, Blei, Gußeisen, Stein 2c. werden wie überzogene Möbel behandelt.

Kisten, hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfr.: 13. c.

Kittai s. Zeugwaaren.
Kitte aller Art: 15 sgr. (52½.) 5. a. Anmerkung 4. (S. jedoch Zahnkitt u. Mineralkitt.)
Kittel (grobe Blousen für Arbeiter u. dergleichen), leinene (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) 22. g.
— von anderen Stoffen s. Kleider und Putzwaaren.
—, getheerte oder geölte von groben Zeugstoffen wie Waaren aus grobem unbedruckten Wachstuch.
Klammern, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene rc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr.: 6. f. 2. α.
— —, vollständig abgeschliffene rc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
Klapperschlangenwurzel (radix senegae s polygalae virginianae, Senegawurzel), getrocknete: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Klatschrosen (Feldmohnblumen, Färbematerial): zollfrei: 5. a. Anmerkung 3.
Klauen: zollfrei . . . . . 13. b.
Klauenfett (Klauenöl) wie Baumöl s. dieses.
Kleber: zollfrei . . . . . 25. q. 2.
Klebschiefer s. Steine.
Klebwachs (Wachskitt): 15 sgr. (52½.) 5. a. Anmerk. 4.
Klee, frischer: zollfrei . . . . 9. c.
Kleeheu: zollfrei: . . . . . 9. c.
Kleesaat: zollfrei . . . . . 9. b. 2.
Kleesäure (Oxalsäure, Zuckersäure) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 5. a. Anmerkung 8.
Kleesalz (Sauerkleesalz, oxalsaures Kali) (T. u. Zoll wie vor.): 5. a. Anmerkung 8.
Kleider (fertige) und Putzwaaren, gewirkte, gestrickte oder gehäkelte s. Zeugwaaren (Strumpfwaaren).
— —, in anderer Weise gefertigte, von Stoffen:
1. aus Seide oder Floretseide (T. 20 in Kst., 11 in Kb., 9 in B.): 40 thlr. (70.) . . . . . 18. a.
2. aus Halbseide (T. wie vor.): 30 thlr. (52. 30.) . . . . 18. b.
3. aus Seide, Floretseide oder Halbseide in Verbindung mit Metallfäden (T. wie vor.): 40 thlr. (70.) 18. a
4. aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, aus Wolle oder anderen Thierhaaren; alle diese Stoffe auch in Verbindung mit Metallfäden (T. wie vor.): 30 thlr. (52. 30.). . . . . 18. b.
5. aus verschieden tarifirten Stoffen zusammengesetzt, nach dem Tarifsatze für Kleider und Putzwaaren aus demjenigen Stoffe, welcher dabei vorherrschend ist.
— — von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, (T. 13 in Kst., 9 in Krb., 6 in Bl.): 25 thlr. (43 45.) . 18. c.
— — von Pelzwerk s. Pelzwerk.

Anmerkung. Kleider die nicht ganz mit Pelz überzogen oder gefüttert sind, werden nicht als Pelzwerk, sondern als Kleider behandelt.

— — von Kautschuck, Leder, Ledertuch oder Wachstuch s. Kautschuck- und Lederwaaren.
— — von groben getheerten oder gefirnißten Zeugstoffen, wie Waaren aus grobem unbedruckten Wachstuch.
— —, neue als Ausstattungsgegenstände s. diese.
—, abgepaßte oder gestickte, welche in ungefertigten Stücken eingehen, s. Zeugwaaren und Stickereien.
—, getragene, welche nicht zum Verkaufe eingehen: 15 sgr. (52½) 18. Anmerk. (S. auch Kleidungsstücke, Wäsche und Unterziehkleider).

Anmerkung 1. Als Putzwaaren sind alle diejenigen Artikel des Putzwaarenhandels anzusehen, welche aus Zeugen bestehen, die entweder durch Zuschneiden, durch Nähen oder in anderer Weise weiter verarbeitet sind, gleichviel ob dieselben zum unmittelbaren Gebrauche fertige oder vorläufig nur in eine bestimmte Form gebrachte Gegenstände bilden, z. B. ganz oder theilweise genähte oder bloß zugeschnittene Unterärmel, dergleichen Kragen, Schleier, Chemisetts oder Manschetten, gesteppte Gürtelbänder, genähte oder zusammengeheftete Schleifen, Hauben mit oder ohne Aufputz und dergleichen. (S. dagegen die Anmerk. 3. zu Spitzen.)

Anmerkung 2. Bei Kleidern und Putzwaaren bleiben alle zum Nähen verwendeten Gespinnstfäden, Säume, Ausfütterun-

gen, Schnüre, Gurte, sowie alle Zuthaten aus anderen, zu den Gespinnsten nicht gehörigen Materialien, z. B. von Fischbein, Glas, Metall ꝛc. außer Betracht. — Dasselbe gilt von Bändern, Schleifen, Besätzen, Bordüren, Spitzen, Stickereien, Posamenten und dergleichen, indessen nur dann, wenn dieser Ausputz, dem eigentlichen Grundstoff gegenüber, nicht als vorherrschend anzusehen ist.

Anmerkung 3. Kleider und Putzwaaren, welche aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt sind, und bei denen es zweifelhaft ist, welcher Stoff als der vorherrschende angesehen werden muß, fallen unter Nr. 18. b.

Anmerkung 4. Kleider, welche in gänzlich zertrennten Stücken für den Verkauf eingehen, werden wie Zeugwaaren, nur theilweise zertrennte dagegen wie fertige Kleider behandelt.

Anmerkung 5. Bei Kleidern, welche zum Verkauf eingehen, ist es auf die Tarifirung ohne Einfluß, ob sie neu oder getragen sind.

Kleidungsstücke, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche mit sich führen: zollfrei. Vorbem. 4.

—, getragene, von Anziehenden zur eigenen Benutzung: zollfrei. Vorbem. 2.

— —, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß: zollfrei. . . . . Vorbem. 3.

— —, welche Reisenden, Fuhrleuten und Schiffern als Reise-Effekten vorausgehn oder nachfolgen: zollfrei. Vorbem. 4.

—, neue, insofern sie Ausstattungsgegenstände sind, s. Ausstattungsgegenstände.

Kleie: zollfrei . . . . 1 b.

Klempnerarbeiten s. Blechwaaren.

Klettenwurzel, getrocknete: 15 sgr. (52 ½) . . . . 5. b. 2.

Klettenwurzelöl (T. 16. in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . 31. d. (Siehe auch die Anmerkung zu Parfümerien).

Kletzenbrot: zollfrei . . 25. q. 2.

Klicker s. Knicker.

Klingeln (Schellen) von Eisen oder Stahl, (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in Bl.): 4 thlr. (7.) . 6. f. 3. α.

—, Viehschellen, aus Eisenblech zusammengelöthet, (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in Bl.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2 β.

— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte, (T. 13 in F., 6 in Krb., 4 in Bl.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40). 19. d. 2.

Klingeln v. Messingblech; alle lackirten od. vernirten von Kupfer oder Messing, (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.

— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Zoll wie vor.) . . . . . . 19. d. 3.

—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen (T. 20. in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in Bl.): 50 thlr. (87. 30.) 20 a.

—, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen, (T. wie vor.) 15 thlr. (26. 15.) 20. b.

—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Klingelschnüre von Gespinnsten außer Verbindung mit anderen Materialien s. Zeugwaaren (Posamentierwaaren).

— — in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. a. fallen, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15) 20. b.

—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Klingen s. Messerschmiedewaaren und Degenklingen.

Klinker s. Fliesen.

Klippfisch s. Fische.

Kloben s. Flaschenzüge.

Klystirspritzen: zollfrei . . 15. a. 2.

Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in Bl.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.

Knallsalz (chlorsaures Kali), (T. u. Zoll wie vor). . . . . 5. a.

Kneife, Kniefe s. Messer.

Kneipeisen s. Eisen.

Knicker oder Knippkugeln (Klicker, Schusser, Schüsser, Marmeln):

— von Halbedelstein (T. 16. in F. u. Kst.): 8 thlr. (14.) . . . 33. c.

— von Marmor und dergleichen nicht zu den Halbedelsteinen gehörigen Steinarten: zollfrei . . . 33. a.

— von gebranntem Thon s. Thonwaaren.

—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Kniestücke, eiserne (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb, 4 in Bl.): 1 thlr. 5 sgr. (2. 2½). . . . . 6. c.

—, Bandagen von Geweben aus Kautschuckfäden in Verbindnng mit anderen

Materialien, (T. 13 in Kst., 9 in Krb., 6 in Bl.): 25 thlr. (43. 45.) **17. f.**
Knistergold (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) **19. d. 3.**
Knoblauch: zollfrei . . . . **9. c.**
Knochen, ganz oder in Stücken: zollfrei **13. b.**
—, rohe blos geschnittene Platten und Stücke, insofern sie nicht erkennbar zu bestimmten Zwecken (zu Messerheften, Bechern, Stockknöpfen ꝛc.) vorgearbeitet sind: zollfrei . . . . . . **13. c.**
—, geschnittene Platten und Stücke, entweder geschliffen oder polirt, oder erkennbar zu bestimmten Zwecken (zu Messerheften, Bechern, Stockknöpfen ꝛc.) vorgearbeitet: (T. 20 in F. u. Kst, 13 in Krb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) **13. f.**
Knochenasche (weiß gebrannte Knochen, phosphorsaurer Kalk): zollfrei . **1. b.**
—, mit Säuren versetzt (Superphosphat, ein künstliches Düngungsmittel) auf besondere Erlaubniß: zollfrei **1.** Anmerkung zu **b.**
Knochenfett (Knochenöl) wie Lardöl s. dieses.
Knochenkohle (Beinschwarz, Spodium): zollfrei . . . . . **5. a.** Anmerk. 3.
—, mit Säuren versetzt (ein künstliches Düngungsmittel) auf besondere Erlaubniß: zollfrei . . . **1.** Anmerk. zu **b.**
Knochenleim: 15 sgr. (52½). **5. a.** Anmerk. 4.
Knochenmehl: zollfrei. **5. a.** Anmerk. 3.
—, mit Säuren versetzt (Superphosphat, ein künstliches Düngungsmittel) auf besondere Erlaubniß: zollfrei **1.** Anmerkung zu **b.**
Knochenplatten s. Knochen.
Knochenschaum (Zuckererde): zollfrei. **1. b.**
Knochenschwarz s. Knochenkohle.
Knochenwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in Bl.): 4 thlr. (7.) . . . . . . **13. f.** (S. auch Kurze Waaren u. Platten).
Knöpfe, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in Bl.): 50 thlr. (87. 30.) **20. a.**
—, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen: (T. wie vor): 15 thlr. (26. 15.) . . . . . **20. b.**
Knöpfe, übersponnene oder m. Zeugstoffen überzogene, mit Unterlagen von Holz-, Bein-, Horn-, Leder- oder Metallformen und dergleichen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb, 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) **20. b.**
— von Eisen oder Stahl (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) **6. f. 3. α.**
— — als Schmucksachen, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen mit anderen Materialien unter No. 20 fallen (T. u. Zoll wie vor) **6. f. 3. α.**
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . **19. d. 3.**
— von Blei (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . . . **3. d.**
— von Zink (T. u. Zoll wie vor.) **42. d.**
— von Zinn (T. u. Zoll wie vor.) **43. d.**
— von unedlen Metallen mit Unterlagen von Zeugstoffen zum Festnähen, ohne Rücksicht auf diese Verbindung, nach ihrer sonstigen Beschaffenheit.
— von Holz oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt), mit oder ohne Oesen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) **13. f.**
— von Pappmasse ohne Oesen (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . . . **27. c.**
— — mit Oesen (T. wie vor.): 4 thlr (7.) **27. d.**
— von Glas mit oder ohne Oesen (T. 23 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . . **10. c.**
Anmerkung. Unter Glasknöpfen ohne Oesen sind nur solche zu verstehen, welche unmittelbar als Knöpfe angenäht werden können. Glasplättchen in der Form von Knöpfen, welche, um als solche zu dienen, zuvor mit Oesen versehen werden müssen, sind als Glas u. s. w. nach der betreffenden Nummer des Tarifs zu verzollen.
— von Porzellan, weissem ohne Oesen (T. 22 in Kst., 13 in Kb.): 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) . . . . . **38. c.**
— —, weißem mit Oesen (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) . . . . . **38. d.**

Knöpfe, v. Porzellan, farbigem mit oder ohne Oesen (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) **38.** d.
— von Leder s. Lederwaaren.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Herren- und Frauenschmuck.)
Knopfformen (Unterlagen für überzogene Knöpfe):
— von Holz s. Holzwaaren.
— von Horn, Knochen und dergleichen (T. 20 in F. n. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . **13.** f.
— von Leder s. Lederwaaren.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Knopfmacherwaaren s. Zeugwaaren.
Knoppern; Knoppern-Extrakt; Knoppernmehl (Gerbematerialien): zollfrei . . . . . **5.** a. Anmerk. 3.
Knospen s. Blumen.
Kobaltblau (blaue Farbe, Blausand, Eschel, Kobaltfarbe, Königsblau, Kobaltultramarin, Smalte, Schmelzblau, Sumpfeschel, Streublau; Thenards Blau): zollfrei . . **5.** a. Anmerk. 3.
Kobalterze, auch geröstete ꝛc.: zollfr. **7.**
Kobaltfarbe (Kobaltblau): zollfrei. **5.** a. Anmerk. 3.
Kobaltgrün (Rinmannsches Grün, Zinkgrün): zollfrei . . **5.** a. Anmerk. 3.
Kobaltoxyd und Kobaltsalze aller Art (phosphorsaures, arseniksaures Kobaltoxyd, phosphorsaures Kobaltoxyd-Zinkoxyd, phosphorsaures Kobaltoxyd-Zinnoxyd ꝛc.): zollfrei **5.** a. Anmerk. 3.
Kobaltspeise: zollfrei . . . **19.** a.
Kobalt-Ultramarin (Kobaltblau): zollfrei . . . . **5.** a. Anmerk. 3.
Kober von Holz- oder Ruthengeflecht s. Korbflechterwaaren.
— von Kautschuck, Leder, Ledertuch, Wachstuch s. Kautschukwaaren und Lederwaaren.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Kochgeschirr, eisernes, grobes, nicht vollständig abgeschliffenes ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . **6.** f. 2. α.
— —, desgleichen, vollständig abgeschliffenes ꝛc., auch emaillirtes oder verzinktes (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) **6** f. 2. β.
— —, feines (polirtes ꝛc.) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) **6.** f. 3. α.
Kochgeschirr, von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) **19.** d. 2.
— von Messingblech: alles lackirte von Kupfer oder Messing (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) . . . . **19.** d. 3.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Zoll wie vor.): . . . . **19.** d. 3.
(S. auch die Anmerkung zu Kupferwaaren.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . **20.** a.
—, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) **20.** b.
—, anderes nach Beschaffenheit des Materials.
Kochsalz ist einzuführen verboten 25. t.
Kockelskörner (Fischkörner): 15 sgr. (52½.) . . . . **5.** b. 2.
Kölnisches Wasser (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . **31.** d.
(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)
Königsblau (höchst feine Smalte, Kobaltblau): zollfrei . **5.** a. Anmerk. 3.
Königsgelb (feinstes Rauschgelb, Schwefelarsenik): zollfrei **5.** a. Anmerk. 3.
Königsholz (Fikatinholz): zollfrei **13.** b.
Königskerzen-Blumen und -Kraut (Woll-Blumen und -Kraut), getrocknet: 15 sgr. (52½.) . . . . . . **5.** b. 2.
Königsrauch (Räucherpulver) (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) **31.** d.
(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)
Körner von Getreide oder Hülsenfrüchten, geschrotene oder geschälte: zollfrei . . . . **25.** q. 2.
Körnerlack (Stocklack): zollfrei **5.** b. 1.
(S. auch Schellack.)
Kofent in Fässern, Flaschen ꝛc.: 20 sgr. (1. 10.) . . . . **25.** a.
Koffer, hölzerne mit grauer Packleinwand, Segeltuch, roher oder gefirnißter Leinwand, dergleichen Zwillich oder Drillich, grobem unbedruckten Wachstuch, oder behaarten Fellen überzogen, ohne Rücksicht auf die Ausfütterung

(T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 21. c.
Koffer, mit Ledertuch oder Wachstuch (ausgenommen mit grobem unbedruckten) überzogen, ohne Rücksicht auf die Ausfütterung (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) 21. d.
— von lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder, oder damit überzogen, ohne Rücksicht auf die Ausfütterung (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . 21 c.
— von anderem Leder, auch mit solchem überzogen, ohne Rücksicht auf die Ausfütterung (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) 21. d. (S. auch die Anmerkungen zu Sattlerwaaren.)
—, hölzerne s. Holzwaaren.
Anmerkung. Koffer, welche als Reisegeräth dienen, sind auch dann auf Grund der Vorbemerkung 4. zum Tarif zollfrei zu lassen, wenn sie außer Reiseeffekten noch zollpflichtige, jedoch nicht als Handelsgegenstände eingeführte Waaren enthalten. Ebenso sind Koffer, in denen sich Muster oder Proben befinden, welche Gewerbtreibende zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, beziehungsweise vorausschicken oder sich nachkommen lassen, von der Zollfreiheit nicht ausgeschlossen, mögen die Muster oder Proben an sich zollfrei oder zollpflichtig sein.
Dagegen unterliegen Koffer, in denen Handelswaaren eingeführt werden, der tarifmäßigen Verzollung, wenn nicht aus der Beschaffenheit der Koffer sich augenscheinlich ergiebt, daß dieselben lediglich als Emballage für die eingeführten Waaren dienen und auch ferner nur zu diesem Zwecke bestimmt sind. (S. auch die Anmerkung 6. zu Felle.)
Kohle, plastische, in ungeformten Stücken: zollfrei . . . . 13. b.
— —, in Tafeln: zollfrei . . 13. c.
— —, Waaren daraus, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen. (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 13. f. (S. auch Filter.)
—, thierische: zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Kohlen, Holzkohlen: zollfrei . 13. a.
—, Braunkohlen: zollfrei . . . 34. a.
—, Steinkohlen: zollfrei . . . 34. b.
—, Torfkohlen: zollfrei . . . 34. a.
—, geformte (Brennmaterial): zollfrei. 34. b.
—, geschnittene zum Zeichnen (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
Kohlenschwarz (Beinschwarz, Knochenschwarz, Spodium): zollfr. 5. a. Anm. 3.
Kokons s. Seiden-Kokons.
Kokosbutter s. Oel (Kokosnußöl).
Kokosfasern, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht oder gefärbt, auch Abfälle: zollfrei. . . . . 8.
Anmerkung. Kokosfasern, welche nur zum Zwecke der Verpackung in die Form von Strängen zusammengedreht sind, als Stricke aber nicht benutzt werden können, werden wie lose behandelt. Decken, aus derartigen Strängen geflochten, wie Decken aus getheertem Tauwerk.
—, Gewebe aus gesponnenen Kokosfasern wie Zeugwaaren, leinene. (S. auch Decken [Fußdecken]).
Kokosnüsse: zollfrei . . . 5. b. 1.
Kokosnußöl s. Oel (Kokosnußöl).
Kokosnußschaalen: zollfrei . 13. b.
Kokosnußwaaren (Schnitz- und Drechslerwaaren aus Kokosnußschalen), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen. (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f. (S. auch Kurze Waaren.)
Kokosstricke: 15 sgr. (52½.) 22. d. (S. auch die Anmerkung zu Kokosfasern.)
Kokostalg s. Oel (Kokosnußöl.)
Koks (Coaks): zollfrei . . 34. b.
Kolkothar (caput mortuum, Eisenoxyd): zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3.
—, mit Oel oder Firniß versetzt: 15 sg. (52½.) . . . . 5. a. Anmerk. 4.
Konfitüren, einschließlich derjenigen, welche unter dem Namen von Heilmitteln eingehen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1. (S. auch Pastillen.)
Kopfzeuge (Frauenputz) s. Kleider und Putzwaaren.
Koprolith s. Kalk, phosphorsaurer, mineralischer.
Korallen, echte: rohe, abgeriebene, geschliffene, ohne Fassung, auch durchbohrt und zum Zwecke der Verpackung, Versendung 2c. auf Fäden gereiht: 15 sgr. (52½.) . . . 33. b.
— —, gefaßte, oder mit anderen Ma-

terialien verbundene; Waaren aus echten Korallen (Kameen, Gemmen), auch Korallen in einer zur unmittelbaren Verwendung als Schmuck ꝛc. geeigneten Form (z. B. Hemdknöpfchen) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . . **20.** a.
Korallen, in der Art auf Fäden gereiht, daß sie ohne Weiteres als Halsbänder ꝛc. verwendet werden können (z. B. Bajaderen) (T. u. Z. wie vor.) **20.** a.
— —, gepulverte oder gemahlene: 15 sgr. (52½.) . . . . **33.** b.
— von Glas s. Glasperlen.
—, unechte andere:
1. ungefaßte wie echte ungefaßte.
2. gefaßte oder Waaren daraus s. Steinwaaren und Kurze Waaren.
Korallenerbsen (Korallensamen, Abrusbohnen): zollfrei . . . **5.** b. 1.
Korallenholz: zollfrei . . . **13.** b.
Korallenmoos (Korallenflechte, Meermoos): zollfrei . . . . . . **9.** c.
Korallenwurzel (Engelsüß-, Kropfwurzel, radix polypodii), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . . . **5.** b. 2.
Korbbänder wie Seilerwaaren.
Korbflaschen s. Glasflaschen.
Korbflechterwaaren, grobe, nämlich: aus ungeschälten Ruthen, ingleichen aus geschälten Ruthen oder Holzspänen, weder gefärbt, gebeizt, lackirt noch gefirnißt, zum Wirthschaftsgebrauche, z. B. Wagenflechten, Fischreusen, Tragkörbe, Waschkörbe ꝛc.: zollfrei **13.** c.
—, Möbel, ungefärbte und gefärbte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb, 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . **13.** f.
—, andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. u. Z. wie vor.) . . . . **13.** f.
(S. auch Holzwaaren, Kurze Waaren und Möbel.)
Korduan (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 6 thlr. 20 sgr. (11. 40.) . . . . **21.** b.
Korduanwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . **21.** d.
(S. auch Lederwaaren.)
Korinthen (T. 13 in F., 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) **25.** h. 2. α.
Korkholz (Pantoffelholz), roh und geraspelt: zollfrei . . . . . . **13.** b.
Korkhüte s. Hüte.
Korkplatten, Korkscheiben: 15 sgr. (52½.) . . . . **13.** d.
— —, auf einer Seite mit Zeugstoff oder mit Leder überzogen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . **13.** f.
— —, auf beiden Seiten mit Zeugstoff überzogen (Tara wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . **20.** b.
— —, auf beiden Seiten mit Leder oder auf der einen Seite mit Leder und auf der andern mit Zeugstoff überzogen, wie Lederwaaren.
Korkschwarz: 15 sgr. (52½.) **5.** a. Anm. 4.
Korksohlen: 15 sgr. (52½.) . **13.** d.
(S. auch Korkplatten.)
Korkstöpsel: 15 sgr. (52½.) **13.** d.
— mit Beschlägen von unedlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . **13.** f.
— mit Beschlägen von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (Tara wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) **20.** b.
— mit Beschlägen von edlen Metallen (Tara wie vor.): 50 thlr. (87. 30.) **20.** a.
Korkwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen. (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) . **13.** f.
(S. auch Korkplatten, Korksohlen und Korkstöpfel.)
Korkzieher s. Propfenzieher.
Korn s. Getreide.
Kornblumen, blaue (flores cyani), getrocknete: zollfrei . . . **5.** b. 1.
Kornelbaumholz: zollfrei **13.** b.
Kornelkirschenholz: zollfrei **13.** b.
Kornfeger (Getreidefeger), eiserne (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) **6.** f. 2. β.
—, hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei **13.** c.
— aus einem Siebe von Eisendrath in einem Holzrahmen und mit einem hölzernen Kasten bestehend, ohne Politur und Lack (T. 16 in F. u. Kst., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . . **4.** a

Kornfeger, dergl. mit Politur oder Lack (T. 20 in F. u. Kst.): 4 thlr. (7.) 4. b. nmerkung. Kornfeger, welche förmliche Reinigungsmaschinen bilden, sind als Maschinen zu behandeln.
Kosso s. Kussoblüthen.
Kostwurzel, süße (costus dulcis s. cortex winteranus spurius s. canella alba, weißer Zimmt) und bittere (costus amarus s. arabicus), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Kotzen s. Zeugwaaren.
Kousso s. Kussoblüthen.
Krabben (Seekrabben) s. Seethiere.
Krähenaugen (Brechnuß, nux vomica): 15 sgr. (52½.) . . 5. b. 2.
Kränze aus frischen oder getrockneten (auch gefärbten) Blumen, mit oder ohne Unterlagen von Holz, Draht, Stroh u. dergl.: zollfrei . . 9. c.
— aus künstlichen Blumen s. Blumen, künstliche.
Krätze s. Gekrätz.
Krätzer s. Flintenkrätzer.
Kräuter, frische: zollfrei . . 9. c.
—, getrocknete, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffene (auch gepulvert):
1. zum Gewerbegebrauch: zollfrei 5. b. 1.
2. zum Medizinalgebrauch: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
—, getrocknete für Sammler (Herbarien): zollfrei . . . . Vorbemerkung 8.
Kräuteressig s. Essig.
Kräuteröl (Kräuter-Haaröl) (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 31. d. (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)
Kräutertabak, Pulver aus getrockneten Kräutern (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
— — mit Taback gemischt (T. 16 in F., 13 in Kb., 12 in Canasserkörben, 6 in B.): 11 thlr. (19. 15.) 25. v. 2. β.
Kräuterthee: 15 sgr. (52½) 5. b. 2.
Kraftmehl (Amidon) (T. 13 in F. Kst. u. Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 25. q. 1.
Kragen s. Halskragen, Kleider und Putzwaaren, Pelzwerk, Spitzen und Wäsche (Leibwäsche).
Krapp (gemahlene Krappwurzel: Alizari, Färberröthe, Lizzari, Röthe): zollfrei . . . . . 5. a. Anm. 3.
Krappblumen (fleurs de garance, garancine, garancée, garanceux): zollfrei . . . . 5. a. Anm. 3.
Krapplack, Krapprosa (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.) 3 thlr. 10 sgr (5. 50.) . . . . . . 5. a.
Krappwurzeln, frische: zollfrei 9 c.
—, getrocknete (auch gemahlen [Krapp]): zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3.
Kratzbürsten s. Drathbürsten.
Kratzen (Wollkratzen) und Kratzenbeschläge (T. 13 in F. u. Kst, 6 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. (10. 30.) 15. b. 4.
Kratzenleder (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 21. a.
—, künstliches, für Kratzen-Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Controle (T. wie vor.): 2 thlr. (3. 30.) 17, Anmerk. zu e.
Krauseisen (Zaineisen) s. Eisen.
Krausemünze, getrocknete: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Krausemünzöl (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Kraut s. Gartengewächse.
Krauthobel s. Hobel.
Krebsaugen (Krebssteine), auch gepulverte: 15 sgr. (52½.) . . 5. b. 2.
Krebsbutter (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb. 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
Krebse, Flußkrebse, frische, auch blos abgekochte: zollfrei . . . . . 37. a. (S. auch Conserven.)
—, Seekrebse (Hummern), Krabben ꝛc.: 2 thlr. (3. 30.) . . . . . . 25. r. (S. auch Seethiere.)
Krebswurzel (Schlangenwurzel, Natterwurzel radix bistortae s. colubrinae, Färbe- und Gerbematerial), getrocknet: zollfrei. . . . . . 5. a. Anmerk. 3.
Kreide, rohe (weiße, schwarze oder rothe Farbenerde): zollfrei . . . . . . 7.
—, geschlemmte, gemahlene: 5 sgr. (17½.) 5. a. Anmerk. 7.
—, geschnittene, weiße und schwarze, zum Zeichnen, ingleichen geformte oder Compositionskreide (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a. (S. auch Farbenstifte.)
Kreideglas s. Glas.

Kreisel (Spielzeug), hölzerne (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . **13**. f.
Kremserweiß (Bleiweiß) s. Bleiweiß.
Kreosot: zollfrei . . . . **36**.
Kreuzbeeren (Avignonbeeren, Persische Beeren, Gelbbeeren, fructus rhamni): zollfrei . . . . . **5**. a. Anmerk. 3.
Kreuzblume, Kreuzwurz (bittere), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . **5**. b. 2.
Kreuzdornbeeren s. Kreuzbeeren.)
Kreuzdornholz (Wegdornholz): zollfrei **13**. b.
Krippen, hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei . . . . **13**. c.
— von Gußeisen: 12 sgr. (42.) **6**. f 1.
— —, emaillirte, verkupferte, verzinkte oder verzinnte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . **6**. f. 2. β.
— von Schmiedeeisen, grobe, nicht vollständig abgeschliffene 2c. (T. wie vor.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . **6**. f. 2. α.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene 2c., auch emaillirte oder verzinkte (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . **6** f. 2. β.
—, steinerne s. Steine und Steinwaaren.
Kronglas, rohes (rohe Glasmasse): 15 sgr. (52½.) . **10**. Anmerk. zu c. u. e
Kronleuchter nach Beschaffenheit des Materials.
—, Glasbehänge dazu, auch farbige, mit oder ohne Oesen (T. 23 in F. u. Kst., 13 in Kb.,): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . **10**. c.
Kropfpulver, ein Heilmittel für Pferde (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . **5**. a.
Kropfwurzel (radix scrophulariae), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . **5**. b. 2.
Krüge, Kruken nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Fässer 2c., leere.)
Krummholz (Zürmholz): zollfrei. **13**. b.
Krummholzöl (Terpentinöl): zollfr. 36.
Kryolith (ein Aluminium, Natrium u. Fluor enthaltendes Mineral: zollfr. **7**.
Kryoliththonerde (aus Kryolith dargestellte künstliche Thonerde) wie Alaun.
Krystall (Bergkrystall) s. Halbedelsteine.
Krystallglas s. Glas.
Küchenlack (Stocklack): zollfrei **5**. b. 1.
(S. auch Schellack.)
Kuchenwerk aller Art (20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) **25**. p. 1.
Küchenschellenkraut (Wildblumenkraut, Osterblumenkraut), getrocknetes: 15 sgr. (52½.) . . . . . **5**. b. 2.
Kühe, das Stück: 1 thlr. 15 sgr. (2. 37½.) Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden: das Stück 1 thlr. (1. 45.) **39**. b. 2. u. Anmerk. dazu.
(S. auch Jungvieh und Zugthiere.)
Kümmel aller Art: zollfrei . **9**. b. 1.
Kümmelöl (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50). . . . . . . **5**. a.
Kürschnerarbeiten s. Pelzwerk.
Kufen, hölzerne s. Böttcherwaaren.
Kugellack (Lack aus Rothholz) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb. 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.). . . . **5**. a.
Kuhkothsalz (ein Gemenge von phosphorsauren Salzen mit Leimsubstanz) wie Alaun.
Kuhkrätze (Kratzbohnen): 15 sgr. (52½.) **5**. b. 2.
Kummte (Pferdegeschirr) s. Sattel- u. Reitzeuge 2c.
Kunstöl (Standöl, durch Kochen eingedicktes Oel zu Buchdruckerfirniß): 15 sgr. (52½.) . . . **5**. a. Anmerk. 4.
Kunstsachen, Kunstgegenstände, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen: zollfrei . . Vorbemerkung 8.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Alterthümliche Gegenstände und Literarische Gegenstände.)
Kunstwolle (ein der Baumwolle ähnliches Produkt aus chinesischem Grase) s. Flachs.
— (Lumpenwolle, Wolle aus wollenen Lumpen, Mungo- oder Shoddywolle) s. Wolle.
Kunstwollengarn (aus Lumpenwolle), farbiges wie Wollengarn, gefärbtes.
Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen (jedoch mit Aus-

schluß der Legirungen aus Blei oder Zinn mit Spießglanz):
1. In rohem Zustande (Roh-, Schwarz-, Gar-, Cement-, Rosettenkupfer 2c.), in Schalen, Scheiben, Rosetten, Blöcken, Stangen, Platten 2c.; Kupferfeile; alter Bruch; Kupfermünzen (insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten eingeführt werden dürfen): zollfrei . . . . 19. a. (S. auch die Anmerkung zu Bruchmetall.)
2. Geschmiedetes oder gewalztes in Stangen oder Blechen; Kupferschalen, wie sie vom Hammer kommen; Bolzenkupfer; Drath, unplattirter; Dachplatten; gewalzte, auch polirte Bleche und Tafeln, nicht plattirt: (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 22½ sgr. (3. 3¾.) . . . 19. b.
3. In Blechen und Drath, plattirt (T. wie vor.)) 4 thlr. (7.) . . 19. c.

—, gebranntes (Kupferoxyd): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Kupferabfall: zollfrei . . . 19. a.
Kupferasche (gebranntes Kupfer, Kupferoxyd): zollfrei . 5. a. Anmerk. 3.
Kupferblech s. Blech.
Kupferdrath s. Drath.
Kupferdruckerpressen s. Maschinen.
Kupferdruckerschwärze: 15 sgr. (52½.) 5. a. Anmerk. 4.
Kupfererz und Kupferstein: zollfr. 7.
Kupferfarben, blaue (Berg-, Bremer-, Kalk-, Mineral-, Neuwieder-Blau 2c.). grüne (Berg-, Braunschweiger-, Bremer-, Englisch-, Kaiser-, Kirchberger-, Malachit-, Mineral-, Mitis-, Neuwieder-, Papagey-, Pickels-, Scheelsches-, Schwedisches-, Schweinfurter-, Wiener-Grün 2c.): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Kupfer-Feile u. -Späne: zollfr. 19. a.
Kupferfolie, auch gefärbte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
—, vergoldet oder versilbert, auch dergleichen gefärbt (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
Kupfergußwaaren (Rothgießerwaaren) s. Kupferwaaren.
Kupferhütchen mit oder ohne Füllung: (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 19. d. 3
Kupferlasur (Kupfererz): zollfrei . 7.
Kupfermünzen s. Münzen.
Kupferoxyd (Kupferasche): zollfrei 7.
—, schwefelsaures (Kupfervitriol): 15 sgr. 52½.) . . . . . 5. a. Anmerk. 4.
Kupferplatten s. Platten.
Kupferpräparate, nicht besonders genannte (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Kupferschalen s. Kupfer und Kupferwaaren.
Kupferschmiedewaaren s. Kupferwaaren.
Kupferstiche und Stiche anderer Art, auch dergleichen eingebundene ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbandes: zollfrei . . 24. a.
Kupfervitriol (blauer Vitriol), auch gemischter Kupfer- und Eisen-Vitriol (Adler-, Admonter-, Doppel-Vitriol) 15 sgr. (52½.) . 5. a. Anmerkung 4.
Kupferwaaren, desgleichen Waaren aus anderen nicht besonders genannten unedlen Metallen und Legirungen aus unedlen Metallen (jedoch mit Ausschluß der mit Spießglanz legirten Blei- und Zinnwaaren):
1. Drathgewebe und Drathgeflechte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 3 thlr. (5. 15.) . . . 19. d. 1.
2. Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren (grobe, unlackirte Waaren aus Kupfer und Messing), als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schüsseln, Schraubenbolzen u. -Muttern, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waageschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz oder dergleichen Eisen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 19. d. 2.
3. Andere Waaren aus Kupfer oder gegossenem Messing; alle Waaren aus Messingblech und aus anderen nicht besonders genannten unedlen Metallen und Legirungen aus unedlen Metallen; lackirte oder vernirte Waaren; Kupfer, Messing 2c. Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 19. d. 2. oder Nr. 20. fallen (T. 13 in

F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
(S. auch Aluminiumwaaren, Kurze Waaren, Weberblätter, Weberblätterzähne und Weberkämme.)

Anmerkung. Emaillirte, verzinnte und verzinkte Kupfer- ꝛc. Waaren werden nach ihrer sonstigen Beschaffenheit behandelt.

Kupferwasser (Eisen- oder grüner Vitriol): 5 sgr. (17½) 5. a. Anmerk. 7.

Kupferzündhütchen, gefüllte oder ungefüllte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 19. d. 3.

Kurkume (Gelbwurz), auch gemahlene: zollfrei . . . 5. a. Anmerkung 3.

Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.

I. 1. Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . 20. a.
(S. auch unten die Anmerk. 8 C.)

2. Taschenuhren (T. u. Zoll wie vor): 20. a.
(S. auch unten die Anmerk. 1.)

3. echtes Blattgold u. Blattsilber (T. u. Zoll wie vor.) . . . . 20. a.

II. 1. Waaren ganz oder theilweise aus Schildpatt (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26 15.) 20. b.

2. Waaren ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt (T. u. Zoll wie vor.): . 20. b.

3. Stutz- und Wanduhren, mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren (T. u. Zoll wie vor.): 20. b.
(S. auch unten die Anmerkungen 2. u. 3.

4. Unechtes Blattgold und Blattsilber (T. u. Zoll wie vor.): . 20. b.

5. Feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.):

a) ganz oder theilweise aus Aluminium (T. 20 in F. u Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.

b) aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und zugleich

aa) mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder

bb) vernirt (d. h. mit einem Lackfirniß überzogen, welcher den betreffenden Waaren das Aussehen edler Metalle giebt) oder

cc) in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß u. dgl. (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
(S. auch unten die Anmerk. 4.)

6. Brillen und Operngucker (T. u. Zoll wie vor.) . . . . 20. b.
(S. auch unten die Anmerkung 5.)

7. Fächer (T. u. Zoll wie vor.): 20. b.
(S. auch unten die Anmerk. 6.)

8. Feine bossirte Wachswaaren (T. u. Zoll wie vor.): . . . . . 20. b.
(S. auch unten die Anmerk. 2.)

9. Perrückenmacherarbeit (T. u. Z. w. v.): 20. b.

10. Regen- u. Sonnenschirme (T. und Zoll wie vor.) . . . . . 20 b.

11. Wachsperlen (T. u. Zoll wie vor.): 20. b.
(S. auch unten die Anmerk. 7.)

12. Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind (z. B. Knöpfe auf Holzformen u. dgl. (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
(S. auch Kleider und Putzwaaren und Blumen, künstliche, sowie unten die Anmerkung 8.)

Anmerkung 1. (zu I. 2.).
Gehen Uhrketten, sowie Uhrschlüssel, welche ihrer Beschaffenheit nach nicht unter Nr. 20. a. fallen, in Verbindung mit Taschenuhren ein, so bleibt dem Zollpflichtigen überlassen, die Ketten von der Uhr zu trennen und für sich zur Verzollung zu stellen. Erfolgt die Trennung nicht, so sind die Ketten ꝛc. dem Zollsatze für Taschenuhren mit zu unterwerfen.

Anmerkung 2.
Von Glasglocken (Glasstürzen) und

Sockeln, welche mit Stockuhren (Stutzuhren, Standuhren), Wachsfiguren und dergl. zusammen eingehen, ist, vorausgesetzt, daß sie ohne Beschädigung von den Wachsfiguren ꝛc. getrennt werden können, derjenige Zollsatz zu erheben, welchem sie ihrer Beschaffenheit nach unterworfen sind.

Anmerkung 3. (zu II. 3.).

Unter hölzernen Hängeuhren sind solche nach Art der Schwarzwälder zu verstehen, d. h. ordinaire Gewichtuhren mit hölzernen mehr oder weniger verzierten Gehäusen, Triebwerken von Holz oder unedlen Metallen und offen hängendem Perpendickel.

(S. auch die Anmerk. 1. zu Uhren.)

Anmerkung 4. (zu II. 5. b. cc.)

Den Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen sind auch alle sonstigen weder zu den vorerwähnten Steinen noch zu den Edelsteinen gehörigen Schmucksteine anderer Art, sowie nachgeahmte Perlen und Korallen (Perlen- und Korallen-Imitationen) gleich zu behandeln.

Anmerkung 5 (zu II. 6.)

Zu den Operngucken sind alle Arten kleinere terrestrische Perspektive mit einfachen oder doppelten Röhren, wie namentlich auch sogenannte Feldstecher zu rechnen, welche, wenn sie völlig ausgezogen sind, ohne Einrechnung etwaiger über die Objectiv-Linsen angebrachter Blendungen, nicht über 12 Zoll Preußisch messen.

Terrestrische Perspective, welche ausgezogen mehr als 12 Zoll Preußisch messen, werden als Instrumente behandelt.

Anmerkung 6. (zu II. 7.)

Der Verzollung nach Nr. 20. b. unterliegen alle nicht zu Nr. 20. a. gehörigen Fächer ohne Unterschied (s. Anmerk. 10) mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche aus Holz, Horn, Papier, Pappe oder Palmblättern bestehen, und weder durchgeschlagen noch mit Schnitzwerk, durchbrochener oder ausgelegter Arbeit, noch mit Malerei oder Bildwerken versehen sind, auch, außer der Verbindung der einzelnen Stäbe durch Band oder Gespinnstfäden oder einer Quaste am Griff, eine weitere Verbindung mit Zeug- oder Gespinnstwaaren oder anderen Materialien nicht haben. Unwesentliche Zuthaten, wie Knöpfchen und Ringe am Griffe und dergleichen bleiben indeß bei der Verzollung außer Betracht.

Anmerkung 7. (zu II. 11.)

Den Wachsperlen sind alle Arten unechter Perlen, welche die echten Perlen nachahmen (Perlen-Imitationen), z. B. Perlen aus einer Masse von Fischschuppen und dergleichen, gleich zu behandeln. Dagegen fallen Perlen anderer Art, z. B. gemeine Glasperlen, Perlen aus vegetabilischen Stoffen und Harzen und dergleichen wie Rosenperlen ꝛc.), den Zollsätzen anheim, zu welchen sie nach Beschaffenheit des Materials gehören.

Anmerkung 8. (zu II. 12.)

A.

Unter den Waaren der unter II. 12. bezeichneten Art sind, soweit nicht durch das Waarenverzeichniß besondere Ausnahmen festgesetzt sind, alle solche zu verstehen, welche

1. ihrer Beschaffenheit nach zu den feinen Galanterie- und Quincaillerie-waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) gehören, sowie solche, welche
2. entweder mit Rücksicht auf die Menge des verwendeten Gespinnstes oder nach ihrem ganzen, durch die Art der Anbringung desselben bedingten äußeren Ansehen überwiegend den Charakter einer Gespinnstwaare an sich tragen (wie namentlich die ganze Gattung der mit anderen Materialien verbundenen Posamentierwaaren).

Waaren bei welchen dieses Verhältniß nicht obwaltet, sind nicht als Kurze Waaren nach Nr. 20., sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit als Blei-, Holz- ꝛc. Waaren und zwar — soweit nicht für einzelne Artikel Ausnahmen bestehen — nach demjenigen höchsten Zollsatz zu vernehmen, welcher im Uebrigen für die Verbindung derartiger Waaren mit anderen Stoffen vorgeschrieben ist.

S. auch den Instruktionspunkt zum amtlichen Waarenverzeichniß Nr. 1.

B.

Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle ꝛc. (s. II. 12.), welche mit Steinen verbunden sind, die nicht zu der Gattung der Edelsteine gehören, fallen dann, wenn die vorstehend unter A. 1. oder 2 ersichtlichen Voraussetzungen vorliegen, ebenfalls unter Nr. 20. b.

C.

Als Herren- und Frauenschmuck sind Waaren nur dann anzusehen, wenn sie ohne Weiteres als Schmuck verwendet werden können. Sind Korallen, Perlen, Schmucksteine, Gegenstände aus animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas ꝛc. lediglich zum Zweck der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden oder Schnüre aufgereiht, so bleibt diese Verbindung bei der Tarifirung außer Betracht, und die be-

treffenden Waaren sind nach demjenigen Tarifsatze zur Verzollung zu ziehen, welchem sie ohne diese Verbindung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zugehören.

Anmerkung 9.

Waaren, welche mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen, Edelsteinen, Schildpatt, echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten unedlen Metallen oder stellenweise durch Vergoldung oder Versilberung nur unwesentlich verziert sind, werden ohne Rücksicht auf diese Verzierungen nach ihrer sonstigen Beschaffenheit behandelt; z. B. Chatoullen mit Handhaben, Uhrgehäuse mit Rosetten, Stöcke mit ausgelegten Knöpfen, Messer mit Schildblättchen im Hefte, Flacons, deren Pfropfen mit Fassungen von plattirtem unedlem Metall versehen sind ꝛc.

Dasselbe gilt bei Waaren aus Zeugstoffen, welche mit den unter II. 12. aufgeführten anderen Materialien verbunden sind, wenn diese Verbindung eine dem Gegenstande selbst völlig untergeordnete und nur Nebensache ist, z. B. bei Pferdedecken, Sattelgurten ꝛc. die Lederbesätze und eisernen Schnallen.

Anmerkung 10.

Waaren der unter 20. b. genannten Gattungen fallen dann unter Nr. 20. a., wenn sie mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen verbunden sind, und diese Verbindung nicht lediglich eine unwesentliche Verzierung bildet, z. B. Brillen mit goldener Fassung, Fächer mit Perlen oder Korallen besetzt u. dergleichen.

Anmerkung 11.

Gegenstände, welche einzeln geringeren, als den in Nr. 20. vorgeschriebenen Zollsätzen unterliegen, in ihrer Zusammensetzung aber ein zu den Kurzen Waaren gehöriges Ganze ausmachen, fallen den Zollsätzen für Kurze Waaren auch dann anheim, wenn die das Ganze bildenden Theile von einander getrennt sind, jedoch in ein Kollo zusammengepackt eingehen. Der Mangel des einen oder des andern unwesentlichen Bestandtheils schließt die Anwendung dieser Bestimmung nicht aus.

Anmerkung 12.

Entstehen darüber Zweifel, ob eine Waare echt vergoldet oder versilbert ist, so hat eine Prüfung derselben stattzufinden, wobei in der Regel folgendes Verfahren anzuwenden ist:

A.

Anscheinend vergoldete Waaren sind mittelst des Probirsteines und Behandlung der auf dem letzteren erhaltenen Striche durch starke reine Salpetersäure (von $1{,}30$ — $1{,}35$ specifischem Gewichte) zu untersuchen, wobei das in den Strichen enthaltene Metall sich soweit auflöst und verschwindet, als es nicht aus Gold besteht, während das letztere von der Säure nicht angegriffen wird und unverändert zurückbleibt. Bei dieser Prüfung ist darauf zu achten, daß

1. der Strich auf dem Probirsteine nicht mit einer Ecke oder Kante des zu untersuchenden Gegenstandes, sondern mit einer breiteren Fläche desselben bewirkt, und
2. der Probirstein vorher sorgfältig gereinigt wird.

B.

Bei anscheinend versilberten Waaren ist die Prüfung dadurch vorzunehmen, daß ein Tropfen der Flüssigkeit, welche durch Mischen gleicher Gewichtstheile rothen chromsauren Kali's mit reiner Salpetersäure von $1{,}25$ specifischem Gewicht entsteht, auf die zu untersuchende Waare gebracht wird, wobei die Gegenwart von Silber nach dem vorsichtigen Abspülen der Waare mit Wasser durch das Zurückbleiben eines braun- oder blutrothen Fleckes sich kundgiebt.

Kussoblüthen (Kosso, Kousso, flores kusso s. brayerae), getrocknete: 15 sgr. 52½.) . . . . 5. b. 2.

Kutschen s. Wagen.

L.

Labarraque'sche Lauge (Chlornatronlauge) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.

Laberdan s. Fische.

Labradorstein s. Halbedelsteine.

Lac dyc, Lac lac (Färberlack): zollfrei: 5. a. Anmerk. 3.

Lachs s. Fische.

Lack s. Gummilack.

Lacke, Lackfirnisse (Auflösungen von Harzen (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr 10 sgr. (5. 50.) 5. a.

Lackfarben (T. und Zoll wie vor.): 5. a.

Lackirtes Leder (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb, 6 in B.): 6 thlr. 20 sgr. (11. 40.) . . . . 21. b.

Lackirte Waaren, nämlich:

—, Bleiwaaren (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . 3. d.

—, Eisenwaaren, soweit sie nicht unter Nr. 6. f. 3. β. fallen (T. 13 in F. u.

Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.

Lackirte Waaren, nämlich:

—, Holzwaaren und Waaren aus anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt) s. Holzwaaren.

—, Kautschuck und Guttaperchawaaren (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . 17. d.

—, Waaren aus Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7). 19. d. 3.

—, Leder- und Pergamentwaaren (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . . 21. d.

—, Tafeln von Pappmasse, auch lackirtes Papier (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 27. c.

—, Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse (papier maché), Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Formerstoffen:

1. außer Verbindung mit anderen Materialien (T. u. Zoll wie vor.): 27. c.
2. in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.) 4 thlr. (7.) 27. d

—, Zinkwaaren (T. 20 in F. und Kst., 13 in Kb.): 4 thlr, (7.) . . 42. d.

—, Zinnwaaren (T. u. Zoll wie vor.): 43 d.

(S. auch Kurze Waaren und vernirte Waaren.)

Lackmus: zollfrei: 5. a. Anmerkung 3. (S. auch Bezetten.)

Lackmuspapier, (T. 16 in Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 1 thlr. 10 sgr. (2.20.) 27. c.

Lackschwarz für Buchdrucker (gebrannter Kienruß in Tafeln): 15 sgr. (52½) 5. a. Anmerk. 4.

Lactucarium (eingetrockneter Saft der Salatstaude): 15 sgr. (52½) 5. b. 2.

Ladanum, Labdanum, Ladanharz: zollfrei , ... 5 b 1.

Lämmer, auch kastrirte: zollfrei 39. e.

Anmerkung. Als Lämmer sind kastrirte männliche Schaafe nur so lange anzusehen, als sie nur Milchzähne besitzen und die Vorderzähne noch nicht gewechselt haben. Nach Eintrit dieses Zahnwechsels werden sie als Hammel verzollt.

Lämmerfelle, rohe behaarte: zollfrei ꝛc. 12. a.

—, halb und ganz gare behaarte: 20 sgr. (1. 10.) . . . . 12. b.

—, halb und ganz gare unbehaarte, jedoch noch nicht gefärbte, oder weiter zugerichtete: 15 sgr. (52½). 21. Anmerkung zu b.

—, weiß gemachte oder gefärbte, nicht gefütterte, (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Bl.): 6 thlr. (10. 30.) . . 28. b. (S. auch die Anmerk. 4 zu Felle.)

Läusesamen (Läusekörner, Sabadillsamen, semen sabadillae s. cebadillae) 15 sgr. (52½) . . . . . 5. b. 2.

Lahn (Gold- oder Silberdrath) s. Drath.

Lahnband s. Tressenwaaren.

Lait antéphélique und ähnliche Schönheitsmittel, (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 31. d. (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)

Lakritzensaft (Süßholzsaft) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in Bl.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . . 5. a. Anmerk. 5.

Lamawolle (Haar des Lama) wie Wolle s. diese.

—, Garn und Waaren daraus wie Wollengarn und wollene Waaren s. diese.

Lammfelle s. Lämmerfelle.

Lampen, eiserne, grobe (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.

— —, feine (polirte, lackirte, vernirte ꝛc.) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in Bl.): 4 thlr. (7.) . . . 6 f. 3. α.

— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte (T. wie vor): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 19. d. 2.

— von Messingblech; alle lackirten oder vernirten von Kupfer oder Messing, (T. 13 in F., 6 in Krb., 4 in Bl.): 4 thlr. (7.) . . . . 19. d. 3.

— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen, (T. u. Zoll wie vor) . . . . 19. d. 3.

—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in Bl.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.

—, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen, (T. wie vor): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.

Lampen, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Anmerkung. Lampen aus verschieden tarifirten Bestandtheilen sind nach derjenigen Nummer des Tarifs zu behandeln, welcher das dem Gewichte nach vorherrschende Material zugehört, und zwar ist die Klassifikation nach Maaßgabe der in der betreffenden Nummer genannten Verbindungen vorzunehmen.

Lampenschwarz: 15 sgr. (52½) 5. a. Anmerk. 4.

Lampreten s. Fische.

Landkarten auf Papier und anderen Stoffen, auch eingebundene, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbandes: zollfrei . . . . 24. a.

Languetten (Bänder) s. Zeugwaaren.

Lanzetten zollfrei . . . 15. a. 2.

Lardöl (Specköl) in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht: 15 sgr. (52½) . . . . . 26. a. 2.

— in kleineren Flaschen oder Kruken: 25 sgr. (1. 27½) . . . 26. a. 1.

Laroze-Syrop s. Säfte.

Larven aus Papier oder Pappmasse, außer Verbindung mit anderen Materialien, (T. 16 in Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 27. c.

—, dergleichen in Verbindung mit Wachs und andern Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen, (T. wie vor): 4 thlr. (7.) . . 27. d.

— aus Zeugwaaren in Verbindung mit Wachs oder Pappe, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in Bl.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.

— bloß aus Wachs, (T. u. Zoll wie vor) 20. b.

Laschen, eiserne (zur Verbindung von Eisenbahnschienen), (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in Bl.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.

Lasting s. Zeugwaaren, wollene.

Lastthiere, als: Pferde und andere Thiere, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Lastthiere zum Waarentragen dienen: zollfrei . . . . Vorbemerkung 5.

Lasursteine s. Halbedelsteine.

Laternen mit Holzgestell und Fensterglas in seiner natürlichen Farbe, auch in Verbindung mit unedlen Metallen: 1 thlr. (1. 45.) . . 13. e.

Laternen, magische (laterna magica) s. Zauberlaternen.

—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

(S. auch die Anmerk. zu Lampen).

Laternenhorn s. Hornplatten.

Latten: zollfrei . . . . . 13. b.

Latun (Messingblech) s. Blech.

Lauge (Seifensiederlauge s. Aetzkalilauge und Aetznatronlauge.

Laugenstein und **Laugenpulver** (Aetznatron): 1 thlr. (1. 45.) 5. a. Anmerk. 1.

Lauten, (T. 23 in F. u. Kst., 9 in Krb.): 4 thlr. (7.) . . . 15. a. 1.

Lava, rohe: zollfrei . . . . 33. a.

Lavawaaren in Verbindung mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in Bl.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.

— in Verbindung mit Schildpatt, mit unedlen, echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.

— in Verbindung mit unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet (feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren) (T. wie vor): 15 thlr. (26. 15.) . . 20. b.

—, andere s. Steinwaaren.

Lavendel (Lavendel-Blüthen u. -Kraut), getrocknet: zollfrei . . . 5. b. 1.

Lavendelöl (Spieköl), ätherisches, (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in Bl.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.

—, fettes parfümirtes, (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . 31. d.

(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien).

Lavendelspiritus, (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in Bl.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.

Lavendelwasser, (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 31. d.

(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien).

Lazurblau (Lasurblau, Ultramarin), (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in Bl.): 2 thlr. (3. 30.) 5. a. Anm. 5.

Lebensbaumholz: zollfrei . 13. b.

Leber von Vieh: 15 sgr. (52½) 25. g.

Leberthran, gereinigter und ungerei-

nigter, auch in Flaschen ꝛc.: 15 thlr. (52½.) . . . . 26. b. 1.

Leccer-Oel s. Baumöl.

Leder, lohgare oder nur lohroth gearbeitete, sowie bloß geschwärzte Häute Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares, überhaupt Leder aller Art, soweit es nicht nachstehend ausgenommen ist. (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 21. a.

—, Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, (T. wie vor): 6 thlr. 20 sgr. (11. 40.) . . . . 21. b.

—, künstliches (mit Kautschuck- oder Guttapercha überzogene Zeugwaaren), (T. 13 in Kst, 9 in Krb, 6 in B.): 15 thlr. (26 15.) . . . . . . 17. e.

—, Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, auf Erlaubnißscheine und Controle (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 17. Anmerk. zu e.
(S. auch Felle und Stiefelklappen.)

Lederabfälle, lediglich zur Leimfabrikation geeignete: zollfrei . . 1. a.
(S. auch Abfälle.)

Leder- und Ledertuch-Abschnitte, Leder- und Ledertuch-Streifen, welche keine weitere Bearbeitung erfahren haben, sind (mit Ausnahme der zugeschnittenen Handschuhe), zu behandeln wie Leder, beziehungsweise wie Ledertuch s. diese.

— —, die einer weiteren Bearbeitung z. B. durch eingepreßte, ein- oder ausgeschnittene Verzierungen, Lochen, Steppen, Nähen u. s. w., unterworfen worden sind, werden behandelt wie Leder-, beziehungsweise Ledertuch-Waaren s. diese.
(S. auch Regen- und Sonnenschirm-Kappen.

Anmerkung. Das bloße Zuschneiden von Leder- oder Ledertuch zu einem bestimmten Zwecke, z. B. zu Sohlen, Mützenschirmen, Schuhblättern ꝛc. ist nicht als eine weitere Bearbeitung anzusehen.

Lederfeilen s. Polirhölzer.

Lederpappe: 15 sgr. (52½. . 27. a.

Lederpappwaaren außer Verbindung mit anderen Materialien (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . . . 27. c.

Lederpappwaaren, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20./ fallen (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) . . . . 27. d.

Lederstücke, abgenutzte alte, desgleichen sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle: zollfrei 1. a.
(S. auch Abfälle.)

Ledertuch (leather cloth) (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 40. b.

—, mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen, oder mit einer Zwischenlage von solchem (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) 17. e.

Ledertuchwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20. in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . 21. d.
(S. auch die Anmerkungen zu Lederwaaren.)

Lederwaaren, grobe: Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, lohrothem oder dergleichen bloß geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 21. c.

—, feine: von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler, Dänischem oder ähnlichem feinen Leder, von sämisch- oder weißgarem, gefärbtem oder lackirtem Leder, von Pergament (ohne Unterschied, ob gefärbt, lackirt, gepreßt ꝛc. oder nicht), alle diese Waaren auch in Verbindung mit andern Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; feine Schuhe aller Art aus Leder oder in Verbindung mit solchem (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . 21. d.

—, Handschuhe (T. wie vor.): 13 thlr. 10 sgr. (23. 20.) . . . . 21. e.
(S. auch Handschuhe, Kurze Waaren, Schuhe, Schuhmacherwaaren, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren.)

Anmerkung 1. Wenn Waaren, welche einem Zollsatze von weniger als 10 thlr.

unterliegen, in Verbindung mit den bei den feinen Lederwaaren der Nr. 21. d. genannten Ledersorten vorkommen, so unterliegen sie jenem geringeren Zollsatze nur dann, wenn sie ihrer ganzen Beschaffenheit nach nicht als feine Lederwaaren anzusehen sind.

Anmerkung 2. Die Verbindung von Lederwaaren mit grauer Packleinwand, roher oder bloß gefirnißter Leinwand, dergleichen Zwillich oder Drillich, oder mit Seilerarbeit, ändert nichts im Zollsatze. Ebenso bleiben unwesentliche Zuthaten, als: Gurte, Bänder, Borten, Netze, Schnüre, Ausfütterungen, ferner Knöpfe, Plättchen, Schnallen, Ringe, Rosetten, Wappenschilder und dergleichen (auch von edlen Metallen) bei der Verzollung außer Betracht.

Anmerkung 3. Waaren aus Leder mit eingepreßten Dessins werden wie dergleichen aus gefärbtem Leder behandelt.

Anmerkung 4. Waaren aus grobem unbedruckten Wachstuch sind wie grobe Lederwaaren, Waaren aus allem anderen Wachstuch, Ledertuch, Wachsmousselin oder Wachstafft wie feine Lederwaaren zu behandeln.

Lederzucker (Reglisse) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.

Lehm: zollfrei . . . . 7.

Leibwäsche s. Wäsche.

Leim aller Art (aus Hautabfällen, Knochen, Fischen 2c., fester und flüssiger): 15 sgr. (52½) . . . 5. a. Anm. 4.

Leimgallerte (durch Salzsäure entkalkte Knochen): 15 sgr. (52½) 5. a. Anm. 4.

Leimknochen wie Leimgallerte: 15 sgr. (52½) . . . . . . 5. a. Anm. 4.

Leimleder von Gerbereien: zollfrei 1. a.

Leinene Zwirnspitzen (aus leinenem Garn oder leinenem Zwirn) (T. 23 in Kst., 11 in B.): 40 thlr. (70.) 22. i. (S. auch Spitzen.)

Leinengarn, d. i. Garn aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle):

1. Rohes Garn:
   a) von Flachs, Hanf oder Werg,
      α) Maschinengespinnst (T. 13 in Kst., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 22. a. 1. α.
      β) Handgespinnst: zollfrei 22. a. 1. β.
   b) von Jute oder anderen nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen: 15 sgr. (52½.) 22. a. 2.
2. Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn (T. 13 in Kst., 6 in B.): 3 thlr. (5. 15.) . 22. b.
3. Zwirn, roh, gebleicht oder gefärbt (T. wie vor.) 4 thlr. (7.) . . . 22 c.
4. Leinen-Garn oder -Zwirn ohne Unterschied, in Verbindung mit Metallfäden (T. 18 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 20 thlr. (35.) . . . . 22. h.

Anmerkung 1. Jedes zwei- oder mehrdräthige Leinengarn ist als Zwirn zu behandeln.

Anmerkung 2. Gedrehte vegetabilische Fasern werden, ohne Rücksicht auf den Grad der Drehung, wie versponnene behandelt, sofern sie nicht lediglich zum Zwecke der Verpackung zu Strängen zusammen gedreht sind.

Anmerkung 3. Bei dem ungefärbten Leinengarn ist die Beimischung von Seide auf die Tarifirung ohne Einfluß; gefärbtes Garn in Verbindung mit Seide wird dagegen wie gefärbte Seide behandelt.

Leinenwaaren s. Zeugwaaren.

Leinkuchen: zollfrei . . . . 26. d.

Leinkuchenmehl, Leinmehl: zollfrei 26. d.

Leinöl in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Centner Bruttogewicht: 15 sgr. (52½.) 26. a. 2.

— in kleineren Flaschen oder Kruken: 25 sgr. (1. 27½.) . . . 26. a. 1.

Leinölfirniß: 15 sgr. (52½.) 5. a. Anm. 4.

Leinsaat und Leindotter: zollfrei. 9. b. 2.

Leinwand s. Zeugwaaren, leinene.

—, graue Packleinwand und ähnliche grobe Leinwand, gefirnißt, geölt, getheert oder mit Kautschuck getränkt (Deckleinwand): 20 sgr. (1. 10.) 40. a.

— Waaren daraus s. Schuhmacher-, Sattler-, Täschner- und Zeugwaaren.

—, Wachsleinwand s. Wachstuch.

—, alte (Lumpen):
   a) beim Eingange: zollfrei . . 1. c.
   b) beim Ausgange: 1 thlr. 20 sgr. (2. 55) II. Abtheil. 1.

—, Charpie aus Leinen s. Charpie.

Leiogomme (Leiokom, Leogomme): zollfrei: . . . . 25. q. 2.

(S. auch Dextrin.)
Leistengarn s. Wollengarn.
Leiterbäume und Leitern, hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei . . 13. c.
Leiterwagen s. Wagen.
Lemnische Erde (Bolus): zollfrei 7. (S. auch Bolus.)
Leonische Tressen s. Tressenwaaren.
Leopardenfelle: 20 sgr. (1. 10.) 12. b.
Lepidolith (Lillalith, Mineral zur Bereitung von Lithionpräparaten ꝛc.): zollfrei . . . . 33. a.
—, Waaren daraus, s. Steinwaaren.
Lerchen s. Geflügel.
Lerchenholz: zollfrei . . . . 13. b.
Lerchensamen: zollfrei . . 9. b. 2.
Lerchenschwamm (agaricus albus): 15 sgr. (52½.) . . . . . . 5. b. 2.
Lettern (Buchdruckerschriften), ohne Unterschied des Materials: 15 sgr. (52½.) 3. b.
Letternholz (Muskatholz, Schlangenholz): zollfrei . . . . 13. b.
Leuchter von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 19. d. 2.
— von Messingblech; alle lackirten, oder vernirten von Kupfer oder Messing (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Zoll wie vor.) . . . . 19. d. 3.
—, ganz oder theilweise von edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.
—, ganz oder theilweise von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Levantin (ein geköpertes Seidengewebe) s. Zeugwaaren.
Lichenen s. Flechten.
Lichtbilder s. Bilder und Albums.
Lichtblumenwurzel siehe Zeitlosenwurzel.
Lichtdämpfer nach Beschaffenheit des Materials.
Lichte, Talg- und Stearinlichte (T. 16 in Kst.): 1 thlr. 15 sgr. (2. 37½.) 23. a.
Lichte, andere (T. wie vor.): 2 thlr. (3. 30.) 23. b.
Lichtformen, gläserne s. Glas und Glaswaaren.
— von Eisenblech (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
— hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei. 13. c.
—, zinnerne, unlackirte: 1 thlr. (1. 45.) 43. c.
Lichtputzen, eiserne, unpolirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . 6. f. 2. β.
— —, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3 α.
— von Kupfer oder Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . 19. d. 2.
— —, lackirte (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
— von andern zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Z. wi. vor.) . . . . 19. d. 3.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.
—, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. w. vor.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Lichtschirme nach Beschaffenheit des Materials.
Liebstöckelwurzel (radix levistici), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.
Lilienblüthen: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Limettenöl (oleum limettae), ätherisches Oel (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Limonadenessenz (T. 20 in F. und Kst., 13 in Kb., 6 in B): 7 thlr. (12. 15.) . . . . 25. p. 1.
Limonadenpulver (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Limonadenwasser (limonade gazeuse) (Tara und Zoll wie vor.) . . 5. a.
Limonen, frische (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 25. h. 1.

Limonen, andere s. Südfrüchte.
Limonenbaumholz (Citronenholz): zollfrei . . . . 13. b.
Limonenschaalen, getrocknete: (T. 13 in F., 16 in Kst., 13 in Kb. 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 25. h. 2. α.
Lindenblüthen, getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Lindenholz: zollfrei . . . 13. b.
Lineale, hölzerne, grobe, ungefärbte: zollfrei . . . . 13. c.
— —, gefärbte, gebeizte ꝛc.: 1 thlr. (1. 45.) . . . . 13. e.
— —, feine (mit ausgelegter oder Schnitz-Arbeit); Lineale von Horn, Elfenbein oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f.
—, eiserne, unpolirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
— —, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3 α.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen u. Legirungen. (Tara u. Zoll wie vor.) 19. d. 3.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Linienfedern (Reißfedern): zollfrei 15. a. 2.
Liniirtes Papier, welches zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtet ist (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 27. c.
Linon aus Flachs, Hanf oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle) (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) 22. g.
— aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen s. Zeugwaaren.
Linsen s. Hülsenfrüchte.
Linsenmehl: zollfrei . . 25. q. 2.
Lippitz (Meth) in Fässern, Flaschen ꝛc. 20 sgr. (1. 10.) . . . . . 25. a.
Liqueurs in Fässern, Flaschen ꝛc. (T. 11 in Ueberf.; beim Eingange in Flaschen: 24 in Kst., 16 in Kb.): 6 thlr. (10. 30.) . . . . 25. b.
Liquor (Hoffmannscher Geist) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thl. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.

Lischken s. Kober.
Literarische und Kunstgegenstände:
1. Papier, beschriebenes (Akten u. Manuscripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten, sowie andere zu wissenschaftlichen Zwecken; Musikalien; alle diese Waaren auch eingebunden, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbands: zollfrei 24. a.
2. Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift: alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier: zollfrei . . . . 24. b.
3. Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen: zollfrei . . . . 24. c.
(S. auch Alterthümliche Gegenstände, Bilder, Bildhauerarbeit, Kunstsachen und Platten.)
Lithiumsalze (Jodlithium, Bromlithium ꝛc.) T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Lithographien, auch eingebundene, letztere ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbandes: zollfrei . 24. a.
Lithographirsteine, rohe und geschliffene: zollfrei . . . . . . 33. a.
—, polirte: 5 sgr. (17½.) . 33. d. 1.
— mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift: zollfrei . . . . 24. b.
Lithographirstein-Waaren s. Steinwaaren.
Lithographirtes Papier, welches zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtet ist (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in Kb): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . . . 27. c.
Litzen s. Zeugwaaren (Posamentierwaaren) und Tressenwaaren.
Lizzari (Krapp) s. Krapp: zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
Lobelienkraut (herba lobeliae inflatae), getrocknetes: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Locken, Haar- und Seidenlocken (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . . 20. b

Locken, Haare, ausgekochte, sortirte und in Lockenform gelegte: zollfrei 11. a.
Löffel, hölzerne, grobe, ungefärbte: zollfrei . . . . 13. c.
— —, feine, auch dergleichen mit Schnitzarbeit (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . 13. f.
— aus anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt) (T. u. Zoll wie vor.) 13. f.
—, bleierne (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 3. d.
—, eiserne (Blechlöffel) (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . 19. d 3.
—, zinnerne (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . . . 43. d.
— aus edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . . 20. a.
— aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15) . . . . 20. b.
Löffelkraut (Scharbocksheil, Skorbutkraut), getrocknetes: zollfrei 25. p. 3.
Löffelkrautspiritus (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Löschpapier, graues: 15 sgr. (52½.) 27. a.
—, anderes, s. Papier.
Löwenmaul, wildes (Leinkraut, antirrhinum linaria), getrocknetes: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Löwenzahn-Kraut und -Wurzel (Butterblumenkraut und -Wurzel, herba et radix taraxaci): getrocknet: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Lohe: zollfrei . . . . 13. a.
Loheextrakt (Gerbematerial): zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
Lohgares und lohrothes Leder (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . . . 21. a.
Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial): zollfrei . . . . . 13. a.
Lohrinde, auch gemahlen: zollfr. 13. a.
Lo-kao (Chinesisches Grün, Saftgrün) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . 5. a. (S. auch Saftgrün.)

Lokomobilen, Lokomotiven; auch Theile davon: 1 thlr. 15 sgr. (2. 37½.) 15. b. 1. (S. auch Maschinen.)
Loggläser (Gläser zur Ermittelung der Schnelligkeit eines Schiffes) (T. 20 in F. u Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) 10. e.
Lorbeerblätter, getrocknete: (T. 13 in F., 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 25. h. 2. α.

Anmerkung. Frische Lorbeerblätter werden wie getrocknete behandelt.

Lorbeerblüthen, eingesalzene: zollfrei 25. p. 3.
Lorbeeren: zollfrei . . . . 25. p. 3.
Lorbeerholz: zollfrei . . . 13. b.
Lorbeeröl (Lohröl), flüchtiges und butterartiges (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Lorgnetten wie Brillen.
Lorgnons s. Augengläser und die Anmerkung 6. zu Instrumente.
Lottospiele aus Papier, Pappe, Holz und Glas bestehend (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . 27. d.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Lotusholz: zollfrei . . . . 13. b.
Luchsfelle: 20 sgr. (1. 10 . . 12. b.
Luchsstein s. Edelsteine.
Lüstres s. Kronleuchter.
Luftballons aus thierischen Därmen, Blasen oder Goldschlägerhaut, auch gefärbte: 15 sgr. (52½.) . . . 37. d.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Luftbetten, Luftkissen von Kautschuck oder mit Kautschuck überzogenen oder getränkten Zeugstoffen s. Kautschuckwaaren.
— —, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Luftholz (Purpurholz): zollfrei 13. b.
Luftpumpen: zollfrei . . 15. a. 2.
Lumpen von reiner Seide: zollfrei 1. c.
—, andere aller Art, auch Halbzeug:
a) beim Eingange: zollfrei . . 1. c.
b) beim Ausgange: 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) . . . . II. Abtheil. 1.
(S. auch Halbzeug und die Anmerkungen 1. und 2. zu den Abfällen von Zeugstoffen.)
Lumpenzucker s. Zucker.
Lungenmoos (Eichenlungenkraut, herba pulmonariae arboreae): zollfrei 9. c

Lunten s. Zündwaaren.
Luntenfeuerzeuge, ohne Rücksicht auf die Lunte, nach Beschaffenheit der sonstigen Bestandtheile.
Lupen (Vergrößerungsgläser), gefaßte und ungefaßte: zollfrei . . 15. a. 2.
Lupinen (Wolfsbohnen, Feigbohnen): zollfrei . . . . 9. b. 2.
Lupulin s. Hopfenmehl.
Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen: 17½ sgr. (1. 1⅔.) . . . . . 6. b. Anmerk. 2.
—, anderes: 25 sgr. (1. 27½.) . 6. b.
Lustre (Lüster) s. Zeugwaaren.
Luzerne (eine Kleeart), frische: zollfrei. 9. c.
Luzerneheu: zollfrei . . . . 9. c.
Luzernesaat: zollfrei . . . 9. b. 2.

M.

Macassaröl (ein parfümirtes fettes Oel) (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 31. d.
(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)
Maccaroni (T. 13 in F., Kst. u. Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.). 25. q. 1.
Macis und Macisnüsse (T. 16 in F., 18 in Kst., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) . . . . . 25. i.
(S. auch Gewürze.)
Madagorahclz (eine Art Gelbholz): zollfrei . . . . . 5. a. Anmerk. 3.
(S. auch Gelbholz.)
Madrastücher s. Zeugwaaren.
Madsamen (Samen von madia sativa): zollfrei . . . . 9. b. 2.
Mäusefallen, eiserne s. Fallen.
—, hölzerne s. Holzwaaren.
Magellanische Rinde (Wintersrinde, cortex winteranus): 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Magen von Vieh, frische, zum Genusse: 15 sgr. (52½.) . . . . . . 25. g.
—, getrocknete (Material zur Käsebereitung): 15 sgr. (52½.) . . . 37. d.
Magnesia, kohlensaure natürliche (Magnesit, Giobertit): zollfrei . . . . 7.
—, kohlensaure künstliche, auch dergleichen gebrannte (Bittererde, Talkerde); salzsaure (Chlormagnesium) und schwefelsaure (Bittersalz) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 5. a. Anmerk. 5.
Magnesit (natürliche kohlensaure Magnesia) s. Magnesia.
Magnesium (Magnesium-Metall): zollfrei . . . . 19. a.
Magnet-Armaturen, Magnetstäbe: zollfrei . . . . 15. a. 2.
Magneteisenstein (Magnetstein, Eisenerz): zollfrei . . . . 7.
Mahagoniholz (Mahoniholz): zollfrei 13. b.
Maiblumen (Maililien, flores convallariae), getrocknete: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Majestowurzel (Munjeet)): zollfrei: 5. a. Anmerkung 3.
(S. auch Munjeet)
Majolika s. Fayence.
Majoran (Mairan, origanum majorana), getrokneter: zollfrei . . 25. p. 3.
—, wilder, s. Dostkraut.
Majoran-Oel (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Mais (türkischer Weizen) s. Getreide.
—, zum Genuß zubereiteter s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
Maismehl: zollfrei . . . 25. q. 2.
Maiwürmer: 15 sgr. (52½.). 5. b. 2.
Makintosh-Stoffe (mit Kautschuck getränkte Wollenstoffe) (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 15 thlr. (26. 15.) 17. e.
Makrelen s. Fische.
Makulatur, beschriebene und bedruckte:
a. beim Eingange: zollfrei . . . 1. c.
b. beim Ausgange: 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) . . . . II. Abtheil. 1.
Malaccanüsse s. Acajounüsse.
Malachit wie Halbedelsteine.
Malachitgrün (eine grüne Kupferfarbe): zollfrei: 5. a. Anmerkung 3.
(S. auch Kupferfarben, grüne.)
Malachitwaaren wie Halbedelsteinwaaren.
Maldivische Nüsse (Meerkokosnüsse): zollfrei . . . . 5. b. 1.
Malerfarben, die nicht namentlich ausgenommen sind (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Malerleinwand (Malertuch) (T. 13

in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . 40. b.
Malermetall (Muschelgold, Muschelsilber [Bronzefarben] (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Malerpappe (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 27. c.
Malertuch (Malerleinwand) (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 40. b.
Maltheſererde (weißer Bolus): zollfr.: 7.
Malvenblüthen (Färbematerial): zollfrei . . . . 5. a. Anmerkung 3.
Malz: zollfrei . . . . 9. a.
Manchester (baumwollenes, sammtartiges Gewebe) s. Zeugwaaren.
Mandelkleie und
Mandelkuchen (Rückstände von der Fabrikation des Mandelöls): zollfr.: 26. d.
Mandeln (T. 13 in F., 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 25. h. 2. α.
—, überzuckerte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
Mandelöl, fettes und ätherisches (Bittermandelöl) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . 5. a.
Mandiocca (brasilianischer, westindischer, neuer, weißer Sago) s. Sago.
Manganoxydul, boraxsaures und andere Manganpräparate (T. 16 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50). . . . . 5. a.
Manganüberoxyd (Braunstein): zollfr. 7.
Mangeln s. Maschinen.
Manilla-, auch Ostindischer Hanf, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht od. gefärbt, auch Abfälle: zollfrei: 8. (S. auch die Anmerkung zu Jute.)
— —, zusammengedrehte oder versponnene Fäden s. Leinengarn.
— —, Band und andere Geflechte daraus (T. 20 in Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 35. c. (S. auch Spaterie.)
— —, Gewebe aus gesponnenem Manilla-Hanf s. Zeugwaaren, leinene. (S. auch Decken, Matten u. Netze.)
Manilla-Rohr s. Rohr.
Manna (Mannazucker): 15 sg. (52½. 5. b. 2.
Mannagrütze (Schwadengrütze) rohe s. Getreide.
—, gestampfte: zollfrei . . 25. q. 2.
Mannequins (Gliederpuppen als Modelle für Maler) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f.
Mannstreu-Kraut und -Wurzel s. Brachdistel-Kraut und -Wurzel.
Manometer aller Art: zollfrei: 15. a. 2.
Mantillen s. Kleider und Putzwaaren, Pelzwerk, Spitzen, Wachstuchwaaren und Wäsche (Leibwäsche.)
Mantelsäcke s. Sattlerwaaren.
Mantillen s. Kleider und Putzwaaren und Spitzen.
Manuskripte (Handschriften) auch eingebundene, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbandes: zollfrei: 24. a.
Marabuts s. Schmuckfedern.
Marcelline (ein leichter seidener Zeugstoff) s. Zeugwaaren.
Marcipan (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
Marderfelle: 20 sgr. (1. 10.) 12. b.
Marfil végétal (Elfenbeinnüsse): zollfr. 13. b. (S. auch Corozonüsse.)
Margarin und Margarinsäure 1 thlr. (1. 45.) . . . . . . 26. c.
Marienglas (Gipsspath): zollfrei: 7.
Marillenbaumholz (Aprikosenbaumholz): zollfrei . . . . 13. b.
Markasit (Wißmuth): zollfrei: 19. a.
Markasitkies (Schwefelkies): zollfrei: 7.
Marken (Spielmarken) nach Beschaffenheit des Materials.
Marly aus rohem, ganz grobem leinenen Gespinnst: 20 sgr. (1. 10.) 22. e.
— aus halb oder ganz gebleichtem Gespinnst dieser Art (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) 22. g.
—, baumwollener, roher (aus rohem Garn verfertigter) (T. 18 in F. und Kst., 7 in B,): 16 thlr. (28.) 2. c. 2.
— —, anderer (T. wie vor.): 30 thlr. (52. 30.) . . . . 2. c. 3.
— aus anderem Gespinnst s. Zeugwaaren.
Marmelade (Schachtelsaft) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . 25. p. 1.

Marmor und Marmor-Arbeiten s. Steine, Steinwaaren u. Platten.
Anmerkung: Künstlicher Marmor wird wie natürlicher behandelt.

Marokin (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 6 thlr. 20 sgr. (11. 40.) 21. b.

—, Waaren daraus, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . 21. d.

Maronen (genießbare Kastanien): 15 sgr. (52½.) . . . . 25. h. 2. β.

Maronenextrakt (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.

Maronenmehl ohne weitere Zubereitung: 15 sgr. (52½.) . 25. h. 2. β.

—, geröstet oder mit Zucker, Vanille ꝛc. zum feineren Tafelgenuß zubereitet (T. 20. in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . 25. p. 1.

Marqueterie (eingelegte Arbeit), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fällt (T. 20. in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f. (S. auch Parquettafeln.)

Marquisen von roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, grauer Packleinwand oder Segeltuch (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 21. c. (S. auch die Anmerkungen zu Lederwaaren.

Marthaholz (eine Art Rothholz): zollfrei . . . . . 5. a. Anmerkung 3.

Martinsholz (eine Art Rothholz): zollfrei . . . . . 5. a. Anmerkung 3. (S. auch Rothholz.)

Maschinen und Maschinentheile:

1. Lokomotiven, Tender und Dampfkessel: 1 thlr. 15 sgr. (2. 37½.) 15. b. 1.

Anmerkung. Als Theile von Lokomotiven, Tendern und Dampfkesseln sind nur solche Gegenstände zu behandeln, welche beim Eingange mit Sicherheit als Bestandtheile von derartigen Maschinen zu erkennen sind. Ist dies nicht der Fall, so finden die für Bestandtheile anderer Maschinen gegebenen Bestimmungen Anwendung.

Dampfkessel fallen auch dann unter Nr. 15. b. 1., wenn sie wie z. B. bei Schiffen, in Verbindung mit der Dampfmaschine, oder wenn sie als Theile einer in mehreren Stücken vorgeführten vollständigen Maschine eingehen.

2. Andere, und zwar je nachdem der nach dem Gewichte überwiegende Bestandtheil besteht:
   a) aus Holz: 15 sgr. (52½.) 15. b. 2. α.
   b) aus Gußeisen: 15 sgr. (52½. 15. b. 2 β.
   c) aus Schmiedeeisen oder Stahl: 25 sgr.)1. 27½.) . 15. b. 2. γ.
   d) aus anderen unedlen Metallen (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 15. b. 2. δ.
   e) aus anderen, als den vorstehend genannten Materialien, nach Beschaffenheit derselben.

Anmerkung 1. Maschinen und Maschinentheile, welche ganz aus einem Material gefertigt sind, unterliegen, insoweit nicht die Anmerk. 4. Platz greift (s. diese), demselben Zollsatze, wie Maschinen aus verschiedenen Stoffen, bei welchen das betreffende Material den dem Gewichte nach überwiegenden Bestandtheil bildet.

Anmerkung 2, Als Maschinentheile sind nur solche Gegenstände zu behandeln, welche beim Eingange mit Sicherheit als Bestandtheile von Maschinen zu erkennen sind, und außer ihrer Verwendung zur Zusammensetzung von Maschinen, einen selbstständigen Gebrauch nicht zulassen.

Anmerkung 3. Maschinen, welche in ihre Theile zerlegt eingehen, werden. je nach den einzelnen unter sich in fester Verbindung stehenden Stücken, als Maschinentheile und nicht wie die betreffenden schon zusammengesetzten Maschinen tarifirt.

Anmerkung 4. Auf Maschinen und Maschinentheile findet der Zollsatz für solche dann keine Anwendung, wenn dieselben an sich ihrer Beschaffenheit nach, einem niedrigeren Zollsatze unterworfen oder zollfrei sind. Hiernach fallen z. B. grobe, ungefärbte hölzerne Maschinen, sofern sie nicht mit anderen Materialien verbunden sind, unter Nr. 13. c., Maschinen bloß aus Gußeisen unter 6. f. 1. u. s. w.

Anmerkung 5. Wegen der Eggen, Pflugschaaren, Räder, Röhren, Spindeln, Spulen, Moletten s. die Anmerkungen zu diesen Artikeln.

3. Walzen aus unedlen Metallen zum

Druck und zur Appretur von Geweben:
a) gravirt (T. 13 in Fl u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. (3. 30.) **15.** b. 3 α.
b) nicht gravirt: 15 sgr. (52½.) **15.** b. 3. β.
Anmerkung. Walzen, welche eine andere als die vorbezeichnete Bestimmung haben, sich jedoch beim Eingange mit Sicherheit als Maschinentheile erkennen lassen, sind nach den allgemeinen Grundsätzen als Maschinentheile zu behandeln.
4. Kratzen- und Kratzenbeschläge (T 13 in F. u. Kst., 6 in Kb. 4 in B.): 6 thlr. (10. 30.) . **15.** b. 4.

Maschinen-Treibriemen s. Treibriemen.

Masken s. Larven.

Masseln (in kleine Brote gegossenes Roheisen oder Luppeneisen) s. Eisen.

Massicot (Bleigelb, Bleiglätte): 7½ sgr. (26¼.) . . . . **3.** a. 2. (S. auch Bleioxyd.)

Maße (Schneider 2c. Maße) von gefärbtem Leder, von Ledertuch, feinem Wachstuch, auch mit einer Unterlage von Band aus Gespinnst, mit oder ohne Kapseln von unedlem Metall (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . **21.** d.

— von Band aus Gespinnsten, ohne Kapseln nach Beschaffenheit des Bandes.

— von Band aus Gespinnsten mit Kapseln aus unedlem Metall (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . **20.** b.

—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Maßstäbe: zollfrei: . . . **15.** a. 2

Masten von Holz: zollfrei . . **13.** b

Mastix (Harz): zollfrei . . . . **36.**

Mastixblätter (Lentiscusblätter) auch gemahlen (Skinos, Gerbematerial): zollfrei . . . . . **5.** a. Anmerk. 3.

Mastixcement s. Harzcement.

Mastixfirniß (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . **5.** a.

Mastixholz: zollfrei . . . . **13.** b.

Matapolams (Shirtings) s. Zeugwaaren, baumwollene.

Mathematische Instrumente: zollfrei: **15.** a. 2.

Maticoblätter (folia matico s. matiticae), getrocknete: 15 sgr. (52½.) **5.** b. 2.

Matratzen, gepolsterte oder ausgefüllte aller Art (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . **21.** c.

Matrizen nach Beschaffenheit des Materials.

Matten und Fußdecken von Gras, Seegras, Stroh, Schilf, Bast, Binsen, Baumwurzeln, Ginster und dergleichen, ordinaire:
1. ungefärbte: 5 sgr. (17½.) **35.** a. 1.
1. ganz oder nur in einzelnen Halmen etc. gefärbte: 1 thlr. (1. 45.) **35.** a. 2.
— —, feine (sparterieähnliche) (T. 20 in Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) **35.** c.
(S. auch Decken (Fußdecken).)

Mauerkellen s. Kellen.

Mauerziegel, glasirte oder unglasirte: zollfrei . . . . **38.** a.

Maulbeerbaumholz: zollfrei: 13. b.

Maulbeerblätter, getrocknete: zollfrei: 5. b. 1.

Maulesel, Maulthiere s. Pferde.

Maultrommeln (Brummeisen) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . **6.** f. 3. α.

Mazes (jüdisches Osterbrot): zollfrei: **25.** q. 2.

Mecca-Balsam (Opobalsam. ägyptischer Balsam): zollfrei . . **5.** b. 1.

Mechanische Instrumente, soweit sie nicht zu den unter Nr. 15. a. 2. genannten Instrumenten gehören s. Maschinen.

Mechoacannawurzel (weißer Rhabarber), getrocknete: 15 sgr. (52½.) **5.** b. 2.

Medaillen: zollfrei . . . . **24.** c.

Medaillons, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb. 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) **20.** a.

—, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . . . **20.** b.

— von Glas, auch dergleichen in Verbindung mit künstlichen Blumen und anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) **10.** e.

—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Herren- und Frauenschmuck.)

Meeralgen, rohe aller Art: zollfr. 9. c.
Meerbälle (Seebälle, pilae marinae): 15 sgr. (52½.) . . . . . 5. b. 2.
Meerbohne (Meernabel, umbilicus marinus) s. Muschelschalen.
Meerfenchel (Meerdill, Wasserfenchel): 15 sgr. (52½.) . . . . . 5. b. 2. (S. auch Wasserfenchelsamen.)
Meerhirse (Steinhirse, semen milii solis s. lithospermi): 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Meerrettig, frischer: zollfrei . 9. c.
—, getrockneter: zollfrei . . . 5. b. 1.
—, anderer s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
Meersalz ist einzuführen verboten 25. t.
Meerschaum, roher: zollfrei: . . 7.
—, künstlicher wie Meerschaum, roher.
Meerschaumwaaren (aus natürlichem oder künstlichem Meerschaum), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 16 in F. u. Kst.): 4 thlr. (7.) 33. d. 2. (S. auch Kurze Waaren.)
Meerschweine: zollfrei . . . 37. a.
Meerstinz (stincus marinus), getrocknet, eingesalzen 2c.: 15 sgr. (52½.) 37. d.
Meerzwiebel (radix scillae s. scillae marinae), frische: zollfrei . . 9. c.
—, getrocknete: zollfrei . . . 5. b. 1.
Mehl aus Getreide und Hülsenfrüchten, auch gebrannt oder geröstet: zollfrei 25. q. 2.
—, Fabrikate daraus, nicht gebackene (T. 13 in F., Kst. u. Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . . 25. q. 1.
—, ostindisches (Stärkemehl aus Pflanzensubstanzen) (T. u. Zoll wie vor.): 25. q 1. (S. auch Kraftmehl [Stärkemehl], Maronenmehl und Reismehl.)
Mehlbeerbaumholz (Atlasbeerholz, Elsebeerholz): zollfrei . . . 13. b.
Meisterwurzel (Kaiserwurzel), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . 5. b. 2.
Meißel, eiserne, unpolirte (T. 10 in F. u. Kst, 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
— —, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb. 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
Melasse s. Syrop.
Melilotus (Steinklee), getrockneter: zollfrei . . . . 5. b. 1.
Melis (T. 14 in F. mit Dauben von Eichen u. anderem harten Holze, 10 in anderen F., 13 in Kst., 7 in Kb.): 7 thlr. 10 sgr. (12. 50.) 25. x. 1. a.
Melisse (Melissenkraut), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . . . 5. b. 2.
Melissengeist, Melissenöl (Karmelitengeist, ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
Melkmaschinen s. Maschinen.
Melonen s. Obst.
Mennige (Bleiroth): 7½ sgr. (26¼.) 3. a. 2.
Menschenhaare s. Haare.
Mercurius (Quecksilber): zollfrei 19. a.
Mergel: zollfrei . . . . 7.
Mergelschiefer, bituminöser: zollfrei 33. a.
Merino s. Zeugwaaren.
Messer, eiserne, feine, als: Tisch-, Taschenmesser 2c.; Messer in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 6. f. 2. oder Nr. 20. fallen (T. 13 in F. u. Kst, 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— —, grobe, zum Handwerksgebrauch, auch ganz grobe zum häuslichen Gebrauch, z. B. sogenannte Knicfe und Bauernpuffer (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
—, hölzerne, feine; Messer von anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildplatt) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 13. f.
— ganz oder theilweise aus edlen Metallen (T. wie vor.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.
— ganz oder theilweise aus Schildplatt oder aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
Messerputzmaschinen s. Maschinen.
Messerschmiede-Waaren, grobe, ohne Politur und Lack T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in (B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . . 6. f. 2. β.
—, feine lackirte, polirte; Messerschmiede-Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 6 f. 2. oder Nr. 20. fallen (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— in Verbindung mit edlen Metallen T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . 20. a

Messerschmiedewaaren, in Verbindung mit Schildplatt oder mit unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b. (S. auch Messer.)
Messing s. Kupfer.
Messingblech s. Blech.
Messingdrath s. Drath.
Messing-Feile und -Späne: zollfrei 19. a.
Messingplatten s. Platten.
Messingwaaren s. Kupferwaaren.
Meßgewänder (Ornate, Paramente) s. Kleider und Putzwaaren.
Meßketten: zollfrei . . . 15. a. 2.
Metalle, edle (Gold, Silber, Platina, Palladium und Iridium), gemünzt, in Barren oder Bruch, mit Ausnahme der fremden silberhaltigen Scheidemünze: zollfrei . . . . 7.
—, unedle:
1. Blei s. dieses.
2. Eisen s. dieses.
3. Zink s. dieses.
4. Zinn s. dieses.
5. Kupfer nnd im Tarif nicht besonders genannte unedle Metalle (Aluminium, Antimon, Arsenik, Cadmium, Kalium, Kobalt, Magnesium, Natrium, Nickel, Quecksilber, Titan, Wismuth, Wolfram ꝛc.) s. Kupfer.
Metalloxyde, nicht besonders genannte: zollfrei . . . . 5 a. Anmerk. 3
Metallwaaren s. die Waaren aus den betreffenden Metallen und Kurze Waaen.
Meth in Fässern, Flaschen ꝛc.: 20 sgr. (1. 10.) . . . . 25. a.
Methylalkohol (Holzgeist) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a. (S. auch Holzgeist.)
Metzen, hölzerne, rohe, nngefärbte, auch mit Eisenbeschlag: zollfrei . . 13. c.
Mexikanische Fiber (Agavefasern) s. Agavefasern.
Mikroskope: zollfrei . . . 15. a. 2.
Milch: zollfrei . . . . 37. b.
Milchglas wie weißes Glas.
Milchzucker (saccharum lactis): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Millefleur-Oel (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Millepedes (Kellleresel, Kugelassel, Tausendfuß), getrocknet: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Mimosengummi (arabisches Gummi): zollfrei . . . . 5. b. 1.
Mineralblau s. Kupferfarben, blaue, Barlinerblau, Kobaltblau und Ultramarin.
Mineralgelb (Casseler Gelb, Turnersgelb, Pariser Gelb, Veronenser Gelb) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 15 sgr. (2. 37½.) 5. a. Anmerk. 6.
Mineralgrün s. Kupferfarben, grüne und Chromgrün.
Mineralien, mineralische Stoffe, rohe, auch gebrannte, geschlemmte oder gemahlene, nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffene: zollfrei . . . 7.
Mineralkermes (ein Spießglanzpräparat): 15 sgr. (52½.) 5. a. Anm. 4.
Mineralkitt (Asphalt): zollfrei . 36.
Mineralmohr (aethiops mineralis) s. Schwefelquecksilber, schwarzes.
Mineralöl (Hydrokarbür, Steinöl, Petroleum, Phothogen, Solaröl ꝛc.), roh und gereinigt: zollfrei . . . . 36.
Mineraltheer (Bergtheer, flüssiger Asphalt): zollfrei . . . . . 36.
Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge: zollfrei . . 5. a. Anmerk. 3.
Minium (Mennige): 7½ sg. (26¼) 3. a 2.
Mirabellen s. Obst.
Mirbanöl s. Nitrobenzin.
Mispeln s. Obst.
Mist (thierischer Dünger): zollfrei 1. b.
Mistelstengel (stipites visci): zollfrei 5. b. 1.
Mistgabeln und Misthaken, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in Bl.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . 6. f. 2. α.
— —, vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
Mitisgrün (eine grüne Kupferfarbe): zollfrei . . . . . 5. a. Anmerk. 3. (S. auch Kupferfarben, grüne.)
Mittlergrün (Chromoxyd): zollfrei 5. a. Anmerk. 3. (S. auch Chromgrün.)
Mixtpickles, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
Modebilder s. Bilder (Gemälde).

Modelle von Maschinen s. Maschinen.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Möbel, hölzerne, grobe, rohe ungefärbte: zollfrei . . . . **13.** c.
— —, gefärbte, gebeizte, gefirnißte, lackirte, polirte; Möbel, ungefärbte oder gefärbte, in einzelnen Theilen mit unedlen Metallen, lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder, Ledertuch, Wachstuch oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe verbunden: 1 thlr. (1. 45.) . . . . . . **13.** e.
— —, feine (mit ausgelegter oder Schnitz-Arbeit, feiner Malerei, Holzbronze ꝛc.); Möbel in Verbindung mit Rohrgeflecht, Spiegelglas, gefärbtem Glase oder anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 13. e., 13 g. oder Nr. 20. fallen, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in Bl.): 4 thlr. (7.) . . . . **13.** f.
—, Korbmöbel (gefärbte und ungefärbte); dergleichen in Verbindung mit anderen Materialien, so weit sie dadurch nicht unter Nr. 13. g. oder Nr. 20. fallen, (T. u. Zoll wie vor.) . . . . **13.** f.
—, von Rohr, Horn oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 13. g. oder Nr. 20. fallen, (T. 20. in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in Bl.): 4 thlr. (7.) . . . . **13.** f.
—, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc., (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in Bl.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . **6.** f. 2. α.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. wie vor): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . **6.** f. 2. β.
— —, feine (polirte, lackirte ꝛc.); eiserne Möbel in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 6. f. 2., 13. g. oder Nr. 20. fallen, (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in Bl.): 4 thlr. (7.) . . . . **6.** f. 3. α.
—, gepolsterte, auch überzogene aller Art, (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) **13.** g.
—, Gestelle, hölzerne zu Möbeln (z. B. Stuhlgerippe), rohe, bloß fournirte: zollfrei . . . . **13.** c.
(S. auch Hausgeräthe, Effekten und Kurze Waaren).

Anmerkung. Ausstattungen einzelner Theile von Möbeln mit Leder, Kautschuck, Guttapercha, Zeugstoffen, Wachstuch, Bändern, Gurten oder Gespinnstfäden (z. B. der Beschlag der Platte eines Schreib- oder anderen Tisches mit Leder oder Wachstuch, die Ausfütterung von Kästen in Tischen, Kommoden und dergleichen mit Zeugstoff, die Verbindung eines Nähtisches mit einem Nähkissen, die Gurten und Bindfaden an einem Bettgestell und dergleichen mehr) haben bei der Tarifirung außer Betracht zu bleiben, und es ist die betreffende Waare nach demjenigen Tariffatze zu behandeln, welchem sie ohne diese Verbindung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zufallen würde.

Möhren, frische: zollfrei . . . . **9.** c.
—, gebrannte, auch dergleichen pulverisirte, (T. 12 in F. mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holz u. in Kst., 8 in anderen F., 9 in Krb., 2 in Bl. oder Säcken.): 5 thlr. (8. 45.) **25.** m. 1.
—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.

Möhrensamen, cretischer (semen dauci cretici): 15 sgr. (52½) . . **5.** b. 2.

Mörser von Gußeisen ohne Politur und Lack: 12 sgr. (42.) . . **6.** f. 1.
— —, polirte oder lackirte, (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in Bl.): 4 thlr. (7.) . . . . **6.** f. 3. α.
— von Kupfer oder Messing, unlackirte, (T. 13 in F., 6 in Krb., 4 in Bl.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . **19.** d. 2.
— —, lackirte, (T. 13. in F., 6 in Krb., 4 in Bl.): 4 thlr. (7.) . **19.** d. 3.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen, (T. u. Zoll wie vor) . . . . . . **19.** d. 3.
— von Serpentinstein: 15 sgr. (52½) **33.** b.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Mörtel: zollfrei . . . . **7.**

Mohair (Kämelwolle, Kämelhaar, Teftik, Haar der Kämel- oder Angoraziege) wie Wolle s. diese.
—, Garn und Waaren daraus wie Wollengarn und wollene Waaren s. diese.

Mohairstoff, (ein wollener Zeugstoff, auch aus anderem als Kämelhaar) s. Zeugwaaren.

Mohnköpfe, getrocknete 15 sgr. (52½) **5.** b. 2.

Mohnöl in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht: 15 sgr. (52½) **26.** a. 2.
— in kleineren Flaschen oder Kruken: 25 sgr. (1. 27½) . . . **26.** a. 1.
Mohnsamen: zollfrei . . **9.** b. 2
Mohrrübensaft, eingekochter s. Säfte.
Molden (Mulden), hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei . . . . . . **13.** c.
Moletten (stählerne Prägestempel in Walzenform), gravirte oder ungravirte, ohne Politur, (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in Bl.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . **6.** f. 2. β.
—, polirte, (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in Bl.): 4 thlr. (7.) **6.** f. 3. α.
Anmerkung. Moletten, welche als Bestandtheile einer Maschine mit dieser eingehen, werden als Maschinentheile behandelt.
Molken: zollfrei . . . . . **37.** b.
Moll, Molton s. Zeugwaaren.
Moluckisches Holz (Purgirholz, lignum crotonis tiglii): 15 sgr. (52½) **5.** b. 2.
Molybdänglanz (Wasserblei): zollfr. **7.**
Molybdänsäure, (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in Bl.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . **5.** a.
Moor, Moir, Moirée s. Zeugwaaren.
Moorerde (Erde): zollfrei . . . **7.**
Moorhirse s. Hirse.
Moorkohle: zollfrei . . . . . **34.** a.
Moos, rohes aller Art, auch getrocknetes oder gefärbtes: zollfrei . . . **9.** c.
Morcheln, frische: zollfrei . . **9.** c.
—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
Mordants (Beizmittel) s. die als solche dienenden Substanzen.
Morsellen (Konditorwaare) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 7 thl. (12. 15.) . . . . **25.** p. 1.
Mosaikwaaren von Holz oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Schildpatt); auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in Bl.): 4 thlr. (7.) . . . **13.** f. (S. auch Parquettafeln.)
—, aus Stein bestehend s. Steinwaaren.
—, in Verbindung mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen, (T. wie vor): 50 thlr. (87. 30.) **20.** a.
— in Verbindung mit Schildpatt, oder mit unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . **20.** b.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Moschus (Bisam): 15 sgr. (52½) **5.** b. 2.
Moschuswurzel (Sumbulwurzel), getrocknete: 15 sgr. (52½) . **5.** b. 2.
Moscovade s. Zucker.
Most, frisch oder eingekocht (Traubensyrop) in Fässern, Flaschen ꝛc., (T. 11 in Ueberf.: beim Eingange in Fl., 24 in Kst., 16 in Krb.): 4 thlr. (7.) **25.** e.
Mostrich (mit Most, Gewürzen oder anderen Ingredienzien zubereiteter Senf) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in Bl.): 7 thlr. (12. 15.) . **25.** p. 1.
Mousselin s. Zeugwaaren.
—, Wachsmousselin, (T. 13 in Kst., 9 in Krb., 6 in Bl.): 2 thlr. (3. 30.) **40.** b.
Mühlen s. Maschinen, auch Kaffee-Pfeffer- und Senf-Mühlen.
Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupen, Gries, Grütze, Mehl: zollfrei . . **25.** q. 2.
Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen: zollfrei . **33.** a.
Münzen, Gold- und Silbermünzen, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünzen: zollfrei . . . . **7.**
—, Kupfer- und andere Scheidemünzen, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten eingeführt werden dürfen: zollfr. **19.** a.
— für öffentliche Sammlungen: zollfrei. Vorbemerk. 8. (S. auch Schaumünzen.)
Anmerkung. Gehen Münzen für öffentliche oder Privat-Sammlungen in Umschließungen ein, welche zur ferneren Aufbewahrung dienen, so bleiben dieselben bei der Tarifirung außer Rücksicht.
Münzgrätze (Münzgekrätz): zollfrei. **7.**
Münzsammlungen s. Münzen.
Mützen, gewirkte oder gestrickte s. Zeugwaaren (Strumpfwaaren.)
—, Pelzmützen (ganz oder theilweise aus Pelzwerk) (T. 16 in F., 20 in Kst., 6 in B.): 22 thlr. (38. 30.) . **28.** a.
—, andere wie Hüte.

Mützenfutter s. Huteinlagen.
Mützenriemen von ungefärbtem, unlackirtem, unbedrucktem Kautschuck, gefirnißtem Eisen und gefirnißtem Bindfaden (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . 17. c.
—, andere von Kautschuck s. Kautschuckwaaren.
— von Leder s. Lederwaaren.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Anmerkung. Mützenriemen in Verbindung mit Schnallen, Schiebern und dergleichen wie die betreffenden Waaren ohne diese Zuthaten.
Mützenschirme von Pappe (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 27. c.
— —, am Rande und an der inneren Seite mit Leder belegt (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) . . . . 27. d.
— aller Art, auf der äußeren Seite mit Zeugstoff belegt (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
— von Kautschuck s. Kautschuckwaaren.
— von Leder, Ledertuch, Wachstuch, oder auf der äußeren Seite damit belegt s. Lederwaaren.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch die Anmerkung zu Leder- und Ledertuch-Abschnitte.)
Muffblätter (T. 13 in F. u. Kst., 6 in B.): 6 thlr. (10. 30.) . . 28. b.
Muffen von Federn, von Pelz (T. 16 in F., 20 in Kst., 6 in B.): 22 thlr. (38. 30.) . . . . 28. a.
— von Zeugstoffen wie Kleider und Putzwaaren.
Mulden s. Molden.
Muldenblei s. Blei.
Mull s. Zeugwaaren.
Mumien, ganz oder in Theilen wie Naturalien s. diese.
Mumme in Fässern, Flaschen 2c.: 20 sgr. (1. 10.) . . . . 25. a.
Mundharmonika's (T. 23 in F. u. Kst., 9 in Kb.): 4 thlr. (7.) 15. a. 1.
Mundlack (Oblaten) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Mundleim: 15 sgr. (52½) 5. a. Anm. 4.
Mundstücke (zu Tabackspfeifen) von Holz oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f.
—, ganz oder theilweise von edlen Metallen 2c. (T. wie vor.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.
—, ganz oder theilweise von Schildpatt oder von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
— (zu musikalischen Instrumenten) (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 15. a. 1.
(S. auch die Anmerkung 5. zu Instrumente.)
Munjeet (Mongister, Majestowurzel, ostindischer Krapp): zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
Muränen s. Fische.
Murexid (Murexidroth, Purpurcarmin) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . 5. a.
Murmeln (Marmeln) s. Knicker.
Murmelthierfelle: 20 sgr. (1. 10.) 12. b.
Mus (ohne Zucker etc., blos eingekochtes Obst): zollfrei . . . . 25. p. 3.
(S. auch Obst.)
Muschelfarben (Malerfarben in Muscheln) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Muschelgold, Muschelsilber (Bronzefarbe) (T. 16 in F. u. Kst, 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Muscheln, frische, unausgeschälte: zollfrei 37. a.
—, ausgeschälte: 2 thlr. (3. 30.) 25. r.
(S. auch Seethiere).
Muschelschalen, rohe, auch dergleichen mit eingebohrten Löchern: zollfrei 13. b.
—, geschliffene (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . 13. f.
Muschelseide (Seide der Steckmuschel): zollfrei . . . . 30. a.
Muschelthiere aus der See: 2 thlr. (3. 30.) . . . . 25. r.
(S. auch Seethiere.)
Muschelwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.):

4 thlr. (7.) . . . . 13. f. (S. auch Kurze Waaren.)
Musikalien, auch eingebundene, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbandes: zollfrei . . . . . . 24. a.
Musikalische Instrumente und deren Bestandtheile (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . 15. a. 1. S. auch die Anmerkungen 4. und 5. zu Instrumente.)
Musikdosen (T. u. Zoll wie vor.): 15. a. 1.
Musikwerke (Spielwerke) (T. u. Zoll wie vor.): . . . . 15. a. 1.
Musivgold, Musivsilber (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
Muskatbalsam (Muskatbutter, Muskatöl) (T. u. Zoll wie vor.): . 5. a.
Muskat-Blumen, -Blüthen (T. 16 in F., 18 in Kst., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) . 25. i.
Muskatholz (Letternholz, Schlangenholz): zollfrei . . . . 13. b.
Muskatnüsse aller Art (T. 16 in F., 18 in Kst., 13 in Kb. 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) . . . . 25. i. (S. auch Gewürze.)
Muskatnußöl, ätherisches (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 5. a.
Muskatöl (Muskatbalsam, Muskatbutter) (T. u. Zoll wie vor.): . 5. a.
Musselin s. Zeugwaaren.
—, Wachsmusselin (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 40. b.
Muster und Musterkarten in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind: zollfrei . . . . . Vorbemerkung 7.

Anmerkung 1. Wenn Zweifel darüber entstehen, ob als Muster bezeichnete Zeugwaaren nicht zu einem anderen Gebrauche dienen möchten, so ist den Betheiligten gestattet, dieselben unter amtlicher Controlle in geeigneter Weise zu jeder anderen Benutzung als zu Mustern unbrauchbar zu machen.

Anmerkung 2. Proben von Materialwaaren, Tabacк und sonstigen Consumtibilien sind von der zollfreien Einlassung als Muster ausgeschlossen.

Musterblätter (Vorbilder zum Stiken rc.): zollfrei . . . . . . 24. a.
—, mit Linien zu solchen Mustern vorgedrucktes Papier (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 27. c.
Mutterharz (gummi galbanum) wie Aloë: zollfrei . . . . . 5. b. 1.
Mutterkorn: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Mutterlauge (Bitterlauge) von Salzsiedereien: zollfrei . . . . . 1. a.
Mutternelken (anthophylli, Samen vom Nelkenbaum): 15sgr. (52½) 5. b. 2.
Mutterzimmt (T. 16 in F., 18 in Kst., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) . . . . 25. i. (S. auch Gewürze.)
Myrobalanen, auch gemahlen: zollfrei. 5. b. 1.
Myrrhen: zollfrei . . . . 36.

N.

Nachtigallen: zollfrei . . . . 37. a.
Nachtlichte aus Wachs, Stearin, Talg, in Verbindung mit Kork, Kartenpapier und anderen Materialien (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f.
— aus Papier oder Papierhülsen, mit Stearin angefüllt (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 27. d.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Nachtsäcke s. Täschnerwaaren.
Nachtschattenkraut (folia solani), getrocknet: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.
Nadelbüchsen nach Beschaffenheit des Materials.
Nadeln, Nähnadeln (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . 6. f. 3. β.
—, eiserne Strick- und Häckelnadeln, Stecknadeln, Steppnadeln für Tapezierer, Sattler rc., dergleichen Pack-, Radir-, Haar- und Schnürnadeln (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) . 6. f. 3. α.
—, Spicknadeln, eiserne (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . 6. f. 2. β.
—, Strick-, Häkel-, Stecknadeln rc., aus Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 19. d. 3.
— von Holz oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 13. f.

Nadeln, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) **20.** a.
—, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (Tara wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . **20.** b.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Herren- und Frauenschmuck.)
Anmerkung. Nadeln, welche keine selbstständige Verwendung zulassen, und nur in dem Zusammenhange mit Maschinen zu benutzen sind, z. B. Tricotnadeln für Strumpfwirkerstühle s. Maschinentheile.
Nadeln von Nadelnhölzern: zollfrei **13.** a.
Nadlerwaaren s. Gürtlerwaaren und Nadeln.
Nägel, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene &c. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.(. . . . . **6.** f. 2. α.
— —. dergleichen, vollständig abgeschliffene &c.. auch verzinkte (T. w. vor.) 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . **6.** f. 2. β.
— —, feine (polirte, lackirte, vernirte) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . **6.** f. 3. α.
— aus Kupfer oder gegossenem Messing, grobe, unlackirte (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . **19.** d. 2.
—, andere aus Kupfer oder gegossenem Messing; alle lackirten oder vernirten; eiserne mit messingenen Köpfen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . **19.** d. 3.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Z. wie vor.) . . . . **19.** d. 3.
— aus unedlen Metallen mit Porzellanköpfen (T. 22 in Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . . **38.** d.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . **20.** a.
— ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 25.) **20.** b.
Nähkästchen, Nähkörbe nach Beschaffenheit des Materials.
Nähkissen s. die Anmerk. zu Kissen.

Nähmaschinen s. Maschinen.
Nähnadeln (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 10 thlr. (17. 30.) **6.** f. 3. β.
Nähringe s. Fingerhüte.
Nähsteine (Steine in Verbindung mit einem Nähkissen) (16 in F. u. Kst.): 4 thlr. (7.) . . . . **33.** d. 2.
Nag-Kassar-Blüthen, getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . . . **5.** b. 2.
Nanking s. Zeugwaaren.
Naphta, natürliche (flüchtiges Erdöl): zollfrei . . . . **36.**
—, künstliche (Aether, Essigäther &c.) (T: 16 in F. u, Kst., 9 in Kb., 6 in B.). 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . **5.** a.
Nashorn (Einhorn): zollfrei . **13.** b.
Natrium-Metall: zollfrei . **19.** a.
Natron, arseniksaures (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . **5.** a.
—, borsaures (Borax): zollfrei **5.** a. Anm. 3.
—, doppeltkohlensaures: 20 sgr. (1. 10.) **5.** a. Anm. 2.
—, essigsaures (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) **5.** a.
—, kaustisches (Aetznatron, kaustische Soda, Seifenstein): 1 thlr. (1. 45.) **5.** a. Anm. 1.
—, kieselsaures (Wasserglas) (Zoll wie vor.) . . . . **5.** a. Anm. 1.
— kohlensaures s. Soda.
—, phosporsaures (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.) 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . **5.** a.
—, salpetersaures (Chili- oder Natron-Salpeter), roh und raffinirt: zollfrei **5.** a. Anm. 3.
—, salzsaures (Kochsalz) ist einzuführen verboten . . . . **25.** t.
—, schwefelsaures (Glaubersalz), krystallisirtes und calcinirtes 5 sgr. (17½.) **5.** a. Anm. 7.
—, schwefligsaures (Zoll wie vor.) **5.** a. Anm. 7.
—, thonsaures (Aluminat von Natron): 20 sgr. (1. 10.) **5.** a. Anmerkung 2.
—, unterchlorigsaures (Labarraquesche Lauge) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) **5.** a.
—, unterschwefligsaures: 5 sgr. (17½.) **5.** a. Anmerk. 7.

Natron, zinnsaures (Drucksalz, Präparirsalz) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Natronsalpeter (Chilisalpeter, salpetersaures Natron), roh und raffinirt: zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3.
Natronsalze, nicht besonders genannte (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . 5. a.
Natterwurzel s. Krebswurzel.
Naturalien zu wissenschaftlichen Sammlungen: zollfrei . . . Vorb. m. 8.
Neapelgelb (antimonsaures Bleioxyd) wie chromsaures Bleioxyd (T. 16 in F. u. K., 9 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 15 sgr. (2. 37½.) 5. a. Anmerk. 6.
Neapolitanische Erde (antimonsaures Bleioxyd) wie chromsaures Bleioxyd (T. u. Z. w. vor.) 5. a. Anmerk. 6.
Nelken (Gewürznägelein), auch entölte (T. 16 in F., 18 in Kst., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) 25. i. (S. auch Gewürze.)
Nelkenöl (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 5. a.
Nellenpfeffer (Piment) (T. 16 in F., 18 in Kst., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) . . . . 25. i. (S. auch Gewürze.)
Nelkenrinde (Nelkencassia, Nelkenzimmt): 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.
Nelkenstengel (Zoll w. vor.) 5. b. 2.
—, gepulverte (T. 16 in F., 18 in Kst., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) . . . . 25. i. (S. auch Gewürze.)
Nelkenwurzel (Benedictenwurzel, radix caryophyllatae), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Neroliöl (Orangenblüthenöl, ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Nerzfelle (Nörzfelle): 20 sgr. (1. 10.) 12. b.
Nesselgarn (ein Baumwollengarn) s. Baumwollengarn.
Nesseltuch s. Zeugwaaren.
Nesteln (Schnüre) s. Zeugwaaren (Posamentierwaaren).
Netze (Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferdenetze):
1. von Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), ungebleicht oder ungefärbt, auch dergleichen getheert, geleimt oder gefirnißt: 15 sgr. (52½.) 22. d.
2. dergleichen gebleicht oder gefärbt (T. 13 in Kst., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 22. f.
3. aus Baumwollengarn, allein oder auch in Verbindung mit Leinen, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt (T. 18 in F. u. Kst., 7 in B.): 16 thlr. (28.) 2. c. 2.
4. alte (zur ursprünglichen Bestimmung nicht mehr verwendbare) Fischernetze, getheert oder nicht getheert:
   a) beim Eingange: zollfrei . I. c.
   b) beim Ausgange: 10 sgr. (35.) **II. Abtheilung.** 2.
(S. auch die Anmerkung zu Seilerwaaren.)
— (Haarnetze, Kopfputze aus Gespinnsten) wie Kleider und Putzwaaren.
—, andere aus Gespinnsten s. Zeugwaaren (Posamentierwaaren).
Neublau (Waschblau [mit Stärke versetzter Indigokarmin]): zollfrei: 5. a. Anm. 3.
Neucatechu (ein gerbestoffhaltiger Extrakt, namentlich aus Fichten, Tannen, Kiefern 2c.): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Neugrün (eine grüne Kupferfarbe): zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3. (S. auch Kupferfarben, grüne).
Neunaugen s. Fische.
Neuroth (mit Stärke versetzter Fernambukfarbstoff) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Neusilber, unverarbeitetes oder Bruch: zollfrei . . . . 19. a. (S. auch die Anmerkung zu Bruchmetall).
— in Blechen s. Blech.
Neusilberdraht s. Draht.
Neusilberwaaren s. Kupferwaaren.
Neuwieder-Blau (eine blaue Kupferfarbe): zollfrei 5. a. Anmerkung 3. (S. auch Kupferfarben, blaue.)
Neuwieder-Grün (eine grüne Kupferfarbe): zollfrei 5. a. Anmerkung 3. (S. auch Kupferfarben, grüne).
Nicaraguaholz (eine Art Blauholz): zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3. (S. auch Blauholz).
Nickel-Erze: zollfrei . . . . . 7.
Nickel-Metall in Barren oder rohen Stücken, rein (Würfelnickel, Nickelschwamm), oder in Verbindung mit

anderen Metallen (Alfénide, Neusilber, Kobaltspeise, Nickelspeise, Nickelstein 2c.): zollfrei . . . . 19. a.
Obstwein, geschmiedet oder gewalzt, (T. 13 in F., 6 in Krb., 4 in Bl.): 1 thlr. 22½ sgr. (3. 3¾) . . . . 19. b.
Nickel-Oxyd: zollfrei 5. a. Anm. 3.
Nickel-Schwamm (Nickel-Metall, Würfelnickel): zollfrei . . . . . 19. a.
Nickel-Waaren (Waaren aus Nickel mit Kupfer oder anderen unedlen Metallen legirt) s. Kupferwaaren.
Nießwurz (weiße und schwarze, radix hellebori), getrocknete: 15 sgr. (52½) 5. b. 2.
Nilpferdzähne (dentes hyppopotami): zollfrei . . . . 13. b.
Nitrobenzin (Nitrobenzol, künstliches Bittermandelöl, Mirbanöl) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in Bl.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
Nivellirwagen: zollfrei . 15. a. 2.
Nörzfelle (Nertzfelle): 20 sgr. (1. 10.) 12. b.
Noten, auch eingebundene, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbandes: zollfrei . . . . . 24. a.
Notizbücher s. Brieftaschen.
Nudeln, (T. 13 in F, Kst. u. Krb., 6 in Bl.): 2 thlr. (3. 30.) . 25. q. 1.
Nürnberger Waaren von Holz oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme des Schildpatts), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen, (T. 20 in F. und Kst., 13 in Krb., 9 in Bl.): 4 thlr. (7.) . . . . 13. f.
Nüsse, nicht namentlich genannte:
1. zum Gewerbegebrauch: zollfrei 5. b. 1.
2. zum Medizinalgebrauch: 15 sgr. (52½) 5. b. 2.
3. als Schnitzstoff: zollfrei . 13. b.
—, frische, grüne (unausgeschälte), zum Genuß: zollfrei . . . . . . 9. c.
—, trockene zum Genuss, auch ausgeschälte: zollfrei . . . . 25. p. 3.
—, eingemachte, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
—, Muskatnüsse, (T. 16 in F., 18 in Kst., 13 in Kb., 4 in Bl.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½) . . . . . 25. i. (S. auch Gewürze.)
Nußbaumholz: zollfrei . . 13. b.
Nußöl in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht: 15 sgr. (52½). 26. a. 2.
— in kleineren Flaschen oder Kruken: 25 sgr. (1. 27½) . . . 26. a. 1.
Nutria-Felle (Seeratten-Felle): 20 sgr. (1. 10.) . . . . 12. b.
Nutria-Haare wie Wolle s. diese.
Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet: zollfrei 13. b.

O.

Oblaten (Mundlack) aus Teig, (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in Bl.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
— aus Gelatine (T. u. Zoll wie vor). 5. a.
— aus gepreßtem Papier, auch gummirte, (T. 16 in Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . 27. c.
— aus Mehl, Zucker 2c., zum Genuß, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
Obsidian wie Halbedelsteine.
Obst, frisches: zollfrei . . . . 9. c.
—, getrocknet, gedörrt, gebacken, zerschnitten, gepulvert, in sonstiger Weise zerkleinert, oder ohne Zucker etc. bloss eingekocht (Mus); eingesalzenes in Fässern, Töpfen, Krügen und dergleichen: zollfrei: . . . . 25. p. 3.
Anmerkung. Geht getrocknetes Obst in feinen, verzierten Holz- oder Pappkästchen ein, so werden diese dem Gewichte der Waare beigerechnet, ohne auf die Tarifirung einen Einfluß zu üben.
—, gegohrenes: zollfrei . . 25. p. 3. (S. jedoch Weinbeeren, gegohrene.)
— mit Zucker, Essig, Oel, Gewürz oder sonst, namentlich in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachtes, eingedämpftes oder auch eingesalzenes; ingleichen kandirtes, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
—, frisches und zubereitetes, in Blechbüchsen 2c. hermetisch verschlossenes, Tara und Zoll: wie vor . 25. p. 1. (S. auch Südfrüchte.)
Obstwein in Fässern, Flaschen 2c. (T. 24 in Kst., 16 in Krb. [nur beim Eingang in Flaschen], 11 in Ueberfässern): 4 thlr. (7.) . . . . 25. e.
Ocher (Ocker): zollfrei . . . . 7.

Ochsen und Zuchtstiere: das Stück 2 thlr. 15 sgr. (4. 22½) . . 39. b. 1.
Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden: magere Ochsen, das Stück: 1 thl. 10 sgr. (2. 20.) Zuchtstiere, das Stück: 1 thlr. (1. 45.)
— als Zugthiere s. Zugthiere.
Ochsengalle, frisch und im eingetrockneten Zustande: zollfrei . . 5. b. 1.
Ochsenziemer, getrocknete: zollfrei 1. b.
Ochsenzungen, frische, geräucherte oder gepöckelte: 15 sgr. (52½.) . . 25. g.
Odermennig (Steinwurz, agrimonia), getrocknet: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Odontine (Zahnseife), (T. 16 in Kst.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . . 31. c.
(S. auch die Anmerkung zu Seife.)
Oefen von Gußeisen, unpolirte 12 sgr. (42.) . . . . 6. f. 1.
— von Schmiedeeisen oder Eisenblech, grobe:
1. nicht vollständig abgeschliffene &c. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20). 6. f. 2 α.
2. vollständig abgeschliffene &c., (T. wie vor): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
—, eiserne, feine (polirte) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 6. f. 3. α.
—, thönerne, gemeine, d. h. gewöhnliche, aus gemeinem Thon gefertigte, mit oder ohne Glasur: zollfrei . . . 38. a.
—, feine (d. h. fein gearbeitete) von gemeinem Thon, mit oder ohne Glasur; von Fayence, einfarbige oder weisse, (T. 22 in Kst., 13 in Krb.): 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) . 38. b. 1.
— von bemaltem, bedrucktem &c. Fayence, (T. wie vor): 2 thlr. (3. 30.) 38. b. 2.
— von Porzellan s. Porzellan.

Anmerkung. Wesentliche trennbare Bestandtheile von Oefen, welche einem anderen Tarifsatze unterliegen als demjenigen, welchem die Oefen ohne diese Bestandtheile zufallen würden, sind nach ihrer Beschaffenheit besonders zur Verzollung zu ziehen. Sind die Bestandtheile nicht trennbar, so wird die Verzollung nach dem augenscheinlich überwiegenden Materiale bewirkt.

Oel, ätherisches. (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in Bl.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
—, fettes zum Medizinalgebrauch, soweit es nicht besonders ausgenommen ist, (T. u. Zoll wie vor) . . . . 5. a.
Oel, Ricinusöl, (T. u. Zoll wie vor.) 5. a.
—, Ricinusöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden: 15 sgr. (52½) . . 5. a. Anmerk. 4.
—, fettes parfümirtes, (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . 31. d.
(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien).
—, Baumöl in Fässern: 25 sgr. (1. 27½). 26. a. 1.
— —, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertiguug auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfd. Rosmarinöl zugesetzt worden: zollfrei 26. Anmerk. zu a 1.
(S. auch die Anmerkung zu Baumöl.)
—, Palmöl (Palmbutter, butterartiges Palmfett): 5 sgr. 17½). . 26. a. 3.
— — (aus Palmbutter gepreßtes flüssiges Oel) in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht: 15 sgr. (52½) . . . . 26. 2. a.
— — (Palmnußöl, Oel aus den Palmnußkernen) in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht: wie vor 26. a 2.
—, Kokosnußöl (Kokosbutter, Kokosfett, Kokostalg): 5 sgr. (17½). 26. a. 3.
— — (aus Kokostalg gepreßtes flüssiges Oel) in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht: 15 sgr. (52½). 26. a. 2.
—, anderes unter Nr. 26. a. begriffenes Oel in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht: wie vor. 26. a. 2.
—, alles unter Nr. 26. a. begriffene Oel in kleineren Flaschen oder Kruken: 25 sgr. (1. 27½). . . . 26. a. 1.
—, Kunstöl oder Standöl durch Kochen eingedicktes Oel zu Buchdruckerfirniß): 15 sgr. (52½). . . 5. a. Anmerk. 4.
(S. auch Harzöl, Hirschhornöl, Mineralöl, Theeröl und Terpentinöl.)

Anmerkung 1. Oel in Blechkisten wird wie Oel in Flaschen behandelt.

Anmerkung 2. Das Klären oder Bleichen von Oel ändert nichts im Zollsatze.

Anmerkung 3. Gemische verschiedener Oele, oder von Oel, flüssigem Thierfett, Thran oder anderen ölartigen Substanzen werden nach dem Zollsatze desjenigen Be-

standtheils verzollt, welcher dem höheren Zollsatze unterliegt, falls aber das Vorhandensein eines höher belegten Bestandtheiles nicht zu erkennen ist, nach dem Satze der Nr. 26. a. 2.

Oelbaumholz (Olivenholz): zollfrei: 13. b.

Oeldraß: 15 sgr. (52½): . 26. a. 2.
Anmerkung. Hierunter wird der dicke Bodensatz verstanden, welcher sich bei dem von selbst eintretenden Abklären geschlagener Oele abscheidet, und welcher höchstens ein Zehntel seines Volumens an Oel enthalten darf.

Oelfarben (mit Oel oder Firniß abgeriebene Farben) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
(S. auch Eisenoxyd.)

Oelfirniß (Firniß von trocknenden fetten Oelen): 15 sgr. (52½.) 5. a. Anmerkung 4.
(S. auch Terpentinölfirniß.)

Oelkuchen und Mehl hieraus: zollfrei: 26. d.

Oelpapier (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 27. c.

Oelrückstände (Rückstände, feste von der Fabrikation fetter Oele), auch gemahlen: zollfrei . . . . . . 26. d.

Oelsaat, Oelsämereien, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Dotter, Mohnsamen, Raps, Rübsaat ꝛc.: zollfrei . . . . 9. b. 2.

Oelsäure (Elainsäure, Oléinsäure, acide oléique, ein Nebenprodukt bei der Gewinnung der Stearinsäure) in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht: 15 sgr. (52½) 26. a. 2.
— in kleineren Flaschen oder Kruken: 25 sgr. (1. 27½.) . . . 26. a. 1.

Oelseife s. Seife.

Oelstoff (Oléine) wie Oelsäure.

Oelsüß s. Glycerin.

Oeltuch (mit Oelfirniß getränkte grobe Zeugstoffe): 20 sgr. (1. 10.) . 40. a.

Oeltücher (grobe, sehr starke wollene Gewebe) T: 20 in Kst., 7 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . 41. c. 4.
— aus Roßhaaren oder anderen zu Nr. 11. gehörigen Haaren, auch in Verbindung mit Werg: 15 sgr. (52½.) . . 11. c.
— — mit Leder-Ueberzug s. Lederwaaren.

Oenanthäther (Cognacöl) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.

Ofenbruch, zinkischer, weißer (tutia alba) und grauer (tutia alexandrina): zollfrei . . . . 7.

Ofengabeln s. Gabeln.

Ofenkacheln s. Thonwaaren.

Ohrgehänge und Ohrringe s. Herren- und Frauenschmuck.

Oker (Ocher, Ocker, Gelberde): zollfrei: 7.
—, schwarzer (Eisenmohr): zollfrei: 5. a. Anmerk. 3.

Oléine (Oelstoff) wie Oelsäure.

Olibanum (Weihrauch): zollfrei . 36.

Oliven ohne Unterschied (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . 25. p. 1.

Olivenholz (Oelbaumholz): zollfr.: 13. b.

Olivenöl s. Baumöl.

Olivin (Chrysolith) s. Edelsteine.

Onyx s. Halbedelsteine.

Opal, edler (Edelopal) s. Edelsteine.
—, gemeiner (Halbopal, Holzopal ꝛc.) s. Halbedelsteine.

Operationsstühle s. Möbel.

Operment (Auripigment, gelbes Arsenikglas, Königsgelb, Rauschgelb, Schwefelarsenik): zollfrei . 5. a. Anm. 3.

Operngucker, Operngläser, so weit sie nicht durch ihre Verbindungen unter Nr: 20. a. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
(S. auch die Anmerk. 5. zu Kurze Waaren.)

Opium: 15 sgr. (52½.) . . 5. b. 2.

Opiumtinktur (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. 5. 50.) . . . . 5. a.

Opobalsam (Meccabalsam): zollfrei: 5. b. 1.

Opodeldoc (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.

Opopanax (Opoponax, Panax, ein Gummiharz): zollfrei : . . 5. b. 1.

Optische Instrumente: zollfrei: 15. a. 2
(S. auch Perspective.)

Orangen, frische (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 25. h. 1.
—, andere, s. Südfrüchte.

Orangenblätter, trockene und Orangenblüthen, gesalzen oder trokken: zollfrei . . . . 25. p. 3.
Orangenblüthen - Essenz s. Essenzen.
Orangenblüthen-Oel (Neroli-Oel, ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Orangenblüthenwasser (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 31. d. (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)
Orangenholz (Pommeranzenholz) zollfr.: 13. b.
Orangenmehl (gepulverte Orangenschalen) (T. 13 in F., 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 25. h. 2. α.
Orangenschalen s. Pommeranzenschalen.
Ordensdecorationen nach Beschaffenheit des Materials.
Anmerkung. Ordensdecorationen, welche von Souveränen verliehen werden, sind, falls die Bestimmung durch die betreffenden Diplome oder Schreiben, oder durch andere Bescheinigungen der competenten Behörde erwiesen ist, zollfrei.
Organdis (Organtin) s. Zeugwaaren, baumwollene.
Organsin (Kettseide) s. Seide.
Orgeln aller Art (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . 15. a. 1.
Orgelpfeifen aller Art (T. u. Z. w. v.): 15. a. 1. (S. auch die Anmerkungen 4. und 5. zu Instrumente.)
Orlean (Färbematerial): zollfrei: 5. a. Anmerk. 3.
Ornate (Meßgewänder) s. Kleider und Putzwaaren.
Orseille, rohe Flechten (Orseillemoos): zollfrei . . . . 9. c.
—, flüssige: 1 thlr. (1. 45.): 5. a. Anmerk. 1.
Orseille - Extrakt (Orseillekarmin, Orseillepurpur): 1 thlr. (1. 45.): 5. a. Anmerk. 1.
Orseille-Teig: 1 thlr. (1. 45.): 5. a. Anmerk. 1.
Ortolane s. Geflügel.
Osemundeisen s. Eisen.
Ossa Sepiae (Blackfischbein): zollfrei: 5. b. 1.
Osteocolle (Weinschöne, Gelatine): 15 sgr.) 52½.) . 5. a. Anmerk. 4.
Osterluzei-Blätter und -Wurzeln, getrocknete: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Otterfelle: 20 sgr. (1. 10.) . 12. b.
Ottern, lebende und getödtete: zollfrei: 37. a.
Oxalsäure (Kleesäure) und oxalsaures Kali (Kleesalz) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . . 5. a. Anm. 8.

P.

Packfong und Packfongwaaren s. Kupfer und Kupferwaaren.
Packing felt (ein aus Baumwolle bestehendes ungewebtes, nach Art der Watte, jedoch unter Zuthat eines klebrigen Bindemittels durch Zusammenpressen dargestelltes, dem Wachstuch ähnliches Packmaterial), ungefärbt: 20 sgr. (1. 10.) . . . . . 40. a.
—, gefärbt oder marokinartig ꝛc. gepreßt (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . . 40. b.
Packlack (Flaschenlack, Flaschenpech) s. die Anmerk. zu Siegellack.
Packleinwand, graue: 20 sgr. (1. 10.) 22. e.
— —, getheerte, geölte, gefirnißte oder mit Kautschuck getränkte (Deckleinwand): 20 sgr. (1. 10.) . . . . . 40. a. (S. auch Zeugwaaren leinene, Anm. zu 3.)
Anmerkung. Als Packleinwand ist ein grobes glattes Leinengewebe (ohne Köper und Muster) zu behandeln, welches nicht über 24 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält. Fäden, welche durch das ganze Stück hindurch parallel nebeneinander laufen, ohne von einander abgebunden zu sein, zählen für einen Faden.
Packnadeln s. Nadeln.
Packpapier, graues (geleimt oder ungeleimt); auch Packpapier aus Schiffstauen: 15 sgr. (52½.) . . . 27. a.
— anderes s. Papier.
Packtuch s. Wachstuch, grobes unbedrucktes.
Paddy (ungeschälter Reis): 20 sgr. (1. 10.) 25. s. 2.
Pädenwurzel (Queckenwurzel, Graswurzel), getrocknete: 15 sgr. (52½.): 5. b. 2.

Päonienblumen, -Samen und Wurzeln: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Pätschen (Kahnruder), hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei . . . . 13. c.
— —, gefärbte, gefirnißte, gebeizte ꝛc.: 1 thlr. (1. 45.) . . . . . 13. e.
Pagament (aus Bruchgold und Bruchsilber zusammengeschmolzene Barren): zollfrei . . . . 7.
Pakoshaar (Alpaccahaar) s. Alpaccawolle.
Palatinen (T. 16 in F., 20 in Kst., 6 in B.): 22 thlr. (38. 30.) . 28. a.
Palisanderholz: zollfrei . . 13. b.
Palladium s. Metalle, edle.
Palmarosaöl (Geraniumöl, ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in K., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Palmblätter, getrocknete: zollfrei 5. b. 1.
Pamblätterhüte s. Hüte.
Palmbutter (Palmfett) s. Oel (Palm-Oel.)
Palmholz (Palmiraholz ꝛc.): zollfrei 13. b.
Palmkerne zur Gewinnung von Oel: zollfrei . . . . 9. b. 2.
Palmnüsse: zollfrei . . . . 5. b. 1.
Palmöl s. Oel (Palmöl).
Palmwachs (wie Wachs): 15 sgr. (52½) 37. d.
Panicum (italienische Hirse) s. Hirse.
Pantoffelholz (Korkholz), roh und geraspelt: zollfrei . . . . . 13. b.
Pantoffeln s. Schuhe.
Papageien: zollfrei . . . . . 37. a.
Papageigrün (eine grüne Kupferfarbe): zollfrei . . 5. a. Anm. 3. (S. auch Kupferfarben, grüne.)
Papier, graues Löschpapier; graues Packpapier (geleimt oder ungeleimt); Pappdeckel; Preßspähne; künstliches Pergament (aus thierischen oder anderen Stoffen); Papier zum Schleifen oder Poliren; Fliegenpapier; Gichtpapier; Schieferpapier (Tafelpapier) 15 sgr. (52½.) . . . . . . 27. a.
—, ungeleimtes ordinaires (grobes, sowohl graues, als halbweißes und gefärbtes): 1 thlr. (1. 45.) . 27. b.
—, alles andere (geleimtes aller Art mit Ausnahme des grauen Packpapiers; ungeleimtes feines; buntes; lackirtes; Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier ꝛc.); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . 27. c.
—, dergl. gebunden s. Bücher.
—, bedrucktes (Bekanntmachungen, Ankündigungen, Fahrpläne ꝛc.), welches nicht vorgerichtet ist, um noch schriftliche Ausfüllungen oder Zusätze zu erhalten: zollfrei . . . . 24. a.
—, beschriebenes (Akten und Manuscripte): zollfrei . . . . . . 24. a.
—, bedrucktes und beschriebenes als Makulatur s. diese.
—, in Lohe gefärbtes Papier, wie zu Tabacks-Umschlägen gebraucht wird: 1 thlr. (1. 45.) . . . . . . 27. b.
—, getheertes Packpapier: 1 thlr. (1. 45.) 27. b.
—, Wachspapier (in Wachs getränktes Papier): 1 thlr. (1. 45.) . . 27. b. (S. auch Calquirpapier.)
—, Glaspapier (Polirmittel): 15 sgr. (52½). . . . . 27. a.
—, Pergamentpapier aus thierischen oder anderen Stoffen (künstliches oder nachgeahmtes Pergament): 15 sgr. (52½.) 27. a.
—, Radirpapier: 15 sgr. (52½.) 27. a.
—, Rostpapier: 15 sgr. (52½.) 27. a.
—, Sandpapier (Polirmittel): 15 sgr. (52½.) . . . . 27. a.
—, Schmirgelpapier (Polirmittel): 15 sgr. (52½.) . . . . . . 27. a.
—, Vesikatorpapier (blasenziehendes Papier, Cantharidenpapier): 15 sgr. (52½.) 27. a.
—, mit Linien bedrucktes zu Musterblättern (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 27. c.
—, mit darauf gedruckten Mustern für Stickereien ꝛc., auch mit Gelatine überzogen: zollfrei . . . . . . 24. a.
—, mit eingepreßten Dessins zur Ausstaffirung von Herrenhüten (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20) . . . . . . 27. c.
— zu Visitenkarten, Etiketten, auf einer oder beiden Seiten mit Kreide, Bleiweiß ꝛc. überzogen (T. u. Z. w. v.): 27. c.
—, Albuminpapier (mit Albumin überzogenes Papier); Calquirpapier; Lackmuspapier; Reagenzpapier, blaues,

gelbes, rothes; Oelpapier; Kartenpapier (starkes aus mehreren Bogen zusammengeleimtes Papier); Briefpapier, auch dergleichen mit photographischen oder andern Bildern und sonstigen Verzierungen mit Wollstaub überzogenes Papier, Anilinpapier (in Indikarmin gefärbt) (T. 16 in F., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) **27.** c.

—, Zunderpapier: zollfrei **5.** a. Anmerk. 3. (S. auch die Anmerkung 2. zu Zündwaaren.)

—, Räucherpapier (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . **31.** d.

—, Asthmapapier (T. u. Zoll wie vor.): **31.** d. (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)

—, mit Seidenstoff beklebt (papier satin, porcellaine ꝛc.), zur Ausstattung feiner Pappwaaren ꝛc. (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) **20.** b.

—, zur größeren Haltbarkeit mit Zeugstoffen unterklebt (zu Briefcouverts und dergleichen) (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . **27.** d.

Anmerkung. Als geleimtes Papier wird nicht allein das mit thierischem, sondern auch das mit anderem Leim, mit Harz ꝛc. zubereitete, behandelt.

Papierdrath (Drath mit Papier überzogen) s. Drath.

Papiermâché-Masse: 15 sgr. (52½.) **27.** a.

— **-Tafeln**, lackirte (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) **27.** c.

— **-Waaren**, unlackirte und lackirte (T. u. Zoll wie vor.): . . . **27.** c.

— — in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) **27.** d. (S. auch Papp- und Papierwaaren und Kurze Waaren.)

Papierschwamm (Feuerschwamm): zollfrei . . . . **5.** a. Anmerk. 3. (S. auch die Anmerk. 2. zu Zündwaaren.)

Papier-Späne:
a) beim Eingange: zollfrei . **1.** c.
b) beim Ausgange: 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) . . . . . **II. Abtheil.** 1.

Papierstreifen von Gold- und Silberpapier, oder Papier mit Gold- oder Silbermuster oder von durchgeschlagenem Papier (T. 16 in Kst., 13 in Kb, 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) **27.** c.

Papiertapeten (T. u. Zoll wie vor.): **27.** c.

Anmerkung. Als Papiertapeten wird alles mit Farbe ꝛc. bedruckte Papier in Rollen behandelt.

Papierwaaren s. Papp- und Papierwaaren.

Pappdeckel (Pappen), auch in Streifen geschnitten: 15 sgr. (52½.) . **27.** a.

—, mit Asphalt oder Theer getränkt oder bestrichen (Dachpappe): zollfrei **36.**

— aus zusammengeleimten Papierbogen, wie das dazu verwendete Papier.

Pappelholz: zollfrei . . . . **13.** b.

Pappelknospen, getrocknete: zollfrei. **5.** b. 1.

Pappelrinde, auch gemahlen: zollfrei **13.** a.

Pappmasse s. Papiermâché-Masse.

Papp- und Papierwaaren außer Verbindung mit anderen Materialien (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . **27.** c.

— in Verbindung mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . **20.** a.

— in Verbindung mit Schildpatt, oder unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . **20.** b.

— in Verbindung mit andern als den vorgenannten Materialien, auch mit Stickereien (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . **27.** d.

Paradiesäpfel, zerschnitten oder mit Meer- oder Salzwasser übergossen: zollfrei . . . . **25.** p. 3.

—, andere s. Obst.

Paradiesholz (Aloëholz, Adlerholz): zollfrei . . . . **5.** b. 1.

Paradieskörner (Guineakörner) (T. 16 in F. 18 in Kst., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr., (11. 22½.) . **25.** i. (S. auch Gewürze.)

Paraffin, rohes und gereinigtes: 15 sgr. (52½.) . . . . **26.** b. 1.

Paraffin-Lichte (T. 16 in Kst.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . **23.** b.

Paraguay-Thee (yerba maté, Jesuitenthee): zollfrei . . . . . . 25. p. 3.
Parakresse (herb spilanthis s. spilanthae oleraceae), getrocknete: 15 sg. (52½.) 5. b. 2.
Paranüsse (Brasilianische Nüsse): zollfr. 25. p. 3.
Paraportholz (Botanybayholz): zollfrei 13. b.
Parelle s. Orseille.
Parfümerien aller Art (T. 16 in Kst.) 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . 31. d.
Anmerkung. Wenn die Umhüllungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.
Pariserblau (Berlinerblau, Mineralblau): zollfrei . . 5. a. Anmerk. 3.
Pariser-Gelb (Mineralgelb) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 15 sgr. (2. 37½.). 5. a. Anmerk. 6.
Pariser-Roth (Mennige): 7½ sgr. (26¼.) . . . . 3. a. 2.
— (Eisenoxyd) s. Eisenoxyd.
Parmesankäse (T. 20 in Kst. von 1 Ctr. und darüber, 16 in Kst. unter 1 Ctr., 11 in F., 8 in Kb., 6 in B., 12 in Kübeln von 3 Ctr. und darunter, 8 in schwereren Kübeln): 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) . . . . 25. o.
Parquettafeln, mit oder ohne eingelegte Arbeit oder Mosaik, rohe, ungefärbte: zollfrei . . . . 13. c.
—, dergleichen, gefärbte, gebeizte, gebohnte oder polirte: 1 thlr. (1. 45.) . 13. e.
Partridgeholz (Rebhühnerholz): zollfrei 13. b.
Partridgerohr (Rebhühnerrohr): zollfrei 13. b.
Pastellfarben (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Pastellstifte s. Farbenstifte.
Pasten (Abdrücke von Münzen, geschnittenen Steinen rc.) nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Glas, Kurze Waaren und Bildhauerarbeit.)
Pasteten (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
Pastillen, orientalische, wohlriechende (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 31. d.
(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)
—, ausschließlich zu Gesundheitszwecken, aber ohne Zusatz von Honig, Zucker u. dgl. (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . 5. a.
—, alle mit Zucker, Honig rc. versetzten s. Konfitüren.
Pastinakwurzel, getrocknete: zollfrei 25. p. 3.
Patentpulver (Patentviehfutter) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Patentwolle (Flachsbaumwolle, chemisch präparirter Flachs), auch gefärbte: zollfrei . . . . 8.
Pâte pectorale (Brustteig) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . 25. p. 1.
Patrizen nach Beschaffenheit des Materials.
Patronen (Munition für Feuerwaffen), gefüllte aller Art (T. 13 in F.): 2 thlr (3. 30.) . . . . 29.
—, ungefüllte nach Beschaffenheit des Materials.
Patschoulikraut: zollfrei . 5. b. 1.
Patschouliöl (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Pauken (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 15. a. 1.
Paulit (Hypersthen) s. Halbedelsteine.
Pech (weißes, gelbes, braunes, schwarzes rc.): zollfrei 36
Pechblende (Uranpecherz): zollfrei. 7.
Pechfackeln: 15 sgr. (52½.) . 22. d
Pechsatz (Rückstand von der Pechbereitung): zollfrei . . . . 36.
Pechschnüre s. Zündwaaren.
Pechurimbohnen (Bechurimbohnen): zollfrei . . . . 5. b. 1.
Peckers (Treiber für Schnellschützen), aus rohen Häuten gefertigt, wie Felle, rohe zur Lederbereitung.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Peitschen, grobe, ganz oder vorherrschend von unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese mit Schnüren aller Art, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 17. c.
—, feine, ganz oder vorherrschend von gefärbtem, lackirtem oder bedrucktem

Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . **17. d.**

—, grobe, ganz oder vorherrschend von lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder, oder damit überzogen oder umflochten, alle diese mit Schnüren aller Art, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter 20. fallen (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . **21. c.**

—, feine, ganz oder vorherrschend von Korduan, Saffian, Marokin, sämisch- oder weißgarem Leder, gefärbtem oder lackirtem Leder, oder mit diesen Ledersorten überzogen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . **21. d.** (S. auch Kurze Waaren.)

Anmerkung. Peitschen mit Stöcken (von Holz, Fischbein, Kautschuck u. s. w.), welche letztere ganz oder zum größten Theil ihrer Länge mit Gespinnstfäden umflochten sind, werden wie feine Leder- (Sattler-) Waaren behandelt. Dagegen bleibt die Umflechtung der Stöcke mit Gespinnst in geringerer Ausdehnung bei der Klassifikation außer Betracht. Ebenso ändern Schnüre, Quasten, Borten, Ringe, Plättchen, Rosetten und dergleichen unwesentliche Zuthaten nichts im Zollsatze.

Peitschenstöcke s. Stöcke.

Pelade (Gerberwolle): zollfrei **41. a.**

Pelerinen s. Kleider und Putzwaaren, Pelzwerk und Zeugwaaren (Strumpfwaaren).

Peliom (Dichroit) s. Edelsteine.

Pelze, überzogene (T. 16 in F., 20 in Kst., 6 in B.): 22 thlr. (38. 30.) **28. a.**

—, fertige, nicht überzogene Schaafpelze (T. 13 in F. u. Kst., 6 in B.): 6 thlr. (10. 30.) . . . . **28. b.** (S. auch Bundas.)

Pelzfutter, gefütterte (T. 16 in F., 20 in Kst., 6 in B.): 22 thlr. (38. 30.) **28. a.**

—, ungefütterte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in B.): 6 thlr. (10. 30.) . **28. b.**

Pelzstückchen, auch solche, welche Behufs weiterer Verarbeitung zu Pelzwerk zusammengenäht, jedoch noch nicht in die Gestalt förmlicher Pelzfutter oder Besätze gebracht sind: 20 sgr. (1. 10.) **12. b.**

Pelzwerk (Kürschnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Schuhe, Stiefeln, gefütterte Decken, Pelzfutter, Besätze und dergl. (T. 16 in F., 20 in Kst, 6 in B.): 22 thlr. (38. 30.) . . . . **28. a.**

—, fertige, nicht überzogene Schaafpelze aller Art, ingleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter, Besätze und dergl. (T. 13 in F. u. Kst., 6 in B.): 6 thlr. (10. 30.) **28. b.** (S. auch Felle und Bundas.)

Penghawar Yambi (Haarbüschelkeims auf Sumatra und Java heimischen Farnkrauts), getrocknete: 15 sgr. (52½.) **5. b. 2.**

Pergament, echtes (T. 16 in F. und Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) **21. a.**

—, künstliches oder nachgeahmtes (Pergamentpapier aus thierischen oder anderen Stoffen): 15 sgr. (52½.) **27. a.**

—, beschriebenes s. Manuscripte.

Pergamentwaaren:
1. aus echtem Pergament s. Lederwaaren.
2. aus künstlichem oder nachgeahmten Pergament s. Papp- und Papierwaaren.

Perkals (baumwollene Gewebe) s. Zeugwaaren.

Perlasche (gereinigte Pottasche): zollfrei **5. a. Anm. 3.**

Perlen, echte, ohne Fassung: 15 sgr. (52½.) **33. b.**

— —, gefaßte oder mit anderen Materialien verbundene (T. 20 in F. und Kst., 13 in Krb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . . **20. a.**

—, Glasperlen s. Glasperlen.

—, von Holz (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) **13. f.**

— in Muscheln wie Muschelschalen.

—, Wachsperlen (den echten Perlen nachgeahmte, z. B. aus Glas, mit Wachs, Perlenessenz und dergleichen ausgefüllte, und ähnliche Perlenimitationen) (Tara wie vor.): 15 thl. (26. 15.) **20. b.**

Perlen aus edlem Metall (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . . 20. a.
— aus unedlem Metall, echt vergoldet oder versilbert, oder mit Gold oder Silber belegt oder vernirt (Tara wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . 20. b.
— aus Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thl. (7.) . . . 19. d. 3.
— aus Stahl (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— aus gebranntem Thon, einfarbige oder weisse (T. 22 in Kst., 13 in Kb.): 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) 38. b. 1.
— —, vergoldete oder versilberte (T. wie vor.): 2 thlr. (3. 30.) 38. b. 2.
— von Porzellan s. dieses.
—, Rosenperlen (echte u. nachgeahmte) und ähnliche Perlen aus Substanzen, wie Stärke, Kohle, Brot 2c., wie feine Holzwaaren.
(S. auch die Anmerkung zu Herren- und Frauenschmuck).
Perlhühner s. Geflügel.
Perlmutter (Perlmutterschalen), natürliche rohe: zollfrei . . . 13. b.
—, dergleichen in rohen, nur gespaltenen, gestreckten oder geschnittenen Platten und Stücken, sofern sie nicht erkennbar zu bestimmten Zwecken vorgearbeitet sind: zollfrei . . . . 13. c.
— —, erkennbar zu bestimmten Zwecken vorgearbeitet, auch polirte Platten oder Stücke (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . 13. f.
—, künstliche in Tafeln wie Fourniere, hölzerne.
Perlmutterwaaren (Waaren von natürlicher oder künstlicher Perlmutter), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. u. Z. w. v.) 13. f.
(S. auch Kurze Waaren).
Perlweiß (Bleiweiß) s. Bleiweiß.
— (Wismuthweiß, blanc de perle, blanc de fard, weiße Schminke) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thl. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 5. a.
Permanentweiß (blanc fixe, Barytweiß) s. Barytweiß.
Perrückenfedern (aus Stahlblech geschnittene Federn zum Befestigen der Perrücken) s. Federn.

Perrückenmacherarbeit (T. 20 in u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
Persianroth (Farbenerde): zollfrei 7.
Persio: 1 thlr. (1. 45.) 5. a. Anm. 1.
Persische Beeren (Kreuzbeeren): zollfr. 5. a. Anmerk. 3.
(S. auch Avignonbeeren.)
Perspektive, größere: zollfrei 15. a. 2.
—, kleine (Theater- oder Operngucker), soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter Nr. 20. a. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . . 20. b.
(S. auch die Anmerkung 5. zu Kurze Waaren).
Peruanische Rinde (Chinarinde) 15 sgr. (52½) . . . . . 5. b. 2.
Peruvianischer Balsam (Perubalsam): zollfrei . . . . . . 5. b. 1.
Petarden zu Knallbonbons in Papier- oder Pergamentumschließungen (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 27. d.
Petersilien - Kraut und -Wurzel, getrocknet: zollfrei . . . 25. p. 3.
— -Oel (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
Petersiliensamen: zollfrei 9. b. 2.
Petinet, seidener, auch mit Leim, Kleister und dergleichen gesteifter (T. 22 in Kst., 13 in B.): 40 thlr. (70.) 30. e.
—, anderer s. Zeugwaaren.
Petrefakten (Versteinerungen): zollfrei 7.
Petroleum (Erdöl, Steinöl), roh oder gereinigt: zollfrei . . . . . 36.
Petschafte von Eisen oder Stahl (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 6. f. 3. α.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . 19. d. 3.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.
—, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber

belegten Metallen (T. wie vor.) 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
Petschierwachs (Siegelwachs) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in V.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Pfähle (Pfahlholz): zollfrei . 13. b.
Pfaffenkäppchenholz (Spindelholz): zollfrei . . . . 13. b.
Pfannen, eiserne grobe, gegossene oder geschmiedete:
1. nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in V.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 6. f. 2. α.
2. vollständig abgeschliffene ꝛc., auch emaillirte oder verzinkte: (T. wie vor. (2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
— —, feine (polirte, lackirte) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in V.): 4 thlr. (7.) . . . . 6. f. 3. α.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in V.): 2 thlr. 20 sgr. (4.40.) 19. d. 2.
— von Messingblech; alle lackirten oder vernirten von Kupfer oder Messing (T. wie vor.) 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Z. wie vor.) . . . . 19. d. 3. (S. auch die Anmerkung zu Kupferwaaren.)
—, gemeine thönerne, mit oder ohne Glasur: zollfrei . . . . . . 38. a.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Pfannenstein (Rückstände von der Salzsiederei zur Düngung) auf besondere Erlaubniß: zollfrei 1. Anmerk. zu b.
Pfauen s. Geflügel.
Pfeffer, gewöhnlicher (schwarzer und weißer) T. 16. in F., 18 in Kst., 13 in Kb., 4 in V.): 6 thlr. 15 sgr. (11.22½.) 25. i.
—, langer und spanischer, auch gemahlen T. u. Zoll wie vor.): . . . . 25. i. (S. auch Gewürze.)
Pfeffergurken in Umschließungen aller Art (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in V.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
Pfefferkraut (Bohnenkraut, Wurstkraut, Gartensaturei), getrocknet: zollfr. 25. p. 3.
Pfefferkraut-Oel (oleum saturejae, ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in V.): 3 thlr. 10 sgr. (5.50.) 5. a.

Pfefferkuchen, Pfeffernüsse (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in V.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . . 25. p. 1.
Pfeffermühlen, eiserne, unpolirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in V.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . 6. f. 2. β.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Anmerkung. Kleine Zuthaten von Messing, welche an den Pfeffermühlen vorzukommen pflegen, ändern in der Verzollung nichts.

Pfeffermünzkraut, getrocknetes: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Pfeffermünzküchel (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in V.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
Pfeffermünzöl (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in V.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Pfeffermünzwasser (T. 16 in Kst.) 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 31. d. (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)
Pfefferöl (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in V.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
Pfefferrohr: zollfrei . . . . 13. b.
Pfefferschoten, spanische (T. 16 in F. 18 in Kst., 13 in Kb., 4 in V.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) . . . 25. i. (S. auch Gewürze.)
Pfeifen (musikalische) (T. 23 in F. u. Kst., 9 in V.): 4 thlr. (7.) 15. a. 1. (S. auch Orgelpfeifen.)
—, Tabackspfeifen und Tabackspfeifenröhre s. diese.
Pfeifenerde, Pfeifenthon (weißer Thon): zollfrei . . . . 7.
Pfeilwurzeln, frische: zollfrei . 9. c.
—, getrocknete: zollfrei . . . . 5. b. 1.
—, Stärkemehl daraus (Arrow Root) (T. 13 in F., Kst. u. Kb., 6 in V.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . . 25. q. 1.
Pferde, Maulesel, Maulthiere u. Esel: das Stück 1 thr. 10 sgr. (2. 20.) 39. a. (S. auch Füllen und Thiere, lebende.)
— und andere Thiere, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zu dem Angespann eines Reise- oder Frachtwagens beziehungsweise Schlittens, oder zum Waarentragen dienen, oder daß die Pferde von Rei-

senden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen: zollfrei Vorbemerk. 5.
Pferdedecken s. Decken.
Pferdefleischholz (Bolletrieholz): zollfrei . . . . 13. b.
Pferdegeschirr s. Sattel- und Reitzeuge rc.
Pferdehaare s. Haare.
Pferdeschwämme (Waschschwämme): 15 sgr. (52½.) . . . . . 37. d.
Pfingstrosen (Gichtrosen, Päonien), getrocknete: 15 sgr. (52½.). 5. b. 2.
Pfirsiche s. Obst.
Pfirsichkerne (T. 13 in F., 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 25. h. 2. α.
Pflanzen, frische aller Art: zollfr. 9. c.
—, getrocknete (auch gepulverte oder sonst zerkleinerte), welche nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind, zum Gewerbegebrauch: zollfrei 5. b. 1.
— —, dergleichen, zum Medizinalgebrauch: 15 sgr. (52½.) . . 5. b. 2.
— — für Sammler (Herbarien): zollfr. Vorbemerkung 8.
Pflanzenasche, natürliche und ausgelaugte: zollfrei . . . . . . 1. b.
Pflanzenwachs wie thierisches Wachs: 15 sgr. (52½.) . . . . . . 37. d.
Pflaster, englisches und anderes pharmaceutisches (T. 16 in F. u. Kst, 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Pflasterkäfer (Spanische Fliegen): 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Pflaumen s. Obst.
Pflaumenbaumholz: zollfrei 13. b.
Pflaumenkerne: zollfrei . . . 9. c.
Pflaumenmus (ohne Zucker u. s. w., blos eingekochtes): zollfrei: 25. p. 3. (S. auch Obst).
Pflüge, eiserne (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20) 6. f. 2. α.
— hölzerne, rohe, ungefärbte, auch mit Eisenbeschlag: zollfrei . . . 13. c.
— —, gefärbte, gefirnißte, gebeizte rc. 1 thlr. (1. 45.) . . . . . . 13. e.
—, andere, aus verschieden tarifirten Materialien, auch Dampfpflüge s. Maschinen.
Pflugeisen, Pflugschaaren, nicht vollständig abgeschliffene rc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.
— —, vollständig abgeschliffene rc., (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.

Anmerkung. Pflugeisen und Pflugschaaren, welche als Bestandtheile von Maschinenpflügen mit diesen eingehen, werden wie Maschinentheile behandelt.

Pflugschaaren-Eisen (zu Pflugschaaren roh vorgeschmiedetes Eisen) (T. wie vor.): 1 thlr. 5 sgr. (2. 2½.). 6. c.
Pfosten: zollfrei . . . . . . 13. b.
Pfriemen, eiserne, unpolirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . . 6. f. 2. β.
— —, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
Pfriemenhefte, hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei . . . . . . 13. c.
— —, gefärbte, gefirnißte, gebeizte rc.: 1 thlr. (1. 45.) . . . . . . 13. e.
Pfropfen aus Kork. s. Korkstöpsel.
— aus Filz s. Gewehrpfropfen.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Pfropfenzieher, eiserne (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3 α.
— in Verbindung mit edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . 20. a.
— in Verbindung mit unedler, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
Phenylsäure (Karbolsäure): zollfr. 36.
Phosphor, gewöhnlicher und rother (amorpher) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.); in Blechkisten mit Wasser gefüllt, außerdem noch 20 Pfd.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Phosphorsäure, feste und flüssige (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B., Zoll wie vor.) . . . . . 5. a.
Phosphorsaurer Kalk, mineralischer (Phosphorit), Koprolith, Sombrero, Island-Guano): zollfrei . . . . 7.
—, dergleichen, mit Säuren versetzt (künstliches Düngungsmittel) auf besondere Erlaubniß: zollfr. 1. Anmerk. zu b.
Phosphorsaure Salze, andere (phosphorsaures Natron, Kali rc.) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Photogen (Mineralöl): zollfrei . 36.

Photographie-Apparate (camera obscura): zollfrei . . . . 15. a. 2.
Photographien s. Bilder u. Albums.
Physharmonika's (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 15. a. 1.
Physikalische Instrumente: zollfrei 15. a. 2.
Piassava-Fasern und -Stengel (Pikabahanf, Fasern und Stengel der Piassava-Palme): zollfrei . 5. b. 1.
Pickelsgrün (eine grüne Kupferfarbe): zollfrei . . . . 5. a Anmerk. 3. (S. auch Kupferfarben, grüne)
Pickles (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
Picrinsäure (Picrinsalpetersäure, ein gelber krystallinischer Farbestoff) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Pigmente (die auf chemischem Wege dargestellten Farbestoffe von rohen Farbmaterialien, wie: Alizarin, Karthamin, Flavin rc.) (T. u. Z. wie vor.): 5. a.
Pillen (Tara u. Zoll wie vor.): 5. a.
Pilze, frische: zollfrei . . . . 9. c.
—, zubereitete s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß. (S. auch Schwämme.)
Piment (Nelkenpfeffer) (T. 16 in F., 18 in Kst., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) . . 25. i. (S. auch Gewürze).
Pimpinellwurzel (Bibernellwurzel), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.
Pinienkerne (Zirbelnüsse): 15 sgr. (52½.) 25. h. 2 β.
Pinksalz (salzsaures Zinnoxyd-Ammoniak) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5 50.) 5. a.
Pinnamarinaseide (Steckmuschelseide): zollfrei . . . . 30. a.
Pinsel aus Borsten, grobe, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack (T. 16 in F. u. Kst., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . 4. a.
— —, feine; Borstenpinsel in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 4. a. oder Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst.): 4 thlr. (7.) 4. b.
— aus Haaren (Haarpinsel), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen, (T. 20 in F. u. Kst.): 4 thlr. (7.) . . . . 4. b. (S. auch die Anmerkung zu Farben- und Tuschkasten).
Pipenholz (Faßholz): zollfrei 13. b.
Piqué s. Zeugwaaren.
Pisangs (Paradiesfeigen), s. Südfrüchte.
Pistazien, s. Südfrüchte. (S. auch Erdpistazien).
Pistolen, (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 10 thlr. (17. 30.) 6. f. 3. β.
Pistolenhalfter s. Sattlerwaaren.
Pistolenläufe s. Flintenläufe.
Pistolenschäfte s. Flintenschäfte.
Pistolenschlösser s. Flintenschlösser.
Plätteisen (Plättstähle), eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene rc., (T. 10 in F., u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . 6. f. 2. α.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene rc. (T. wie vor): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6 f. 2. β.
— —, feine (polirte, lackirte rc.) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 6. f. 3. α.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte (T. 13 in F. 6 in Kb., 4 in B): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 19 d. 2.
— —, lackirte, (T. w. v.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen, (T. wie vor): 4 thlr. (7.). . . . 19. d. 3.
Planchetten (Blankscheite), eiserne, mit oder ohne Ueberzug von Leder (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6 f. 3 α.
— von Fischbein, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in Bl.): 4 thlr. (7.) 13. f.
Planken: zollfrei . . . . 13. b.
Platanenholz: zollfrei . . . 13 b.
Platinablech und Platinadraht (T. 20. in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in Bl.) 50 thlr. (87. 30) . . . . . . 20. a.
Platinafeuerzeuge nach Beschaffenheit des Materials.
Platinametall: zollfrei . . . 7.
Platinapräparate (Platinamohr, Platinaschwamm, Platinasalmiak rc.) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Platinawaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . . 20. a.
Platten von Holz oder anderen vege-

tabilischen Schnitzstoffen s. Holz und Holzwaaren.
— von Kork: 15 sgr. (52½). . 13. d. (S. auch Korkplatten).
— von animalischen Schnitzstoffen, rohe, bloß geschnittene, insofern sie nicht erkennbar zu bestimmten Zwecken (zu Messerheften 2c.) vorgearbeitet sind: zollfrei . . . . 13. c.
— —, geschnittene, entweder geschliffen oder polirt, oder erkennbar zu bestimmten Zwecken vorgearbeitete; auch mit gepreßten Mustern (mit Ausnahme derer von Schildpatt), (T. 20 in F. und Kst., 13 in Krb., 9 in Bl.): 4 thlr. (7.) 13. f.
— von Schildkrötenschalen s. diese.
— von Kautschuck s. Kautschuck-Platten.
— — mit anderen Substanzen gemischt (Gummiharzplatten 2c.): 15 sgr. (52½). 17. b.
— von Gips (Gipsguß), auch polirte: 15 sgr. (52½). . . . . . . 33. b.
— von Stein (einschließlich der Serpentin- und Gipssteine), rohe oder bloß geschliffene: zollfrei . . . . 33. a.
— —, polirte:
1. Schieferplatten: zollfrei . 33. a.
2. Serpentinsteinplatten: 15 sgr. (52½). 33. b.
3. Platten von Halbedelsteinen (T. 16 in F. u. Kst.): 8 thlr. (14.) 33. c.
4. Platten von anderen Steinen: 5 sgr. (17½.) . . . . 33. d. 1.
—, emailirte Schieferplatten: (T. wie vor.) 33. d. 1.
— von Thon oder Porzellan s. Thonwaaren.
— von Glas s. Glas u. Glaswaaren.
— von Blei, rohe (rohes, in Plattenform gegossenes Blei): zollfrei 3. a. 1.
— —, gewalzte: 15 sgr. (52½) 3. b.
— von Gußeisen, unpolirte: 12 sgr. (42). 6. f. 1.
— von geschmiedetem oder gewalztem Eisen oder Stahl, rohe (unpolirte, auch abgeschliffene) (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 5 sgr. (2. 2½). . . . . 6. c.
— von Eisen (Guß- oder Schmiedeeisen) oder Stahl, polirte (T. wie vor): 1 thlr. 22½ sgr. (3. 3¾). . 6. d. (S. auch die Anmerkungen zu Eisenplatten.)
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen:
1. rohe, in Plattenform gegossene: zollfrei . . . . 19. a.
2. andere, nicht plattirte, auch Dachplatten (T. 13 in F. 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 22½ sgr. (3. 3¾.) 19. b.
3. dergleichen plattirte, auch versilberte zu Lichtbildern, (T. wie vor): 4 thlr. (7.) . . . . 19. c.
— von edlen Metallen (T. 20. in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . . 20. a.
— von Zink, rohe (rohes, in Plattenform gegossenes Zink): zollfrei 42. a.
— —, gewalzte 2c.: 15 sgr. (52½) 42. b.
— von Zinn, rohe (rohes, in Plattenform gegossenes Zinn): zollfrei 43. a.
— —, gewalzte 2c.: 15 sgr. (52½) 43. b.
— zum Druck auf Papier:
1. gestochene Platten:
a) von Metall: zollfrei . . 24. b.
b) von Holz (geschnittene Holzstöcke): zollfrei . . . . 24. b.
c) von Stein (lithographische mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift): zollfrei . . . . 24. b.
2. von Blei und Holz mit galvanischem Kupferniederschlag: zollfrei 24. b.
3. Stereotypplatten wie Buchdruckerschriften s. diese.
—, gestochene Platten zum Druck auf andere Stoffe, als auf Papier (z. B. zum Zeugdruck):
1. von Stahl (T. 13 in F. u. Kst. 6 in Kb. 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
2. von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13. in F., 6 in Kb. 4 in B.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
3. von Zink (T. 20 in F. u. Kst. 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . 42. d.
4. von Zinn (T. u. Z. wie vor.) 43. d.
5. von Holz (Druckformen): 1 thlr. (1.45.) 13. e.
(S. auch Kurze Waaren und Fourniere.)

Plattirte Waaren (mit edlen Metallen belegte) aus unedlen Metallen; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. a. fallen (T. 20 in F. u.

Kst. 13 in Kb. 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
(S. auch Platten von Kupfer ꝛc. und Drath von Kupfer ꝛc.)
Plattschienen (Eisenbahnschienen): 25 sgr. (1. 27⅓) . . . . 6. b.
Plattschnüre (Schnürsenkel) mit Metallstiften an den Enden, wie ohne diese Stifte, s. die allgemeine Anmerkung f. zu Zeugwaaren.
Plümagen s. Schmuckfedern.
Plüsch s. Zeugwaaren.
Pockholz (Blatternholz, Franzosenholz, Guajakholz), auch geraspelt: zollfrei 13. b.
Pöckelfleisch: 15 sgr. (52½) 25. g.
Pöcklinge s. Fische.
Points s. Spitzen.
Poley (Flohkraut) getrocknetes: 15 sgr. (52½) . . . . 5. b. 2.
Poleyöl (oleum pulegii, ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb, 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Polirhölzer aus Holz in Verbindung mit lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder: 1 thlr. (1. 45.) 13. e.
— — in Verbindung mit anderem Leder oder mit Papier (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f.
Polirstähle (T. 13 in F. u. Kst. 6 in Kb. 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
Politur (Schellackfirniß) (T. 16 in F. u. Kst. 9 in Kb. 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Polixanderholz (Palisanderholz): zollfrei . . . . 13. b.
Polstermöbel s. Möbel.
Polsternägel s. Nägel.
Polychrestsalz s. Seignettesalz.
Pomade (T. 16 in Kst): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 31. d.
(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien).
Pommeranzen, frische (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 25. h. 1.
—, getrocknete (T. 13 in F., 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 25. h. 2. α.
—, andere s. Südfrüchte.
Pommeranzenblätter, getrocknete: zollfrei . . . . 25. p. 3.
Pommeranzenblüthen, gesalzene oder getrocknete: zollfrei 25. p. 3.

Pommeranzen- und Pommeranzenblüthen-Essenz s. Essenzen.
Pommeranzenblüthen-Oel (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Pommeranzenblüthen-Wasser (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 31. d.
(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)
Pommeranzenholz (Orangenholz): zollfrei . . . . 13. b.
Pommeranzen-Oel (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Pommeranzen-Schalen, getrocknete oder in Salzwasser eingelegte (T. 13 in F., 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 25. h. 2. α.
—, kandirte oder in Syrop eingelegte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . 25. p. 1.
Pompelmusen, frische (T. wie vor.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . . 25. h. 1.
—, andere, s. Südfrüchte.
Pontons s. Wasserfahrzeuge.
Porphyr s. Steine.
Porphyrwaaren s. Steinwaaren.
Porte-monnaie s. Geldtäschchen.
Porterbier in Fässern, Flaschen ꝛc.: 20 sgr. (1 10.) . . . . . . 25. a.
Portorico (Taback) in Rollen oder geschnitten (T. 16 in F., 13 in Kb., 12 in Kanasseekb., 6 in B): 11 thlr. (19. 15.) 25. v. 2. α.
Porzellan, weisses (T. 22 in Kst., 13 in Kb.): 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) 38. c.
—, weißes mit farbigen Streifen oder perlmutterartigem Lüstre; mit Schrift oder in ähnlicher einfacher Weise verziertes; farbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes (T. 22 in Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . 38. d.
— aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20. fällt (T. u. Zoll wie vor.): 38. d.
S. auch Kurze Waaren.)

Anmerkung. Porzellan unterscheidet sich von anderen Töpferwaaren dadurch:
1. daß es an dünnen Stellen, sowie an den Kanten des Bruchs das Licht durchscheinen läßt;

2. daß die Glasur durchsichtig ist und eine glänzende Oberfläche hat;
3. daß der Bruch ein verglasetes, muscheliges Ansehen hat und an der Zunge nicht anhängt.

Porzellanblumen s. Porzellan.
Porzellanerde (Kaolin): zollfrei . 7.
Porzellangemälde, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen (T. 22 in Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) 38. d.
(S. auch Kurze Waaren.)
Porzellanknöpfe, weisse ohne Oesen, (T. 22 in Kst., 13 in Kb.): 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) . . . . . . 38. c.
— — mit Oesen (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 38. d.
—, farbige mit oder ohne Oesen (T. u. Zoll wie vor.) . . . . 38. d.
Porzellan-Scherben und -Bruch: zollfrei . . . . 1. a.
Posamentierwaaren s. Zeugwaaren.
Posaunen (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 15. a. 1.
Postmarken (Briefmarken): zollfrei. 24. a.
Pott- (Waid-) Asche, auch Runkelrüben-Pottasche: zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Pottaschen-Abfälle (Rückstände bei der Pottaschen-Siederei): zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
Pottloth (Bleiglätte): 7½ sgr. (26¼.) 3. a. 2.
Poudrette (getrockneter thierischer Dünger): zollfrei . . . . 1. b.
Präparate, chemische und pharmaceutische, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
—, anatomische und naturhistorische, auch Nachbildungen von dergleichen aus Leder, Pappe 2c.; Präparate zu mikroskopischen Untersuchungen in Glas und Papier gefaßt, wie Naturalien zu wissenschaftlichen Sammlungen.
Prasem s. Halbedelsteine.
Preiscourante, Preisverzeichnisse, ausgefüllte: zollfrei . . . . . 24. a.
—, lithographirtes oder bedrucktes Papier zu solchen (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 27. c.
Pressen s. Maschinen und Kartenpressen.
Preßhefe (T. 24 in Kst., 11 in Ueberf., 7 in B.): 11 thlr. (19. 15.) . 25. c.
Preßpappe und Preßspäne (Glanzpappe aus Papiermasse): 15 sgr. (52½.) 27. a.
— —, theilweise aus thierischen und anderen Stoffen (Lederpappe): 15 sgr. (52½.) 27. a.
Preußisch-Blau (Berlinerblau): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Printers (unbedruckte Kattune) s. Zeugwaaren, baumwollene.
Prinzmetallwaaren s. Kupferwaaren.
Proben s. Muster.
Probirsteine: zollfrei . . . 33. a.
Produkte, thierische, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind: 15 sgr. (52½.) 37. d.
Provencer-Oel s. Baumöl.
Prünellen s. Obst.
Puder (T. 13 in F., Kst. u. Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . 25. q. 1.
—, parfümirter (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 31. d.
(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)
Pulver, Schießpulver (T. 13 in F.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . 29.
— zum Medizinalgebrauch (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
(S. auch Insektenpulver.)
—, Roß-, Kropf-, Patent- und anderes Viehpulver (mit Einschluß der angeblich nur aus Futterstoffen bestehenden): (T. u. Zoll wie vor.) . . . 5. a.
—, Haut- und Zahnpulver (T. u. Zoll wie vor.) . . . . 5. a.
—, Räucherpulver (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 31. d.
(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)
Pulverflaschen und Pulverhörner nach Beschaffenheit des Materials.

Anmerkung. Schnüre zum Umhängen bleiben auf die Verzollung ohne Einfluß.

Pulverholz (Faulbaumholz): zollfrei. 13. b.
Pumpen s. Maschinen.
Pumpernickel (Brot): zollfrei 25. q. 2.
Punsch aller Art; Punsch-Essenz (T. 11 in Ueberf., beim Eingange in Fl. 24 in Kst., 16 in Kb.): 6 thlr. (10. 30.) 25. b.

Puppen von Leder oder Ledertuch ohne weitere äußere Ausstattung mit anderen Materialien (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) **21**. d.
—, mit Zeugstoffen angekleidete (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . **20**. b.
—, andere, nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Gliederpuppen.)
Puppenbälge aus Leder oder Ledertuch, oder mit solchem überzogen, auch dergleichen mit unfrisirten Köpfen s. Lederwaaren.
—, mit Zeugstoffen überzogene, oder mit frisirten Köpfen versehene (T. u. Zoll wie vor) . . . . **20**. b.
Puppenkleider s. Kleider und Putzwaaren.
Puppenköpfe von Pappmasse, Steinpappe und ähnlichen Stoffen, außer Verbindung mit anderen Materialien (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . **27**. c.
—, dergleichen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) . . . . **27**. d.
— von Holz (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . **13**. f.
— von Porzellan s. Porzellan.
— von Wachs (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . **20**. b.
— von Kautschuck s. Kautschuckwaaren.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Purgirkörner (Granatillsamen, semen tiglii s. crotonis): 15 sgr. (52½.) **5**. b. 2.
Purgirkraut (Gottesgnadenkraut) Aurinkraut, wildes, herba gratiolae), getrocknetes: 15 sgr. (52½.) **5**. b. 2.
Purpurblau (Indigocarmin): zollfrei. **5**. a. Anmerk. 3.
Purpurcarmin (Murexid, Murexidroth) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) **5**. a.
Purpurholz (Luftholz): zollfrei **13**. b.
Putzsteine (Scheuerziegel): zollfrei **38**. a.
Putzwaaren s. Kleider und Putzwaaren.
Puzzolane s. Cement.
Puzzolanerde (Puzzuolanerde, roher Mauercement), auch gemahlen oder geschlemmt: zollfrei . . . . **7**.
Pyrogallussäure (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . **5**. a.
Pyrop (Granat) s. Edelsteine.

Q.

Quadranten: zollfrei . . **15**. a. 2.
Quadrateisen: 25 sgr. (1. 27½.) **6**. b.
Quarz (Kiesel) s. Steine.
Quassiaholz, Quassiarinde: 15 sgr. (52½.) . . . . **5**. b. 2.
Queckenwurzel (Graswurzel, Pädenwurzel), getrocknete: 15 sgr. (52½.) **5**. b. 2.
Quecksilber: zollfrei . . . . **19**. a.
Quecksilber-Chlorid (Aetzsublimat, Sublimat, Quecksilbersublimat) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . **5**. a.
Quecksilber-Chlorür (Calomel) (T. u. Zoll wie vor): . . . . . . **5**. a.
Quecksilber-Oxyd, rothes (rothes Präcipitat): zollfrei **5**. a. Anmerk. 3.
Quecksilber-Oxydul, knallsaures (Knallquecksilber) (T. 16 in F. u. Kst, 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . **5**. a.
Quecksilber-Präparate, nicht genannte (T. u. Zoll wie vor.) . **5**. a.
Quecksilber-Salze, nicht genannte (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thl. 10 sgr. (5. 50.) . **5**. a.
Quecksilber-Sulfid (Zinnober, auch schwarzes Schwefelquecksilber) (Tara und Zoll wie vor.) . . . . . **5**. a.
Quendel, (Feldkümmelkraut, herba serpylli), getrocknet: zollfrei **25**. p. 3.
Quendelöl (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . **5**. a.
Quercitron (gemahlene Borke der Färbereiche): zollfrei . **5**. a. Anm. 3.
Quercitron-Extrakt, dickflüssiger oder harzartiger: 15 sgr. (52½). **5**. a. Anmerk. 4.
—, Flavin, (gelbes, trockenes, pulverförmiges Pigment) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . **5**. a.
Quillajarinde (Seifenrinde), auch gemahlen: zollfrei . . . . **5**. b. 1.
Quincaillerien (Quincaillerienwaaren) nach Beschaffenheit des Materials.

(S. auch Kurze Waaren und Herren- und Frauenschmuck.)
Quirle, hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei: . . . . 13. c.
Quitten s. Obst.
Quittensamen: zollfrei . . 9. b. 2.

R.

Racahout des Arabes (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . 25. p. 1.
Radehauen, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene zc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.
— —, vollständig abgeschliffene zc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
Radfelgen s. Felgen.
Radirnadeln s. Nadeln.
Radirpapier: 15 sgr. (52½.) 27. a.
Radkränze zu Eisenbahnwagen, sofern sie vor ihrer Verwendung noch des Abdrehens und Lochens bedürfen: (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 5 sgr. (2. 2⅙.) . . . 6. c.
Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen (T. u. Z. wie vor.) . . . . 6. c.
Radschienen (fertige Radreifen, Radbeschläge), eiserne, nicht vollständig abgeschliffene zc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.
— —, vollständig abgeschliffene zc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
Räder, hölzerne (Pflug-, Karren-, Wagenräder):
1. rohe, ungefärbte, auch mit Eisenbeschlag: zollfrei . . . . 13. c.
2. gefärbte, gefirnißte, gebeizte, lackirte oder polirte: 1 thlr. (1. 45.) 13. e.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Uhrfournituren.)
Anmerkung. Räder, welche als Bestandtheile einer Maschine mit dieser eingehen, werden wie Maschinentheile behandelt.
Räucherband, Räucherblätter. Räucherkerzen, Räucherpapier, Räucherpulver, Räucherspiritus (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 31. d.
(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)
Raffinade (T. 14 in F. mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze, 10 in anderen F., 13 in Kst., 7 in Kb.): 7 thlr. 10 sgr. (12. 50.) 25. x. a.
Rahm (fette Milch): zollfrei 37. b.
— (Kienruß): 15 sgr. (52½.) 5. a. Anmerk. 4.
Rahmen, hölzerne, grobe, ungefärbte: zollfrei . . . . 13. c.
— —, gefärbte, gebeizte, lackirte zc., auch mit einem Ueberzuge aus einer Masse von Gips, Kreide und dergl. versehene: 1 thlr. (1. 45.) 13. e.
— — mit ausgelegter oder Schnitzarbeit; von Holzbronze; Rahmen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . 13. f.
— von Kautschuck, Guttapercha oder Leder s. Kautschuck- und Lederwaaren.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb, 4 in B.): 4 thlr. (7.) . 19. d. 3.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.
—, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . . . 20. b.
— aus Asphalt, Pappmasse, Steinpappe:
1. außer Verbindung mit anderen Materialien (T. 16 in Kst., 13 in Krb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 27. c.
2. in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. wie vor.): 4 thl. (7.) 27. d.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Fensterrahmen und Spiegel.)
Anmerkung 1. Rahmen, welche als Einfassung vom Auslande eingehender künstlichen Blumen, Bilder und Gemälde, Glas-, Porzellan-, Gipsbilder, Reliefs zc. dienen, werden bei der Abfertigung den

letzteren gleich behandelt. Dasselbe findet bei solchen Rahmen Statt, welche zwar bei der Einfuhr nicht als Einfassung der Gemälde ꝛc. dienen, aber mit denselben gleichzeitig, sei es in einer und derselben Kiste oder in verschiedenen Kisten, eingehen und unzweifelhaft zur Einfassung der betreffenden Gemälde ꝛc. bestimmt sind.

Anmerkung 2. Rahmen, welche für sich einem höheren Eingangszolle als 4 Thlr. für den Centner unterliegen, sind, wenn sie augenscheinlich nur deshalb als Einfassung eines Gemäldes eingehen, um dadurch den Eingangszoll zu ersparen, der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe zu unterwerfen.

Ranzen s. Täschnerwaaren.

Rappiere und Rappierklingen s. Degen und Degenklingen.

Raps: zollfrei . . . . . . 9. b. 2.

Rapsöl in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Centner Bruttogewicht: 15 sgr. (52½.) 26 a. 2.

— in kleineren Flaschen oder Kruken: 25 sgr. (1. 27½.) . . . 26. a. 1.

Raquets, hölzerne (zum Ballspiel); auch dergleichen in Verbindung mit Netzwerk (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . 13. f.

Rasirmesser s. Messer.

Raspeln, eiserne (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . .6. f. 2. β.

Ratanhiawurzel (radix ratanhiae) getrocknete: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.

Rauchtaback (Tabacksfabrikate) (T. 16 in F., 13 in Kb, 12 in Canasserkörben, 6 in B.): 11 thlr. (19. 15.) 25. v. 2 α.

Rauchtopas s. Halbedelsteine.

Rauchwaaren s. Felle und Pelzwerk.

Rauschgelb (gelbes Arsenikglas, Auripigment, Königsgelb, Schwefelarsenik): zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3.

Rauschgold und Rauschsilber (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 19. d. 3.

Rautenöl (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 5. a.

Raygrassamen: zollfrei . 9. b. 2.

Reagenzpapier, blaues, rothes und gelbes (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 27. c.

Realgar (rothes Arsenikglas, Rubinschwefel, Sandarak): zollfrei 5. a. Anm. 3.

Reben zum Verpflanzen: zollfrei 9. c.

Rebenschwarz (Druckerschwärze): 15 sgr. (52½.) . . . . 5. a. Anm. 4.

Rebhühner s. Geflügel.

Rebhühnerholz (Partridgeholz): zollfrei . . . . 13. b.

Rebhühnerrohr (Partridgerohr): zollfrei: . . . . 13. b.

Rechen s. Harken.

Rechenpfennige aus Messing (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.

Rechnungen, lithgraphirtes oder bedrucktes Papier zu Rechnungen (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20 sgr.) . . 27. c.

Reckeisen s. Eisen.

Regenschirme, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen mit anderen Materialien unter Nr. 20 a. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.

Regen- und Sonnenschirm-Gestelle und deren Bestandtheile:

—, eiserne, gefirnißte, mit einem lackähnlichen Anstrich versehene (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . 6. f. 2. β.

— —, feine (lackirte); eiserne in Verbindung mit Elfenbein-, Fischbein- oder Knochenarbeit (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.

— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . 19. d. 3.

— von Holz in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder; gefärbte, gebeizte, lackirte oder polirte: 1 thlr. (1. 45.) . . . . 13. e.

— — in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 13. e. oder Nr. 20. fallen; fein gedrechselte, mit Schnitz- oder eingelegter Arbeit (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 13. f.

— von Elfenbein, Fischbein, Horn, Knochen oder Rohr (T. u. Zoll wie vor): 13. f.

—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

(S. auch Kurze Waaren.)

Regen- und Sonnenschirm-Kappen von Leder mit einer runden Oeffnung und ausgezacktem Rande s. Lederwaaren.
—, Lederscheibchen zu solchen, die lediglich ausgerundet sind, s. Leder.
Reglisse (Lederzucker) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
Regulus Antimonii (Spießglanz-König): zollfrei . . . . . . 19. a.
Rehe, lebende: zollfrei . . . . 37. a.
—, erlegte: 15 sgr. (52½.) . . 25. g.
Rehfelle, rohe: zollfrei . . . 12. a.
—, halb und ganz gare behaarte: 20 sgr. (1. 10.) . . . . 12. b.
Reibeisen, eiserne (T. 10. in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . 19. d. 3.
Reibfidibus s. Zündwaaren.
Reibhölzchen s. Zündwaaren.
Reifen, hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfr. 13. c.
— —, gefärbte, gefirnißte, gebeizte ꝛc.: 1 thlr. (1. 45.) . . . . . . 13. e.
— —, mit Band umwickelte (Spielzeug) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . 13 f.
—, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr (2. 20.) 6. f. 2. α.
— —, vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
— —, polirte, lackirte ꝛc. (T. 13. in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, grobe, unlackirte (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . 19. d. 2.
—, andere aus Kupfer oder Messing; von Messingblech; alle lackirten oder vernirten von Kupfer oder Messing (T. wie vor): 4 thlr. (7.) . 19. d. 3.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, oder in Verbindung mit echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.) 50 thlr. (87. 30.) . . . . . 20. a.
—, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . . 20. b.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Herren- und Frauenschmuck).
Reifeneisen s. Eisen.
Reifenholz: zollfrei . . . . . 13. b.
Reiherfedern s. Schmuckfedern.
Reinfarn-Kraut (Wurmfarn- Revier-Kraut) getrocknetes: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Reinfarn-Oel (oleum tanaceti, ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Reinfarn-Samen: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Reis, geschälter: 1 thlr. (1. 45.) 25. s. 1.
—, ungeschälter: 20 sgr. (1. 10.) 25. s. 2.
Anmerkung. Unter ungeschältem Reis (paddy) ist nur derjenige Reis zu verstehen, welcher noch mit der vollständigen Strohhülse versehen ist.
Reis-Abfälle (Abfälle beim Schälen und Poliren von Reis) in rein ausgesiebten oder in solchen Hülsen, die höchstens noch 5 Proc. Reismehl, Reisgries oder Reisbruch enthalten: zollfr. 1. b.
— aus Hülsen und Reistheilen (Mehl, Gries ꝛc.) gemischt, sofern bei der Abfertigung auf den Zentner 2 Pfd. Kohlenstaub, Porzellanerde, Sand oder Lehm zugesetzt worden: zollfrei: 1. b.
— aus Hülsen und Reistheilen (Mehl, Gries ꝛc.) gemischt, ohne solchen Zusatz (T. 13 in F., Kst. u. Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . 25. q. 1.
Reisegeräth an Kleidungsstücken, Wäsche ꝛc., welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe, Instrumente und Schaugegenstände, welche reisende Künstler und Gewerbtreibende zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen; ingleichen getragene Kleidungsstücke und Wäsche, sowie andere gebrauchte Gegenstände der

bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche: zollfrei . Vorbemerkung 4.
Anmerkung. Als Reisegeräth können unter Umständen auch gebrauchte Betten zollfrei eingelassen werden. Dasselbe gilt von Schaukasten, Buden, Planen, Vorrichtungen zum Aufhängen und Ausstellen von Verkaufsartikeln rc., welche Kaufleute oder Krämer vom Besuche ausländischer Märkte wieder zurückführen, oder umgekehrt vom Auslande zur Benutzung beim Besuche inländischer Märkte einbringen. Als Reisegeräthe sind auch noch nicht vollendete Handarbeiten, Stickereien und dergleichen, welche reisende Frauen in einzelnen Stücken mit sich führen, nebst dem zu diesen Handarbeiten erforderlichen Material an Garn rc. anzusehen; desgleichen Theatergarderoben reisender Schauspieler.

Reisesäcke, Reisetaschen s. Täschnerwaaren.

Reiseuhren s. Uhren.

Reisgries, Reismehl (T. 13 in F, Kst. u. Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 25. q. 1.

Reisig: zollfrei . . . . . . 13. a.

Reisigbesen: zollfrei . . . 13. c.

Reisstroh, auch gefärbtes: zollfrei 9. c.

Reisstrohwaaren s. Besen, Bürstenbinderwaaren und Strohwaaren.

Reiswurzeln s. Reisstroh.

Reißblei (Graphit, Wasserblei): zollfr. 7.

Reißfedern: zollfrei . . 15. a. 2.

Reißkohle (Zeichnenkohle) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 5. a.

Reißzeuge: zollfrei . . . 15. a. 2.

Reitzeuge s. Sattel- und Reitzeuge rc.

Reliefkarten (Landkarten in Reliefform) von Gips, Pappmasse oder anderen Formerstoffen: zollfrei . 24. a.

Rennthierfelle, rohe: zollfrei 12. a.

—, halb- und ganz gare behaarte: 20 sgr. (1. 10.) . . . . 12. b.

Reservagen (Deckpappe, Deckmittel zum Gebrauche bei dem Zeugdrucke), mit Mordants versetzt oder ohne solchen Zusatz s. die als solche dienenden Materialien.

Respiratoren nach Beschaffenheit des Materials.

Retorten nach Beschaffenheit des Materials.

Revalenta arabica (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.

Revier-Kraut (Reinfarn-, Wurmfarn-Kraut), getrocknetes: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.

— -Samen: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.

Rhabarber-Wurzel (radix rhei), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.

Rhapontik-Wurzel (Pontischer Rhabarber, radix rhapontici), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . . . . 5. b. 2.

Rheumatismusketten nach Beschaffenheit des Materials

Rhodiser Holz (Rosenholz): zollfrei 13. b.

Ribs (Rips) s. Zeugwaaren.

Ricinusöl (Springkörneröl, Castoröl, oleum palmae christi s. ricini, fettes Oel zum Medizinalgebrauche) (T. 16 in F. u. Kst, 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.

— in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfd. Terpentin- oder ein Achtelpfund Roßmarinöl zugesetzt worden: 15 sgr. (52½.) 5. a. Anmerk. 4.

Ricinussamen: zollfrei . 9. b. 2.

Riechessig (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 31. d. (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)

Riechsalze (Ammoniakhaltige Salze) s. Ammoniak.

Riechwasser (T. und Zoll wie vor.): 31. d. S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)

Riegel, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene rc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 6. f. 2. α.

— —, vollständig abgeschliffene rc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.

— —, polirte rc. (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.

— von Kupfer oder Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . 19. d. 2.

— —, lackirte (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.

— aus anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Zoll wie vor.) . . . . 19. d. 3.
Riemen s. Gurte.
Riemerwaaren von Kautschuck, grobe, d. i. von unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 17. c.
— —, feine: von lackirtem, gefärbtem, bedrucktem oder mit eingepreßten Dessins versehenem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) 17. d.
— von Leder, grobe d. i. von lohgarem, lohrothem oder dergleichen bloß geschwärztem Leder, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb. 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 21. c.
— —, feine: von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler oder Dänischem und ähnlichem feinen Leder, von sämisch- oder weißgarem Leder, Pergament, gefärbtem, lackirtem oder mit eingepreßten Dessins versehenem Leder, alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . 21. d.
(S. auch Sattel- und Reitzeuge ꝛc. und die Anmerkungen zu Kautschuck- u. zu Lederwaaren.
Riete (Weberblätter) s. Weberblätter.
Rinden, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffene (auch gemahlen oder sonst zerkleinert):
1. zum Gewerbegebrauch: zollfrei: 5. b. 1.
2. zum Medizinalgebrauch: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
— zu Feuerung oder zu Lohe: zollfrei: 13. a.
Rinder s. Rindvieh.
Rindergalle s. Ochsengalle.
Rindsblasen: 15 sgr. (52½.) 37. d.
Rindszungen, frische, geräucherte oder gepökelte: 15 sgr. (52½.) . 25. g.

Rindvieh: das Stück:
1. a. Ochsen und Zuchtstiere: 2 thlr. 15 sgr. (4. 22½.) . . 39. b. 1.
b. Kühe: 1 thlr. 15 sgr. (2. 37½.) 39. b. 2.
c. Jungvieh: 1 thlr. (1. 45.) 39. b. 3.
Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden:
a) magere Ochsen: 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.)
b) Zuchtstiere u. Kühe: 1 thlr. (1. 45.)
c) Jungvieh: 20 sgr. (1. 10.) 39. Anmerkung zu b.
(S. auch Jungvieh und Zugthiere.)
2. Kälber: zollfrei . . . 39. b. 4.
Rindviehhaare: zollfrei . . 11. a.
Ringe, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. w. v.): 2 thlr 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
— —, feine (polirte, lackirte, vernirte ꝛc. (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . 6. f. 3. α.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, grobe, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 19. d. 2.
—, andere aus Kupfer oder Messing; von Messingblech; alle lackirten oder vernirten von Kupfer oder Messing (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Zoll wie vor.) . . . . 19. d. 3.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.
—, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Herren- und Frauenschmuck.)
Ringelblumen (flores und herba calendulae), getrocknete: zollfrei 5. b. 1.
Rittersspornblumen (flores calcatripae), getrocknete: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Robbenfelle, rohe, frische oder getrocknete: zollfrei . . . . . 12. a.
—, halb- und ganz gare behaarte: 20 sgr. (1. 10.) . . . . 12. b.

Robbenspeck: 10 sgr. (35.) 26. b. 2.
Roccelle s. Orseille.
Rocou (Orlean, Färbematerial): zollfr. 5. a. Anmerk. 3.
Röhren, gewalzte und gezogene schmiedeeiserne (einschließlich der daran befindlichen Verbindungsstücke) (T. 10 in F. und Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 15 sgr. (4. 22½.) . . **6** e.
— von Gußeisen, unpolirte: 12 sgr. (42.) **6**. f. 1.
— —, emaillirte, verkupferte, verzinkte oder verzinnte (T. 10 in F. u. Kst. 6 in Kb. 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) **6**. f. 2. β.
— von Eisenblech, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. wie vor): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . **6**. f. 2. α.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. wie vor): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . **6**. f. 2. β.
—, eiserne, feine (polirte, lackirte ꝛc.) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . **6**. f. 3. α.
—, bleierne, unlackirte: 1 thlr. (1. 45.) **3**. c.
— —, lackirte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . **3**. d.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) **19**. d. 2.
— —, lackirte (T. wie vor): 4 thlr. (7.) **19**. d. 3.
—, von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (Tara u. Zoll: wie vor.) . . . . . . **19**. d. 3.
— von Zink, unlackirte: 1 thlr. (1. 45.) **42**. c.
— —, lackirte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . **42**. d.
— von Zinn, unlackirte: 1 thlr. (1. 45.) **43**. c.
— —, lackirte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . **43**. d.
— aus einer Mischung von Asphalt mit Kies und ähnlichen Stoffen, aus Cement, Asphaltpappe, Papier und Asphalt ꝛc., auch dergl. gefirnißt: zollfrei **36**.
—, dergleichen mit Blei ausgefüttert: 1 thlr. (1. 45.) . . . . . . **3**. e.

Anmerkung. Die an den vorgenannten Röhren von Asphalt ꝛc. befindlichen eisernen Verbindungsstücke werden nach ihrem Gewichte abgeschätzt und als Eisenwaare verzollt.

— von Thon: zollfrei . . . . **38**. a.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Anmerkung. Röhren, welche als Bestandtheile einer Maschine mit dieser eingehen, werden wie Maschinentheile behandelt.

Röthe (Färberröthe, Krapp): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
(S. auch Krapp und die Präparate daraus.)
Röthel s. Rothstein und Rothstifte.
Roggen s. Getreide.
Roggenbrot: zollfrei . . 25. q. 2.
Roggenmehl: zollfrei . . **25**. q. 2.
Roheisen aller Art: 7½ sgr. (26¼.) **6**. a.
Rohkupfer und Rohmessing (Stückmessing): zollfrei . . . . **19**. a.
Rohr, Dachrohr, Weberrohr: zollfrei **9**. c.
—, dergleichen, gespalten, geschnitten oder zugespitzt: zollfrei . . . . **13**. b.
—, spanisches, ostindisches, marseiller und dergleichen: zollfrei . . . **13**. b.
(S. auch Stuhlrohr.)
Rohrcassia (cassia fistula): 15 sgr. (52½.) . . . . **5**. b. 2.
Rohrhüte s. Hüte.
Rohrstöcke s. Stöcke.
Rohstahl: 25 sgr. (1. 27½.) **6**. b.
Rohzucker s. Zucker.
Rollblei (Blei, gewalztes): 15 sgr. (52½.) . . . . **3**. b.
Rondelette (eine geringe Sorte Seide) s. Seide.
Roseïn (Anilinroth) [Anilinpigment] (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . **5**. a.
Rosenblätter, getrocknete oder in Salz eingelegte: zollfrei . **25**. p. 3.
Rosenblätter-Wasser (Rosenwasser) (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) **31**. d.
(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)
Rosen-Essenz s. Rosenöl.
Rosenholz (Rhodiserholz): zollfrei **13**.b.
Rosenholzöl (ätherisches Oel) (T. 16. in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . **5**. a.
Rosenkränze von Holz, Bein und dergleichen (T. 20. in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . **13**. f.
— von Glas (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . **10**. e.

— ganz oder theilweise von edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) **20.** a.
— ganz oder theilweise von Schildpatt, unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor): 15 thlr. (26. 15.) . . . . **20.** b.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Anmerkung. Rosenkränze, welche auf Gespinnstfäden oder Schnüre aufgereiht sind, fallen dadurch allein noch nicht der Nr. 20 zu.
Rosenöl (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . **5.** a.
Rosenperlen s. Perlen.
Rosenquarz s. Halbedelsteine.
Rosenwasser (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . **31.** d. (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien).
Rosetten zu Beschlägen ꝛc. von edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) **20.** a.
— von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor): 15 thlr. (26. 15.) . . . . . **20.** b.
— von anderem unedlen Metall s. die Waaren aus dem betreffenden Material.
—, geschliffene Edelsteine (Diamanten ꝛc.) s. Edelsteine.
—, Schuhrosetten s. diese.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Kurze Waaren.)
Rosettenkupfer (Garkupfer): zollfrei. **19.** a.
Rosinen (T. 13 in F., 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) **25.** h. 2. α.
Rosmarin-Blüthen u. -Kraut, getrocknet: zollfrei . . . **25.** p. 3.
Rosmarinöl (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . **5.** a.
Rosoglio (Liqueur) in Fässern, Flaschen ꝛc. (T. 24 in Kst., 16 in Kb. (nur beim Eingange in Flaschen), 11 in Ueberfässern) 6 thlr. (10. 30.) . . . . . **25.** b.
Roßhaare s. Haare.
Roßhaargeflechte (T. 20 in Kst., 7 in B.): 8 thlr. (14.) . . . **11.** d. (S. auch Sparterie.)
Roßhaarnes Zeug s. Oeltücher, Siebböden, Crinoline und Zeugwaaren.
Roßhaarspitzen (T. u. Zoll: wie vor.) **11.** d. (S. auch Sparterie.)
Roßkastanien (wilde, ungenießbare): zollfrei . . . . **9.** b. 2.
Roßkastanien-Extrakt: 15 sgr. (52½.) **5.** a. Anmerk. 4.
Roßkastanienholz-Extrakt: (Zoll wie vor.) . . . . **5.** a. Anmerk. 4. (S. auch Extrakte).
Roßkastanienrinde, auch gemahlen: zollfrei . . . . **13.** a.
Roßpulver, mit Einschluß der angeblich nur aus Futterstoffen bestehenden (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . **5.** a.
Roßschwefel (Rückstand von der Bereitung des Rohschwefels, Schwefelschlacke): zollfrei . . **5.** a. Anm. 3.
Roste von Gußeisen: 12 sgr. (42.) **6.** f. 1.
— von Schmiedeeisen, grobe nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . **6.** f. 2. α.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. wie vor): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) **6.** f. 2. β. (S. auch Bratroste.)
Rostpapier (Papier zum Poliren) 15 sgr. (52½.) . . . . **27.** a.
Rostrale, eiserne (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) **6.** f. 3. α.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Zoll wie vor.) **19.** d. 3.
Roststäbe (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 5 sgr. (2. 2½.) **6.** c.
Rotheisenstein (Blutstein, rother Glaskopf, Eisenerz): zollfrei . . . . **7.**
Rothgießerwaaren s. Kupferwaaren.
Rothholz (Bimas-, Brasilien-, Braslet-, Costarica-, Fernambuk-, Japan-, Jamaika-, St. Martha-, Martins-, Sapan-Holz ꝛc.): zollfrei **5.** a. Anm. 3.

Rothholz-Extrakt s. Farbholz-Extrakte.
Rothholzlack (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Rothschär s. Fische.
Rothschmiedearbeiten s. Kupferwaaren.
Rothstein (Röthel oder rothe Kreide), roh in Stücken, auch geschnitten ohne anderweite Zubereitung: zollfrei . 7.
Rothstifte (Rothsteinfedern), in Holz oder Rohr gefaßte (T. 20 in F. u Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f.
—, ungefaßte oder nur in Papier gefaßte (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Rouge (Schminke), Rouge d'Espagne; Rouge de Portugal; Rouge en feuilles (Carthamin, Schminkblätter) (T. u. Zoll wie vor.) . . . 5. a.
Rouleaux aus gefärbten oder ungefärbten Holzstäben, welche durch Zeugstoff-Unterlagen oder Gespinnstfäden mit einander verbunden sind (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
(Siehe auch Marquisen.)
Roulettische wie Billards s. diese.
Rubicell (Spinell) s. Edelsteine.
Rubin s. Edelsteine.
Rubinschwefel) Realgar, rothes Schwefel-Arsenik, Sandarak): zollfrei. 5. Anmerk. a. 3.
Ruder, hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei . . . . 13. c.
— —, gefärbte, gefirnißte, gebeizte rc., 1 thlr. (1. 45.) . . . . . 13. e.
Rüben, frische: zollfrei . . . . 9. c.
—, gebrannte, auch dergleichen gemahlene: (T. 12 in F. mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kst., 8 in anderen F., 9 in Kb., 2 in B. oder Säcken): 5 thlr. (8. 45.) 25. m. 1.
—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
Rüböl in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht: 15 sgr. (52½.) 26. a. 2.
— in kleineren Flaschen oder Kruken: 25 sgr. (1. 27½.) . . . 26. a. 1.
Rübsaat: zollfrei . . . . 9. b. 2.
Rüschen (zu Putz, Besatz und dergleichen vorgerichtete Streifen von Tüll oder anderen Zeugstoffen) s. Kleider und Putzwaaren.
Rüsterholz (Rustenholz, Ulmenholz): zollfrei . . . . 13. b.
Ruhrrinde (Simarubarinde): 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Rum in Fässern, Flaschen rc. (T. 24 in Kst., 16 in Kb. (nur beim Eingange in Flaschen), 11 in Ueberfässern): 6 thlr. (10. 30.) . . . . 25. b.
Rumäther (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5.50.) 5. a.
Rumcouleur: (T. u. Zoll wie vor.) 5. a.
Rum-Essenz (T. u. Zoll bei Rum) 25. b.
Rundeisen s. Eisen.
Runder Stahl (in rund geschmiedeten schwarzen Stäben) s. Stahl.
Rundstahl (rund gezogener blanker Stahldrath) s. Drath.
Runkelrüben, frische: zollfrei . 9. c.
—, gebrannte, auch dergleichen gemahlene: (T. 12 in F. mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kst., 8 in anderen F., 9 in Kb., 2 in B., oder Säcken): 5 thlr. (8. 45.) 25. m. 1.
—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
Runkelrübenpottasche s. Pottasche.
Runkelrübensaft, eingekochter s. Säfte.
Runkelrübenzucker s. Zucker.
Ruß, Rußbutten: 15 sgr. (52½.) 5. a. Anmerk. 4.
Ruthen (Flechtweiden): zollfrei 13. b.

S.

Saatlack (Stocklack): zollfrei 5. b. 1. (S. auch Schellack.)
Sabadillsamen: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Sacharometer: zollfrei . . 15. a. 2.
Sackpfeifen (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 15. a. 1.
Sadebaumholz (Sevenbaumholz): zollfrei . . . . 13. b.
Sadebaumkraut (Sevenbaumkraut), getrocknetes: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.
Sadebaumöl (Sevenbaumöl, ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Säbel, fertige s. Degen.
Säbelgefäße nach Beschaffenheit des Materials.

Säbel-Gehänge oder -Kuppeln s. Degengehänge.
Säbelklingen s. Degenklingen.
Säbelscheiden s. Degenscheiden.
Säcke, leere, neu oder gebraucht, wie die Stoffe, aus welchen sie gefertigt sind, s. Zeugwaaren.
(S. auch Fässer ꝛc. leere.)
Säcklerwaaren s. Kautschuck- und Lederwaaren.
Säfte zum Genuss aus Obst, Beeren und Rüben, ohne Zuckerzusatz eingekocht; zollfrei . . . . . . 25. p. 3.
— —, mit Zucker eingekocht, einschließlich derjenigen, welche unter dem Namen von Heilmitteln (syrop-laroze, syrop pectorale, Brustsyrop ꝛc.) eingehen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
—, eingedickte zum Medizinalgebrauche, soweit sie nicht besonders ausgenommen sind (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Sägen und gezahnte Sägeblätter, grobe (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
— —, feine (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
Sägengestelle, hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei . . . . . . 13. c.
Sägespäne; Sägewaaren: zollfrei. 13. b.
Sämereien zum Medizinalgebrauch: 15 sgr. (52½.) . . . . . . 5. b. 2.
—, Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel: zollfrei . . . . 9. b. 1.
—, andere, zum Genuss: getrocknet, gebacken, gepulvert, bloss eingekocht oder gesalzen: zollfrei . . 25. p. 3.
—, alle übrigen Sämereien, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind, einschließlich der Oelsämereien: zollfrei . . . 9. b. 2.
(S. auch Conserven.)
Sämischgares Leder (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . 21. a.
—, Waaren daraus, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . 21. d.
(S. auch die Anmerkungen zu Lederwaaren.)
Säuren zum Medizinal- und Gewerbegebrauche, insofern sie nicht besonders ausgenommen sind (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Saffian (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 6 thlr. 20 sgr. (11. 40.) 21. b.
Saffianwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . 21. d.
(S. auch die Anmerkungen zu Lederwaaren.)
Safflor (Bürstenkraut, carthamus tinctorius, ein Färbematerial): zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
— (Kobaltblau, Schmalte, Zaffer): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Safflorcarmin (rothes, aus Safflor bereitetes Pigment) (T. 16 in F. und Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Safflorextrakt: 15 sgr. (52½.) 5. a. Anmerk. 4.
Saffran (T. 16 in F., 18 in Kst., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) . . . . 25. i.
(S. auch Gewürze.)
Saft, spanischer (Süßholzsaft, Lakritzensaft) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 5. a. Anmerk. 5.
Saftblau (T. wie vor.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Saftfarben (T. u. Zoll wie vor.): 5. a.
Saftgrün (Blasengrün, Chemisch-Grün, Chinesisch-Grün, Lo-kao (T. u. Zoll wie vor.): . . . . 5. a.
Sagapengummi (sagapenum): zollfrei 5. b. 1.
Sago (Sagomehl, Sagogrütze, Sagokörner) und Sagosurrogate (T. 13 in F., Kst. u. Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . 25. q. 1.
Saiten, seidene (T. 22 in Kst., 13 in B): 40 thlr. (70.) , ... 30. c.
— —, mit Kupfer- ꝛc. Drath übersponnen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 19. d. 3.
(S. auch Darmsaiten und Drath.)
Salami: 15 sgr. (52½.) . . 25. g.
Salat, frischer: zollfrei . . . 9. c.

Salbeikraut, getrocknetes: zollfrei 25. p. 3.
Salbeiöl (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
Salben (T. u. Zoll wie vor.) . 5. a.
Salep (Salepwurzel, radix salep): zollfr. 5. b. 1.
Salm (Lachs) s. Fische.
Salmiak (salzsaures Ammoniak, Chlorammonium), Salmiakgeist (Ammoniakflüssigkeit) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50) 5. a.
Salpeter, roh und gereinigt, auch Chilisalpeter: zollfrei . 5. a. Anmerk. 3.
Salpetersäure (Scheidewasser): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Salz (Kochsalz: Siedesalz, Steinsalz, Seesalz 2c.) ist einzuführen verboten. 25. t.
—, Dünge-Salz, jedoch nur auf besondere Erlaubniß und unter Controle der Verwendung: zollfrei 1. Anmerk. zu b.
Salze, phosphorsaure, wie sie in der Natur vorkommen s. Phosphorsaurer Kalk.
— zum Medizinal- und Gewerbegebrauch, insofern sie nicht besonders ausgenommen sind (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Salzgurken s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
Salzpfannenstein s. Pfannenstein.
Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure): 2½ sgr. (8¾.) 5. a. Anmerk. 9.
Salzsieder-Mutterlauge: zollfrei. 1. a.
Salzsoole ist einzuführen verboten. 25. t.
Samen s. Sämereien.
Samenkörner, durchbohrte, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden aufgereihte: zollfrei . . . . . . 5. b. 1.
—, Waaren daraus (Körbchen, Kästchen 2c.) in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f.
(S. auch Herren- und Frauenschmuck.)
Sammet s. Zeugwaaren.

Sand: zollfrei . . . . 7.
—, gefärbter wie Streublau: zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Sandarach (Harz): zollfrei . . 36.
Sandarak (rothes Arsenikglas, Realgar, Rubinschwefel): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Sandelholz aller Art (Farbeholz): zollfrei. . . . . 5. a. Anmerk. 3.
Sandelholz-Oel (oleum ligni santali, ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Sandix (Bleigelb, Bleigätte, Goldglätte, Silberglätte, Massicot): 7½ sgr. (26¼.) 3. a. 2.
Sandleinen wie Sandpapier.
Sandpapier (ein Polirmittel): 15 sgr. (52½.) . . . . 27. a.
Sandstein s. Steine.
Sandstein-Waaren s. Steinwaaren.
Sand- und Wasser-Uhren von Glas (Stundengläser) s. Glas und Glaswaaren.
Sanickel-Kraut und -Wurzel s. Saunickel-Kraut und -Wurzel.
Sanitätsgeschirr s. Fayence, Porzellan und Eisenwaaren.
Santorinerde (roher Mauercement), auch gemahlen oder geschlemmt: zollfr. 7.
Sapanholz (Japanholz, rothes Sandelholz): zollfrei . 5. a. Anmerk. 3.
Sapphir s. Edelsteine.
Sapphirspath (Cyanit) s. Halbedelsteine.
Sardellen s. Fische.
Sardellenbutter (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
Sardonyx (braun- und weißgestreifter Carneol) s. Halbedelsteine.
Sarsenet s. Zeugwaaren.
Sassafrasholz (Fenchelholz). 15 sgr. (52½.). . . . . 5. b 2.
Sassafrasöl (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb, 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Sassafrasrinde: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Sassaparillenwurzel, getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . . . 5. b. 2.
Satin, Satinet s. Zeugwaaren.
Satinholz (Atlasholz, Ferolenholz): zollfrei . . . . 13. b.
Satinirmaschinen (zum Glätten des Papiers) s. Maschinen.

Satinober (hochgelber Ocker): zollfrei 7.

Sattelbäume, hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei . . . . . . 13. c.

— —, mit Leinwand beklebt, auch mit Eisen beschlagen: 1 thlr. (1. 45.) 13. e.

Sattel- u. Reitzeuge, sowie **Geschirre**: mit Bügeln, Schnallen, Ringen und dergleichen von edlen Metallen, oder von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des verwendeten Leders (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . 21. d.

—, andere s. Sattlerwaaren.

Sattlerleder s. Leder.

Sattlernadeln s. Nadeln.

Sattlerwaaren von **Kautschuck, grobe**, d. i. von unlackirtem ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . 17. c.

— —, **feine**: von lackirtem, gefärbtem, bedrucktem oder mit eingepreßten Dessins versehenem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.); 10 thlr. (17. 30.) . 17. d.

— von mit Kautschuck oder Guttaperchа überzogenen oder damit getränkten Geweben, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. a. fallen (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 17. e.

—, **grobe**: von lohgarem, lohrothem oder dergleichen bloß geschwärztem Leder, von behaarten Fellen, grobem unbedrucktem Wachstuch, grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 21. c.

—, **feine**: von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler, Dänischem oder anderem feinen Leder, Pergament, von sämisch- oder weißgarem, gefärbtem, lackirtem oder mit eingepreßten Dessins versehenem Leder, von Ledertuch, Wachstuch (mit Ausnahme des groben unbedruckten), von Wachsmousselin oder Wachstafft; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . 21. d. (S. auch die Anmerkungen zu Kautschuck- und -Leder-Waaren, sowie Sattel- und Reitzeuge 2c. und Kurze Waaren.)

Anmerkung 1. Auf die Klassifikation von Sattlerwaaren bleibt es ohne Einfluß, wenn die dazu verwendeten groben Zeugstoffe, als Packleinwand, Segeltuch, rohe Leinwand, roher Zwillich oder Drillich, getheert oder mit Oelfirniß getränkt, beziehentlich wenn die Packleinwand (Deckleinwand) mit Kautschuck getränkt ist.

Anmerkung 2. Sattlerwaaren, welche vorherrschend aus Fußteppichzeug, Tuch oder ähnlichen Zeugstoffen gefertigt sind, werden wie feine Lederwaaren behandelt.

Saturei (Bohnenkraut), getrocknet zollfr. 25. p. 3.

Saucen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25 p. 1.

Sauerampfer, frischer: zollfrei 9. c.

—, anderer s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.

Sauerdatteln (Tamarinden) 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.

Sauerdornholz (Berberisholz): zollfr. 13. b.

Sauerkleesäure (Oxalsäure, Kleesäure, Zuckersäure) (T. 16 in F. u. Kst., 9 Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 5. a. Anmerk. 8.

Sauerkleesalz (oxalsaures Kali) (T. u. Zoll wie vor.):. 5. a. Anmerk. 8.

Sauerkohl, Sauerkraut: zollfrei 25. p. 3.

Saunickel- (Bruchkraut, Heil aller Schaden) **Kraut und -Wurzel** (herba und radix saniculae), getrocknet: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.

Savon liquide (parfümirter Seifenspiritus) (T. 16 in Kst): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 31. d. (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien).

Scammonium (Gummiharz): zollfrei 5. b. 1.

Schaafblößen s. Schaaffelle.

Schaaffelle, rohe behaarte: zollfr. 12. a.

Schaaffelle, halb- und ganz gare behaarte: 20 sgr. (1. 10.) . . . 12 b.
—, halb und ganz gare unbehaarte, jedoch noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete: 15 sgr. (52½.) 21. Anmerk. zu b.
—, unbehaarte, nur mit Kalkwasser behandelte (Schaafblößen) (Zoll wie vor.): 21. Anmerk. zu b.
—, weiß gemachte oder gefärbte, nicht gefütterte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in B.): 6 thlr. (10. 30.) . . . 28. b. (S. auch die Anmerkung 4 zu Felle.)
Schaaffüße: zollfrei . . . . . 1. b.
Schaafgarben-Kraut und -Blüthen (achillea millefolium), getrocknet: 15 sgr. (52½) . . . . 5. b. 2.
Schaafgarbenöl (oleum millefolii) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Schaafpelze, fertige, überzogene (T. 16 in F., 20 in Kst., 6 in B.): 22 thlr. (38. 30.) . . . . 28. a.
—, fertige nicht überzogene (T. 13 in F. u. Kst., 6 in B.): 6 thlr. (10. 30.) 28. b. (S. auch Bundas).
Schaafvieh (ausser Hammel): zollfrei 39. e.
—, Hammel (kastrirte Schaafböcke): das Stück 15 sgr. (52½) . . . 39. d. (S. auch die Anmerkung zu Lämmer.)
Schaafwolle, rohe, gekämmte, gebleichte, gefärbte oder gemahlene (einschließlich der Gerberwolle und Kunstwolle), auch Wollflocken, Kämmlinge oder sonstige Abfälle: zollfrei . . . . . 41. a.
Schabin (Abfall von der Metallschlägerei zur Bereitung der Bronzefarben) wie das betreffende Rohmetall.
Schabracken aus Tuch oder ähnlichen Zeugstoffen, genäht, auch gefüttert (s. die Anmerk. 2. zu Sattlerwaaren) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . . 21. d.
—, dergleichen, mit Stickereien versehene oder mit Tressen besetzte, wie Kleider und Putzwaaren.
Schachbretter s. Damenbretter.
Schachfiguren und Schachspiele von Holz oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 13. f.
— von Eisen (T. 13. in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Zoll: wie vor.) 19. d. 3.
— von Blei (T, 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . . 3. d.
— von Zink (Zoll u. Tara: wie vor.) 42. d.
— von Zinn (Zoll u. Tara: wie vor.) 43 d.
— von Schildpatt (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials. (S. auch Kurze Waaren).
Schachtelhalm: zollfrei . . . 5. b. 1.
Schachteln von Pappe, Pappmasse, Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, außer Verbindung mit anderen Materialien (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 27. c.
— aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. wie vor): 4 thlr. (7.) 27. d.
—, hölzerne, grobe, ungefärbte, auch dergleichen mit Bändern von schwachem schwarzen oder verzinnten Eisenblech, oder mit Papier beklebte: zollfrei 13. c.
— —, bemalte, gefärbte, gebeizte ꝛc.: 1 thlr. (1. 45.) . . . . . . 13. e.
— —, feine (mit eingelegter oder Schnitz-Arbeit) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . 13 f.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Schachtelsaft (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
Schälmaschinen s. Maschinen.
Schärpen aus Tresse s. Tressenwaaren.
—, andere Posamentierarbeit s. Zeugwaaren (Posamentierwaaren).
— aus Zeugstoffen, zugeschnitten oder sonst weiter verarbeitet, s. Kleider und Putzwaaren.
Schalenlack (Stocklack): zollfrei 5. b. 1. (S. auch Schellack.)
Schalthiere aus der See: 2 thlr. (3. 30.) 25. r. (S. auch Seethiere).

Scharbocksheil (Löffelkraut), getrocknet: zollfrei . . . 25. p. 3.
Scharlachbeeren (unechte Cochenille), auch gemahlen: zollfrei 5. a. Anm. 3. (S. auch Kermeskörner).
Scharte (Färberscharte, Färberdistel, serratula tinctoria): zollfrei . 5. a. Anmerk. 3.
Schattenspiele von Holz, in Verbindung mit Eisenblech und Glas. (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 13. f.
—, andere nach Beschaffenh. des Materials. (S. auch Zauberlaternen).
Schatullen nach Beschaffenheit des Materials.
Schaufeln, hölzerne, rohe, ungefärbte, auch mit Eisenbeschlag: zollfrei 13. c.
— —, gefärbte, gefirnißte, gebeizte ꝛc.: 1 thlr. (1. 45). . . . . . 13. e.
—, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 6. f. 2. α.
— —, dergl., vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. wie vor.) 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
— —, feine (polirte ꝛc.), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . 6. f. 3. α.
Schaumünzen, auch in Etuis: zollfrei. 24. c.
Scheelsches Grün (eine grüne Kupferfarbe): zollfrei. . 5. a. Anmerk. 3. (S. auch Kupferfarben, grüne.)
Scheeren, eiserne, grobe (Tuchmacher-, Schneiderscheeren ꝛc.), unpolirte ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
— —, feine (polirte, lackirte ꝛc.); Scheeren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 6. f 2. β. oder Nr. 20. fallen. (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 6. f. 3. α. (S. auch Kurze Waaren.)

Anmerkung. Ein Lackanstrich des Griffes ändert nichts in der Tarifirung.

Scheerwolle (Abfall beim Tuchscheeren), auch gemahlene: zollfrei . . 41. a.
Scheffel, hölzerne, rohe, ungefärbte, auch mit Eisenbeschlag: zollfrei 13. c.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 19. d. 2.
— von Messingblech; lackirte von Kupfer oder Messing (T. wie vor): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Scheidemünzen s. Münzen.
Scheidewasser (Salpetersäure): zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
Schellack, ungebleichter (Tafellack): zollfrei . . . . 5. b. 1.
—, gebleichter (gesponnener): (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
Schellackfirniß (Politur) (T. u. Zoll wie vor.) . . . . 5. a.
Schellen s. Klingeln.
Schellkraut (Schwalbenkraut, Gilbkraut, chelidonium), getrocknet: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b 2.
Schemel (Fußschemel) s. Möbel.
Scherben von Thonwaaren und Glas: zollfrei . . . . 1. a.
Scherbenkobalt (metallisches Arsenik, Fliegenstein): zollfrei . . . 19. a.
Scheuerziegel (Putzsteine): zollfr. 38. a.
Schiefer (Thonschiefer oder Schiefersteine), roh oder behauen, auch in Platten, polirt oder unpolirt: zollfrei. 33. a.
Schieferöl (Mineralöl): zollfrei 36.
Schieferpapier und Tafeln daraus: 15 sgr. (52½). . . . . . 27. a.
Schieferplatten, auch polirte: zollfrei 33. a.
—, emaillirte: 5 sgr. (17½.) 33 d. 1.
Schiefersteinwaaren s. Steinwaaren.
Schieferstifte, auch bemalte, oder mit Papier überzogene, oder in Holz gefaßte, letzteres jedoch ohne Politur und Lack: 5 sgr. (7½.) . . . 33. d. 1.
Schiefertafeln s. Schieferplatten.
— in Verbindung mit unlackirtem oder unpolirtem Holz oder dergl. Eisen: 5 sgr. (17½.) . . . . 33. d. 1. (S. auch Steinwaaren.)
Schieferweiß (Bleiweiß) s. Bleiweiß.
Schienen s. Eisenbahnschienen.
Schier s. Schleier.
Schierling-Kraut und -Wurzel, getrocknet — -Samen: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Schießbaumwolle (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.

Schießgewehre (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 10 thlr (17. 30.) 6. f. 3. β.
Schießpulver (T. 13 in F.) 2 thlr. (3. 30.) . . . . 29.
Schiffe s. Wasserfahrzeuge.
Schiffsblatt (geschlagenes Kupfer) (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 22½ sgr. (3. 3¾.) . . . . 19. b.
Schiffsgeräthschaften zur Fahrt: zollfrei. . . . . Vorbemerkung 5. (S. auch Wasserfahrzeuge.)
Schiffsinventarienstücke s. Wasserfahrzeuge.
Schiffsketten (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 5 sgr. (2. 2½.) 6. c.
Schiffsklammern, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. wie vor): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 6. f. 2. α.
— —, vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. wie vor): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
— von Kupfer, unlackirte (T. 13 in F. 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4.40.) 19. d. 2.
Schiffspech (schwarzes Pech): zollfrei 36.
Schiffsuhren s. Uhren.
Schiffswinde (Werg aus Tauen zum Kalfatern von Schiffen): zollfrei 8.
Schiffszwieback, gewöhnlicher: zollfrei . . . . 25. q. 2.
—, mit Zucker und Gewürz zubereiteter (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . 25. p. 1.
—, in Blechbüchsen ꝛc. hermetisch verschlossener, ohne Unterschied: (T. u. Z. wie vor.) . . . . 25. p. 1.
Schildkröten aus der See: 2 thlr. (3.30.) 25. r. (S. auch Seethiere).
Schildkrötenschalen in rohen, nur gespaltenen, gestreckten oder geschnittenen Platten oder Stücken, sofern sie nicht erkennbar zu bestimmten Zwecken vorgearbeitet sind: zollfrei . . . 13. c.
—, erkennbar zu bestimmten Zwecken vorgearbeitete, auch polirte Platten (T. 20 in F. u. Kst, 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
Schildkrötensuppe (T. 20 in F. u. Kst. 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
Schildpatt, künstliches in Tafeln wie Fourniere, hölzerne.
— —, Waaren daraus, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst. 13 in Kb. 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 13. f.
Schildpattwaaren (T. wie vor): 15 thlr. (26. 15.) . . . . . . 20. b.
— in Verbindung mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen (T. wie vor): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.
— in Verbindung mit anderen, als den vorgenannten Materialien (T. wie vor.) 15 thlr. (26. 15.) . . 20. b.
Schilf: zollfrei: . . . . 9. c.
—, gespalten, geschnitten oder zugespitzt: zollfrei . . . . 13. b.
Schilfmatten s. Matten.
Schilfwaaren, andere als Schilfmatten s. Strohwaaren und Schuhe.
Schillerstein (Katzenauge) s. Halbedelsteine.
Schindeln: zollfrei . . . . 13. b.
Schinken: 15 sgr. (52½.) . 25. g.
Schippen s. Schaufeln.
Schlacken von Erzen: zollfrei . . 7.
Schläuche:
— von Kautschuck, mit Zeugstoff überzogene, wie Gewebe, welche mit Kautschuck überzogen sind.
— —, mit Gespinnstfäden umsponnen oder umflochten (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
—, andere elastische (aus Gespinnsten) zu Tabackspfeifenspitzen (Tara u. Zoll wie vor.) . . . . 20. b.
—, (Spritzen- und andere grobe Schläuche) von Hanf oder von Baumwollenzeug, in Verbindung mit Messing oder Eisendraht und
1. mit Kautschuck (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 17. c.
2. mit Leder (Tara u. Zoll wie vor.) 21. c.
—, grobe Schläuche aus einer oberen Lage von mit Wachs überzogenem Gespinnst, einer Zwischenlage von aufgelöstem Kautschuck und einer inneren Lage von spiralförmig gewundenem Draht (T. u. Z. wie vor.) . 17. c.
—, andere von Kautschuck oder Leder s. Kautschuckwaaren u. Lederwaaren.
— von ungebleichtem Hanf: 15 sgr. (52½.) 22. d.
Schlagleisten (für den Wagenbau) von Kupfer, Messing oder anderen zu

Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen, gegossen oder gewalzt, nicht plattirt (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 22½ sgr. (3. 3¾.) **19. b.**
—, dergleichen, plattirt (T. wie vor.) 4 thlr. (7.) . . . . **19. c.**
Schlangenholz (Letternholz, Muskatholz): zollfrei . . . . . . **13. b.**
Schlangenköpfchen (eine Art Muschelschalen), auch dergleichen mit eingebohrten Löchern: zollfrei 5. b. 1.
Schlangenwurzel, virginische (radix serpentariae), getrocknete: 15 sgr. (52½.) **5. b. 2.**
(S. auch Krebswurzel.)
Schlehen s. Obst.
Schlehenblüthen (Schwarzdornblüthen, flores acaciae), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . . **5. b. 2.**
Schlehendornholz (Schwarzdornholz): zollfrei . . . . **13. b.**
Schleier aus Zeugstoffen, zugeschnitten oder sonst weiter bearbeitet s. Kleider und Putzwaaren.
(S. auch die Anmerkung 3. zu Spitzen).
Schleifen aus Zeugstoffen, auch in Verbindung mit anderen Materialien s. Kleider und Putzwaaren.
Schleifsteine aller Art, auch künstliche: zollfrei . . . . **33. a.**
— in Verbindung mit unlackirtem oder unpolirtem Holze oder dergleichen Eisen: 5 sgr. (17½.) . . **33. d. 1.**
— in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 16 in F. u. Kst.): 4 thlr. (7.) . . . . . . **33. d. 2.**
Schleißen (Späne): zollfrei **13. b.**
Schlempe (Branntweinspülig): zollfrei **1. b.**
Schlempekohle (Runkelrüben-Pottasche, rohe) s. Pottasche.
Schliff (Abfälle beim Schleifen von Metallwaaren):
1. von Eisenwaaren: zollfrei . **1. a.**
2. von anderen Metallwaaren wie die betreffenden Rohmetalle.
Schlitten s. Wagen.
Schlittschuhe, unpolirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . **6. f. 2.** *β.*
— in Verbindung mit Leder ꝛc.; auch polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . **6. f. 3.** *α.*

Schlösser, eiserne, grobe (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40) . . . **6. f. 2.** *β.*
— —, feine polirte ꝛc. (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) **6. f. 3.** *α.*
— von Kupfer oder Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . **19. d. 2.**
— —, lackirte (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) **19. d. 3.**
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Z. wie vor.) . . . . . . **19. d. 3.**
— ganz oder theilweise aus edlen Metallen ꝛc. (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) **20. a.**
— ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.) 15 thlr. (26. 15.) **20. b.**
Schlössereisen s. Eisen.
Schlüssel, eiserne, rohe, gepreßte oder gegossene, überhaupt grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . **6. f. 2.** *α.*
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc. (Tara wie vor.) 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . **6. f. 2.** *β.*
— —, feine (polirte ꝛc.) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) **6. f. 3.** *α.*
—, Uhrschlüssel aus unedlem Metall (T. wie vor.): 10 thlr. (17. 30.) **6. f. 3.** *β.*
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Schlüsselblumen (Himmelsschlüssel), getrocknete: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Schmack (Sumach), gemahlen und ungemahlen (ein Färbe- und Gerbematerial): zollfrei . . 5. a. Anmerk. 3.
Schmalte (Smalte, Kobaltblau): zollfrei . . . . **5. a.** Anm. 3.
Schmalthiere, lebende: zollfrei **37. a.**
—, erlegte: 15 sgr. (52½.) . . **25. g.**
Schmalz (eingeschmolzenes Fett von Schweinen oder Gänsen): zollfrei **26. b. 3.**
Schmalzbutter (T. 16 in F. und Töpfen, sowie in Kübeln von hartem

Holz, 11 in Kübeln von weichem Holz): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) **25. f.**
Schmaschen s. Felle.
Schmeer s. Fette.
Schmelz (Glasschmelz), auch farbiger (T. 23 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . **10. c.**
Schmelzblau (Kobaltblau): zollfrei **5. a.** Anm. 3.
Schmelzlumpen s. Zucker.
Schmelztiegel (Schmelzgruben), eiserne, nicht vollständig abgeschliffene rc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . **6. f. 2. α.**
— —, vollständig abgeschliffene (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) **6. f. 2. β.**
—, irdene, auch aus Graphit oder Chamottemasse: zollfrei . . . **38. a.**
— von Silber oder Platina (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . . **20. a.**
Schmerlen s. Fische.
Schmiedearbeiten s. Eisen u. Eisenwaaren.
Schmiedehämmer s. Hämmer.
Schmiedeschlacken: zollfrei . **1. a.**
Schmiedezangen s. Zangen.
Schmiedezunder (Hammerschlag): zollfr. **1. a.**
Schmierseife (grüne, schwarze und andere weiche, gemeine Seife [Kaliseife], Faßseife): 25 sgr. (1. 27½.) **31. a.**
Schminkblätter (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . **5. a.** (S. auch Carthamin.)
Schminke (auch auf Blechtafeln), weiße (Wißmuthweiß, blanc de fard, blanc de perle) (T. u. Z. wie vor.) **5. a.**
—, rothe (Carthamin) (T. u. Z. w. vor.) **5. a.**
Schminkläppchen s. Bezetten.
Schminkweiß (Spanischweiß) (Tara u. Z. w. vor.) . . . . . **5. a.**
Schmirgel, roher, gemahlener oder geschlemmter: zollfrei . . . . **7.**
—, zu Schleifsteinen geformter, s. Schleifsteine.
Schmirgelpapier: 15 sgr. (52½.) **27. a.**
Schmirgelpräparate (mit Oel versetzter Schmirgel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . **5. a.**

Schmirgeltuch wie Schmirgelpapier.
Schmuck s. Herren- u. Frauenschmuck.
Schmuckfedern, rohe: zollfrei **11. a.**
—, dergleichen, gefärbte: 15 sgr. (52½.) **11. b.**
—, zugerichtete (zubereitete) (T. 20 in Kst., 11 in Kb., 9 in B.): 30 thlr. (52. 30.) . . . . **18. b.**
Anmerkung. Als zugerichtete Schmuckfedern werden diejenigen behandelt, welche durch Kräuseln, Nähen oder dergleichen so hergestellt sind, daß sie eine fertige, als solche verkäufliche und zum Gebrauche als Schmuck verwendbare Waare bilden.
—, künstliche aus coiffirter Seide, in Verbindung mit Draht (T. wie vor.) 40 thlr. (70:) . . . . **18. a.**
Schmuckkästchen nach Beschaffenheit des Materials.
Schmucksachen, s. Herren- u. Frauenschmuck.
Schnallen, eiserne, grobe, zu Pferdegeschirren und dergleichen (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . **6. f. 2. β.**
— —, feine (polirte, lackirte rc.) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . **6. f. 3 α.**
— —, dergleichen als Schmucksachen, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) **6. f. 3. α.**
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19 gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . **19. d. 3.**
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . **20. a.**
— aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor): 15 thlr. (26 15.) . . . . . **20. b.** (S. auch Herren- und Frauenschmuck.)
Schnecken (Land-Schnecken): zollfrei **37. a.** (S. auch Conserven.)
— (Seeschnecken): 2 thlr. (3. 30.) **25. r.** (S. auch Seethiere.)
Schneidermaße s. Maße.
Schneiderscheeren s. Scheeren.
Schneide- und Schreibdiamanten, gefaßt in einen Stiel von Holz oder unedlem Metall: 15 sgr. (52½.) **33. b.**
Schneller s. Peckers.

Schnelloth (Material zum Löthen): zollfrei . . . . 19. a.
Schnellschützen s. Maschinen.
Schnellwaagen s. Waagen.
Schnepel s. Fische.
Schnepfen s. Geflügel.
Schnepper (Aderlaßeisen): zollfrei 15. a. 2.
Schnitzer, eiserne, unpolirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . 6. f. 2. β.
— —, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
Schnitzstoffe, vegetabilische oder animalische, nicht besonders genannte, s. Holz.
—, Waaren daraus (mit Ausnahme der Waaren aus Schildpatt) s. Holzwaaren.
Schnitzwaaren (Schnitzwerk): s. Drechslerwaaren und Bildhauerarbeit.
Schnüre s. Zeugwaaren (Posamentierwaaren).
Schnürleiber s. Corsets.
Schnürlöcher-Maschinen (T. 13. in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 6. f. 3. α.
Schnürnadeln s. Nadeln.
Schnürsenkel mit Metallstiften, wie ohne die Stifte s. Zeugwaaren (Posamentierwaaren.)
Schnupftaback: (T. 16 in F., 13 in Kb., 12 in Kanasserkörben, 6 in B.): 20 thlr. (35.) . . . 25. v. 2 β. (S. auch Kräutertaback.)
Schnupftücher s. Taschentücher.
Schöllkraut s. Schellkraut.
Schönroth (Braunroth, Colcothar, Eisenoxyd): zollfrei 5. a. Anmerk. 3. (S. auch Eisenoxyd.)
Schörl, edler (Turmalin) s. Edelsteine.
Schößlinge zum Verpflanzen: zollfrei 9. c.
Schollen s. Fische.
Schotten (ungesalzener Käse): (T. 20 in Kst. von 1 Ctr. und darüber, 16 in Kst. unter 1 Ctr., 11 in F., 8 in Kb., 6 in B., 12 in Kübeln von 3 Ctr. und darunter, 8 in schwereren Kübeln): 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) 25.o.
Schränke s. Möbel.
Schrauben, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
— —, feine, polirte ꝛc. (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— aus Kupfer oder gegossenem Messing, grobe, unlackirte (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 19. d. 2.
—, andere aus Kupfer oder Messing; Schrauben aus anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen; alle lackirten oder vernirten (T. 13 in F., 6 in K., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
— —, hölzerne, grobe, ungefärbte: zollfrei 13. c.
— —, gefärbte, gebeizte, lackirte ꝛc.: 1 thlr. (1. 45.) . . . . 13. e.
— —, fein gedrechselte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f.
— von Knochen, Elfenbein und dergleichen (T. u. Zoll wie vor.) . 13. f.
— von edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.); 50 thlr. (87. 30.) . . . . 20. a.
— von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . . 20. b.
Schraubenbolzen und -Muttern, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2.20.) 6. f. 2. α.
— —, dergleichen vollständig abgeschliffene ꝛc, auch verzinkte (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.): . 6. f. 2 β.
— —, feine (polirte, lackirte ꝛc.) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 6. f. 3. α.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, grobe, unlackirte (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 19. d. 2.
—, andere aus Kupfer oder Messing; alle lackirten (T. 13 in F., 6 in K., 4 in B.) 4 thlr. (7.) . . . 19. d. 3.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Z. w. v.): 19. d. 3.
Schraubenkluppen s. Maschinen.
Schraubenschlüssel, Schraubenzieher, Schraubstöcke, eiserne, grobe:

(T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
—, dergleichen, feine (polirte ꝛc.) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 6. f. 3. α.
Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene s. Federspulen.
— aus Stahl oder anderen unedlen Metallen, auch mit vergoldeten Spitzen, ingleichen noch nicht völlig fertig gearbeitete (T. wie vor.): 10 thlr. (17. 30.) 6. f. 3. β.
— aus edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . . 20. a.
— aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20 b.
Schreibtafeln s. Brieftaschen, Schiefertafeln und Schieferpapier.
Schreibtinte (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Schreibzeuge nach Beschaffenheit des Materials.
Schröpfeisen: zollfrei . . 15 a. 2.
Schröpfköpfe aller Art: zollfrei 15. a. 2.
Schrot, Bleischrot: 1 thlr. (1. 45.) 3. c.
—, geschrotenes Getreide: zollfrei 25. q. 2.
Schrotbeutel s. Beutel.
Schrubber (Scheuerbürsten) (T. 16 in F. u. Kst., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 4. a.
Schürhaken, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. a.
— —, vollständig abgeschliffene (T. wie vor.) 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
— —, polirte ꝛc. (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb. 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
Schürzen, unverarbeitete; zugeschnittene oder einfach gesäumte, auch mit den zur Befestigung beim Tragen erforderlichen Bändern versehene, wie die dazu verwendeten Stoffe siehe Zeugwaaren.
—, künstlich genähte, oder mit Spitzen, Fransen ꝛc. besetzte, oder mit Bandausputz versehene, wie Kleider und Putzwaaren.
Schüsseln s. Teller.
Schüsser s. Knicker.

Schüttgelb (gelber Farbelack, den Farbstoff der Curcuma enthaltend): zollfrei 5. a. Anm. 3.
Schützen (Weberschützen) s. Maschinen.
Schuhabsätze s. Absätze.
Schuhblätter, nur zugeschnittene, ohne weitere Verarbeitung:
1. von Leder s. Leder.
2. von Ledertuch oder anderem, als grobem unbedruckten Wachstuch (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . 40. b.
3. von Zeugstoffen s. Zeugwaaren.
— von Leder, Ledertuch oder anderem, als grobem unbedruckten Wachstuch, auf der Schauseite in Verbindung mit Zeugstoffen oder Stickerei (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . . 20. b.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Schuhe von Holz s. Holzschuhe.
— aus rohen Thierhäuten (Bestandtheile der Elevatoren in Mühlwerken) wie Peckers s. diese.
—, von rohem Kautschuck (rohes Kautschuck in der ursprünglichen Form von Schuhen): zollfrei . . . . . 17. a.
— von Pelzwerk oder damit gefüttert, auch in Verbindung mit Kautschuck, Leder oder Ledertuch (T. 16 in F. 20 in Kst., 6 in B.:) 22 thlr. (38.30.) 28. a.

Anmerkung. Schuhe, welche mit Pelzwerk nur verbrämt sind, werden behandelt wie ohne solche Zuthat.

— von Filz, Tuchecken, Schilf, Stroh, Bast in Verbindung mit Kautschuck (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 17. c.
—, dergleichen, in Verbindung mit Leder oder Ledertuch (T. w. v.): 4 thlr. (7.) 21. c.
— von anderen Zeugstoffen als Filz und Tuchecken, in Verbindung mit Kautschuck (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.). 17. d.
—, dergleichen, in Verbindung mit Leder oder Ledertuch (T. u. Zoll wie vor.): 21. d.
— ohne Verbindung mit Leder, Ledertuch oder Kautschuck:
1. aus Zeugstoffen, gewirkte, gehäkelte oder gestrickte s. Zeugwaaren (Strumpfwaaren).

2. aus Zeugstoffen, genähte wie Kleider und Putzwaaren.
3. aus Tuchecken oder Tuchleisten (T. 20 in Kst., 7 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . 41. c. 4.
4. aus Filz von Wolle oder den zu Nr. 41. gehörigen (unter „Wolle" genannten) Thierhaaren:
a. bedruckte (T. wie vor): 25 thlr. (43. 45.) . . . . . . 41. c. 2.
b. unbedruckte (T. wie vor): 10 thlr. (17. 30.) . . . . . 41 c. 4.
5. aus Kälber- oder anderen zu Nr. 11. gehörigen Haaren, gewalkte (T. 20 in Kst. 7 in B.): 8 thlr. (14.) 11. d. (S. auch die Anmerk. zu Filze.)
6. von Stroh, Bast oder Schilf:
a. ordinaire, ungefärbte: 5 sgr. (17½.) 35. a. 1.
b. ordinaire, gefärbte: 1 thlr. (1. 45.) 35. a. 2.
c. aus feinem Geflecht (T. 20 in Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . 35. c.
—, andere s. Schuhmacherwaaren.

Anmerkung. Bei der Tarifirung von Schuhen aller Art bleiben Ausfütterungen von Zeugstoff, sowie Korksohlen außer Betracht.

Schuhmacherwaaren von Kautschuck, grobe, d. i. von unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen (T. 16 in F. und Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 17. c.
— —, feine: von lackirtem, gefärbtem, bedrucktem, oder mit eingepreßten Dessins versehenem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; feine Schuhe (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) 17. d.
—, grobe: von lohgarem, lohrothem oder dergleichen bloß geschwärztem Leder, grobem unbedruckten Wachstuch, grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7) . . . 21. c.
—, feine: von Kordnan, Saffian, Marokin, Brüsseler, Dänischem oder ähnlichem feinen Leder, von sämisch oder weißgarem, gefärbtem, lackirtem oder mit eingepreßten Dessins versehenem Leder, von Ledertuch, Wachstuch (mit Ausnahme des groben unbedruckten), von Wachsmousselin oder Wachstafft; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb, 6 in B.): 10 thlr. (17. 30) . . 21. d.
(S. auch die Anmerkungen zu Kautschuck und Lederwaaren, sowie Kurze Waaren u. Schuhe.)

Schuhabsätze s. Absätze.

Schuhgurte s. Elastiques.

Schuhrosetten aus Zeugstoffen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, wie Kleider und Putzwaaren.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Schuhstifte, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene 2c. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . 6. f. 2. α.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene 2c. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
— —, feine (polirte, lackirte 2c.) (T. 13. in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 6, f. 3. α.
— von Kupfer oder Messing (T. und Zoll wie vor.) . . . . 19. d. 3.
—, hölzerne, ungefärbte: zollfrei 13. c.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Nägel).

Schuhwerk von Anziehenden, Reisenden 2c. s. Kleidungsstücke.

Schuhwichse: 15 sgr. (52½.) 5. a. Anmerk. 4.

Schuppen (Felle von Waschbären): 20 sgr. (1. 10.) . . . . . 12. b.

Schuppenpelze, überzogene (T. 16 in F., 20 in Kst., 6 in B.): 22 thlr. (38. 30.) . . . . : 28. a.
—, unüberzogene (T. 13 in F. u. Kst., 6 in B.): 6 thlr. (10. 30.) . 28. b.

Schurzfelle, lederne, lediglich zugeschnittene, ohne weitere Bearbeitung, s. Leder.

Schusser s. Knicker.

Schustergarn s. Leinengarn.

Schusterleisten, hölzerne, rohe, ungefärbte, auch dergleichen mit Eisen beschlagene: zollfrei . . . . 13. c.
Schusterspäne: zollfrei . . . 13. b.
Schwadengrütze (Mannagrütze), rohe s. Getreide.
—, gestampfte: zollfrei . . 25. q. 2.
Schwämme, eßbare s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
—, Feuerschwämme, roh, wie sie von den Bäumen kommen, oder bloß geklopft und vom Holze gereinigt: zollfrei 5. b. 1.
— zubereitete Feuerschwämme: zollfr. 5. a. Anmerk. 3.
(S. auch die Anmerk. 2. zu Zündwaaren.)
—, Waschschwämme aller Art: 15 sgr. (52½.) . . . . 37. d.
Schwäne: zollfrei . . . . 37. a.
Schwärze (Buchdruckerschwärze): 15 sgr. (52½.) . . . . 5. a. Anmerk. 4.
Schwalbenkraut-Wurzel, getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . 5. b. 2.
Schwanenboi s. Zeugwaaren.
Schwanenhälse (Wagenfedern) s. Federn.
— (chirurgische Instrumente): zollfrei 15. a. 2.
— (Schwanenfelle): 20 sgr. (1. 10.) 12. b.
— —, fertige Waaren daraus s. Pelzwerk.)
Schwanenkiele s. Federspulen.
Schwarzdornblüthen (Schlehenblüthen, flores acaciae), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . . . . 5 b. 2.
Schwarzdornholz (Schlehendornholz): zollfrei . . . . . . 13. b.
Schwarzkümmel (semen nigellae s. melanthii): zollfrei . . . 9. b. 1.
Schwarzkupfer: zollfrei . . 19. a.
Schwarzwälder Uhren s. Uhren.
Schwarzwurzel (Skorzonerwurzel), getrocknete: zollfrei . . 25. p. 3.
Schwedischgrün (Scheelsches Grün, eine grüne Kupferfarbe): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
(S. auch Kupferfarben, grüne.)
Schwefel, roher auch gereinigter: zollfr. 5. a. Anmerk. 3.
Schwefelabgüsse und andere Waaren aus Schwefel: 15 sgr. (52½.) 33. b.
(S. auch Bildhauerarbeit.)
Schwefeläther (Aether) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in Bl.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
Schwefelalkohol (Schwefelkohlenstoff) (T. u. Zoll wie vor.) . . . . 5. a.
Schwefelantimon (Grauspießglanzerz): zollfrei . . . . 7.
—, rothes (Antimonzinnober) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in Bl.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
Schwefelarsenik (gelbes und rothes Arsenikglas, Auripigment, Rauschgelb, Königsgelb, Operment, Realgar, Sandarak): zollfrei . . 5. a. Anmerk. 3.
Schwefelbalsam (oleum lini sulphuratum) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in Bl.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Schwefelblumen oder -Blüthen zollfr. 5. a. Anmerk. 3.
Schwefeleinschlag (Weineinschlag) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in Bl.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Schwefelfaden, Schwefelhölzer: zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3.
(S. auch die Anmerkung 2. zu Zündwaaren).
Schwefelkies (Markasitkies): zollfrei 7.
Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in Bl.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . 5. a.
Schwefelleber (T. u. Zoll wie vor). 5. a.
Schwefelmilch (T. u. Zoll wie vor) 5. a.
Schwefelpasten s. Schwefelabgüsse.
Schwefelquecksilber, schwarzes (aethiops mineralis) (T. u. Zoll wie vor.) 5. a.
—, rothes (Zinnober) (T. u. Z. w. vor.) 5. a.
Schwefelsäure (Vitriolsäure, Vitriolöl, oleum): zollfrei . 5. a. Anmerk. 3.
Schwefelschnitten (Schwefeleinschlag, Weineinschlag) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in Bl.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Schwefelspießglanz (Grauspießglanz, Schwefelantimon, Grauspießglanzerz): zollfrei . . . . 7.
Schweine (ausgenommen Spanferkel), zahme, gemästete und magere: das Stück 20 sgr. (1. 10) . . . . . 39. c. 1.
(S. auch Spanferkel und die Anmerkung zu Vieh.)
—, wilde, lebende: zollfrei . . 37. a.
— —, erlegte: 15 sgr. (52½.) 25. g.
Schweineblasen: 15 sgr. (52½.) 37. d.
Schweineborsten: 15 sgr. (52½.) 11. b.

Schweinefett: zollfrei . . 26. b. 3.
Schweinfurter Grün (eine grüne Kupferfarbe): zollfrei 5. a. Anmerk. 3. (S. auch Kupferfarben, grüne.)
Schweinsleder, lohgares oder bloß geschwärztes (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 21. a.
—, gefärbtes, lackirtes oder mit eingepressten Dessins versehenes (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 6 thlr. 20 sgr. (11. 40.) . . 21. b.
Schwerspath (natürlicher schwefelsaurer Baryt) in krystallisirten Stücken: zollfrei . . . . 7.
—, gepulverter, auch künstlicher und zu Farbe bereiteter (Barytweiß, Permanentweiß, blanc fixe): 15 sgr. (52½.) 5. a. Anmerk. 4.
— mit Bleiweiß (mehr oder weniger) versetzt: 1 thlr. (1. 45.) 5. a. Anm. 1.
Schwertfegerarbeit (13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— in Verbindung mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in Bl.): 50 thlr. (87. 30.) . . 20. a.
— in Verbindung mit unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor): 15 thlr. (26. 15.) 20. b. (S. auch Degenklingen.)
Schwertfegerspäne: zollfrei 13. b.
Schwindelkörner (Cubeben) (T. 16 in F., 18 in Kst., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) .. 25. i. (S. auch Gewürze.)
Scorpione, getrocknet oder in Oel: 15. sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Sebenbaum- (Sadebaum-) Holz: zollfrei . . . . 13. b.
Sedativsalz (Boraxsäure, Borsäure) zollfrei . . . 5. a. Anmerk. 3.
Seealgen, rohe aller Art: zollfr. 9. c.
Seeblumenwurzel, weiße s. Seerosenwurzel.
Seeeinhorn: zollfrei . . . . 13. b.
Seefische s. Fische.
Seegras: zollfrei . . . . . 9. c.
Seehunds- und Seekalbfelle s. Robbenfelle.
Seekarten, auch dergleichen eingebundene, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbandes: zollfrei . 24. a.
Seekrabben, Seekrebse: 2 thlr. (3. 30.) 25. r. (S. auch Seethiere.)
Seeratten-Felle und -Haare s. Nutria-Felle und -Haare.
Seerosenwurzel, weiße (Wurzel der weißen Seeblume oder Wasserlilie, radix nymphaeae albae, Färbe- und Gerbematerial): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Seesalz ist einzuführen verboten. 25. t.
Seeschiffe s. Wasserfahrzeuge.
Seeschnecken: 2 thlr. (3. 30.) 25. r. (S. auch Seethiere.)
Seetang: zollfrei . . . . . . 9. c.
Seethiere (Muschel- und Schaltthiere aus der See), frische oder bloß abgekochte (gesottene); in Fässern, Töpfen und dergleichen marinirte, eingemachte, eingedämpfte oder eingesalzene: 2 thlr. (3. 30.) . . . . 25. r.
—, in Gläsern, Büchsen, Flaschen und dergleichen eingemachte, marinirte, eingedämpfte oder eingesalzene (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . 25. p. 1.
—, frische oder zubereitete, in Blechbüchsen ꝛc. hermetisch verschlossene (T. u. Zoll wie vor). . . . . . 25. p. 1.
See-Uhren s. Uhren.
Seewasser: zollfrei . . . . 5. b. 1.
Seezungen s. Fische.
Segel wie die dazu verwendeten Stoffe s. Zeugwaaren.
Segelmacherbindfaden s. Leinengarn und die Anmerkung dazu.
Segeltuch: 20 sgr. (1. 10.) . 22. e.
Anmerkung. Als Segeltuch ist ein grobes, stark geschlagenes Leinengewebe zu behandeln, welches nicht über 24 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält. Fäden, welche durch das ganze Stück hindurch, parallel nebeneinander laufen, ohne von einander abgebunden zu sein, zählen für einen Faden.
Segeltuchwaaren s. Schuhmacher-, Sattler-, Täschner- und Zeugwaaren.
Seide und Floretseide:
1. Seide, abgehaspelt (Greze) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt; alle diese Seide nicht gefärbt; auch Abfälle von gefärbter Seide, sowie Zupfseide: zollfrei . . . . . 30. a.
2. gefärbt (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Bl.): 4 thlr. (7.) . . . 30. b.
3. in Verbindung mit Metallfäden, (und zwar reine Seide, als auch dergleichen mit Baumwolle, Leinen,

Wolle oder anderen Thierhaaren gemischte) (T. 22 in Kst., 13 in B.): 40 thlr. (70.) . . . . . **30.** c.

Anmerkung 1. Zur ungefärbten Seide gehört auch diejenige, welche beim Kochen in Seifenwasser (Weißmachen) einen bläulichen, röthlichen &c. Schein erhalten hat.

Anmerkung 2. Mit Seide gemischte Garne (ohne Verbindung mit Metallfäden) werden, und zwar: Garn aus Seide und Baumwolle wie Baumwollengarn, Garn aus Seide und Wolle oder aus Seide und anderen Thierhaaren wie Wollengarn behandelt. Bei dem ungefärbten Leinengarn ist die Beimischung von Seide auf die Tarifirung ohne Einfluß; gefärbtes Leinengarn in Verbindung mit Seide wird dagegen wie gefärbte Seide verzollt.

Anmerkung 3. Gespinnst aus farbiger Zupfseide ist wie gefärbte Seide zu behandeln.

Seidelbast-Rinde und -Samen (Kellerhals-Rinde und -Samen): 15 sgr. (52½.) . . . . **5.** b. 2.

Seiden-Abfälle, auch von gefärbter Seide: zollfrei . . . . . . **30.** a.

Seidene Waaren s. Zeugwaaren.

Seidenhasen: zollfrei . . . **37.** a.

Seidenhasenfelle s. Kaninchenfelle.

Seidenhasenhaare: zollfrei . **41.** a. (S. auch Wolle.)

Seidenhüte s. Hüte.

Seiden-Kokons: zollfrei . . **30.** a.

—, Abfälle davon: zollfrei . . **30.** a.

Seidenwurm-Eier: zollfrei . **37.** b.

Seidschützer-Salz (Bittersalz, schwefelsaure Magnesia) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) **5.** a. Anmerk. 5.

Seife, gemeine, weiche (grüne, schwarze und andere Schmierseife, [Kaliseife]): 25 sgr. (1. 27½.) . . . . **31.** a.

—, gemeine feste (weiße &c.): 25 sgr. (1. 27½.) . . . . **31.** b.

—, feine, sowie alle in Täfelchen, Kugeln, abgepaßten Handstücken, Töpfen, Büchsen, Krügen &c., parfümirte aller Art (T. 16 in Kst.): 2 thlr. (3. 30.) **31.** c.

Anmerkung. Wenn die Umhüllungen, in welchen die feine Seife eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.

Seifenkraut: zollfrei . . . **5.** b. 1.

Seifenpulver (T. 16 in Kst.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . **31.** c. (S. auch die Anmerkung zu Seife.)

Seifenrinde (Quillaja-Rinde), auch gemahlen: zollfrei . . . . . **5.** b. 1.

Seifensiederfluß, Unterlauge: zollfrei **1.** a.

Seifenspiritus (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . **5.** a.

Seignette-Salz (Polychrestsalz, weinsaures Kali-Natron) (T. u. Zoll wie vor.) . . . . **5.** a.

Seifenwurzel (Seifenkrautwurzel, radix saponariae): zollfrei . . . **5.** b. **1.**

Seilerwaaren aus vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), ungebleichte, ungefärbte, auch dergleichen getheerte, geleimte oder gefirnißte: 15 sgr. (52½.) . . **22.** d.

— —, gebleichte oder gefärbte (T. 13 in Kst., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . **22.** f. (S. auch Bindfaden und Tauwerk).

Anmerkung. Unwesentliche Zuthaten aus anderen Materialien, als: Schnallen, Ringe, Riemen und dergleichen bleiben bei der Tarifirung außer Betracht.

Selenite (ein Haarfärbungsmittel) (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) **31.** d. (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien).

Sellerie-Oel (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5 50) . . . . **5.** a.

Sellerie-Wurzel, frische: zollfrei **9.** c.

—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß

Semilorwaaren (Waaren aus einer Metallmischung von Kupfer und Zinn, echt vergoldet) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) **20.** b.

Semmeln: zollfrei . . . . **25.** q. 2.

Senegalgummi: zollfrei . . **5.** b. **1.**

Senegawurzel s. Klapperschlangenwurzel.

Senfgurken in Umschließungen aller Art (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) **25.** p. **1.**

Senfmühlen, eiserne, unpolirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . **6.** f. **2.** β.

Anmerkung. Kleine Zuthaten von Messing, welche an den Senfmühlen vorzukommen pflegen, ändern in der Verzollung nichts.

Senföl, ätherisches (T. 16 in F. u. Kst.,

9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
—, fettes wie Sesamöl.
Senfpulver oder gemahlener Senf zum Tafelgenuß zubereitet, in Blasen, verschlossenen Büchsen, Flaschen, Krügen oder Stanniol (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
— in anderer Verpackung: zollfrei. 25. p. 3.
Senfsaat: zollfrei . . . . 9. b. 2.
Senfspiritus (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Sennesblätter, getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Sensen, eiserne, nicht polirte: (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40) . 6. f. 2. β.
Sensenbäume, hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei . . . . . . 13. c.
Sensenstreichen aus rohem ungefärbtem Holz in Verbindung mit Theer, Sand, Schmirgel: zollfrei . . 13. c.
Sepia (brauner Farbestoff vom Tintenfisch): zollfrei . . 5. a. Anmerk. 3.
— (ossa sepiae, Blackfischbein): zollfrei 5. b. 1.
Serge s. Zeugwaaren.
Serpentinstein s. Steine und Platten.
Serpentinsteinwaaren s. Steinwaaren und Statuen.
Servietten s. Tischzeug.
Sesamöl in Fässern, deßgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht: 15 sgr. (52½.) . . . . 26. a. 2.
— in kleineren Flaschen oder Kruken: 25 sgr. (1. 27½.) . . . 26. a. 1.
Sesamsamen: zollfrei . . . 9. b. 2.
Setzlinge zum Verpflanzen: zollfrei 9. c.
Sevenbaum-Holz und -Oel s. Sadebaum-Holz und -Oel.
Shawls s. Umschlagetücher und Zeugwaaren.
Shirtings s. Zeugwaaren.
Shuddywolle (Zupfwolle aus Lumpen), gefärbte oder ungefärbte: zollfrei 41. a.
—, Garn daraus s. Kunstwollengarn und Wollengarn.
Siam-Gutti (Gummigutti): zollfrei. 5. b. 1.
Sicheln, eiserne, unpolirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2 β.
Sichelsteine (Wetzsteine): zollfrei 33. a.
Sicherheitszünder: zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
(S. auch die Anmerkung 2. zu Zündwaaren.)
Siderolithwaaren (Terralithwaaren) s. Fayence.
Siebböden von Eisendrath (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
— von Pferdehaaren (T. 20 in Kst., 7 in B.): 8 thlr. (14) . . . 11. d.
— von Kupfer oder Messing (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 3 thlr. (5. 15.) 19. d. 1.
— von Holz s. Spangeflechte.
Siebenzeitensamen (Bockshornsamen), ungemahlen: zollfrei . . . 9. b. 2.
—, gemahlen: zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
Siebmacherwaaren, grobe, in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz oder dergleichen Eisen (T. 16 in F. u. Kst., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 4. a.
—, feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 4. b.
Siegelerde (terra sigillata): zollfrei 7. (S. auch Bolus).
Siegellack (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.

Anmerkung. Packlack, Flaschenlack, Flaschenpech, bestehend aus Pech, Fichtenharz, Kolophonium, Wachs, Terpentin und Farbestoffen (ohne jeden Zusatz von Schellack) zum Verpichen von Flaschen ꝛc. unterliegt dem Zollsatze für „Kitte“, Nr. 5. a. Anmerkung 4.

Siegelpressen s. Maschinen.
Siegelwachs (Petschierwachs) (T. 16 in F. u. Kst, 9 in Kb., 6. in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
Sienische Erde (terra di siena): zollfr. 7. (S. auch Bolus.)
Silber, gemünzt, in Barren oder Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze: zollfrei . . 7.
Silberabfälle s. Abfälle und Schliff.
Silberblatt s. Blattsilber.
Silberblech (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.

Silberbruch (zerbrochene Stücke von Silberwaaren) s. Bruchmetall.
Silberdrath (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 rthlr. (87. 30.) **20.** a. (S. auch Drath.)
Silbererze (Rothgültigerz, Weißgültigerz, Fahlerz 2c.): zollfrei . . . **7.**
Silberfäden s. Silberdrath und Silbergespinnst.
Silbergeflechte (Geflechte aus Silberdrath) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) **20.** a.
— (Geflechte von Drath aus unedlen, echt versilberten, oder mit Silber belegten Metallen) (T. wie vor): 15 thlr. (26. 15.) . . . . **20.** b.
Silber- oder Gold-Gespinnst (Silber- oder Golddrath, echter, auf Gespinnstfäden gesponnen) wie Tressenwaaren s. diese.
— — (Silber- oder Golddrath, unechter, auf Gespinnstfäden gesponnen) s. Drath, leonischer.
Silberglätte (Bleiglätte) 7½ sgr. (26¼.) **3.** a. 2.
Silbergrätze (Silbergekrätz): zollfrei **7.**
Silberoxyd, knallsaures (Knallsilber) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) **5.** a.
—, salpetersaures (Höllenstein) (T. und Zoll wie vor.) . . . . . . **5.** a.
Silberpapier (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) **27.** c.
Silberschaum s. Blattsilber.
Silberstahl s. Stahl.
Silberstoffe s. Gold oder Silberstoffe.
Silberstufen (Silbererz): zollfrei **7.**
Silbertannen- oder Weißtannen-Oel: zollfrei . . . . **36.**
Silberwaaren und mit Silber belegte Metallwaaren s. Kurze Waaren.
Siliquaholz (Johannisbrotholz): zollfr. **13.** b.
Simarubarinde (Ruhrrinde): (15 sgr. (52½.) . . . . **5.** b. 2.
Skelette: zollfrei . . **Vorbemerk.** 8.
Anmerkung. **Künstliche Skelette werden wie natürliche behandelt.**
Skorbutkraut (Löffelkraut), getrocknet: zollfrei . . . . . **25.** p. 3.
Skorzonerwurzel, getrocknet: zollfr. **25.** p. 3.

Smalte (Kobaltblau): zollfrei **5.** a. Anmerk. 3.
Smaragd s. Edelsteine.
Smaragdgrün (Chromoxyd): zollfrei **5.** a. Anmerk. 3. (S. auch Chromgrün).
Sockel nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Bildhauer- 2c. Arbeit und die Anmerkung 2. zu Kurze Waaren.)
Socken s. Strümpfe.
Soda (kohlensaures Natron), rohe, natürliche (Tronasalz) oder künstliche; krystallisirte (Sodasalz): 7½ sgr. (26¼). **5.** a. Anmerk. 10.
—, calcinirte (Sodaasche): 20 sgr. (1. 10.) **5.** a. Anmerk. 2.
—, doppelkohlensaures Natron: 20 sgr. (1. 10.) . . . . **5.** a. Anmerk. 2.
—, kaustische oder ätzende (Aetznatron, Laugenpulver, Laugenstein): 1 thlr. (1. 45.) . . . . **5.** a. Anmerk. 1.
Sodawasser (einschließlich der Flaschen oder Krüge): zollfrei **5.** a. Anmerkung 3.
Sohlen, lediglich zugeschnittene von Leder s. Leder.
—, dergleichen von Kautschuck oder Guttapercha: 15 sgr. (52½) . . **17.** b.
—, andere von Kautschuk, Guttapercha oder Leder s. Kautschuk- und Lederwaaren.
Anmerkung. Kautschuck- oder Guttapercha-Sohlen, welche durch Pressung rauh gemacht sind, werden nicht wie Kautschuckwaaren mit eingepreßten Dessins behandelt.
— von Kork s. Korksohlen.
— von gesottenen Pferdehaaren: 15 sgr. (52½.) . . . . **11.** c.
— von Filz aus Wolle oder anderen zu Nr. 41. gehörigen (unter „Wolle" genannten) Thierhaaren (T. 20 in Kst., 7 in B.): 10 thlr. (17. 30.) **41.** c. 4.
— von Filz aus Kälber-, Hunde- oder anderen als den zu Nr. 41. gehörigen (unter „Wolle" genannten) Haaren (T. 20 in Kst., 7 in B.): 8 thlr. (14.) **11.** d.
Sohlleder (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 B.): 2 thlr. (3. 30.) **21.** a.
Soja (indischer Saft zur Würzung der Speisen) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) **25.** p. 1.
Solar-Oel (Mineralöl): zollfrei **36.**
Sonnenblumen-Oel in Fässern, des-

gleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht: 15 sgr. (52½.) . . 26 a. 2.
— in kleineren Flaschen oder Kruken: 25 sgr. (1. 27½.) . . . 26. a. 1.
Sonnenblumen-Samen (Kerne) zollfrei . . . . 9. b. 2.
Sonnenschirme, soweit sie durch ihre Verbindung nicht unter Nr. 20. a. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
—, japanische (chinesische), aus einem ordinairen Bambusstocke und Papier gefertigt (T. wie vor): 4 thlr. (7.) 13. f.
Sonnenschirm-Gestelle und deren Bestandtheile s. Regen- und Sonnenschirm-Gestelle 2c.
Sonnenuhren zu wissenschaftlichen Zwecken: zollfrei . . . 15. a. 2.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Span (Schuster-, Schwertfeger- 2c. Späne): zollfrei . . . . . 13. b.
— (Brennspäne): zollfrei . . . 13. a.
Spanferkel das Stück: 5 sgr. (17½.) 39. c. 2.

Anmerkung. Zweifelhafte Fälle sind durch Verwiegung zu entscheiden und dabei 20 Pfund als das höchste Gewicht für ein Spanferkel anzunehmen.

Spangeflechte zu Siebböden, Hüten, Tischdecken 2c. s. Korbflechterwaaren. (S. auch Decken, Matten und Sparterie.)
Spangrün s. Grünspan.
Spanhüte s. Hüte.
Spaniol (Schnupftaback) (T. 16 in F., 13 in Kb., 12 in Kanasserkörben, 6 in B.): 20 thlr. (35.) . 25. v. 2. β.
Spanische Fliegen (Canthariden): 15 sgr. (52½.) . . . . . . 5. b. 2.
Spanischer Pfeffer, auch gemahlen (T. 16 in F., 18 in Kst., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) 25. i.
(S. auch Gewürze).
Spanisches Rohr: zollfrei . 13. b.
Spanischer Saft (Lakritzensaft) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . 5. a. Anmerkung 5.
Spanisch-Weiß (Schminke) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
Spargel, frischer: zollfrei . . 9. c.
—, anderer s. Gartengewächse für den menschl. G. nuß.
Sparren: zollfrei . . . . . . 13. b.
Sparterie (Stroh-, Bast-, Span-, Manillahanf-, Aloëhanf-Geflechte, welche mit Roßhaaren, desgleichen die genannten Geflechte, sowie Roßhaargeflechte oder Roßhaarspitzen, welche mit Gespinnstfäden — einschließlich der Metall- und Glasfäden — durchzogen oder durchwirkt sind) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26.15.) 20. b. (S. auch Baumwollen-Sparterie).

Anmerkung. Starke gedrehte Fäden von Manilla- oder Aloëhanf sind nicht zu denjenigen Fäden zu rechnen, welche die vorgenannten Geflechte zur Sparterie machen. Ebenso bleiben Fäden, die nur zum Zusammenhalten einzelner für sich gefertigter Theile von Stroh- 2c. Geflechten dienen, außer Rücksicht.

Spartogras (Espartogras), auch gefärbtes: zollfrei . . . . 5. b. 1.
—, gemahlen, auch dergleichen gebleicht oder gefärbt (Halbzeug für die Papierfabrikation) s. Halbzeug.
Spaten s. Schaufeln.
Spatheisenstein (Stahlstein, Eisenerz): zollfrei 7
Specereiwaaren s. die einzelnen Gegenstände.
Speck, Fischspeck und Robbenspeck: 10 sgr. (35.) . . . . 26. b. 2.
—, anderer: 15 sgr. (52½.) . . 25. g.
Speck-Oel (Lardöl) in Fässern, desgl. in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht: 15 sgr. (52½.) . . . . . 26. a. 2.
—, in kleineren Flaschen oder Kruken: 25 sgr. (1. 27½.) . . . . 26. a. 1.
Speckstein (spanische, Briançoner Kreide), roher und gemahlener: zollfrei 7.
Specksteinwaaren s. Steinwaaren.
Speiskobalt (Kobalterz): zollfrei 7.
Spelz (Dinkel) s. Getreide.
Spermaceti: (Wallrath) 15 sgr. (52½.) 26. b. 1.
Spermacetilichte (Wallrathlichte) (T. 16 in Kst.): 2 thlr. 3. 30.) . 23. b.
Spermacetiöl (Wallrathöl) in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht: 15 sgr. (52½.) . 26. a. 2.
— in kleineren Flaschen oder Kruken: 25 sgr. (1. 27½.) . . . 26. a. 1.

Spiauter, Spelter (rohes Zink): zollfr. 42. a.
Spicknadeln s. Nadeln.
Spiegel in Rahmen, soweit sie nicht nach Beschaffenheit der letzteren unter No. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . 10. e. (S. auch Kurze Waaren.)
Spiegelfolie s. Zinnfolie.
Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes: 15 sgr. (52½.) . . . . . 10. d. 1.
—, geschliffenes, belegt oder unbelegt (T. 17 in Kst.): 4 thlr. (7). 10. d. 2.
Spieke und Spiek-Oel s. Lavendel und Lavendelöl.
Spieldosen (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 15. a. 1.
Spielkarten von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauch im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Controlvorschriften: 10 thlr. (17. 30.) . . . . 32.
Spielmarken nach Beschaffenheit des Materials.
Spieluhren wie die Uhren ohne Spielwerke.
Spielwerke (Musikwerke) (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 15. a. 1.
Spielzeug:
— von Blei (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7) . . . . . . 3. d.
— von unlackirtem, unpolirtem Eisenblech (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
—, anderes von Eisen (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— von Holz, grobes, bloß gehobeltes oder geschnitztes, ungefärbtes: zollfrei 13. c.
— —, anderes, auch Spielzeug von anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme des Schildpatts) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f.
— von Kupfer, Messing, oder anderen zu Nr. 19 gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . 19. d. 3.
— von Zink (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . . . 42. d.
— von Zinn (T. u. Zoll w. v.): 43. d.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.
—, ganz oder theilweise aus Schildpatt, oder aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . 20. b.
—, anderes nach Beschaffenheit des Materials.
Anmerkung. Unwesentliche Zuthaten von Gespinnstfäden und Zeugstoffen z. B. die Uhrschnüre bei Kinderuhren, sowie die Färbung einzelner Theile von grobem Spielzeug aus bloß geschnitztem Holz rc. bleiben bei der Tarifirung außer Betracht.
Spieren (Masten): zollfrei . . 13. b.
Spierlingsbaumholz (Vogelbeerbaum-, Ebereschen Holz): zollfrei 13. b.
Spießer, lebende: zollfrei . . 37. a.
—, erlegte: 15 sgr. (52½.) . . 25. g.
Spießglanz, Antimonerz, rohes sowie ausgeschmolzenes (Schwefelspießglanz, Grauspießglanz, Schwefel-Antimon, antimonium crudum): zollfrei . 7.
Spießglanzasche: zollfrei 5. a. *Anmerkung 3. (S. auch Antimonoxyd.)
Spießglanzglas (vitrum antimonii) wie Kermes mineralischer: 15sgr. (52½.) 5. a. Anm. 4.
Spießglanzkönig (Spießglanz oder Antimon-Metall, regulus antimonii): zollfrei . . . . 19. a.
Spike und Spik-Oel s. Lavendel und Lavendelöl.
Spindelholz (Pfaffenkäppchenholz): zollfrei . . . . 13. b.
Spindeln (Spillen), eiserne (auch mit kleinen messingenen Reifen), unpolirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40): 6. f. 2. β.
— —, dergleichen polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
—, hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei 13. c.
— —, gefärbte, gebeizte, lackirte rc.: 1 thlr. (1. 45.) . . . . . . 13. e.

(S. auch Uhrfournituren.)
Anmerkung. Spindeln, welche als Bestandtheile einer Maschine mit dieser eingehen, werden wie Maschinentheile behandelt.
Spindelschnuren, baumwollene, ungewebte (T. 18 in F. u. Kst., 13 in Kb., 7 in B.): 6 thlr. (10. 30.) **2.** b. 2.
—, gewebte oder geflochtene s. Zeugwaaren (Posamentierwaaren).
Spinell s. Edelsteine.
Spinellan (Haüyn) s. Halbedelsteine.
Spinnräder (Spinnrocken), hölzerne s. Drechslerwaaren.
Spiritus (Alkohol) in Fässern, Flaschen rc. (T. 11 in Ueberfässern; beim Eingange in Flaschen: 24 in Kst., 16 in Kb.): 6 thlr. (10. 30.) . . **25.** b.
— camphoratus (Campherspiritus (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . **5.** a.
— cochleariae (Löffelkrautspiritus): (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . **5.** a.
— formicarum (Ameisenspiritus) (T. u. Zoll wie vor.) . . . . . . **5.** a.
— lavandulae (Lavendelspiritus): T. u. Zoll wie vor.): . . . . . **5.** a.
— saponatus (Seifenspiritus) (T. u. Zoll wie vor.) . . . . **5.** a.
— sinapis (Senfspiritus) (T. u. Zoll wie vor.) . . . . **5.** a.
Spitzampferwurzel (Grindwurzel, Zitterwurzel), getrocknete: 15 sgr. (52½.) **5.** b. 2.
(S. auch Zitterwurzel.)
Spitzen, baumwollene, auch in Verbindung mit Metallfäden (T. 18 in F. u. Kst., 7 in B.): 30 thlr: (52. 30.) **2.** c. 3.
—, leinene (Zwirnspitzen), gleichviel ob aus Garn oder Zwirn; auch in Verbindung mit Metallfäden, oder mit einzelnen Fäden von Baumwollengarn T. 23 in Kst., 11 in B.): 40 thlr. (70.) **22.** i.
—, seidene, selbst wenn einzelne Fäden aus anderen Spinnmaterialien eingewebt oder sonst angebracht sind; seidene oder halbseidene in Verbindung mit Metallfäden (T. 22 in Kst., 13 in B.): 40 thlr. (70.) . . . **30.** c.
—, wollene, auch mit anderen Thierhaaren, Leinen oder Baumwolle gemischte; dergleichen in Verbindung mit Metallfäden (T. 20 in Kst., 7 in B.): 30 thlr. (52. 30.) . . . **41.** c. 1.
—, appliquirte wie Kleider und Putzwaaren (s. die Anmerkung 2. zu Stickereien).
— andere aus animalischen oder vegetabilischen Gespinnsten siehe Zeugwaaren.
— von Roßhaar (T. 20 in Kst., 7 in B.): 8 thlr. (14.) . . . . . **11.** d.
— — mit Gespinnst oder Metallfäden durchzogen (Sparterie) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . **20.** b.
— von gesponnenem Glase s. Glasgespinnst.
— von feinem Eisendraht (T, 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) **6.** f. 3. α.
(S. auch Kleider u. Putzwaaren.)
Anmerkung 1. Die Verbindung mit anderen, zu den Gespinnsten nicht gehörigen Materialien (ausgenommen Metallfäden), z. B. Stroh, Glasfäden rc. ändert nichts im Zollsatze der Spitzen.
Anmerkung 2. Spitzen, welche nach Angabe des Declaranten oder Waarenempfängers aus einer Mischung von Leinen und Baumwolle, oder aus einer solchen von Seide und anderem Spinnmaterial bestehen, bei denen jedoch der Beweis solcher Behauptung nicht genügend geführt werden kann, sind als leinene (Zwirn-) Spitzen, beziehungsweise als seidene zu verzollen.
Anmerkung 3. Spitzen, welche bei der Herstellung selbst eine Form erhalten haben, die sie zum unmittelbaren Gebrauche geeignet macht (Faconwaaren), wie Spitzen in Form von Kragen, Manschetten rc. fallen dem Zollsatze für Spitzen anheim, wogegen solche Faconwaaren dann, wenn sie noch eine weitere Bearbeitung durch Zuschneiden oder Nähen und dergleichen erhalten haben, wie Kleider und Putzwaaren zu behandeln sind.
Spitzenbilder (Bilder auf Papier mit durchgeschlagenen Randverzierungen): zollfrei . . . . **24.** a.
(S. auch Bilder und Gemälde.)
Spitzhauen, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene rc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . **6.** f. 2. α.
— —, vollständig abgeschliffene rc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) **6.** f. 2. β.

Splittholz: zollfrei . . . . **13. b.**
Spodium (Knochenkohle): zollfrei: **5. a.** Anmerk. 3.
Spognio-piline (ein Präparat aus wollener Watte und Waschschwamm, mit Gummiauflösung bestrichen, zu Umschlägen für Kranke): 15 sgr. (52½.) **41. b. 1.**
Sporen, eiserne, grobe (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . **6. f. 2. β.**
— —, feine, polirte (T. 13 in F. und Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) **6. f. 3. α.**
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb, 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . **19. d. 3.**
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) **20. a.**
—, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) **20. b.**
Sprengschnüre s. Zündwaaren.
Spreu (Kaff): zollfrei . . . **1. b.**
Springfedern s. Federn.
Springfederwaagen (Schnellwaagen) spring balances), eiserne in Verbindung mit Messing (T. 13 in F. und Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) **6. f. 3. α.**
— —, andere s. Waagen.
Springgläser: (T. 23 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) **10. c.**
Springkörner (Ricinussamen): zollfr. **9. b. 2.**
Springkörneröl s. Ricinusöl.
Sprit in Fässern, Flaschen rc. (T. 11. in Ueberf.; beim Eingange in Flaschen: 24 in Kst., 16 in Kb.) 6 thlr. (10. 30.) **25. b.**
Spritzen, Wundspritzen: zollfrei **15. a. 2.**
—, Feuerspritzen s. Maschinen.
Spritzenschläuche s. Schläuche.
Sprotten s. Fische.
Spülig (Branntweinspülig): zollfrei **1. b.**
Spulen (Federkiele) s. Federspulen.
— (zum Aufwickeln von Garn rc.), blecherne (von Eisenblech), unlackirte rc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) **6. f. 2. β.**
— von Holz, Rohr oder Schilf, rohe, ungefärbte: zollfrei . . . . **13. c.**
—, dergleichen, gefärbte, gebeizte, lackirte rc.: 1 thlr. (1. 45.) . . **13. e.**

Anmerkung. Spulen, welche als Bestandtheile einer Maschine mit dieser eingehen, werden wie Maschinentheile behandelt.

Staatspapiere (Werthpapiere): zollfr. **24. a.**
Stabeisen s. Eisen.
Stabholz: zollfrei . . . . **13. b.**
Stachelbeeren, frische: zollfrei **9. b. 2.**
—, andere s. Beeren für den menschlichen Genuß.
Stärke (T. 13 in F., Kst. u. Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . . **25. q. 1.**
—, geröstete (Druckkleister): zollfrei **25. q. 2.**
Stärkegummi (Dextrin): zollfrei **25. q. 2.**
Stärkesyrop (T. 11 in F.), 2 thlr. 15 sgr. (4. 22½.) . . . . . **25. u.**
Stärkezucker (Glycose) s. Zucker.
Stahl: Roh- und Cement-, Guß- und raffinirter Stahl, Frischstahl, gestreckter Stahl (Stahl in Stangen), runder Stahl, Bruchstahl, Brennstahl rc.: 25 sgr. (1. 27½.) . . . . . **6. b.** (S. auch Feilenstahl, Rundstahl, Triebstahl und die Anmerkung zu Bruchmetall.)

Anmerkung. Gußstahlstücke, welche noch keine fertige Waare bilden und deren specielle Bestimmung noch nicht erkennbar ist, werden auch dann wie Gußstahl verzollt, wenn sie bereits in eine gewisse Form, z. B. Walzenform, gebracht sind.

Stahlblech, rohes (unpolirtes, auch abgeschliffenes) (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 5 sgr. (2. 2½.) . . . . **6. c.**
—, polirtes (T. wie vor.): 1 thlr. 22½ sgr.) (3. 3¾.) . . . . **6. d.**

Anmerkung. Stahl von ½ Pr. Linie und darunter Stärke oder von mehr als 7 Zoll Pr. Breite wird als Blech (Platte) verzollt.

Stahldrath s. Drath.
Stahlfedern, elastische s. Federn von Stahl.
— zum Schreiben (T. 13 in F. und Kst.,

6 in Kb., 4 in B.): 10 thlr. (17. 30). 6. f. 3. β.
(S. auch Schreibfedern).
Stahlfedernabfälle: 25 sgr. (1. 27½.) 6. b.
Stahlkuchen: 7½ sgr. (26¼) . 6. a.
Stahlperlen (T: 13 in F. u. Kst., in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . 6. f. 3. α.
(S. auch die Anmerkung zu Herren- und Frauenschmuck.)
Stahlplatten, rohe (unpolirte, auch bloß abgeschliffene (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 5 sgr. (2. 2½.) 6. c.
—, polirte (T. wie vor.): 1 thlr. 22½ sgr. (3. 3¾.) . . . . 6. d.
—, gestochene s. Platten.
Anmerkung. Stahl in Stäben von mehr als 7 Zoll Pr. Breite wird als Stahlplatten verzollt.
Stahlsaiten s. Draht.
Stahlstein (Spatheisenstein, Eisenerz): zollfrei . . . . 7.
Stahlstempel s. Bunzen.
Stahlstiche, auch dergleichen eingebundene, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbandes: zollfrei 24. a.
Stahlwaaren s. Eisen- und Stahlwaaren.
Standöl s. Kunstöl.
Standuhren s. Uhren.
Stangen, hölzerne: zollfrei . 13. b.
Stanniol s. Zinnfolie.
Statuen (einschließlich der Büsten und Thierfiguren) von Marmor oder anderen Steinarten (einschließlich der Serpentin- und Gipssteine: zollfrei 24. c.
(S. auch die Anmerkung zu Bildhauer- ꝛc. Arbeit (Statuen.)
— von Gips (Formerarbeiten aus Gips: 15 sgr. (52½.) . . . . . . 33. b.
— von Metall, mindestens in natürlicher Größe: zollfrei . . . . . . 24. c.
— —, andere s. Bildhauer- ꝛc. Arbeit.
Stauden zum Verpflanzen: zollfrei 9. c.
Stearin u. Stearinsäure: 1 thlr. (1. 45.) . . . . 26. c.
Stearinlichte (T. 16 in Kst.): 1 thl. 15 sgr. (2. 37½.) . . . . 23. a.
Stechapfelkraut, getrocknetes; Stechapfelsamen; Stechpalmblätter; getrocknete: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Stechpalmenholz: zollfrei 13. b.
Steckmuschelseide (Seide von der Steckmuschel [pinna marina]): zollfrei 30. a.
Stecknadeln s. Nadeln.
Steifleinwand (stark mit Leim, Kleister und dergleichen gesteifte grobe Leinwand (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . 22. g.
Steifpetinet s. Petinet.
Steigbügel, eiserne, grobe (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thl. 20 sgr. (4. 40.) . . . 6. f. 2. β.
— —, feine, polirte ꝛc. (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 19. d. 3.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . 20. a.
— ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
Steinabdrücke (Lithographien): zollfrei 24. a.
Steinasche (Pottasche): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Steinbutte s. Fische.
Steine, rohe oder blos behauene (z. B. Bau-, Bruch- und Schiefersteine); Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; Schleif- und Wetzsteine aller Art; gemahlene Steine: zollfrei . . 33. a.
—, Lithographirsteine s. diese.
—, echte (Edel- und Halbedelsteine), rohe: zollfrei . . . . 33. a.
—, nachgeahmte, rohe s. Glasmasse.
—. andere rohe aller Art zum Gewerbe- und Medizinalgebrauch, soweit sie nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind: zollfrei . . . . 7.
—, Edel- und Halbedelsteine, auch nachgeahmte (Glasflüsse), geschliffen:
1. ohne Fassung: 15 sgr. (52½.) 33. b.
2. in Verbindung mit anderen Materialien s. Steinwaaren und Kurze Waaren.
(S. auch Edelsteine, Halbedelsteine, Gemälde, Herren- und Frauenschmuck und Platten.)
Steinflachs (Asbest, Amianth): zollfr. 7.

Steingut s. Fayence.
Steinklee-Blüthen und -Kraut (melilotus), getrocknet: zollfrei 5. b 1.
Steinkohlen: zollfrei . . . 34. b.
Steinkohlenasche: zollfrei . 1. b.
Steinkohlenpech (Coalpitch), Steinkohlentheer: zollfrei : . . . 36.
Steinkohlentheer-Oel, Benzin, Hydrocarbür, Karbolsäure, Kreosot, Phenylsäure, Solaröl (Produkte des Steinkohlentheers): zollfrei . . . . 36.
Steinkresse (Goldmilz, Milzkraut), getrocknete: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Steinmetz-Arbeiten, grobe, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge und dergleichen:
1. aus Marmor oder Alabaster: 5 sgr. (17½.) . . . . 33. d. 1.
2. aus anderen Steinen,
a. geschliffene: 5 sgr. (17½.) 33. d. 1.
b. ungeschliffene: zollfrei . 33. a.
(S. auch Steine und Platten).
Steinnüsse: amerikanische: zollfrei 13. b.
(S. auch Corozonüsse.)
Steinöl (petroleum, Erdöl), roh und raffinirt: zollfrei . . . . 36.
Steinpapier, Steinpappe: 15 sgr. (52½.) . . . . 27. a.
Steinpappmasse-Waaren außer Verbindung mit anderen Materialien (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . 27. c.
— in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. wie vor.): 4 thl. (7.) 27. d
Steinsalz ist einzuführen verboten 25. t
Steinsalzwaaren. Die Einfuhr ist nur auf besondere Erlaubniß gestattet.
Steinschüsser s. Knicker.
Steinwaaren:
—, Edelsteine, gefaßte oder mit anderen Materialien verbundene; auch Waaren aus Edelsteinen (Kameen, Gemmen, Edelsteine in einer zur unmittelbaren Verwendung als Schmuck geeigneten Form, z. B. Hemdknöpfchen rc.) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . . 20. a.
—, alle anderen Steine in Verbindung mit edlen Metallen, echten Perlen oder Korallen (T. u. Z. wie vor.) 20. a.
— — in Verbindung mit Schildpatt oder mit unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. 20 in F. u. Kst, 13 in Kb., 9 in B): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
—, Halbedelsteine, nachgeahmte Edelsteine (Glasflüsse), Alabaster oder Lava, in Verbindung mit unedlen, jedoch fein gearbeiteten Metallen, (feine Galanterie- und Quincailleriewaaren) (T. u. Z. wie vor.) . . . . : . 20. b.
—, Halbedelsteine in Verbindung mit unedlen, nicht fein gearbeiteten Metallen; Halbedelsteinwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 16 in F. u. Kst.): 8 thlr. (14.) 33. c.
—, nachgeahmte Edelsteine (Glasflüsse), Alabaster oder Lava in Verbindung mit unedlen, nicht fein gearbeiteten Metallen (T. 16 in F. u. Kst.): 4 thl. (7.) . . . . 33. d. 2.
— aus Serpentinstein oder Gips (Gipsgußwaaren), auch in Verbindung mit unlackirtem oder unpolirtem Holz oder dergleichen Eisen: 15 sgr. (52½.) 33. b.
Anmerkung. Die Verbindung der Waaren aus Serpentinstein oder Gips (Gipsgußwaaren) mit anderen, als den genannten Materialien hat die Verzollung nach Nr. 33. d. 2. beziehentlich Nr. 20. zur Folge.
— aus Steinen aller Art (mit Ausnahme derjenigen aus Edel-, Halbedel- und Serpentinsteinen, sowie aus Gips [Gipsgußwaaren]):
1. außer Verbindung mit anderen Materialien, oder nur in Verbindung mit unlackirtem oder unpolirtem Holz oder dergleichen Eisen: 5 sgr. (17½.) . . . . 33. d. 1.
2. in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 16 in F. u. Kst.): 4 thlr. (7.). . . . . . 33. d. 2.
(S. auch Statuen, Steinmetzarbeiten, Knicker, Platten, Kurze Waaren und die Anmerkung zu Herren- und Frauenschmuck.)

Anmerkung 1. Wegen des Begriffes von Edelsteinen und Halbedelsteinen siehe Edelsteine und Halbedelsteine.

Anmerkung 2. Schreib- oder Schneide-Diamanten, welche in einen Stiel von Holz oder unedlen Metallen gefaßt sind, fallen dadurch nicht dem Zollsatze der Nr. 20. zu, sind vielmehr unter Zurech-

nung des Gewichts der Fassung nach Nr. 33. b. zur Verzollung zu ziehen.
Steinzeug, gemeines (stone-ware, grès) s. Töpfergeschirr, gemeines.
Stellmacherarbeit. s. Wagnerarbeit.
Stemmeisen, grobe, unpolirte (T. 10 in F. u. Kst, 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . 6. f. 2. β.
— feine, polirte ꝛc. (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
Stempelpressen s. Maschinen.
Stephanskörner (Läusekörner, semen staphidis agriae): 15 sgr. (52½) 5. b 2.
Steppnadeln s. Nadeln.
Stereoscope, hölzerne, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B): 4 thlr. (7.) . 13. f.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Stereoscopenbilder: zollfrei 24. a.
Stereotypplatten wie Buchdruckerschriften s. diese.
Sternanis (T. 16 in F., 18 in Kst., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) . . . . 25. i.
(S. auch Gewürze.)
Sternanisöl (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Stichwurzel (Arnicawurzel), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . 5. b. 2.
Stickereien, ohne Rücksicht auf das verwendete Stickmaterial, wenn der Grundstoff, auf welchem die Stickerei ausgeführt ist, besteht:

1. aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden (T. 18 in F. u. Kst., 7 in B.): 30 thlr. (52. 30.) . 2. c. 3.
2. aus Leinen, allein oder in Verbindung mit Metallfäden (T. 18 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 20 thlr. (35.) . . . . 22. h.
3. aus Seide oder Floretseide, allein oder in Verbindung mit Metallfäden, selbst wenn bei der letzteren Verbindung auch noch andere Spinnmaterialien beigemischt sind (T. 22 in Kst., 13 in B.): 40 thlr. (70.) 30. c.
4. aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen Thierhaaren (T. 20 in Kst., 11 in B.): 30 thlr. (52. 30.) 30. d.
5. aus Wolle oder anderen zu Nr. 41. gehörigen (unter „Wolle" genannten) Thierhaaren, allein oder in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden (T. 20 in Kst., 7 in B.): 30 thlr. (52. 30.) 41. c. 1.
6. aus Leder, Papier, Pergament, Wachstuch oder anderen nicht zu den Zeugstoffen gehörigen Materialien (T. 20 in F. u. Kst, 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.

Anmerkung 1. Zu den Stickereien gehören alle diejenigen Waaren, welche, nach dem Weben des Grundstoffs, durch die Hand oder die Stickmaschine mit Mustern versehen, nicht aber auch solche, bei welchen den Stickereien ähnliche Muster durch Einweben (Brochiren ꝛc.) hervorgebracht sind.

Anmerkung 2. Applicirte Stoffe (d. i. solche, deren Grundstoff mit auf- oder eingenähten Applicationsblumen versehen ist) werden nach Maßgabe des Grundstoffes wie Kleider und Putzwaaren behandelt.

Anmerkung 3. Zeugwaaren, welche nur mit eingestickten Namen, Nummern und dergleichen versehen sind, werden dadurch nicht zu gestickten Waaren.

Anmerkung 4. Zeugwaaren, welche außer dem Sticken noch eine weitere Bearbeitung durch Zuschneiden oder Nähen und dergleichen erfahren haben, werden, sofern nicht ausdrückliche Ausnahmen festgesetzt sind, zu den Kleidern und Putzwaaren gerechnet.

Stickmusterpapier s. Papier.
Stiefel s. Schuhe.
Stiefeletten-Obertheile s. Elastiques.
Stiefelklappen, Stiefelschäfte, lediglich zugeschnittene s. Leder.
Stiefelwichse: 15 sgr. (52½.) 5. a. Anmerk. 4.
Stiefmütterchen (Freisamkraut, Dreifaltigkeitskraut,) getrocknete: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Stiere s. Jungvieh, auch Zuchtstiere.
Stilette s. Degen.
Stimmgabeln, Stimmhämmer (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 6. f. 3. α.

Stink-Eidechse (Meerstinz), getrocknet, eingesalzen ꝛc.: 15 sgr. (52½) **37. d.**
Stockfische s. Fische.
Stockknöpfe nach Beschaffenheit des Materials.
Stocklack, (Körnerlack, Saatlack. Schalenlack, Schellack, Kuchenlack): zollfrei **5. b. 1.**
(S. auch Schellack.)
Stockuhren s. Uhren.
Stöcke von Holz, grobe, rohe, ungefärbte; auch dergleichen mit Zwingen: zollfrei . . . . **13. c.**
— —, gefärbte, gebeizte, lackirte, polirte: 1 thlr. (1. 45.) . . . . . . **13. e.**
— —, feine (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . **13. f.**
—, Weichselstöcke für Drechsler, gebohrte oder ungebohrte: zollfrei . . **13. b**
— von Rohr, rohe; auch dergleichen mit Zwingen: zollfrei . . . . . . **13. b.**
— von Rohr, bearbeitete; Stöcke von Fischbein oder ähnlichen Schnitzstoffen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . **13. f.**
— von Kautschuck oder Guttapercha, ungefärbte, unlackirte (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B): 4 thlr. (7.) **17. c.**
— —, gefärbte oder lackirte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb. 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . **17. d.**
— aus Thierflechsen (Ochsenziemerstöcke), unlackirt (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . **21. c.**
— dergleichen, lackirt (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) **21. d.**
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Kurze Waaren u. Thierflechsen.)

Anmerkung 1. Rohrstöcke, welche nur in Stocklänge geschnitten und durch Schneiden oder Schaben ganz roh vorgearbeitet sind, eine weitere Bearbeitung aber noch nicht erfahren haben, werden als rohe behandelt. Dagegen sind solche mit umgebogenen Griffen, abgedrehten Schußringen, sowie gebeizte, lackirte oder polirte Stöcke, selbst wenn sie keine weitere Bearbeitung erfahren haben, als bearbeitete zu betrachten.

Anmerkung 2. Stöcke von Holz, Fischbein, Kautschuck u. s. w., welche ganz oder zum größten Theil ihrer Länge mit Gespinnstfäden umflochten sind, werden wie feine Leder- (Sattler-) Waare behandelt. Dagegen bleibt die Umflechtung der Stöcke mit Gespinnst in geringerer Ausdehnung bei der Klassifikation außer Betracht. Ebenso ändern unwesentliche Zuthaten, als Schnüre, Quasten, Borten, Ringe, Plättchen, Rosetten und dergleichen nichts im Zollsatze bearbeiteter Stöcke.

Stöhre s. Fische.
Stöpsel s. Korkstöpsel.
Stone-ware s. Töpfergeschirr, gemeines.
Storax (Styrax, ein natürlicher Balsam), fest und flüssig: zollfrei **5. b. 1.**
Storchschnäbel: zollfrei . . **15. a. 2.**
Stormonds s. Zeugwaaren.
Stränge s. Stricke.
Sträuche zum Verpflanzen: zollfr. **9. c.**
Stramin s. Marly.
Straminpapier s. Papier.
Straß (Glassteine) s. Steine nachgeahmte.
Strauchnüsse, brasilianische: zollfrei **25. p. 3.**
Straußfedern s. Schmuckfedern.
Streichen und Streichenbeschläge (Kratzen und Kratzenbeschläge) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. (10. 30.) . . . . . . **15. b. 4.**
Streichfeuerzeuge s. Feuerzeuge.
Streichholzsteine von abgeschliffenem Sandstein, auch in Verbindung mit unlackirtem oder unpolirtem Holz oder dergleichen Eisen: 5 sgr. (17½.) **33. d. 1.**
— in Verbindung mit andern Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 16 in F. u. Kst.): 4 thlr. (7.) **33. d. 2.**
Streichriemen mit Leder sind als Lederwaaren, und zwar solche, welche mit einer Schärfesubstanz bestrichen sind, wie feine Lederwaaren, andere nach Maßgabe des dazu verwendeten Leders zu behandeln.
Streichschwämme, Streichwachslichte und Streichzündhölzer: zollfrei . . . . **5. a. Anmerk. 3.**
(S. auch die Anmerkung 2. zu Zündwaaren.)
Streu (Spreu): zollfrei . . . **1. b.**
Streublau (Kobaltblau), Streuglanz, Streuglas, Streugold u. Streusilber: zollfrei . . **5. a Anmerk. 3.**
Streulaub: zollfrei . . . . **1. b.**

Streusand s. Sand und Streublau.
Stricke; leinene s. Seilerwaaren.
—, alte (zur ursprünglichen Bestimmung nicht mehr verwendbare), getheerte oder nicht getheerte:
a) beim Eingange: zollfrei . . 1. c.
b) beim Ausgange: 10 sgr. (35.) II. Abtheil. 2.
— von Kautschuck oder Guttapercha mit Einlagen von Zeugstoff (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 17. c.
— andere nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Treibriemen.)
Strickgarn s. Baumwollen-, Wollengarn 2c.
Strickmaschinen s. Maschinen.
Stricknadeln s. Nadeln.
Striegauer Erde (Bolus): zollfrei 7.
(S. auch Bolus.)
Striegeln, eiserne, unpolirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2 β.
Stroh, auch gefärbtes, Strohabschnitte und -Aehren, natürliche zu Putzarbeiten: zollfrei . . . . 9. c.
Strohbänder (bandartige Strohgeflechte) aller Art: 20 sgr. (1. 10.) . . 35. b.
(S. auch Sparterie.)
Strohbesen: 20 sgr. (1. 10.) . 35. b.
Strohblumen s. Blumen und Kränze.
Stroh- und Bast-Geflechte s. Stroh- 2c. Waaren.
Strohgespinnste (T. 20 in Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 35. c.
Strohglanzplatten (aus einer Unterlage von Papier oder Zeugstoff und glatt aufgeleimtem gespaltenen, gefärbten oder ungefärbten Stroh bestehend) (T. u. Zoll wie vor.) . . . 35. c.
Strohhüte s. Hüte.
Strohmesser (Futterklingen) (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:
1. Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, auch andere Schilfwaaren, ordinaire:
a) ungefärbt: 5 sgr. (17½.) 35. a. 1.
b) gefärbt: 1 thlr.. (1. 45.) 35. a. 2.
2) Strohbänder (bandartige Strohgeflechte) aller Art; Strohbesen: 20 sgr. (1. 10.) . . . . 35. b.
3) Stroh- und Bastgeflechte (mit Ausnahme der Strohbänder); Decken (Tischdecken) von ungespaltenem Stroh (T. 20 in Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 35. c.
4. Stroh- 2c. Geflechte (einschließlich der Strohbänder), mit seidenen oder anderen Fäden, oder auch mit Roßhaaren oder Metallfäden durchzogen oder durchwirkt (Sparterie) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
5. Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern oder Span:
a) ohne Garnitur: das Stück: 2 sgr. (7.) 35. d. 1.
b) mit Garnitur: das St.: 4 sgr. (14.) 35. d. 2.
(S. auch Decken, Hüte, Matten, Kurze Waaren und Schuhe.)
Anmerkung 1. Geflechte von Aloë- oder Manillahanf, sowie Waaren daraus, sind wie die vorstehend unter Nr. 3., 4. und 5. genannten Waaren zu behandeln.
Anmerkung 2. Strohbänder, welche zum Zwecke der Verpackung durch bloßes Zusammenschieben in eine hutähnliche Form gebracht worden sind, unterliegen nicht dem Zollsatze für Strohhüte. Genähte Huttköpfe sind wie Strohhüte zu behandeln.
Strohsitze (Holzrahmen in Verbindung mit Stroh), ungefärbte: 5 sgr. (17½.) 35. a. 1.
—, gefärbte: 1 thlr. (1. 45.) 35. a. 2.
Strohteig (der abgesonderte, gebleichte Faserstoff von Vegetabilien im teigartigen Zustande) s. Halbzeug.
Strontian-Mineralien, natürliche kohlensaure und schwefelsaure Strontian-Erde (Strontianit, Cölestin), auch gepulvert: zollfrei . . . . 7.
Strontianpräparate (salzsaure, salpetersaure, kaustische 2c. Strontianerde) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . 5. a.
Strümpfe, baumwollene, seidene 2c., s. Zeugwaaren.
— aus Spinnstoffen aller Art, alte zerrissene (Lumpen):
a) beim Eingange: zollfrei . 1. c.
b) beim Ausgange: 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) . . II. Abtheil. 1.
—, lederne (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) 21. d.
(S. auch Gichtstrümpfe.)

Strumpfstrickmaschinen s. Maschinen.
Strumpfwaaren s. Zeugwaaren.
Strumpfwirkerstühle s. Maschinen.
Stubben (Kohlenstubben): zollfrei. 13. a.
Stückmessing (Rohmessing): zollfrei 19. a.
Stühle s. Möbel.
Stufen (Erzstufen): zollfrei . . . 7.
Stuhlrohr, ungespaltenes, ungebeiztes oder ungefärbtes: zollfrei . . 13. b.
—, gebeiztes, gefärbtes oder gespaltenes, auch geschnittenes zur unmittelbaren Benutzung: 15 sgr. (52½.) . . 13. d.
—, geschnittenes, mit Papier überzogen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.). 4 thlr. (7.) . . . . . . 13. f.
Stuhlrohr-Abfall: zollfrei . 13. b.
Stuhlwaaren s. Zeugwaaren.
Stundengläser s. Glaswaaren.
Sturmhut (Eisenhut, aconitum), getrockneter: 15 sgr. (52½.) . . 5. b. 2.
Stutzuhren s. Uhren.
Sublimat (Aetzsublimat, Quecksilbersublimat, Quecksilber-Chlorid) (T. 16 in F. u. Kst, 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Succade (kandirte Südfrüchte) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . 25. p. 1.
Südfrüchte und Blätter: frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.); bei der Auszählung für 100 Stück: 20 sgr. (1. 10.) . . 25. h. 1.
—, getrocknete: Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dergleichen (T. 13 in F., 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 25. h. 2. α.
—, Kastanien, Maronen, Johannisbrot, Pinienkerne: 15 sgr. (52½.) 25. h. 2. β.
—, mit Zucker, Essig, Oel, Gewürz oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, ingleichen kandirte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
— frische und zubereitete aller Art, in Blechbüchsen rc. hermetisch verschlossene (T. u. Zoll wie vor.) . . 25. p. 1.
Süßholz (Süßholzwurzel), getrocknetes, auch gemahlenes: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Süßholzsaft (Lakritzensaft) (T. 16 in F. u. Kst, 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . 5. a. Anmerk. 5.
Süßwasserfische s. Fische.
Sumach (ein Gerbematerial), gemahlen und ungemahlen: zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Sumbulwurzel (Moschuswurzel), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.
Sumpfeschel (Kobaltblau): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Superphosphat (phosphorsaurer Kalk mit Säuren versetzt), auf besondere Erlaubniß: zollfrei . 1. Anmerk. zu b.
Suspensorien nach Beschaffenheit des Materials.
Swandowns s. Zeugwaaren.
Syenit s. Steine.
Sylvester (unechte Cochenille, wilde Cochenille, Feldcochenille): zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
Syrop (von der Fabrikation des Zuckers); auch Stärkesyrop (T. 11 in F.): 2 thlr. 15 sgr. (4. 22½.) . . . . 25. u. (S. auch Säfte und Traubensyrop.)

T.

Tabacksabfälle von unbearbeiteten Tabacksblättern (T. s. bei Tabacksblätter, unbearbeitete): 4 thlr. (7.) 25. v. 1.
— von Fabrikaten, auch gemischt mit Abfall von Rohtaback (T. 16 in F., 13 in Kb., 12 in Kanasserkb., 6 in B.): 11 thlr. (19 15.) . . . 25. v. 2. α.
Tabacksbeutel s. Beutel.
Tabacksblätter, unbearbeitete, auch dergleichen nur über Rauch getrocknete; sowie in Puppen oder Stengeln (T. 22 in Kst., 12 in F., Seronen (nicht von Thierhäuten) u. Kanasserkb., 9 in Kb., 8 in Thierhäuten, 4 in B. aus Schilf, Bast u. Binsen, 2 in B. anderer Art): 4 thlr. (7.) . 25. v. 1.
—, bearbeitete, als: abgerollte, ganz oder halb entrippte, geschnittene, eingesalzene, saucirte und dergleichen (Tabacksfabrikate) (T. 16 in F., 13 in Kb., 12 in Kanasserkb., 6 in B.): 11 thlr. (19. 15.) 25. v. 2. α.

Anmerkung. Zu den eingesalzenen

Tabacksblättern sind alle diejenigen zu rechnen, welche mehr als 1% Salz enthalten.

Tabacksblei: 15 gr. (52½). . 3. b.

Tabacksdosen s. Dosen.

Tabacksfabrikate, als: Rauchtaback in Rollen, abgerollten, ganz oder halb entrippten oder geschnittenen Blättern; eingesalzene, saucirte oder einer sonstigen Bearbeitung unterworfene Tabacksblätter; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback; Tabacksmehl und Abfälle von Tabacksfabrikaten (T. 16 in F., 13 in Kb., 12 in Kanasseekb., 6 in B.): 11 thlr. (19. 15.) . 25. v. 2. α.

—, Cigarren u. Schnupftaback (T. 16 in F., 13 in Kb., 12 in Kanasserkb., 6 in B.) Bei Cigarren außer dieser Tara noch 24 Pfd., falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfd., falls sie in Körbchen oder Pappkästen verpackt sind): 20 thlr. (35.) . . 25. v. 2. β.

Tabacksmehl (T. wie bei Tabacksfabrikanten): 11 thlr. (19. 15.) 25. v. 2. α.

Tabackspfeifen, irdene (das sind solche aus gewöhnlichem Pfeifenthon, weder glasirt, noch lackirt oder bemalt): zollfrei 38. a.

—, zusammengesetzte aus hölzernen Röhren, auch mit elastischen Schläuchen, sowie mit Köpfen, auch mit Beschlägen von unedlen Metallen; überhaupt in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . 13. f.

— —, dergleichen mit Beschlägen von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.

— —, dergleichen mit Beschlägen von edlen Metallen (T. wie vor): 50 thlr. (87. 30.) . . . . 20. a.

—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Anmerkung. Unwesentliche Zuthaten, als: Schnüre, Quasten, Ringe, Plättchen, Rosetten und dergleichen bleiben bei der Tarifirung außer Betracht.

Tabackspfeifen-Abgüsse von Holz, Horn oder ähnlichen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f.

—, irdene aus gewöhnlichem Pfeifenthon, weder glasirt, noch lackirt oder bemalt: zollfrei . . . . 38. a.

— —, andere:

1. einfarbige oder weisse (T. 22. in Kst., 13 in Kb.): 1 thlr. 20 sgr. (2.55.) 38. b. 1.
2. bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte (T. wie vor): 2 thlr. (3. 30.) 38. b. 2.

— von Porzellan:

1. weisse (T. wie vor): 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) . . . . 38. c.
2. weiße mit farbigen Streifen, farbige, bemalte, vergoldete oder versilberte (T. wie vor): 4 thlr. (7.) 38. d.

— von edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87.30.) 20. a.

— von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.

—, zinnerne (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . . 43. d.

—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Tabackspfeifen-Beschläge und -Ketten:

— von Eisen oder Stahl (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.

— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Zoll: wie vor) 19. d. 3.

— von edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb. 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.

— von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.

—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Tabackspfeifen-Köpfe von Holz, auch mit Blech oder Meerschaum gefüttert (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 13. f.

— —, roh vorgearbeitete: zollfrei 13. b.

—, irdene aus gewöhnlichem Pfeifenthon, weder glasirt, noch lackirt oder bemalt: zollfrei . . . . 38. a.

— —, andere:

1. einfarbige oder weisse (T. 22. in

Kst., 13 in Kb.): 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) . . . . . 38. b. 1.
2. bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte (T. wie vor): 2 thlr. (3. 30.) . . . . . . 38. b. 2.
— von Porzellan:
1. weisse, (T. 22. in Kst. 13 in Kb.): 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) . 38. c.
2. weiße mit farbigen Streifen, farbige, bemalte, vergoldete oder versilberte (T. wie vor). 4 thlr. (7.) 38. d.
— von Meerschaum, natürlichem oder künstlichem (T. 16 in F. u. Kst.): 4 thlr. (7.) . . . . 33. d. 2.
— mit Beschlägen von edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst, 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . 20. a.
— mit Beschlägen von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Tabackspfeifen-Röhre, hölzerne in Verbindung mit Horn oder elastischen, mit Seide, Wolle rc. übersponnenen Schläuchen; auch mit Zeugstoffen überzogene (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb. 9 in B.): . 4 thlr. (7.) 13. f.
— von Kautschuck oder Guttapercha, ungefärbt oder unlackirt, auch mit Mundstücken von Horn, Bernstein rc. (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.):4 thlr. (7.) . . . . . 17. c.
— —, gefärbte oder lackirte c. (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . . 17. d.
(S. a. Drechslerw. u. Kurze Waaren.)

Tabacksreiber s. Maschinen und Reibeisen.

Tabacksstengel, auch saucirte (T. 22 in Kst., 12 in F., Seronen (nicht von Thierhäuten) und Kanasserkörben, 9 in Kb., 8 in Thierhäuten, 4 in B. aus Schilf, Bast und Binsen 2 in B. anderer Art): 4 thlr. (7.) . 25. v. 1.

Tacamahaca (ein Baumharz): zollfr. 36.

Täschnerwaaren von Kautschuck, grobe, d. ist von unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . 17. c.
— —, feine: von lackirtem, gefärbtem, bedrucktem oder mit eingepreßten Dessins versehenem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) 17. d.
— von mit Kautschuck überzogenen oder damit getränkten Geweben, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. a. fallen (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B): 15 thlr. (26. 15.) . . 17. e.
—, grobe, von lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem dergleichen Leder, von behaarten Fellen, grobem unbedruckten Wachstuch, grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 21. c.
—, feine: von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler, Dänischem oder ähnlichem feinen Leder, Pergament, von sämisch- oder weißgarem, gefärbtem, lackirtem oder mit eingepreßten Dessins versehenem Leder, von Ledertuch, Wachstuch (mit Ausnahme des groben unbedruckten), von Wachsmousselin oder Wachstafft; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . 21. d.
(S. auch die Anmerkungen zu Kautschuck-, Leder- und Sattlerwaaren, sowie Kurze Waaren.)

Tafelbouillon (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.

Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß), ungeschliffen: 20 sgr. (1. 10.) . . . 10. b.
— —, geschliffen (T. 23 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 10. c.
—, farbiges, bemaltes, vergoldetes (T. 20 in F. u. Kst. 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) 10. e.

Tafellack (Schellack, ungebleichter). zollfr. 5. b. 1.
(S. auch Schellack.)

Tafeln von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen

und Legirungen, gewalzte, auch polirte, nicht plattirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. (22½ sgr. (3. 3¾.) **19. b.**
—, dergleichen, plattirte (T. wie vor): 4 thlr. (7.) . . . . **19. c.**
(S. auch Blech und Platten.)
Tafelpapier (Schieferpapier): 15 sgr: (52½.) . . . . **27. a.**
Tafelschiefer s. Schiefer.
Tafft (seidener) s. Zeugwaaren.
—, Wachstafft (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . **40. b.**
Taguanüsse: zollfrei . . . **13. b.**
(S. auch Corozonüsse.)
Talg (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schaafvieh): zollfrei . **26 b. 3.**
Anmerkung. Ist dem Talg entweder das flüssige Fett (Olein) oder das Glycerin (Oelsüß) auch nur theilweise entzogen, so wird die Waare nicht als Talg, sondern als Stearin behandelt.
Talglichte (T. 16 in Kst.): 1 thlr. 15 sgr. (2. 37½.) . . . . . . **23. a.**
Talk (kieselsaure Talkerde), auch gemahlen: zollfrei . . . . **7.**
Talkerde (Bittererde, Magnesia), auch gemahlen oder geschlemmt, s. Magnesia.
Taluppen, fertige, überzogene (T. 16. in F., 20 in Kst., 6 in B): 22 thlr. (38. 30.) . . . . **28. a.**
— —, nicht überzogene (T. 13 in F. u. Kst., 6 in B.): 6 thlr. (10. 30.) **28. b.**
Anmerkung. Taluppen, welche Behufs der Reinigung in Stücke zertrennt eingehen, sind wie Felle zur Pelzwerk-Bereitung zu behandeln.
Tamarinden, Tamarindenmark: 15 sgr. (52½.) . . . . **5. b. 2.**
Tannenholz: zollfrei . . . **13. b.**
Tannenrinde, auch gemahlen: zollfr. **13. a.**
Tannenzapfen: zollfrei . . **13. a.**
Tannin (Gerbsäure) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in b.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . **5. a.**
Tapeten, papierne (T. 16 in Kst. 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2.20.) **27. c.**
—, lederne s. Lederwaaren.
— aus Zeugstoff sind nach Beschaffenheit des Grundstoffes, ohne Rücksicht auf etwaige Malereien zu behandeln wie Zeugwaaren s. diese.
Tapetenleisten aus Steinpappe, Asphalt, Asphalt und Hanf, oder ähnlichen Stoffen s. Bildhauer- ꝛc. Arbeit.
— aus Holzbronze (T. 20. in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) **13. f.**
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Tapioka (Cassave) (T. 13 in F., Kst. u. Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) **25. q. 1.**
Taschen (Strick- und Arbeitsbeutel ꝛc.) s. Beutel und Täschnerwaaren.
Taschenkrebse: 2 thlr. (3. 30.) **25. v.**
(S. auch Seethiere.)
Taschentücher wie die Stoffe, aus denen sie bestehen, s. Zeugwaaren.
Anmerkung 1. Leinene Taschentücher (einschließlich derjenigen aus Batist) mit baumwollenen Fäden in den Kanten oder Vorbüren werden, ohne Rücksicht auf diese Fäden, nach ihrer sonstigen Beschaffenheit behandelt. Wegen der seidenen Taschentücher s. auch Zeugwaaren, seidene, Anmerkung zu 4.
Anmerkung 2. Ein einfacher Saum, eine einfache Nath oder ein eingemerkter (eingestickter ꝛc.) Buchstabe, Name, Nummer und dergleichen schließt die Taschentücher von der Behandlung als Zeugwaaren nicht aus. Dagegen werden künstlich genähte oder gestickte, mit Spitzen und dergleichen besetzte wie Kleider und Putzwaaren behandelt.
(S. auch Stickereien.)
Taschenuhren (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87.30.) **20. a.**
Anmerkung. Wenn Uhrketten und Uhrschlüssel, welche nach ihrer Beschaffenheit nicht unter Nr. 20. a. fallen, in Verbindung mit Taschenuhren eingehen, so ist dem Zollpflichtigen gestattet, die Ketten ꝛc. für sich zur Verzollung zu stellen. Wird diese Trennung unterlassen, so unterliegen die Ketten ꝛc. dem Zollsatze der Taschenuhren.
(S. auch die Anmerkung 2. zu Uhren.)
Tassenroth (Saflorcarmin) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . **5. a.**
(S. auch Carthamin.)
Tauben s. Geflügel.
Taubnessel-Kraut und -Blumen (herba et flores urticae mortuae), getrocknet: 15 sgr. (52½.) . **5. b. 2.**
Taue s. Tauwerk.
Tausendgülden-Kraut und -Blüthen (rother Aurin, Fieberkraut, Erdgalle), getrocknet: 15 sgr. (52½) . **5. b. 2.**
Tauwerk, neues s. Seilerwaaren.
—, altes (zur ursprünglichen Bestimmung nicht mehr verwendbares), getheertes oder nicht getheertes:
a) beim Eingange: zollfrei . . **1. c.**

b) beim Ausgange: 10 sgr. (35.) **II. Abtheil.** 2. (S. auch Schiffswinde).

Taxusholz (Eibenholz): zollfrei **13.** b.

Teakholz (Thek-, Thekabaumholz, ostindisches Eichenholz): zollfrei **13.** b.

Teftik (Haar von der Kämel- oder Angoraziege) s. Wolle.

—, Garn und Waaren daraus s. Wollengarn und wollene Waaren.

Tekran (Degras, Gerbefett) wie Lardöl s. dieses.

Telegraphen, electromagnetische: zollfrei **15.** a. 2.

Telegraphendraht s. Draht.

Telegraphenkabel (bestehend aus schwachen, von Guttapercha eingeschlossenen Kupferdrähten, welche zunächst von einer dünnen Schicht getheerten Hanfs und weiter von einem starken Geflecht aus Eisendraht umgeben sind) (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) **6.** f. 2. *β*.

Teller, hölzerne, grobe, ungefärbte: zollfrei . . . . **13.** c.

— —, gebeizte, gefärbte, lackirte: 1 thlr. (1. 45.) . . . . **13.** e.

— —, fein gedrechselte oder geschnitzte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . **13.** f.

— von Eisenblech, ohne Politur u. Lack) (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) **6.** f. 2. *β*.

— —, lackirte, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) **6.** f. 3. *α*.

— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . **19.** d. 2.

— von Messingblech; alle lackirten oder vernirten von Kupfer oder Messing (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) **19.** d. 3.

— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen u. Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) **19.** d. 3.

— von Zinn, unlackirte: 1 thlr. (1. 45.) **43.** c.

— —, lackirte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb.): 4 thlr. (7.) . . **43.** d.

—, gemeine thönerne, mit oder ohne Glasur: zollfrei . . . . . **38.** a.

— von edlen Metallen (T. 20. in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . . **20.** a.

— von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.) 15 thlr. (26. 15.) . . . . . **20.** b.

— andere nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Fayence, Glas und Porzellan.)

Tellerroth (Safflorcarmin) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . **5.** a.
(S. auch Carthamin).

Tellurien (astronomische Instrumente): zollfrei . . . . **15.** a. 2.

Tender: 1 thlr. 15 sgr. (2. 37½.) **15.** b. 1.

Teppiche (Fußteppiche) und Teppichzeug (Teppiche im Stück) aus Wolle oder anderen zu Nr. 41. gehörigen (unter „Wolle" genannten) Thierhaaren, allein oder in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmateria- (T. 20 in Kst., 7 in B.): 10 thlr. (17. 30.): **41.** c. 4.
(S. auch Decken und Stickereien.)

Anmerkung 1. Fußteppiche und Teppichzeug werden durch Bedrucken im Zollsatze nicht erhöht.

Anmerkung 2. Nach Art des Fußteppichzeugs gewebte, jedoch feinere Waaren, welche sich nicht sowohl zu Fußteppichen eignen, als vielmehr zu Polsterarbeiten, Tischdecken 2c. benutzt werden, sind nicht als Fußteppiche, sondern nach ihrer Beschaffenheit als wollene Waaren zu behandeln.

Terpentin (Terpentinbalsam): zollfr. **36.**

Terpentinharz (Colophonium, Fichtenharz): zollfrei . . . . . . **36.**

Terpentinöl, auch gereinigtes: zollfrei **36.**

Terpentinölfirniß (T. 16 in F. und Kst., 9 in Kb., 6 in B.)· 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . **5.** a.

Terracottawaaren (Wedgwood) s. Fayence.

Terra di Siena, gebrannte und ungebrannte: zollfrei . . . . . . **7.**
(S. auch Bolus).

Terra japonica (japanische Erde, Catechu), rohe, präparirte, gereinigte (S. auch Catechu): zollfrei **5.** a. Anm. 3.

Terralithwaaren (feines Thongeschirr von gelblicher oder grauer Farbe) s. Fayence.

Terra sigillata (Siegelerde): zollfrei 7. (S. auch Bolus.)
Teufelsdreck (asa foetida, Asant stinkender): zollfrei 36
Theaterdekorationen, gemalte s. Bilder (Gemälde).
Theatergucker s. Operngucker.
Thee (T. 23 in Kst.): 8 thlr. (14.) 25. w.
(S. auch Kräuterthee und Paraguaythee.)
Theemaschinen von polirtem Eisenblech (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . 6. f. 3. α.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (Tara u. Zoll wie vor.) 19. d. 3.
— von Zinn (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb.): 4 thlr. (7.) . . . 43. d.
—, ganz oder theilweise von edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.
—, ganz oder theilweise von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (Tara wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Theer aller Art: zollfrei . . . 36.
Theerbutten, hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei . . . . 13. e.
Theeröle (Hydrocarbür, Photogen, Solaröl), roh und gereinigt: zollfrei 36.
Theilscheiben: zollfrei . . 15. a. 2.
Thekholz (Thekabaumholz, Teakholz): zollfrei . . . . : . . . . . 13. b.
Thenards-Blau (Kobaltblau): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Theriakwurzel (Angelica, Engelwurz), getrocknete: 15 sgr. (52½) 5. b. 2.
Thermometer: zollfrei . . 15. a. 2.
(S. auch die Anmerkung 6. zu Instrumente.)
Thibet s. Zeugwaaren, wollene.
Thierblasen s. Blasen.
Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist: zollfrei 37. a.
— —, an sich zollpflichtige, welche zu Schaustellungen eingehen: zollfrei Vorbemerk. 4.
—, ausgestopfte oder in Spiritus gesetzte: zollfrei . . . Vorbemerk. 8.
Thierfett s. Fette.
Thierflechsen: zollfrei . . . 1. b.
Anmerkung. Zu Stöcken, Reitpeitschen 2c. ganz grob vorgerichtete Thierflechsen sind wie dergleichen rohe zu behandeln.
Thierhörner, rohe: zollfrei . 13. b.
Thierhufe, rohe zollfrei . . 13. b.
Thierknochen s. Knochen.
Thieröl, stinkendes (Dippelsöl, Hirschhornöl) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
—, ätherisches, oder gereinigtes (T. und Zoll wie vor.) . . . . 5. a.
Thierstacheln aller Art, rohe, zollfrei 13. b.
Thierzähne aller Art, rohe: zollfrei 13. b.
Thon, gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde: zollfrei . . . . . . 7.
— für Porzellanfabriken (Porzellanerde, Kaolinthon): zollfrei . . . . . . 7.
Thoneisenstein (Eisenerz): zollfrei 7.
Thonerde, künstliche (aus Kryolith dargestellte) wie Alaun.
—, schwefelsaure wie Alaun.
—, essigsaure 2c. (Thonerdebeizen) wie Zinnbeizen (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Thonerdehydrat s. Thonerde künstliche.
Thonröhren: zollfrei . . . 38. a.
Thonsaures Natron (Aluminat von Natron) wie Alaun: 20 sgr. (1. 10.) 5. a. Anm. 2.
Thonwaaren, Mauer- und Dachziegel, auch andere Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Fliesen; Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr: zollfrei . . . . 38. a.
—, andere (mit Ausnahme von Porzellan):
1. einfarbige oder weisse (T. 22 in Kst., 13 in Kb.): 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) 38. b. 1.
2. bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte (T. wie vor.): 2 thlr. (3. 30.) 38. b. 2.
—, Porzellan:
1. weisses (T. wie vor.): 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) . . . . 38. c.
2. weißes mit farbigen Streifen, far-

biges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes (T. 22 in in Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) 38. d.
— aller Art in Verbindung mit andern Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. u. Z. wie vor.) . . . . 38. d.
(S. auch Kurze Waaren.)
Thonwaarenscherben: zollfrei 1. a.
Thran, gereinigter und ungereinigter, auch in Flaschen: 15 sgr. (52½.) 26. b. 1.
Thridrax (Thridrax, Thridrace, Lactucarium): 15 sgr. (52½.) 5. b. 2
(S. auch Lactucarium.)
Thürbeschläge s. Beschläge.
Thurmuhren (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
Thymian (herba thymi), getrocknet: zollfrei . . . . 25. p. 3.
Thymianöl (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Tiegel, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene 2c. (T. 10 in F. u. Kst, 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.
—, dergleichen vollständig abgeschliffene 2c., auch emaillirte und verzinkte (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
— —, feine (polirte 2c.) T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— von edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87.30.) 20. a.
— von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
—, gemeine thönerne, mit oder ohne Glasur: zollfrei . . . . . 38. a.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Schmelztiegel, Fayence, Porzellan).
Tigerfelle: 20 sgr. (1. 10.) . 12. b.
Tinkal (natürlicher Borax): zollfrei 5. a. Anm. 3.
Tinkturen zum Medicinalgebrauch (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Tinte (Schreib- und Zeichentinte; Tintenpulver) (Tara und Zoll wie vor): 5. a.
Tischdecken s. Decken.
Tischlerhölzer aller Art, ohne Unterschied des Ursprungs, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet: zollfr. 13. b.
Tischlerwaaren von Holz, grobe, rohe, ungefärbte: zollfrei . . . . 13. c.
— —, gefärbte, gebeizte, gefirnißte, lackirte, polirte; Tischlerwaaren (ungefärbte oder gefärbte 2c.) in einzelnen Theilen mit unedlen Metallen, lohgarem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe verbunden: 1 thlr. (1. 45.) . . . . 13. e.
—, feine (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit); Tischlerwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 13. e. oder Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb. 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . 13. f.
(S. auch Holzwaaren, Kurze Waaren, Möbel und Parquettafeln.)
Tischzeug, leinenes, rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) 22. g.
— aus anderen Stoffen, wie diese Stoffe s. Zeugwaaren.
Titan (Titan-Metall): zollfrei 19. a.
Titaneisen (Titanerz): zollfrei . 7.
Titansäure (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5.50.) 5. a.
Todtenkopf (caput mortuum, Eisenoxyd): zollfrei . 5. a. Anmerkung 3.
—, mit Oel oder Firniß versetzt: 15 sgr. (52½.) . . . 5. a. Anmerkung 4.
Töpfe, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene 2c. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 6. f. 2. α.
— —, dergleichen vollständig abgeschliffene 2c., auch emaillirte und verzinkte (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
— —, feine (polirte 2c.) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
—, von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 19. d. 2.
— von Messingblech; alle lackirten oder

vernirten von Kupfer oder Messing (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) **19. d. 3.**
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Zoll wie vor.) . . . . **19. d. 3.** (S. auch die Anmerkung zu Kupferwaaren.)
— von edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . . **20. a.**
— von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . **20. b.**
—, gemeine thönerne: zollfrei . **38. a.** (S. auch Fayence, Porzellan und Töpfergeschirr.)
Töpfergeschirr, gemeines, d. h. gewöhnliches, aus gemeinem Thon verfertigtes, mit oder ohne Glasur, auch gemeines Steinzeug (Stoneware; Grès): zollfrei . . . . **38. a.**
—, feines aus gemeinem Thon; desgleichen Töpfergeschirr aus anderem Thon (mit Ausnahme von Porzellan), mit oder ohne Glasur:
1. einfarbiges oder weisses (T. 22. in Kst., 13 in Kb.): 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) . . . . . **38. b. 1.**
2. bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes (T. wie vor.): 2 thlr. (3. 30.(. . . **38. b. 2.**
— aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20. fällt (T. 22 in Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . **38. d.** (S. auch Porzellan.)
Töpferthon aller Art: zollfrei . **7.**
Toilinet s. Zeugwaaren.
Tollkirschen-Wurzel und -Blätter (Belladonna-Wurzel und -Blätter), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . **5. b. 2.**
Tolu-Balsam (ein natürlicher Balsam): zollfrei . . . . **5. b. 1.**
Tomback s. Kupfer.
Tombackwaaren auch in Verbindung mit andern Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) **19. d. 3.**
—, fein gearbeitet und mehr oder weniger vergoldet oder versilbert rc, s. Kurze Waaren.
Toncabohnen: zollfrei . . **5. b. 1.**
Tonnen s. Böttcherwaaren.

Tonnenbände, hölzerne: zollfrei **13. b.**
—, eiserne nicht vollständig abgeschliffene rc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) **6. f. 2. α.**
— —, vollständig abgeschliffene rc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40). **6. f. 2. β.**
Topas, edler s. Edelsteine.
—, Rauchtopas s. Halbedelsteine.
Topfstein (Toffstein, Giltstein): zollfr. **33. a.**
Torf: zollfrei . . . . . . **34. a.**
Torfasche: zollfrei . . . . . **1. b.**
Torfkohlen: zollfrei . . . **34. a.**
Tormentill-Wurzel (Blutwurzel, Ruhrwurzel, radix tormentillae, ein Färbe- u. Gerbematerial), getrocknete: zollfrei . . . . . **5. a. Anm. 3.**
Tornesol-Läppchen (Tournesol-Läppchen, Bezetten): zollfrei **5. a. Anm. 3.**
Tornister s. Sattlerwaaren.
Tragant (Gummi): zollfrei . **5. b. 1.**
Tragbänder (Korbbänder), leinene, ungebleichte: 15 sgr. (52½.) . **22. d.**
— —, gebleichte oder gefärbte (T. 13 in Kst., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . **22. f.**
—, andere s. Gürtel und Hosenträger.
Trame (Einschlagseide) s. Seide.
Transporteurs: zollfrei . **15. a. 2.**
Trappen s. Geflügel.
Traß (Tuff, Cement): zollfrei . . **7.**
Trauben s. Weinbeeren.
Traubenkirschenbaum-Holz (Elexenholz): zollfrei . . . . **13. b.**
Traubenkraut, mexikanisches (Jesuitenthee), getrocknetes: 15 sgr. (52½.) **5. b. 2.**
Traubensyrop (Most) in Fässern, Flaschen rc (T. 11 in Ueberf., beim Eingange in Flaschen: 24 in Kst., 16 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . . . **25. e.**
Traubenzucker s. Stärkezucker.
Treber: zollfrei . . . . . **1. b.**
Treiber s. Peckers.
Treibriemen zu Maschinen von lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder (sofern sie nicht in lediglich zugeschnittenen und nicht weiter bearbeiteten Gurten bestehen), auch mit Unterlagen oder Zwischenlagen von Zeugstoff (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . **21. c.**
— von Kautschuck oder Guttapercha mit

Unterlagen oder Zwischenlagen von Gespinnstfäden oder Zeugstoffen: (T. u. Zoll wie vor.) . . . . . . 17. c.
— aus Baumwolle, Seidenabfällen oder Filz, mit Theer, Oelfirniß, Wachs und dergl. getränkt: 20 sgr. (1. 10.) 40. a.
— aus mehreren Strähnen ungebleichten Baumwollengarns zusammengedrehte oder zusammengeflochtene (T. 18 in F. und Kst., 13 in Kb., 7 in B.): 6 thlr. (10. 30.) . . . . . 2. b. 2.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Anmerkung. Stoffe von Kautschuck oder Guttapercha mit Unterlagen oder Zwischenlagen von Zeugstoffen, wie dieselben zur Herstellung von Triebriemen verwendet zu werden pflegen, sind wie Treibriemen aus diesen Stoffen zu behandeln, sofern sie mehr als 4 Preußische Linien stark sind. Bei geringerer Stärke findet die Verzollung nach Nr. 17. e. statt.

Trensen, eiserne, unpolirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . . 6. f. 2. β.
— —, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. und Zoll wie vor.): 19. d. 3.
—, ganz oder theilweise von edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.
—, ganz oder theilweise von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.

Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn):
1. in Verbindung mit:
  a) Baumwollengespinnst (T. 18 in F. u. Kst., 7 in B.): 16 thlr. (28.) 2. c. 2.
  b) Leinen oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (T. 18 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 20 thlr. (35.) 22. h.
  c) Baumwolle und Leinen oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen zusammen (T. 18 in F. u. Kst., 7 in B.): 16 thlr. (28.) 2. c. 2.
  d) Wollengespinnst, auch mit Baumwolle oder Leinen (T. 20 in Kst., 7 in B.): 20 thlr. (35.) 41. c. 3.
  e) Seide oder Floretseide, allein oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (T. 22 in Kst., 13 in B.): 40 thlr. (70.) 30. c.
2. in Verbindung mit vorgenannten Gespinnsten und außerdem mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen (auch dergleichen echt vergoldet, versilbert oder mit Gold oder Silber belegt), Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
3. in Verbindung mit den genannten Gespinnsten, und außerdem mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen (T. wie vor): 50 thlr. (87. 30.) . . . 20. a.
4. alte zerschnittene oder zerrissene, nur zum Einschmelzen brauchbare, wie Bruchgold und Bruchsilber.
  (S. auch die Anmerkung zu Bruchmetall).

Trester: zollfrei . . . . . . 1. b.
Tricot und Tricot-Anzugsstücke s. Zeugwaaren (Strumpfwaaren).
Tricot-Nadeln s. die Anmerkung zu Nadeln.
Tricot-Webmaschinen, Tricot-Webstühle s. Maschinen.
Triebstahl (Stahldrath für Uhrmacher) s. Drath.
Tripel (Trippelerde), auch gemahlen oder geschlemmt: zollfrei . . . . . . 7.
Tröge, hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfr. 13. c.
—, steinerne s. Steinmetzarbeiten.
Trommeln (T. 23. in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 15. a. 1
Trommelfeile s. Darmseile, Seilerwaaren und Treibriemen.
Trompeten (T. u. Z. w. v.) 15. a. 1.
Tropfruß, präparirter (Malerfarbe) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Trübwein (Weintrüb) in Fässern, Flaschen ꝛc. (T. 24 in Kst., 16 in Kb. (nur beim Eingange in Flaschen, 11 in Ueberfässern: 4 thlr. (7.) 25. e.

Trüffeln, frische: zollfrei . . 9. c.
—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
Truhenbeschläge s. Beschläge.
Truthühner s. Geflügel.
T-stücke, eiserne (T. 10. in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 5 sgr. (2.2½.) 6. c.
Tuch s. Zeugwaaren.
Tuchabschnitte (zerschnittene Lumpen oder Schneiderei-Abfälle von neuem oder gebrauchtem Tuch:
a) beim Eingange: zollfrei , 1. c.
b) beim Ausgange: 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) . . II. Abtheil. 1.
(S. auch die Anmerkung zu den Abfällen von Zeugstoffen)
Tuchecken, Tuchleisten: zollfrei 41. c. 5.
Tuchmacherscheeren s. Scheeren.
Tuchtrümmer (Abfälle bei der Weberei): zollfrei . . . . 41. a.
Tücher s. Taschentücher und Umschlagetücher.
Tüffel (ein Wollengewebe) s. Zeugwaaren.
Tüll wie Spitzen s. diese.
Tüllrüschen s. Rüschen.
Türkis s. Edelsteine.
Türkischer Weizen s. Mais.
Tuff (Tuffstein, Kalktuff, Traß, Cement): zollfrei . . . . 7.
Turmalin s. Edelsteine.
Turners Gelb (Mineralgelb) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 1 thl. 15 sgr. (2. 37½.) . 5. a. Anmerk. 6.
Turpith-Wurzel (radix turpethi), getrocknete: 15. sgr. (52½.) . 5. b. 2.
Tusche (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Tuschkasten s. Farbenkasten.
Tutia (zinkischer Ofenbruch), weiße (tutia alba) und graue (tutia alexandrina) zollfrei . . . . 7.
Twist s. Baumwollengarn.
Twistband (Eisenbänder zum Emballiren) s. Eisen.
Typen (Buchdruckerschriften) ohne Unterschied des Materials: 15 sgr. (52½.) 3. b.
Tyroler Erde, roh, gemahlen oder geschlemmt: zollfrei . . . . . . 7.

U.

Uebersiedelungsgut s. Effekten, Fabrikgeräthschaften, Handwerkszeug, Hausgeräthe, Kleidungsstücke u. Wäsche.
Uhren, hölzerne Hängeuhren nach Art der sogenannten Schwarzwälder (d. h. ordinaire Gewicht-Uhren mit hölzernen, mehr oder weniger verzierten Gehäusen, Triebwerken von Holz oder unedlen Metallen und offenhängendem Perpendikel) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 13. f.
—, Spieluhren wie die Uhren ohne Spielwerk.
—, Sand- und Wasseruhren s. Glaswaaren.
—, Sonnenuhren: zollfrei . 15. a. 2. (S. auch die Anmerkung 6. zu Instrumente,)
—, Taschenuhren s. diese.
—, Weckeruhren von unedlen Metallen, welche lediglich als Wecker dienen; auch solche in Verbindung mit einer Zeituhr, welche nicht abgesondert vom Wecker in Gang gesetzt werden kann und nach erfolgtem Ablauf des Weckers, mithin spätestens nach 12 Stunden, zum Stillstande gelangt (T. 13. in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . 6. f. 3. β.
—, Stutz- (Stand- und Stock-), Wanduhren, Weckeruhren, letztere in Verbindung mit gewöhnlichen Zeituhren, und sogenannte Reiseuhren, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter Nr. 20 a. fallen (T. 20 in F. u. Kst. 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
—, Thurmuhren (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr 20. sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
— als Nebensache in Gemälden: zollfr. 24. c.

Anmerkung 1. Bei hölzernen Hängeuhren (nach Art. der Schwarzwälderuhren) ändert der Umstand, daß das Gehäuse angestrichen oder polirt, das Zifferblatt lackirt, emaillirt, oder von Porzellan oder (mattem) Glas und die Uhr mit Verzierungen aus unedlem Metall versehen ist, in der Tarifirung nichts.

Anmerkung 2. Der Mangel eines oder des anderen Bestandtheils von verhältnißmäßig untergeordneter Bedeutung (z. B. Zeiger, Perpendikel ꝛc.), sowie der Umstand, daß die Werke noch des Poli-

rens bedürfen, schließt die Verzollung der betreffenden Waaren als Uhren nicht aus. (S. auch Spielzeug und die Anmerkungen 1. 2. u. 3. zu Kurze Waaren.)

Uhrfedern (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 10 thlr. (17. 30.) 6. f. 3. β. (S. auch die Anmerkung zu Federn.)

Uhrfournituren von unedlem Metall: (T. u. Zoll wie vor.) . 6 f. 3 β.

Anmerkung. Zu den Uhrfournituren sind die einzelnen Theile von Uhren aller Art (mit Ausnahme der Thurmuhren) zu rechnen, namentlich folgende: Ankergänge, Cylinder, Echappements, Federn, Gehäusebügel, Haken und Ketten, Kloben, Perpendikel, Räder, Spindeln, Spiralen, Staubdeckel, Uhrschlüssel und Uhrschlüsseltheile, Zapfen, Zeiger, Zifferblätter und und Zifferblätterringe.

Gehäuse und Gewichte sind nach Maßgabe ihres Materials zu klassifiziren.

—, ganz oder theilweise von edlen Metallen s. Kurze Waaren.

Uhrgehäuse, ganz oder theilweise von edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.

—, ganz oder theilweise von Schildpatt, dergleichen von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B): 15 thlr. (26. 15.) . . . . . 20. b.

—, andere n. Beschaffenheit d. Materials.

Uhrgläser aus weißem Glase, nur mit abgeschliffenen Rändern: 20 sgr. (1.10.) 10. b.

— —, geschliffene oder gepresste (T. 23 in F. u. Kst. 13 in Kb.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . . 10. c.

Uhrketten s. Ketten und die Anmerkung zu Taschenuhren.

Uhrmacher-Oel s. Oel und Fette, auch Klauenfett und Knochenfett.

Uhrmacher-Werkzeuge, eiserne, grobe (T. 10 in F. u. Kst. 6 in Kb.. 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2 β.

— —, feine (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7) 6. f. 3. α.

—, andere n. Beschaffenheit d. Materials.

Uhrschlüssel aus unedlen Metallen (T. wie vor): 10 thlr. (17. 30.) 6. f. 3. β.

—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen ꝛc. (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.

—, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b. (S. auch Kurze Waaren und die Anmerkung zu Taschenuhren.)

Uhrsockel s. Sockel.

Uhrständer, hölzerne, in Verbindung mit Zeugstoff (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f.

—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Uhrwerke zu Thurmuhren, eiserne (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . 6. f. 2. β.

—, andere aus unedlen Metallen (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . 6. f. 3. β.

Uhrzifferblätter aus unedlen Metallen (Tara u. Zoll wie vor.) 6. f. 3. β.

— von Email in Verbindung mit unedlen Metallen (T. u. Z. wie vor.) 6. f. 3. β.

— von edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. 87. 30.) . . . . : . . . . 20. a.

— von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen: (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . . 20. b.

—, hölzerne s. Holzwaaren.

—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Anmerkung. Die Vergoldung der schmalen Einfaßreifen und Ziffern, sowie ähnliche unwesentliche Verzierungen von Uhrzifferblättern aus unedlen Metallen bleiben bei der Tarifirung außer Betracht.

Ukrainer s. Schaaffelle.

Ulmenholz (Rüsterholz): zollfrei 13. b.

Ulmenrinde, auch gemahlen: zollfrei 13. a.

Ultramarin (Lazurblau, Lasurblau) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . 5. a. Anm. 5. (S. auch Kobaltultramarin.)

Umbra (Umber, Umbraun, Kölnische Erde): zollfrei . . . . 7.

Umschlagetücher s. Zeugwaaren.

Anmerkung 1. Umschlagetücher mit einem einfachen Saum, einer einfachen Nath oder mit Kanten oder Fransen, welche durch Knüpfen, Nähen oder in ähnlicher Weise befestigt sind, werden ohne Rücksicht auf diese Zuthaten als Zeugwaaren behandelt. Dagegen fallen weiter verarbeitete, sowie alle mit angesetzten Tressen,

Spitzen ꝛc. versehene Umschlagetücher, unter Kleider und Putzwaaren.

Anmerkung 2. Umschlagetücher mit eingewirkten oder angewebten Kanten oder Fransen aus anderem Spinnmaterial, als dem, woraus die Tücher selbst bestehen, werden wie Zeugwaaren aus gemischten Spinnstoffen behandelt.

Umzugsgut (Anzugsgut) s. Effekten, Fabrikgeräthschaften, Handwerkszeug, Hausgeräthe, Kleidungsstücke u. Wäsche.

Unschlitt s. Talg.

Unterlauge v. Seifensiedereien: zollfrei 1. a.

Unterziehkleider, welche in der bei Reinigung der Leibwäsche gewöhnlichen Weise gewaschen werden können, s. Wäsche (Leibwäsche.)

—, andere, welche nicht gewaschen werden können, siehe Kleider und Putzwaaren.

Uranoxyd: zollfrei . 5. a. Anm. 3.

Uranpecherz (Pechblende): zollfrei 7.

Uransalze (salpetersaures, salzsaures ꝛc. Uranoxyd ꝛc) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.

V.

Valeriana (Baldrian), getrocknet: 15 sgr. (52½.) . . . . . 5. b. 2.

Valonea (Valonia, ein Gerbematerial): zollfrei . . . . . . 5. a. Anm. 3.

Vanille (T. 16 in F., 18 in Kst., 13 in Kb, 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) . . . . 25. i. (S. auch Gewürze.)

Vanille-Essenz (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 5 p. 1.

Varec-Soda s. Soda.

Veilchenblüthen (flores violae odoratae), getrocknete: zollfrei . 5. b. 1.

Veilchenwurzel (radix iridis florentinae), getrocknete: zollfrei . 5. b. 1.

Velpel (Fälbel, Felbel) s. Zeugwaaren.

Velvet s. Zeugwaaren.

Velveteen s. Zeugwaaren.

Venetianisches Weiß (Bleiweiß) s. Bleiweiß.

Venushaar (Frauenhaar, Goldhaar, adiantum capillus veneris, ein Farnkraut), getrocknet: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.

Verbena-Oel (Citronenkrautöl, ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.); 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.

Vermillon (feinster rother Zinnober) (Tara u. Zoll wie vor.) . . 5. a.

Vernirte Waaren, d. h. mit einem Lackfirniß überzogene, welcher den betreffenden Waaren das Aussehen edler Metalle giebt.

— aus unedlen Metallen, fein gearbeitet, sofern sie zu den feinen Galanterie- und Quincailleriewaaren zu rechnet sind (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b. (S. auch Kurze Waaren.)

—, andere s. lackirte Waaren.

Veroneser gelb (Mineralgelb) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 15 sgr. (2. 37½.) 5. a. Anmerkung 6.

Versteinerungen (Petrefacten): zollfrei 7.

Verzehrungsgegenstände, welche Reisende als Bedarf für die Reise mit sich führen: zollfrei. Vorbemerkung 4.

Vesikatorpapier s. Papier.

Vichysalz (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.

Vicognewolle (Vicunawolle, Haar des Schaafkameels oder Vicunathieres) wie Wolle s. diese.

—, Garn und Waaren daraus wie Wollengarn und wollene Waaren s. diese.

Vicognegarn (ein unter diesem Namen vorkommendes Garn aus einem Gemische von Schaaf- und Baumwolle) wie Baumwollengarn s. dieses.

Vieh, lebendes s. die besonderen Benennungen.

Anmerkung. Schlachtvieh im getödteten Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, wird wie Fleisch behandelt.

Viehpulver, mit Einschluß der angeblich nur aus Futterstoffen bestehenden (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . 5. a.

Viehsalz ist verboten einzuführen 25. t. (S. auch Salz.)

Violinbogen (T. 23 in F. u. Kst., 9 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . 15. a. 1.

Violinen (Tara u. Zoll wie vor.) 15. a. 1.

Violoncellos (Tara u. Zoll wie vor.) 15. a. 1.
Visetholz (Fisetholz, eine Art Gelbholz) s. Gelbholz: zollfrei 5. a. Anm. 3.
Visitenkarten (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 27. c.
Vitriol: Kupfervitriol (blauer Vitriol); gemischter Kupfer- und Eisenvitriol (Doppelvitriol); weißer Vitriol (Zinkvitriol): 15 sgr. (52½.) 5. a. Anm. 4:
—, grüner Eisenvitriol): 5 sgr. (17½.) 5. a. Anm. 7.
Vitriolerz (Schwefelkies): zollfrei 7.
Vitriol-Oel (Schwefelsäure): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Vögel s. Geflügel und Thiere, lebende.
Vogelbälge zum Ausstopfen: zollfrei Vorbemerk. 8.
— zur Pelzwerk-Bereitung: 20 sgr. (1. 10.) 12. b.
Vogelbauer nach Beschaffenheit des Materials.
Vogelbeerbaum-Holz (Ebereschen-, Spierlingsbaum-Holz): zollfrei 13. b.
Vogelflügel s. Flügel.
Vogelleim: 15 sgr. (52½.) 5. a. Anm. 4.
Vogelorgeln (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.) 4 thlr. (7.) . . . 15. a. 1.
Vorlagen (Recipienten), auch dergleichen für chemische Laboratorien nach Beschaffenheit des Materials.

W.

Waagebalken, eiserne, grobe:
1. große, nicht vollständig abgeschliffene rc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 6. f 2. a.
2. dergleichen, vollständig abgeschliffene rc., sowie kleinere grobe (T. wie vor.) 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . 6. f. 2. β.
— —, feine (polirte rc.) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thl. (7.) 6. f. 3. α.

Waagen, eiserne, grobe:
1. große, nicht vollständig abgeschliffene rc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 6. f. 2. α.
2. dergleichen, vollständig abgeschliffene rc., sowie kleinere grobe (T. wie vor.) 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . 6. f. 2. β.
3. Brückenwagen (T. u. Z. wie vor.) 6. f. 2. β.
— —, feine (polirte rc.); auch eiserne Goldwaagen (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
(S. auch Springfederwaagen [Schnellwaagen].)
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 19. d. 3.
Waageschalen, eiserne s. Eisenwaaren.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 19. d. 2.
— von Messingblech; alle lackirten oder vernirten von Kupfer oder Messing (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Zoll wie vor.) . . . . . . 19. d. 3.
—, hölzerne, rohe, ungefärbte, unbeschlagene: zollfrei . . . . . 13. c.
— — mit eisernen Ketten und mit Eisen beschlagen sind als Eisenwaaren zu behandeln.

Anmerk. Bei der Tarifirung von Waageschalen bleiben Stränge, Haken oder Ringe zum Aufhängen außer Betracht.

Waarenproben s. Muster.
Wachholder-Beeren, frische oder getrocknete: zollfrei . . . . 9. b. 2.
Wachholderholz: zollfrei . . 13. b.
Wachholder Mus (ohne Zucker etc., bloss eingekocht): zollfrei . 25. p. 3.
Wachholder-Oel (Wachholderbeer- u. Wachholderholz-Oel, ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . 5. a.
Wachholder-Saft s. Säfte.
Wachs, thierisches: 15 sgr. (52½.) 37. d.
—, vegetabilisches (wie thierisches): 15 sgr. (52½.) . . . . 37. d.
—, schwarzes zum Wichsen des Leders) (Zoll wie vor.) . . 5. a Anmerk. 4.
— (Baumwachs, Wachskitt [Klebwachs]): 15 sgr. (52½.) . : 5. a. Anmerk. 4.
Wachskerzen, Wachslichte, Wachsstöcke (T. 16 in Kst.): 2 thlr. (3. 30.) 23. b.

—, Streichwachslichte: zollfrei. 5. a. Anmerk. 3. (S. auch die Anmerkung 2. zu Zündwaaren).

Wachskitt (Klebwachs): 15 sgr. (52½.) 5. a Anmerk. 4.

Wachsleinwand s. Wachstuch.

Wachsmousselin (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 40. b. (S. auch Ledertuch.)

Wachsmousselin-Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . 21. d. (S. auch die Anmerkungen zu Lederwaaren.)

Wachspapier (mit Wachs getränktes Papier): 1 thlr. (1. 45.) . . 27. b. (S. auch Calquirpapier.)

Wachsperlen s. Perlen.

Wachstafft (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . 40. b.

Wachstafftwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . . 21. d. (S. auch die Anmerkungen zu Lederwaaren.)

Wachstuch, grobes unbedrucktes (Packtuch): 20 sgr. (1. 10.) . . . . 40. a.

— —, Waaren daraus, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 21. c.

—, grobes bedrucktes, sowie alle anderen (feineren) Gattungen von Wachstuch (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . . . 40. b.

— —, Waaren daraus, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . 21. d. (S. auch Kurze Waaren, die Anmerkungen zu Lederwaaren und die allgemeine Anmerkung d. zu Zeugwaaren.)

Wachswaaren, feine bossirte: Wachsfiguren, Wachsköpfe, Wachslarven, Wachsblumen, Wachsfrüchte ꝛc. (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . . 20. b.

Wäsche (Leibwäsche), fertige: gewirkte, gehäkelte oder gestrickte s. Zeugwaaren (Strumpfwaaren.)

— —, in anderer Weise gefertigte:
1. leinene (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) 18. e.
2. von Seide oder Floretseide (T. 20 in Kst., 11 in Kb., 9 in B.): 40 thlr. (70.) . . . . 18. a.
2. von Halbseide, Baumwolle oder Wolle (T. wie vor.): 30 thlr. (52. 30.) 18. b.

— —, getragene, welche nicht zum Verkauf eingeht: 15 sgr. (52½.) 18. Anmerkung.

— (andere als Leibwäsche) aus gewebten Zeugen, zugeschnittene, oder in einfacher Weise genähte, auch mit den zur Befestigung beim Gebrauche erforderlichen Bändern, Knöpfen, Hefteln und dergleichen versehene, wie die dazu verwendeten Stoffe s. Zeugwaaren.

—, dergleichen, künstlich genähte oder mit Spitzen, Fransen ꝛc. besetzte, oder mit Bandausputz versehene s. Kleider und Putzwaaren.

—, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche mit sich führen: zollfrei . . . . Vorbemerkung 4.

—, getragene, von Anziehenden zur eigenen Benutzung: zollfrei Vorbemerkung 2.

— —, welche erweislich als Erbschaftsgut eingeht, auf besondere Erlaubniß: zollfrei . . . . Vorbemerkung 3.

— —, welche Reisenden, Fuhrleuten und Schiffern als Reiseeffekten vorausgeht oder nachfolgt: zollfr. Vorbemerkung 4.

— — aller Art, zum Verkauf eingehend, wie neue.

—, neue, insofern sie als Ausstattungsgegenstand eingeht, s. Ausstattungsgegenstände.

(S. auch Bettzeug, Handtücherzeug, Tischzeug, Unterziehkleider und die Anmerkungen zu Kleider und Putzwaaren.)

Anmerkung. Unter einfach genähter Wäsche ist solche mit bloßen Säumen oder Näthen und ohne weitere Verzierung, übrigens ohne Rücksicht auf die beim Nähen angewendete Art des Stichs, zu verstehen.

Waffenschmiedearbeiten s. Eisenwaaren.

Wagen (zwei- und mehrrädrige) und **Schlitten**:
— von Holz, rohe, ungefärbte: zollfrei 13. c.
— —, gefärbte, gefirnißte, gebeizte, lackirte oder polirte: 1 thlr. (1. 45.) . 13. e.
— — mit Eisenbeschlag, Federn rc. Die Menge des verarbeiteten Eisens wird abgeschätzt und als geschmiedete Eisenwaare nach Nr. 6. f. 1. α. beziehungsweise β., der Holzbestandtheil aber als Wagnerarbeit rc. tarifirt.
— — zum landwirthschaftlichen Betriebe, rohe ungefärbte, auch mit Eisenbeschlag: zollfrei . . . . 13. c.

Anmerkung. Sind derartige Wagen mit eisernen Achsen versehen, so sind die letzteren dem Gewichte nach abzuschätzen und als geschmiedete Eisenwaaren nach Nr. 6. f. 2. α. beziehungsweise β. zu verzollen.

—, vorherrschend von Korbgeflecht, jedoch ohne Leder oder Polsterarbeit s. Korbflechterwaaren.
— mit Leder oder Polsterarbeit (jedoch mit Ausschluß der Eisenbahnfahrzeuge): das Stück 50 thlr. (87. 30.) 15. c. 2.
—, Eisenbahnfahrzeuge (ohne Rücksicht auf das Material und die innere Ausstattung): vom Werthe 10 Prozent. 15. c. 1.
—, die beim Eingang über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen, und nur deshalb eingehen; Wagen und Schlitten der Reisenden, auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauch derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauch bestimmt sind: zollfrei Vorbemerkung 5.

Anmerkung 1. Die Erhebung des Eingangs-Zolls ist bei Wagen und Schlitten der Reisenden nicht ausgeschlossen, wenn die Thatsache der Bestellung oder Erwerbung eines neuen Wagens oder Schlittens im Auslande, um solchen zum Gebrauche im Lande einzuführen, dargethan ist; ingleichen, wenn die Anwendung eines Wagens oder Schlittens als Transportmittel bei dessen Einführung augenscheinlich den Zweck hat, den Eingangszoll davon zu ersparen.

Anmerkung 2. Wagen oder Schlitten, welche in einzelne Theile zerlegt sind, werden, wenn letztere gleichzeitig eingehen, wie zusammengesetzte Wagen oder Schlitten verzollt. Diese Behandlung ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn einzelne Theile von verhältnißmäßig untergeordneter Bedeutung (z. B. Deichsel, Räder rc.) fehlen, oder wenn die Theile in verschiedene Colli verpackt sind.

Anmerkung 3. Sofern nicht die in der Anmerk. 2. enthaltene Bestimmung Platz greift, sind einzelne mit Leder oder Polsterarbeit versehene Theile von Wagen oder Schlitten als Sattlerwaaren zu behandeln.

Anmerkung 4. Mit Leder oder Polsterarbeit wesentlich verbundene Kinderwagen und -Schlitten, sowie dergleichen Krankenwagen, welche mit der Hand fortbewegt werden, sind nach Maßgabe des daran befindlichen Leders rc. als Sattlerwaaren zu behandeln.

Wagenbeschläge s. Beschläge.
Wagendecken s. Sattlerwaaren.
Wagenfedern s. Federn von Stahl oder Eisen.
Wagenflechten s. Korbflechterwaaren.
Wagenschmiere: 15 sgr. (52½.) 5. a. Anmerk. 4.
Wagenwinden s. Maschinen.
Wagnerarbeiten, blos gehobelte: zollfr. 13. c.
—, gefärbte, gebeizte, gefirnißte, lackirte, polirte, oder auch in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem, lohrothem oder dergleichen blos geschwärztem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe: 1 thlr. (1. 45.) 13. e. (S. auch Holzwaaren, Wagen und Schlitten.)
Waid, Waidkugeln (Blaukörner): zollfrei . . . . . . 5. a. Anm. 3.
Waidasche, (Pottasche): zollfrei 5. a. Anm. 3.
Waldhaar, auch gefärbt oder in Stränge zusammengedreht: zollfrei 5. b. 1.
Waldhörner (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . 15. a. 1.
Waldholzsamen: zollfrei . 9. b. 2.
Waldmeister (Sternleberkraut), getrocknet: zollfrei . . 25. p. 3.
Waldwolle, auch gefärbte: zollfrei 8.
—, Gespinnste und Gewebe daraus wie Leinengarn und Zeugwaaren, leinene. (S. auch Watte.)
Walkererde (Thon), auch gemahlen oder geschlemmt: zollfrei . . . 7.

Wallfischbarden (rohes Fischbein): zollfrei . . . . 13. b.
Wallnüsse s. Nüsse.
Wallnußblätter; Wallnußschalen: zollfrei . . . . . 5. a. Anm. 3.
Wallrath (Spermaceti): 15 sgr. (52½.) 26. b. 1.
Wallrathlichte (Spermacetilichte (T. 16 in Kst.): 2 thlr. (3. 30.) 23. b.
Wallrathöl (Spermacetiöl) in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Centner Bruttogewicht: 15 sgr. (52½.) . 26. a. 2.
—, in kleineren Flaschen oder Kruken: 25 sgr. (1. 27½.) . . . . 26. a. 1.
Wallroßzähne, auch in einzelne Theile zerschnitten: zollfrei . . . . 13. b.
Walzen s. Maschinen.
Wanduhren s. Uhren.
Warp (Bauernzeug von Wolle u. Leinen gemischt) s. Zeugwaaren, wollene.
Waschbärfelle: 20 sgr. (1. 10.) 12. b.
Waschblau (Neublau [mit Stärke versetzter Indigocarmin]): zollfrei 5. a. Anm. 3.
Wascheisen: 7½ sgr. (26¼.) . 6. a.
Waschfarben, die nicht namentlich ausgenommen sind (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Waschkörbe s. Korbflechterwaaren.
Waschschwämme aller Art: 15 sgr. ((52½.) . . . . 37. d.
Wasser, Seewasser und alles natürliche Süßwasser: zollfrei . . . 5. b. 1.
—, Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen u. Krüge: zollfrei . . . 5. a. Anm. 3.
—, wohlriechendes (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 31. d.
(S. auch Fleckwasser und die Anmerkung zu Parfümerien.)
Wasserblei (Graphit, Reißblei): zollfrei 7.
Wasserfahrzeuge:
1. hölzerne: vom Werthe 5 Prozent 15. d. 1.
2. eiserne vom Werthe 8 Prozent 15. d. 2.
(S. auch Wracks.)

Anmerkung 1. Zur Erleichterung der Abfertigung sind bei der Verzollung hölzerner Wasserfahrzeuge folgende Werthsätze:

			thlr.	fl. kr.	
bis zu 5	Prß.	Last	25	(43 45)	Werth
" " 10	"	"	50	(87.30)	"
" " 26	"	"	100	(175.—)	"
" " 45	"	"	200	(350.—)	"
" " 60	"	"	300	(525.—)	"

zu Grunde zu legen. Steht der Werth bei ganz kleinen Fahrzeugen mit dem Satze von 25 Thlr. (43 Fl. 45 Kr.) im Mißverhältniß, so kann auch der abzuschätzende wirkliche Werth zu Grunde gelegt werden. Fahrzeuge über 60 Pr. Lasten sind stets unter Zuziehung Sachverständiger abzuschätzen. (1 Prß. Last=40 Zoll-Ztr.)

Anmerkung 2. Die Anker-, Anker- u. sonstigen Ketten, ingleichen alle nicht zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien gehörigen beweglichen Inventarienstücke, sowie bei den Dampfschiffen die Dampfmaschinen unterliegen den für diese Gegenstände festgesetzten Zollsätzen.

—, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen oder Waarentransporte dienen und nur deshalb eingehen, mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Wasserfahrzeuge Ausländern gehören, oder insofern inländische Fahrzeuge die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten: zollfrei Vorbemerkung 5.
Wasserfenchelsamen (semen foeniculi aquatici s. phellandrii): 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Wasserglas (kieselsaures Kali oder kieselsaures Natron): 1 thlr. (1. 45.) 5. a. Anmerk. 1.
Wasserleitungs-Röhren s. Röhren.
Wasserschierling (herba cicutae aquaticae) s. Schierling.
Wasserspritzen s. Maschinen.
Wasserwaagen: zollfrei . 15. a. 2.
(S. auch die Anmerkung 6. zu Instrumente.)
Water-Closet-Becken aus Gußeisen, verbunden mit Messing u. einer Schale von Eisenblech, auch emaillirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . 6. f. 2 β.
— aus gemeinem Steinzeug (stoneware, grès): zollfrei . . . . 38. a.
— andere nach Beschaffenheit d. Materials.
Watten, baumwollene (auch gefärbte) (T. 18 in F. u. Kst., 13 in Kb., 7 in B.): 1 thlr. 15 sgr. (2. 37½.) 2. a. 2.

Watten aus anderen vegetabilischen Stoffen (z. B. aus Waldwolle): 15 sgr. (52½.) 22. a. 2.
—, seidene (T. 16 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 30. b.
— aus Woll- oder anderen zu Nr. 41. gehörigen (unter „Wolle" genannten) Thierhaaren: 15 sgr. (52½) 41. b. 1.
Wattenabfälle, auch alte abgenutzte Stücke von Watte, sind wie die betreffenden rohen Spinnstoffe zu behandeln.
Wau (Gelbkraut, Färbematerial) zollfr. 5. a. Anmerk. 3.
Wauextrakt: 15 sgr. (52½.) 5. a. Anmerk. 4.
Weberblätter (Riete) von Rohr oder Schilf: zollfrei . . . . . . 13. b.
— von Eisen oder Stahl, unpolirte oder polirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
— von Kupfer (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 19. d. 2.
— von Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. wie vor.): 4 thlr. (7.). 19. d. 3.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Weberblätterzähne wie Weberblätter.
Weberdisteln (Weberkarden): zollfrei 5. b. 1.
Weberkarden (Weberdisteln): zollfrei 5. b. 1.
Weberkämme s. Weberblätter.
Weberlitzen (Harnischlitzen, Helfen) aus Baumwollengarn (T. 18 in F. u. Kst., 13 in Kb., 7 in B.): 6 thlr. (10. 30.) 2. b. 2.
— aus Pferdehaaren: 15 sgr. (52½). 11. b.
— aus Wollengarn (T. 16 in F. u. Kst., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . 41. b. 2.
— aus leinenen Zwirnschlingen (T. 13 in Kst., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 22. c.
Anmerkung. Die Verbindung mit Metall- oder Glasringen bleibt bei der Verzollung außer Betracht.
Weberrohr: zollfrei . . . . 9. c.
—, gespalten, geschnitten oder zugespitzt: zollfrei . . . . 13. b.
Weberschiffchen s. Maschinen.
Weberstühle s. Maschinen.
Weckeruhren s. Uhren.
Wedgwoodwaaren s. Fayence.
Weft (baumwollenes Einschlaggarn) s. Baumwollengarn.
Wegdornholz (Kreuzdornholz): zollfr. 13. b.
Wegerich (Wegetritt, Partenblatt), getrockneter: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.
Weichselstöcke s. Stöcke.
Weidenholz (Felberholz): zollfrei 13. b.
Weidenrinde (Felberrinde), auch gemahlen: zollfrei . . . . . . 13. a.
Weihrauch (olibanum): zollfrei . 36.
Wein, Most und Cider (Fruchtwein) in Fässern, Flaschen ꝛc. (T. 11 in Ueberf.; beim Eingange in Fl.: 24 in Kst., 16 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . 25. e.
Weinbeeren, frische: zollfrei . 9. c.
—, getrocknete (T. 13 in F., 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 25. h. 2 α.
—, gemostete gegohrene (T. 11 in Ueberf.; beim Eingange in Fl.: 24 in Kst., 16 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . 25. e.
Weinbeeröl (Weinöl, Drusenöl) wie Fruchtäther (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Weincouleur (T. u. Zoll wie vor): 5. a.
Wein-Einschlag (Schwefel-Einschlag) (T. u. Zoll wie vor.): . . . 5. a.
Weinessig s. Essig.
Weingeist in Fässern, Flaschen ꝛc. (T. 11 in Ueberf; beim Eingange in F.: 24 in Kst., 16 in Kb.): 6 thlr. (10. 30.) 25. b.
Weingeistfirnisse (T. 16 in F. u Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.): . . . . 5. a.
Weinhefe, trockene oder teigartige: zollfr. 5. a. Anmerk. 3.
—, gebrannte (Drusenasche, Pottasche): zollfr. 5. a. Anmerk. 3.
—, flüssige (Weintrüb) T. 11 in Ueberf.; beim Eingange in Fl.: 24 in Kst., 16 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . 25. e.
Weinrebenholz: zollfrei . . . 13. b. (S. auch Stöcke.)
Weinsäure (Weinsteinsäure, acidum tartaricum): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Weinschöne (Gelatine): 15 sgr. (52½.) 5. a. Anmerk. 4.
Weinstein (weinsteinsaures Kali), gereinigter und ungereinigter: zollfrei 5. a. Anmerk. 3.

Weinsteinrahm (gereinigter Weinstein, cremor tartari): zollfr. 5. a. Anmk. 3.
Weinsteinsäure (Weinsäure, acidum tartaricum): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Weinsteinsalz (kohlensaures Kali, Pottasche): zollfrei . . 5. a. Anmerk. 3.
Weinsteinsaure Salze, andere (Brechweinstein, Seignette-Salz ꝛc.) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Weintrauben s. Weinbeeren.
Weintrüb, Weintrub, Weintruff (flüssige Weinhefe) (T. 11 in Uebers.; beim Eingange in Fl.: 24 in Kst., 16 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . 25. e. (S. auch Weinhefe.)
Weißblech (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 15 sgr. (4. 22½.) 6. e.
Weißdornholz (Hagedornholz): zollfr. 13. b.
Weißgares Leder (T. 16 in F. und Kst., 13 in Kst., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 21. a.
— Waaren daraus (mit Ausnahme der Handschuhe) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) 21. d.
(S. auch Lederwaaren und die Anmerkung 4. zu Felle.)
Weißgold (Platina): zollfrei . . 7.
Weißkupfer s. Kupfer.
Weißkupferwaaren s. Kupferwaaren.
Weizen s. Getreide.
Weizenmehl: zollfrei . . 25. q. 2.
Welleneisen s. Eisen.
Welsche Nüsse s. Nüsse.
Werg: zollfrei . . . . 8.
Werkzeuge von Eisen oder Stahl, grobe, auch in Verbindung mit Holz (Stielen, Griffen und dergleichen):
1. Brecheisen, Harken Kellen, Schaufeln, Schmiedehämmer, Schürhaken und ähnliche Gegenstände, weder vollständig abgeschliffen, noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt (T. 10 in F. und Kst., 6 in Kb. 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 6. f. 2. α.
2. Andere, als: Aexte, Feilen, Hämmer, Schraubstöcke, Stemmeisen und dergleichen; auch alle vollständig abgeschliffenen, gefirnißten, verkupferten oder verzinnten (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4 40.) . . . 6. f. 2. β.
— —, feine (polirte, lackirte ꝛc. (T. 13. in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 6. f. 3. α.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Wermuth (bitterer Beifuß, herba absynthii), getrockneter: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Wermuth-Extrakt, -Geist in Fässern, Flaschen ꝛc. (T. 11 in Uebers.; beim Eingange in Flaschen: 24 in Kst., 16 in Kb.): 6 thlr. (10. 30.) 25. b.
Wermuth-Oel (ätherisches Oel (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Werthpapiere (Actien, Staatspapiere und dergleichen): zollfrei . . 24. a.
Wettergläser: zollfrei . . 15. a. 2.
Wettermännchen (Hygrometer): zollfr. 15. a. 2.
(S. auch die Anmerkung 6. zu Instrumente.)
Wetzschiefer s. Steine.
Wetzsteine aller Art, auch künstliche: zollfrei . . . . 33. a.
Wichse (Schuh- und Stiefelwichse): 15 sgr. (52½). . 5. a. Anmerk. 4.
Wicken s. Hülsenfrüchte.
Widerthon, goldener (Frauenhaar, Goldhaar, polytrichum commune, ein Moos mit borstenartigen Stengeln): zollfrei . . . . 9. c.
Wiener Grün (eine grüne Kupferfarbe): zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3. (S. auch Kupferfarben, grüne.)
Wiener Kalk (fein geriebener Kalkmergel): zollfrei . . . . . . 7.
Wiener Lack (Lack aus Rothholz) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in Bl.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Wiener Weiß (geschlemmte Kreide) 5 sgr. (17½.) . . . . . . 5. a. Anmk. 7.
Wild (Wildpret), großes lebendes: zollfrei . . . . 37. a.
— —, erlegtes s. Fleisch.
—, kleines aller Art (lebend oder erlegt): zollfrei . . . . 37. a.
— —, zubereitetes wie Geflügel.
Wildschuren (Pelzwerk) (T. 16. in F., 20 in Kst., 6 in B.): 22 thlr. (38. 30.) 28. a.
Windbüchsen (T. 13: in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 10 thlr. (17. 30.) 6. f. 3 β.
Winkeleisen (Eckeisen) (T. 10 in F.

u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 5 sgr. (2. 2½.) . . . . **6.** c.

Winkeleisen, Winkelhaken (für Handwerker, Zeichner 2c.), eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene 2c. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr 10 sgr. (2. 20.) . **6.** f. 2. α.

— — —, dergleichen, vollständig abgeschliffene 2c. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . **6.** f. 2. β.

— —, eiserne, feine (T. 13. in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7) **6.** f. 3. α.

— — von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Zoll wie vor.) **19.** d. 3.

Wintergrün-Oel (oleum gaultheriae, ätherisches Oel) (T. 16. in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . **5.** a.

Wintersrinde (Magellanische Rinde, cortex winteranus): 15 sgr. (52½). **5.** b. 2.

Wismuth (Markasit): zollfrei . **19.** a

Wißmuthoxyd: zollfrei: **5.** a. Anmerk. 3.

Wißmuth-Präparate (salpetersaures Wismuthoxyd 2c.) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thr. 10 sgr. (5. 50) . . . . **5.** a.

Wißmuthschminke (Wißmuth-Weiß, blanc de fard, blanc de perle, weiße Schminke) (T. u. Zoll wie vor.): **5.** a.

Witherit (natürlicher kohlensaurer Baryt), auch gepulvert: zollfrei . . **7.**

Wohlgemuthkraut s. Dostkraut.

Wohlverleih-Blätter, -Blüthen und -Wurzeln (Arnica-Blätter, -Blüthen und -Wurzeln), getrocknet: 15 sgr. (52½.) . . . . : **5.** b. 2.

Wolfram (Wolfram-Metall): zollfrei. **19.** a.

Wolfram-Erz: zollfrei. . . . . **7.**

Wolframsäure: (T. 16 in F. u. K., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . **5.** a.

Wolfshäute: 20 sgr. (1. 10.) **12.** b.

Wolfstrapp, sibirische (herba ballotae lanatae), getrocknet: 15sgr. (52½.) **5.** b. 2.

Wolfszähne: zollfrei . . . **13.** b.

Wollblumen (Königskerzen), getrocknete: 15 sgr. (52½) . . , **5.** b. 2.

Wolle (Schafwolle, auch Haare des Alpaccaschaafs, des Lama, des Guanaco, des eigentlichen Kamels, des Schaafkameels [Vicuna], der zum Ziegengeschlecht gehörigen Thiere, ferner Haare von Hasen, Kaninchen, Bibern, Affen, Bisamratten und Nutria), roh, gekämmt, gebleicht, gefärbt oder gemahlen: zollf. **41.** a.

Wollenabfälle: zollfrei . . **41.** a.

Wollengarn (Garn aus Schaafwolle und Gespinnste aus anderen zu Nr. **41.** gehörigen [vorstehend unter „Wolle" genannten] Thierhaaren); auch gemischt mit anderen Spinnmaterialien (ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältniß), ausschließlich der Baumwolle:

1. einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt: 15 sgr. (52½). . . . . . . **41.** b. 1.
2. dublirtes, gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt (T. 16 in F. u. Kst., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . **41.** b. 2.

—, in Verbindung mit Metallfäden (auch mit Baumwolle oder Leinen gemischt): (T. 20 in Kst., 7 in B.): 20 thlr. (35.) . . . . **41.** c. 3.

Anmerkung. 1. Garn aus farbiger Zupfwolle (Schubbywolle), allein oder gemischt mit ungefärbter Wolle wird wie gefärbtes, alles naturfarbene, so wie durch Schwefeln weiß gemachte Garn dagegen wie ungefärbtes behandelt. Garn, wenn solches auch nur stellenweis bedruckt ist, wird wie gefärbtes behandelt.

Anmerkung 2. Zu den dublirten Garnen sind alle zweidräthigen (einschließlich derartiger gezwirnter) zu rechnen, während unter drei- oder mehrfach gezwirnten Garnen alle drei- oder mehrdräthigen, ohne Rücksicht auf den Grad der Drehung, zu verstehen sind.

Wollene Waaren, desgleichen Waaren aus anderen zu Nr. **41.** gehörigen (unter „Wolle" genannten) Thierhaaren s. Zeugwaaren.

Wollene Watte: 15 sgr. (52½) **41.** b. 1.

Wollflocken (Kämmlinge, ausgekämmte Wolle), auch gefärbt: zollfrei . **41.** a.

Wollkratzen und Wollkratzenbeschläge, auch Wollkratzen aus gummirten baumwollenen Gurten mit Stiften aus unedlem Metall (T. 13. in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. (10. 30.) . . . . **15.** b. 4.

Wollmosaik (T. 20 in Kst., 7 in B.): 25 thlr. (43. 45.) . . . . . 41. c. 2.
—, als Teppiche s. diese.
Wolltrümmer: zollfrei . . . 41. a.
Wootz s. Stahl.
Wracks gescheiterter Schiffe, einschließlich aller unbrauchbaren, namentlich nur als altes Eisenwerk anzusehenden Utensilien und Geräthschaften, werden mit zwei Prozent von der Lösung des öffentlichen Verkaufs verzollt.
Würfel von Knochen oder Elfenbein (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 13. f.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Würste: 15 sgr. (52½) . . . 25. g.
Wundspritzen: zollfrei . . 15. a. 2.
Wurmfarn-Kraut, -Blüthen und -Wurzeln, getrocknet: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Wurmfarn-Samen: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Wurmmoos (Wurmtang), alga helminthochorton): zollfrei . . . 9. c.
Wurmrinde (cortex geoffraeae s. geoffroyae): 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.
Wurmsamen (Zittwersamen): 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Wurmzucker s. Konfitüren.
Wurstmaschinen s. Maschinen.
Wurzelfasern, abgeschälte (zur Bürstenfabrikation, Flechterei ꝛc.): zollfrei 5. b. 1.
Wurzeln, frische: zollfrei . . 9. c.
—, getrocknete, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind (auch gedörrt, gebrannt, gemahlen oder sonst zerkleinert):
1. zum Medizinalgebrauche: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
2. Färbe- und Gerbewurzeln: zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
3. andere für den Gewerbegebrauch: zollfr. 5. b. 1.
—, eßbare s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
(S. auch Cichorien.)

Y.

Ysop (Hyssop), getrockneter: zollfrei 25. p. 3.
Ysop-Oel (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.

Z.

Zähne, natürliche, rohe: zollfrei 13. b.
—, künstliche zum Einsetzen, von Elfenbein oder anderen animalischen oder von vegetabilischen Schnitzstoffen; von Kitten oder ähnlichen Formerstoffen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 13. f.
— — von Email (T. 22 in Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . . 38. d.
(S. auch Kurze Waaren.)
Zäume s. Sattel- u. Reitzeuge ꝛc.
Zaffer (Safflor, Smalte): zollfrei 5. a. Anmerkung 3.
Zahlpfennige aus Messing (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
Zahnbänder (zu Heilzwecken) nach Beschaffenheit des Materials.
Zahnbürsten, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst.): 4 thlr. (7.) . . 4. b.
Zahnkitt (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Zahnpulver (T. u. Zoll wie vor.): 5. a.
Zahnseife (T. 16 in Kst.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . 31. c.
(S. auch die Anmerkung zu Seife.)
Zahnstocher von Holz oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 13. f.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . 20. a.
—, ganz oder theilweise aus Schildpatt, oder aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Zahntinkturen (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Zaineisen s. Eisen.

Zangen:
—, eiserne, grobe, nicht polirte,
1. Schmiedezangen und ähnliche Zangen, nicht vollständig abgeschliffene rc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 6. f. 2. α.
2. dergleichen, vollständig abgeschliffene rc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . . . 6. f. 2. β.
3. andere (T. u. Zoll wie vor): 6. f. 2. β.
— —, feine (polirte rc.) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 6. f. 3. α.
—, chirurgische: zollfrei . . 15. a. 2.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Zapfen von Nadelhölzern: zollfrei 13. a.
Zaserblumen, krystallinische s. Eiskraut.
Zauberlaternen von Eisenblech in Verbindung mit Glas (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— von Messingblech in Verbindung mit Glas (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B).: 4 thlr. (7.) . . . . 19. d. 3.
Zaumstangen, eiserne, unpolirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . 6. f. 2. β.
— —, feine, polirte rc. (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 19. d. 3.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . 20. a.
—, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
Zebrahäute: 20 sgr. (1. 10.). 12. b.
Zehrkraut (herba betonicae), getrocknetes: 15 sgr. (52½). . . 5. b. 2.
Zeichenkohle (Reißkohle) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
Zeichenschiefer (schwarze Kreide) s. Kreide.
Zeichentinte (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Zeichnungen, auch eingebunden, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbandes: zollfrei . . . . . . 24. c.
Zeichnungsmaschinen (zum Ausstechen von Stickmustern auf Papier) s. Maschinen.
Zeitlosenwurzel (radix colchici), getrocknete: 15 sgr. (52½) . 5. b. 2.
Zeug-, Strumpf-, Posamentier-, Knopfmacher- u. Stickerwaaren:
1. Waaren aus Baumwolle, allein oder gemischt mit Leinen oder Metallfäden oder den zu Nr. 11. gehörigen Thierhaaren (Roß-, Kälber-, Hunde- rc. Haaren), sofern nicht die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus solchen Haaren besteht; alle diese Waaren aber ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen zu Nr. 41. gehörigen (unter „Wolle" genannten) Thierhaaren:
a) rohe (aus rohem Garn verfertigte) oder gebleichte dichte Gewebe (mit Ausschluß der sammetartigen, aber mit Einschluß der geköperten, gemustert gewebten, gepreßten oder gerauhten), auch appretirt) alle diese ohne Stickerei (T. 18 in F. u. Kst., 7 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . 2. c. 1.
b) rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; dichte, gefärbt, bedruckt, ombrirt oder jaspirt; sammetartige; überhaupt alle unter Nr. 2. c. 1. und 3. des Tarifs nicht begriffenen Gewebe; alle vorgenannten Waaren ohne Stickerei; Strumpfwaaren, Posamentier- und Knopfmacher-Waaren (T. wie vor.): 16 thlr. (28.) 2. c. 2.
c) alle undichten Gewebe (mit Ausschluß der rohen), wie: die meisten Arten von Jaconet, ferner Mousselin, Tüll, Marly, Gaze; Spitzen und Stickereien (T. 18 in F. u. Kst., 7 in B.): 30 thlr. (52. 30.) 2. c. 3.

Anmerkung zu 1. Unter undichten Geweben sind solche zu verstehen, welche sich in der Regel schon dem unbewaffneten Auge als ein durchsichtiges Gitterwerk darstellen. In Zweifelsfällen sind als undichte Gewebe alle diejenigen zu behandeln, bei denen der Zwischenraum zwischen je zwei Kett- oder Schußfäden mehr

beträgt, als die Dicke eines dieser Fäden. Wechseln in einem Gewebe stärkere mit schwächeren Fäden ab, so sind die schwächeren für die Beurtheilung des Zwischenraums maßgebend. Zu den undichten werden endlich auch solche Gewebe gerechnet, in welchen dicht gewebte Streifen durch dergleichen undichte, oder auch nur durch Zwischenräume, die mehr betragen, als die Dicke der zunächst stehenden Kett- oder Schußfäden, in regelmäßiger Wiederkehr unterbrochen sind. Gewebe, bei denen die Zwischenräume durch Appretur vollständig ausgefüllt sind, werden als dichte behandelt.

2. Waaren aus Pferde-, Rindvieh-, Hunde-, überhaupt aus Haaren, welche nicht unter Nr. 41. gehören:
   a) Oeltücher, ingleichen ganz grobe Fußdecken, auch in Verbindung mit Werg; ganz grobe Filze: 15 sgr. (52½) . . . . **11.** c.
   b) andere Haargewebe, auch mit anderen Gespinnsten gemischte, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferde- ꝛc. Haaren besteht; andere (nicht ganz grobe) Filze; Roßhaarspitzen (T. 20 in Kst., 7 in B.): 8 thlr. (14.). **11.** d.
   c) Gewebe, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Pferde- ꝛc. Haaren besteht:
      α) wenn sie mit Seide gemischt sind (T. 20 in Kst., 11 in B.): 30 thlr. (52. 30.) **30.** d.
      β) wenn sie mit nicht seidenem anderen Spinnmaterial gemischt sind, wie solche ohne Pferde- ꝛc. Haare.

   (S. auch Decken [Fußdecken], Roßhaargeflechte, Siebböden aus Pferdehaar, Sparterie und die Anmerkung zu Filze.)

3. Leinenwaaren, d. i. Waaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), auch gemischt mit den zu Nr. 11. gehörigen Thierhaaren, sofern nicht die ganze Kette oder der ganze Schuß aus solchen Haaren besteht:
   a) Seilerwaaren, ungebleichte, ungefärbte; Decken aus losen Fasern: 15 sgr. (52½). . **22.** d.
   (S. auch Decken [Fußdecken] und Seilerwaaren.)
   b) Graue Packleinwand und Segeltuch: 20 sgr. (1. 10.) . **22.** e.
   (S. auch Deckleinwand und die Anmerkung zu Packleinwand und zu Segeltuch.)
   c) Rohe Leinwand, auch aus gebüktem Garn gewebte; roher Zwillich und Drillich; Seilerwaaren, gebleichte oder gefärbte (T. 13 in Kst., 6 in B.): 4 thlr. (7.) **22.** f.
   (S. auch Seilerwaaren.)
   d) Gebleichte, gefärbte, bedruckte, gebükte, gewaschene, mehr oder weniger gemangelte, oder in anderer Weise zugerichtete, auch aus gebleichtem Garne gewebte Leinwand; dergleichen Zwillich und Drillich; Batist und Linon; roher und gebleichter, gefärbter oder in anderer Weise zugerichteter Damast; rohes oder gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) **22.** g.
   e) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Knopfmacherwaaren und Posamentierwaaren (T. 18 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 20 thlr. (35.) **22.** h.
   f) Leinene Waaren aller Art in Verbindung mit Metallfäden (mit Ausnahme der Zwirnspitzen); Stickereien (T. u. Zoll wie vor.) **22.** h.
   g) Spitzen aus leinenem Garn oder Zwirn (Zwirnspitzen), auch in Verbindung mit Metallfäden (T. 23 in Kst., 11 in B.): 40 thlr. (70.) . . . . **22.** i.

(S. auch Band und die Anmerkungen zu Taschentücher.)

Anmerkung zu 3. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich, graue Packleinwand, bei welchen sich in der Breite des Gewebes ein oder zwei, die Länge desselben durchziehende Streifen von farbigem Garn befinden, sind nicht als gefärbte Waaren zu betrachten.

4. **Waaren aller Art aus Seide oder Floretseide**, als: rohe, gefärbte, bedruckte, ombrirte, glatte, brochirte, gemusterte, undichte, sammet- oder plüschartige Zeuge; Bänder, Borten, Gaze, Tülle, Petinets, Flor, Blonden, Spitzen, Tücher, Shawls, Strumpf-, Posamentier-, Knopfmacherwaaren u. s. w.:

a) Waaren aus Seide oder Floretseide, allein oder in Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt mit anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen und zugleich in Verbindung mit Metallfäden (T. 22 in Kst., 13 in B.): 40 thlr. (70.) . . . . **30.** c.
(Siehe auch Gold- oder Silberstoffe.)

Anmerkung zu 4. a. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen und dergleichen verwendet werden, sind zu behandeln wie Packleinwand, graue.

b) Halbseidene Waaren (gemischte Seidenwaaren), d. i. Waaren aus Seide oder Floretseide, gemischt mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen zu Nr. 41 gehörigen (unter „Wolle" genannten) Thierhaaren, aber ohne Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus reiner oder mit anderen Spinnmaterialien gemischter Seide in Verbindung mit den zu Nr. 11. gehörigen Thierhaaren (Pferde-, Rindvieh-, Hunde- ꝛc. Haaren), indessen nur dann, wenn die Kette oder der Einschlag nicht ganz aus solchen Haaren besteht (T. 20 in Kst., 11 in B.): 30 thlr. . . (52. 30.) **30** d.
(S. auch vorstehend unter Nr. 2. Waaren aus Pferde- u. s. w. Haaren.)

Anmerkung zu 4. Die an den Rändern von seidenen Zeugwaaren aller Art angebrachten baumwollenen, leinenen oder wollenen Fäden sind dann als Weberkanten im Sinne des Tarifs anzusehen, mithin nach der Bestimmung unter V. der dritten Abtheilung des Zolltarifs bei der Klassifikation außer Betracht zu lassen, wenn nach der ganzen Beschaffenheit der Waare angenommen werden muß, daß jene Fäden ohne Bedeutung für die Waare selbst und lediglich zum Schutz und zur Verstärkung der Kanten eingewebt sind.

Ebenso sind bei den in ganzen Stücken eingeführten seidenen Tüchern die etwa zwischen den einzelnen Tüchern an den Säumen eingewebten baumwollenen ꝛc. Fäden des Schusses oder der Kette auf die Tarifirung ohne Einfluß.

5. **Waaren aus Wolle** (Schaafwolle), auch aus Haaren des Alpaccaschaafs, des Lama, des Guanaco, des eigentlichen Kameels, des Schaafkameels (Vicuna), der zum Ziegengeschlecht gehörigen Thiere, ferner aus Haasen-, Kaninchen-, Biber-, Affen-, Bisamratten- und Nutriahaaren, allein oder gemischt mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden, oder auch mit den zu Nr. 11. gehörigen Thierhaaren (Pferde-, Rindvieh-, Hunde- ꝛc. Haaren), bei letzteren indessen nur dann, wenn nicht die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus solchen Haaren besteht (s. auch vorstehend unter Nr. 2. Waaren aus Pferde- ꝛc. Haaren); alle diese aber ohne Beimischung von Seide oder Floretseide:

a) Stickereien, Spitzen und Tülle (T. 20 in Kst., 7 in B.): 30 thlr. (52. 30.) . . . . . . **41.** c. 1.

b) bedruckte Waaren aller Art (einschließlich der bedruckten Strumpfwaaren und mit Ausschluß der bedruckten Fußteppiche, Posamentier- und Knopfmacherwaaren) (T. wie vor.): 25 thlr. (43. 45.) . **41.** c. 2.

c) unbedruckte ungewalkte Waaren; bedruckte und unbedruckte Posamentier- und Knopfmacherwaaren (T. 20 in Kst., 7 in B.): 20 thlr. (35.) **41.** c. 3.

d) unbedruckte gewalkte Tuch- und Zeugwaaren; unbedruckte Strumpfwaaren; unbedruckte Filzwaaren; Fußteppiche, bedruckte und unbedruckte (T. wie vor.): 10 thlr. (17. 30.) **41.** c. 4.

e) Tuchleisten: zollfrei . . **41.** c. 5.

Anmerkungen zu 5.

a. Als gewalkte Waaren werden nur diejenigen behandelt, welche auf beiden Seiten dergestalt verfilzt oder durch langes Haar bedeckt erscheinen, daß der Fadengang des Gewebes nicht mehr ohne Weiteres zu erkennen ist.

b. Als bedruckte Waaren sind auch solche zu behandeln, deren einzelne Fäden (vor oder nach dem Verspinnen zu Garn, aber vor dem Verweben) zwei- oder mehrfarbig bedruckt oder gefärbt sind (ombrirte und jaspirte Waaren). Mehrfarbige Waaren aus Garn, welches durch das Zusammendrehen (Drilliren) einfarbiger, unter sich jedoch verschieden-farbiger Fäden hergestellt ist, gehören zu den unbedruckten.

c. Gestrickte oder gewirkte wollene Waaren werden auch dann wie bedruckte Strumpfwaaren behandelt, wenn sie nur einzelne bedruckte Fäden enthalten.

(Zu 1—5. s. auch Band, Besätze, Borten, Kleider und Putzwaaren, Goldstoffe, Tressenwaaren, Stickereien, Spitzen Tülle, Taschentücher und Umschlagetücher.)

6. Zeug-, Strumpf-, Sticker-, Posamentier- und Knopfmacher-Waaren aus den unter 1—5. genannten Gespinnsten in Verbindung:

a) mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . . . 20. a.

b) mit unedlen Metallen (auch mit dergleichen echt vergoldeten, versilberten oder mit Gold oder Silber belegten), mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch, (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.

(S. auch die Anmerkungen 8. und 9. zu Kurze Waaren.)

Allgemeine Anmerkungen zu Nr. 1—6.

a) Unter Waaren in Verbindung mit Metallfäden sind solche mit Fäden aus edlen, wie aus unedlen Metallen verstanden.

b) Zeugwaaren, welche nicht in Gegenständen des Putzwaarenhandels, Stickereien, Tüllen oder Spitzen bestehen, werden, wenn sie nur mit einem einfachen Saum, einer einfachen Nath, einem eingemerkten (eingestickten ꝛc.) Namen und dergleichen versehen sind, ohne Rücksicht auf diese weitere Bearbeitung als Zeugwaaren behandelt. Dagegen fallen besonders zugeschnittene, künstlicher genähte, mit Besätzen versehene, überhaupt weiter verarbeitete Zeugwaaren unter den Begriff von Kleider und Putzwaaren, sofern nicht einzelne Artikel anderen Nummern des Tarifs ausdrücklich zugewiesen sind.

c) Zeugwaaren, welche nicht in Folge ihrer weiteren Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Materialien zu den Kleidern und Putzwaaren oder zu den Kurzen Waaren zu rechnen sind, werden, wenn sie Zuthaten erhalten haben, die auf andere Weise als durch Weben, Sticken, Wirken, Stricken oder Häkeln angebracht sind (z. B. Zeuge mit Mustern von aufgeklebtem Woll- oder Metallstaub, aufgenähten Stroh-, Papier- oder Zeugstoff Figuren), behandelt wie ohne diese Zuthaten. Dasselbe gilt von Zeugen, in welchen andere Materialien eingewirkt oder eingewebt sind, die nicht aus Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, Kautschuck-, Guttapercha- oder Metallfäden bestehen, z. B. Gewebe mit Stroh-, Glas-Gespinnst, Fischbeinfasern u. dgl.

d) Getheerte, geölte oder gefirnißte grobe Zeugwaaren sind wie grobes unbedrucktes Wachstuch zu behandeln. Dagegen werden andere Zeugstoffe, welche durch einen Ueberzug oder eine Appretur mit anderen Stoffen, als Kautschuck oder Guttapercha, wasserdicht gemacht sind, wie feines Wachstuch tarifirt.

e) Strumpfwaaren (einschließlich der Tricotwaaren, der gestrickten oder gehäkelten Waaren), welche einfach gesäumt, einfach genäht, oder — zur Verhinderung des Auftrennens — mit schmalem Bande eingefaßt, ferner solche, die mit den zum Gebrauche erforderlichen gewöhnlichen Zuthaten (nicht aber mit Ausputz), als: benähten Knopflöchern, Knöpfen, Schlingen, Hefteln, Schnallen, Lederriemen, einfachen Zugschnüren, Quasten und dergleichen versehen sind, werden selbst dann, wenn sie die Form von Kleidern haben, ohne Rücksicht auf diese Zuthaten nach den für Strumpfwaaren bestehenden Sätzen behandelt.

Dagegen fallen alle zur Ausschmückung mit Zeugstoffen, Bändern, Posamenten oder in sonstiger Weise besetzten. überhaupt weiter verarbeiteten Strumpfwaaren unter die Kleider und Putzwaaren.

f) Posamentierwaaren mit unwesentlichen Zuthaten von anderem Material, als: einzelnen Knöpfen, Quasten, Haken, Oesen, Hefteln, Schlingen, Schiebern, Ringen, Stiften, einzelnen Drathstückchen und dergleichen, sowie mit Gespinnstfäden, welche nur zum Zusammenhalten einzelner Theile dienen, sind zu behandeln, als wenn diese Zuthaten nicht vorhanden wären.

7. Gewebe aller Art mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . 17. e. (S. auch Deckleinwand, Kautschuck-Drucktücher, Kratzenleder, künstliches und Treibriemen).

Anmerkung. Den mit Kautschuck oder Guttapercha überzogenen Geweben werden diejenigen Gewebe gleich geachtet, welche aus zwei oder mehreren durch Zwischenlagen von Kautschuck oder Guttapercha verbundenen Lagen von Zeugstoff bestehen.

Ebenso werden Stoffe aus zwei oder mehreren Zeugstofflagen mit eingeklebten (nicht eingewebten) Kautschuckfäden behandelt.

8. Gewebe aus Kautschuck- oder Guttapercha-Fäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 25 thlr. (43. 45.) . . . . 17. f.

Zibeben (Rosinen) (T. 13 in F., 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 25. h. 2. α.

Zibet: 15 sgr. (52½.) . . . 5. b. 2.

Ziegel aus Thon (ungebrannte oder gebrannte Mauer- und Dachziegel), glasirt oder nicht glasirt, auch feuerfeste Ziegel (Chamotteziegel): zollfrei 38. a.

—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Ziegelerde (Ziegelthon, Lehm): zollfr. 7.

Ziegen: zollfrei . . . . . 39. e.

Ziegenfelle, rohe behaarte: zollfrei 12. a.

—, halb und ganz gare behaarte: 20 sgr. (1. 10.) . . . . 12. b.

—, halb und ganz gare unbehaarte, jedoch noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete: 15 sgr. (52½.) 21. Anmerkung zu b. (S. auch die Anmerk. 4. zu Felle.)

Ziegenhaare (Haare aller zum Geschlecht der Ziegen gehörigen Thiere, z. B. der Angora- oder Kämelziege): zollfrei . . . . 41. a. (S auch Wolle.)

Zifferblätter s. Uhrzifferblätter.

Zimmerholz: zollfrei . . . 13. b.

Zimmt, Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe, Zimmtblüthenstengel und Mutterzimmt (T. 16 in F., 18 in Kst., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11 22½.) . . . . . 25. i. (S. auch Gewürze u. Nelkenrinde.)

—, weißer (canella alba oder costus dulcis): 15 sgr. (52½.) . . 5. b. 2.

Zimmtholz (cassia vera) (s. T. u. Z. bei Zimmt) . . . . . . 25. i. (S. auch Gewürze.)

Zimmtblüthenöl (oleum florum cassiae, ätherisches Oel (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 5. a.

Zimmtcassiaöl (oleum cinnamomi cassiae, (ätherisches Oel) (T. u. Z. w. v.): 5. a.

Zimmtöl (oleum cinnamomi, ätherisches Oel) (T. und Zoll wie vor.) . 5. a.

Zink, rohes (Spiauter), auch altes Bruchzink: zollfrei . . . . 42. a. (S. auch die Anmerkung zu Bruchmetall).

— in Blechen: 15 sgr. (52½.) 42. b. (S. auch Blech).

Zinkabfälle: zollfrei . . . 42. a.

Zinkasche (Zinkgrau, graues Zinkoxyd): zollfrei . . . . . . 42. a.

Zinkblech s. Blech.

Zinkblende (natürlicher Schwefelzink): zollfrei . . . . 7.

Zinkblumen (Zinkoxyd, Zinkweiß): 1 thlr. (1. 45.) 5. a. Anmerkung 1.

Zinkdraht: 1 thlr. (1. 45.) . 42. c.

Zinkerz (Galmei u. Zinkblende): zollfr. 7.

Zink-Feile und -Späne: zollfrei 42. a.

Zinkfiguren zu Ornamenten für bauliche Zwecke, unlackirte: 1 thlr. (1. 45.) 42. c.

—, lackirte, auch verkupferte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) 42. d.

Zinkfüße für Lampen im rohen Zustande: 1 thlr. (1. 45.) . . 42. e.

Zinkgrün s. Kobaltgrün.

Zinkischer Ofenbruch, weißer (tutia alba) und grauer (tutia alexandrina): zollfrei . . . . 7.

Zinkoxyd, weißes (Zinkweiß): 1 thlr. (1. 45.) . . . 5. a. Anmerkung 1.

—, graues (Zinkasche, Zinkgrau): zollfr. 42. a.

—, chromsaures s. Chromgelb.

Zinkplatten s. Platten.

Zinkvitriol (weißer Vitriol, schwefelsaures Zinkoxyd, Galitzenstein): 15 sgr. (52½.) . . . 5. a. Anmerkung 4.
Zinkwaaren, grobe, unlackirte, auch in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz oder dergleichen Eisen; Drath; estampirte ungefärbte Bleche zu Ornamenten für Gesimse 2c.: 1 thlr. (1. 45.) . . . . 42. c.
—, feine, auch lackirte oder vernirte; Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 42. c. oder Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) 42. d.
Zinkweiß (weißes Zinkoxyd): 1 thlr. (1. 45.) . . . 5. a. Anmerkung 1.
Zinn (auch mit Spießglanz legirt) in Blöcken, Stangen 2c., auch altes Bruchzinn: zollfrei . . . . 43. a. (S. auch die Anmerkung zu Bruchmetall).
—, gewalztes: 15 sgr. (52½.) . 43. b.
Zinnasche (Zinnoxyd): zollfrei . 5. a. Anmerkung 3.
Zinnbeize (salzsaure Zinnlösung) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Zinnchlorür (Zinnsalz) (T. u. Zoll wie vor.) . . . . 5. a.
Zinndraht: 1 thlr. (1. 45.) . 43. c.
Zinnerz (Zinnstein): zollfrei . . 7.
Zinn-Feile und -Späne: zollfrei 43. a.
Zinnfolie (Stanniol), auch gefärbt (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 43. d.
—, versilbert, oder versilbert und gefärbt (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
Zinngekrätz: zollfrei . . . 43. a.
Zinnober, rother (rothes Quecksilbersulfid) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
—, grüner (Chromoxyd): zollfrei 5. a. Anm. 3. (S. auch Chromgrün.)
Zinnoxyd (Zinnasche): zollfrei . 5. a. Anm. 3.
Zinnplatten s. Platten.
Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate (Zinnchlorid, Pinksalz, Präparirsalz 2c.) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Zinnstein (Zinnerz): zollfrei . . 7.
Zinnwaaren (Waaren aus Zinn, auch mit Spießglanz legirt):
1. grobe, unlackirte, als: Draht, Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz oder dergleichen Eisen: 1 thlr. (1. 45.) . . . . 43. c.
2. feine, auch lackirte oder vernirte; Spielzeug; Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 43. c. oder Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.). 4 thlr. (7.) . 43. d. (S. auch Kurze Waaren.)
Zirbelnußholz (Zürbelnußholz): zollfr. 13. b.
Zirbelnüsse (Pinienkerne): 15 sgr. (52½.) 25. h. 2. β.
Zirkel: zollfrei . . . . . . 15. a. 2.
Zirkon (Hyacinth) s. Edelsteine.
Zitterwurzel (Grindwurzel, radix lapathi acuti), getrocknete: 15 sgr (52½.) 5. b. 2.
Zittwersamen (Wurmsamen, semen cinae): 15 sgr. (52½.) . . 5. b. 2.
Zittwerwurzel (radix zedoariae), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.
Zitz s. Zeugwaaren.
Zobelfelle: 20 sgr. (1. 10.) . 12. b.
Zollstäbe: zollfrei . . . 15. a. 2.
Zuchtstiere: das Stück 2 thlr. 15 sgr. (4. 22½.) Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden das Stück 1 thlr. (1. 45.) . . . 39. b. 1. u. Anmk.
Zucker, Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker (T. 14 in F. mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze, 10 in andern Fässern, 13 in Kst., 7 in Kb.): 7 thlr. 10 sgr. (12. 50.) 25. x. 1. a.
—, Rohzucker und Farin (Zuckermehl) (T. 13 in Fässern mit Dauben von Eichen und anderem harten Holze, 10 in andern Fässern, 16 in Kst. von 8 Centner und darüber, 13 in Kisten unter 8 Centner, 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans), 7 in andern Kb., 6 in B.): 6 thlr. (10.30.) 25. x. 1. b

Zucker, Rohzucker für inländ. Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen (T. wie vor. bei Rohzucker und Farin): 4 thlr. 7½ sgr. (7.26¼.) 25. x. 1. c.

Anmerkung. Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem für Brotzucker festgesetzten Eingangszoll.

Zuckerdosen, ganz oder theilweise aus edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.

—, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26.15.) 20. b.

—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Zuckererde (Knochenschaum): zollfrei 1. b.

Zuckerformen, gemeine, thönerne: zollfr. 38. a.

— von Eisenblech s. Blechwaaren.

Zuckermehl (T. u. Zoll wie bei Zucker (Rohzucker u. Farin) . 25. x. 1. b.

Zuckersäure (Oxalsäure) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 5. a. Anmerkung 8.

Zuckerwerk (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.

Zündfläschchen, Zündgläschen (Gläschen, mit Schwefelsäure getränkten Asbest enthaltend): zollfrei 5. a. Anm. 3.

Zündhölzchen, Zündkerzchen: zollfrei . . . . . . 5. a. Anm. 3. (S. auch die Anmerkung 2. zu Zündwaaren.)

Zündhütchen mit oder ohne Füllung (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 19. d. 3.

Zündmaschinen s. Feuerzeuge.

Zündpillen, Zündspiegel sind (nach Maßgabe der Hülsen) als Holz-, Papier- ꝛc. Waaren in Verbindung mit anderen Materialien zu behandeln.

Zündröhren, Zündschnüre zum Sprengen (Sicherheitszünder): zollfr. 5. a. Anm. 3.

Zündschwamm: zollfrei 5. a. Anmerkung 3. (S. auch die Anmerkung 2. zu Zündwaaren.

Zündsteine (künstliches Brennmaterial): zollfrei . . . . . . 34. b.

Zündwaaren: zollfrei 5. a. Anm. 3.

Anmerkung 1. Zu den Zündwaaren werden Schwefelfaden, Schwefelhölzchen, Zunder, Zunderpapier, Reib-Zündhölzer, dergleichen Lichte und Schwämme, Zündröhren zum Sprengen (Sicherheitszünder) und dergleichen gerechnet.

Anmerkung 2. Wenn die Umschließungen, in welchen die Zündwaaren eingehen, für sich höher belegt sind, als die letzteren, so wird dieser höhere Satz erhoben. Gewöhnliche Fabrikverpackungen gröberer Art von Papier, Pappe oder Holz werden jedoch wie die Waare selbst tarifirt.

Zürbelnüsse (Zirbelnüsse, Pinienkerne): 15 sgr. (52½.) . . . 25. h. 2. β.

Zürbelnußholz (Zirbelnußholz, Arvenholz): zollfrei . . . . . 13. b.

Zürgelbaumholz: zollfrei . 13. b.

Zürmholz (Krummholz): zollfrei 13 b.

Zugschäfte s. Stiefelklappen.

Zugthiere als: Pferde und andere Thiere, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zugthiere zu dem Angespann eines Reise- oder Frachtwagens oder Schlittens gehören: zollfrei Vorbemerk. 5.

Zunder (natürlicher und künstlicher) und Zunderpapier: zollfrei 5. a. Anm. 3. (S. auch die Anmerkung 2. zu Zündwaaren.)

Zungen s. Fleisch.

Zupfseide s. Seide.

Zupfwolle (aus Lumpen gewonnen) s. Shuddywolle.

Zwecken, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb. 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . . 6. f. 2. α.

— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc., auch verzinkte (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . 6. f. 2. β.

— —, feine (polirte, lackirte ꝛc.) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 6. f. 3. α.

— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen; eiserne mit messingenen

Köpfen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 19. d. 3.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . 20. a.
—, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
Zwetschen s. Obst.
Zwieback (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
(S. auch Schiffszwieback.)
Zwiebeln, eßbare, frische: zollfrei 9. c.
— —, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
—, Blumenzwiebeln: zollfrei . . 9. c.
(S. auch Meerzwiebeln.)
Zwillich s. Zeugwaaren, leinene.
Zwirn, baumwollener s. Baumwollengarn.
— aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), roh, gebleicht oder gefärbt (T. 13 in Kst., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 22. c.
(S. auch die Anmerkung 1. zu Leinengarn.)
— aus Seide oder Floretseide s. Seide.
—, wollener (drei- und mehrfach gezwirntes Garn), ungefärbt oder gefärbt (T. 16 in F. u. Kst., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 41. b. 2.
(S. auch die Anmerkung 2. zu Wollengarn.)
Zwirnspitzen (aus Leinengarn oder Zwirn) (T. 23 in Kst., 11 in B.): 40 thlr. (70.) . . . . 22. i.
(S. auch Spitzen).
Zwistengarn s. Wollengarn.
Zwölferrasch (grobes geköpertes Wollzeug) s. Zeugwaaren.
Zylinder s. Cylinder.
Zypressenholz: zollfrei . . 13. b.

Instructionspunkte

zu dem

amtlichen Waaren-Verzeichnisse.

(In Preußen publicirt durch Minist.-Rescript vom 7. Juni 1865 (Central-Bl. S. 134.)

I. Bei der Tarifirung von Waaren, welche aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt sind, bleiben alle solche Gegenstände, welche nur ganz unwesentliche Bestandtheile bilden, ingleichen alle solche, welche lediglich zur Befestigung oder Verbindung einzelner Bestandtheile dienen, wie: Nägel, Nieten, Schrauben, Häftel, Schlösser, Schließhaken, Reifen, Beschläge, Gewinde, Riegel, Schlüssel, Bänder, Fäden, Schnüre, Gurte, Riemen, Stricke &c. außer Betracht, und es sind die Waaren nach demjenigen Tarifsatze zu behandeln, welchem sie ohne das Vorhandensein jener nebensächlichen Verbindungen nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zufallen würden.

Dasselbe gilt auch von solchen Waaren, welche mit eingelegter Arbeit oder Schnitzwerk, oder in sonstiger Weise nur ganz unwesentlich verziert sind.

II. Zusammengesetzte Gegenstände — auch wenn sie nicht zu den Waaren der Nr. 20. gehören —, welche als solche einem besonderen Zollsatze unterliegen, sind auch dann, wenn sie in einzelne, für sich anderweiten Zollsätzen unterliegende Bestandtheile zerlegt, eingeführt werden, nach den für den zusammengesetzten Gegenstand selbst in Anwendung zu bringenden Tarifsätzen zur Verzollung zu ziehen, sobald die das Ganze bildenden Theile in einem Collo zusammengepackt eingehen, und insofern nicht im amtlichen Waaren-Verzeichniß bei einzelnen Artikeln ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist.

III. Mechanische Gemenge aus verschieden tarifirten Bestandtheilen sind dann, wenn für dergleichen Gemenge als solche ein besonderer Zollsatz nicht vorhanden ist, nach demjenigen Zollsatze zur Verzollung zu ziehen, welchem der am höchsten belegte Bestandtheil des Gemenges angehört, sofern dieser nicht in einer, nach dem Ermessen der Zollbehörde für unerheblich zu erachtenden Menge vorhanden ist.

Derselbe Grundsatz findet gleichmäßig Anwendung auf Gemische von Wachs und Talg, sowie auf Gemische verschiedener Oele, oder von Oel, flüssigem Thierfett, Thran oder anderen ölartigen Substanzen.

Bei Gemischen anderer flüssiger Gegenstände hat die Zollbehörde in jedem Falle nach den Umständen zu entscheiden, ob und inwieweit der hier erwähnte Grundsatz Anwendung zu finden hat.

IV. Gehen Waaren in inneren Umschließungen ein, welche an sich höher belegt sind, als die Waaren, und nicht als gewöhnliche Fabrik- oder handelsübliche Verpackungen angesehen werden können, so tritt die Verzollung vom Gesammtgewichte nach dem Zollsatze jener Umschließungen ein, sofern nicht durch das amtliche Waaren-Verzeichniß (wie z. B. bei Etuis) besondere Ausnahmen bestimmt werden.

V. Insoweit nicht besondere Ausnahmen in einzelnen Fällen ausdrücklich festgesetzt sind, hat bei der Verzollung der Waaren der Umstand außer Berücksichtigung zu bleiben, ob die betreffenden Waaren neu oder gebraucht sind.

Von der Waaren-Controle im Binnenlande.

Nach §. 36. des Vereins-Zollgesetzes soll über den Grenzbezirk hinaus, also im Binnenlande, nur ausnahmsweise eine Beaufsichtigung des Waarenverkehrs stattfinden. Die näheren Vorschriften darüber, welche hochbesteuerte Waaren, wenn sie im Binnenlande versendet werden, allgemein einer Controle unterliegen sollten, enthalten die wörtlich nachfolgenden §§. 93—97 der Zollordnung, denen am geeigneten Orte einige spätere erläuternde Erlasse in Parenthese eingefügt sind.

§. 93. Wer im Binnenlande folgende Artikel, als:

1. baumwollene und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge, 2. Zucker aller Art, 3. Kaffee, 4. Tabacksfabrikate, 5. Wein und 6. Branntwein aller Art

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, sowie des Zuckers einen halben Centner Nettogewicht, und die der anderen Waaren einen Centner Nettogewicht übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

(Alle mit Baumwolle gemischte Stoffe, welche sprachgebräuchlich als solche bezeichnet werden, ohne Rücksicht auf das quantative Verhältniß der einzelnen Bestandtheile unterliegen der Kontrole. (Resc. des Preuß. Fin.-Minist. vom 19. Mai 1844, Centr.-Bl. S. 111.) Wo kein Nettogewicht im Frachtbriefe angegeben ist, entscheidet das Bruttogewicht über die Kontrolpflichtigkeit. Rescript desgleichen vom 25. Aug. 1840. Central-Bl S. 358.

Der Frachtbrief muß enthalten:

a. die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waarenempfängers;
b. die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 4 genannten nach Centnern und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Oxhoften und Eimern) in Buchstaben.
c. die Gattung der Waaren;
d. die Anzahl der Kolli und deren Zeichen und Nummern;
e. den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letzteren mit Buchstaben, und
f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Kontrolstelle des Absendungsortes oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt, auch die Waare auf Verlangen zur Revision gestellt werden.

(Für die Erfüllung dieser Verpflichtung ist sowohl der Absender als der Transportant verantwortlich.) (Rescript des Pr. Fin.-Minist. vom 9. Aug. 1838.)

Von der Vorlage an die Zoll- oder Kontrolstelle sind die Frachtbriefe ausgenommen, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über

Gegenstände seines Gewerbes, oder von einem Weinbergs-Besitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden, jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- und Kontrolstelle beglaubigt sein.

§. 94. Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, gleich nach der Ankunft derselben den Frachtbrief der betreffenden Zoll- oder Kontrolstelle vorzulegen, welche denselben, wo nöthig, nach vorgängiger Revision der Waaren, abgestempelt zurückgiebt. Eine Ausnahme hiervon machen Fabrikanten von baumwollenen Waaren, welche Gewebe zur weiteren Veredlung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Oxhoft, und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten, jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfodern vorlegen.

§. 95. Sollen Gegenstände, welche nach §. 93 mit einem Frachtbriefe versehen sein müssen, auf Jahrmärkte gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Kontrolstelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten ꝛc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückgehen soll, angegeben ist. Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transport-Bescheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung solcher Waaren, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Kontrolstelle im Marktorte visirt und abgestempelt werden.

§. 96. Sowohl die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrif oder die amtliche Bezettelung über eine geringere Menge ebensowenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer, auf eine größere Menge lautenden Bezettelung einen Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

§. 97. Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen besonderen Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besonderen amtlichen Bezettelung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen sein.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll- oder Kontrollstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsorts vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem, in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangs-Bekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waaren-Empfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am

Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Dienststelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren vorgelegt werden.

Während früher diese Vorschriften der §§. 93—97 in dem ganzen Binnenlande des Zollvereins zur Anwendung kamen, ist durch einen von sämmtlichen Zollvereins-Regierungen genehmigten Beschluß der neunten General-Zoll-Conferenz den einzelnen Vereinsstaaten die Festsetzung darüber überlassen worden; in welchen Landestheilen und in Bezug auf welche Gegenstände sie die, vom 1. Februar 1852 im Allgemeinen aufgehobene, Waaren-Controle im Binnenlande aufrecht erhalten wollen, und nach den neuesten über diesen Gegenstand von den einzelnen Vereinsregierungen erlassenen Bestimmungen besteht gegenwärtig die Binnenkontrole nur noch für folgende Staaten, Landestheile und Gegenstände:

A. Im Herzogthum Braunschweig

so wie in den dem Herzogthum angeschlossenen preußischen Ortschaften Wolfsburg, Hechlingen, Heßlingen und Leichtringen in Bezug auf Branntwein.

B. Im Gebiete der freien Stadt Frankfurt a. M.

in Bezug auf Wein und Branntwein.

C. Im Königreich Hannover

a. in Bezug auf Zucker aller Art in den Landdrosteibezirken Stade und Lüneburg, sowie in den Grafschaften Hoye und Diepholz.
b. in Bezug auf Branntwein in den Hauptamtsbezirken Münden, Hannover, Hildesheim, Celle und Osnabrück.

D. Im Großherzogthum Hessen

in Bezug auf Wein und Branntwein.

E. Im Großherzogthum Luxemburg

in Bezug auf baumwollene und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge, sowie in Bezug auf Kaffee, Wein und Branntwein.

F. Im Großherzogthum Oldenburg

in Bezug auf Zucker.

G. Im Königreich Preußen

1. In der Rheinprovinz:
   a. in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee in allen Kreisen des Regierungsbezirkes Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, sowie in den Kreisen Wesel (Rees) auf dem rechten Rheinufer, ferner in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen (Stadt- und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie, Malmedy und Bergheim.
   b. in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein in den Kreisen an der Nassauischen und Rheinbayerischen Grenze, namentlich in den Kreisen Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Coblenz, St. Goar, Kreuznach, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken, so wie in dem Landgräflich Hessischen Oberamte Meisenheim und in dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld;
2. In der Provinz Sachsen

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein in den Kreisen Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Kalbe, Wanzleben, Magdeburg, Wolmirstädt, Neuhaldensleben, Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt, Wernigerode, Saalkreis, Stadt Halle, Mansfelder Seekreis und Mansfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Eckertsberga, Querfurt, Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Zeitz, Nord-

hausen, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza und Weissensee, so wie in den der Provinz angeschlossenen fremdherrlichen Gebietstheilen, nämlich: in der Hannoverschen Grafschaft Hohenstein und dem Amte Elbingerode, in dem Braunschweigischen Fürstenthum Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried und dem Amte Calvörde, in der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaft, in den Großherzoglich Sächsischen Aemtern Allstädt und Oldisleben und in dem Herzoglich Sächsischen Amte Volkerode.

3. In der Provinz Brandenburg:

a. in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und Westpriegnitz;

b. in Beziehung auf den Verkehr mit Zucker, Kaffee, Tabacksfabrikaten, Wein und Branntwein aller Art, in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und Westpriegnitz.

H. Im Königreich Sachsen

in Bezug auf Branntwein.

I. Im Königreich Württemberg

in Bezug auf Wein und Branntwein.

Werden aus einem Landestheile, in welchem hiernach die Waarenkontrole im Binnenlande fortbesteht, Gegenstände, welche derselben dort unterliegen, versendet, so sind die Vorschriften des §. 93. u. ff. der Zollordnung zu befolgen, wenn auch am Bestimmungsorte die versendeten Gegenstände jener Kontrolle nicht unterliegen, und deshalb eine Meldung bei der Steuerbehörde daselbst nicht erforderlich ist. Ebenso müssen jene Vorschriften bei allen Versendungen am Versendungsorte befolgt werden, sofern am Bestimmungsorte in Bezug auf den versendeten Gegenstand die Waarenkontrole noch besteht; es muß mithin auch eine Anmeldung bei der Steuerstelle des Bestimmungsortes erfolgen, mag am Orte der Versendung die Kontrole aufrecht erhalten geblieben sein oder nicht. (Circ.-Verf. des Preuß. Finanz-Ministeriums v. 25. März 1852, Centr.-Bl. S. 77.)

Die Bestimmungen des §. 36. zu 1 und 4 des Zollgesetzes sind durch die Einschränkung der Binnenkontrole nicht aufgehoben. (Circ.-Verf. vom 25. März 1852, Centr.-Bl. S. 77.)

Es lauten diese Bestimmungen wie folgt:

§. 36. Ueber den Grenzbezirk hinaus findet eine Beaufsichtigung des Waarenverkehrs nur in soweit statt, daß:

1) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirk in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirk empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet sein müssen.

4) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren auch außerhalb des Grenzbezirkes den Zoll-, Steuer-, oder Polizeibeamten über die transportirten Waaren — und insofern es Artikel der sub 2. bezeichneten Art (d. h. Waaren, welche nach §. 93. der Zollordnung nach Art und Menge überhaupt binnencontrolpflichtig) sind, auch darüber aufrichtige Auskunft zu geben haben, von wem und woher die Waaren bezogen worden sind, und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

Bestimmungen

über die

Ermittelung des Nettogewichts der zu verzollenden Waaren.

Die allgemeinen Grundsätze für die Ermittelung des Nettogewichts sind in den, ihrem wesentlichen Inhalte nach auch in den Jahrbüchern der Zollgesetzgebung und Verwaltung des deutschen Zoll- und Handelsvereins, Jahrgang 1855. S. 43 und Jahrgang 1860. S. 26 wiedergegebenen Circular-Verfügungen des Königl. Preuß. Finanz-Ministeriums vom 21. December 1845 (Central-Bl. von 1846. S. 8) und vom 21. December 1851 (Central-Bl. S. 307) ausgesprochen, und folgen daher diese Erlasse sub. I. und II. hier nach. Die neueren Bestimmungen sind, wo es anging, in kleinerer Schrift eingefügt, und wo hierzu der Text der Erlasse keinen Anhalt bot, unter Nr. III. besonders aufgeführt.

I. CircularVerfügung vom 21. December 1845.

Ueber die Frage: welche innere Umschließungen der Waaren als zum Nettogewichte derselben gehörig zu betrachten und welche davon auszuschließen seien, haben die Zollvereins-Regierungen sich über folgende Bestimmungen und Normen verständigt, nach welchen überall verfahren werden soll.

A. Die inneren Umschließungen und fremdartigen Zuthaten, in und mit welchen die Waaren einzugehen pflegen, zerfallen in zwei Klassen:

I. in solche, welche den Zweck haben, der Waare zur ferneren Aufbewahrung zu dienen und welche daher auch mit der Waare in die Hand des Käufers der letzteren überzugehen pflegen, und

II. in solche, welche zu mehrerer Sicherung der Waare während des Transports vorhanden sind.

ad I. Die Umschließungen und Zuthaten der ersten Klasse werden als zum Nettogewichte der Waare selbst gehörig betrachtet und demgemäß bei der Verzollung behandelt.

Beispielsweise sind hierher zu rechnen:

1. Brettchen und Rollen von Holz oder Pappe, um welche Zeugwaaren,*)

*) auch wenn diese Waaren mit Gummi elasticum überzogen sind. (Gen.-St.-Dir. zu Berlin v. 10 Januar 1858, Jahrb. S. 3.)

Bänder, Garn, Zwirn rc. gewickelt, so wie Karten von Pappe oder Papier, auf welche die Waaren (Dutzend- oder Großweise rc.) geheftet sind;

2. Kartons,*) Schachteln oder Kästchen, in welchen Parfümerien, feine Seife, Fächer, Figuren aus Chocolade oder Zucker (Bonbonnieren), Succade**), Tusche, Zeichenkreide, Siegellack, Mundlack rc. eingehen.

*) Auch Kartons mit farbigem Papier überzogen, in welchen Photographie-Albums ein- und in die Hand des Käufers übergehen, gehören zum Nettogewicht. (Jahrb. von 1862. S. 9.)

**) Für Succade in großen Schachteln mit einer Leinwand-Umhüllung kann die Ballentara der Pos. 25. p. mit 6 Procent dann gewährt werden, wenn nach der Größe und sonstigen Beschaffenheit der Schachteln anzunehmen ist, daß sie nur als Sicherungsmittel auf dem Transporte dienen, und nicht zur ferneren Aufbewahrung der Waare in die Hand des Käufers übergehen. (Jahrb. v. 1863 S. 395, 462 u. 516.)

3. Umschließungen von Holz, Leder, Pappe rc., welche nach den Gegenständen, welche sie enthalten, besonders geformt sind, als:
   a. Besteckkasten zu silbernen oder plattirten Tafelgeräthschaften;
   b) Bestecke und Etuis zu optischen, mathematischen, chirurgischen und anderen Instrumenten;
      Bezieht sich jetzt selbstredend nur noch auf Bestecke und Etuis zu musikalischen Instrumenten (Pos. 15 a. 1. des Zolltarifs und Anm. 6 zum Artikel „Instrumente des amtl. Waaren-Verz. alinea 2.)
   c) Etuis zu Schmucksachen, Bijouterien, echten und unechten, Uhren, Brillen u. dgl.;
   d) ausgepolsterte oder gefütterte Kasten zu Gewehren und musikalischen Instrumenten;
   e) Futterale zu Gewehren oder Regenschirmen;
      (S. im amtl. Waaren-Verz. die Anm. zum Artikel: Etuis.)
4. Ueberzüge zu optischen Instrumenten (Operngucker), Gewehren und Regenschirmen.
5. Blech- oder Glasflaschen mit ätherischen Oelen;
6. Blechkisten, worin Nähnadeln eingehen;
7. Dosen und Kistchen mit Thee.

Thee geht oft in sogenannten Zweiunddreißigstel-Kistchen, deren je vier zusammengebunden, oder in eine größere Kiste gepackt sind, ein; der in solchen, meist mit chinesischen Schriftzeichen versehenen, auch wohl bemalten oder lackirten Kistchen verpackte Thee befindet sich außerdem noch in einer innersten Umschließung von Stanniol und Papier, und da er in den Kistchen bleibt, bis der Absatz in kleinen Mengen das Anbrechen nöthig macht, die Kistchen sich daher als eine innere Umschließung darstellen, welche den Zweck haben, der Waare zur ferneren Aufbewahrung zu dienen, so sind dieselben — gleich wie andere Kistchen und Dosen, die dem Thee zur ferneren Aufbewahrung dienen — zum Nettogewicht zu rechnen. (Jahrb. von 1856. S. 212.)

Gehen in Matten verpackte gewöhnliche Theekistchen ein, deren eine Seite gefirnißt ist, während die drei anderen Seiten mit auf Papier gedruckten chinesischen Schriftzeichen beklebt sind, so ist — gleichviel ob sie einzeln oder in größerer Zahl zu einem Collo vereinigt, in Matten, Leinwand rc. emballirt sind — ohne Rücksicht auf die Größe der Kisten, die im Tarif für Kisten vorgeschriebene Taravergütung von 23 Prozent zur Anwendung zu bringen. (Jahrb. von 1864. S. 39.)

8. Töpfe oder Terrinen mit Pasteten;
9. von Papier-Umschließungen:
   a) bei kurzen Waaren (Pos. 20), feinen Bast- und Strohhüten, Porzellan und Steingut, die innersten Umhüllungen von feinem (Seiden- 2c.) Papier;
   b) bei Zeugwaaren die Chemisen oder Mäntel (als Fabrikverpackung); namentlich Seidenpapier — als innere und starke pappähnliche Bogen von weißem geglätteten Papier, von Bändern zusammengehalten, als äußere, die Chemise bildende Umschließung. (Jahrb. von 1845. S. 51 und von 1857. S. 425.)
   c) bei groben kurzen Waaren (jetzt Pos. 3. d., 4. b., 6. f. 2. u. 3., 10. e., 13. f., 19. d., 27. d., 31. c. u. d., 33. c. u. d., 35. c., 42. d. u. 43. d.) die zur Fabrikverpackung gehörigen Umschließungen; 2c.

ad. II. Diejenigen inneren Umschließungen, von denen anzunehmen ist, daß sie ausschließlich oder doch theilweise zur Sicherung der Waare während des Transportes vorhanden sind, werden nicht zum Nettogewicht der Waare gerechnet, sondern es wird ihre Entfernung vor der Verwiegung gestattet. Als hierher gehörig werden insbesondere betrachtet:

1. Kartons und Schachteln aus Pappe, desgleichen lose Pappdeckel, worin Zeugwaaren, Bänder, Putzsachen, fertige Kleider, Herrenhüte, feine Glaswaaren, Porzellanfiguren, Vasen, Alabaster- und Marmorwaaren, kurze Waaren, als: Bijouterien, Tabatieren, künstliche Blumen, Schmuckfedern, Fächer u. dgl., ferner Handschuhe, bossirte Wachswaaren und ähnliche Gegenstände eingehen;

   Dasjenige Papier, womit die vorstehend erwähnten Kartons oder Schachteln ausgelegt zu sein pflegen, sammt den Papierstreifen, welche zwischen den seidenen Bandrollen befindlich sind, damit sich diese nicht berühren und die Farben nicht leiden, gehören nicht zum Nettogewicht. Sind jedoch die Bandrollen noch besonders in Papier eingeschlagen, so wird nach der Bestimmung ad I. Nr. 9. verfahren. (Jahrb. von 1855. S. 43.)

   Größere Kartons, in welchen kleine Pappkästen mit Gummi-elasticum-Kämmen eingehen, gehören nicht zum Nettogewicht. (Jahrb. von 1863. S. 511.)
2. Kistchen von unpolirtem und ungebeiztem Holze, worin Velvets, Bijouterien, Tabatieren oder Parfümerien eingehen;
3. die Schachteln, mit Papierspänen oder Heu ausgefüllt, worin sich die unter I. Nr. 8. erwähnten Töpfe oder Terrinen mit Pasteten befinden;
4. Stroh, womit Glaswaaren, auch Flaschen mit Flüssigkeit umwickelt sind;
5. das zur Verpackung dienende Material, als: Stroh, Heu, Moos, Papierspäne, Baumwolle, Watte, Werg, Heede, Sägespäne, Hobelspäne, Kleie, ingleichen Packpapier, mit Ausnahme der oben unter I. Nr. 9. bezeichneten Umschließungen;

Die ad II. 1 erwähnten Kartons und Schachteln, wenn sie mit Bildern, gepreßtem, durchbrochenem Papier, oder mit Gold- oder Silberdessins verziert sind, werden besonders zur Verzollung gezogen. Dabei wird zugleich bestimmt, daß,

a) wenn Fälle vorkommen sollten, wo die ad I. zum Nettogewichte zu rechnenden Umschließungen Gegenstände enthalten, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, das Gewicht der Umschließung zu dem Gewichte desjenigen Gegenstandes zu rechnen ist, von welchem der Eingangszoll am meisten beträgt;

b) wegen Differenzen beim Nettogewichte der Waare, welche ihren Grund in den Fällen ad I. nur in der unterlassenen Hinzurechnung des Gewichts der Umschließungen, und in den Fällen ad. II. in dem irrigen Mitansatze desselben finden, keine Weiterungen zu machen sind, und

c) daß — als Ausnahme von dem Grundsatze, wonach die Ermittelung des Nettogewichts durch Probeverwiegungen unzulässig ist — in den Fällen ad II. eine probeweise vorzunehmende Verwiegung der Kartons zum Behufe der Ermittelung des Nettogewichts nicht ausgeschlossen ist.

B. Kalk- und Gipsböden an Fässern mit Flüssigkeiten jeder Art, können vor der Verwiegung abgenommen werden.

C. Die tarifmäßige Tara von 24 Procent für Cigarren in kleinen Kisten kann nicht nur auch dann vergütet werden, wenn die Cigarrenkisten für sich allein, d. h. ohne weitere äußere Verpackung, eingehen, sondern es kann diese Taravergütung auch in dem Falle zugestanden werden, wenn kleine Cigarrenkisten mit anderen Waaren zusammen in einer größeren gemeinschaftlichen Umschließung verpackt eingehen, und zwar in der Art, daß die Vergütung von 24 Procent nicht von dem auf die Cigarrenkisten fallenden verhältnißmäßigen Antheile des Gewichts der äußeren Umschließung, sondern von dem wirklichen Gewichte der Cigarrenkisten abgerechnet wird.

Es ist unzulässig, bei den in kleinen Kisten, Körbchen oder Pappkästchen und mit einer der äußeren Umschließung eingehenden Cigarren, neben Anwendung der tarifmäßigen Taravergütung, zugleich die Entfernung eines Theils der Emballage zu gestatten, vielmehr muß das zollpflichtige Gewicht entweder durch Gewährung der tarifmäßigen Tara für die äußere und innere Umschließung, oder, wenn die Netto-Ermittelung beantragt wird, durch Verwiegung der Cigarren nach Entfernung der äußeren und der inneren Umschließung festgestellt werden. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn kleinere Kisten mit Cigarren in einer größeren gemeinschaftlichen Umschließung verpackt eingehen (s. die nachfolgende Circ.-Verf. vom 21. Sept. 1851. sub. 3. a.) und bei Collitheilung auf der Niederlage (Jahr. von 1855. S. 192.)

Beim Eingange von Cigarren in Blechbüchsen sind letztere nach der Wahl des Zollpflichtigen entweder zum Nettogewicht zu rechnen, oder die Cigarren und die Büchsen besonders nach den betreffenden Tarifpositionen zu verzollen. (Jahrb. von 1862. S. 9.)

Bast- oder Schilfhülsen, mit welchen Cigarren einzeln umgeben sind, gehören, da sie mit in die Hand des Käufers übergehen, zum Nettogewicht. (Jahrb. von 1857. S. 417.)

D. Endlich werden bei dieser Gelegenheit folgende, schon früher erlassene Bestimmungen in Erinnerung gebracht:

1. In der (jetzt) ersten Abtheilung des Tarifs ist bei einigen Waaren-Artikeln, die gewöhnlich nur in Kisten, aber nicht in Fässern verpackt vorkommen, die Tara für Fässer — und umgekehrt bei Waaren, die gewöhnlich nur in Fässern und nicht in Kisten verpackt zu werden pflegen, — die Taxe für Kisten nicht ausdrücklich erwähnt. In Fällen, wo dergleichen Gegenstände der erstern Art ausnahmsweise in Fässern, und der letzteren Art ausnahmsweise in Kisten verpackt zur Verzollung gelangen, ist eben so zu verfahren, als wenn in dem Tarife Fässer und Kisten mit gleicher Tara benannt wären.

2. Wenn Weingebinde in Ueberfässern eingehen und diese mit einer äußeren

Umschließung umgeben sind, so bildet das Ueberfaß mit der äußeren Umgebung die Tara.

3. Wenn Weingebinde ohne Ueberfässer mit Matten ꝛc. umschlossen eingehen, so darf die Abnahme dieser äußeren Emballage vor der Verwiegung erfolgen.

4. Wenn Südfrüchte in Schachteln verpackt eingehen, wird eine Taravergütung von 10 Procent gewährt, die Schachteln mögen die alleinige Umgebung bilden, oder noch mit einer weiteren Umschließung versehen sein. Letzteren Falls wird für die weitere Umschließung eine zusätzliche Taravergütung nach den Sätzen des Tarifs bewilligt. Besteht die weitere Umschließung in einer Leinwandumhüllung, so werden für letztere 3* Procent im Ganzen also 13* Procent für Tara vergütet.

*) ist zufolge der Vorschrift unter IV. d. 2. der dritten Abtheilung des Zolltarifes auf 2 resp. 12 Procent herabgesetzt (Jahrb. von 1863. S. 409.) Siehe auch Nr. 4. der nachfolgenden Circ.-Verf. vom 21. Sept. 1851.

5. Es werden nicht selten Waaren zur Abfertigung vorgeführt, deren Verpackungsart, der äußeren Form nach, von der gewöhnlichen nicht abweicht, während eine erhebliche Entfernung von den tarifmäßigen Tarasätzen bemerkbar ist, und es haben in solchen Fällen die Zollbehörden hin und wieder Bedenken getragen, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen, weil sie sich nach der Vorschrift des Tarifs (jetzt) dritte Abtheilung Nr. IV.d. 4., hierzu nur dann für befugt gehalten haben, wenn eine erhebliche Entfernnng von den im Tarife angenommenen Tarasätzen und zugleich eine, von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart bemerkbar wird.

Dieses Bedenken ist jedoch nicht begründet, denn überall, wo sich eine erhebliche Entfernung von den tarifmäßigen Tarasätzen bemerken läßt, wird ohne Zweifel immer eine Verpackungsart in Frage sein, die, wenn auch nicht in der äußeren Form, doch nach der auf das Gewicht einwirkenden Beschaffenheit, der größeren oder geringeren Stärke, mehr oder minder sorgfältigen Verarbeitung des Packmaterials u. s. w., von der gewöhnlichen, den tarifmäßigen Tarasätzen zum Grunde liegenden Verpackungsart abweicht, und es steht mithin in allen solchen Fällen die oben gedachte Bestimmung des Tarifs einer Anordnung der Nettoverwiegung nicht entgegen.

Dabei wird jedoch zugleich wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß durch diese Erläuterung nicht beabsichtigt wird, die Zahl der Nettogewichts-Ermittelungen ohne hinreichende Veranlassung zu vermehren, daß es vielmehr genügt, die Nettoverwiegung in denjenigen Fällen eintreten zu lassen, wo durch eine — und zumal durch eine anscheinend mit Vorbedacht eingetretene — Aenderung in der Verpackungsart bei größeren Waaren-Quantitäten oder höher belegten Artikeln die Anwendung der tarifmäßigen Tarasätze eine beträchtliche Verkürzung der Zollkasse zur Folge haben würde.

Namentlich ist von der Befugniß der Zollbehörde, Nettoverwiegung anzuordnen, dann kein Gebrauch zu machen, wenn Waarenartikel, für welche die tarifmäßige Tara von Ballen und Säcken gleich gesetzt ist, in der einen oder der andern dieser Verpackungsarten eingehen; in diesen Fällen ist vielmehr die tarifmäßige Tara allein zu Grunde zu legen, außer, wenn der Zollpflichtige selbst auf Ermittelung des Nettogewichts anträgt.

Berlin, den 21. December 1845.

Der Finanz-Minister.

II. Circular-Verfügung vom 21. September 1851.

Unter I. Nr. 8 der Circular-Verfügung, betreffend die richtige und übereinstimmende Anwendung des Zolltarifs für die Zeit vom 1. October d. J. ab und des dazu gehörigen amtlichen Waaren-Verzeichnisses, ist wegen mehrerer Bestimmungen über die Taravergütung für die nach dem Nettogewichte zu verzollenden Waaren und hinsichtlich der Ermittelung dieses Gewichtes durch Verwiegung, eine besondere Anweisung vorbehalten.

Es wird dieserhalb zunächst auf die den Gegenstand betreffende Circular-Verfügung vom 21. December 1845, welche auch noch ferner zur Anwendung kommt, verwiesen und dazu Folgendes bemerkt:

1. zu A I. Das amtliche Waaren-Verzeichniß enthält in der Anmerkung zu dem Artikel „Etuis" eine Erklärung darüber, wann dieselben nebst ihren besonderen Umschließungen mit zur Verwiegung gezogen werden sollen, worauf die Erhebungsbehörden besonders aufmerksam zu machen sind.
2. zu B. Bei der Verwiegung von Flüssigkeiten jeder Art in Fässern können nicht allein die Kalk- und Gipsböden, sondern auch die beweglichen Doppelböden der Fässer vorher abgenommen werden, wogegen es bei der Mitverwiegung des Vollbandes auch ferner das Bewenden behält.
3. zu C. Wenn
   a) von Collis mit verschiedenen Waaren, welche unter einer gemeinschaftlichen äußern Verpackung eingehen, eins oder das andere Waaren enthält, für welche, wie bei Cigarren in Kistchen, Körbchen und Pappkästchen, eine zusätzliche Tara bewilligt ist, oder
   b) für welche gar keine Tara bewilligt ist, oder
   c) wenn eins der unter gemeinschaftlicher Umschließung eingehenden Colli wieder in abgesonderten Umschließungen mehrere Waaren, für welche ein verschiedener Tarif- oder Tarasatz besteht, enthält,

   so wird

   zu a. unbeschadet der Vertheilung des Gewichtes der äußern Umschließung auf die verschiedenen Waarenkolli, die zusätzliche Taravergütung, wie für Cigarren in Kistchen rc. bereits bestimmt worden, von dem wirklichen Gewichte des betreffenden Colli berechnet;

   zu b. das Gewicht der äußern Umschließung ebenfalls auf die verschiedenen Colli verhältnißmäßig vertheilt, die Abgabe für das Collo mit Brutto zu verzollenden Waaren aber nach dem so gefundenen Bruttogewichte erhoben, wobei

   zu c. nur die Modification eintritt, daß das für das ganze innere Collo durch Berechnung ermittelte Bruttogewicht wieder auf die einzelnen weiteren Waarenkolli nach deren Gewichtsverhältniß vertheilt und von diesem Gewichte die Tara nach dem höchsten der für die betreffenden Colli in Betracht kommenden Tarasätze berechnet wird.
4. zu D. Nr. 4. Wenn frische oder getrocknete Südfrüchte
   a. statt in Schachteln, in Kistchen oder Körbchen mit einer äußern Umschließung eingehen, oder wenn sie

b. neben der äußern Umschließung in Säckchen oder Bällchen verpackt eingeführt werden,

so wird:

zu a. wenn

1. die äußere Umschließung aus einer Leinwandumhüllung besteht, für diese keine Taravergütung, dagegen für die Kistchen und Körbchen die, tarifmäßig mindestens 13 Prozent betragende Taravergütung für Kisten und Körbe gewährt;

wenn aber

2. die äußere Umschließung der Art ist, daß dafür eine höhere als die Ballen- oder Sacktara tarifmäßig angesprochen werden kann, die für Schachteln bestimmte Tara von 10 Procent auch auf die jedenfalls schwerer ins Gewicht fallenden Kistchen und Körbcheu angewendet und neben derselben die tarifmäßige Tara für die äußere Umschließung gewährt, dagegen

zu b. neben der tarifmäßigen Tara für die äußere Umschließung keine zusätzliche Tara für die Säckchen oder Bällchen bewilligt.

5. zu D. Nr. 5.

(enthält Bestimmungen über die Nettoverwiegung unbearbeiteter, in zu leichter Emballage eingehender Tabacksblätter; dieselben sind durch später sub III. folgende Vorschriften aufgehoben, und deshalb hier nicht mehr aufgenommen worden).

Berlin, den 21. September 1851.

Der Finanz-Minister.

III. Neuere Verfügungen, welche sich auf die Tara für einzelne Waarengattungen beziehen.

Cigarren, s. die Zusätze zur Circular-Verfügung vom 21. December 1845 sub C. (Seite 316.)

Wenn **Caffee** in Fässern von theils hartem, theils weichem Holze eingeführt wird, so ist, gleichviel, ob das harte oder das weiche Holz den größeren Bestandtheil ausmacht, die für Caffee in Fässern von weichem Holze festgesetzte Tara zu vergüten. (Jahrb. de 1860. S. 36.)

Koffer oder ähnliche Behältnisse, welche zwar zur Sicherung von Waaren auf dem Transporte dienen, aber auch für sich zum Verkaufe geeignet erscheinen, und daher selbst als Waare zu betrachten sind, müssen gesondert von den darin verpackten Gegenständen nach ihrer speciellen Beschaffenheit als grobe Lederwaaren pp. zur Verzollung gezogen werden. Diese Bestimmung findet selbstverständlich auf Koffer von Reisenden und Anziehenden, welche zum Transport von Effecten derselben, Musterstücken und dergleichen benutzt werden, keine Anwendung. (Jahrb. de 1859. S. 253. Siehe aber auch die Anmerkung zum Artikel Koffer im amtl. Waaren-Verz.)

Tabacksblätter, unbearbeitete, welche in Seestädten aus der Originalverpackung genommen sind, und eine Umhüllung von einfacher Leinwand oder von ausgehauenen Daubenstücken mit dünnen Deckeln erhalten haben, brauchen, dieser gegen die tarifmäßig bewilligte Tara augenscheinlich zu leichten Verpackung wegen dann nicht netto verwogen zu werden, wenn sich die Zollpflichtigen der Anwendung eines Tarasatzes von 1 Pfd., falls die

Tabacksblätter in einfacher Leinwandumhüllung, und eines Tarasatzes von 8 Pfd., falls sie mit leichten Dauben umgeben eingehen, unterwerfen. (Jahrb. von 1858. S. 373.).

Tabacksblätter, welche in eine durchgängig doppelte Lage starker Schilfblätter verpackt eingehen, erhalten die tarifmäßige Tara von 12 pCt. für Seronen (nicht von Thierhäuten), da diese Emballage eben so schwer ins Gewicht fällt, als die Packung aus Platten von starken Schilf- oder Palmblättern mit einem Ueberzuge von Leinen oder Bastgeflecht. (Jahrb. von 1856. S. 359).

— —, welche, wie beim H.-Amt zu Bieberich vorgekommen, in Binsenstroh mit Baststricken umwunden eingehen, müssen, sofern der Zollpflichtige die Emballage nicht entfernen will, nach dem Bruttogewicht verzollt werden, da auf solche Verpackung keiner der tarifmäßigen Tarasätze anwendbar ist. (Jahrb. von 1857. S. 423.)

Zweifache Umschließungen. Auf der IX. General-Zoll-Conferenz ist über die Tara-Vergütung für den Fall, daß Waaren, denen nicht ausdrücklich für zweifache Umschließungen Tara bewilligt ist, in zweifachen Umschließungen eingehen, eine Vereinbarung getroffen. Dabei sind die beiden Fälle, daß

a. die in zweifachen Umschließungen eingehenden Waaren gleicher Art sind,
b. mehrere Collis mit verschiedenartigen Waaren unter einer gemeinschaftlichen Verpackung eingehen,

in Berücksichtigung gezogen, und es ist beschlossen, daß, wenn für beide Umschließungen eine Tara bewilligt ist, in beiden Fällen der dem Zollpflichtigen vortheilhaftere Tarasatz angewendet werden dürfe. Sollte dagegen nur für eine der Umschließungen in dem Tarife eine Tara bestimmt sein, so versteht es sich von selbst, daß diese der Taravergütung zum Grunde gelegt werden muß, und daß die Taravergütung, wenn sie auch nur der inneren Umschließung gewährt ist, von dem vollständigen Bruttogewicht, mit Einfluß der äußeren Umschließung, beziehungsweise des Antheils daran zu berechnen ist. Gehen nämlich mehrere Colli mit verschiedenartig tarifirten Waaren in derselben äußeren Umschließung ein, so wird das Gewicht der äußeren Umschließung überhaupt nach Verhältniß dem Gewichte der einzelnen Colli hinzugesetzt, und von dem so gefundenen Bruttogewicht nach Maaßgabe der inneren oder äußeren Umschließung, jenachdem für die eine oder andere eine Tara bewilligt ist, beziehungsweise der eine oder andere Tarasatz der höhere ist, berechnet werden müssen. (Jahrb. von 1862. S. 214.)

Sammlung

von Entscheidungen der oberen Zollverwaltungsbehörden, welche sich auf Tariffragen und das Revisionsverfahren beziehen.

Wenn diese Sammlung weniger umfangreich als bei früheren Ausgaben dieses Werkes ist, so hat dies darin seinen Grund, daß einestheils viele Waarenartikel, auf welche sich die ergangenen Entscheidungen bezogen, nach dem neuen Tarif zollfrei geworden sind, anderntheils aber das neue — gegen das bisherige um mehr als 1000 Artikel vermehrte — amtliche Waaren-Verzeichniß die meisten noch anwendbaren Entscheidungen über Waarentarifirung berücksichtigt hat, wie dies auch im Eingange des, Seite 118 abgedruckten Erlasses des Kgl. Preuß. Finanz-Ministerii vom 7. Juni 1865 ausgesprochen ist. — Die in die Sammlung aufgenommenen Erlasse sind theils aus den seit dem Jahre 1854 erscheinenden, beim Königl. Finanz-Ministerium zu Berlin redigirten Jahrbüchern der Zollgesetzgebung und Verwaltung des deutschen Zoll- und Handelsvereins, theils aus dem seit 1839 in Berlin erscheinenden, von einem Beamten des Kgl. Finanz-Ministeriums zu Berlin redigirten Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung und -Verwaltung in den Königl. Preußischen Staaten entnommen. Bei älteren Erlassen, wo auf diese Werke nicht Bezug genommen werden konnte, ist das Datum des Preußischen Ministerial-Rescripts angegeben.

Anker- und Schiffsketten. Ob Ketten als Schiffsketten zu verzollen seien, ist lediglich nach deren Beschaffenheit zu beurtheilen, da deren Bestimmung und Verwendung zum Schiffsgebrauch nicht controlirt werden kann. Es kommt daher nur darauf an, ob die Ketten — mögen sie auch zu anderen Zwecken als zum Gebrauch als Anker- und Schiffsketten verwendet werden können — in der That als Schiffsketten, d. h. als zum Schiffsgebrauch gearbeitete Ketten anzuerkennen sind. In Zweifelsfällen sind Sachverständige zuzuziehen. (Jahrb. de 1862. S. 444.)

Anzugsgegenstände. a) Zur abgabefreien Einbringung des gebrauchten Hausgeräthes von Anziehenden (Vorbemerkung 2 zum neuen Zolltarif) bedarf es keiner speciellen Ermächtigung der Zoll-Direktiv-Behörden, sondern es genügt, wenn der Anziehende als solcher sich durch ein obrigkeitliches Attest bei dem betreffenden Eingangs-Amte ausweist. In jedem solchen Falle muß derselbe eine specielle Deklaration der einzuführenden Gegenstände abgeben, welcher obiges Attest als Belag beizufügen ist. Seitens des Amtes ist auf die Standes- und Vermögensverhältnisse des

Anziehenden Rücksicht zu nehmen und zu erwägen, ob die eingehenden Gegenstände den Verhältnissen desselben angemessen sind. (Jahrb. de 1860. S. 2.)

b) In der Deklaration von Anzugsgut ist die (auf Grund des §. 6 der Zollordnung mit Recht zu fordernde) Erklärung abzugeben, daß die Gegenstände zur eigenen Benutzung des Anziehenden bestimmt sind, damit der Thatbestand einer unrichtigen Declaration festgestellt und ein Strafverfahren eingeleitet werden kann, wenn sich später herausstellt, daß die Gegenstände nicht zur eigenen Benutzung des Anziehenden eingeführt sind. (Jahrb. de 1859. S. 498.)

c) In der Regel hat der Anziehende seine Effecten auf einmal anzugeben, und längstens innerhalb drei Monaten nach erfolgtem Ueberzug in den angemeldeten Transporten und Fristen einzuführen. Spätere zollfreie Einführungen solcher Gegenstände können, insofern die Anziehenden sich nicht gleich Anfangs über die Ursachen, aus welchen solche nicht gleichzeitig haben geschehen können, genügend ausweisen, nur auf besondere Erlaubniß der Direktivbehörden, die dann jedesmal unter specieller Angabe des Falles und der für die Ertheilung der Erlaubniß sprechenden Gründe einzuholen ist, geschehen. Diese Erlaubniß wird aber in sonst zulässigen Fällen nur noch innerhalb Jahresfrist nach erfolgtem Ueberzuge ertheilt werden. Anziehende sind bei ihrem Ueberzuge von diesen Bestimmungen zu ihrem Bemessen in Kenntniß zu setzen. (Jahrb. de 1860. S. 2.)

d) Zum Hausgeräth und zu den Effecten Anziehender können auch gebrauchtes Silbergeschirr, Porzellan, Steingut, Glas, musikalische Instrumente, Kunstsachen, Maschinen und Handwerksgeräthe unter Umständen gerechnet werden, wenn nämlich nach der umsichtigen Beurtheilung der Beamten angenommen werden kann, daß der Anziehende sich solcher Gegenstände zu bedienen pflege, oder dieselben sein Eigenthum sind, ihre Menge dem Stande und den übrigen Verhältnissen des Anziehenden entspricht, und sonst kein Bedenken obwaltet. (Fin.-Minist. zu Berlin v. 19. Juli 1834.)

e) Gebrauchte ausgerüstete Betten, welche Anziehende einführen, um die im Auslande betriebene Kost- und Schlafgänger-Wirthschaft fortzusetzen, sind zollfrei. (Jahrb. de 1863. S. 386. u. Anmerk. im amtl. Waaren-Verz. zu Effecten.)

Ausstattungs-Gegenstände siehe zunächst diesen Artikel im amtlichen Waaren-Verzeichniß und den Instruktionspunkt 1 zum Vereins-Zolltarif.

a) Ein Zollerlaß für Ausstattungs-Gegenstände bis zu 30 Thlr. Zoll für die einzelne Person wird denjenigen Inländern beiderlei Geschlechts bewilligt, welche im Auslande mindestens zwei volle Jahre als Dienstboten gedient, d. h. in Kost und Lohn ihrer Dienstherrschaft, oder als Erzieherinnen, Haushälterinnen oder in ähnlicher Eigenschaft — aber nicht als Gesellschafterinnen — in einem Dienstverhältniß gestanden haben, und aus Veranlassung ihrer Verheirathung in das Vereinsgebiet zurückkehren.

Die Direktivbehörden haben eine glaubhafte Nachweisung über die Umstände, welche jene Begünstigung bedingen, sich vorlegen zu lassen, und namentlich dahin zu sehen, daß nur solche Gegenstände (Kleider, Wäsche und Effecten) zollfrei zugelassen werden, welche unzweifelhaft zur eigenen häuslichen Einrichtung der zurückkehrenden Inländer bestimmt und sogleich bei der Rückkehr angemeldet sind. (Jahrb. de 1857. S. 399.)

b) Die Zollfreiheit für Aussteuer-Gegenstände kann in Fällen, in welchen für Ausländer oder Ausländerinnen, die in ein inländisches Kloster treten, die desfallsige Ausstattung an neuen Kleidern, Betten, Wäsche u. s. w. vom Auslande eingebracht wird, nicht analog angewendet werden und die zollfreie Einlassung in solchen Fällen nur insoweit erfolgen, als diese sich nach den Umständen des Falles auf die Bestimmungen (jetzt) unter Nr. 4 der Vorbemerkung zum Zolltarif stützen läßt. (Jahrb. de 1863. S. 408.)

c) Ausländer und solche Inländer, welche früher ihren Wohnsitz im Auslande genommen haben, können, wenn sie sich im Auslande mit einer Ausländerin verheirathet haben und demnächst übersiedeln, nur als Anziehende angesehen werden und ist ihnen daher nur für die gebrauchten Hausgeräthe, welche zu ihrer Benutzung dienen, die Zollfreiheit zuzugestehen. (Jahrb. de 1859. S. 414.)

Arzneien für einen benannten Kranken in einer ausländischen Apotheke bereitet und in einzelnen Schächtelchen, Gläsern, Papieren eingehend, sind zollfrei. (Gen.-Steuer-Dir. zu Berlin 16. Juni 1841. Centr.-Bl. S. 149.)

Baum-Oel. a) Wegen der Zulassung anderer Denaturirungsmittel als Terpentin Rosmarin-Oel siehe Instruct.-Punkt zum Tarif (Seite 119). Wegen Verfälschung der Denaturirungszusätze siehe in der Waarenkunde (Theil 2, S. 14) den Artikel Baum-Oel.

b) Baumöl soll künftig auf Begleitschein I. ohne Verschluß nur dann abgefertigt werden, wenn der Begleitschein-Extrahent die demnächstige Eingangs-Verzollung ohne vorgängige Denaturirung zusichert, und es soll, wenn das Oel einmal unverschlossen abgelassen worden ist, weder die zollfreie Durchfuhr noch die Denaturirung und demnächstige zollfreie Ablassung gestattet werden, sofern nicht etwa ausnahmsweise besondere Gründe für eine solche Bewilligung sprechen, worüber jedesmal die Direktiv-Behörde zu entscheiden hat.

Ein thunlichst haltbarer Siegelverschluß an Oelfässer wird in der Art hergestellt, daß mit dem Centrumbohrer zur Hälfte auf dem Spunde und zur Hälfte auf der nächstliegenden Faßdaube in der reichlichen Größe des Amtssiegels eine Vertiefung in das Holz eingebohrt, in dieser das Siegel, wozu der Lack nicht spröde sein darf, angebracht, und das letztere demnächst mit einem Stück Blech benagelt wird. (Jahrb. de 1862. S. 65.)

Biliner Verdauungspillen (pastilles digestives de Bilin), da sie ausschließlich zu Gesundheitszwecken dienen: Pos. 5. a. (Jahrb. de 1863. S. 9.)

Büchsen, kleine, aus hornisirtem Kautschuck mit daran befindlichen silbernen Haltern zur Aufnahme von Höllensteinstängelchen, sind als chirurgische Instrumente zu tarifiren (also jetzt zollfrei). (Gen.-Steuer-Dir. zu Berlin 26. November 1864.)

Effecten, gebrauchte, von Anziehenden s. Anzugsgegenstände.

Einlagen zu Hüten s. Hut-Einlagen im amtlichen Waaren-Verzeichniß.

Fässer, Säcke, Krüge zum Waarentransport zwischen dem Aus- und Inlande s. Fässer im amtlichen Waaren-Verz. Die zur Festhaltung der Identität dienende Bestempelung, Besiegelung 2c. braucht nicht amtlich zu sein. (Jahrb. de 1859. S. 454.)

Flacons aus weißem geschliffenem Hohlglas mit englischem Riechsatz gefüllt, in ledernen Etuis und von solchem Aeußern, daß die zierlichen Flacons als

die Hauptsache erscheinen, mit Inhalt und Etuis. Pos. 10. c. (Jahrb. de 1857. S. 54.) Dergleichen mit Kapseln, welche wirklich vergoldet oder versilbert sind, und nicht nur den ganzen Stöpsel, sondern auch den Hals der Flacons bedecken, als kurze Waaren (jetzt Pos. 20. b.) (Jahrb. de 1860. S. 51,)

Fürstengut. Prinzen und Prinzessinnen aus regierenden Häusern mit ihrem Gefolge sollen ohne alle Nachfrage nach steuerbaren Gegenständen auf den Grenzämtern frei und ungehindert passiren. (Fin.-Minist. zu Berlin vom 14. Oktober 1820.)

Es ist nicht Absicht der Verf. vom 14. October 1820 gewesen, eine Steuerfreiheit für fürstliche Personen zu begründen, sondern nur, daß man sie aus Rücksicht der Achtung gegen ihre Person bei ihren Reisen für sich und ihr Gefolge nur deshalb von aller Nachfrage Seitens der Steuerbehörden habe befreit wissen wollen, weil im Voraus anzunehmen ist, daß sie keine steuerbaren Gegenstände bei sich führen werden. Sachen indessen, die sie mit der Post, zu Schiffe, durch Frachtfuhrwerk, Boten rc. committiren, unterliegen insofern der allgemeinen Behandlung, als nicht auf Special-Ordres oder Pässe einzelne Ausnahmen gemacht sind. (Fin.-Minist. zu Berlin v. 23. Februar 1821.)

Siehe auch Gesandtschaftsgut sub c. u. d.

Gemische und **Gemenge** s. Instruktionspunkt II. zum amtlichen Waaren-Verz.

Gesandtschaftsgut. a) Durch ein von des Königs Majestät vollzogenes Regulativ vom 15. Februar 1819 ist den am preußischen Hofe residirenden Gesandten, ingleichen den Residenten und Geschäftsträgern, welche bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten förmlich beglaubigt sind, eine bedingte Befreiung vom Zoll für vom Auslande her zu beziehende Gegenstände bewilligt worden. Da die Contirung der eingehenden Sachen an einer Stelle, nämlich am Haupt-Steuer-Amte zu Berlin geschehen muß, so sind die Grenz-Zollbehörden anzuweisen, alle unter richtiger Adresse für die Gesandten, Residenten und Geschäftsträger eingehenden Sachen frei vom Zoll über die Grenze und in verfassungsmäßiger Weise jederzeit mit Begleitschein auf das Haupt-Steuer-Amt in Berlin gerichtet, abzulassen. Nächstdem werden auch noch den erwähnten Gesandten, Residenten und Geschäftsträgern, ingleichen den den fremden Gesandten beigegebenen Legations-Secretairen über die gefertigten Sachen zur ersten Einrichtung Eingangszoll-Freipässe ertheilt werden. (Fin.-Minist. zu Berlin vom 18. März 1819.)

b) Die den fremden, am preußischen Hofe accreditirten Gesandten gewährte Zollfreiheit erstreckt sich nur auf die für dieselben vom Auslande eingehenden und nicht auf solche Gegenstände, welche für Rechnung eines Andern eingegangen sind und von dem Gesandten erst im Lande erworben werden, sei es von verzolltem oder von unverzolltem und Packhofslager-Gut. (Fin.-Minist. zu Berlin v. 28. Juli 1837.)

c) In der Regel ist für fremde durchreisende Minister und andere Standespersonen (fürstliche Personen regierender Häuser mit ihren Begleitungen ausgenommen) nur dann ein Recht auf Revisionsfreiheit vorhanden, wenn darüber ein Ministerialpaß vorgezeigt wird. Indessen wird empfohlen, bei der Revision der Päckereien reisender Personen alle Erleichterung eintreten zu lassen, und sie nicht auf Kleinigkeiten richten zu lassen, da es mehr darauf zuankommt, verhindern, daß den Staatseinrichtungen nicht entgegengestrebt

werde, als ein geringes Geldinteresse zu sichern. Besonders ist die Equipage, worin ein fremder Gesandter oder anderer Reisender höheren Standes fährt, hiernach zu behandeln, und kann diese allenfalls, aus persönlicher Achtung gegen ihn, von der Revision ganz frei bleiben, insofern nicht besondere Gründe zum Verdacht gegen die Dienerschaft obwalten, wodurch jedoch keineswegs eine Befugniß, Revisionsfreiheit zu verlangen, zugestanden wird. (Fin.-Min. zu Berlin v. 31. August 1822.)

d) Art. 25. Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft (des Zollvereins) nicht in Rechnung gebracht. Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung eingehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der nächsten Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung. (Artikel 25 des Zollvereins-Vertrages vom 16. Mai 1865.)

Gewichts-Differenzen. a) Bei allen Gütern, welche nicht bereits eine Abfertigung unter Begleitschein-, Controle erhalten haben, und in diesem Falle nach §. 45. der Zollordnung zu behandeln sind, sollen f ü n f P r o c e n t Gewichtsabweichung gegen die abgegebene Declaration als das Maximum angesehen werden, wegen dessen Weiterungen unterbleiben dürfen. Innerhalb dieser Grenze sind die Haupt-Aemter ermächtigt von einem Strafverfahren abzusehen, wenn nach den Umständen die Absicht einer Zolldefraudation nicht anzunehmen ist. Das wirklich vorgefundene Gewicht bildet den zollpflichtigen Gegenstand. (Beschluß der X. Gen. Zoll-Conferenz, Jahrb. de 1854. S. 37).

b) Wenn das Bruttogewicht eines nach dem Nettogewicht zu verzollenden Gegenstandes z u g e r i n g e d e k l a r i r t ist, so tritt für die Berechnung des hinterzogenen Zollbetrages und zur Feststellung des der Confiskation unterliegenden Theiles des zu verzollenden Gegenstandes dasselbe Verfahren ein, welches zur Ermittelung des zollpflichtigen Nettogewichts d e s g a n z e n G e g e n s t a n d e s in Anwendung kommt. Wird also das Nettogewicht durch Abzug der tarifmäßigen Tara vom Bruttogewicht festgestellt, so besteht der nicht deklarirte Theil des zu verzollenden Gegenstandes in dem Unterschiede zwischen der durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara von dem d e k l a r i r t e n Bruttogewichte sich ergebenden Nettomenge und zwischen derjenigen Nettomenge, welche sich durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara von dem v o r g e f u n d e n e n Bruttogewicht ergiebt. Findet dagegen — sei es auf Antrag des Zollpflichtigen oder nach Anordnung der Zollbehörde — Ermittelung des Nettogewichts d u r c h V e r w i e g u n g statt, so ist nach dem Resultate der Nettoverwiegung des ganzen Gegenstandes das dem deklarirten geringeren Bruttogewichte entsprechende Nettogewicht nach der Regel de Tri zu berechnen, und der Unterschied zwischen den beiden so ermittelten Nettomengen bildet den Gegenstand des Prozeßverfahrens. (Gen.-St.-Dir. zu Berlin v. 26. Februar 1851, Centralbl. S. 50.)

c) Wenn bei einem, verschieden tarifirte, dem Nettogewicht nach nicht angegebene Waaren enthaltenden Collo sich ein größeres als das deklarirte Bruttogewicht herausstellt, so ist das dem deklarirten Minder-Bruttogewichte entsprechende Nettogewicht nach Verhältniß des ermittelten Nettogewichts der verschiedenen Waaren auf diese zu vertheilen, und dadurch der Zollbetrag festzustellen, um welchen die Deklaration hinter dem Revisionsbefunde zurückbleibt, indem angenommen werden muß, daß das Gewicht jeder dieser Waaren verhältnißmäßig zu gering angegeben worden. (Gen.-St.-Dir. zu Berlin v. 26. März 1852, Centralbl. S. 100.)

Glasglocken, welche mit Stutzuhren eingehen, s. Anmerk. 2. zum Artikel: Kurze Waaren im amtl. Waaren-Verz.

Gummi-elasticum, Täfelchen zum Verwischen von Bleistrichen s. Kautschuktäfelchen im amtlichen Waaren-Verz.

Hammel, deren Unterscheidung von Lämmern im amtl. Waaren-Verz.

Hoff'scher Malzextrakt, wie Bier. (Jahrb. de 1863. S. 7.)

Ketten s. Anker und Schiffsketten.

Kleider s. Reisegeräthe und Anzugsgegenstände.

Krüge, leere s. Fässer.

Nacherhebung und Restitution von Zollgefällen. Wird durch Revision der Zollregister ermittelt, daß an Zollgefällen zu viel oder zu wenig erhoben worden ist, so wird

1) wenn der in Frage stehende Betrag nicht mehr als einen Groschen (3 Kreutzer) beträgt, derselbe zwar im Revisionsprotokolle notirt, in der Regel jedoch weder dessen Nacherhebung, noch dessen Rückvergütung angeordnet.

2) Wenn Beträge über einen Groschen, aber unter einem Thaler zu wenig erhoben worden sind, so findet jedesmal Nacherhebung derselben statt. Sind dagegen Beträge von dieser Höhe zuviel erhoben worden, so wird zwar in der Regel ebenfalls die Rückvergütung derselben decretirt werden, es bleibt jedoch den Hauptämtern nachgelassen, die Anmeldung der Betheiligten abzuwarten, und wenn diese binnen Jahresfrist vom Tage der Erhebung an nicht erfolgt, so ist die Ermächtigung zur Auszahlung ohne Weiteres für erloschen zu betrachten.

3) Bei Defecten und Vergütungsbeträgen von Einem Thaler und mehr ist in gleichem Maaße für die Nacherhebung der Ersteren, wie für die Rückzahlung der Letzteren von Amtswegen Sorge zu tragen, und es daher namentlich auch in den Verpflichtungen des betheiligten Amtes, alle geeigneten Maaßregeln anzuwenden, um die decretirte Auszahlung in's Werk zu setzen. Die zur Restitution angewiesenen Summen sind jedoch als heimgefallen zu behandeln, wenn der zum Empfang berechtigte, nachdem die Auszahlung angewiesen worden, ein Jahr hat vorübergehn lassen, ohne das Geld in Empfang zu nehmen.

Die auf die Revisionsprotokolle ertheilten, eine Zurückgewährung zuviel erhobener Zollgefälle ergehenden Entscheidungen sind jedesmal nur mit den oben ausgesprochenen Einschränkungen zu verstehen, wenn auch in der Decretur diese Einschränkung nicht ausdrücklich erwähnt ist, so daß also, wo die Zurückgewährung eines Betrages von weniger als Einem Thaler (1 Fl. 45 Xr.) (ad 2.) entschieden worden, dies jedesmal nur auf den Fall zu beziehen ist, daß sich der Betheiligte vor Ablauf des mit dem Tage der

Einzahlung anhebenden Jahres um die Rückzahlung bewerben werde, und daß andererseits in dem Falle sub 3. der dort bestimmten Jahresfrist nach Anweisung der Hinauszahlung, das Erlöschen des Rückvergütungsanspruchs herbeiführt. (Jahrb. de 1863. S. 571.)

Postgüter. Wer steuerpflichtige Gegenstände verpackt zur Post giebt, um mit derselben eingeführt zu werden, muß den Waarenballen (unter welchem Ausdruck auch die Verpackung der Waaren in Briefform, Fässern, Kisten, Körben und in anderer Art hier verstanden wird) eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher, oder wo dies nicht angehen möchte, in französischer Sprache offen beilegen, aus welcher

der Name des Empfängers, der Ort, wohin die Waare bestimmt ist, die Zeichen und Nummern eines jeden Ballen, die Gattung der Waaren, welche darin enthalten, der Ort und Tag der Ausstellung der Inhalts-Erklärung und der Name des Versenders

ersichtlich sein muß. Die Waaren-Gattungen sind so zu benennen, wie es die Erhebungsrolle (der Tarif) erfordert, oder deren Artikel lauten. (§. 1. der Bek. des Königl. Preuß. Fin.-Minist. vom 27. September 1825.)

Wo sich das Bedürfniß dazu geltend macht, kann eine Erleichterung dahin zugestanden werden, daß die in holländischer, englischer oder italienischer Sprache abgefaßten Inhaltserklärungen lediglich der fremden Sprache halber nicht als unvollständige Deklarationen zu behandeln sind, vorausgesetzt, daß die Revisions-Beamten oder das betreffende Amt keinen Zweifel über den Inhalt oder den Sinn dieser Deklaration hegen. (Beschluß der XIV. General-Zollkonferenz, Jahrb. de 1860. S. 514).

Wenn die vorgeschriebene Erklärung dem Waarenballen gar nicht, oder nur eine rücksichtlich der Waarengattung mangelhafte oder unbestimmte beigefügt worden, und durch die äußerliche Besichtigung, ohne den Ballen zu öffnen und auszupacken, nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gattung von Waaren darin enthalten ist, dann wird die Steuer nach dem höchsten Eingangs-Abgabensatz erhoben, der in der Erhebungsrolle enthalten ist, ohne Rücksicht auf die Waarengattung zu nehmen, welche in solchem Ballen, dessen Inhalt nicht hinlänglich angegeben worden, enthalten sein mag. (§. 3. Alinea 1. der Bekanntm. v. 27. Sept. 1825.)

(Der höchste Eingangszoll ist wohl nach dem neuen Tarif, sobald äußerlich erkannt wird, daß in dem Poststück nur Flüssigkeiten befindlich sind, 6 Thlr. vom Zollcentner, und in allen andern Fällen 50 Thlr. mit der Tara für Kurze Waaren (Artikel 20 a. des Tarifs.)

Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch von Waarenballen, welche ganz ohne oder ohne genügende Inhalts-Erklärung eingehen, die Steuer alsdann nur nach dem Satze erhoben wird, womit die in dem Ballen befindliche Waare in der Erhebungsrolle belegt ist, wenn in der Inhalts-Erklärung das Verlangen ausgedrückt worden, daß der Ballen an der Grenze geöffnet und nachgesehen werde, um die Steuer nach der vorgefundenen Waarengattung zu bestimmen, oder auch, wenn die Verpackung so beschaffen ist, daß sich der Inhalt durch äußerliche Besichtigung schon sicher erkennen läßt, wie z. B. bei Fleisch- oder Fettwaaren und Flüssigkeiten. (§. 3. alinea 2. der Bekanntm. vom 27. September 1825.)

Die unter Nr. VI. der (jetzt) dritten Abtheilung des Zolltarifs getroffene Bestimmung über die Folgen der mangelnden Angabe des Nettogewichts bei

verschieden tarifirten, in einem Collo zusammengepackten Waaren, von welcher Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut, kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren zu rechnenden Gegenstände ausgenommen sind, ist auch nicht anwendbar in Fällen, wo die vorgenannten Gegenstände mit anderen Waaren in einem Collo zusammengepackt eingehen, und eine Angabe des Nettogewichtes der einzelnen Waarengattungen entweder nur theilweise oder gar nicht vorhanden ist. (Circ.-Verf. des Preuß. Fin.-Minist. vom 10. Sept. 1863. Jahrb. S. 409.)

Die im zweiten Absatz unter Ziffer VI. der (jetzt) dritten Abtheilung des Zolltarifs zu Gunsten von Glas, Glaswaaren (zc. wie vor) nachgelassene Ausnahme mit derjenigen Erweiterung, welche sie nach der (vorstehenden) Verfügung vom 10. September 1863 erfahren hat, soll auch auf den Postverkehr in Anwendung gebracht werden. (Circ.-Verf. des Preuß. Finanz-Minist. v. 26. Juni 1864, Centr.-Bl. S. 186.)

Gehen Poststücke mit einer unvollständigen Inhaltserklärung ein, so ist der Eingangszoll in dem Falle nur nach dem Satze zu erheben, womit die darin befindlichen Gegenstände durch den Zolltarif belegt sind, wenn am Bestimmungsorte vor dem Beginn der Revision die mit dem Poststücke eingegangene Inhaltserklärung von dem Waarenempfänger oder von der denselben vertretenden Postbehörde auf unverdächtige Weise berichtigt, und der zollamtliche Verschluß unverletzt gefunden wird. (Circ.-Verf. des Gen.-Dir. der Steuern zu Berlin vom 16. Juni 1860, Jahrb. S. 514.)

Die Berichtigung ist entweder von dem Waarenempfänger selbst auf der Declaration niederzuschreiben oder von dem Abfertigungsbeamten auf der Declaration ein amtlicher Vermerk dahin zu machen:

„obige unvollständige Declaration ist von dem Empfänger vor der „Revision dahin vervollständigt worden zc."

Beides muß vor der Revision geschehen. (Circ.-Verf. des Gen.-St.-Dir. zu Berlin vom 29. Oct. 1861.)

Ein seines 3 Loth nicht erreichenden Gewichts wegen zollfreier Gegenstand ist, ebenso wie ein seiner Gattung nach zollfreier, bei der Bemessung des Steuersatzes für die anderen in Mengen von 3 Loth und darüber in einem Poststücke zusammen verpackten Waaren außer Betracht zu lassen. (Jahrb. von 1861, S. 272, 274 und 640.)

Waarenproben und Muster, welche unter Kreuzband oder in solcher Weise verpackt, daß über den Inhalt kein Zweifel stattfinden kann, von einem ausländischen Aufgabeorte mit der Briefpost versendet werden und mit den Staatsposten vom Auslande eingehen, sind, wenn ihr Gewicht 3 Loth und mehr, jedoch nicht über ½ Pfund beträgt, von der Vorschrift, nach welcher dergleichen Sendungen mit einer Inhaltserklärung begleitet sein müssen, auszunehmen, der zollamtlichen Vorabfertigung an der Grenze nicht zu unterwerfen, und erst der Zollabfertigungsstelle für den Bestimmungsort von der Postbehörde zur Revision und Abfertigung vorzuführen, während Sendungen von weniger als 3 Loth nach wie vor von der Zollabfertigung befreit bleiben. — Damit sicher gestellt werde, daß dergleichen Sendungen bei der Zollabfertigungsstelle für den Bestimmungsort zur Anmeldung gelangen, sollen

a) diejenigen Postbeamten, welche die vom Auslande eingehenden Briefbeutel

öffnen, angewiesen werden, die darin befindlichen Packete mit Waarenproben und Mustern durch ein großes A in lateinischer Schrift auf eine in die Augen fallende Weise zu bezeichnen, und es soll

b) den Zollbeamten gestattet sein, sich hin und wieder unmittelbar nach Ankunft der Briefposten am Bestimmungsorte in das Postamt zu verfügen, und dem Oeffnen der Briefbeutel beizuwohnen, ohne daß dadurch jedoch die Postabfertigung gestört wird. (Jahrb. von 1864, S. 305.)

Auf Postgüter, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde eingehen, und an eine öffentliche Behörde adressirt sind, finden die Bestimmungen (§. 1. bis 3, wegen der Inhalts-Angabe) keine Anwendung (§. 4. der Bekanntm. vom 27. Sept. 1825.)

Packete mit ausländischen Zeitungen sollen per Post zwar uneröffnet bis zum Bestimmungsorte gehen, dort aber von Zeit zu Zeit Steuerbeamte dem Eröffnen der Packete beiwohnen, um Ueberzeugung zu nehmen, daß denselben zollpflichtige Gegenstände nicht beigepackt sind. (Rescript des Preuß. Fin.-Minist. vom 10. Febr. 1844.)

Poststücke, welche ohne oder mit einer unvollständigen Declaration eingehen, können von den betreffenden Aemtern ohne Rückfrage nach dem Revisionsbefunde abgefertigt werden, wenn dieselben

1) unter unverletztem Verschluß angekommen sind,
2) wenn die Differenz zwischen der Steuer nach dem höchsten Satze und der Steuer nach dem Revisionsbefunde bei einem Hauptamte den Betrag von 8 Thlr. (14 Fl.) und bei anderen Abfertigungsstellen den Betrag von 3 Thlr. (5 Fl. 15 Kr.) nicht übersteigt.

Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß die Umstände, unter welchen die mangelhafte Declaration stattgefunden hat, nicht zu Bedenken Anlaß geben, und daß in dieser Beziehung, namentlich bei Gewerbtreibenden, mit Umsicht verfahren werde. (Jahrb. von 1860, S. 513.)

In jedem dieser Fälle ist die Theilnahme des Hauptamts-Dirigenten oder dessen Stellvertreters, resp. bei den Neben-Aemtern des Ober-Controleurs bei der Revision und der Vermerk dieser Theilnahme auf den Abfertigungspapieren erforderlich. (Circ.-Verf. des Preuß. Finanz-Minist. vom 22. April 1836.)

Geschieht bei einem Unteramte die Abfertigung unter gelegentlicher Antheilnahme des Oberinspectors, so kann von diesem die Verzollung nach dem Revisionsbefunde innerhalb der den Haupt-Aemtern beigelegten Ermächtigung nachgelassen werden. (Jahrb. de 1858. S. 405.)

Muß wegen einer die Competenz eines Unteramtes übersteigenden Zolldifferenz die höhere Ermächtigung zur Abfertigung nach dem Revisionsbefunde nachgesucht werden, so kann diese innerhalb der dem Haupt-Amte für die eigenen Abfertigungen zustehenden Competenz auch vom Haupt-Amte ertheilt werden. (Centr.-Bl. de 1864 S. 38.)

Nach einer in der VII. General-Zollconferenz vereinbarten Bestimmung sind bei Abfertigung der ohne oder mit unvollständiger Deklaration eingehenden Poststücke folgende Vorschriften zu befolgen:

a) dem Adressaten bleibt überlassen, das Gesuch um Gestattung der Verzollung nach dem Revisionsbefunde in einer schriftlichen Eingab oder zu Protokoll vorzutragen, worüber das Amt, insofern dasselbe den Antrag überhaupt zur Berücksichtigung geeignet findet, unter Beifügung

der auf den Fall Bezug habenden Schriftstücke und seines Gutachtens an die vorgesetzte Behörde zur Entscheidung berichtet.

b) Wünscht der Empfänger schon vor dem Eingange der Entscheidung in den Besitz des Poststückes zu gelangen, so kann dem insoweit entsprochen werden, als der Empfänger sich zur Hinterlegung oder Sicherstellung des Zollbetrages, und zwar des nach der Note der Grenzabfertigungsstelle sich berechnenden Zollbetrages, unter gleichzeitiger Verzichtleistung auf zollfreie Zurücksendung des Poststückes erbietet.

c) In dem ad a abzugebenden Gutachten ist insbesondere der Umstand zu erörtern, ob und inwiefern der Empfänger des Poststückes sich in der Lage befunden habe, dem Mangel einer Inhaltserklärung oder der Unvollständigkeit der letzteren vorzubeugen. (Jahrb. de 1854. S. 155.)

Verweigert der Empfänger die Einlösung solcher Ballen gegen Erlegung der höchsten Gefälle, so bemerkt die Steuerbehörde die Protestation auf der Note, und letztere geht mit dem verschlossenen Ballen auf demselben Postcourse wieder an das Eingangs-Amt und über die Grenze zurück. Dort bleibt die über den Wiederausgang bescheinigte Deklaration als Beleg bei dem Annotations-Register. (Nachtrag zum §. 8 der Anweisung des Kgl. Preuß. Fin.-Ministerii vom 27. Sptbr. 1825 d. d. den 14. Febr. 1826.)

Auch diejenigen mit der Post eingegangenen Packete, für deren Transport der Adressat das Porto entrichtet hat, deren Abnahme bei der Steuerbehörde gegen Entrichtung der Abgabe er aber verweigert, sollen der Postbehörde zurückgeliefert werden, da dieselbe die Weisung hat, alle Packete, deren Ablieferung aus irgend einem Grunde an den Adressaten nicht erfolgen kann, dem Absender zurückzuliefern. (Rescr. des Gen.-Steuer-Dir. zu Berlin v. 19. Juli 1852, Centr.-Bl. S. 206.)

Die Ober-Inspectoren und Ober-Controleure sollen gelegentlich ihrer Bezirksreisen von Zeit zu Zeit bei den Postämtern die Postkarten einsehen, sich daraus die das Zollinteresse berührenden Päckereien notiren, und diese Notizen mit den Registern der Steuerstellen vergleichen. Die Postanstalten sind angewiesen, ihnen die Einsicht der Frachtkarten im Dienstlokale der Postanstalt zu gewähren. (Rescr. des Gen.-Steuer-Dir. zu Berlin vom 14. Mai 1858. Centr.-Bl. S. 208.)

Die Steuerstellen haben die ihnen von der Postbehörde zur Zollabfertigung überwiesenen ausländischen Poststücke nur gegen Vorzeigung der dem Empfänger ausgehändigten Adresse zu verabfolgen. (Resc. vom 7. Oktober 1852, Central-Blatt S. 292.)

Ausländische Poststücke, deren Weitersendung nach einem vereinsländischen oder ausländischen Orte ohne Eröffnung und Revision am ursprünglichen Adreßorte beantragt wird, dürfen mittelst der Post ohne Ertheilung eines Begleitscheines in der Art weiter befördert werden, daß ein Vermerk über die Versendung nach dem neuen Bestimmungsorte auf die Deklaration gesetzt und das mit gehörigem Verschlusse versehene Poststück der Postbehörde übergeben wird, welche den Rückempfang im Post-Eingangs-Conto zu bescheinigen hat. (Rescr. v. 7. Mai 1859, Centr.-Bl. S. 121.)

In der Regel kann das von der Postbehörde ermittelte und auf den Adressen notirte Gewicht der ausländischen Poststücke auch der Verzollung zu Grunde gelegt werden. Nur wo es nach den Adressen und Deklarationen zweifelhaft bleibt, ob das von einer (nicht preußischen) Postanstalt

notirte Postgewicht nach Zollgewicht ermittelt worden ist, muß zum Zwecke der schließlichen steuerlichen Abfertigung die Verwiegung eintreten. (Rescr. vom 10. Januar 1855, Centr.-Bl. S. 20.)

Reis kann unverzollt zu Reismühlen zur Enthülsung und Polirung in der Art abgelassen werden, daß von dem Bruttogewicht des zur Mühle gelangenden Reises

bei Reis in der Strohhülse nur von . . . . 66 Prozent
„ „ welcher blos von der Strohhülse befreit ist, nur von 80 „
und bei Reis der lediglich mit der letzten feinen Hülse versehen und blos zum Poliren bestimmt ist, nur von . 92 „

der Eingangszoll für geschälten Reis erlegt zu werden braucht.

Der Reis ist zur Verarbeitung zu deklariren, darauf das Bruttogewicht und der nach Beschaffenheit zur Anwendung kommende Prozentsatz festzustellen, und für den danach sich berechnenden Zollbetrag Sicherheit zu leisten, wonächst der Reis ohne weitere Controle der Vermahlung abgelassen wird. Binnen einer zu bestimmenden Frist von höchstens 12 Monaten ist der sichergestellte Zoll zu entrichten. (Jahrb. de 1862. S. 240.)

Reisegeräth. Hierzu gehören auch neue Kleider von Reisenden, insofern nach der Beschaffenheit und Menge derselben mit Rücksicht auf den Stand und die sonstigen persönlichen Verhältnisse der Reisenden anzunehmen ist, daß die Kleider wirklich zu deren Gebrauch und nicht zum Handel bestimmt sind, auch wenn sie mit den übrigen Effecten der Reisenden nachgesandt werden. (Jahrb. de 1862. S. 20.)

Wenn dagegen ein im Vereinsgebiet sich aufhaltender Reisender neue Kleider und neue Wäsche unmittelbar vom Verfertiger, also ohne vorher im Besitz dieser Gegenstände gewesen zu sein, aus dem Auslande bezieht, so muß Verzollung eintreten. (Jahrb. de 1860, S. 122.)

Restitution s. Nacherhebung.

Säcke, leere s. Fässer.

Verdorbene Waaren. a) Gehen Waaren, welche auf Begleit-Schein I. versendet werden, während des Transportes durch Zufall zu Grunde, so kann aus Billigkeitsgründen ein Zollerlaß auf Rechnung des Zollvereins gewährt werden, zu welchem Ende, wenn die Thatsache der Vernichtung der Waare hinlänglich nachgewiesen erscheint, an die Directivbehörde zu berichten ist. Kommen mit Begl. Schein und unter Kollo- oder Eisenbahn-Waggon-Verschluß Waaren am Bestimmungsorte in unbrauchbarem Zustande an (z. B. Flüssigkeiten in Flaschen, Glaswaaren, Porzellan 2c.), so kann — wenn der Verschluß unverletzt und bei Flüssigkeiten die zerbrochenen Flaschen gefunden werden — das Amt, unter Zuziehung des Vorstandes, Constatirung des Befundes mittelst Verhandlung 2c. den Zollersatz bei einem Gefällebetrag bis zu 1 Thaler (1 Fl. 45 Kr.) selbst zugestehen. Bei einem höheren Zollbetrage ist zu berichten. (Gen. Zoll-Conf.-Beschluß, Jahrb. de 1857, S. 89.)

b) Wenn die unter Zoll-Controle abgefertigten Waaren zur Zeit ihrer Eingangsbehandlung dergestalt verdorben gefunden werden, daß sie in Folge davon in eine andere, einem niedrigeren Zollsatze unterliegende Waarengattung übergegangen sind (z. B. Wein in Essig), so kann von der obersten Finanzbehörde des Vereinsstaates eine von ihr für begründet erkannte Zollermäßigung auf Rechnung des Gesammt-Vereins in der Art gewährt

werden, daß der Zoll nur nach der neuen Beschaffenheit des Gegenstandes zu erheben ist.

Der Verzollung hat die Denaturirung der Waare, soweit eine solche zur Verhütung von Mißbräuchen etwa für nöthig erachtet werden sollte, vorherzugehen.

Die Zollermäßigung kann nicht blos bei denjenigen Waaren, welche mit Begleit-Schein 1. abgefertigt worden sind, oder sich in einer öffentlichen Niederlage oder einem einer solchen gleich zu achtenden Privatlager befunden haben, sondern auch bei Waaren, welche mit der Post oder im Ansage-Verfahren eingegangen sind, gewährt werden. (Gen.-Zoll-Konf.-Beschluß, Jahrb. de 1864. S. 13.)

Wein. Die Steuer von dem im Lande erzeugten Wein ist in Preußen durch Gesetz vom 15. April 1865 vom 1. Juli 1865 ab aufgehoben, und fällt selbstredend von gleichem Zeitpunkte ab auch die Erhebung der Uebergangs-Abgabe von dem aus anderen Vereinsstaaten einzuführenden Weine weg. (Min.-Bek. vom 8. Mai 1865.)

Zucker. Die Vergütung für den in inländischen Siedereien raffinirten ausländischen Zucker, welcher unter den vorgeschriebenen Controlen über die Zollvereinsgrenze ausgeführt, oder — mit Annahme der Qualität einer ausländischen Waare — in eine öffentliche Niederlage gebracht wird, beträgt vom Centner: 4¾ Thlr. (8 Fl. 18¾ Kr.) (Jahrb. v. 1861. S. 220.)

Für den aus Rüben im Vereinslande erzeugten Zucker wird seit dem 1. September 1861 ebenfalls eine Ausfuhr-Vergütung gewährt, und zwar pro Centner:

a) Rohzucker und Farin: 2 Thlr. 22½ Sgr. (4 Fl. 48¾ Kr.)
b) Brod-, Hut- und Kandiszucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker: 3 Thlr. 10 sgr. (5 Fl. 50 Kr.)

wenn ersterer (zu a) in Mengen von mindestens 30 Ctr., letzterer (zu b) in Mengen von mindestens 10 Ctr. über die Zollvereinsgrenze ausgeführt, oder in eine öffentliche Niederlage gebracht wird.

Bruch- und Lumpenzucker sind wie Zucker zu a zu behandeln. (Jahrb. von 1861. S. 193.

Die Steuer für den im Vereinslande erzeugten Rübenzucker beträgt für den Centner roher Rüben: 7½ Sgr. (26¼.) (Jahrb. v. 1858. S. 532.)

Bei der Bereitung von Zucker aus getrockneten (gedörrten) Rüben wird jeder Centner solcher Rüben für vier und drei Viertel Centner rohe Rüben gerechnet. (Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten, in Preußen publicirt durch Gesetz v. 25. März 1865. (Ges.-Sammlung S. 169.)

Nachweisung

der im Zollvereine bestehenden Haupt-Aemter an der Grenze und im Innern, der Neben-Zoll-Aemter I. an der Grenze und der zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen befugten Neben-Aemter im Innern.

Vorbemerkungen. Zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. sind befugt: alle Haupt-Aemter an der Grenze und alle Haupt-Aemter im Innern mit Niederlage. Auf Haupt-Aemter im Innern ohne Niederlage können, der Regel nach, nur Begleitscheine II. ausgestellt werden; die Ausnahmen ergiebt die nachfolgende Nachweisung. Neben-Aemter an der Grenze und im Innern haben nur dann Begleitschein-Befugniß, wenn sie ihnen ausdrücklich beigelegt ist. Die Nachweisung ergiebt, bei welchen Neben-Aemtern dies der Fall ist.

Die einzelnen Staaten des Zollvereins und die Aemter jeder Abtheilung sind in der Nachweisung alphabetisch aufgeführt. Hinter der Nachweisung findet sich ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher in der Nachweisung vorkommenden Namen der Amtsstellen mit Angabe der Nummer und des Buchstabens, unter welchem jede in der Nachweisung erscheint, so daß durch Nachschlagen sofort aus dem Namen zu ermitteln ist, in welchem Staate die Stelle liegt, und welche Befugnisse sie hat.

Abkürzungen: H. A. = Haupt-Amt; a. d. Gr. = an der Grenze; im J. = im Innern; m. N. = mit Niederlage; Begl. Sch. = Begleit-Schein; Ausf. = Ausfertigung; Erl. = Erledigung; St. Amt = Steuer-Amt; N. Amt = Neben-Amt; m. Bahnh. Exp. = mit Bahnhofs-Expedition, d. h. besonderer Abfertigungs-Stelle für den Eisenbahnverkehr; unbeschr. Bef. = unbeschränkte Befugniß; bef. = befugt.

I. **Baden**, Großherzogthum (Zoll-Direktion zu Carlsruhe).

a. H. Aemter a. d. Gr.: Altbreisach (m. N.); Constanz (m. N.) Kehl (m. N.); Neufreistett (m. N.); Randegg (mit Abf. Stelle auf dem Bahnhofe zu Schaffhausen für den Eisenbahnverkehr); bei Rheinfelden; bei Schusterinsel (mit Abf. Stelle am Badischen Bahnhofe zu Basel, welche unbeschr. Befugnisse eines H. Zoll-Amtes hat.)
Stühlingen; Thiengen; Ueberlingen (m. N.); (früher Ludwigshafen.)

b) H. Aemter im I.: Carlsruh; Freiburg; Heidelberg; Lahr; Manheim; Wertheim. } sämmtlich m. Niederl.

c) Neben-Zoll-Aemter I. a. d. Gr.: Erzingen (hat unbeschr. Bef. zur Ausf. u. Erl. v. Begl. Sch. I. und eine Abf. Stelle für den Eisenbahnverkehr).
Gailingen; Kleinlaufenburg (bef. z. Ausf. u. Erl. von Begl. Scheinen I. u. II.)
Lörrach (hat unbeschr. Bef. z. Ausf. u. Erl. v. Begl. Sch. und eine Abf. Stelle für den Eisenbahnverkehr).
Ludwigshafen (hat unbeschr. Begl. Sch. Wechsel mit allen badischen H. Aemtern u. unbeschr. Bef. z. Erl. v. Begl. Sch. II. aller vereinsl. Aemter.)
Meersburg; Neuhaus (bef. wie Erzingen).
Oehningen; Radolfzell; Rielalsingen; Säckingen (unbeschr. bef. z. Begl. Sch. Wechsel mit allen Aemtern u. zur Zollerhebung).
Thayngen (bef. zur zollamtl. Behandlung des Eisenbahnverkehrs).
Waldshut (bef. wie Säckingen).

d) Neben-Aemter im I., welche zur Erl. v. Begl. Sch. II. befugt sind: Die Unter-Steuer-Aemter Baden (auch bef. zum Begl. Sch. Wechsel mit allen Aemtern).
Bruchsal; Offenburg (bef. wie Baden).
Pforzheim (bef. wie Baden).
Rastatt (hat 1., bedingtes Niederlagerecht. Auf Verlangen können demnach die dahin an Handlungshäuser und Gewerbtreibende zu versendenden Waaren nach vorausgegangener spezieller Revision mit Begl. Sch. I. abgelassen werden, gleichwie, wenn aus dieser bedingten Niederlage ein Ausgang über die Zollvereinsgrenze stattfindet, auch dieser durch spezielle Ausgangsrevision an der Grenze oder bei einem vorliegenden H. Zollamt constatirt werden muß. Das U. St. Amt Rastatt hat 2., auch die Bef. z. Erl. v. Begl. Sch. I. über Gegenstände, welche die österreichische Garnison daselbst aus dem Kaiserstaate bezieht, und über alle aus dem Vereinsland eingehenden Gegenstände, welche zum Bau oder zur Ausrüstung der Bundesfestung bestimmt sind, und deren Abf. Seitens der Grenz-Aemter ohne spezielle Revision auf Rastatt erfolgen kann).

II. **Baiern**, Königreich (General-Zoll-Administration zu München).

a) H. Aemter a. d. Gr.: Freilassing; Fürth a. W.; Lindau (m. N.); Mittenwald; Neuburg a. Rh.; Passau (m. N. u. Bahnh. Exp.); Pfronten; Rosenheim; Simbach; Waldmünchen; Waldsassen; Zweibrücken.

b) H. Aemter im I.: Aschaffenburg; Augsburg; Baireuth; Bamberg (m. Bahnh. Exped.); Donauwörth; Fürth; Hof (m. Bahnh. Exp.); Kempten; Kitzingen; Ludwigshafen a. Rh.; Marktbreit (m. Bahnh. Exp.); Memmingen; München; Nürnberg (m. zwei Bahnh. Exp.); Regensburg (m. Bahnh. Exp.); Schweinfurt; Speyer; Würzburg). } sämmtlich mit Niederlage.

c) Neben-Zoll-Aemter I. a. d. Gr.: Bärnau (bef. zur Durchgangs-Abfertigung von Lumpen auf die H. Aemter Magdeburg u. Wittenberge.)

Burghausen; Füssen (befugt: 1., zur Ausf. v. Begl. Sch. I. auf alle Würtembergische, Kurfürstlich und Großherzoglich Hessische, Nassauische und die Preußischen in Westphalen und der Rheinprovinz gelegenen H. Aemter und das H. Amt Frankfurt a. M.; 2., zur Erl. der Begl. Scheine dieser Aemter).

Griesen (mit unbeschr. Bef. zur Ausf. v. Begl. Sch. I.)

Habkirchen (bef. z. Begl. Sch. Wechsel mit den Würtembergischen, Badischen, Großherz. Hessischen Aemtern und dem H. Amte zu Frankfurt a. M.)

Hindelang; Kleinphilippsreuth; Kreuth im Achenthal (hat unbeschr. Begl. Sch. Wechsel mit allen Aemtern).

Kufstein am Bahnhofe (hat in Bezug auf Ein-, Aus- u. Durchgangs-Abf. die Befugnisse eines Hauptzoll-Amtes).

Laufen; Mähring; Marktl; Melleck; Neulauterburg (bef., zur Erl. v. Begl. Sch. I. der H. Aemter Frankfurt a. M., Mannheim, Mainz und Cöln ohne Beschränkung auf gewisse Gegenstände; 2., zur Abf. von Baumwollwaaren auf Begl. Sch. I. auf die H. Aemter zu Mannheim, Frankfurt a. M. und Mainz in unbeschr. Menge; 3., zur Abf. von Baumwollwaaren in einer Menge bis zu drei Ctr. in einem Transporte auf Begl. Sch. II. auf alle competente Aemter; 4., zum Begl. Sch. Wechsel mit dem H. Amt Carlsruh in unbeschr. Weise).

Neumark (bef. zur Ausf. v. Begl. Sch. I. auf alle Aemter und zur Erl. von Begl. Sch. aller Zollämter über nach Oesterreich transitirende Waaren).

Niederstauffen (bef. zur Ausf. v. Begl. Sch. I. auf das H. Amt Ulm über Käse und Wetzsteine, die zur Verschiffungs-Ablage bestimmt sind).

Oberneuhaus (bef. zum unbeschr. Begl. Sch. Wechsel mit allen competenten Aemtern des Zollvereins).

Obernzell; Oberstauffen (bef. zur Ausf. von Begl. Sch. I. auf das H. Amt Ulm).

Oberstorf; Reit im Winkel; Salzburg am Bahnhof (hat in Bezug auf Ein-, Aus- und Durchgangs-Abf. die Bef. eines H. Zollamtes.)

Schaidt; Schärding am Thurm (bef. 1., zur Ausf. von Begl. Sch. I. auf alle competente Aemter, mit Ausschluß der rechts der Oder gelegenen; 2., zur Erl. von Begl. Sch. I. dieser Aemter).

Schellenberg; Schirnding (hat unbeschr. Begl. Sch. Befugniß).

Schwarzbach; Schweigen (bef. 1. zur unbeschr. Ausf. von Begl. Sch. I. auf Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz, Cöln u. Carlsruhe; 2., zur unbeschr. Erl. von Begl. Sch. I. der H. Aemter Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz und Cöln; 3., zur Abf. aller Waarengattungen bis auf Quantitäten von 300 Fl. Zollbetrag in einer Post auf Begl. Sch. II. auf alle competente Aemter des Zollvereins; 4., zur Abf. von Baumwollenwaaren bis zu 12 Ctr. in einem Transport mit Begl. Sch. II. auf alle zur Erl. befugten Aemter).

Waidhaus (bef. zum unbeschr. Begl. Sch. Wechsel mit allen Bairischen, Würtembergischen, Badischen und den übrigen am Main und Rhein gelegenen Aemtern).

Wegscheid; Zwiesel (bef. 1., zur Abf. von Tafelglas und Glas-

waaren in unbeschr. Menge vom Inlande durch's Ausland (Böhmen) nach dem Vereinslande (Sachsen) auf Deklarationsschein über das H. A. Schandau und das N. Zollamt Hellendorf; 2) zur Ausf. von Decl. Scheinen auf das H. Amt Liebau über ausgehende Glastransporte, welche auf der geraden Straße durch Böhmen nach Schlesien bestimmt sind).

d) Neben-Aemter im I., welche zur Erl. v. Begl. Sch. II. befugt sind: Amberg; Ansbach; Erlangen (bef. 1., zur Erl. v. Begl. Sch. I. des H. A. Waldmünchen über unverzollte böhmische Spiegelgläser, sowie zur Ab. dieser Spiegelgläser mit Begl. Sch. I. auf Mainz; 2., zur Erl. von Begl. Sch. des H. Amts Harburg über Sendungen von Handschuhen zum Nähen gegen seinerzeitige Wiederausfuhr).

Frankenthal: Kaiserslautern; Kaufbeuern (hat in Ansehung der für die dortigen Manufakturisten aus dem Auslande eingehenden rohen Baumwollentücher zur Veredelung und Wiederausfuhr die volle Befugniß eines H. A. im Innern mit Niederlagerecht und unbeschr. Bef. z. Ausf. u. Erl. v. Begl. Scheinen unter Mitwirkung des Ober-Zoll-Inspektors in Kempten).

Landau; Landshut; Neustadt; Nördlingen; Straubing.

III. **Braunschweig**, Herzogthum (Zoll- und Steuer-Direktion zu Braunschweig).

a) H. Aemter a. d. Gr.: keine.

b) H. Aemter im I.: Braunschweig (m. N.); Wolfenbüttel (m. N.).

c) Neben-Aemter a. d. Gr.: keine.

d) Neben-Aemter im I., welche zur Erl. von Begl. Sch. II. befugt sind: Steuer-Amt Holzminden (unbeschr. befugt zur Zollerhebung und Begl. Schein-Abfertigung (I. und II.). Auch ist mit demselben eine insofern bedingte Niederlage verbunden, als die zu derselben gebrachten Waaren ohne specielle Genehmigung der Directivbehörde nicht zum Wiederausgange nach dem Auslande abgefertigt werden und ebenfalls ohne besondere Ermächtigung nicht über ein Jahr (incl. der etwa in anderen Niederlagen bereits zugebrachten Zeit) auf derselben lagern dürfen).

IV. **Frankfurt a. M.**, freie Stadt (Zoll-Direktion daselbst) hat nur das Haupt-Steuer-Amt Frankfurt a. M. (m. N.).

V. **Hannover**, Königreich (Ober-Zoll-Collegium zu Hannover).

a) H. Aemter a. d. Gr.: Emden (m. N. u. Bahnh. Exp.); Geestemünde; Harburg (m. N.); Hitzacker; Leer (m. N. u. Bahnh. Exp.); Neuhaus a. d. Oste; Nordhorn; Sebaldsbrück; Stade.

b) H. Aemter im I.: Celle; Hannover (m. Bahnh. Exp. und, wie diese, befugt zur Abf. der auf der Bremer-Geester Bahn und der Bremerhafener Zweigbahn ein- und ausgehenden Güter); Hildesheim; Lüneburg (mit Bahnh. Exp.); Münden (m. Bahnh. Exp.); Osnabrück. } sämmtlich mit Niederlage.

c) Neben-Aemter I. a. d. Gr.: Achim; Altenbruch; Altenwalde; Ashel; Bleckede; Borstel; Brinkum (bef. zur Ausf. u. Erl. v. Begl. Scheinen innerhalb der Erhebungsbefugnisse, welche in Bezug auf die einem höheren Zollsatz als 5 Thlr. vom Ctr. unterliegenden Gegenstände bis zum Betrage von 500 Thlr. bestehen).

Brunshausen; Bunderneuland (bef. zum Begl. Sch. Wechsel mit Delmenhorst, sowie zur Erl. von Begl. Scheinen über Effecten der Reisenden).

Burgdamm; Burgdorf; Buxtehude; Carolinensyhl; Cranz; Dammsiehl: Deedesdorf; Dorumertief; Dreye; Esens; Fähr; Freiburg; Gauensiek; Getelo; Grohn am alten Tief (unbeschr. bef. zur Ausf. u. Erl. von Begl. Sch. und zur Abf. der auf der Eisenbahn von Burg-Lesum nach Vegesack ein- und ausgehenden Güter).

Grohn an der Chaussee; Halte (bef. zum Begl. Sch. Wechsel mit den H. Aemtern zu Rheine und Münster, sowie zur Ausf. von Begl. Sch. II. auf das H. Amt Cöln).

Am Anlegeplatz der Dampfschiffe zu Harburg; Hohnstorf (bef. zur unbeschr. Ausf. u. Erl. von Begl. Scheinen).

Hoopte; Laar (bef. zur Ausf. u. Erl. von Begl. Sch. über die auf der Vechte zu transportirenden Waaren).

Lehe; Lühe an der Westseite; Norden (bef. zur Ausf. u. Erl. von Begl. Sch. I. u. II. innerhalb der Erhebungsbefugnisse, welche für Wein und Thee in unbeschr. Menge bestehen, in Bezug aller übrigen Gegenstände bis auf 1000 Thlr. für den einzelnen Transport beschränkt sind.)

Norderney; Otterndorfer Schleuse: Oyterdamm; Papenburg (bef. zur Erl. von Begl. Sch. I. im Allgemeinen, zur Ausf. von Begl. Sch. I. u. II. über Schiffsbaumaterialien, sowie zum Begl. Sch. Wechsel mit den H. Aemtern Rheine und Münster).

Rönnebeck; Rosien; Schnackenburg; Springbeil; Twielenfleth; Vennebrügge; Warf; Weener; Wischhafen; Wremen.

d) Neben-Aemter im J., welche zur Erl. v. Begl. Sch. II. befugt sind: die Steuer-Aemter: Alfeld; Aurich; Bassum; Bevensen; Beverstädt; Bockenem; Bodenfelde; Bodenwerder; Bremervörde; Bückeburg (unbeschr. bef. zur Erl. v. Begl. Sch. I.).

Clausthal; Dannenberg; Diepholz; Duderstadt; Einbeck; Fallersleben; Gifhorn; Göttingen am Bahnhof (bef. zur Erl. von Begl. Sch. I.).

Goslar; Hameln (m. N. und bef. zur Ausf. von Begl. Sch. I. auf die an der Weser gelegenen Aemter, sowie zur Erl. von Begl. Sch. I. dieser Aemter).

Haselünne (bef. zur Erl. von Begl. Sch. I. des H. Amtes Delmenhorst über Weinsendungen).

Hoya (bef. zur Ausf. u. Erl. v. Begl. Sch. I. über Ladungen, welche auf der Oberweser einfrieren und zu Lande weiter transportirt werden müssen).

Lemförde; Lingen; Lüchow; Meppen; Nienburg (bef. wie Hoya, und zur Erl. von Begl. Sch. I. über die für die eisernen Credit-Lager eingehenden Weine).

Northeim; Osterode; Peine: Quackenbrück (bef. zur Erl. von Begl. Sch. I. über Wein, Tabak, Zucker u. sonstige Colonialwaaren).

Rehburger Brunnen; Rotenburg; Scharmbeck; Soltau; Stolzenau; Syke; Uelzen; Uslar; Verden (unbeschr. bef. zur Erl. von Begl. Sch. I.)

Winsen; Wittmund; Wunstorf am Bahnhof; Wustrow.

e) Von dem Ober-Zoll-Collegium zu Hannover ressortirt noch: das in der freien Stadt Bremen bestehende vereinsländische Haupt-Zoll-Amt mit Niederlage und Zoll-Abfertigungs-Stelle an der Unterweser.

Das H. Amt Bremen ist befugt:

A. für den Verkehr auf der Eisenbahn:

1. zur Ausf. u. Erl. von Begl. Sch. I. und Uebergangsscheinen, sowie zur Abf. auf Ladungs-Verzeichnisse und Ansagezettel, zur Ausf. von Begl. Sch. II. und zur Ausf. u. Erl. von Declarationsscheinen für den Verkehr mit Berührung des Auslandes;
2. zur Erhebung des Eingangszolles:
   a. von Effekten der Eisenbahn-Passagiere,
   b. von allen Gütern, welche mit keinem höheren Zoll als 15 Sgr. pro Ctr. belegt sind;
3. zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr;

B. für den Verkehr auf der Oberweser wie ad A, ausschließlich der Abf. auf Ladungs-Verzeichnisse und Ansagezettel, und ad 2. a. nur in Betreff der Effekten der Passagiere der Oberweser-Dampfschiffe und nur bis auf Höhe eines Eingangszolles von 5 Thlr. für die Effekten eines Passagiers.

C. Für den Verkehr auf anderen Wegen stehen dem H. Amte Bremen nur die unter A. 1. erwähnten Befugnisse zu, ausschließlich der Abf. auf Ladungs-Verzeichnisse und Ansagezettel.

D. Außerdem ist das H. Amt ermächtigt:

1. zur Erhebung des Eingangs-Zolles von Gegenständen, welche mit den Staatsposten in das Vereinsgebiet versendet werden, bis zum Betrage von 10 Thlr. für eine Sendung, und
2. zur Erhebung der Ausgangsabgabe von den aus der Zoll-Vereins-Niederlage zu Bremen entnommenen ausgangszollpflichtigen Gegenständen.

(Siehe Uebereinkunft mit der freien Stadt Bremen v. 26. Januar 1856, Jahrb. S. 105.)

f) Endlich steht noch unter dem Ober-Zoll-Collegium zu Hannover das Königlich Preußische Neben-Zoll-Amt I. im Jadegebiet. Dasselbe ist befugt, in Betreff der für die preußische Verwaltung eingehenden Marine-Materialien und Hafenbaubedürfnisse den Eingangszoll unbeschränkt zu erheben, Begl. Sch. I. zu erledigen und Deklarationsscheine auszustellen und zu erledigen.

VI. Hessen, Kurfürstenthum (Ober-Zoll-Direktion zu Cassel).

a) H. Aemter a. d. Gr.: keine.

b) H. Aemter im I.: Carlshafen (m. N.); Cassel (m. N. u. Bahnh. Exp.); Hanau (m. N.); Marburg; Rinteln (m. N.).

c) Neben-Aemter I. a. d. Gr.: keine.

d) Neben-Aemter im I., welche zur Erl. von Begl. Sch. II. befugt sind: Provinzial-Steuer-Amt Fulda; Neben-Steuer-Amt Witzenhausen.

VII. Hessen, Großherzogthum (Ober-Zoll-Direktion zu Darmstadt).

a) H. Aemter a. d. Gr.: keine.

b) H. Aemter im I.: Bingen; Darmstadt; Giessen; Mainz; Offenbach; Worms. } sämmtlich mit Niederlage.
c) Neben-Aemter l. a. d. Gr.: keine.
d) Neben-Aemter im I., welche zur Erl. von Begl. Sch. II. befugt sind: Neben-Zollamt Alsfeld (auch bef., Begl. Sch. I. über rohen Tabak für die Privat-Creditlager der dortigen Tabaksfabrikanten zu erledigen, welche auf vorausgegangene specielle Revision von den H. Aemtern Bremen, Münden, Kassel, Karlshafen und Frankfurt a. M. ausgefertigt werden).

VIII. **Luxemburg**, Großherzogthum, dem Könige der Niederlande gehörig (Zoll-Direktion zu Luxemburg).
a) H. Aemter a. d. Gr.: Luxemburg (m. N. und Bahnh. Exp.)
b) H. Aemter i. I.: keine.
c) Neben-Zoll-Aemter l. a. d. Gr.: Bettemburg; Donkols; Frisingen (bef. zur Erl. von Begl. Sch. des H. A. Wassenberg über durchgehendes Vieh).
Kleinbettingen; Ottange; Steinfort.
d) Neben-Aemter im I., mit Begl. Sch. Befugniß: keine.

IX. **Nassau**, Herzogthum (Zoll-Direktion zu Wiesbaden).
a) H. Aemter a. d. Gr.: keine.
b) H. Aemter i. I.: Bieberich (m. N.); Oberlahnstein (m. N.)
c) Neben-Aemter l. a. d. Gr.: keine.
d) Neben-Aemter im I., welche zur Erl. von Begl. Sch. I. befugt sind: die Steuer-Aemter Dietz; Dillenburg (hat auch bedingtes Niederlagerecht und ist daher befugt, Begl. Sch. I. nach vorausgegangener specieller Revision der Waaren bei einem H. A. zu erledigen.)
Hachenburg; Höchst (bedingtes Niederlagerecht wie Dillenburg).
Limburg (bedingtes Niederlagerecht wie Dillenburg).
Niederlahnstein; Rüdesheim; Wiesbaden.

X. **Oldenburg**, Großherzogthum (Ober-Zoll-Collegium zu Hannover).
a) H. Aemter a. d. Gr.: Brake; Delmenhorst; Varel.
b) H. Aemter im I.: Oldenburg (m. N.).
c) Neben-Aemter l. a. d. Gr.: Berne; Bracksiel; Ellenserdammersiel (bef. zur Erl. von Begl. Sch. I. und II.).
Elsfleth; Fedderwardersiel; Grossensiel; Hooksiel (bef. zur Erl. von Begl. Sch. I. und II.)
Horumersiel; Lemwerder; Mariensiel; Motzen; Rüstersiel; Strohhausen.
Wahrthurm (bef. zur Ausf. von Begl.-Sch. I. und II. für die Effekten und kleinen Waarenmengen, welche von Reisenden ein- oder durchgeführt werden, und zur Erl. von Begl.-Sch. I.)
d) Neben-Aemter im I., welche zur Erl. von Begl. Sch. II. befugt sind: Cloppenburg; Damme; Jever; Löningen; Vechta; Wildeshausen.

XI. Preußen, Königreich.

A. Provinz Ostpreußen (Provinzial-Steuer-Direktor zu Königsberg).

a) H. Aemter a. d. Gr.: Johannisburg (m. N.); Memel (m. N.); Neidenburg; Pillau (m. N.); Schmaleningken; Stallupönen (m. N.); Tilsit (m. N.).

b) H. Aemter im I.: Braunsberg (m. N.); Friedland; Gumbinnen; Gutstadt; Königsberg (m. N.).

c) Neben-Aemter l. a. d. Gr.: Bajohren; Dlottowen; Eydtkuhnen; Eydkuhnen am Bahnhof (befugt, lohgares Leder, Kaviar, Thee und Pelzwerk bis zu Mengen, von denen der Zoll 400 Thlr. beträgt, sowohl zur Verzollung als auf Begl. Sch. II. abzufertigen, auch eingehende Waaren auf Ansagezettel abzulassen, den Ausgang der unter Raumverschluß zur Ausfuhr nach Rußland anlangenden Waaren zu bescheinigen; endlich bef. zur unbeschr. Ausf. und Erl. von Begl. Sch. I.).

Kolleszischken; Laugallen; Laugszargen; Mirunsken; Napiersken; Nimmersatt; Opaliniec; Prostken; Schirwindt.

d) Neben-Aemter im I. mit Begl. Sch. Befugniß: keine.

B. Provinz Westpreußen (Provinzial-Steuer-Direktor zu Danzig).

a) H. Aemter a. d. Gr.: Danzig (m. N. u. Bahnh. Exp.); Thorn (m. N. u. Bahnh. Exp. zu Podgursz).

b) H. Aemter im I.: Elbing (m. N.); Jastrow; Marienwerder; Preussisch Stargardt.

c) Neben-Aemter l. a. d. Gr.: Neufahrwasser (bef. zur Ausf. und Erl. von Begl. Sch. I. und II.); Ottloczyn (Zollabfertigungsstelle auf der Bromberg-Warschauer Eisenbahn).

d) Neben-Aemter im I., welche zur Erl. von Begl. Sch. II. befugt sind: Graudenz.

C. Provinz Posen (Provinzial-Steuer-Direktor zu Posen).

a) H. Aemter a. d. Gr.: Podzamcze; Pogorzelice; Skalmierzyce; Strzalkowo.

b) H. Aemter im I.: Bromberg (m. N.); Chodziesen; Lissa; Meseritz; Posen (m. N.).

c) Neben-Aemter l. a. d. Gr.: Boguslaw; Boleslawiecz; Borzykowo; Grabow; Robakow; Woyczin.

d) Neben-Aemter im I. mit Begl. Sch. Befugniß: keine.

D. Provinz Pommern (Provinzial-Steuer-Director zu Stettin).

a) H. Aemter a. d. Gr: Anclam (m. N.); Colbergermünde (m. N.); Demmin (m. N.); Rügenwalde (m. N.); Stolpmünde (m. N.); Stralsund (m. N.); Swinemünde (m. N.); Tribsees; Wolgast (m. N.)

b) H. Aemter im I.: Schievelbein; Stargard; Stettin (m. N. u. Bahnh. Exp.)

c) Neben-Aemter l. a. d. Gr: Barth; Cavelpass (bef. zur unbeschr. Erledigung von Begl. Sch. I. sowie zur Erhebung des Eingangszolles bis zu 100 Thlr. für einen Transport von Gegenständen, von welchen die Gefälle über 5 Thlr. von Ctr. betragen, und zur Ausf. von Begl. Sch. innerhalb dieser Hebebefugniß.);

Dammgarten; Greifswald (bef. zur Begl. Ausf. u. Erl., und hat Niederlagerecht); Neu-Wolkwitz; Treptow a. d. Tollense.

d) Neben-Aemter im I. mit Begl. Sch. Befugniß: keine.

E. Provinz Schlesien (Provinzial-Steuer-Director zu Breslau).

a) H. Aemter a. d. Gr: Landsberg; Liebau; Mittelwalde; Myslowitz; Neustadt.

b) H. Aemter im I: Breslau (m. N.); Glogau (m. N.); Görlitz (m. N. u. Bahnh. Exp.); Liegnitz (befugt zur Abf. von Rübenzucker, für welchen Steuervergütung gewährt werden soll); Oels (bef. wie Liegnitz); Oppeln (bef. wie Liegnitz); Ratibor (m. N.); Schweidnitz (bef. wie Liegnitz); Wohlau.

c) Neben-Aemter l. a. d. Gr.: Bodzanowitz; Friedland (unbeschr. Bef. zur Erl. von Begl. Sch. l.); Goczalkowitz; Hultschin; Jägerndorf; Kalkau; Kattowitz (unbeschr. Bef. zur Ausf. u. Erl. von Begl. Sch.),
Klingebeutel (unbeschr. bef. zur Ausf. u. Erl. von Begl. Sch. l.)
Lissau (bef. Begl. Sch. über Trasitgüter nach dem Königreich Polen zu erledigen.)
Obergiersdorf; Ober Schreiberau, Preuss. Oderberg, Oesterreich. Oderberg (bef. zur Ausf. von Begl. Sch. über Eilgüter, und zu den Abfertigungen nach §. 13 seq. des allg. Regulativs über die Behandlung des Transports auf den Eisenbahnen vom 21. September 1852.)
Ostrosnitza; Oswieczim (bef. zur Abfertigung mit Ladungs-Verz. und Ansagezettel und zur Ausf. u. Erl. von Begl. Scheinen.)
Patzschkau (bef. zur Abf. transitirender Fabrikmaterialien nach Oesterreich und Erl. der betr. Begl. Sch.);
Pawlowitz; Schlaney (unbeschr. bef. zur Ausf. u. Erl. von Begl. Sch.)
Schwerta, Seidenberg (bef. 1, zur unbeschr. Ausf. von Begl. Sch. über alle aus Böhmen eingehenden Waaren, 2, zur Erl. der Begl. Sch. über solche Waaren, welche von den preuß. H. Aemtern zu Liebau, Glogau, Görlitz, Cottbus, Frankfurt a. O., Anclam, Demmin, Swinemünde und Stettin, so wie von sämmtlichen competenten Königlich Sächsischen H. Aemtern oder direct von Hamburg über Böhmen abgefertigt werden);
Tunschendorf, Ziegenhals (darf transitirende Fabrikmaterialien nach Oesterreich abfertigen und die Begl. Sch. erledigen, desgl. Begl. Sch. über leinene und leinene mit Baumwolle gemischte Waaren ausfertigen.)

d) Neben-Aemter im I, welche zur Erl. d. Begl. Sch. II. befugt sind: die Unter-Steuer-Aemter Brieg, Frankenstein, Glatz, Gleiwitz, Neisse, Sagan. Die Zoll-Expedition beim Unter St. Amt Sorau ist zur Ausf. u. Erl. von Begl. Sch. l. befugt.

F. Provinz Brandenburg. In derselben ist keine Provinzial-Steuer-Direktion, und ressortirt die Steuer-Verwaltung, mit Ausschluß der unmittelbar unter dem Herrn General-Direktor der Steuern stehenden Haupt-Aemter zu Berlin, von den Königl. Regierungen resp. zu Potsdam und Frankfurt a. O.

I. Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände zu Berlin (m. N. u. Bahnh. Exp.). (Das H. St. Amt für inländische Gegenstände zu Berlin hat die Verwaltung der inneren Steuern.)

II. Bezirk der Kgl. Regierung zu Potsdam.

a) H. Aemter a. d. Gr.: Gransee; Warnow; Wittenberge.

b) H. Aemter im J.: Brandenburg (kann Begl. Sch. I. über Baum-Oel erledigen, welches zur Vermischung mit Terpentin-Oel ꝛc. bestimmt ist).
Neustadt-Eberswalde; Potsdam (m. N.); Prenzlow; Zossen.
c) Neben-Aemter I. a. d. Gr.: Bredereiche; Flecken Zechlin; Fürstenwerder; Lenzen; Lychen (bef. zur Erl. von Begl. Sch. über Gegenstände, welche mit der Fahrpost ausgeführt werden).
Meyenburg; Puttlitz; Ravensbrück; Rheinsberg; Strasburg; Wendisch-Warnow (bef. zu den Abf. nach Maßgabe des § 13 seq. des allg. Eisenbahn-Regulativs vom 21. Septbr. 1852).
Wittstock (bef. wie Lychen).
Wolfshagen (bef. wie Lychen).
d) Neben-Aemter im J. mit Begl. Sch. Befugniß: keine.
III. Bezirk der Kgl. Regierung zu Frankfurt a. O.
a) H. Aemter a. d. Gr.: keine.
b) H. Aemter im J.: Cottbus (m. N.); Crossen (bef. zur Ausf. und Erl. von Begl. Sch. über die auf der Oder eingewinterten Waaren); Frankfurt a. O. (m. N.); Landsberg a. W. (bef. wie Crossen bezüglich der auf der Warthe eingewinterten Güter).
Lübben.
c. und d) Neben-Aemter I. a. d. Gr. und Neben-Aemter im J. mit Begl. Sch. Befugniß: keine.
G. Provinz Sachsen (Provinzial-Steuer-Direktor zu Magdeburg).
a) H. Aemter a. d. Gr.: keine.
b) H. Aemter im J.: Burg; Halberstadt (m. N.); Halle (m. N.); Langensalza (bef. zur Erl. von Begl. Sch. I. über Wein, Rum, Arak, Thee, Garne und Manufacturwaaren).
Magdeburg (m. N.); Mühlberg (bef., Begl. Sch. I. des N. Zoll-Amtes zu Bodenbach über Gewebe, welche die Fabrikanten Bodemer u. Comp. zu Eilenburg zum Bedrucken aus Oesterreich beziehen, zu erledigen und dergleichen über die zum Wiederausgange in bedrucktem Zustande gestellten Gewebe auf Bodenbach auszustellen).
Naumburg (m. N.); Nordhausen; Salzwedel (m. N.); Stendal; Wittenberg (bef. zur Erl. v. Begl. Sch. über Schiffsladungen, welche auf der Elbe eingewintert sind, sowie zur Ausf. von Begl. Sch. über die aus solchen Ladungen weiter gehenden Güter).
Außerdem steht unter dem Provinzial-Steuer-Direktor zu Magdeburg das Herzoglich Anhaltische Haupt-Steuer-Amt zu Dessau (m. N.).
c) Neben-Aemter a. d. Gr.: keine.
d) Neben-Aemter im J., welche zur Erl. von Begl. Sch. II. befugt sind: Zeitz.
H. Provinz Westphalen (Provinzial-Steuer-Direktor zu Münster).
a) H. Aemter a. d. Gr.: Vreden.
b) H. Aemter im J.: Arnsberg; Dortmund (bef. 1., zur Erl. von Begl. Sch. über rohe baumwollene Garne, welche die Gesellschaft für Türkischroth-Garnfärberei und -Druckerei zu Hagen zum Färben für die Wiederausfuhr, sowie über rohe baumwollene Kessel, welche die obige Gesellschaft und der Fabrikant Nierbert in Elsey zum Bedrucken für den Export vom Auslande beziehen, 2., zur Ausf. von Begl. Sch. I. über

die im gefärbten und bedruckten Zustande wieder auszuführenden Garne und Nessel).
Lemgo; Lippstadt; Minden; Münster; Rheine (sämmtlich mit Niederlage).
c) Neben-Aemter I. a. d. Gr.: Bocholt: Gronau (bef. zur Erl. von Begl. Sch. I. des vereinsl. H. Z. Amtes zu Bremen und des Königl. Hannöverschen H. Z. Amtes Nordhorn über unbearbeitete Tabaksblätter und Tabaksfabrikate, baumwollenes Garn, rohen Kaffee und geschälten Reis, sowie zur Ausf. von Begl. Sch. I. und II. auf Osnabrück).
Kotten; Suderwyck.
d) Neben-Aemter im J., welche zur Erl. von Begl. Sch. II. befugt sind: Corbach; Höxter; Vlotho (bef. zur Ausf. u. Erl. von Begl. Sch. I. und II., ausschließlich derer über Manufacturwaaren).
J. Rheinprovinz (Provinzial-Steuer-Director zu Köln.)
a) H. Aemter a. d. Gr: Aachen (m. N. und Bahnh. Exp.); Cleve; Emmerich (m. N.); Kaldenkirchen; Malmedy; Saarbrücken (m. N.) Wassenberg.
b) H. Aemter im J.: Coblenz (m. N.); Cöln für ausländische Gegenstände (m. N. und zwei Bahnh. Exp.) (das H. Amt Cöln für inländ. Gegenstände hat die Verwaltung der inneren Steuern.)
Creuznach (bef. zur Erl. von Begl. Scheinen über halbgare Schaffelle für Saffian- und Lederfabrikanten.)
Düsseldorf (m. N.); Duisburg (m. N.); Elberfeld (bef. 1, zur Erl. von Begl. Sch I. über baumwollene, wollene, seidene und halbseidene Waaren, Leinen- und Wollengarn, kurze Waaren, Glas, Glas- und Töpferwaaren, feine Eisen-, Stahl-, Kupfer-, Messing-, Zinn-, Holz, und Leder-Waaren; 2, zur Erl. von Begl. Sch. I. über das vom Auslande zum Färben eingehende baumwollene Garn und zur Ausf. von dergleichen Begl. Scheinen über das ins Ausland zu versendende gefärbte Garn auf alle competente Aemter.)
Neuss (m. N.); Neuwied; Ruhrort (m. N.); Trier (m. N.); Uerdingen (m. N.); Wesel (m. N.)
c) Neben-Aemter I. a. d. Gr: Bisten; Dammerbruch; Elten (bef. zu den Abfertigungen nach §. 13. seq. des allg. Eisenbahn-Regulativs vom 21. Septbr. 1852.)
Eupen; Eupen am Bahnhofe; Grunewald; Herbesthal (bef. wie Elten.); Herzogenrath; Karken; Perl (befugt: 1., Begl. Sch. I. auf das H. Amt Luxemburg auszustellen, 2., die von diesem H. Amte und dem zu Trier auf Perl ausgestellten Begl. Scheine über Transitgüter, so wie ohne Einschränkung die in Bezug auf den Waarenausgang moselwärts auf dasselbe gerichteten Begl. Sch. I. zu erledigen, 3., die mit Dampf- und Segelschiffen eingehenden Güter und Passagier-Effecten, welche für Perl, Saarburg und Umgegend, imgl. für die Preußischen und Luxemburgischen Moselorte zwischen Perl und Trier bestimmt sind, in unbeschr. Gattung und Menge zur Eingangs-Verzollung und die übrigen für Trier und weiter bestimmten in Segel- und Dampfschiffen eingehenden Güter als Ansagegut unter Schiffsbegleitung, resp. Raumverschluß auf Grund vorschriftsmäßiger Declarationen oder Manifeste mit Ansagescheinen abzufertigen, 4., über das

von der franz. Saline Dieuze für Rechnung der Luxemburgischen Regierung nach dem Salzmagazin zu Remich eingehende Salz Uebergangsscheine zu ertheilen.)
Tülje; Vaelserquartier; Wehr; Wyler.
d) Neben-Aemter im I., welche zur Erl. von Begl. Sch. II. befugt sind: Unter-Steuer-Aemter Bernkastel und Bonn.
Wegen des Preuss. Neben-Zoll-Amts I. im Jadegebiet siehe V. sub f. am Schlusse.

XII. **Sachsen**, Königreich (Zoll- und Steuer-Direction zu Dresden).
a) H. Aemter a. d. Gr.: Annaberg (m. N.) Eibenstock; Marienberg (m. N.); Schandau; Zittau (m. N. und Bahnh. Exp.).
b) H. Aemter im I: Bautzen (m. N.) Chemnitz (m. N. u. Bahnh. Exp.); Dresden (m. N. und Bahnh. Exp. am böhmischen Bahnhofe, Packhofs - Expedition in Altstadt Dresden und Abfertigungsstelle in Neustadt Dresden).
Freiberg (bef. zur Erl. von Begl. Sch. I, wenn die Waaren zur Verzollung daselbst bestimmt sind, so wie zur Weiterverweisung von Begleitscheinen auf andere competente Aemter).
Glauchau (m. N.); Grimma; Leipzig (m. N.) (Ein zweites zu Leipzig bestehendes Haupt-Amt verwaltet die inneren Steuern).
Loebau (m. N.); Meissen (m. N.); Pirna (m. N.); Plauen (m. N.); Riesa (m. N.); Zwickau (bef. wie Freiberg).
c) Neben-Aemter I. a. d Gr.: Baerenstein; Bodenbach (hat unbeschr. Erhebungs- u. Abfertigungsbefugnisse).
Brambach (hat unbeschr. Begl. Sch. Verkehr).
Ebersbach (bef. 1., zum unbeschr. Begl. Sch. Wechsel mit allen competenten Aemtern in den Königreichen Sachsen, Preußen, Baiern und Hannover, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Großherzogthum Baden, dem Herzogthum Braunschweig, den Großherzoglich Hessischen H. Aemtern zu Giessen, Mainz u. Offenbach, den Großherzogl. Oldenburgischen H. Aemtern zu Brake, Delmenhorst, Oldenburg und Varel, desgl. mit dem H. Amt zu Frankfurt am M.; 2, zum Wechsel von Begl. Sch. II. mit den Oldenburgischen Steuer-Aemtern zu Damme, Jever, Cloppenburg, Löningen, Wildeshausen und Vechta; zur Abf. eingehender Waaren mit Begl. Sch. II. bis zum Zollbetrage von 100 Thlr. auf alle competenten Aemter; 3, zum Begl. Sch. Wechsel mit dem Preuß. Unter- St. Amte zu Eilenburg in Bezug auf die zum Bedrucken aus Böhmen ein- und dahin zurückgehenden Gewebe).
Grossschoenau (bef. zur Erl. von Begl. Sch. I. der H. Aemter Zittau, Berlin, Cottbus, Dresden, Löbau und Görlitz ohne Beschränkung auf gewisse Gegenstände, von Begl. Scheinen I. der H. Aemter Cöln und Lindau, desgl. von Begl. Scheinen II. der H. Aemter Bremen und Harburg über baumwollenes und leinenes Garn).
Klingenthal (bef. zum unbeschr. Begl. Schein-Wechsel mit den Aemtern Aachen, Altenburg, Berlin, Bodenbach, Bremen, Chemnitz, Cöln, Dresden, Eibenstock, Halle, Hannover, Harburg, Kehl, Leipzig, Lindau, Magdeburg, Pirna, Plauen, bei Schusterinsel, Zittau).
Neugersdorf (hat die bei Ebersbach sub. 1 und 2 angegebenen Befugnisse.)

Neustadt bei Stolpen (bef. 1., zum Begl. Schein. Wechsel mit sämmtlichen Kgl. Sächsischen H. Aemtern, den Kgl. Preuß. H. Aemtern zwischen der Oder und dem Rheine, den Kgl. Hannöverschen Zollstellen, den Oldenburgischen H. Aemtern zu Brake, Delmenhorst, Oldenburg und Varel, so wie den braunschweigischen H. Aemtern Braunschweig und Wolfenbüttel, 2, zum Wechsel von Begl. Sch. II. mit den Oldenburgischen St. Aemtern Damme, Jever, Cloppenburg, Löningen, Wildeshausen und Vechta, und 3, zur Ausf. von Begl. Sch. II. auf alle anderen competenten Zoll- und Steuerstellen ohne Beschränkung.)

Reichenberg (hat für den Güterverkehr auf der Zittau-Reichenberger Eisenbahn unbeschr. Abfertigungs- und Begl. Schein-Befugniß.)

Rumburg hat unbeschr. Abf. u. Begl. Schein-Befugniß.)

Wittichsthal (hat unbeschr. Abf. u. Begl. Schein-Befugniß.)

d) Neben Aemter im J., mit Begl. Sch. Befugniß: St. Amt Waldheim (bef. zur Erl. von Begl. Sch. II. über unbearbeitete Tabacksblätter und Stengel.)

XIII. **Thüringischer Zoll- und Handelsverein** (gebildet mittelst Vertrages vom 10. März 1833 aus den preußischen Kreisen Erfurt, Ziegenrück und Schleusingen, dem kurhessischen Kreise Schmalkalden, dem Großherzogthum Sachsen, den sächsischen Herzogthümern, den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt und den Reußischen Fürstenthümern.

(General-Inspector zu Erfurt.)

a) H. Aemter a. d. Gr.: keine.

b) H. Aemter im J.: Altenburg (m. N. u. Bahnh. Exp.); Coburg (bef. zur Abf. der im Ansageverfahren eingehenden ausl. Waaren).

Erfurt (m. N. und Bahnh. Exp.); Gotha.

c) Neben-Aemter a. d. Gr.: keine.

d) Neben-Aemter im J., welche zur Erl. von Begl. Sch. II. befugt sind: die Steuer-Aemter: Apolda (Großhzgth. Sachsen-Weimar) (bef. zur unbeschr. Erl. von Begl. Sch. I. und Ausf. von Begl. Sch. II.)

Arnstadt (Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen) (darf Begl. Sch. I. über Garne und Südfrüchte erledigen).

Berka (Großherz. Sachsen-Weimar).

Eisenach (Großh. Sachsen-Weimar) (bef. zur Ausf. und Erl. von Begl. Sch. I. und II.)

Eisenberg (Herzogth. Sachsen-Altenburg); Gera (Fürstenth. Reuß-Gera) (mit Bahnh. Exp., bef. zur Abf. der mit Ladungsverzeichnissen im Ansageverfahren eingehenden ausl. Waaren und zur Erl. u. Ausf. von Begl. Sch. I. und II.)

Greiz (Fürstenth. Reuß-Greiz) (bef. zur Erl. von Begl. Sch. I. über wollene Zeugwaaren und Garne).

Hildburghausen (Herzogthum Sachsen-Meiningen); Hirschberg (Fürstenth. Reuß-Lobenstein-Ebersdorf).

Jena (Großh. Sachsen-Weimar).

Königsee (Fürstenth. Schwarzburg-Rudolstadt).

Lobenstein (Fürstenth. Reuß-Lobenstein-Ebersdorf).

Meiningen (Herzogth. Sachsen-Meiningen) (hat unbeschr. Begl. Sch. Verkehr).

Neustadt a. O. (Großherzogth. Sachsen-Weimar).

Pössneck (Herzogth. Sachsen-Meiningen).
Roda (Herzogth. Sachsen-Altenburg).
Römhild (Herzogth. Sachsen-Meiningen).
Ronneburg (Herzogth. Sachsen-Altenburg).
Rudolstadt (Fürstenth. Schwarzburg-Rudolstadt).
Saalfeld (Herzogth. Sachsen-Meiningen).
Salzungen (desgl.).
Schleiz (Fürstenth. Reuß-Schleiz).
Schmalkalden (kurhessisch).
Sonnenburg (Herzogth. Sachsen-Meiningen).
Vacha (Großh. Sachsen-Weimar).
Weida (desgl.).
Weimar (desgl.), (bef. zur Ausf. und Erl. von Begl. Sch. I.)
Zeulenroda (Fürstenth. Reuß-Greiz).

XIV. Würtemberg, Königreich (Steuer-Collegium zu Stuttgart).

a) H. Aemter a. d. Gr.: Friedrichshafen.
b) H. Aemter im I.: Cannstadt; Heilbronn; Stuttgart; Ulm (sämmtlich m. N.).
c) Neben-Aemter l. a. d. Gr.: Langenargen.
d) Neben-Aemter im I., welche zur Erl. v. Begl. Sch. II. befugt sind; Biberach; Calw; Esslingen; Gmünd (auch bef. zur Ausf. u. Erl. v. Begl. Sch. I.).
Göppingen; Heidenheim; Ravensburg (bef. zur Abf. der unter Eisenbahnverschluß abgelassenen Begleitschein-Güter).
Reutlingen (bef. wie Ravensburg).
Tübingen; Tüttlingen.

(Alle diese Aemter haben bedingtes Niederlagerecht. S. deshalb die Bemerkung bei Rastatt sub I. d.)

Alphabetische Aufstellung

der in vorstehendem Verzeichniß genannten Aemter, unter Beifügung der Nummern und Buchstaben, unter welchen sie aufgeführt sind.

Verzeichniß

derjenigen Hauptämter im Innern und Grenzzollämter im Zollvereine, welche an Eisenbahnen gelegen sind, und auf welche vom Auslande eingehende Waaren in abhebbaren verschlossenen Behältern abgefertigt werden können.

Zollvereins-Staaten.	Eisenbahnlinien an welchen die Abfertigungsstellen belegen sind.	Namen der Abfertigungsstellen.
I. Preußen.		
1. Prov. Ostpreußen.	Ostbahn.	1. Haupt-Zoll-Amt zu Stallupönen. 2. " Steuer-Amt " Königsberg. 3. " " " " Braunsberg.
2. Pro. Westpreußen.	Ostbahn (Dirschau nach Danzig.)	1. Haupt-Zoll-Amt zu Danzig, Zoll-Expedition auf dem dortigen Bahnhofe. 2. Haupt-Steuer-Amt zu Elbing.
	Bahn v. Bromberg nach Warschau.	1. Haupt-Zoll-Amt zu Thorn. 2. Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe zu Podgurz bei Thorn. 3. Neben-Zoll-Amt I. Ottloczyn. (Hauptamtsbezirk Thorn.)
3. Prov. Posen.	Ostbahn, und von Bromberg nach Warschau.	Hauptsteueramt zu Bromberg.
	Ostbahn (von Kreuz nach Posen 2c.)	Hauptsteueramt zu Posen.
4. Prov. Pommern.	Berl.-Stettiner B. 2c.	Hauptsteueramt zu Stettin.
	Bahn von Stargard nach Colberg.	Hauptzollamt zu Colbergermünde.
	Zweigbahn der Berl. Stettiner Eisenbahn nach Stralsund.	Hauptzollamt zu Anklam.
5. Prov. Schlesien.	Oberschlesische.	1. Haupt-Zoll-Amt zu Myslowitz. 2. Neben-Zoll-Amt I. zu Kattowitz. (Hauptamtsbezirk Myslowitz.)

Zollvereins-Staaten.	Eisenbahnlinien an welchen die Abfertigungsstellen belegen sind.	Namen der Abfertigungsstellen.
		3. Hauptsteueramt zu Breslau, Abfertigungsstelle auf dem Oberschlesischen Bahnhofe.
	Bahn zwischen Breslau und Oderberg.	Hauptsteueramt zu Ratibor.
	Bahn zwischen Oderberg und Krakau.	Nebenzollamt Oester. Oderberg. (Hauptamtsbezirk Ratibor.)
	Bahn von Breslau (Kohlfurt nach Dresden.)	Hauptsteueramt zu Görlitz.
	Verbindungsbahn zwischen Neuberun und Oswieczin resp. zwischen Oderberg und Krakau.	Nebenzollamt I. zu Oswieczin. (Hauptamtsbezirk Myslowitz.)
6. Prov. Brandenb. a. Berlin.	Berlin-Hamburger	1. Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände zu Berlin, Abfertigungsstelle auf dem Berlin-Hamburger Bahnhofe,
	Berl.-Potsd.-Magdeburger; Berlin-Anhaltische; Berl.-Frankfurter (Niederschl.-Märkische); Berl.-Stettiner.	2. Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände zu Berlin.
b. Regierungsbezirk Potsdam.	Berlin-Hamburger.	1. Nebenzollamt I. zu Wendisch-Warnow. (Hauptamtsbezirk Warnow.)
		2. Hauptzollamt zu Wittenberge, Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe.
c. Regierungsbezirk Frankfurt.	Niederschl. - Märk.	Hauptsteueramt zu Frankfurt.
7. Prov. Sachsen.	Magdeb.-Wittenbg. Magdeb. - Halberst. Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipzig. Berl.-Potsd.-Magd.	Hauptsteueramt zu Magdeburg.
	Magd.-Cöth.-Halle-Leipzig.	Hauptsteueramt zu Halle.
8. Prov. Westphalen.	Cöln-Minden.	Hauptsteueramt zu Minden, Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe.
	Cassel Hamm-Münster-Rheine 2c.	1. Hauptsteueramt zu Lippstadt. 2. " " " " Münster. 3. " " " " Rheine.
9. Rheinprovinz.	1. Saarbrück-Bexbach.	1. Hauptzollamt zu Saarbrücken. 2. Bahnhofs-Abfertigungsstelle zu St. Johann-Saarbrücken.
	2. Rheinisch.	1. Nebenzollamt I. zu Herbesthal (Hauptzollamtsbezirk Aachen.)

Zollvereins-Staaten.	Eisenbahnlinien an welchen die Abfertigungsstellen belegen sind.	Namen der Abfertigungsstellen.
		2. Hauptzollamt Aachen.
		3. Hauptsteueramt für ausl. Gegenst. zu Cöln, Abf.-Stelle auf dem Central-Güter-Bahnhof.
	3. Aachen-Mastricht.	1. Hauptzollamt zu Aachen.
		2. Abfertigungsstelle auf dem Templerbend daselbst.
	4. Aachen-Düsseldorf-Ruhrort.	1. Hauptsteueramt zu Düsseldorf.
		2. „ „ „ „ Ruhrort.
	5. Arnheim-Oberhausen.	1. Nebenzollamt I. zu Elten. (H.-A.-Bez. Emmerich.)
		2. Hauptzollamt zu Emmerich.
		3. Hauptsteueramt zu Wesel.
	6. Cöln-Minden.	1. Hauptsteueramt für ausl. Gegenst. zu Cöln, Abfertigungsst. auf dem Bahnhof zu Deutz.
		2. Hauptsteueramt zu Düsseldorf.
		3. „ „ „ „ Duisburg.
	7. Ruhrort-Oberhausen.	Hauptsteueramt zu Ruhrort.
	8. Oberhausen-Düsseldorf-Gladbach.	„ „ „ „ Neuß.
	9. Cöln-Mainz.	1. Hauptsteueramt für ausl. Gegenst. zu Cöln, Abfertigungsst. auf dem Central-Güter-Bahnhof.
		2. Hauptsteueramt zu Coblenz.
Außerdem Großherzogthum Luxemburg.	Paris-Metz-Luxemburg. Brüssel-Arlon-Luxemburg. Trier-Luxemburg	Hauptzollamt zu Luxemburg, Zoll-Expedition am Bahnhofe.
	Paris-Metz-Luxemburg.	Nebenzollamt I. zu Bettenburg.
	Brüssel-Arlon-Luxemburg.	„ „ „ „ „ Bettingen.
II. Baiern. I. Abtheilung.	Ludwigs-Süd-Nord-Bahn.	1. Hauptzollamt zu Lindau.
		2. „ „ „ „ Donauwörth.
		3. „ „ „ „ Hof, Abf.-Stelle a. d. Bahnhof.
	Ludwigs-Süd-Nord-Bahn. Königl. priv. Baier.-Ostbahn.	4. „ „ „ „ Nürnberg, Abf.-St. a. d. Bahnhof.
	Ludwigs-West-B.	Hauptzollamt zu Schweinfurt.
	Maximilians-B.	1. Nebenzollamt I. zu Salzburg.
		2. „ „ „ „ Kufstein.
	Königl. priv. Baier. Ost-Bahn.	1. Hauptzollamt I. zu Passau, Abf.-St. a. d. Bahnhof.

Zollvereins-Staaten.	Eisenbahnlinien an welchen die Abfertigungsstellen belegen sind.	Namen der Abfertigungsstellen.
		2. Hauptzollamt zu Fürth a. W. 3. „ „ „ „ Regensburg, Abf.-St. a. d. Bahnhof.
Außerdem in Rhein-Baiern.	Pfälzische Max.-B.	Nebenzollamt I. zu Schaidt mit der Zollabf.-St. zu Weißenburg.
	Pfälzische Ludw.-B.	Hauptzollamt zu Ludwigshafen.
II. Abtheilung.	1. Ludwigs-Süd-Nord-Bahn. 2. Maximilians-B.	Hauptzollamt zu Augsburg.
	1. Maximilians-B. 2. Königl. priv. Baier. Ost-Bahn.	Hauptzollamt zu München.
	Ludwigs-Süd-Nord-Bahn.	1. Hauptzollamt zu Fürth. 2. „ „ „ „ Bamberg. 3. „ „ „ „ Bayreuth.
	Ludwigs-West-B.	1. Hauptzollamt zu Würzburg. 2. „ „ „ „ Aschaffenburg.
	1. Ludwigs-Süd-Nord-B. 2. Illerthal-Bahn.	1. Hauptzollamt zu Kempten. 2. „ „ „ „ Memmingen.
Außerdem in Rhein-Baiern.	Pfälzische Ludw.-B.	Hauptzollamt zu Speyer.
	Pfälzische Max.-B.	„ „ „ „ Zweibrücken.

Bemerkung. Die bei Baiern in der ersten Abtheilung aufgeführten Aemter sind zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein- und ausgehenden Güter nach §. 5. des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen **unbedingt** befugt. Auf die in der zweiten Abtheilung aufgeführten Aemter im Innern mit Niederlage, können getroffener Vereinbarung gemäß, nur jene Waaren mit Ansagezetteln und Ladungsverzeichnissen abgelassen werden, welche in abhebbaren verschlossenen Behältern (Kasten, Körben) mittelst der Eisenbahnen vom Auslande eingehen.

III. Sachsen.	Löbau-Zittauer u. Zittau-Reichenb. Privat-B.	1. Hauptzollamt zu Zittau. 2. Nebenzollamt I. zu Reichenberg.
	Sächsisch.-Böhm. Staats-B.	1. Hauptsteueramt zu Pirna. 2. Nebenzollamt I. zu Bodenbach.
	Sächs.-Schles.-St.-B.	Hauptsteueramt zu Löbau.
	Sächsisch-Böhm. Staats-Bahn und Leipzig-Dresdener Privat-Bahn.	des Hauptsteueramts zu Dresden: a. Packhofs-Expedition, und b. Zollexpedition am Böhmischen Bahnhof zu Altstadt-Dresden.
	Leipzig Dresdner Privat-Bahn.	Hauptsteueramt zu Riesa.
	Desgl. und Niedererzgebirgische Staatsb.	des Hauptsteueramts zu Chemnitz Zoll-Expedition am Bahnhof.

Zollvereins-Staaten.	Eisenbahnlinien an welchen die Abfertigungsstellen belegen sind.	Namen der Abfertigungsstellen.
	Magdeburg-Leipz., Thüringische und Leipzig-Dresdner Privatb.	Hauptzollamt zu Leipzig, u. dessen Zollexpedition am Dresdner Bahnh.
	Sächsisch-Baierische Staatsb.	Hauptzollamt zu Leipzig, Abf.-St. am Bairischen Bahnh. zu Leipzig.
IV. Hannover.	1. Central-Bahnhof zu Hannover.	Hauptsteueramt Hannover, Abf.-St. am Bahnhof
	2. Hannov.-Bremen.	1. Vereinsländisches Hauptzollamt zu Bremen. 2. Hauptzollamt zu Sebaldsbrück.
	3. Bremen-Geeste.	1. Hauptzollamt zu Geestemünde. 2. Nebenzollamt I. zu Burgdamm.
	4. Hannov.-Harburg.	Hauptzollamt Harburg, Abf.-St. a. Bahnhof.
	5. Hannov.-Cassel.	Hauptsteueramt zu Münden, Abf.-St. a. Bahnhof.
	6. Hannov.-Emden.	1. Hauptsteueramt zu Osnabrück, Abf.-St. am Bahnhof. 2. Hauptzollamt zu Lehr. 3. „ „ „ „ Emden.
	7. Han.-Braunschw.	Hauptsteueramt zu Hannover, Abf.-St. am Bahnhof.
	8. Han.-Hildesheim. (über Lehrte und Nordstemmern.	Hauptsteueramt zu Hildesheim.
	9. Burg-Lesum-Vegesack.	Nebenzollamt I. zu Grohn am Tief.
V. Würtemberg.	Staats-Eisenbahn vom Bodensee (Friedrichshafen) in Verbindung mit der Baier. Eisenb. in Ulm und mit der Badischen Eisenbahn in Bruchsal.	1. Hauptzollamt zu Friedrichshafen. 2. „ „ „ „ Ulm. 3. „ „ „ „ Stuttgart. 4. „ „ „ „ Heilbronn.
VI. Baden.	Basel, Frankf. a. M. und Zweigbahn v. Mannheim bis Friedrichsfelde.	a. an der Grenze: die Hauptämter zu Constanz, Kehl, bei Schusterinsel, bei Rheinfelden, die Zollabfertigungsstellen zu Basel und Schaffhausen und die Nebenzollämter I. zu Erzingen, Lörrach, Säckingen, Kleinlaufenburg und Waldshut. b. im Innern: die Hauptämter Mannheim, Heidelberg, Carlsruhe, Lahr und Freiburg.

Zollvereins-Staaten.	Eisenbahnlinien an welchen die Abfertigungsstellen belegen sind.	Namen der Abfertigungsstellen.
VII. Kurf. Hessen.	Karlsbahn (Zweigbahn der Kurfürst Friedrich-Wilhelms Nordb. von Hünne bis Karlshafen.	Hauptsteueramt zu Carlshafen.
	Hannöv. Süd-B. (Hannov.-Cassel), Main-Weser B. Kurfürst Friedrich-Wilhelms Nord-B.	Hauptsteueramt zu Cassel, Abf.-St. a. Bahnh.
	Frankf.-Hanauer B. Aschaffenburg-Hanauer Bahn.	Hauptsteueramt zu Hanau.
VIII. Großhrzthum Hessen.	Main-Weserb. ꝛc.	1. Hauptzollamt zu Gießen. 2. „ „ „ „ Darmstadt. 3. „ „ „ „ Offenbach.
	Ludwigsbahn.	1. Hauptzollamt zu Mainz. 2. „ „ „ „ Worms.
IX. Thüringischer Verein.	Thüringische Bahn.	1. Hauptsteueramt zu Erfurt, Abf.-St. a. d. Bahnh. 2. Grßhg. Sächs. Steueramt zu Eisenach. 3. Herzogl. Sächs. Hauptsteueramt Gotha.
	Sächs. baier. Staats Eisenb.	Herzogl. Sächs. Hauptsteueramt zu Altenburg, Abf.-St. a. d. Bahnh.
	Werra-, resp. Lichtenfels-Coburger Eisenb.	1. Großh. Sächs. Steueramt zu Eisenach (conf. oben Thüring. Eisenb. 2. Herzogl. Sächs. Hauptsteueramt Coburg.
	Weißenfels-Geraer E.-B.	Fürstl. Reuß. Steueramt Gera.
X. Braunschweig.	Braunschw. E.-B. (Magdeb.-Braunschweig-Hannov.)	1. Hauptsteueramt Braunschweig, Abf.-St. a. d. Bahnh. 2. Hauptsteueramt zu Wolfenbüttel.
XI. Oldenburg.	keine.	keine.
XII. Nassau.	keine.	keine.
XIII. Frank. a. M	Main-Weserbahn, Taunusb., Main-Neckarbahn, Links-Mainb. (Verwaltung der Ludwigsbahn) Frankfurt-Hanau ꝛc. Bahn.	Hauptsteueramt zu Frankfurt a. M. (durch die Verbindungsbahn mit den nebenerwähnten Eisenbahnen verbunden.)

Nachweisung der in den Zollvereinsstaaten während der Jahre 1854—1863 erhobenen Eingangs-Abgaben.

Aufgestellt nach der im Berliner Centralblatt jährlich (zuletzt pro 1863 im Centralblatt pro 1865 S. 84) erschienenen amtlichen Nachweisung.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
	Es hat die Einnahme davon betragen										An Procenten von der Gesammt-Einnahme haben im Jahre 1863 aufgebracht.
Gegenstände.	1854 Thaler	1855 Thaler	1856 Thaler	1857 Thaler	1858 Thaler	1859 Thaler	1860 Thaler	1861 Thaler	1862 Thaler	1863 Thaler	Procente
* Kaffee und Kakao . . .	5,678,972	6,238,008	5,867,534	6,201,023	6,814,755	6,434,351	6,661,597	7,370,873	6,870,640	6,809,721	*26,547
* Taback	1,788,866	1,955,832	2,332,132	1,937,309	2,159,631	2,398,398	2,662,229	2,695,985	2,653,306	2,616,353	*10,200
Eisen, Stahl u. dgl. Waaren	1,637,715	2,023,233	2,872,673	4,109,308	3,933,458	1,807,278	1,665,990	1,948,021	2,154,229	2,193,684	8,552
Wein und Most	1,508,574	1,504,428	1,627,740	1,670,638	1,549,424	1,603,514	1,407,573	1,248,552	1,364,840	1,542,746	6,014
Baumwollen-Garn . . .	1,650,305	1,590,209	1,594,654	1,724,332	1,767,183	1,406,700	1,455,945	1,421,791	833,525	500,929	1,953
Ausl. Zucker und Syrop	3,933,263	4,743,150	3,610,370	1,827,051	2,803,471	1,314,045	625,629	862,001	2,250,419	2,080,107	8,109
Wollenwaaren	766,095	901,637	917,850	1,076,573	1,101,257	996,545	1,152,473	1,278,485	1,306,212	1,260,173	4,913
Seide und Seidenwaaren	574,613	686,362	821,504	867,355	806,238	723,684	794,210	812,429	884,849	861,391	3,358
* Südfrüchte	560,483	580,432	588,478	603,440	657,772	694,599	769,715	815,540	860,458	948,381	* 3,697
* Reis	500,611	606,996	892,867	658,382	626,907	560,796	629,265	701,171	574,255	582,449	* 2,271
Baumwollen-Waaren . .	410,670	437,600	513,840	577,790	545,710	529,990	534,620	486,070	490,790	391,950	1,528
Oel in Fässern	377,492	454,159	492,091	478,335	678,309	465,651	389,548	369,639	372,375	386,589	1,507
Branntwein	372,620	433,644	460,515	446 920	488,452	461,318	467,937	440,567	441,474	425,072	1,657
Vieh	395,480	369,374	327,622	406,879	381,663	457,498	501,095	590,243	471,481	402,624	1,570
* Gewürze	308,191	329,446	346,814	363,928	429,689	395,623	411,716	443,442	408,816	449,747	* 1,753
Leinen-Garn und Leinen-Waaren	149,947	177,161	252,813	330,889	371,059	344,442	384,626	346,186	427,793	433,158	1,689
Getreide und Hülsenfrüchte	56	225	—	210,147	356,218	335,244	386,242	136,968	149,667	120,325	0,469
Droguerie- u. Farbewaaren	256,719	314 596	324,400	355,244	333,720	307,419	336,323	321,586	326,224	404,279	1,576
* Heringe	336,710	336,505	317,429	296,218	283,049	296,215	351,937	339,343	426,234	489,188	* 1,907
Von Gegenständen, die durchschnittlich nicht über 1 % der Gesammt-Einnahme aufbrachten . . .	2,085,129	2,533,212	2,360,148	2,341,528	2,278,125	2,010,373	2,119,650	2,305,937	2,596,236	2,752,668	10,730
Gesammt-Summe . . .	23,292,511	26,216,209	26,522,474	26,519,352	28,366,090	23,543,683	23,708,425	24,934,824	25,863,823	25,651,544	*46,375
Außerdem an Rüben-Zucker-Steuer in dem Betriebs-Jahr	1854/55	1855/56	1856/57	1857/58	1858/59	1859/60	1860/61	1861/62	1862/63	1863/64	
	3,837,680	4,367,960	5,510,241	5,783,027	9,167,139	8,599,294	6,363,607	7,120,222	9,179,815	9,976,100	

Bemerkung zur vorstehenden Nachweisung.

Abgesehen davon, daß diese Nachweisung die Resultate der Vergangenheit darstellt, läßt sich aus derselben auch ein Schluß auf die künftige Einnahme ziehen. Die in den Colonnen 1 und 12 mit * bezeichneten Gegenstände sind nämlich durch den neuen Tarif im Zoll nicht ermäßigt, und da dieselben nach Spalte 12 im Jahre 1863 46,375 Procent der Gesammt-Einnahme aufgebracht haben, mithin auch in Zukunft ungefähr denselben Betrag liefern werden, so treffen die eingetretenen Zoll-Ermäßigungen nur die übrigen 53,625 Procent der Gesammt-Einnahme. Erwägt man aber, daß

1) bei Zucker und Syrop, welche 1863 8,109 Procent aufbrachten, die Zollermäßigung nur circa 20 Procent beträgt (Rohzucker für Siedereien von 5 thlr. auf 4¼ thlr., Syrop von 3 thlr. auf 2½ thlr.), mithin diese Artikel künftig noch liefern werden . . . . 6,486 Procent

2) daß bei Wein und Most der Zoll circa auf ⅝ des bisherigen herabgesetzt ist (von 6 thlr. in Fässern und 8 thlr. in Flaschen allgemein auf 4 thlr.), diese Artikel daher in Zukunft statt 6,014 noch aufbringen werden, 3,760 „

3) daß Branntwein, der von 8 thlr. auf 6 thlr. herabgesetzt ist, künftig statt 1,657 . . . . . . 1,243 „ aufbringen wird, mithin auf diese Weise noch . . . . 11,490 Procent

also im Ganzen 57,865 Procent der bisherigen Einnahme als gesichert anzusehen sind, daß endlich die Zollermäßigung bei vielen Gegenständen (Manufacturwaaren, kurzen Waaren, Wein, Austern 2c.) unfehlbar eine Vermehrung des Imports zur Folge haben wird, so gewinnt man die Ueberzeugung, daß die Gesammt-Einnahme des Zollvereins durch die Zollbefreiungen und Zollermäßigungen des neuen Tarifs nicht in dem Maaße geschmälert werden wird, als im ersten Augenblick angenommen werden möchte.

Alphabetisches Verzeichniß

der

gegenwärtig zum Deutschen Zoll- und Handels-Verein gehörigen Länder und Landestheile

unter Angabe des Datums desjenigen Vertrages, durch welchen sie dem Zoll-Verein, oder, bevor dieser am 22. März 1833 gegründet wurde, dem preußischen Zollsystem beigetreten sind.

Namen der Länder und Landestheile.	Beigetreten durch Vertrag vom	Namen der Länder und Landestheile.	Beigetreten durch Vertrag vom
Anhalt, Herzogthum . . .	Bernburg 17. Juni 1823. Dessau-Cöthen 17. Juli 1828.	Oldenburg, Großherzogthum	1. März 1852.
		Preußen, Königreich.	
		Pyrmont, Fürstenthum . .	11. Dez. 1841.
		Reuß, ältere Linie, Fürstenthum	10. Mai 1833.
Baden, Großherzogthum . .	12. Mai 1835	Reuß, jüngere Linie, desgl.	10. Mai 1833.
Baiern, Königreich	22. März 1833.	Sachsen, Königreich . . .	30. März 1833.
Birkenfeld, Fürstenthum, dem Großherzog von Oldenburg gehörig	31. Dezb. 1836.	Sachsen-Weimar-Eisenach, Großherzogthum	11. Febr. 1831.
Braunschweig, Herzogthum.	19. Oct. 1841.	Sachsen-Altenburg, Herzogthum	10. Mai 1833.
Frankfurt a. M., freie Stadt	2. Januar 1836	Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum	4. Juli 1829.
Hannover, Königreich . . .	4 April 1853.		
Hessen-Cassel, Kurfürstenthum	25. Aug. 1831.	Sachsen-Meiningen, Herzogthum	3. Juli 1829.
Hessen-Darmstadt, Großherzogthum	8. Mai 1828.	Schwarzburg-Rudolstadt, Fürstenthum	24. Juni 1822.
Hessen-Homburg, Landgrafschaft	5. Dezbr. 1840.	Schwarzburg-Sondershausen, Fürstenthum . .	25. Oct. 1829.
Lippe-Detmold, Fürstenthum	18. Octb. 1841.	Waldeck, Fürstenthum . . .	16 April 1831.
Lippe-Schaumburg, desgl.	18. Octb. 1841.	Würtemberg, Königreich .	22. März 1833.
Luxemburg, Großherzogthum, dem König der Niederlande gehörig	8. Febr. 1842.	Außerdem die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'schen Enklaven: Rossow, Netzeband und Schönberg . .	2. Dezbr. 1826.
Nassau, Herzogthum . . .	10. Dezb. 1835.		

Der neue Zoll-Vereins-Vertrag vom 28. Juni 1864 ist für die Zeit vom 1. Januar 1866 bis letzten Dezember 1877, also auf zwölf Jahre, geschlossen, und soll, sofern er nicht vor dem 1. Januar 1876 gekündigt wird, auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Druck von Heinr. Ertz in Berlin, Alte Jacobsstraße 20.

Zinnow, ...

Zoll-Handbuch für Beamte, Kaufleute, Fabrikanten und Spediteure unter Zugrundelegung der vom 1. Juli 1865 ab gültigen Bestimmungen

Bd.: 1

Wittenberg 1865